

**VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE**

**DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN**

---

**Ordentliche Tagung vom Oktober/November 1968**

**(6. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)**

---

**HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE  
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH**

**1969**

## Inhaltsübersicht

<b>I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>II. Die Prälaten . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>IV. Die Mitglieder der Landessynode . . . . .</b>	<b>Vf.</b>
<b>V. Der Altestenrat der Landessynode . . . . .</b>	<b>VI</b>
<b>VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . .</b>	<b>VIf.</b>
<b>VII. Die Redner bei der Landessynode . . . . .</b>	<b>VIIIIf.</b>
<b>VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .</b>	<b>VIIIIf.</b>
<b>IX. Eröffnungsgottesdienst; Predigt des Herrn Landesbischofs Professor Dr. Heidland . . . . .</b>	<b>1f.</b>
<b>X. Verhandlungen der Landessynode . . . . .</b>	<b>3—87</b>
<b>XI. Vorträge anlässlich der Themenstellung der Landessynode „Moderne Theologie und Gemeinde“ . . . . .</b>	<b>89—124</b>

### **Anlagen**

<b>Erste Sitzung, 28. Oktober 1968, vor- und nachmittags . . . . .</b>	<b>3—61</b>
<b>Zweite Sitzung, 2. November 1968, vormittags . . . . .</b>	<b>62—87</b>

### **Moderne Theologie und Gemeinde, Vorträge anlässlich der Themenstellung der Landessynode 89—124**

1. Professor D. Hans Walter Wolff: Beispiele wissenschaftlicher Bibelerklärung vor-gelegt zu Amos 3 . . . . .	89—100
2. Professor D. Heinz-Dietrich Wendland: Die Aufgabe des Laien in der Kirche und das politische Engagement des Christen . . . . .	101—108
3. Dr. Hermann Timm: Die Theologie und das physikalisch-technische Weltverständ-nis des neuzeitlichen Menschen . . . . .	109—116
4. Professor Dr. Ferdinand Hahn: Tradition und Interpretation dargestellt an Markus 4, 1—20 . . . . .	117—124

### **Anlagen**

1. Entwurf einer Lebensordnung Ehe und Trauung.
2. Begleitwort zum Entwurf der Trau-Agende.
3. Entwurf Gottesdienstordnung für eine Trauung in besonderen Fällen.
4. Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD.  
Beilage 1: Ausarbeitung des theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9.—10. Mai 1968.
- Beilage 2: Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
- Beilage 3: Vorlage des Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
5. Vorlage zu dem Bericht des Finanzausschusses über den Stand der Vorarbeiten zur Neuregelung des Finanzausgleichs.
6. Zwischenbericht über den Stand der Arbeit der Gesangbuchkommission.

## I.

## Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

**Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland,**  
**Oberkirchenrat Hans Katz, ständiger Vertreter des Landesbischofs,**  
**Oberkirchenrat Professor Dr. Günther Wendt, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,**  
**Oberkirchenrat Günther Adolph,**  
**Oberkirchenrat Ernst Hammann,**  
**Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung,**  
**Oberkirchenrat Gerhard Kühlewain,**  
**Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr,**  
**Oberkirchenrat Hans-Joachim Stein.**

## II.

## Die Prälaten

**Prälat Dr. Hans Bornhäuser, Freiburg; Prälatur Südbaden**  
**Prälat Dr. Ernst Köhnlein, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden**  
**Prälat Horst Weigt, Mannheim; Prälatur Nordbaden**

## III.

## Die Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) **Landesbischof**  
Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland
- b) **Präsident der Landessynode**  
**Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim**  
(1. Stellvertreter: **Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim**)  
(2. Stellvertreter: **Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz**)
- c) **Landessynodale**
  1. **Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork**  
(Stellvertreterin: **Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe**)
  2. **Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim**  
(Stellvertreter: **Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg**)
  3. **Eck, Richard, Direktor, Karlsruhe- Durlach**  
(Stellvertreter: **Hertling, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik**)
- 4. **Götsching, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor Freiburg**  
(Stellvertreter: **Günther, Hermann, Schulrat, Müllheim**)
- 5. **Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim**  
(Stellvertreter: **Schmitt, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim**)
- 6. **Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen**  
(Stellvertreter: **Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen**)
- 7. **Leinert, Erich, Dekan, Schopfheim**  
(Stellvertreter: **Feil, Helmut, Dekan, Bretten**)
- 8. **Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim**  
Stellvertreter: **Hollstein, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch**)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg** (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)

## IV.

## Die Mitglieder der Landessynode

Insgesamt 65, z. Zt. 64 Landessynodale, da für den zum Prälaten ernannten Dekan Horst Weigt noch kein Nachfolger bestellt ist.

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode  
**Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen), FA.  
**Baumann**, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.  
**Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.  
**Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.  
**Borchardt**, Dr. Ellen, Hausfrau, Hohensachsen (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.  
**Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor, Niefern (K.B. Pforzheim-Land) HA.  
**Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.  
**Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.  
**Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.  
**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.  
**Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.  
**Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.  
**Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.  
**Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.  
**Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.  
**Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.  
**Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.  
**Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.  
**Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.  
**Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwenningen (K.B. Oberheidelberg) RA.  
**Göttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.  
**Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.  
**Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.  
**Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.  
**Härzschen**, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.  
**Hagmaier**, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.

**Henninger**, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden (K.B. Boxberg) FA.  
**Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide, (K.B. Karlsruhe-Land) RA.  
**Herbrechtsmeier**, Hartmut, Konrektor, Kehl (K.B. Kehl) RA.  
**Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.  
**Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.  
**Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA, PA.  
**Hetzelt**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.  
**Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.  
**Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.  
**Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.  
**Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA., PA.  
**Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) RA.  
**Krebs**, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.  
**Leinert**, Erich, Dekan, Schopfheim (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA., PA.  
**Martin**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.  
**Michel**, Hans-Günther, Pfarrer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.  
**Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.  
**Müller**, Karl, Regierungs-Vermessungsamtman, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.  
**Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA., PA.  
**Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA., PA.  
**Nübling**, Gustav, Pfarrer, Hauingen (K.B. Lörrach) HA.  
**Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.  
**Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.  
**Schmitt**, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.  
**Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.  
**Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.  
**Schneider**, Wolfgang, Pfarrer, Immendingen (K.B. Konstanz) HA.  
**Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA.

**Schröter**, Siegfried, Dekan, Lahr  
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.  
**Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)  
**Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg  
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.  
**Sick**, Dr. Hansjörg, Pfarrer, Mannheim  
(K.B. Mannheim), HA.  
**Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim  
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.

**Stratmann**, Friedrich, Verleger, Daudenzell  
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.  
**Trendelenburg**, Hermann, Diplom-Ingenieur,  
Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.  
**Viebig**, Joachim, Oberforstrat, Eberbach  
(K.B. Neckargemünd) HA.  
**Weis**, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.

## V.

## Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode  
**Schoener**, Karlheinz, Dekan, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses  
**Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses  
**Herb**, August, Landgerichtsdirektor  
**Bußmann**, Günter, Pfarrer  
**Eck**, Richard, Direktor

Schriftführer  
der  
Landessynode

**Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.  
**Krebs**, Hermann, Industriekaufmann  
**Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer  
**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schriftführer  
der  
Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

**Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter  
(Akademie der Wissenschaften)  
**Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin  
**Günther**, Hermann, Schulrat  
**Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt  
**Jörger**, Friedrich, Ingenieur

VI.  
Ständige Ausschüsse der Landessynode

## a) H a u p t a u s s c h u ß

**Schoener**, Karlheinz, Dekan, Vorsitzender  
**Viebig**, Joachim, Oberforstrat, stellv. Vorsitzender  
**Baumann**, Christian, Pfarrer  
**Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor  
**Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor  
**Bußmann**, Günter, Pfarrer  
**Eck**, Richard, Direktor  
**Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat  
**Elsinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor  
**Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R.  
**Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt  
**Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer  
**Günther**, Hermann, Schulrat  
**Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.  
**Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt  
**Leinert**, Erich, Dekan  
**Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsamtman  
**Nübling**, Gustav, Pfarrer

**Rave**, Hellmut, Pfarrer  
**Schmitt**, Friedrich, Altbauer  
**Schneider**, Wolfgang, Pfarrer  
**Sick**, Dr. Hansjörg, Pfarrer  
**Stratmann**, Friedrich, Verleger  
**Weis**, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin  
(24 Mitglieder)

## b) R e c h t s a u s s c h u ß

**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender  
**Herb**, August, Landgerichtsdirektor  
stellv. Vorsitzender  
**Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften  
**Borchardt**, Dr. Ellen, Hausfrau  
**Feil**, Helmut, Dekan  
**Fischer**, Rupert, Dekan  
**Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor  
**Häffner**, Fritz, Pfarrer

**Herbrechtsmeier**, Hartmut, Konrektor  
**Herrmann**, Oskar, Pfarrer  
**Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.  
**Krebs**, Hermann, Industriekaufmann  
**Martin**, Karl, Pfarrer  
**Müller**, Willi, Pfarrer  
**Reiser**, Walter, Apotheker  
**Schröter**, Siegfried, Dekan  
**Schweikhart**, Walter, Dekan  
(17 Mitglieder)

## c) Finanzausschuss

**Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R.,  
Vorsitzender  
**Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL.,  
stellv. Vorsitzender  
**Barner**, Schwester Hanna, Oberin  
**Berger**, Friedrich, Kirchenoberberichtsrat  
**Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin  
**Gabriel**, Emil, Industriekaufmann  
**Galda**, Helmuth, Pfarrer  
**Göttsching**, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor  
**Härzschel**, Kurt, Sozialsekretär, MdB.

**Hagmaler**, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat  
**Henninger**, Otto, Bürgermeister  
**Hertling**, Werner, Direktor  
**Hollstein**, Heinrich, Pfarrer  
**Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R.  
**Jörger**, Friedrich, Ingenieur  
**Michel**, Hans-Günther, Pfarrer  
**Mölber**, Emil, Werkmeister  
**Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat  
**Schmitt**, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor  
**Stock**, Günter, Kaufmann  
**Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt  
(21 Mitglieder)

## d) Planungsausschuss

**Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Vorsitzender  
**Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, stellv. Vorsitzender  
**Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.  
**Leinert**, Erich, Dekan  
**Müller**, Willi, Pfarrer  
(5 Mitglieder)

## VII.

## Die Redner bei der Landessynode

	Seite
<b>Adolph</b> , Günther, Oberkirchenrat . . . . .	13f.
<b>Altmann</b> , Hans, Kammergerichtsrat a. D. . . . .	4
<b>Angelberger</b> , Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode . . . . .	3f., 4ff., 7ff., 9ff., 14ff., 18, 26, 32, 39f., 41, 42, 47, 48, 55, 58, 59, 60, 61, 62ff., 66, 67, 68, 69, 70, 72, 75f., 77, 79, 80, 82f., 84, 85, 87
<b>Baumann</b> , Christian, Pfarrer . . . . .	61
<b>Borchardt</b> , Dr. Ellen, Hausfrau . . . . .	78
<b>Brunner</b> , D. Peter, Universitätsprofessor . . . . .	40, 66, 67, 69, 78, 82, 84f.
<b>Bußmann</b> , Günter, Pfarrer . . . . .	64, 84
<b>v. Dietze</b> , D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor . . . . .	43ff., 47f., 66, 67, 77
<b>Eisinger</b> , Dr. Walther, Universitätsprofessor . . . . .	60
<b>Feil</b> , Helmut, Dekan . . . . .	66, 67, 84
<b>Friedrich</b> , D. Dr. Otto, Professor, Oberkirchenrat i. R.	18ff.
<b>Fuchs</b> , Doris, cand. theol. . . . .	41
<b>Gabriel</b> , Emil, Industriekaufmann . . . . .	55ff.
<b>Gessner</b> , Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor . . . . .	69f.
<b>Göttsching</b> , Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor . . . . .	59, 60
<b>Gorenflos</b> , Gottfried, Pfarrer, Oberstudienrat . . . . .	14, 59f., 65f., 67, 81, 84, 85
<b>Günther</b> , Hermann, Schulrat . . . . .	40f.
<b>Härzschel</b> , Kurt, Sozialsekretär, MdB. . . . .	77, 78
<b>Hammann</b> , Ernst, Oberkirchenrat . . . . .	78f.
<b>Heidland</b> , Dr. Hans-Wolfgang, Professor, Landesbischof . . . . .	60, 61, 79
<b>Herzog</b> , Rolf, Oberstaatsanwalt i. R. . . . .	64
<b>Höfflin</b> , Albert, Bürgermeister, MdL. . . . .	14, 64, 80f., 82
<b>Hollstein</b> , Heinrich, Pfarrer . . . . .	60
<b>Jörger</b> , Friedrich, Ingenieur . . . . .	79, 82, 83
<b>Jung</b> , Dr. Helmut, Oberkirchenrat . . . . .	77f., 79, 81f., 83
<b>Krebs</b> , Hermann, Industriekaufmann . . . . .	40

## VIII

Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat . . . . .	16ff., 64, 69
Leinert, Erich, Dekan . . . . .	79, 80, 82
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat . . . . .	48ff., 77
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat . . . . .	60, 76f.
Rave, Helmut, Pfarrer . . . . .	7, 9, 59, 60, 61, 77, 80, 82, 85ff.
Roos, Fritz, Oberkirchenrat . . . . .	26ff., 41f.
Schmitt, Friedrich, Altbauer . . . . .	85
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor . . . . .	40, 79
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R. . . . .	83
Schneider, Wolfgang, Pfarrer . . . . .	79
Schoener, Karlheinz, Dekan . . . . .	59, 68f., 82, 83
Schröter, Siegfried, Dekan . . . . .	40, 70ff.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer . . . . .	76f.
Sick, Dr. Hansjörg, Pfarrer . . . . .	64
Simon, Dr. Helmut, Bundesrichter . . . . .	32ff., 41
Stock, Günter, Kaufmann . . . . .	83
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer . . . . .	59
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt . . . . .	79, 81, 83f.
Viebig, Joachim, Oberforstrat . . . . .	58f., 67f., 69, 84
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin . . . . .	72ff., 81

## VIII.

### Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Begräbnis, das kirchliche . . . . . Entwurf einer Lebensordnung, Schreiben von Pfarrer Cramer, Niefern . . . . .	15f.
Beihilfevorschriften, Abänderung der . . . . . Antrag des Pfarramtes Weitenau . . . . .	11, 79f.
Berlin-Brandenburgische Landeskirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	4
Bischofswahlkommission, Wahl eines theologischen Mitgliedes in die . . . . .	5f., 18
Dekanate, Neuordnung der . . . . . Antrag von Pfarrer Gerhard Leiser, Evangelischer Gemeindedienst Karlsruhe und von Pfarrer Cramer, Niefern . . . . .	9
Diakonissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe, Dankesschreiben . . . . .	62
Ehe und Trauung, kirchliche Lebensordnung . . . . .	12, 67ff. Anlage 1—3
Einführungsreferat von Oberkirchenrat Kühlewein . . . . .	16ff.
EKD-Synode, Bericht von Professor D. Dr. v. Dietze . . . . .	43ff.
EKD, Vertreter der . . . . . Teilnahme an der Tagung der Landessynode . . . . .	6
Finanzausgleich, Stand der Vorarbeiten zur Neuregelung des . . . . .	
Bericht von Oberkirchenrat Dr. Löhr . . . . .	48ff., Anlage 5
Bericht von Synodalen Gabriel . . . . .	55ff.
Gesangbuchkommission, Zwischenbericht . . . . .	58ff., 84f., Anlage 6
„Hilfe für die Opfer der Gewalt in der Welt“, Antrag des Sonderausschusses . . . . .	9, 83
Jugend, Mitarbeit von Vertretern der . . . . . in der Landessynode, Antrag der Kandidaten des Petersstiftes Heidelberg . . . . .	63
Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD, Vortrage des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	9, 70ff., Anlage 4
Katechumenat, Erarbeitung einer Gesamtkonzeption des . . . . . Antrag des Landeskirchlichen Arbeitskreises für Konfirmandenunterricht . . . . .	15
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht des Vorsitzenden . . . . .	47f.
Landeskirche, 50 Jahre badische . . . . . seit Trennung vom landesherrlichen Regiment, Vortrag von Oberkirchenrat i. R. Professor D. Dr. Friedrich . . . . .	18ff.
Landeskirchenrat, Wahl theologischer Mitglieder in den . . . . .	5f., 18, 42, 47
Landessynode, Einladung von Gästen zu den Tagungen der . . . . . Eingabe des Ausschusses für Ökumene und Mission . . . . .	8f.
Lebensordnungsausschuß II, Mitglieder des . . . . .	64

Lehrbücher für den Unterricht an Volks- und Realschulen, Antrag der Religions-pädagogischen Arbeitsgemeinschaft in den Kirchenbezirken Kehl und Lahr und der Arbeitsgemeinschaft Ödlsbach . . . . .	12ff., 83f.
Lektoren, Bezeichnung der . . . . . Eingabe von Pfarrdiakon Grascha	8
Maas, D. Hermann, Prälat i. R., Grußwort . . . . .	62
Pfarrbesoldung, Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats zur . . . . .	7
Pfarrkolleg, Vermehrung der . . . . . Bitte des Südbadischen Pfarrkollegs 1968 . . . . .	7
Pfarrwohnungen, Neufestsetzung der Mietwerte für . . . . . Antrag des Pfarramtes Weitenau . . . . .	11f., 83
Theologische Arbeit der Synode, abschließendes Wort . . . . .	64ff.
Theologische Arbeit nach der Synode, Antrag von Synodalen Hollstein und anderen . . . . .	63f.
Theologische Arbeitstagung, Zeitplan . . . . .	60
Theologische Vorträge . . . . .	89ff.
Theologisches Studienhaus Heidelberg, Bauvorhaben . . . . .	76ff.
Trauagende, Entwurf einer . . . . .	12, 16ff., 67ff., Anlage 1—3
Tüllinger Höhe, Evangelisches Kinderheim, Grundstücksankauf . . . . .	79
Uppsala, Weltkirchenkonferenz in . . . . .	
Bericht von Oberkirchenrat Roos, Speyer . . . . .	26ff.
Bericht von Bundesrichter Dr. Simon, Karlsruhe . . . . .	32ff.
Urlaubsordnung für Pfarrer u. a., Schreiben des Evang. Oberkirchenats zur . . . . .	7
Wahlalter, Herabsetzung des . . . . . Antrag des Evangelischen Pfarramts Christuskirche/Südpfarrei in Heidelberg . . . . .	14f.
Weltmission, Planung einer Informations-, Fürbitte- und Opferaktion für die . . . . .	
Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	9f., 85ff.

## Gottesdienst

bei der 6. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 27. Oktober 1968 in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb

**Predigt des Herrn Landesbischofs Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland**

Text: Jer. 15, 16

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir wollen uns auf dieser Tagung damit beschäftigen, daß wir die alte Botschaft der Bibel übersetzen in das Leben von heute, damit der Mensch unserer Tage das Wort Gottes, das an ihn persönlich und an seine Welt gerichtet ist, aus dem alten Zeugnis vernimmt. Zu Beginn eines solchen Unternehmens kann man nichts Besseres tun, als daß man sich in dieses Gebet des Propheten mit hineinnehmen läßt. Wahrer und sprachlich schöner kann wohl nicht von dem Wort Gottes gesprochen werden, als es der Prophet hier tut. „Dein Wort ward meine Speise, sooft ich's empfing.“ Im Urtext klingt es noch kräftiger: „Ich verschlang dein Wort, sooft ich's empfing.“ „Dein Wort ist meines Herzens Freude und Trost, denn ich bin ja nach deinem Namen genannt, Herr, Gott Zebaoth.“ Freilich, zwei Sätze nach diesem starken Bekenntnis stehen vielleicht die furchtbarsten Worte, die in der Bibel ein Beter zu Gott spricht: „Du bist mir geworden wie ein trügerischer Born, der nicht mehr quellen will.“ Jeremia ist nicht der unverwüstliche Optimist. Ein Psychologe würde ihn einen labilen, zartbesaiteten Menschen nennen. Wie war er entsetzt, als er berufen werden sollte: „Ich bin zu jung!“ Er stemmte sich dagegen. Und ausgerechnet dieses Nervenbündel, diesen skrupulösen Menschen macht Gott zu seinem Mund, durch den er dem Volk das Gericht ankündigt! Ausgerechnet dieser feinsinnige Mensch muß das Unpopulärste tun, was es für einen Redner zu tun gibt: statt das Volk in seinen Plänen zu bestärken und ihm den ersehnten Frieden zu verkündigen, muß er Unheil und Untergang voraussagen. Das läßt ihn einsam werden, verspottet und verfolgt. „Ich habe mich nicht zu den Fröhlichen gesellt noch mich mit ihnen gefreut, sondern saß einsam, gebeugt von deiner Hand; denn du hastest mich erfüllt mit Grimm. Warum währt doch mein Leiden so lange und sind meine Wunden so schlimm, daß sie niemand heilen kann? Du bist mir geworden wie ein trügerischer Born, der nicht mehr quellen will.“

Ach ja, wie schön wäre es, wenn das unser Auftrag wäre, dem Menschen zu sagen, was er hören möchte! — den Manager zu bestätigen in seinen Dispositionen, dem Politiker Segen zu verheißen für sein Programm, dem Establishment zu versichern: „Gott will Autorität“, und mit der APO zu solidarisieren: „Gott ist Revolutionär“, unseren Gemeinden vom Hinterland zu erklären: „es bleibt bei der Sitte“, und den Jungen im Gymnasium: „das Heil liegt in der Pille!“

Gott will das nicht. Er führt uns seinen Weg — nun wirklich in die Minorität — in eine, vor der man nicht zittert, sondern über die man spottet. Das tut

weh und treibt in Krisen, auch des eigenen Glaubens.

In dieser Lage erinnert sich Jeremia dessen, was er einmal erlebt hat. Oder besser, nicht er erinnert sich; das Entscheidende ist, daß er Gott erinnert an das, was Gott ihn hat erleben lassen. Er erinnert Gott daran, daß Gott ihm einmal sein Wort gab, nicht als ein theologisches Problem, sondern als eine Speise, von der man leben konnte. „Dein Wort ward meine Speise, sooft ich's empfing.“ Das ist kein schöner Wandspruch, das ist der Schrei der gepreßten Seele eines Menschen am Rande der Verzweiflung, ein Beschwören Gottes. Im Alten Testamente wird oft so gebetet. Gott wird bei dem verhaftet, was er einmal getan hat. Gott wird gepackt an seiner Gnade, die er einmal erleben ließ, damit er sich treu bleibt und weiter gnädig ist. Biblisch sind nicht die Appelle an den Menschen, die unserer Synoden letzte Weisheit sind. Biblisch sind — ich habe das noch von keiner Synode gehört — die Appelle an die Treue Gottes, daß Gott durchhält und bei dem bleibt, was er einmal getan hat. Solange man sich noch mit Appellen an den Menschen wendet, hat man nicht gemerkt, welche Stunde für die Kirche geschlagen hat. Unsere kirchliche Lage ist so, daß mit Apellen an uns Menschen nicht mehr zu helfen ist. Was uns bleibt, ist diese, uns seltsam anmutende Möglichkeit, an Gott zu appellieren.

So blickt Jeremia zurück auf sein Leben, nicht um sich vor den Unbildern der Gegenwart in die Vergangenheit zu flüchten; auch nicht, um von daher Lehren zu schöpfen oder sich selber Mut zu machen. Für die Bibel ist die Geschichte Feld der großen Taten Gottes. Die Geschichte dient dem biblischen Beter als Argument gegen Gottes Schweigen, gegen Gottes scheinbaren Tod in der Gegenwart. Das ist eine Art zu beten, die außer Kurs gekommen ist, die wir aber wieder lernen müssen, wenn wir noch eine Chance haben wollen. Wie das Kind die Hand des Vaters, aus der es so viel Freundschaft empfangen hat, schüttelt, wenn es meint, daß der Vater mit seinen Gedanken weit weg sei und nicht höre, so schüttelt der Prophet das, was er von Gott noch in der Hand hält, seinen Namen, als Inbegriff dessen, was er von Gott erfahren hat: „Herr, Gott Zebaoth!“

Liebe Schwestern und Brüder, wir müssen Gott daran erinnern, wie er uns einmal sein Wort hat erfahren lassen. Keiner von uns säße wohl hier, wenn er nicht irgendwann einmal diese Speise geschmeckt hätte. Das mag gewesen sein auf dem Krankenbett, am Ende der Kräfte, oder am Schreibtisch, überwältigt von der Last der Arbeit; das kann gewesen sein in einer tiefen Enttäuschung über einen Menschen. Da existierten wir buchstäblich von Wort zu Wort, wie wir es aus dem Losungskalender

nahmen oder in unserer Bibel lasen. Wir zehrten von diesem Wort mehr als von Brot und anderem. Darauf müssen und dürfen wir heute Gott festnageln: „Herr, Gott Zebaoth! Weil du derselbe bist und dir treu bleibst, kannst du auch jetzt dein Wort mir lebendig werden lassen!“

Jeder von uns hat erlebt, welche Freude in ein Herz einzieht, wenn uns durch das Wort der Schrift einmal Gott so anspricht, daß wir seiner Gegenwart felsenfest gewiß werden. Psychologisch gesehen ist diese Freude dadurch zustande gekommen, daß eine letzte Sehnsucht in uns Erfüllung gefunden hat: daß eine Gemeinschaft — und der Mensch ist auf Gemeinschaft hin angelegt — geschlossen wurde, besser gesagt: uns bewußt wurde, die an keine andere zwischenmenschliche Kommunikation auch nur heranreichen kann. Die Freude ist entstanden, weil wir aus der Sinnlosigkeit, an der wir litten, befreit worden sind zu einem hellen Verständnis unseres Lebens.

Diese Befreiung ist die Botschaft der Kirche. Nicht, was wir alles zu tun haben, sondern was Gott tun will und getan hat, nicht aus der Theorie heraus gesagt, sondern aus der eigenen Erfahrung bezeugt. Ich weiß nicht, ob Trost und Freude daraus erwachsen, daß wir die Gemeinde auffordern, sich nun auch noch die Sorgen der UNO zu eignen zu machen. Gewiß muß uns die UNO beschäftigen, aber die Kirche ist nun einmal nicht die UNO. Die Kirche hat auch nicht — wie die UNO — zuerst und zuletzt Sorgen. Zuerst und zuletzt hat sie Freude und Trost. Mich befällt Grauen und Bedrückung, wenn ich höre, worum sich die Kirche zu kümmern habe, — um das und um jenes, der eine wartet auf eine Verlautbarung zu diesem Problem, der andere zu jenem. Trost ist etwas anderes. Trost war es in meinem Leben, wenn mir Gott die Gewißheit schenkte, daß er mich nicht aufgibt, auch wenn ich mich aufgeben wollte. Trost ist es gewesen, daß Gott mir seine Nähe erfahrbar machte, auch wenn ich, menschlich gesehen, mutterseelenallein war. Gott hat mir, wenn ich die Flinte ins Korn werfen wollte, ein festes Herz dadurch gegeben, daß er mir wie dem Propheten sagte: „Ich bin bei dir, daß ich dir helfe.“ Das ist das Evangelium. Und auf diesen Trost, den wir erfahren haben, dürfen wir pochen vor Gott: „Herr Gott, weil du einmal durch dein Wort Freude in mein Herz und Trost in mein Leben gegeben hast, darum darfst du auch jetzt mich nicht im Stich lassen!“

Das stärkste Argument, das Jeremia gegen Gottes Schweigen ins Feld führt, ist freilich noch ein anderes: „... denn ich bin ja nach deinem Namen genannt.“ Jeremia führt seinen Namen, der in der hebräischen Ursprache der Bibel mit dem Namen Gott, Jahwe, zusammenhängt, als Beweis dafür an, daß er Gott gehört: „Weil ich dein Eigentum bin, hast du mich gestärkt, bist du mir in früheren Zeiten beigestanden und mußt mir auch jetzt beistehen! Denn ich bin ja nach deinem Namen genannt!“ Wir Christen sind nach dem Namen Jesu Christi genannt. Wir sind sein Eigentum; in der Taufe hat er uns in Besitz genommen. Deshalb, weil wir ihm ge-

hören, hat er uns durch seine Nähe Freude geschenkt, uns gespeist mit seinem Wort. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Gabe der Taufe und all den Lebenserfahrungen, die wir mit Jesus Christus gemacht haben, ein ursächlicher Zusammenhang. Nicht nur unsere Eltern haben in der Taufe ein Versprechen abgegeben, auch Jesus Christus: „Ich will bei dir sein!“ Deshalb war er denn auch tatsächlich bei uns und wird in Zukunft uns nicht fallen lassen. Auch der Kirche hat er ein Versprechen gegeben: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende!“ Darum war er bisher bei ihr gewesen und wird sie auch heute nicht aufgeben: „Herr Gott Zebaoth, weil du mit deiner Kirche einen Anfang gemacht, sie zu deinem Werkzeug auserssehen hast, darfst du sie jetzt nicht zum jämmerlichen Spott unreifer Leute werden lassen!“ Die Treue Gottes zu seiner Kirche muß beschworen werden. Das ist viel wichtiger, als daß unsere Treue zu Gott beschworen wird. Die Treue Gottes gilt es zu bestürmen, Tag und Nacht.

Nach diesem beschwörenden Schrei heißt es Vers 19: „Darum spricht der Herr: — ich lese die Worte kommentarlos vor — „Wenn du dich zu mir hältst, so will ich mich zu dir halten, und du sollst mein Prediger bleiben. Und wenn du recht redest und nicht leichtfertig, so sollst du mein Mund sein. Sie sollen sich zu dir kehren, doch du kehre dich nicht zu ihnen! Denn ich mache dich für dies Volk zur festen, ehernen Mauer. Wenn sie auch wider dich streiten, sollen sie dir doch nichts anhaben; denn ich bin bei dir, daß ich dir helfe und dich errette, spricht der Herr, und ich will dich erretten aus der Hand der Bösen und erlösen aus der Hand der Tyrannen.“

Gottes Antwort kommt nicht immer so prompt. Unser Terminkalender stimmt schwerlich mit dem Terminkalender Gottes überein. Aber Gottes Antwort kommt.

In der orthodoxen Kirche im Osten ist es üblich, daß ständig ein Gemeindeglied vor dem Altar steht und betet. Man wechselt sich ab. „Das kontinuierliche Gebet“ wird diese Sitte genannt. Sie ist mehr als eine Sitte. Sie ist eigentlich eine Lebensnotwendigkeit. Wir sahen während des Krieges im russischen Winter Gestalten, die sich kaum noch auf den Beinen halten konnten, vor dem Altar stehen und dieses ständige Gebet verrichten. Eigentlich sollten auch während unserer Beratungen ständig ein oder zwei von uns in dieser Kapelle stehen und beten. Gewiß, Gott will unser Denken, unsere Energie, unsere Geduld, und wenn er uns seine Antwort gibt, dann nicht aus blauer Luft, sondern durch das brüderliche Gespräch über dem Zeugnis seiner Propheten und Apostel. Aber das Entscheidende, das dieses Gespräch fruchtbar macht, ist der unaufhörliche Schrei, das Stoßgebet: „Herr, Gott Zebaoth!“

Nichts anderes meint der Gebetsruf, der bei dem urchristlichen Herrenmahl laut wurde: „Komm, Herr Jesu!“ So wollen auch wir jetzt miteinander zum Tisch des Herrn gehen und bitten: „Komm, Herr Jesu!“ Amen.

# Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ausprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb.

## Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 28. Oktober 1968, vormittags 9.00 Uhr.

### Tagesordnung

I.  
Eröffnung der Synode

II.  
Begrüßung

III.  
Glückwünsche

IV.  
1. Veränderungen im Bestand der Synode  
2. Verpflichtung der neuen Synodalen  
3. Zuteilung zu einem Ausschuß

V.  
Entschuldigungen

VI.  
Durchführung von Nachwahlen:  
1. Wahl von zwei Mitgliedern des Landeskirchen-  
rats  
2. Wahl eines theologischen Mitglieds zur  
Bischofswahlkommission

VII.  
Bekanntgaben:  
1. Allgemeines  
2. Eingänge

VIII.  
Bericht über die Tagung der EKD-Synode  
Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

IX.  
Vortrag von Oberkirchenrat i. R. Prof. D. Dr. Fried-  
rich:  
„50 Jahre seit Ende des landesherrlichen  
Kirchenregiments“

X.  
Berichte über die Weltkirchenkonferenz in Uppsala:  
1. Oberkirchenrat Roos, Speyer  
2. Bundesrichter Dr. Simon, Karlsruhe

### XI.

Einführungsreferat zur kirchlichen Lebensordnung  
„Ehe und Trauung“ und zum Entwurf einer Trau-  
agende

Oberkirchenrat Kühlewein

### XII.

Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses  
Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

### XIII.

Berichte des Finanzausschusses über den Stand der  
Vorarbeiten zur Neuregelung des Finanzausgleichs

Berichterstatter: 1. Oberkirchenrat Dr. Löhr  
2. Synodaler Gabriel

### XIV.

Bericht und Antrag der Gesangbuchkommission

### XV.

Verschiedenes

### I

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die erste  
öffentliche Sitzung der 6. Tagung unserer Landes-  
synode und bitte Herrn Prälat Weigt um das Ein-  
gangsgebet.

Prälat Weigt spricht das Eingangsgebet.

### II

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten  
Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder!  
Herzlich willkommen heiße ich Sie zur 6. Tagung  
unserer 1965 gewählten Landessynode. Wir haben  
einen Verlauf der Tagung vorgesehen, wie wir ihn  
bisher nicht kannten. Nur zwei Plenarsitzungen  
stehen uns bevor; an vier Tagen widmen wir uns  
in öffentlichen Ausschusssitzungen und in Arbeits-  
gruppen theologischen Themen. Gerade im Hinblick

auf diese erstmalige Besonderheit für den Verlauf einer Tagung freue ich mich über die Tatsache, daß Sie, liebe Konsynodale, fast ausnahmslos nach Herrenalb kommen konnten.

Mein herzlicher Gruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten. Letztere zum ersten Mal in Erscheinung tretend in der von uns immer wieder gewünschten Dreierbesetzung. (Beifall!) Der eine kommt allerdings erst am Donnerstag. Um diese Vollbesetzung zu ermöglichen, mußten wir die beiden Synoden Dr. Köhnlein und Weigt von der Synode abgeben. Beiden Herren Prälaten möchte ich auch heute von ganzem Herzen danken für die jederzeit vertrauensvolle Zusammenarbeit von über fünfzehn Jahren und während einer Zeitspanne von drei Jahren. Diesen Dank möchte ich aber auch zollen für die stete Hilfsbereitschaft und immer wieder gezeigte treue Kameradschaft. Wir freuen uns mit Ihnen, meine Herren Prälaten, über diesen Platzwechsel und wünschen Ihnen beiden für ihr neues Amt viel Kraft und Gottes Segen.

Ebenso herzlich begrüßen wir zum ersten Mal in unserer Mitte Herrn Militärdekan Scheel. (Beifall!) Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen. Zugleich möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Militärdekan Weymann gedenken und ihm für alles in unserem Kreise Geleistete aufrichtig danken. Ihm, der aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus seinem Dienst an den jungen Menschen ausscheiden mußte, gelten alle guten Wünsche für seine Gesundheit.

Eine große Freude ist es für uns, daß wir auf dieser Tagung vier Gäste anderer Landeskirchen unter uns haben, und zwar Herr Kammergerichtsrat Altmann (Beifall!), den Präses der Regionalsynode-West der Berlin-Brandenburgischen Kirche. Gerade Ihr Kommen, lieber Herr Altmann, freut uns ganz besonders. Zum ersten Mal weilt Herr Amtsgerichtsdirektor Schrey aus Hanau (Beifall!) als Vertreter der Synode von Kurhessen-Waldeck unter uns. Zwei liebe alte Freunde darf ich in den Vertretern der Hessischen und Württembergischen Landessynode willkommen heißen, nämlich Herrn Dekan Lutz (Beifall!) und Herrn Pfarrer Hermann, der allerdings erst ab morgen hier sein kann. Ihnen allen, meine liebworten Gäste, sei herzlicher Dank für Ihr Kommen und Ihre Teilnahme an unseren Sitzungen und Beratungen.

Falls einer unserer Gäste den Wunsch hat, ein Grußwort an uns zu richten, gebe ich hiermit Gelegenheit.

**Kammergerichtsrat Altmann:** Hohe Synode! Verehrte, liebe Brüder und Schwestern! Darf ich zunächst im Namen der hier vertretenen Gastkirchen, die eben aufgezählt worden sind, für die freundliche Einladung herzlich danken und Ihren Gruß mit besten Wünschen erwidern.

Und nun verübeln Sie es mir nicht, wenn ich insbesondere von meiner Kirche ein kurzes Wort sage. Ich freue mich ganz besonders, daß ich Ihnen heute und hier die Grüße und guten Wünsche der Evan-

gelischen Kirche in Berlin-Brandenburg persönlich überbringen kann. Den Gruß insbesondere unseres Bischofs, unserer Kirchenleitung und unseres Evangelischen Konsistoriums, also unsers Landeskirchenamts, in Ost und West. Mit dem Gruß zugleich der sehr, sehr herzliche Dank an diese unsere Patenkirche für Verständnis und vielfältige Hilfe mannigfacher Art in all den Jahren, vor allem seit dem Mauerbau 1961. Sie wissen, verehrte Synodale, und wir werden darüber nachher hier ja noch einen Bericht von Bruder v. Dietze hören, daß die Not der EKD sich in besonderer Weise als eine Art Miniaturbeispiel in unserer Landeskirche Berlin-Brandenburg spiegelt. Wir waren darum besonders dankbar, daß der die Einheit und die Zusammenghörigkeit der EKD betreffende Beschuß der Spandauer Teilsynode der EKD, wie wir inzwischen erfahren haben, bei den Brüdern und Schwestern in unseren östlichen Gliedkirchen, insbesondere auch in Ostberlin und Brandenburg, Verständnis und Zustimmung gefunden hat.

Darf ich schließlich noch ein kurzes Wort über unser Bemühen um unsere evangelischen Studentengemeinden sagen. Bruder Viebig wird Ihnen über den sehr lebhaften und lautstarken Verlauf unserer Sommersynode, an der er zu unserer Freude teilnehmen konnte, berichtet haben. Wir haben versucht und wollen weiter versuchen, mit unseren evangelischen Studentengemeinden im Gespräch zu bleiben und ihnen die Möglichkeit zu Gesprächen mit den staatlichen Stellen, insbesondere mit der Polizei, zu geben. Auch die Synode sollte sich solchen Gesprächen, soweit sie ernst gemeint sind, nicht entziehen. Voraussetzung dafür ist aber die wirkliche Bereitschaft zum Hören auf beiden Seiten und die uneingeschränkte Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Synode. Durch die Mitarbeit geladener Gäste, auch aus dem Kreis der Evangelischen Studentengemeinden, glauben wir hier ein wenig vorgekommen zu sein. Auch ein Gesprächsabend, ein Hearing, wie es immer genannt wird, zwischen Synoden und Zuhörern, Jungen und Alten, kann hier vielleicht weiterhelfen. Gegen lautstarke Störungen unserer grundsätzlich öffentlichen Plenarsitzungen wird vielleicht, da wir weder durch Ordner noch durch Polizei eingreifen wollen, nur die Fortsetzung in nicht-öffentlicher Sitzung unter Beibehaltung der Presse-, Rundfunk- und Fernsehöffentlichkeit helfen.

Nur soviel über diese Fragen, die vielleicht eines Tages auch andere Landessynoden beschäftigen werden.

Und nun wünsche ich Ihrer Herbsttagung einen guten und gesegneten Verlauf. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Altmann! Haben Sie recht herzlichen Dank für dieses Grußwort, das wir gerne aufnehmen und bewahren wollen. Sie haben uns mit Ihrem Wort viel an geistiger Bedeutung und auch zur steten Mahnung geboten. Ihnen, meine liebworten Gäste, und Ihren Kirchen gelten unsere herzlichsten Segenswünsche.

## III.

Am 5. Juli 1968 durfte unser Synodaler Georg Schmitt, am 5. September 1968 unser Synodaler Brände das 65. Lebensjahr vollenden. Ihnen beiden gelten auch heute nochmals unsere guten Wünsche, zugleich mit dem Dank für Ihr fruchtbare Wirken und Ihre gute Freundschaft hier in unserem Kreis.

Herzliche Glück- und Segenswünsche zum heutigen Geburtstag Ihnen, lieber Herr Gorenflos. (Beifall!) Dem Geburtstagskind wie auch Herrn Dr. Eisinger darf ich heute vorweg vielmals für ihr gutes Wirken und ihre unermüdliche Hilfe bei der Planung und den Vorbereitungen unserer bevorstehenden Sondertagung danken. (Beifall!)

## IV.

Am 21. Juni 1968 hat die Bezirkssynode Heidelberg Herrn Pfarrer Willi Müller in Heidelberg-Pfaffengrund zum Mitglied der Landessynode gewählt, und zwar als Nachfolger des nach Mannheim versetzten, bisher gewählten Pfarrer Karlheinz Schoener.

Am 7. Oktober 1968 hat die Bezirkssynode Hornberg Herrn Pfarrer Hanns-Günther Michel in Villingen zum Nachfolger von Herrn Pfarrer Albert Frank, der infolge seiner Zurruhesetzung aus unserem Kreis ausgeschieden ist, in die Landessynode gewählt.

Die Bezirkssynode Konstanz hat am 9. Oktober 1968 Herrn Pfarrer Wolfgang Schneider in Immendingen zum Mitglied unserer Landessynode gewählt als Nachfolger für den verstorbenen Landessynodalen Pfarrer Willi Lohr.

Die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt hat am 24. Oktober 1968 Herrn Pfarrer Karl Martin in Karlsruhe zum Mitglied unserer Landessynode gewählt an Stelle des aus der Landessynode ausgeschiedenen nunmehrigen Prälaten Dr. Köhnlein.

Wir beglückwünschen Sie, meine vier Herren, zu diesem neuen Amt und wünschen Ihnen Gottes Segen! Mit dem Wunsch auf gute und vertrauliche Zusammenarbeit heißen wir Sie in unserer Mitte herzlich willkommen! (Beifall!)

(Es folgt die Verpflichtung der neuen Synodalen durch den Präsidenten.)

In Übereinstimmung mit unseren neuen Brüdern schlägt Ihnen der Ältestenrat die folgende Zuteilung zu den Ausschüssen vor:

Herrn Schneider zum Hauptausschuß,  
Herrn Michel zum Finanzausschuß,  
Herrn Martin zum Rechtsausschuß,  
Herrn Müller, Willi, ebenfalls zum Rechtsausschuß und zugleich zum Planungsausschuß.

Das Letztere werde ich noch erläutern.

Wären Sie mit dieser Zuteilung einverstanden? Wer kann nicht zustimmen? Enthaltung? Somit wären Sie den eben genannten Ausschüssen zugewiesen.

Herr Müller ist gleichzeitig dem Planungsausschuß

zugewiesen worden und zwar als Nachfolger für unseren Synodalen Herb, der aus beruflichen Gründen darum bitten mußte, von dieser Verpflichtung entbunden zu werden. So schwer es uns gefallen ist, ihn als ein Gründungsmitglied dieses Ausschusses zu entlassen, mußten wir uns seinen Gründen beugen, was ich hiermit bekanntgeben möchte. Als sein Nachfolger tritt nun in diesen Ausschuß Herr Pfarrer Willi Müller.

Und noch ein letztes zu diesem Punkt der Tagesordnung: Im Verlauf der gestrigen Sitzung hat der Hauptausschuß an Stelle des ausgeschiedenen nunmehrigen Prälaten Weigt unseren Synodalen Viebig zum Stellvertreter in diesen Ausschuß gewählt.

## V.

Zu unserer Synodaltagung können leider drei Brüder nicht kommen:

Herr Stratmann, der mit Schreiben vom 6. Oktober 1968 mitteilte, daß er leider gezwungen sei, um Entschuldigung für die Teilnahme an der Herbstsynode der Landessynode zu bitten. Er nimmt an einer Israel-Studien-Reise der Evangelischen Gemeindejugend in Baden mit einem Termin vom 17. Oktober bis 1. November 1968 teil, so daß es ihm leider nicht möglich ist, zur Synodaltagung zu kommen.

Unser Konsynodaler Walter Schweikart ist leider erkrankt; er muß dem Rat und gewissermaßen dem Verbot seines Hausarztes folgen und leider zu Hause bleiben.

Unser Konsynodaler Berger, Mosbach, kann ebenfalls nicht kommen, da er noch unter erheblichen Folgen eines schweren Unfalls zu leiden hat.

Herr Oberkirchenrat Katz ist zu seinem Bedauern nicht in der Lage, dieses Mal nach Herrenalb zu kommen. Am Montag und Dienstag muß er in Wien unsere Landeskirche bei der Einführung des neuen evangelischen Bischofs von Österreich vertreten. Nachher muß er nach Kiel, wo das westdeutsche Hauptfest des Gustav-Adolf-Werkes stattfindet. Er wie auch die Brüder, die nicht kommen können, wünschen der Synode einen guten Verlauf.

Ich gehe sicher nicht fehl in der Annahme, wenn ich davon ausgehe, daß ich unseren beiden erkrankten Brüdern auch in Ihrem Namen Grüße und Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln darf. (Beifall!)

## VI.

Unter Punkt VI der Tagesordnung haben wir N a c h w a h l e n durchzuführen, und zwar die Nachwahl von zwei theologischen Mitgliedern des Landeskirchenrats und einem theologischen Mitglied der Bischofwahlkommission.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen hierzu vor:  
Nachdem auf meine Bitte und mein Angebot, Vor-

schläge einzureichen, keine Vorschläge eingegangen sind, hat der Ältestenrat die nachstehende Aufstellung getroffen:

Die beiden ausgeschiedenen Mitglieder des Landeskirchenrats kommen aus Mittelbaden; es sind die Herren Dr. Köhnlein und Weigt. Wir haben deshalb sämtliche Pfarrer aus dem mittelbadischen Raum mit Ausnahme des neu gewählten vorgeschlagen und die beiden Stellvertreter der Ausgeschiedenen, nämlich die Herren Leinert und Walter Schweikhart.

Der Vorschlag des Ältestenrates für die Wahl von zwei theologischen Mitgliedern lautet:

Baumann, Bußmann, Feil, Leinert, Rave, Schröter, Walter Schweikhart.

Wir haben nach der Bestimmung des § 30 unserer Geschäftsordnung zu wählen, die lautet:

„Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als Synodalmitglieder zu wählen sind“, in diesem Fall also zwei Stimmen. „Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezüglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählender die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.“

Wir haben ferner auf dem Wahlvorschlag vorgesehen, daß Sie weitere Namen aufnehmen können und somit dann zur Wahl vorschlagen. Ich möchte aber nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß jeder Synodale nur zwei Stimmen hat.

Werden noch Vorschläge zur Wahl der beiden theologischen Mitglieder des Landeskirchenrats gemacht? Dies ist nicht der Fall. Dann darf ich die Schriftführer bitten, die Wahlvorschläge auszuteilen; es wird zunächst der rosa Zettel ausgegeben.

Darf ich bitten, die erste Wahlhandlung abzuschließen. — § 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs legt im Absatz 1 unter Ziffer 10 fest:

Der Wahlkommission gehören an je 6 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder.

Bisher gehörten als theologische Mitglieder der Wahlkommission an: Weigt, Bußmann, Leinert, Walter Schweikhart, Schröter und Gotthilf Schweikhart. Infolge seiner Ernennung zum Prälaten ist Herr Weigt aus der Kommission ausgeschieden, und es muß deshalb eine Nachwahl durchgeführt werden. Der Ältestenrat schlägt, da auch zu diesem Punkt keine Vorschläge eingegangen sind, von sich aus die nachstehenden Herren vor: Gorenflos, Herrmann und Hollstein. Es ist ferner vorgesehen, daß Sie aus Ihrer Mitte selbst Vorschläge machen kön-

nen. In diesem Falle hat selbstverständlich jeder Synodale nur eine Stimme, und gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Darf ich nun bitten, die weißen Stimmzettel auszuteilen.

Unter dem nächsten Punkt unserer Tagesordnung

## VII.

sind vorgesehen: Allgemeine Bekanntgaben und die Bekanntgabe der Eingänge.

Zunächst ein Telegramm aus Heidelberg von gestern abend:

Nach der soeben stattgefundenen feierlichen Grundsteinlegung zum Neubau des Krankenhauses Salem durch Dekan Würthwein entbietet die Evangelische Stadtmission Heidelberg Ihnen und allen Mitgliedern der Landessynode und der Kirchenleitung dankbare Grüße.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:  
(gez.) Friedrich Kratzert  
(Beifall!)

Der Ausschuß für Ökumene und Mission der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden teilt mit Schreiben vom 4. 7. 1968 mit:

Der Ausschuß hat auf Grund der Ermächtigung, die ihm von der Landessynode mit Beschuß vom 27. Oktober 1967 erteilt worden war, folgende nicht-synodalen Mitglieder kooptiert:

Pfarrer Rüdiger Beile, Jestetten  
Pfarrer Ernst Otto Becker, Heidelberg  
Pfarrerin Barbara Eiteneier, Karlsruhe  
Pfarrer Gert Schmoll, Ottoschwanden  
Kirchenrat Hans Herrmann, Karlsruhe und  
Pfarrer Hartmut Beck, Karlsruhe.

Der Beschuß wurde einstimmig in der Sitzung vom 25. Mai 1968 gefaßt. Ich mache hiermit davon Mitteilung und bitte um Bekanntgabe an die Synode.

Der Vorsitzende der Gesangbuchkommission teilt mit, daß die Kommission in einer Sitzung einstimmig die offizielle Mitgliedschaft von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein beschlossen hat.  
(Beifall!)

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenkanzlei, hat folgendes Schreiben an mich gerichtet:

Wir sagen aufrichtigen Dank dafür, daß die Landessynode ihre Geschäftsordnung geändert hat, um unter anderem einen Vertreter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland die beratende Teilnahme an der Landessynode zu ermöglichen. Ebenso danken wir für die freundliche Einladung zur nächsten Tagung der Landessynode vom 27. Oktober bis 2. November 1968. Zu unserem großen Bedauern ist es weder dem Unterzeichneten für die Evangelische Landeskirche in Baden zuständigen Referenten der Kirchenkanzlei noch einem anderen Referenten möglich, an dieser Tagung teilzunehmen, da die Termine bereits durch anderweitige Verpflichtungen belegt sind.

Wir wünschen der Tagung einen guten Verlauf.  
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
(gez.) Gunther

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet mit Schreiben vom 23. Oktober 1968 um die Genehmigung der Landessynode zur Erhöhung der Besoldung der Pfarrer, in dem er ausführt:

Durch das 6. Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 26. Juli 1968 wurden die Grundgehälter und Ortszuschläge der Landesbeamten ab 1. Juli 1968 um etwa 4% erhöht. Der Landeskirchenrat hat am 27. Juni 1968 vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen, diese Erhöhung auf die Bezüge der Pfarrer und sonstigen Diener der Kirche, deren Besoldung am Landesbesoldungsgesetz orientiert ist, und auf die Bezüge der Versorgungsempfänger vom gleichen Zeitpunkt ab entsprechend anzuwenden. Der Mehraufwand wird auf monatlich 72 000.— DM veranschlagt.

Wir bitten die Landessynode um Genehmigung gemäß § 55 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Sie haben die Bitte gehört. Darf ich fragen, wer dieser Bitte nicht zustimmen kann? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre die Genehmigung seitens der Synode einstimmig ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 8. Oktober bittet der Evangelische Oberkirchenrat zur Urlaubsordnung um die Genehmigung der Landessynode, und zwar durch folgendes Schreiben:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die gemäß § 59 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetzes vorgesehene Urlaubsordnung für den Personenkreis Pfarrer, Pfarrerinnen, Pfarrverwalter, Vikare, Vikarinnen, Pfarrdiakone unter dem 19. Juli 1968 erlassen und veröffentlicht in Nr. 7 des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes 1968, Seite 84ff. Bei dieser Gelegenheit hat sich gezeigt, daß die in § 59 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes vorgeschriebene starre Urlaubsdauer von 5 Wochen nicht gut beibehalten werden konnte, wenn man die im öffentlichen Dienst und auch sonst eingetretene Entwicklung in der Urlaubsregelung für vergleichbare Beamtete mit berücksichtigt. In anderen Landeskirchen ist schon bisher eine Staffelung der Urlaubsdauer auch für die Pfarrer nach dem Lebensalter ähnlich wie für die Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst eingeführt gewesen. In einigen Landeskirchen (zum Beispiel Hessen-Nassau, Bayern, Hannover, Hamburg, Bremen und Lübeck) ist über die Altersstaffelung im staatlichen Bereich hinaus eine zusätzliche Stufe für die mindestens fünfzigjährigen Pfarrer eingerichtet.

Der Landeskirchenrat hat daher am 27. Juni 1968 vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen:

1. § 59 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes so anzuwenden, wie wenn die Worte von fünf Wochen nicht darin stünden, und

2. die Dauer des Erholungsurlaubes für den beschriebenen Personenkreis je nach Alter und Dienststellung von 28 bis 40 Tagen zu staffeln, wie es aus § 1 der Urlaubsordnung ersichtlich ist.

Die Staffelung der Urlaubsdauer für die Beamten und Angestellten ist aus der Tabelle auf Seite 85 des beiliegenden und erwähnten Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 31. Juli 1968 zu ersehen.

Wir bitten die Landessynode, diesen Beschuß des Landeskirchenrats zu genehmigen.

Wünschen Sie, daß ich die Tabelle verlese? — Nicht ausdrücklich gewünscht. Dann darf ich fragen,

wer kann die erbetene Zustimmung nicht geben? — (Zuruf!)

**Synodaler Rave:** Ich würde bitten, Gelegenheit zu geben, diese Frage noch einmal außerhalb der Plenarsitzung zu bedenken. Ich habe mir, als die Urlaubsordnung kam, ein Problem notiert zu § 6, Abs. 2. Es wird immer schwieriger, Kurseelsorger zu finden. Kann nicht auch für Kurseelsorgetätigkeit die Regelung übernommen werden, die die Urlaubsordnung für die Leitung von Familienfreizeiten vorsieht, daß nämlich die Hälfte dieser Zeit als Dienstzeit und nur die Hälfte als Urlaubszeit angerechnet wird? Andere Landeskirchen verfahren in dieser Weise.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke für die Anregung! Jedoch können wir das nicht in diese Urlaubsordnung reinnehmen, denn es handelt sich ja hier im vorliegenden Fall um eine Zustimmung zu einem bereits vorhandenen Beschuß des Landeskirchenrats vom 27. Juni, so daß ich hier schon anregen möchte, daß Sie die Sonderfrage, die Sie eben vorgetragen haben, mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt besprechen und eventuell, je nach dem es sich regeln läßt, in unserer zweiten Plenarsitzung am Samstag dann diesen Gegenstand behandeln.

Sind Sie hiermit einverstanden?

**Synodaler Rave:** Danke, ja!

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich nun meine Frage wiederholen: Wer kann der vorgesehenen Urlaubsstaffelung und Regelung, wie sie der Landeskirchenrat getroffen hat, vorbehaltlich Ihrer Zustimmung getroffen hat, nicht beitreten? — 1. Wer enthält sich? — 1. Bei je 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Es kämen nun die Eingänge, die Ihnen in einer Liste mit 12 Ziffern mitgeteilt worden sind. Der Altestenrat schlägt Ihnen folgende Wege für deren Erledigung vor:

1. die Bitte des 1. Südbadischen Pfarrkollegs 1968 in Görwihl vom 10. Mai 1968:

Die Teilnehmer des Pfarrkollegs sind dankbar dafür, daß sie eine Woche lang in gemeinsamem Leben miteinander über Fragen und Aufgaben ihres Dienstes sprechen konnten.

Wir sind ebenso dankbar für das Angebot des Kontaktstudiums.

Darüber hinaus würden wir es sehr begrüßen, wenn die Zahl der Pfarrkollegs so vermehrt werden könnte, daß möglichst jeder Pfarrer einmal im Jahr daran teilnehmen kann.

Wir bitten daher die Synode, sich für eine entsprechende Vermehrung der Pfarrkollegs einzusetzen.

unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen, denn wir dürfen ja davon ausgehen, daß durch die Vermehrung der Prälaturen eine vermehrte Möglichkeit geschaffen werden kann, so wie es die Teilnehmer des 1. Pfarrkollegs in Görwihl erbeten haben. Der Vorschlag geht deshalb dahin, daß wir diese Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleiten, der wir unsererseits die Bitte anschließen, diesem berechtigten Begehrungen der Teilnehmer des 1. Südbadischen Pfarrkollegs 1968, soweit es möglich ist, zu entsprechen.

Wer kann diesem Vorschlag des Ältestenrates nicht zustimmen? — Enthaltungen? Keine. Also 2 Gegenstimmen. — Das

**2. ist eine Eingabe des Pfarrdiakons Grascha in Oberachern vom 15. Mai 1968:**

Die während der letzten badischen Landessynodaltagung in Herrenalb in Übereinstimmung mit dem neutestamentlich-ekklesiologischen Befund beschlossene Aufwertung des Lektorenamtes ist grundsätzlich lebhaft zu begrüßen.

Ich wende mich aber entschieden gegen die vorgesehene künftige Dienstbezeichnung für Lektoren „Prediger“.

Begründung:

Ich trete ein für eine saubere Abgrenzung

- a) der ausgebildet und ordinierten bzw. eingesegneten freikirchlichen- und Gemeinschafts-Prediger gegenüber unseren Lektoren, und
- b) ... den Lektoren gegenüber den Sekten, deren Amtsträger größtenteils ebenfalls die Dienstbezeichnung „Prediger“ tragen.

Vorschlag:

Stattdessen schlage ich vor, für den „freien Wortverkünder“ im Gegensatz zum „gebundenen Wortverkünder“ die lateinische Übersetzung von Prediger „Prädikant“ (praedicare = öffentlich verkündigen, predigen) zu verwenden. Das Vorbild hierfür liefern die lutherischen Bayern.

Weitere Dienstbezeichnungen: „Predighthelfer“ in der Bekennenden und Rheinischen Kirche; „Gottesdiensthelfer“ in der Hannoverschen Landeskirche; in der nordwestdeutschen reformierten Kirche kennt man den „Ältestenprediger“.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie meinem bescheidenen Einwand schenken.

Sie werden sich auch daran erinnern, daß wir im vergangenen Frühjahr diesen Gegenstand behandelt haben und daß hinsichtlich der speziellen Bitte von Herrn Grascha die Sache zurückgestellt worden ist, so daß auch diese Eingabe zweckmäßigerweise an den Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Bemerkern weitergegeben wird, den Inhalt dieser Eingabe bei den weiteren Überlegungen, die ja uns in ihrem Ergebnis entsprechend dem Synodalbeschuß vorgelegt werden, zu berücksichtigen.

Wer kann hier nicht zustimmen? Enthaltungen? Einstimmige Zustimmung. — Das nächste,

**3. ist ein Vorschlag des Ausschusses für Ökumene und Mission vom 4. Juli 1968:**

Der Ausschuß für Ökumene und Mission hat in seiner Sitzung vom 25. 5. 1968 folgende Bitte an die Synode einstimmig beschlossen:

1. Die Landessynode wolle künftig als Gäste zu ihren Tagungen reihum auch Vertreter der in unserem Bereich neben uns lebenden anderen und Freikirchen einladen. In Frage kommen dafür:

Altkatholische Kirche  
Bund evang.-freikirchlicher Gemeinden  
(Baptisten)  
Brüdergemeine  
Evang.-luth. Kirche in Baden  
Evang.-methodistische Kirche  
Heilsarmee  
Mennoniten

Die Durchführung könnte so geschehen, daß den Genannten eine grundsätzliche Einladung zugeht und dann von Tagung zu Tagung in direktem Kon-

takt vereinbart wird, welche der Kirchen jeweils den Vertreter entsendet.

2. Die Landessynode wolle künftig zu ihren Tagungen als Gast auch den Herrn Generalvikar der röm.-kath. Erzdiözese Freiburg als Beobachter einladen bzw. einen von ihm zu benennenden Vertreter.

3. Die Landessynode wolle durch ihren Ältestenrat überprüfen, ob es sich empfiehlt und ermöglichen läßt, daß auch der Evang. Kirchenbund in Frankreich und in der Schweiz zur Entsendung eines Vertreters zur gastweisen Teilnahme an ihren Tagungen eingeladen wird. (Anmerkung: Herr OKR Katz bittet, in die Überlegungen auch noch die Evang. Kirche in Österreich einzubeziehen).

Es handelt sich bei diesen Vorschlägen um mehr als nur eine Geste. Der Ausschuß ist vielmehr überzeugt, daß nicht wenige Beratungsgegenstände der Synode befriedigend nur gelöst werden können, wenn diese Lösung zugleich im Gespräch und der Abstimmung mit den anderen Kirchen gesucht wird und erfolgt. Dieser Kontakt ist durch die gastweise Teilnahme von Vertretern am praktischsten und auch eindrücklichsten herzustellen.

Der Ältestenrat hat sich eingehend mit diesen Anregungen befaßt und unterbreitet Ihnen folgenden Vorschlag:

Dem Anliegen des Ausschusses für Ökumene und Mission dann Rechnung zu tragen, wenn entsprechende Behandlungsgegenstände im Verlauf der einzelnen Tagungsperioden vorgesehen sind. Wir waren übereinstimmend der Meinung, daß nur bei den Gliedkirchen unserer EKD ein allgemeiner gegenseitiger Besuchsdienst stattfinden könne. Einladungen mit der Bitte um Entsendung eines Vertreters zur gastweisen Teilnahme an unseren Tagungen an Freikirchen, die römisch-katholische Erzdiözese Freiburg oder an evangelische Kirchen des Auslandes hielten wir alle für begrüßenswert und auch geboten, aber wir können diese nicht allgemein durchführen. Hier muß jeweils die Voraussetzung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes gegeben sein, damit eine Einladung — wie dies bisher schon immer gegenüber der Waldenser Kirche der Fall gewesen ist — unter Hinweis auf den betreffenden Gegenstand der Sachbehandlung ausgesprochen werden kann. Eine allgemeine gegenseitige Vertretung läßt sich daher nicht empfehlen, vor allen Dingen auch deshalb nicht, da es ein Akt der Höflichkeit ist, daß, wenn wir ein Vertretungs- und Besuchsverhältnis einführen, es sich um ein gegenseitiges Besuchsverhältnis handeln muß. Das setzt voraus, daß dem Präsidium immer solche Synodale zur Verfügung stehen können, die bereit und in der Lage sind, den entsprechenden Gegenbesuch durchzuführen. Das ist bei uns nicht der Fall. Wir haben im Verlauf der letzten Synodaltagung die Rundfrage durchgeführt; nach dem dort getroffenen Ergebnis ist es nicht möglich, in einem derartigen Umfang eine Ausdehnung vorzunehmen, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat.

Der Ältestenrat glaubt aber, dem Anliegen insoweit gerecht zu werden, als er, wie ich eingangs schon sagte, festgelegt hat, daß bei Vorliegen entsprechender Verhandlungsgegenstände dann aus diesem vom Ausschuß vorgeschlagenen Katalog die

entsprechenden Kirchen, Freikirchen oder Gemeinschaften eingeladen werden.

So weit die Stellungnahme des Ältestenrates. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Vorschlag des Ältestenrates nicht einverstanden? 1 Stimme. Wer enthält sich? 2 Stimmen. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen gebilligt.

Das

4. ist ein Antrag des Pfarrers Gerhard Leiser, Evang. Gemeindedienst Karlsruhe, vom 10. Juli 1968:

Nachdem die vom Gesamtverband der Inneren Mission e. V. schon vor Jahren beantragte Neugliederung der Grenzen der Dekanate auf Grund der politischen Kreise (nach dem Entwurf von Kirchenoberrechtsrat Niens) bisher zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt hat, erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

Die Landessynode wolle beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, binnen eines Jahres der Evangelischen Landessynode einen Plan zur Neuordnung der Dekanate in der badischen Landeskirche vorzulegen.

Zur Begründung: Die Bemühungen zur Strukturplanung bzw. zum sinnentsprechenden Ausbau der vorhandenen kirchlichen Tätigkeiten, insbesondere im Raume Karlsruhe, werden durch die völlig veraltete Dekanatseinteilung behindert. Eine sachliche Diskussion über die Notwendigkeiten kommt praktisch nicht zustande. Statt dessen werden Vorurteile und emotional nur verständliche Argumentationen vorgebracht, um die überholten Verhältnisse weiterhin zu zementieren. Ohne stärkeres Einschalten der Kirchenleitung ist es offensichtlich nicht möglich, die sachlichen Gesichtspunkte zur Neugliederung zum Tragen zu bringen. Da die Grundordnung nur ein Anhören der beteiligten Gemeinden vorsieht, ist die Landessynode wohl berechtigt, den Evang. Oberkirchenrat mit der Vorbereitung einer solchen Neugliederung, die dann auf einen Zug für die ganze Landeskirche durchgeführt werden könnte, zu beauftragen. Die Neugliederung sollte so rechtzeitig durchgeführt werden, daß die Wahlen für die nächste Legislaturperiode der Landessynode nach der neuen Dekanatseinteilung vorgenommen werden können.

Ihm schließe ich einen weiteren, allerdings erst später eingegangenen Antrag des Pfarrers Adolf Cramer in Niefern an, der mit seinem Antrag Arbeitsmaterial für die weitere Planung auf dem Gebiet der Neugliederung der Kirchenbezirke vorlegt.

Trotz des verspäteten Eingangs möchte ich Ihnen vorschlagen, auch diesen Antrag gemeinsam mit dem Antrag Leiser mit zu behandeln, und zwar nicht durch Überweisung an den Planungsausschuß.

Ich habe bereits vor einem halben Jahr hier erklärt, daß wir diesen fünf Mann starken Ausschuß überfordern, und zwar durch eine Aufgabe, die ihm bei seiner Gründung überhaupt nicht zugesagt gewesen ist. Die ihm zugesagte Aufgabe ist eine wesentlich andere, und es ist eine Aufgabe von solcher Bedeutung, daß es nach Ansicht des Ältestenrates zweckmäßig ist, dem Ausschuß für seine eigentlichen Aufgaben die volle Zeit zur Verfügung zu stellen. Andererseits ist der Evangelische Ober-

kirchenrat durch einen Teil seiner hauptsächlichen Mitarbeiter in der Lage, die Vorbereitungen für all diese Aufgaben viel besser und auch zielführender durchzuführen, als es dem Ausschuß selbst zeitlich möglich wäre. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, diese beiden Eingaben, wie auch alle ursprünglichen Eingaben, die ich mir zwischenzeitlich bereits habe geben lassen, an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren eingehenden Vorbereitung zu geben, also diese beiden genannten und alle die, die wir bisher dem Planungsausschuß zugewiesen haben.

**Synodaler Rave** (zur Geschäftsordnung): Pfarrer Leiser hat einen Antrag gestellt, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, binnen eines Jahres einen Plan vorzulegen. Ist in die Frage, wie sie das jetzt zur Abstimmung stellen, dieser Antrag aufgenommen?

**Präsident Dr. Angelberger:** Der gesamte Antrag Leiser wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben werden. Ob es allerdings möglich sein wird (Dr. Wendt: ausgeschlossen), das innerhalb eines Jahres durchzuführen, dürfte meines Erachtens völlig klar sein. Ich glaube nicht, daß wir derart auf diese Frist pochen dürfen. Aber wir leiten den gesamten Antrag weiter. (Synodaler Rave: Danke für die Beantwortung!

Wer kann dem Vorschlag des Ältestenrates seine Stimme nicht geben? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

5. Die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD“.

Der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß werden gebeten, diesen Behandlungsgegenstand so zu beraten und vorzubereiten, daß eine Behandlung in der Plenarsitzung am Samstag möglich sein kann.

Anlage 4  
Kein Gegenvorschlag.

Es kommt dann

6. Bericht und Antrag des Sonderausschusses „Hilfe für die Opfer der Gewalt in der Welt“.

Der Sonderausschuß der Synode „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“, bestehend aus den Synodalen Gorenflos, Bußmann, Stock und Dr. Müller, beriet am 7. Mai, 6. Juni und 18. Juli 1968 gemeinsam mit dem Leiter des Diakonischen Werkes, Herrn Kirchenrat Herrmann, in Karlsruhe über die Verteilung des aus den Haushaltssmitteln der Landeskirche bewilligten Betrages von DM 100 000.— für Opfer der Gewalt. Mit seiner Aufgabe betrat der Ausschuß Neuland. Es galt zu ermitteln, auf welchen direkten oder indirekten Wegen über Verbände und Organisationen Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden konnten. Es mußte sondiert werden, in welcher Weise geeignete Hilfe zu leisten war (Medikamente, Instrumente, Lebensmittel usw.). Es waren ferner konkret faßbare Hilfsmöglichkeiten ausfindig zu machen. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß die Gelder auf keinen Fall in allgemeine Hilfsfonds fließen dürfen, sondern nur für Maßnahmen vergeben werden sollten, zu denen ein direkter Kontakt möglich ist. Zunächst war der Blick auf Vietnam gerichtet. Nach dem ausführlichen Referat von Herrn Direktor Diehl vom Diakonischen Werk Stuttgart am 6. Juni, durch das der Ausschuß Informationen aus erster Hand er-

hielt, war jedoch klar, daß das Schwergewicht unserer Aktion auf Biafra verlegt werden müßte. In dieser Situation bewährte es sich, daß die Aktion der Synode nicht einseitig auf Vietnam festgelegt war. Ihre Bestimmung „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ ermöglichte jetzt dem Ausschuß die nötige Beweglichkeit, sich wesentlich auf Biafra umzustellen. Die rapid anwachsende Katastrophe in Biafra bestätigte die Richtigkeit des Beschlusses der Synode, eine entschieden kurzgefaßte Erklärung mit einer praktischen Hilfsaktion zu bekraftigen. Auch in den Gemeinden blieb die Initiative der Synode nicht ohne Widerhall. In der Sitzung am 18. Juli konnte Herr Kirchenrat Herrmann dem Ausschuß mitteilen, daß inzwischen DM 38 256,29 Spenden aus der Landeskirche für Opfer der Gewalt in der Welt, überwiegend mit der Bestimmung Biafra, auf dem Konto 77791 des Postscheckamtes Karlsruhe eingegangen waren. Eine telefonische Rückfrage bei Herrn Kirchenrat Herrmann am 31. Juli, dem Datum der Abfassung dieses Berichts, ergab, daß die Spenden bereits auf DM 90 000.— angewachsen sind. Damit hat sich der von der Synode eingesetzte Betrag nahezu verdoppelt. Aus vielen Gemeinden liegen darüber hinaus Berichte über Sonderaktionen vor, deren Ergebnisse in dem oben genannten Betrag nicht enthalten sind. Es muß somit festgestellt werden: Der Beschuß der Synode, einen Betrag von DM 100 000.— für Opfer der Gewalt in der Welt aus Haushaltsmitteln bereitzustellen, hat die Eigeninitiative nicht, wie von mancher Seite befürchtet, gelähmt, sondern angeregt.

Die Arbeit des Ausschusses war nicht denkbar ohne die Mitarbeit von Herrn Kirchenrat Herrmann. Dank seines Verständnisses für die durch den Synodalbeschuß geschaffene neue Situation, konnte die Kompetenz- und Verfahrensfrage unbürokratisch und rasch geklärt werden. Man kam unmittelbar zur Sache. Herr Kirchenrat Herrmann übernahm die laufenden Arbeiten, stellte die notwendigen Verbindungen her und gab entscheidende Anstöße. Sein Gedanke, das Diakonische Werk möge eine Art Patenschaft für das in Biafra arbeitende Ärzteam übernehmen, fand die volle Zustimmung des Ausschusses. Ein Wort des Dankes gebührt Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, der eine reibungslose Freigabe der Gelder veranlaßte. Die gute, sachgemäße Zusammenarbeit Synodalausschuß — Diakonisches Werk — Oberkirchenrat war außerordentlich ermutigend.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden möge beschließen:

In Fortführung ihrer Entschließung vom 25. April 1968 stellt die Landessynode einen weiteren Betrag von DM 100 000.— für Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt aus Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Der Finanzausschuß wird dieses Begehr vorbereiten und am Samstag hier im Plenum vortragen.

#### Keine Gegenstimme?

7. Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats zur Planung einer Informations-, Fürbitte- und Opferaktion für die Weltmission.

#### Fragebogen

zum Rundschreiben des Verbindungsausschusses der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission vom 4. April 1968 betr. Planung einer Informations-, Fürbitte- und Opferaktion für die Weltmission.

- Können Sie den Grundgedanken der Aktion, wie sie in den „Empfehlungen des Verbindungsausschusses“ auf Seite 1 unter „Situation“ und „Planung“ ausgeführt sind, zustimmen?

Diese Grundgedanken lauten:

#### 1. Situation

Die Christenheit steht vor der dringlichen Aufgabe, ihren missionarischen Auftrag im Umbruch unserer Welt neu zu entdecken und zu erfüllen.

Dazu gehört, daß die Kirchenleitungen deutlicher ihre kybernetische Funktion hinsichtlich der Mission wahrnehmen.

Dazu gehört, daß sich das Gemeindebewußtsein verändert, die Gemeinden ihre missionarische Verantwortung erkennen und sie missionarisch wirksam zu werden beginnen. Dazu gehört, daß die Schwesternkirchen in Asien, Afrika und Südamerika durch unser Einstehen ermutigt und befähigt werden: selber Mission zu treiben, ihren Platz und ihre Funktion in der Gesellschaft, in der sie leben, zu finden und auszufüllen, und dadurch größere Selbständigkeit zu gewinnen.

#### 2. Planung

Angesichts dieser Situation erstrebt der Verbindungsausschuß der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAGWM) eine Informations-, Fürbitte- und Opferaktion. Durch sie soll der Auftrag zur Weltmission einmal im Jahr betont in die Öffentlichkeit getragen und der ganzen Gemeinde bewußt gemacht werden.

Zu dieser Aktion sollen sich Landeskirchen, Freikirchen und Missionsgesellschaften gemeinsam verbinden, damit die Gemeinden sie bereitwillig in ihre Verantwortung nehmen.

Ziel der Aktion ist es: die Mission stärker in die Gemeinden zu integrieren; ihnen ein deutliches Bild ihres missionarischen Auftrages zu vermitteln und sie durch Information, Fürbitte und Opfer an den Aufgaben der Weltmission zu beteiligen.

2. Würden Sie damit einverstanden sein, wenn die Verantwortung für die Aufgabe der Information und für die Anleitung zur Fürbitte der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Evangelischen Missions-Rat und mit den Regionalen Arbeitsgemeinschaften für Weltmission übertragen würde?

3. Welchem Termin innerhalb des Kirchenjahres würden Sie für die Durchführung der Informations-, Fürbitte- und Opferaktion den Vorzug geben?

4. Sind Sie damit einverstanden, daß die Aktion erstmalig im Jahre 1970 durchgeführt wird?

5. Sind Sie der Meinung, daß — nicht zuletzt im Blick auf die öffentliche Information und Werbung durch die Massenkommunikationsmittel — eine Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche und deren Sammlungsaktion für Aufgaben der Weltmission angestrebt werden sollte?

6. Würden Sie sich dafür einsetzen können, daß im Zuge einer Neuordnung und Straffung des kirchlichen Sammlungswesens eine Sammlung im Laufe des Kirchenjahres für Aufgaben der Welt-

mission als Groß-Sammlung im Gesamtgebiet der EKD bestimmt wird?

7. Würden Sie Ihre Zustimmung dazu geben können, daß ein noch näher zu bestimmender Anteil aus dem Aufkommen der Opferaktion der EAGWM anvertraut wird, damit diese

a) übergreifende, funktionale Missionsaufgabe, die im einzelnen genau den Gemeinden durch Information und Werbung nahezubringen sind, innerhalb der ökumenischen Sendungsverpflichtung der evangelischen Christenheit in Deutschland fördern kann?

b) diejenigen Missionsgesellschaften, die sich nicht einer wirklichen „Beheimatung“ in einer oder in mehreren Landeskirchen erfreuen und erfahrungsgemäß zur Zeit — oft genug zum Leidwesen der Landeskirche — darauf angewiesen sind, Einzelunterstützungen von dieser oder jener Landeskirche zu erbitten, nach in Zusammenarbeit mit dem DEMR zu erarbeitenden Grundlinien in offenbar gewordenen Notfällen unterstützen und ihnen zur Erfüllung wirklich brennender Missionsaufgaben verhelfen kann?

Wie hoch sollte Ihrer Meinung nach etwa der hierfür bestimmte Anteil aus dem Aufkommen bemessen sein?

8. Würden Sie dafür eintreten wollen, daß der v e r b l i b e n d e Anteil nach einem vom Deutschen Evangelischen Missions-Rat zu berechnenden Schlüssel den Missionsgesellschaften zugeteilt wird, — oder würden Sie es lieber sehen, daß die Missionsgesellschaften bestimmte Aufgaben in eine Liste einbringen, die von der Regionalen Arbeitsgemeinschaft, zu der sie gehören, verantwortet und den Gemeinden im Zuge der Informations- und „Werbe“-aktion vorgelegt wird?

9. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, jeder Gemeinde freizustellen, vorab etwa 25% des Aufkommens in ihrem Bereich derjenigen Missionsgesellschaft zuzuwenden, der sie sich seit langer Zeit besonders verbunden weiß, während für die übrigen 75% nach Satz 7 und 8 verfahren würde?

10. Sind Sie der Meinung, daß die Kirchenleitung auch dadurch ihre kybernetische Funktion hinsichtlich der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche wahrnehmen sollte, daß sie die Gemeinden zu einer intensiven Beteiligung an einer Aktion, wie sie in den „Empfehlungen“ beschrieben wird, ermutigt?

Hier wird der Hauptausschuß um die weitere Sachbehandlung gebeten.

8. und 9. sind zwei Anträge des Evangelischen Pfarramts Weitenau vom 7. August 1968:

#### Antrag 1

Die Beihilfevorschriften sind hinsichtlich ihrer Nr. 4 Abs. 5 und 5a abzuändern und den heutigen Erfordernissen anzupassen.

#### Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß die Hausfrau krankheitshalber Bettruhe verordnet bekommt oder aus Anlaß einer Entbindung als Hausfrau ausfällt. Für ihre Pflege und die Führung des Haushalts muß eine ausgebildete Hilfskraft angestellt werden. Diese bietet sich in unserem Fall in der Person der Hausschwester des Kleinen Wiesentals an. Die dadurch entstehenden Kosten sind nicht behilfelig, wenn die pflegebedürftige, den Haushalt sonst allein führende Familienangehörige nicht

stationär untergebracht ist. Diese Einschränkung entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Persönliche Anmerkungen:

Zur Not könnte ich unsren Haushalt schon führen, fiele allerdings während dieser Zeit als Pfarrer für meine Gemeinde aus. Wer zwei Kinder im Vorschulalter hat, sämtliche Einkäufe außerhalb des Wohnorts tätigen muß — der hiesige Laden rechnet noch mit „Selbstversorgern“ — keine Verwandten oder auch Nachbarn hat, die einspringen könnten, kann nicht gleichzeitig Pfarrdienst tun und Haushalt führen.

Darüber hinaus ist unerklärlich, weshalb die Einschränkung in der Beihilfevorschrift nur für den Beamten Gleichgestellte zu gelten scheint.

#### Antrag 2

Der Finanzausschuß der Landessynode wolle prüfen, inwieweit die durch die mit Wirkung vom 1. 7. 1967 erfolgte Neufestsetzung der Mietwerte für Pfarrwohnungen entstandenen Härtefälle den Stelleninhabern zugemutet werden können oder nicht.

#### Begründung:

Seit dem 31. 12. 1958 wurde der Mietwert der hiesigen Pfarrwohnung von DM 39,50 auf DM 120,— monatlich angehoben, ohne daß sich am Wert der Wohnung irgendetwas geändert hätte. Der Unterzeichnete hat mit einem Bericht an den EOK vom 4. 9. 1967 förmlich gegen die erfolgte Neueinstufung Widerspruch eingelegt. Eine bindende Antwort ist trotz mehrfacher Erinnerung nicht ergangen. Am Telefon hieß es lediglich: Jedes Gesetz schaffe Härten, die von den Betroffenen zu tragen seien.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

1. Das Gesetz sieht eine anderweitige Einstufung von Dienstwohnungen vor, sofern sie nach Lage, Bauweise und Ausstattung auch nicht annähernd dem nach den Richtlinien ermittelten Mietwert entsprechen.

2. Von den ursprünglich sechs Ortsklassen sind noch drei Bewertungsstufen übrig geblieben. Dabei glaubte der Gesetzgeber mit einer Rubrik III „bis 5000 Einwohner“ auskommen zu können. Diese Rubrik benachteiligt einseitig die Dorfbewohner.

#### Zu 1. Lage

Das hiesige Pfarrhaus liegt in einer etwa 400 Einwohner zählenden Gemeinde, fernab vom Verkehr und sehr ungünstig im Bezug auf jegliche Art von Einkaufsmöglichkeiten. Das früher sprichwörtlich billige Leben auf dem Lande gehört in die Welt der Fabel! Eier lassen sich zwar noch beim Erzeuger ersteilen, kosten aber genauso viel — wenn nicht mehr — als wenn man sie im Laden kaufen müßte. So kommt es, daß wir nahezu alles im — ein Weg — 6 km entfernt liegenden Ort Steinen einkaufen müssen, wenn wir nicht gar gezwungen sind, nach Lörrach — 15 km —, Basel oder Freiburg zu fahren. Sonderangebote der Supermärkte schlagen bei uns nicht zu Buch, da man nicht erst soundsoviele Kilometer fahren kann, wenn sich der Sonderpreis noch lohnen soll.

Von daher legt sich

#### zu 2.

der Vergleich mit der Dienstwohnung etwa in Steinen selbst oder auch mit Kandern nahe, die in der gleichen Gruppe erscheinen wie die hiesige, die also genauso billig oder teuer sind — je nachdem — wie unsere. Nach Lage der Dinge sollte man sich

allen Ernstes darüber Gedanken machen, wie man in Zukunft diejenigen Pfarrer (auch Lehrer oder andere Gleichgestellte) dafür „belohnen“ will, daß sie es auf sich nehmen, wie die Einsiedler zu leben. Man dürfte sie, meiner Meinung nach, jedenfalls nicht noch dafür „bestrafen“, daß sie und ihre Familien bereit sind, das ganze Jahr hindurch in einer Sommerfrische zu leben, indem man ihnen die gleiche Miete berechnet wie verkehrsmäßig günstiger Gelegenen.

#### Zu 1. Ausstattung

Das im Jahr 1891 erbaute zweigeschossige und größtenteils unterkellerte Pfarrhaus hat zwar nach dem Krieg ein Bad, dazu fließendes Wasser und Spülklo bekommen, doch sind die z. T. feuchten Wohnräume noch mit Holz- und Kohleöfen zu beheizen. Die Pfarrfamilie Steyer bewohnt: Küche, Bad (nur durch den Badeofen heizbar) und vier Räume. Zwei Räume im Oberstock wurden als Gästezimmer eingerichtet, ein weiterer Raum dient ebenso wie der Speicher als Abstellraum. Zwei weitere Räume und eine Behelfsküche im Obergeschoß sind seit 1949 für monatlich 30 Mark an ein über 75jähriges Rentner-Flüchtlingsehepaar vermietet. Die Miete kommt zu  $\frac{2}{3}$  der Kirchengemeinde Weitenau, zu  $\frac{1}{3}$  der Kirchengemeinde Endenburg zugute.

#### Zu 2.

Selbstverständlich sind bestimmte Kosten, die normalerweise über die Miete abgegolten werden, vom Pfarrer selbst zu tragen, z. B. Wasserzins, Kaminreinigung, Leerung der Klärgrube, Pflege und Unterhalt des Gartens, Beseitigung von Müll und Schutt und dgl. mehr. Nicht unerwähnt bleiben darf, daß sich jeder Zentner Kohlen wegen der weiten Anfahrt um mindestens 80 Pfennige verteuert. Als Heizmaterial werden jährlich rd. 700 Mark in den Kamin geschrieben, wobei nur in der kältesten Zeit alle fünf bewohnten Räume durchgeheizt werden.

Im ganzen Kirchspiel gibt es nur eine vergleichbare Wohnung, nämlich die des hiesigen Lehrers. Er entrichtet an die Gemeinde für eine etwas kleinere Wohnung mit Zentralheizung monatlich 90 Mark.

M. E. kann man die Größe der Zimmer, d. h. die Wohnfläche allein nicht zum Maßstab für die Festlegung des Mietwertes machen. U. a. sind es die hohen und großen Räume mit ihren schlecht schließenden Fenstern und Türen, die zur Verteuerung des Hierseins beitragen.

Selbst wenn — was unbegreiflich wäre — die geographische Lage des Pfarrhauses nicht wertmindernd zu Buche schläge, so müßte doch die nicht vorhandene Zentralheizung und die teilweise Vermietung des Obergeschoßes eine Herabsetzung des Mietwertes erlauben. Bei eventuellen Verhandlungen mit staatlichen Stellen müßte aber gerade all das über die geographische Lage Ausgeführt mehr als bisher Berücksichtigung finden. Ich habe die dringende Bitte, daß die Legislative unserer Landeskirche solche sicher nicht weltbewegenden, jedoch im Detail sehr belastenden Probleme ihrer Diener zur Kenntnis nimmt und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Abhilfe sinnt.

Beide Gegenstände werden dem Finanzausschuß zur Sachbehandlung übergeben.

10. betrifft die Kirchliche Lebensordnung Ehe und Trauung und Entwurf der Trauagende.

Hauptausschuß und Rechtsausschuß haben teilweise schon die Vorbereitung übernommen. Wir werden die entsprechenden Berichte in der Plenarsitzung am Samstag hören; heute wird uns Herr Oberkirchenrat Kühlewein, wie er es auch in anderen Fällen einer kirchlichen Lebensordnung schon getan hat, ein Einführungsreferat geben, und zwar im Anschluß an die Bekanntgabe unserer Eingänge.

11. ist wieder ein Doppelantrag. Sie kennen nur den Antrag der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in den Kirchenbezirken Kehl und Lahr vom 9. September 1968:

Die Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in den Kirchenbezirken Kehl und Lahr stellen an die Landessynode folgenden Antrag:

1. Die Landessynode wolle beschließen, grundsätzlich die Einführung zusätzlicher Lehrbücher für den Unterricht an Volks- und Realschulen zu genehmigen, damit die Möglichkeit zur Auswahl gewährleistet werden kann.

2. Das Käthekeatische Amt möge beauftragt werden, zu untersuchen, welche derzeit in Deutschland verwendeten Lehrbücher für eine Einführung besonders geeignet sind.

Begründung des Antrags:

Die obligatorisch eingeführten Lehrbücher „Der gute Hirte“ (für 1. bis 3. Schuljahr) und „Schild des Glaubens“ (für 4. bis 9. Schuljahr) sind für den Unterricht an Volks- und Realschulen geschätzte Hilfen und haben sich bewährt. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß die Monopolstellung eines einzigen Unterrichtswerks gewisse Gefahren mit sich bringt. Theologische und pädagogische Argumente sprechen dafür, für den Unterricht zusätzlich noch andere geeignete Lehrbücher zur Auswahl freizustellen. Mehrere Landeskirchen haben diesen Weg bereits beschritten und dabei gute Erfahrungen gesammelt. In sämtlichen übrigen Unterrichtsfächern besteht die Möglichkeit zur Auswahl. Gerade dadurch konnte bei vielen Schulbüchern der verschiedensten Fächer ein hohes Niveau in fachlicher und methodischer Hinsicht erreicht werden. Die Genehmigung zusätzlicher Lehrbücher neben den bisher eingeführten würde verschiedene (auch neue) Wege im Religionsunterricht ermöglichen und ihn dadurch bereichern.

Am 11. Oktober ist ein Antrag der Arbeitstagung Oedsbach eingegangen mit 19 Unterschriften. Er lautet:

1. Die Landessynode möge das Käthekeatische Amt beauftragen, zu überprüfen, welche in anderen Landeskirchen eingeführten Lehrbücher auch für den Bereich der Badischen Landeskirche geeignet sind.

2. Die Landessynode möge eine Liste dieser Bücher im Amtsblatt für Kultus und Unterricht veröffentlichen lassen, so wie es dort mit den Lehrbüchern für alle anderen Unterrichtsfächer bereits geschehen ist.

Begründung:

Die bisher allein zugelassenen Lehrbücher „Der gute Hirte“, „Schild des Glaubens“ und „Kirchengeschichte“ haben zwar dankenswerte Dienste geleistet. Sie reichen aber in der religiöspädagogischen Situation von heute nicht mehr aus und dürfen deshalb nicht weiter den Gebrauch anderer wertvoller Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht verhindern. Wie in den übrigen

Unterrichtsfächern sollte auch im evangelischen Religionsunterricht dem Lehrenden mit der freien Wahl der Lehrbücher eine größere Methodenfreiheit gegeben werden.

Die Teilnehmer der Arbeitstagung für die Leiter der fachdidaktischen Kurse evangelischer Religionslehrer haben zwischen dem 7. und 9. Oktober 1968 getagt.

Ehe ich Ihnen hier einen Vorschlag des Ältestenrates unterbreite, möchte ich Herrn Oberkirchenrat Adolph als zuständigen Referenten um Ausführungen zu diesen beiden Anträgen bitten.

**Oberkirchenrat Adolph:** In beiden Anträgen handelt es sich um ein berechtigtes Anliegen, bedingt durch die mit großer Rasanz sich anbahnende und weitergehende Entwicklung in den Fragen der Religionspädagogik und der Fachdidaktik des Religionsunterrichts. Zu beiden Anträgen ist aber zu sagen, daß es für dieses Anliegen einen ganz bestimmten Weg gibt, den man einschlagen muß, den wir ja auch bis jetzt im Bereich der Höheren Schule und der Berufs- und Fachschule immer wieder gegangen sind; das heißt, wenn bei dem Angebot an Lehrbüchern für den Religionsunterricht der Höheren Schule ein neues Werk erscheint, dann wird dies von den Katechetischen Ämtern der Landeskirchen überprüft, und es wird erwogen, inwieweit man diese Neuerscheinungen auch für den Religionsunterricht der Landeskirche freigeben möchte. Der Evangelische Oberkirchenrat hat alsdann Beschuß zu fassen und das Kultusministerium zu bitten, diese von ihm vorgeschlagenen Bücher in die Liste der für die Lernmittelfreiheit — und das ist ja das Entscheidende dabei — zugelassenen Bücher aufzunehmen. Wenn das geschehen ist, ist es in die freie Entscheidung des Religionslehrers gestellt, welche Lehrbücher er an seiner Schule einführen möchte. Selbstverständlich, wenn es sich um mehrere Religionslehrer an einer Schule handelt, wird es darauf ankommen und ist es auch immer darauf angekommen, daß man sich nicht in einer Oberteria a für dieses und in einer Oberteria b für ein anderes Lehrbuch entscheidet, sondern einen gemeinsamen Weg geht.

Bis hierher sind die Dinge ganz klar. Neu ist nun die Realschule. Die Realschule, die bisher im Verband der Volksschule war — als Mittelschulzug —, ist eine selbständige Schule geworden mit einem ganz besonderen Auftrag der Anschlußmöglichkeit und der Durchlässigkeit an wieder andere Stationen unserer ganzen Unterrichts- und Schulgestaltung hin. Für die Realschulen werden wir in der Tat — da sind gewisse Vorarbeiten auch bei verschiedenen Verlagen im Gange — uns um die Frage des Lehrbuchs besonders kümmern müssen. Es ist gerade vor einigen Tagen uns wieder ein Vorschlag vom Diesterwegverlag zugegangen, der im Augenblick geprüft wird. Das Ganze hängt im Blick auf die Realschule damit zusammen, daß wir genau so, wie wir einen Lehrplan für die Grundschule jetzt vor einigen Wochen herausgebracht haben und in einigen Wochen den Lehrplan für die Hauptschule herausbringen, auch einen Lehrplan für die Realschule in Vorbereitung haben. Die Entscheidung,

welche Religionsbücher für die Realschule benutzt werden können, wird weithin von der Gestaltung dieses Lehrplanes abhängen, damit das Lehrbuch eine möglichst große Hilfe im Blick auf den Lehrplan darstellt.

Zu der Frage, wie sie von Kehl und Lahr gekommen ist, kann ich nur sagen, daß diese Dinge in Vorbereitung sind, und daß wir, wie wir hoffen, im Laufe dieses Schuljahres damit auch zum Abschluß kommen im Blick auf die Realschule.

Eine andere Frage ist die in dem zweiten Antrag vorliegende, die nun diesen Modus, wie er bei der Höheren Schule war und wie er für die Realschule ohne Zweifel kommen muß, auch durchgeführt sehen möchte im Blick auf die Volksschule, das heißt auf die Grund - und Hauptschule. Diesem Antrag hat es bis zu einem gewissen Grad entsprochen, daß wir für den Gebrauch in der Hauptschule und in der Realschule die Schulbibel, die die Württembergische Bibelanstalt herausgebracht hat, freigegeben haben, und zwar zur Wahl zwischen Lutherbibel und Schulbibel. Nicht davon tangiert war der „Schild des Glaubens“ bzw. „Der Gute Hirte“. Die fachdidaktischen Arbeitsgemeinschaften sind keine kirchliche Einrichtung, sondern eine von der Kirche getragene, aber vom Staat veranstaltete Einrichtung im Rahmen der sogenannten Lehrerfortbildung zwischen der ersten und zweiten Dienstprüfung, eine Einrichtung, die für die Zukunft des Religionsunterrichts außerordentlich wichtig ist. Die Leiter der fachdidaktischen Kurse, die nun von ihrer Ausbildung her — es handelt sich meist um jüngere Lehrkräfte dabei — die ganze Situation der heutigen Fachdidaktik kennen, haben den Antrag gestellt oder die Bitte ausgesprochen, die Landessynode möge — das ist eigentlich der Sinn dieses Antrags — zu einem Entschluß darüber kommen, auch für die Hauptschule schon, also für die Volksschule, die Möglichkeit der Wahl des Religionslehrbuchs durch den einzelnen Religionslehrer gewissermaßen freizugeben. Das heißt, es soll dem einzelnen Religionslehrer je nach seiner Persönlichkeit, nach seinen Vorstellungen vom Religionsunterricht eine Auswahl an Unterrichtswerken angeboten werden. Diese Frage allerdings, die in dem zweiten Antrag kommt, ist nicht so leicht zu entscheiden wie bei der Realschule, weil die Realschule ein Schultyp ist, der mehr und mehr auch durch das Fachlehrerprinzip an die Seite der Höheren Schule gestellt werden muß. Hier muß sich die Landessynode darüber klar werden, ob sie den durch Beschuß der Landessynode als Lehrbuch an den Volksschulen eingeführten „Schild des Glaubens“ und unter Umständen eben auch das ebenfalls durch Beschuß der Landessynode eingeführte Unterrichtsbuch „Der Gute Hirte“ nun nach wie vor als das Lehrbuch im Bereich unserer Landeskirche ansehen will oder ob sie sagen soll, es wird dem Lehrer, wie das in vielen anderen Landeskirchen auch der Fall ist, auch im Bereich der Hauptschule zur Wahl gegeben, ob er etwa in den oberen Klassen der Hauptschule den „Schild des Glaubens“ oder die Schulbibel oder ein anderes frei gegebenes Lehrbuch verwendet. Entscheidend ist lediglich, daß wir dann die von uns

zur Wahl gestellten Bücher in die Liste zur Zulassung zur Lernmittelfreiheit bringen. Zuvor müßte — und das würde ich also im Blick auf den zweiten Antrag sagen — der Hauptausschuß sich darüber Gedanken machen, welche Rolle in der in dem Antrag angestrebten Möglichkeit unser Lehrbuch der „Schild des Glaubens“ und „Der Gute Hirte“ spielen soll.

**Synodaler Höfflin:** Ich bitte, bei den Beratungen zu bedenken, daß es in vielen Gemeinden für die Pfarrer und Religionslehrer schwer wird, die Mittel für die Lehrmittelfreiheit in den gemeindlichen Haushalt zu bringen, weil sie ja über den Schulbeirat den Vorschlag und durch den Gemeinderat die Bewilligung der Mittel erreichen müssen. Die Situation wird sicher dadurch schwieriger, daß wir den Religionslehrern völlige Freiheit in der Einführung von verschiedenen Lehrbüchern geben, weil damit auch einer gewissen Willkür das Tor geöffnet ist und weil dadurch auch ganz erhebliche finanzielle Mehranforderungen auf die Gemeinden zu kommen, die diese wiederum nicht ohne weiteres bewilligen werden.

Ich möchte zweitens die Bitte aussprechen, daß sich der Hauptausschuß, die Synode und der Oberkirchenrat möglichst bald darüber schlüssig werden, welche Bücher zulässig sein sollen. Es ist mir bekannt, daß das Kultusministerium gegenwärtig unter einem gewissen Druck des Parlaments steht, die Rechtsverordnung über die zugelassenen Lehrmittel möglichst bald zu erlassen. Sie steht nämlich noch aus. Sie ist aber nach dem Schulverwaltungsgesetz vorgeschrieben. Und wenn uns passieren würde, daß die Rechtsverordnung unserer Meinungsäußerung zuvorkäme, dann wäre es wahrscheinlich wieder für einige Zeit vorbei mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen.

**Synodaler Gorenflos:** Ich möchte noch aus einem anderen Grund vor einer zu ausgedehnten Schulbuchpluralität in Grund- und Hauptschulen warnen. Stellen Sie sich vor, da geht ein Kind in den ersten vier Schuljahren auf eine Grundschule in einer Landgemeinde und kommt von dort dann in die Hauptschule an einem zentralen Schulort. Dann hat es vielleicht auf dem Land den „Schild des Glaubens“ gehabt, an der Hauptschule in der Stadt ist ein völlig anderes Lehrbuch gültig. Ich glaube, wir können vom pädagogischen Standpunkt, vom psychologischen Standpunkt aus den Kindern einen häufigen Wechsel des Religionslehrbuches nicht zumuten, da es heute eben nicht mehr allgemein Sitte ist, daß ein Kind an ein und derselben Schule bleibt, auch innerhalb des Volksschulbereichs. Man sollte vermeiden, daß die Kinder immer wieder vor neue Situationen gestellt werden, gerade im niedrigeren Alter. Bei Realschule, bei Gymnasien ist es vielleicht etwas anderes, da ist eine Umstellung eher möglich.

**Oberkirchenrat Adolph:** Zur Klarstellung darf ich vielleicht folgendes sagen:

1. In Richtung von Bruder Gorenflos: Selbstverständlich wird es sich bei der Grund- und Hauptschule nie um ein Vielerlei von Angeboten handeln

können aus den von Herrn Gorenflos genannten Gründen, aber auch aus gewissen anderen didaktischen Gründen. Und

2. in Richtung von Herrn Höfflin wollte ich sagen: Eine völlige Freiheit der Entscheidung des Lehrers wird es nie geben, sondern es wird immer nur eine Entscheidungsmöglichkeit sein innerhalb eines durch den Oberkirchenrat festgelegten Rahmens. Also eine völlige Willkür und Freiheit wird nie eintreten.

Was nun die Frage der Rechtsverordnung betrifft, darf ich vielleicht folgendes zur Aufklärung sagen: Die Rechtsverordnung, zu der wir auch Stellung genommen haben, nennt nicht einzelne Unterrichtswerke im Sinne einer Auswahl, sondern in der Rechtsverordnung steht beispielsweise, daß wir für den Bereich, sagen wir mal der Höheren Schule, eine Lutherbibel oder Schulbibel, ein religionspädagogisches Unterrichtswerk, oder für die Hauptschule Gesangbuch, Kirchengeschichte usw. im Rahmen der Lehrmittelfreiheit einführen können.

Da ist also jeweils die Norm angegeben. Es können z. B. in der Oberstufe der Höheren Schule zwei kirchengeschichtliche Quellenhefte angeschafft werden, aber welche das sind, das steht in der Rechtsverordnung über die Lehrmittelfreiheit nicht drin, sondern da kann dann der Religionslehrer aus der Reihe der freigegebenen Bücher auswählen. Zu einer Willkür oder einer völligen Freiheit kann es also dabei nicht kommen.

Was wir für die einzelnen Schularten in der Rechtsverordnung wünschen, haben wir dem Kultusministerium schon vor längerer Zeit mitgeteilt. Wir haben dies parallel mit dem Vorgehen in der württembergischen Landeskirche gemacht, weil es sich ja doch um ein Bundesland handelt. Mit der Frage Willkür, völliger Freiheit oder gar Überforderung vom Finanziellen her hat das Problem, das hier von Lahr und Kehl und von den Fachdidaktikern geäußert wurde, nichts zu tun, denn wir sind ja selbst nicht daran interessiert, eine zu große Vielfalt von Lehrbüchern in unseren Schulen zu haben, wir wollen nur der religionspädagogischen und fachdidaktischen Situation unserer Zeit gerecht werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Wir weisen nunmehr die beiden Eingänge dem Hauptausschuß zu mit der Bitte an Sie, Herr Oberkirchenrat Adolph, die entsprechenden Stellungnahmen dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen. — Einverstanden.

12. Das Evangelische Pfarramt Christuskirche/Südpfarrei Heidelberg hat den Antrag gestellt hinsichtlich der Herabsetzung des Wahlalters, Eingabe vom 23. September 1968:

Die beiden Ältestenkreise der Christuskirche Heidelberg haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 20. 9. auf Antrag der Gemeindejugend beschlossen, nachstehenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

„Die Landessynode wolle das aktive Wahlrecht auf das 18. und das passive auf das 21. Lebensjahr festlegen.“

Diese Materie ist vom Kleinen Verfassungsausschuß, wie Sie heute noch im Laufe des Tages hören werden, bereits vor einem halben Jahr behandelt worden. Es empfiehlt sich daher, diese Eingabe unmittelbar an den Kleinen Verfassungsausschuß zu geben.

Wer ist damit nicht einverstanden? Enthaltung? Einstimmig gebilligt.

Nun eine verspätet eingegangene Eingabe, deren Behandlung aber unseres Erachtens geboten ist. Diese Eingabe kommt von dem Landeskirchlichen Arbeitskreis für Konfirmandenunterricht unter dem Vorsitz von Pfarrer R. Bösinger in Pforzheim. Er führt aus:

Mit Erlaß vom 11. Januar 1968 hat der Evangelische Oberkirchenrat den Auftrag erteilt, einen Arbeitskreis zu bilden, der einen Stoffplan für die Hand des Gemeindepfarrers ausarbeiten und auch formal und methodisch Richtlinien geben könnte. In der heutigen vierten Sitzung vom 9. Oktober 1968 nahmen wir den jüngsten Vorschlag der Lehrplankommission für das 5. bis 9. Schuljahr zur Kenntnis. Dabei bestätigte sich unser bisheriges Arbeitsergebnis, daß Konzeption und Stoffauswahl des Konfirmandenunterrichtes nur im Rahmen einer Gesamtkonzeption der kirchlichen Unterweisung in Religionsunterricht, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht und Christenlehre möglich ist. Ohne eine Koordination der einzelnen Aufgabenbereiche lassen sich das bestehende Nebeneinander und die bisherigen Überschneidungen auch künftig nicht beseitigen.

Wir bitten die Landessynode, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine Gesamtkonzeption des Katechumenats unserer Kirche alsbald erarbeitet wird, bevor die endgültigen Arbeitsergebnisse der bestehenden Kommission (z. B. Lehrplan) herausgegeben werden.

Wir schlagen der Synode vor, einen Koordinationsausschuß zu bilden, dem Vertreter der Landessynode, des Evangelischen Oberkirchenrats, der Theologischen Fakultät, der Pädagogischen Hochschulen, der zuständigen kirchlichen Werke und der bereits bestehenden Kommissionen angehören sollten.

Karlsruhe, 9. Oktober 1968.

Zu diesem Begehr erachtet es der Ältestenrat für zweckmäßig, daß wir die Eingabe unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleiten, der dann, den Empfehlungen dieses Arbeitskreises entsprechend, die Vorbereitungen für eine Gesamtkonzeption trifft.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

Herr Pfarrer Adolf Cramer in Niefern hat mit Schreiben vom 7. Oktober 1968, das am 15. Oktober 1968 bei mir eingegangen ist, zum Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ sowie Agendenentwurf „Begräbnis-Agende“ Stellung genommen.

Sie erinnern sich alle, daß wir diese beiden Entwürfe dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Veranlassung der Behandlung in den Bezirkssynoden überreicht haben. Zum Teil ist die Behandlung dort sogar schon erfolgt. Aus diesem Grunde geht der Vorschlag des Ältestenrates dahin, die beiden hier

vorgelegten Entwürfe, die im Anschluß verlesen werden, sowie die mitgegebene Begründung von 31 Seiten dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zuzuleiten, dieses Material dann bei Rückkunft des bisherigen Materials von den Bezirkssynoden für die spätere Sachbehandlung hier in der Synode einzuarbeiten.

Aber nun zunächst die Verlesung der Abschnitte Entwurf einer Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ und Entwurf eines agendarischen Formulars für die Bestattungshandlung.

#### I. Entwurf einer Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“,

1. Herr, lehre uns bedenken, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden!

Dieser Gebetsruf aus dem Alten Testament erinnert uns auch heute daran, daß es unklug ist, die täglich in aller Welt spürbare Todesmacht aus unserem Bewußtsein zu verdrängen. So gehört zu einem Leben, das sinnvoll und erfüllt sein soll, auch die Vorbereitung auf das Sterben. Dazu gibt uns Gott mit dem Wort der Heiligen Schrift, mit der Botschaft der Kirche von dem Sieg des Gekreuzigten Jesus Christus über den Tod die notwendige Hilfe. Auch im Gericht Gottes über unser Leben, für das der Tod ein deutliches Zeichen ist, dürfen wir uns an ihn als unseren Retter halten. Jesus Christus verbündet alle, die an ihn glauben, zu einer Gemeinschaft, die nach der Verheißung der Heiligen Schrift über den Tod hinausreicht.

2. Darum bestattet die Kirche ihre Verstorbenen in Verbindung mit einem Gottesdienst.

Bei der Bestattungshandlung erweist sie ihnen den letzten Liebesdienst und vollzieht an ihnen den Willen Gottes nach dem Wort: „Du bist Erde und sollst zu Erde werden“.

Zugleich bezeugt die Kirche die Verheißung der Auferstehung in Gottes neuer Schöpfung, indem sie die Verstorbenen mit dem letzten Segen in Gottes Hand befiehlt.

In dem Gottesdienst, der einer Bestattungshandlung vorausgeht oder anschließend daran stattfinden kann, sollen die Angehörigen inmitten ihrer Gemeinde durch Gottes Wort, Gebet und Lied getröstet und gestärkt werden. Die Botschaft vom Gericht Gottes über die Sünde und von Jesus Christus, dem Retter aus Sünde und Tod steht im Mittelpunkt dieses Gottesdienstes. Darum können Leben und Verdienste des Verstorbenen nicht sein wesentlicher Inhalt sein. Nachrufe oder musikalische Darbietungen, die diesem christlichen Sinn der Bestattung nicht entsprechen, sollen aus dem Rahmen der kirchlichen Handlung ferngehalten werden.

3. Die kirchliche Bestattung kann als Beerdigung oder als Feuerbestattung gehalten werden. Sie wird vom zuständigen Pfarrer geleitet. Wünschen die Angehörigen einen anderen Pfarrer, so ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer erforderlich. In besonderen Fällen kann auch ein dafür zugeteilter Lektor oder Ältester zu diesem Dienst beauftragt werden.

Wird der Pfarrer um eine kirchliche Bestattung gebeten, so bespricht er mit den Angehörigen Sinn und Verlauf der Bestattung und des Gottesdienstes. Bei der Abfassung der Todesanzeige und bei der Gestaltung des Grabmals kann er die Angehörigen beraten.

4. In der Regel können alle Glieder einer evangelischen Kirche kirchlich bestattet werden. Auch

ungetaufte Kinder christlicher Eltern sowie Glieder anderer christlicher Kirchen können kirchlich bestattet werden, wenn sonst keine christliche Bestattung gehalten würde. Sind getauft Christen aus der Kirche ausgetreten oder haben sie ihre Verachtung von Gottes Wort und Gebot offenkundig gezeigt, ohne aus der Kirche auszutreten, so muß ihr darin erkennbarer Wille zum Verzicht auf kirchliche Handlung respektiert werden. Für sie kann deshalb eine Bestattungshandlung nicht vollzogen werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann jedoch ein Gottesdienst gehalten und am Grab ein Gebet gesprochen werden. Liegen bei einem Todesfall besondere Umstände vor (z.B. Selbstmord), so sollen sie bei der Bestattung nicht verschwiegen werden.

5. Bei einer Urnenbeisetzung kann auf Wunsch der Angehörigen eine kurze kirchliche Feier gehalten werden.

6. Am Sonntag nach der Bestattung gedenkt die Gemeinde des Verstorbenen und betet für die Angehörigen.

Nun

II. Entwurf eines agendarischen Formulars für die Bestattungshandlung am Grabe bzw. im Krematorium.

(Gemeindelied oder Chorgesang)

(evtl. biblische Lesung: 1. Thessal. 4, 13 und 14)

Lasset uns nun den Verstorbenen ... bestatten:  
(Der Sarg wird versenkt)

(am Grab unter dreimaligem Erdaufwurf):  
So spricht der Herr, der dich geschaffen hat:  
Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden.

oder: (am Grab unter dreimaligem Erdaufwurf oder im Krematorium):  
Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube.

Wir aber hoffen auf unseren Herrn Jesus Christus, der da spricht:

Ich bin die Auferstehung und das Leben.  
Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stürbe. Und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.

oder: Ich lebe und ihr sollt auch leben.  
Darum befehlen wir unseren Bruder in Gottes Hand:

Der Herr gebe ihm die ewige Ruhe  
und das ewige Licht leuchte ihm. Amen.

Lasset uns beten:

Vater unser im Himmel ...

(Gemeindelied oder Chorgesang)  
Segen (bezw. Überleitung zur Kirche).

Niefern, den 2. Oktober 1968

Max-Adolf Cramer

Darf ich den Vorschlag des Ältestenrates wiederholen, daß das gesamte Material an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Mitverarbeitung mit dem dort bereits vorhandenen Material überreicht wird. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Es bleibt uns eine letzte Eingabe, die am 21. Oktober eingegangen ist, von Herrn Pfarrer August Hermann Niemeyer, Vorsteher des Diakonissenhauses Freiburg; sie betrifft ein Bauvorhaben des Freiburger Diakonissenhauses. Die Unterlagen sind auch einigen Mitgliedern des Finanzausschusses zugegangen.

In der jetzigen Tagungsperiode kann dieser Antrag ohnedies nicht mehr behandelt werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir, daß das Material dem Finanzausschuß übergeben wird. Er muß zwischenzeitlich Überprüfungen vornehmen und sicherlich in einer Zwischentagung zum Gesamtproblem Stellung nehmen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Niemand. Somit einstimmig gebilligt.

Wir hätten jetzt nichts mehr zu diesem Tagesordnungspunkt. Hier möchte ich Sie, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, bitten, das Einführungsreferat zu geben, das wir unter XI in unserer Tagesordnung vorgesehen haben.

## XI.

Oberkirchenrat Kühlewein: Liebe Synode! Der Herr Präsident der Landessynode hat genehmigt, daß der Hauptausschuß in einer Zwischensitzung den Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ — vorgelegt vom Lebensordnungsausschuß II — und den Agenden-Entwurf Trauagende — vorgelegt von der Liturgischen Kommission — berät und dem Plenum voraussichtlich am Samstag dieser Woche darüber Bericht gibt.

Beide Entwürfe mit je einem Begleitwort liegen Ihnen vor. Es ist unmöglich, in einigen Minuten darzulegen, was beide Kommissionen in monatelanger Arbeit, die sich oftmals bis in die Nacht ausgedehnt hat, geleistet haben und auch nur halbwegs die Diskussionen wiedergeben, die zur Klärung und Annäherung der verschiedenen Standpunkte notwendig waren. Wenn Sie sich die Mühe machen, nicht nur die Entwürfe, sondern vor allem die Begleitworte zu studieren, dann haben Sie wenigstens einen Bruchteil der Überlegungen, welche die Mitglieder beider Kommissionen angestellt haben.

Ich bin gebeten worden, zu den beiden Vorlagen wenigstens ein kurzes Wort zu sagen.

1. Zum Entwurf der Lebensordnung „Ehe und Trauung“. Die Kommission war sich bei ihrer Arbeit bewußt, daß auch dieser Teil sich später einmal in das Ganze der Lebensordnung unserer Landeskirche einfügen sollte. Daher die äußere Form mit einer Präambel gewissermaßen mit den biblischen Weisungen, sodann I—XI die einzelnen Sachabschnitte.

Die Kommission hat ebenso bewußt auf früheren Vorarbeiten aufgebaut. Sie hat vor Augen gehabt jenen der Landessynode im Frühjahr 1963 vorgelegten ersten Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ sowie die mannigfaltigen Stellungnahmen, Vorschläge, Kritiken der ihn beratenden Bezirksynoden. Die Kommission hat vor allem folgende Entwürfe außerdem durchgearbeitet:

einen Alternativ-Entwurf von einem Kreis evangelischer Akademiker aller Fakultäten in Heidelberg vom Frühjahr 1964,

einen neuen Entwurf aus Heidelberg mit umfangreicher Literaturangabe,

ein Memorandum zum Entwurf einer Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“, vorgetragen von Pfarrer Wiegering, Freiburg, im Ettlinger Kreis,  
eine Stellungnahme zum Entwurf einer Kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ von der Bezirkssynode Karlsruhe 1964,

eine weitere Stellungnahme des Frauenwerks unserer Landeskirche.

Wer diese fünf Entwürfe kennt oder einmal zu Gesicht gehabt hat, wird merken, daß sie ausgewertet worden sind und daß manches daraus seinen Niederschlag im vorliegenden Entwurf gefunden hat.

Außerdem sind zum Vergleich die Lebensordnungen anderer Landeskirchen beigezogen worden, um einem ökumenischen Aspekt treu zu bleiben.

Schließlich hat sich die Kommission durch ärztliche, sexualpädagogische und theologische Referate und Gutachten beraten lassen, um in Einzelfragen möglichst Klarheit zu gewinnen.

Zur Gesamtkonzeption äußert sich die Erläuterung und Begründung eingehend auf Seite 7, rechte Spalte, oben, der Sie Ihre Aufmerksamkeit besonders zuwenden wollen.

Auch bei nur flüchtiger Durchsicht der Unterlagen werden Ihnen, liebe Synodale, einige Punkte aufgefallen sein, die besonderer Erörterung bedürfen werden.

Neu ist zum Beispiel der Abschnitt I „Christen ohne Ehe“. Ihn zu formulieren war nicht nur der Wunsch zahlreicher Stellungnahmen zum ersten Entwurf, sondern erschien der Kommission als Notwendigkeit in der heutigen Zeit und Situation.

Ein Novum ist auch der Abschnitt V d, wo ein vorsichtiges Wort zur Frage der Empfängnisregelung gesagt wird. Unsere Gemeinden erwarten in diesem Teil der Lebensordnung eine Stellungnahme, zumal die Diskussion durch die Enzyklika „Humanae vitae“ in vollem Gange ist.

Auch die Frage der konfessionsverschiedenen Ehe (Abschnitt VIII) steht im Brennpunkt. Der Entwurf hat vor allem das Ziel, Wege zu zeigen, daß Ehepartner verschiedener Konfession nicht der Gleichgültigkeit verfallen und sich der Kirche entfremden. Die Frage der „ökumenischen Trauung“, bei der Pfarrer beider Konfessionen mitwirken, ist wissenschaftlich ausgeklammert, weil hierüber endgültig noch nicht geurteilt werden kann.

Weiterhin hielt es die Kommission für wichtig, sich zur Frage der Ehe evangelischer Christen mit Angehörigen von Sekten zu äußern (Abschnitt IX). Eine generelle verbindliche Lösung konnte nicht angeboten werden, da die Beurteilung bei der Verschiedenheit der Sekten sehr verschieden sein muß. Aus diesem Grund ist besonders hier eine ausdrückliche Entscheidung des Ältestenkreises vorgesehen, damit eine sorgfältige Prüfung gewährleistet ist.

Der Abschnitt X „Die Ehe von Christen und Nichtchristen“ wird vielleicht für manchen Leser schockierend sein. Meines Wissens ist dieser Abschnitt bis jetzt in keiner Lebensordnung behandelt. Wir wissen aber, daß die in diesem Abschnitt vorgetragenen

Probleme unseren Pfarren, besonders in den Großstädten, auf den Nägeln brennen. Ein Teil dieser Probleme ist in den Erläuterungen Seite 12 Abschnitt 6 wenigstens genannt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist Abschnitt 7, in dem als Lösung ein „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen“ vorgeschlagen wird mit folgenden Bestandteilen: Verkündigung, Mahnung, Fürbitte, Segen. Alle hier zur Debatte stehenden Fragen sind eingehend mit der Liturgischen Kommission beraten worden. Diese legt als Anlage 3 den Entwurf eines solchen Gottesdienstes vor.

Beim Stichwort „Kirchliche Lebensordnung“ gibt es zwei sehr verschiedene Reaktionen. Ablehnung einerseits mit der Begründung „Gesetzlichkeit“. Andererseits verstummt der Ruf nach einer irgendwie gearteten Ordnung des kirchlichen Lebens nicht, weil man nicht will, daß unsere Kirche in ein subjektiv-privates Tun und Lassen abrutsche, das sich fälschlich „evangelisch“ oder „seelsorgerlich“ nennt. Es war der Wille der Kommission, daß ihr Entwurf nicht als kanonisches Gesetzbuch mit Paragraphen gelesen wird, sondern als seelsorgerliche Ratschläge für die Gemeinde, als Richtlinien geistlichen Handelns. Unsere Lebensordnung soll Hilfe sein, die um der Liebe willen gehalten wird. Sie kann kein Leben schaffen, das ist uns allen klar bewußt, aber sie vermag das aus Wort und Sakrament stammende Leben zu fördern und so dem Bau der Gemeinde zu dienen.

2. Das Wort zum Agenden-Entwurf kann kurz sein. Dieser ist seit November 1967 zur Erprobung freigegeben und hat nach Form und Inhalt manche Zustimmung gefunden. Es sind aber auch Verbesserungsvorschläge eingegangen.

Das agendarische Formular geht grundsätzlich von der Voraussetzung aus, daß die Eheschließung vor dem Standesamt stattgefunden hat. Alles, was nach Kopulation aussehen könnte, ist vermieden. Dagegen ist in den Mittelpunkt gestellt: Gottes Wort für die Ehe in Lesung und Predigt, Segnung und Fürbitte. Der gottesdienstliche Charakter der kirchlichen Trauung wird hervorgehoben wie auch der Gedanke der öffentlichen Bestätigung coram tota ecclesia, d. h. in Gegenwart der christlichen Gemeinde.

Die Traufragen (Seite 12—14) bringen die stärksten Änderungen gegenüber der alten Ordnung. Gemäß der Gesamtkonzeption erfragen sie nicht die Bereitschaft zur Eheschließung, sondern das Bekennen zu Gott, dem Schöpfer, im Vertrauen auf Jesus Christus. Neu ist ein Formular mit gemeinsamer Anrede und gemeinsamer Antwort und weiter das Formular auf Seite 14, das für besondere Fälle (etwa auch beim Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen) in die Form einer Mahnung abgewandelt werden kann. Alle weiteren Erklärungen sind dem Begleitwort zum Entwurf der Trauagende (Anlage 2) zu entnehmen. Die Liturgische Kommission war sich bewußt, daß hier noch einige Probleme liegen. In der Agende finden die Gedanken der Lebensordnung

ihren Niederschlag und ihren liturgischen Ausdruck. Sie ist ihrem Wesen nach Beispiel und Angebot. Sie will eine Hilfe zu guter Ordnung sein, in die sich jeder um der Liebe willen in der Freiheit des Glaubens gern einfügen wird.

Und nun zum Schluß: Beide Kommissionen, ihre Synodalen und kooptierten Mitglieder, haben unermüdlich und intensiv gearbeitet und legen hiermit das Resultat ihrer Arbeit der Synode vor. Beide Kommissionen wissen, daß ihre Entwürfe jetzt noch nicht verabschiedet werden können, sie haben aber die herzliche Bitte, daß sie als Diskussionsgrundlagen anerkannt und den Bezirkssynoden zur Stellungnahme überwiesen werden. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Oberkirchenrat Kühlewein, haben Sie recht herzlichen Dank! Sie haben in geradezu altgewohnter vortrefflicher Weise die Einführung in die Materie uns vor Augen geführt. Ihre klaren Ausführungen versetzen alle Mitglieder der Synode, auch die, die dem Hauptausschuß nicht angehören, in die Lage, den Beratungen ohne weiteres zu folgen, ohne allzuvielen Zwischenfragen stellen zu müssen. Ich darf nochmals feststellen, Sie sind unserem Wunsche in ausgezeichneter Weise nachgekommen. Recht herzlichen Dank. (Beifall!)

Darf ich aber auch zugleich den Dank an alle Mitglieder der beiden erwähnten Kommissionen für ihre gute Arbeit aussprechen, die jetzt diese Entwürfe ermöglicht hat. (Beifall!)

Wir lassen jetzt eine Pause bis 11 Uhr pünktlich eintreten (von 10.50 bis 11.05 Uhr). Es wird dann das Ergebnis der Wahl bekanntgegeben, und ein evventuell erforderlicher zweiter Wahlgang durchgeführt. Anschließend hören wir den Vortrag von Herrn Oberkirchenrat Professor D. Dr. Friedrich.

#### — Pause —

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich darf das Ergebnis der Wahl eines theologischen Mitglieds zur Bischofswahlkommission bekanntgeben:

Hollstein	24 Stimmen,
Gorenflos	17 Stimmen,
Herrmann	16 Stimmen.

Somit wäre Herr Hollstein, der die meisten Stimmen erhalten hat, gewählt.

Darf ich fragen, ob Sie, Herr Hollstein, die Wahl annehmen? (Synodaler Hollstein: Ja!) Danke schön. Herzlichen Glückwunsch! (Beifall!)

#### Wahl zum Landeskirchenrat:

Abgegebene Stimmen 58,  
53 Synodale haben 2 Stimmen abgegeben,  
5 Synodale 1 Stimme, gibt zusammen  
106 plus 5 = 111 Stimmen.

#### Es erhielten

Baumann	7 Stimmen,
Bußmann	31 Stimmen,

der somit gewählt ist, denn er hat über die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

Herr Bußmann, darf ich fragen, ob Sie die Wahl annehmen? (Synodaler Bußmann: Ja!) Vielen Dank und herzlichen Glückwunsch. Es erhielten weiter

Feil	16 Stimmen,
Leinert	19 Stimmen,
Rave	14 Stimmen,
Schröter	13 Stimmen,
Schweikhart, W.	11 Stimmen, zusammen wieder 111 Stimmen.

Wir kommen zum zweiten Wahlgang mit dem grünen Wahlzettel. Auf diesem ist jetzt der Name Bußmann zu streichen und es hat jeder Synodale nur 1 Stimme für das zweite Mitglied zum Landeskirchenrat. Ich bitte, die Wahlzettel auszuteilen und zur Wahlhandlung zu schreiten.

Zu unserer großen Freude ist Herr Oberkirchenrat i. R. Professor D. Dr. Friedrich bei uns eingetroffen. (Großer Beifall!) Er wird uns einen Rückblick geben über die letzten fünfzig Jahre unserer Landeskirche seit Trennung vom landesherrlichen Regiment.

Darf ich Sie, Herr Oberkirchenrat, herzlich willkommen heißen und um Ihren Vortrag bitten.

#### IX.

**Oberkirchenrat i. R. Professor D. Dr. Friedrich:** Herr Landesbischof! Herr Präsident! Meine verehrten Synodalen! Meine Damen und Herren! Zuerst eine kurze persönliche Bemerkung. Soweit ich erfahre, soll der Vortrag auch gedruckt werden. Er liegt auch hier im Manuskript fertig vor. Durch meine schlechten Augen und auch aus anderen Gründen bin ich nicht in der Lage, nun schön vom Manuskript abzulesen, sondern ich werde im wesentlichen den Vortrag frei halten (Beifall), natürlich nicht ganz in der Richtung des Manuskripts. Er wird also in manchem anders ausfallen, als es nun nachher im Druck erscheint.

Um die Mitte des nächsten Monats sind es 50 Jahre, seitdem die Evangelische Landeskirche in Baden aus der Verbundenheit im landesherrlichen Kirchenregiment im Verfolg eines verlorenen Krieges in eigener Verantwortung ihren Weg durch die Welt antreten mußte. Damit dürften drei Fragen gestellt sein:

Einmal, was ist das landesherrliche Kirchenregiment? dann:

Wie war die allgemeine geistige und politische Lage um jene Zeit?, und schließlich:

In welchem Zustand befand sich die Landeskirche?

Zu 1. Die Reformation in den badischen Landen ist durch von den jeweiligen Obrigkeitkeiten erlassenen Kirchenordnungen 1556 amtlich eingeführt worden. Damit fiel das Kirchenregiment, so wie man es damals in klarer Verkennung der reformatorischen Lehre verstand, der Obrigkeit zu und das spricht auch noch die KV von 1861 aus, die in § 118 sagt, daß das Kirchenregiment dem Großherzog zustehe. Dieses Kirchenregiment ist schon zu seinen Lebzeiten, vollends aber nach seinem Ende viel gescholten worden. Es sei schuld an der Inaktivität der Gemeinden; in seiner Starrheit habe es versagt

gegenüber den sozialen Nöten und Anforderungen der Zeit und anderes mehr. All das ist richtig, es darf aber nicht vergessen werden, daß die territorialen Obrigkeitkeiten der Reformation zum Durchbruch verholfen und ihr die erste kirchliche Gestalt gegeben haben in ihren Kirchenordnungen. Sie haben den immer wieder auftretenden Zentrifugalkräften Schranken gesetzt. Die Kirche der Kurpfalz verdankt Friedrich III. den Heidelberger Katechismus. Die Markgrafen von Baden-Durlach haben in Zeiten der höchsten Bedrohung der Kirche in den KRI von 1629 und 1797 die Gerechtsamen der Kirche niedergelegt. In der letztgenannten KRI ist sogar ein Lehrbestandungsverfahren vorgesehen, welches der Landesherr zur Bewahrung des Lehrbestandes vor den Auflösungen durch die Aufklärung für erforderlich erachtete. Für ihn war die Lehrverwirrung der Kairos für den Erlaß einer solchen Bestimmung.

Zu 2. Deutschland war vor 1914 stolz auf seine kulturelle Entwicklung. Der Geist Goethes, Kants und Hegels und bedeutende Gelehrte, wie Virchow und Adolf v. Harnack schufen einen kulturellen Hochstand der Nation. Es fehlte allerdings auch nicht an Kulturkritik; wir weisen nur auf Nietzsche hin. Daneben machte sich auch ein handfester Materialismus geltend, wie ihn Ernst Haeckel in seinen „Welträtsel“ gefördert hat. Politisch bestanden aber christlich-konservative Bastionen; es wurde aber auch, vor allem von einer Sozialdemokratie eines August Bebels, die Trennung von Staat und Kirche gefordert und der christliche Glaube aus jedem öffentlichen Wirken verwiesen.

Zu 3. Die Theologie jener Zeit war, wie K. Barth sagt, anthropozentrisch, d. h. sie wurde weniger bewegt, von dem, was Gott mit den Menschen tut, als von dem, was die Menschen mit Gott tun. Der christliche Glaube war eng verbunden und gestützt durch die Kultur, welche die Religion als eine ihrer Komponenten ansah (Kulturprotestantismus). Dieser Glaube ist in den Stürmen des Krieges und in den Jahren des Hungerns und Frierens mit dem Glauben an die Kultur zusammengebrochen. Wir möchten hier nennen Ernst Troeltsch, der seinen Lehrstuhl für Theologie mit einem solchen für Philosophie vertauschte. Wir möchten weiter verweisen auf Albert Schweitzer, der in einer Schrift von 1924 „Das Christentum und die Weltreligionen“ sagt:

„Die ersten Christen erwarteten das Reich Gottes in Bälde als eine totale Umgestaltung der natürlichen Welt in eine vollkommene. Wir sind bescheidener geworden... Die Generationen vor uns wollten und konnten glauben, daß sich dieses Wunder in einer stetigen, langsamem Entwicklung auswirkte. Wir aber in all dem grausigen und sinnlosen Geschehen, das wir erlebt haben und noch erleben, fühlen uns wie durch eine furchtbare Welle weit von dem Hafen des Reiches Gottes zurückgeworfen.“

Damit ist doch wohl dem Kulturprotestantismus eine Absage erteilt. Demgegenüber muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß auch noch eine andere Theologie lebendig war, einmal in der Rückkehr zu Luther und in der dialektischen Theologie von Karl Barth. Nimmt man mit all dem zusammen

das weithin wirkende Werk von Oswald Spengler „Untergang des Abendlandes“ so wird man verstehen, daß der Beginn des Weges, den die Kirche nun einzuschlagen hatte, keineswegs leicht war.

In diesem Zusammenspiel müssen wir verweisen darauf, daß man sich bisher nur wenig bemüht hatte, das Wesen der Kirche, wie es im Neuen Testament und den reformatorischen Bekenntnissen gegeben ist, herauszustellen. Gewiß haben im 19. Jahrhundert Theologen und Juristen von Schleiermacher bis Theodosius Harnack, von Fr. J. Stahl bis etwa hin zu L. Ae. Richter beachtliche Untersuchungen über das Wesen der Kirche gebracht. Aber sie sind doch weithin akademisch geblieben und konnten die vulgäre Unterscheidung von „unsichtbarer“ und „sichtbarer“ Kirche nicht verdrängen, besonders, nachdem R. Sohm in seinem monumentalen Kirchenrecht 1892, die Rechtskirche als Nicht-Kirche, sondern als Welt bezeichnete. Die unsichtbare Kirche schwebt über uns und ist nur im Glauben erkennbar. Die sichtbare Kirche ist eine davon zu unterscheidende Institution, die kaum in irgendwelcher Beziehung zur unsichtbaren Kirche steht und daher nach weltlichem Recht in zweckmäßiger Weise auszustalten ist.

A. So war die Lage, als man im Bereich unserer Landeskirche daran gehen mußte, die kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen, um die Lücke, die durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments entstanden war, zu füllen. Da man sich bisher in der Übernahme der Formen der konstitutionellen Monarchie in die Kirchenverfassung 1861 ganz wohl befunden hatte, bestand keine Veranlassung, nunmehr die Grundsätze der parlamentarischen Demokratie für den Aufbau der Landeskirche in Anwendung zu bringen. Die neue Weimarer Verfassung vom August 1919 bannte auch die Sorgen, die gegenüber der Erscheinung akirchlicher und achristlicher Strömungen entstanden waren. Man war aber auch der neuen Demokratie zu Dank verbunden. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche wurde anerkannt, ihre Vermögensrechte bestätigt und ihre Betätigung in Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen verbrieft. Das Ganze allerdings wurde gestellt unter die Devise, daß es keine Staatskirche mehr gibt, eine Aussage, die man als Trennung oder als „hinkende Trennung“ bezeichnete.

In erstaunlich kurzer Zeit verabschiedete die gesetzgebende Landessynode eine neue Verfassung, die unter dem 24. Dezember 1919 verkündet wurde und in deren Einführungswort Präsident Dr. Uibel sagte, daß sie „nach den Verhältnissen und Fordeungen der Zeit geschaffen worden sei“.

Wie war nun die Gestalt der neuen Verfassung? Die Ältesten und Synodenalen wurden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, eines Wahlsystems, das zu seiner Durchführung Parteien oder Gruppen voraussetzt und damit in der Landeskirche eine Vertiefung der für sie oft bedrohenden Gegensätze kirchlicher Gruppen noch verstieß. Die Landessynode ging nunmehr aus direkter Wahl hervor. 6 Synodale wurden ernannt. § 94 der Verfassung sagte, daß die Landessynode als kirchliche

Volksvertretung die Inhaberin der der Landeskirche innwohnenden Kirchengewalt ist. Der Oberkirchenrat stand in parlamentarischer Abhängigkeit von der Landessynode, diese konnte „aus dringenden Rücksichten des Dienstes“ den Kirchenpräsidenten und die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzen. Davon wurde denn auch bei der Tagung der Landessynode im Herbst 1924 Gebrauch gemacht. Eine Mißstimmung aus verschiedensten Gründen schien die Abberufung für notwendig gehalten zu haben. Etwas Gleiches hat sich nicht mehr wiederholt. Die Lücke, die der Großherzog hinterlassen hatte, wurde ausgefüllt durch die Kirchenregierung, die aus 6 Synoden, dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter und dem Prälaten bestand. Sie nahm wesentlich die dem Großherzog zustehenden Rechte wahr. Die Kirchengemeinden erhielten entsprechend den bürgerlichen Gemeinden ihren Gemeinderat und ihren Gemeindeausschuß. Ihre Ältesten hatten hauptsächlich für die Verwaltung und für die Vertretung der Kirchengemeinde zu sorgen.

Bei den Beratungen dieser Verfassung klammerte man die Frage nach dem Bekenntnis bewußt aus wegen der Befürchtung destruktiver Auseinandersetzungen. Das ist für die Zeit der zwanziger Jahre, aufs Ganze gesehen, auch der Gesamteindruck der Synodalverhandlungen. Das eigentliche Anliegen der Kirche tritt nur ganz vereinzelt und schüchtern in Erscheinung. Wer mit Aufmerksamkeit die Synodalverhandlungen verfolgt, kann besonders nach 1926 sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Verfassungsform schließlich zu einer ernsten Gefährdung der Kirche führen muß, weil der parlamentarisch-demokratische Apparat seinen Motor im Ringen um die Macht hat, was im Staate unumgänglich ist, aber in der Kirche soweit wie möglich vermieden werden muß. Das wurde wohl auch erkannt, aber die synodale Parteikonstellation verwehrte jede Aussicht, hier grundlegende Änderungen vorzunehmen.

Bei der Neuwahl zur Landessynode 1926 konnte die Positive Vereinigung nur noch mit einer Stimme ihre bisher innegehabte starke Mehrheit behaupten. Daneben zogen, wie bisher, die Kirchlich-Liberalen, die Mittelpartei und wieder der Volkskirchenbund ein, der sich nun als „Religiöse Sozialisten“ bezeichnete. Ihr Führer Eckert sorgte in den folgenden Jahren dafür, daß die Verhandlungen der Synode die nötige Lebendigkeit behielten; vieles wurde behandelt und verhandelt, z. T. zum Fenster hinaus um der Wahlpropaganda willen. Denn die Religiösen Sozialisten machten kein Hehl daraus, daß sie die Machtergreifung, wie der Sozialismus im Staat, in der Kirche vorbereiten würden. Aber trotz solcher Allotria ist es der Synode dank der ernsten Arbeit der anderen Gruppen doch möglich gewesen, 1928 einen Kathismus und 1930 eine Agenda zu verabschieden, wobei auf ein Biblikum anstelle oder neben dem Apostolikums, das 1914 noch vorgesehen worden war, nicht mehr zurückgegriffen wurde.

Auch an der Verfassung wurde einiges herum-

gebastelt und, was bedeutsamer war, 1928 ein Verwaltungsgericht geschaffen, das heute noch gilt, aber durchaus reformbedürftig ist.

Aus dieser Synodalperiode 1926 bis 1932 sollte doch nicht unerwähnt bleiben, daß gegen Pfarrer Eckert drei Disziplinarverfahren geführt wurden, wobei auch zuletzt die Frage, ob ein Pfarrer aktives Mitglied der KPD sein kann, zur Debatte stand. Die entscheidenden Urteile sind im GVBl. abgedruckt.

Bei der Synodalwahl 1932 fielen der Positiven Vereinigung 25, der neuen, vom Nationalsozialismus her bestimmten „Bewegung für positives Christentum und Deutsches Volkstum“ 13, der Liberalen Vereinigung 11 und den Religiösen Sozialisten 8 Sitze zu.

Bemerkenswert ist, daß bei der ersten Tagung der Synode Pfarrer Karl Bender, der spätere Oberkirchenrat, welcher seinerzeit bei der Verfassung von 1919 maßgebend beteiligt war, so etwas wie ein Eingeständnis dahingehend ablegte, daß man sich damals doch in manchem geirrt habe und den Fehler gut machen müßte. Die Positive Vereinigung und die Bewegung für Positives Christentum und Deutsches Volkstum, die künftig die Bezeichnung „Deutsche Christen“ (DC) annahmen, waren sich darin einig, daß die Autorität der Kirche durch die Beseitigung der parlamentarischen Methode gestärkt werden und daß das Bekenntnis bei dem Dienst der Kirche und ihren Pfarrern verpflichtend sich auswirken müsse.

Das Signifikante dieser Synodalperiode, die ja nur bis 1933 dauerte, ist der Abschluß eines Kirchenvertrages, den der Badische Staat im November 1932 mit unserer Landeskirche tätigte. Auf das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Das Grundsätzliche dieser Erscheinung liegt darin, daß die Landeskirche, die schon 1860 und dann 1918 in eine Distanz zum Staat trat, hier sich als eine dem Staat moralisch gleichgeordnete, eigenständige und eigenrechtliche Gemeinschaft manifestiert. Es begann ein Neues im Verhältnis der Kirche zum Staat, das mit den hergebrachten Kategorien wie Staatskirchenhoheit nicht zu erfassen ist. Ob dieses Neue heute schon voll begriffen ist?

Wir können von diesem ersten Zeitabschnitt unserer Betrachtung nicht Abschied nehmen, ohne daran zu denken, daß an ihrem Anfang eine noch nie gekannte Inflation stand, die auch für das Kirchenvermögen einen starken Aderlaß bedeutet hat und daß an ihrem Ende 7 Millionen Arbeitslose feiern mußten. Wieviel Sorgen und wieviel Elend, an dem die Kirche nicht vorbeigehen konnte! Dazu kam, daß der Steuerrückgang eine fortwährende Reduzierung der Einkommen der kirchlichen Bediensteten bedeutete.

B. Für den zweiten Zeitabschnitt von 1933 bis 1945 sollen zuerst kurz die entscheidenden äußeren Vorgänge innerkirchlicher und staatskirchlicher Art aufgeführt werden.

1. Am 11. März 1933 wurde der erwähnte Staatskirchenvertrag noch von der bisherigen Regierung feierlich mit der Kirchenleitung ratifiziert. Als die Minister heimkehrten, waren ihre Sessel von den

neuen Männern besetzt. Sonst blieb unsere Kirche vorerst unangefochten. Die Auseinandersetzungen begannen in Norddeutschland und vor allem in Berlin. Dahin begleitete ich den Kirchenpräsidenten D. Wurth zu Sitzungen im Deutschen Evangelischen Kirchenbund, um ihm bei etwaigen Rechtsentscheidungen zur Verfügung zu stehen, aber auch um aus nächster Nähe die Dinge beobachten zu können. Es wurde uns beiden klar, daß auch unsere Landeskirche den Schwierigkeiten, die sich deutlich am Horizont zeigten, in der Verfassung, in der sie sich befindet, und die, wie schon erwähnt, sich als unzureichend erwiesen hat, nicht gewachsen sein wird. So kam es zu den beiden vorläufigen kirchlichen Gesetzen vom 1. Juni 1933 betreffend den Umbau der Kirchenverfassung und betr. die Zuständigkeit der einzelnen Organe. Dabei wurde das Bischofsamt in unserer Landeskirche eingeführt. Damit war dem Verlangen der Positiven Vereinigung und der Deutschen Christen nach geistlicher Führung der Kirche Rechnung getragen. Die Gestalt, die das Bischofsamt hier erhielt, war eine Verselbständigung des bisherigen Prälatenamtes, wie es in der Verfassung von 1919 seine Ausprägung gefunden hatte. Vom bisherigen Amt des Kirchenpräsidenten gingen auf den Landesbischof die Repräsentation der Landeskirche, der Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat und Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrat, wie von da an die Kirchenregierung hieß, sowie eine Reihe von Diensten, die sich aus der Verkündigung ergeben, über. Die Verantwortung für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben wurde dem Juristen des EOK übertragen. Damit war das Amt des Kirchenpräsidenten aufgeteilt zwischen Landesbischof und Verwaltung, die beide aber im EOK zur gemeinsamen Arbeit sich zusammen finden. Die rechtstheologisch unmögliche Aussage, daß die Landessynode „als kirchliche Volksvertretung die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt“ sei (§ 93, Abs. I, KV), wird gestrichen. Nachdem Kirchenpräsident D. Wurth auf 1. Juli 1933 um seine Zurruhesetzung gebeten hatte, wählte die Landessynode den bisherigen Prälaten D. Kühlewein zum Landesbischof. Die staatliche Genehmigung wurde erteilt; bei der feierlichen Einführung fehlte aber der Gauleiter.

Was nun weiterhin in der Landeskirche an verfassungsrechtlichen Maßnahmen geschah, hat seine Veranlassung im außerbadischen kirchlichen Geschehen. Es sind vier entscheidende Vorgänge zu vermerken:

1. Die Zusammenfassung aller Landeskirchen in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933.
2. Das Eingliederungswerk des Jahres 1934.
3. Das staatliche Sicherungsgesetz vom 24. September 1935 mit 18 DVO.
4. Die Einsetzung der Finanzabteilung im Mai 1938 in der Badischen Landeskirche auf Grund der 15. DVO.

Zu 1. Schon lange war die Vereinzelung der 27 Landeskirchen, obwohl in dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund sich etwas näher gekommen, als

ungut empfunden worden. Nun sollte ein Zusammenschluß erfolgen durch die Verfassung der DEK vom 11. Juli 1933. Auf die Vorgeschichte kann hier nicht eingegangen werden. Nur soviel sei festgestellt, daß das Zustandekommen der Verfassung mit einer derartigen Hast betrieben wurde, daß den Vertretern der Landeskirchen die Möglichkeit, ihre Synode zu befragen, nicht blieb.

Die Landeskirchen wurden jetzt Gliedkirchen der Deutschen Evangelischen Kirche. Sie blieben im „Bekenntnis und Kultus“ selbständig. Aber die DEK konnte Richtlinien für die Verfassung der Landeskirche aufstellen und hatte die Rechtseinheit zu fördern und zu gewährleisten. Berufung führender Amtsträger sollte nach Fühlung mit der DEK erfolgen. Dieser Verfassung ist charakteristisch die Weitmaschigkeit der einzelnen Bestimmungen, so daß der Verdacht sich regte, daß weitere Einengungen der Landeskirchen beabsichtigt seien. Das RGes. vom 14. Juli 1933 „anerkannte“ die Verfassung der DEK und bestimmte, daß am 23. Juli in allen Landeskirchen Neuwahlen zu den Landessynoden und anderen wählbaren Körperschaften stattzufinden haben. Dies konnte in unserer Landeskirche nur durch Einheitslisten geschehen, d. h. nur bei einer Einigung der Deutschen Christen und der Positiven über die Sitzverteilung ermöglicht werden. In der Landessynode erhielten die DC 36 und die Positive Vereinigung 27 Sitze, in dem Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrat die DC 3 und die Positive Vereinigung 1 Stimme. Von den 11 Stimmen standen also hier 6 der DC und 5 der Positiven Vereinigung zu. Das war der erste völlig rechtswidrige Eingriff in unsere kirchlichen Verhältnisse.

Am 27. September 1933 wurde Ludwig Müller in Wittenberg zum Reichsbischof gewählt, einstimmig, auch von uns.

Zu 2. Das Jahr 1934 stand unter dem Zeichen der „Eingliederung“ der Landeskirche. Nachdem im Januar 1934 die Länder eingeebnet waren, fand es sicher in der Bevölkerung ein gutes Echo, die Landeskirchen entsprechend zu behandeln. Wollte man die Evangelische Kirche für die Ziele des Dritten Reiches in die Hand bekommen, so mußten die Landeskirchen unter die Botmäßigkeit der DEK, die rein deutsch-christlich geleitet war, gebracht werden. In das Geistliche Ministerium der DEK wurde als rechtskundiges Mitglied der Ministerialrat Jäger berufen, dem diese Eingliederung als Auftrag gegeben war.

Gegen all die Gewalttätigkeiten und Übergriffe in den ersten Monaten des Jahres 1934 hat sich die Barmer Bekenntnissynode mit der bekannten Theologischen Erklärung vom Mai 1934 gerichtet.

Nachdem schon einige Landeskirchen eingegliedert waren, kam auch Baden an die Reihe. Der Landessynode wurde von den Deutschen Christen ein Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach „die Kirchenhoheit, soweit nicht Bekenntnis und Kultus in Frage kommen“, an die DEK zu übertragen sei. An sie gingen die ganzen Zuständigkeiten des Landesbischofs, des einfachen und des Erweiterten Ober-

kirchenrats und der Landessynode über. In der Sitzung vom 4. Juli 1934 wurde namentliche Abstimmung von der DC verlangt und dabei unmißverständlich gesagt, daß, wer dagegen stimmt, einen Wunsch des Führers und des Deutschen Volkes mißachtet. Die Positiven Synoden unter der Führung von Pfarrer Karl Dür r stellten ihren Mann und stimmten gegen das Gesetz, das damit die verfassungsmäßige Mehrheit nicht erhielt. Darauf löste der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat, in welchem die Deutschen Christen mit 1 Stimme die Mehrheit hatten, die Landessynode auf und erließen durch vorläufige kirchliche Gesetze eine Verfassungsänderung dahin, daß die Landessynode aus 18 vom Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrat zu berufenden Mitgliedern, dazu aus dem Landesbischof als Vorsitzenden und einem Fakultätsmitglied bestehen sollte. Die Landessynode sollte ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache erarbeiten, kommt eine Einigung nicht zustande, so sollte „die Kirchenbehörde die Stimmen wägen“. Diese Synode wurde dann ausschließlich aus DC-Mitgliedern gebildet und hat am 14. Juli 1934 dieses Gesetz und das Eingliederungsgesetz angenommen. Das war die einzige Tagung, die diese Synode erlebte.

Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, daß das, was hier geschah, reine Willkür war und mit Recht oder Kirche nichts mehr zu tun hatte. Man kann mit Grund fragen, warum haben die Männer, die dieses Unrecht doch sahen, ihre Ämter nicht niedergelegt? Es soll hier nichts entschuldigt werden. Diese Männer waren Leute, die ihr Leben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hatten und die der Meinung waren, daß, wenn sie gehen, die Badische Kirche restlos unter Deutsch-christlicher Herrschaft geraten würde. Daß auch menschliche Unzulänglichkeiten und Schwächen mitgespielt haben, ist sicher.

Das Unrecht, das hier und anderorts sich abspielte, war so handgreiflich, daß nach Versagen der Eingliederung in Württemberg und Bayern weithin die rechtliche Unhaltbarkeit der Eingliederung erkannt wurde.

Hier sei an die zweite Bekennnissynode in Berlin - Dahlem (Oktober 1934) und an die Einrichtung der Vorläufigen Kirchenleitung (VKL) November 1934 erinnert.

Es kam allenthalben zu Ausgliederungen. Zum Bußtag 1934 erklärte der Landesbischof bei grundsätzlichem Festhalten an der DEK, „die Badische Landeskirche bis auf weiteres von der derzeitigen Reichskirchenleitung frei zu machen, da sie in weitesten Kreisen die Autorität verloren und deshalb auch eine Befriedung der DEK nicht mehr zu erwarten sei“. Die Gesetze vom Juli über Verfassungsänderung und Eingliederung wurden als nicht mehr verpflichtend erklärt und deshalb aufgehoben. Die Zuständigkeit des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats wurde auf den Oberkirchenrat übertragen.

Zu 3. Das Durcheinander und Gegeneinander in der DEK wurde vor allem von den Deutschen Christen her geschürt, so daß der Staat glaubte, ein-

greifen zu müssen. Dies geschah zuerst durch das Gesetz über das Beschlußverfahren vom Juni 1935, durch das der Evangelischen Kirche der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verlegt wurde. Hier wurde die Gesetzgebung dazu mißbraucht, ein nicht mehr zu überbietendes Unrecht als Recht erscheinen zu lassen.

Weiterhin erging das Gesetz zur Sicherung der DEK vom September 1935. In der ausführlichen Präambel dieses Sicherungsgesetzes bezeichnet sich die Reichsregierung als „Treuhänder“, der sich berufen fühlt, in der DEK die Ordnung wieder herzustellen, bis diese Kirche in voller Freiheit das selbst wieder kann. Das Gesetz ermächtigt den Reichskirchenminister, zu diesem Zweck in der DEK und in den Landeskirchen Ausschüsse einzusetzen. Solche Ausschüsse, deren es in der Folgezeit mehrere gegeben hat, „leiten und vertreten“ die betr. Kirche. Von besonderer Bedeutung war die Einsetzung des Reichskirchenausschusses unter Generalsuperintendent Dr. Zöllner, weil dadurch der Reichsbischof Müller ausgeschaltet wurde. Der Badische Evangelische Oberkirchenrat stand mit anderen Landeskirchen positiv zu diesem Ausschuß. Der radikale Flügel der BK und die DC Thüringer Prägung leisteten Widerstand.

Da wir eine Synode nicht mehr hatten, konnte ein, dem geltenden Kirchensteuerrecht entsprechender Voranschlag nicht verabschiedet werden. Wir wandten uns deshalb an den RKA dafür einzutreten, daß der Evangelische Oberkirchenrat für diesen Rechtsakt von der Regierung für zuständig erklärt würde. Das war vielleicht etwas zu kühn. Am 19. Mai 1936 erschien eine Abordnung des RKA, um zu prüfen, ob bei uns ebenfalls ein LKA einzusetzen wäre. Der Evangelische Oberkirchenrat, vor allem sein Rechtsreferent, wurden von allen Seiten mit Ausnahme der badischen BK hart verklagt. Ein Ausschuß ist aber zur Enttäuschung der DC nicht eingesetzt worden.

Der RKA wurde um seines sachlichen und unerschrockenen Wirkens willen, je länger je mehr, von der DC aber auch von der Partei angefochten und vom Reichskirchenministerium in Stiche gelassen. Da wo er hätte handeln und reden müssen und wollen, wurde seinen Vertretern Reise- und Redeverbot auferlegt, so daß er Anfang Februar 1937 seine Tätigkeit einstellen mußte. (Vgl. Verlautbarung des Ausschusses im Bad. GVBlatt 1937, S. 9.)

Darauf erließ Hitler im Reichsgesetzblatt einen Erlaß vom 15. Februar 1937, daß die DEK nach „eigner Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung geben sollte“. Der Reichskirchenminister sollte die Wahl vorbereiten. Es war wohl die tiefste Erregung, die bisher durch die Gemeinde ging, denn man fühlte, daß jetzt ein Generalangriff auf die Evangelische Kirche vorbereitet wird. Der Landesbischof bat alle Gemeinden, daß in jedem Gottesdienst um Gottes Beistand für die Kirche gebetet werde, und dies ist mit großer Hingabe auch geschehen. Hier kann auf Einzelnes, auf die erhöhte Tätigkeit der Gestapo mit Verbotten, Beschlagnahmen usw. nicht eingegangen werden. Auch nicht

darauf, daß während des Jahres 1937 fünf weitere DVO zu dem Sicherungsgesetz mit einschneidenden Wirkungen für Reichs- und Landeskirchen erschienen sind. Zu der Volksabstimmung aber ist es nicht gekommen. Man kann allerlei Erwägungen darüber anstellen, im Glauben darf man Gottes gnädige Führung sehen.

Das Jahr 1937 hat noch weitere heikle Situationen gebracht. Der Arier-Paragraph des staatlichen Gesetzes, die Wiederherstellung des Berufsbeamtenums betr. vom 7. April 1933, der für den kirchlichen Bereich jetzt zur Diskussion kam, hat für die badischen Pfarrer nie gegolten.

Für die kirchlichen Beamten galt von jeher das staatliche Beamtenrecht. Das im Januar 1937 erschienene deutsche Beamtengesetz (DBG) sollte ein neues Beamtentum durch die unbedingte Bindung des Beamten an den Führer schaffen. Sollte dieses DBG nun auch für die badischen kirchlichen Beamten gelten, so mußte durch kirchliches Gesetz ausgesprochen werden, daß „die Pflichten der Kirchenbeamten bestimmt sind durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat“ (KGes. vom 22. Juni 1937).

Der Lutherrat riet dringend im kirchlichen Bereich den Treueid auf den Führer durchzuführen, weil sonst die Gefahr bestünde, daß die Kirche völlig aus dem Religionsunterricht der Schulen hinausgedrängt würde. Nachdem die Bayrische und die Württembergische Kirche eine solche Eidesabnahme in die Wege geleitet hatte, geschah dies auch bei uns. Der Schwörende leistete den Eid „gebunden an sein Ordinationsgelübde“.

Schließlich wurde auch dafür Vorsorge getroffen, daß bei etwaiger Vakanz des bischöflichen Amtes ein Wahlkollegium vorhanden sei.

Zu 4. Der fortgesetzte Widerstand der Kirche ließ die Gegenkräfte bei den Deutschen Christen und in der Ministerialbürokratie zu einem neuen Schlag ausholen. Nach der 15. DVO „sind in allen Landeskirchen Finanzabteilungen einzurichten“. So geschah dies auch bei uns Ende Mai 1938. Dadurch, daß damit die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung an diese, allein staatlicher Weisung unterstellten Behörde, überging, war die Kirchenleitung in zwei Teile getrennt, von denen derjenige für „Bekenntnis und Kultus“ übriggebliebene Oberkirchenrat in stärkster Abhängigkeit zur Finanzabteilung geriet. Jede seiner Verwaltungsmaßnahmen, die Geld kostete, bedurfte der Genehmigung der Finanzabteilung. Wir würden Stunden brauchen, wollten wir im Einzelnen die täglichen Auseinandersetzungen zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Finanzabteilung auch nur annähernd schildern. Man scheute auch nicht vor Schikanen und politischen Verunglimpfungen zurück, in der Hoffnung, daß schließlich der Landesbischof mit den Oberkirchenräten doch zurücktreten würde. Deren letzte Zielsetzung war aber, die Landeskirche nicht in die Hände der Deutschen Christen fallen zu lassen. Es wurde alles versucht, um den Evangelischen Oberkirchenrat mürbe zu machen. Nachdem der Vorsitzende, ein Bürgermeister, eingezogen wurde, be-

stellte das Reichskirchenministerium als Vorsitzenden einen aus der Kirche ausgetretenen Arzt und Apfelsaftfabrikanten. Die Finanzabteilung legte es schließlich darauf ab, bestimmenden Einfluß auch auf die Pfarrstellenbesetzung zu erlangen, wahrscheinlich um der Nationalkirchlichen Einung Deutscher Christen eine Hilfsstellung zu geben. Es zeigt die Instinktlosigkeit der Finanzabteilung, daß sie noch Mitte 1944 entsprechende Gesetzesentwürfe behandelt, die dann allerdings nicht mehr zur Verkündigung kamen. Nach sieben Jahren, 1945 mit dem Ende des Dritten Reiches, war auch die Finanzabteilung zu Ende. Sie hat uns nichts erspart, wir haben ihr auch nichts geschenkt.

Dieser Zeitabschnitt hat kirchenrechtlich dreierlei gelehrt.

#### 1. Die Folgen eines falschen Rechtsbegriffs.

Das Dritte Reich war der Meinung, daß nur der Staat Recht setzen und andere dies nur mit seiner Zustimmung und Anerkennung tun können. Recht war für es, was der Staat in seinen Gesetzen als Recht ausgesprochen und was nur er schließlich mit Drohung und Gewalt verwirklichen konnte. Das Ziel aller Rechtsetzung war die Verwirklichung der nationalsozialistischen Weltanschauung als die unerlässliche Grundlage seines Reiches. Das nennt man Rechtspositivismus, der bereits im 19. Jahrhundert seine Wurzeln hatte und an dem R. Sohm nicht unschuldig ist.

Demgegenüber wurde klar, daß das Recht eine allem Humanen unabdingbare Komponente ist. Das Recht ist eine, der menschlichen Existenz notwendig mitgegebene Ordnungskategorie für ihr soziales Dasein, ausgerichtet auf Gerechtigkeit. Als Christen können wir etwa mit dem 99. Psalm sagen: „Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb“ oder in einer anderen Übersetzung: „Der König, der das Recht lieb hat“.

Es ist deshalb nicht in das Belieben der Menschen gesetzt, ob und zu welchen Zwecken sie das Recht in Anspruch nehmen wollen. Der Mensch hat das zu tun, wenn er, was seiner Humanitas entspricht, Gerechtigkeit verwirklichen will. Dies geschieht nicht, wenn der Staat die Kirche für die Verwirklichung achristlicher Ziele einspannen will, wie es geschehen ist und wodurch die Unordnung in der Kirche hervorgebracht wurde.

2. Das Zweite ist das Auseinandertrennen der Kirche in zwei Teile, eine Betrachtungsweise, die, wie oben angedeutet, ebenfalls schon lange im Werden war. Die Kirche Jesu Christi und ihre Erscheinung in dieser Welt sind zwar nicht identisch, aber eine unauflösliche Einheit. Man kann nicht scheiden zwischen „Bekenntnis und Kultus“ einerseits und kirchlicher Verwaltung andererseits und diese ohne jene von einer beliebigen Stelle her verrichten lassen. Beide können nur als eine Einheit geleitet werden und ihre Leitung kann nur als einen Dienst unter dem einen Herrn der Kirche gestaltet sein. Und das heißt, der Auftrag, Gottes Wort zu verkündigen, ist der Mittelpunkt von dem aus alles kirchenrechtliche Handeln auszurichten ist.

3. Und noch ein Drittes. In all den Gebetsstunden, Andachten, Gottesdiensten, in denen die Christen in ihrer Bedrängnis zusammengeführt wurden, haben sie erfahren, daß die Kirche nicht zuerst ein statisches Gebilde, eine Institution ist, sondern mindestens zugleich Bewegung, Aktus. Kirchenrecht ist liturgisches Recht, ist bekennendes Recht.

C. Der Übergang in den dritten Zeitabschnitt von 1945 bis heute war ein anderer als 1918. Dort mußte das deutsche Volk eine Staatlichkeit verlassen, mit der es weithin im Gemüt verbunden war und kam unter eine demokratische Verfassung, die einen persönlichen Einsatz erfordert, der ihm ungewohnt erschien.

1945 verließ das deutsche Volk einen „Staat“, der nur noch Gewaltherrschaft und Rechtlosigkeit war und zuletzt unermeßliche Opfer an Gut und Blut gefordert hat und trat hinaus in ein staatliches Nichts. Es gab kein Reich mit einer Regierung mehr. Die allernotwendigste Ordnung hielten die vier Besatzungsmächte aufrecht. Wohl alle Sozialgebilde waren zerstört oder angeschlagen. Die Kirche, die 1918 einen müden Weg hinter sich hatte, lernte nach 1933 etwas davon, was die Welt, die ja Gott nicht kennt, ist. Sie war, wenn auch mehr oder weniger in Unordnung, erhalten geblieben, was sicherlich ihr Verdienst nicht ist. Die Menschen haben an ihr etwas erfahren von der Ohnmacht staatlicher Macht und von der Macht der Ohnmacht Christi. Und das erleichterte der Kirche das Weiterwandern auf ihrem Weg.

Dazu mußte sie sich auch äußerlich wieder in Form bringen, denn sie hat ja, wie wir gesehen haben, gelernt, daß, im Glauben gesehen, die verfaßte Kirche und die Kirche Jesu Christi eine Einheit sind. Mit einem Wort des Landesbischofs (VBl. 1945, S. 1) dokumentiert sich der Wiederaufbau. Neben dem Evangelischen Oberkirchenrat wird durch Gesetz vom 3. Juli 1945 wieder ein Erweiterter Evangelischer Oberkirchenrat eingesetzt und diesem, durch Gesetz vom 23. August 1945 die Möglichkeit der Bildung einer vorläufigen Landessynode gegeben, die in Bretten im November 1945 und im September 1946 getagt hat. Sie wählte bei der ersten Tagung Pfarrer Julius Bender zum Landesbischof, nachdem Landesbischof D. Kühlewein um seine Zurruhesetzung gebeten hatte. Hier ist außerdem noch von Bedeutung der Erlaß des Gesetzes über die Kreisdekanen, die jetzigen Prälaten. Landesbischof Bender hat Ende Februar 1946 sein Amt angetreten.

Die Aufgabe der zweiten Tagung war die Schaffung eines Wahlgesetzes (Gesetz vom 27. September 1946). Das Gesetz konnte sich nicht damit begnügen, nur ein Wahlverfahren zu regeln, sondern mußte eine Reihe von materiellen kirchenrechtlichen Ordnungsaussagen machen, welche entgegen der Verfassung von 1919 als notwendig erkannt waren. Ausgegangen wird vom Ältestenamt und seinen Pflichten. Die Wahl ist „ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus“ (§ 3, Abs. 1 WO). Die Aufnahme in die Wählerliste setzt Anmeldung voraus, eine Bestimmung, die seither viel angefochten worden

ist. Aus den durch Gemeindewahl gebildeten Gemeinden gehen die Bezirksynoden und aus ihnen die Landessynode hervor, alles nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl. Nach Abschluß der Grundordnung (GO) konnte sich die Wahlordnung wesentlich auf das Wahlverfahren beschränken, da die materiellen Vorschriften in die Grundordnung übernommen wurden.

Einen rechtlich einigermaßen einwandfreien Übergang, wie er 1945 nötig war, zu finden, ist eine juristisch heikle Aufgabe. Ihre Lösung ist hier möglich gewesen dank des Verständnisses der Gemeinden, der Pfarrerschaft und der Synode. Anderwärts hat es hier mehr Schwierigkeiten gegeben.

Die Hauptaufgabe der jetzt ordnungsmäßig gewählten Landessynode war die Schaffung einer neuen Rechtsgestalt der Landeskirche nach den Erkenntnissen vom Wesen der Kirche, wie es oben umrisse sind. Das geschah mit entsprechenden Vorarbeiten durch den Kleinen Verfassungsausschuß in den Jahren von 1948 bis 1958. Selbstverständlich ist zugleich auch vieles andere zum Nutzen des kirchlichen Dienstes geschehen, was vielleicht noch wichtiger war, auf das wir hier aber nicht eingehen wollen, z. B. die Schaffung eines neuen Gesangbuches.

Lassen Sie vor uns einige Grundlinien der Grundordnung sichtbar werden.

Die Präambel umgrenzt das Bekenntnis der Landeskirche und stellt als Teil eines Gesetzes damit den Bekenntnisstand fest, d. h. die rechtliche Identifikation der Landeskirche, die sich nun „Evangelische Landeskirche in Baden“ nennt.

In dem verbindenden Glied zwischen Präambel und eigentlichem Gesetzesrest ist das Recht als allein im Dienste der Verkündigung stehend gekennzeichnet. Damit ist zusammen zu sehen § 98, Abs. 2 GO, wo für die Leitung der Landeskirche ausgesprochen wird, daß sie „geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit“ erfolgt.

§ 1 GO unternimmt es, das Wesen der Kirche und damit auch der Landeskirche zu umschreiben, ein Versuch, der neu war und bescheiden ist, aber doch zum Ausdruck bringt die Einheit von der Kirche Jesu Christi und der Landeskirche, letztlich erfahrbar nur im Glauben.

In diesem Zusammenhang steht auch § 9, Abs. 1 GO, der besagt: „Gemeinde ist da, wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln.“ Das ist die Kirche in actu und zeigt sich als Kirche in statu deutlich in der Pfarrgemeinde, die neu eingeführt ist. Hier ist zugleich ein Versuch gemacht, die Großgemeinde aufzuteilen, ein Versuch, um den sich die Landeskirche schon seit Jahrzehnten bemüht hat. Die Pfarrgemeinde ist die durch das Wort zusammengeschlossene Gemeinschaft, also die eine Pfarrer, einer Predigtstelle zugewiesenen Kirchenglieder (§ 10 GO).

Erst dann wird von der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts gesprochen (§ 26ff. GO): Steht die Pfarrgemeinde im Gefüge einer Kirchengemeinde (geteilte Gemeinde), so hat sie ihren eigenen Ältestenkreis; steht sie nicht in

einem solchen Gefüge, dann ist sie eine Kirchengemeinde.

Dem Ältestenamt ist eine Wirksamkeit über ausschließliche Verwaltungs- und Vertretungsfunktionen hinaus eingeräumt (§ 12ff. GO).

Eine weitere Polarität tritt uns entgegen in dem Verhältnis von Pfarrer und Pfarramt einerseits und Gemeinde anderseits. Das Pfarramt umschließt das von Gott gesetzte Predigtamt einerseits (*jus divinum*) und die Aufgaben der Gemeindeverwaltung andererseits (*jus humanum*). Weil es keine Gemeinde theologisch und rechtlich ohne die Verkündigung gibt und keine Verkündigung ohne die hörende und glaubende Gemeinde, sind beide, Gemeinde und Amt, unauflöslich verbunden. Alle Parallelen des säkularen Amtsrechts sind hier grundsätzlich fehl am Platze. Alles, was in diesem Zusammenhang über das Pfarrerdienstrecht, das in einem besonderen Gesetz vom 2. 5. 1962 geregelt ist, zu sagen wäre, muß hier übergangen werden. Ebenso lassen wir den Kirchenbezirk, der jetzt Gegenstand von Beratungen stärkeren Strukturwandels ist, beiseite und bemerken nur, daß § 71 GO dem Kirchenbezirk Rechtssubjektivität zuspricht, ebenfalls ein Novum, das die Staatsregierung erst nach Anerkennung durch sie billigte und das den Anfang für einen weiteren Ausbau des Kirchenbezirks ermöglicht.

Die Landeskirche, die nicht, wie man früher sagte, die Summe der Kirchengemeinden ist, sondern die sich in ihnen aufbaut (§ 1 GO), stellt abermals ein Gefüge dar, das mit einem Hinweis auf Staat und bürgerliche Gemeinden keine adäquate Umbeschreibung findet.

Ihre Leitung ist eine einheitliche, die sich herkömmlich gliedert in Landessynode, Bischof und Konsistorium, wobei zwischen erster und letzter Stelle ein Synodalausschuß (Landeskirchenrat) notwendig ist. Hier treten vor uns im evangelischen Kirchenrecht noch nicht restlos gelöste Fragen auf. Aber soviel kann die Grundordnung doch aussagen.

a) Die Landessynode wird als „Versammlung“ bezeichnet (§ 91 GO). Das soll ein Hinweis auf Artikel VII CA sein, wonach die Kirche ist „die Versammlung (Congregatio) aller Gläubigen“. So ist die Landessynode selbst Gemeinde, eine Darstellung der Kirche. Sie ist also nicht Vertretung des Kirchenvolkes (Kirchenparlament) sondern eine zu besonderen Diensten herausgestellte Repräsentation der Kirche. Noch bestehende Ungelöstheiten können auch bei Kirchenreformen nicht behoben werden durch Leihgaben aus säkulares, insbesondere staatlichem Recht.

b) Das Bischofsamt ist seinem Wesen nach Predigtamt wie das Pfarramt, nur ausgerichtet, wie die Sache es erfordert, mit besonderen Dienstpflichten (§ 101ff. GO). Im Predigtamt ruht das bischöfliche Amt wie das Gemeindepfarramt auf göttlichem Recht. Andere Zuständigkeiten gelten wie beim Pfarramt allein nach menschlichem Recht.

c) Der Oberkirchenrat ist keine „Behörde“. Nachdem das landesherrliche Kirchenregiment 50 Jahre nicht mehr besteht, wäre es an der Zeit, den

Oberkirchenrat als „großherzogliche Behörde“ aus dem Gedächtnis zu löschen. Er ist auch eine „Versammlung“, eine Darstellung der Kirche, dem die Aufgabe zufällt, die täglich auftretenden Arbeiten zu tun im Gebet zum und unter der Hilfe des Heiligen Geistes, wie es für die Landessynode und den Landesbischof gilt.

Von dem vielen, was noch zu sagen wäre über kirchliche Gesetzgebung und Gesetze, über kirchliche Rechtssprechung und Vermögensverwaltung, viele Gebiete, die aber alle eigengeartet geordnet und gehandhabt werden müssen, sei hier noch auf die Frage „Volkskirche — Freiwilligekirche“ hingewiesen. Auch hier obwaltet eine Spannung, die aber nicht dadurch gelöst werden kann, daß man die Kirche unter das Vereinsrecht einreicht und für die biblische Aussage, wonach sie Stiftung Gottes ist, wonach sie Leib Jesu Christi darstellt, kein Verständnis hat. Das ist in den Steuerprozessen durch das Bundesverfassungsgericht geschehen und deshalb halten wir auch die Urteile entgegen der herrschenden Meinung für fragwürdig.

Von der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) war nichts mehr als die Kirchenkanzlei übriggeblieben. Es mußte also nach 1945 eine Neuordnung erfolgen. Schon Ende August 1945 ging man auf einer Versammlung in Tresa ans Werk, wo auch das Hilfswerk der EKD unter maßgeblichem Einfluß von Gerstenmeier ins Leben gerufen wurde. Nach vielen Schwierigkeiten verabschiedete 1948 eine dazu eingesetzte Synode die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die im Dezember 1948 in Kraft gesetzt wurde. Der Zusammenschluß der deutschen Landeskirchen hat immer wieder seine Hemmung in der konfessionellen Gespaltenheit des deutschen Protestantismus gefunden. Dazu kommt aber noch ein Erbe des landesherrlichen Kirchenregiments, durch das die einzelnen Territorialkirchen an die Gebiete der jeweiligen Obrigkeit gebunden wurden und damit eine Aufteilung nach dynastischen Gesichtspunkten erfolgt ist. Die dadurch in 400 Jahren begründete Tradition wirkt heute noch zum Teil hemmend nach und muß zu Lasten des landesherrlichen Kirchenregiments gebucht werden.

Ein Schwerpunkt der lehrmäßigen Trennung war von jeher die Abendmahlslehre. Die Arnolds-hain-Abendmahlstheorie von 1957 versuchen in den hier bestehenden Differenzen, an denen der Zusammenschluß der EKD fast gescheitert wäre, einen Schritt zum gegenseitigen Verständnis zu tun. Mit starkem Einsatz von Seiten unserer Landeskirche ist in den letzten Jahren von einer Reihe Gliedkirchen die offene Abendmahlsgemeinschaft eingeräumt worden, wenn sie bis jetzt auch in der Grundordnung der EKD noch nicht verbrieft ist.

Es kann des landesherrlichen Kirchenregiments nicht gedacht werden, ohne das heutige Verhältnis von Staat und Kirche wenigstens zu berühren. Das Bild ist zwiespältig. Es gilt das Weimarer kirchen-

politische System, wobei durch die grundlegenden politischen Veränderungen auch die verfassungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen bei Aufrechterhaltung des Textes einen neuen Sinngehalt bekommen haben. Aber das ist nicht unbestritten. In der Staatsrechtslehre werden hier auch andere Stimmen laut, die allein eine Trennung als richtige Auslegung der fraglichen Verfassungsbestimmungen ansehen. Dem ist allerdings in der neusten Zeit von Martin Heckel und Alexander Hollerbach, zwei fundierten Juristen, begründet widersprochen worden. Hier ist Vieles im Fluss und bedarf der sorgsamsten Beobachtung und rechtlichen Forschung.

Wie mag unsere Kirche in weiteren 50 Jahren aussehen? Das Wirtschaftswunder, der Wohlstandstaat, der fast zum Wohlfahrtsstaat geworden ist, der umwälzende Fortschritt der Naturwissenschaften und der damit bedingte technisch-industrielle Aufschwung haben Viele die Lehren des Jahres 1945 vergessen lassen, und bei ihnen die Meinung geweckt, daß man doch ganz gut auch ohne Gott leben kann. Eine weithin bestehende Gleichgültigkeit gegenüber allem Transzendenten stellt die kirchliche Verkündigung vor schwierige Aufgabe. Wird die Kirche dem gewachsen sein? Man hat gesagt, die Zukunft der Kirche hängt von der Kirche der Zukunft ab. Nun, diese Kirche war, ist und wird sein die Kirche Jesu Christi oder sie wird nicht mehr sein.

Dieser Kirche Jesu Christi und damit auch unserer Landeskirche ist dreierlei geschenkt, womit sie auch in der Zukunft bestehen wird.

Die Kirche Jesu Christi und unsere Kirche hat einen Herrn, der gesagt hat: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden“ und ihr in Wort und Sakrament begegnet.

Die Kirche Jesu Christi und unsere Kirche hat eine Hoffnung und kennt eine Freiheit, welche die Welt nicht kennt, weil sie Gott nicht kennt.

Die Kirche Jesu Christi und unsere Kirche tut etwas, was in der Welt sonst niemand tut; sie betet und breitet alle Not vor ihrem Herrn aus, sie betet für Frieden und Gerechtigkeit und daß der Herr uns im rechten Glauben erhalten möge. Sie betet, daß sein Reich kommen möge. Ja, Herr Jesus, komme bald!

**Präsident Dr. Angelberger:** Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat! Unser aufrichtiger Dank ist durch den starken Beifall als Anerkennungs- und Dankeskundgebung zum Ausdruck gebracht worden. Lieber Herr Oberkirchenrat D. Friedrich, Sie haben uns nicht nur einen geschichtlichen Rück- und Überblick der letzten fünfzig Jahre geschenkt, Sie haben uns vielmehr durch diese fünf Jahrzehnte der Geschichte unserer badischen Landeskirche hindurchgeführt und dies nicht als Professor und Vortragender, sondern als Kenner und Praktiker, der nicht nur diese Zeitspanne selbst unmittelbar miterlebt, sondern der sie in vielen Dingen entscheidend mitgestaltet hat. Wir danken Ihnen von ganzem Herzen für diesen Lebensbericht, den Sie im Rückblick für uns alle in äußerst lebendiger Art und in vortrefflicher Weise

sowie in wohlbekannter Frische gegeben haben. Sie haben uns mit diesen Ausführungen zugleich mit Ihrem Ausblick sehr viel geschenkt, und hierfür sagen wir mit allen guten Wünschen für Sie mit ihrer lieben Frau, die zu unserer großen Freude unter uns weilt, nochmals von ganzem Herzen aufrichtigen Dank. (Allgemeiner großer Beifall!)

Nach Beendigung dieses vortrefflichen Referats unseres guten und lieben Oberkirchenrats D. Friedrich lasse ich jetzt die Mittagspause eintreten bis 15.30 Uhr.

— Mittagspause —

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir setzen unsere Tagesordnung fort mit Punkt

## X.

Hier möchte ich zunächst unserer Freude Ausdruck verleihen, daß Sie, Herr Oberkirchenrat Roos und Herr Bundesrichter Dr. Simon zu uns gekommen sind (Beifall!), um den erbetenen Bericht zu erstatten.

Ich darf weiter eine erfreuliche Mitteilung daran anknüpfen. Beide Herren sind zwar äußerst eingespannt, ihre Zeit ist sehr eingeschränkt, denn sie müssen morgen beide in Arnoldshain wieder tätig sein. Aber sie haben sich liebenswürdigerweise bereit erklärt, nach Beendigung der beiden Berichte noch dreißig Minuten zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Nehmen Sie also, bitte, die Gelegenheit wahr, die entsprechenden Fragen aufzuzeichnen, damit nachher das Fragespiel, wenn ich so sagen darf, flott vonstatten gehen kann; denn wir können nicht zeitlich irgendetwas noch anhängen an die vorgesehene Zeitspanne.

Nun darf ich Sie, Herr Oberkirchenrat, als ersten bitten.

**Oberkirchenrat Roos:** Herr Synodalpräsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode!

### I. Die ökumenische Situation.

Dr. Visser't Hooft, der auf der vierten Vollversammlung des Weltrates der Kirchen in Uppsala zum Ehrenpräsidenten gewählt wurde, hat kürzlich seine Beurteilung dieser ökumenischen Begegnung mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: „Ich muß offen sagen, daß ich nach Uppsala mit geringen Erwartungen und mit einem Gefühl der Beunruhigung ging; denn ich glaube, wir leben in einer kritischen Zeit der ökumenischen Bewegung, in einer ausnahmsweise schwierigen Situation der Kirchengeschichte. Wir durchleben eine Zeit, in der es so viele Konflikte geben muß, und wir haben auch in der Kirche viele divergierende Meinungen. Ist es deshalb noch möglich, in einer Versammlung mit Weltcharakter irgendetwas zu erreichen, damit eine konvergierende Entwicklung erfolgen kann?“ Und er fährt fort: „Ich bin mit Dankbarkeit aus Uppsala zurückgekehrt. Was in den meisten vorhergegangenen Versammlungen geschah, ist auch in Uppsala geschehen. Wir haben das Bewußtsein geschenkt bekommen, daß wir zusammengehören. Natürlich

gibt es große Unterschiede, aber wir sind eine große Bewegung mit einer gemeinsamen Aufgabe. Ich kann es auch anders sagen: Es hat dasselbe stattgefunden wie in anderen Vollversammlungen. Der Heilige Geist hat wirklich in Uppsala etwas an uns getan. Er hat uns eine neue Möglichkeit gegeben, miteinander vorwärts zu gehen. Wir müssen die Gabe der Einheit immer wieder neu empfangen, um miteinander vorwärts gehen zu können."

Wir alle, die wir das Vorrecht hatten, an diesem bedeutsamen Ereignis der Kirchenkonferenz teilzunehmen, hören aufmerksam und mit großer Zustimmung das Urteil eines erfahrenen und alten Pioniers der ökumenischen Bewegung. Es kann ja auch gar nicht anders sein, daß das ökumenische Gespräch und die Chancen gemeinsamen Handelns um so schwieriger werden, je mehr verschiedenartige Kirchen und Glaubensgemeinschaften sich auf der Plattform des Ökumenischen Rates begegnen. Nur einige allgemeine kurze Bemerkungen sollen die neue ökumenische Situation verdeutlichen, wie sie in Uppsala sichtbar wurde.

1. Da waren neue Elemente der Zusammensetzung der Vollversammlung. Zum ersten Male gab es eine adäquate Vertretung der orthodoxen Kirchen. Früher war nur der griechisch-sprechende Teil der Orthodoxen vertreten. Jetzt waren sie alle da. Das Gespräch innerhalb der Orthodoxie ist schon schwierig. Aber das Gespräch der übrigen Christenheit mit der Orthodoxie ist noch viel schwieriger, weil es erstens fast tausend Jahre abgebrochen war und weil zweitens die meisten orthodoxen Kirchen in einer ganz anderen Welt leben; die meisten in Gesellschaftssystemen, die vom marxistisch-leninistischen Kommunismus bestimmt werden. Katholiken und Protestanten hatten sich wohl kaum je so auseinandergelobt, weil sie immer miteinander gestritten haben und dabei eine gemeinsame Terminologie entwickelten. Darum war das Gespräch und ist das Gespräch mit den Ostkirchen in Uppsala sehr schwierig gewesen. Sie haben es mit uns sehr schwer gehabt. Aber trotz der Schwierigkeiten muß es als etwas Großes herausgestellt werden, daß die Orthodoxen in Uppsala so aufgeschlossen teilnahmen, ihre sonstige Distanzierung aufgaben und dort ihre Anmerkungen anbrachten, wo sie die ökumenische Bewegung zu stark sich mit den westlichen Problemen beschäftigt glaubten. Sie haben oft eine andere theologische Auffassung vertreten, besonders auch eine andere theologische Sprache gesprochen. Sie haben uns auf den betenden Charakter ihrer Kirche aufmerksam gemacht und gemeint, daß der betende Charakter überhaupt der Charakter der Kirche sei. Aber sie haben wertvolle theologische Beiträge geliefert, die auch die westliche Theologie befürchten könnten. Nach meiner Meinung (und nicht nur nach meiner Meinung) war der Beitrag des Bischofs Ignatius von Latakia zum Hauptthema von Uppsala: „Siehe, ich mache alles neu“, nicht nur eine beachtliche kritische Auseinandersetzung mit der westlichen Theologie, sondern eine gründliche theologische Arbeit, die für die ganze Christenheit fruchtbar gemacht werden sollte.

2. In Uppsala sind auch die Vertreter der dritten Welt: Asiaten, Afrikaner und Lateinamerikaner viel stärker als sonst in Erscheinung getreten. Sie waren kein Anhänger mehr, sondern erhoben kräftig ihre Stimme. Wenn auch die Rassenfrage nicht auf der Tagesordnung stand, spielte sie doch eine wichtige Rolle, nicht zuletzt durch die aggressive Anklagrede des amerikanischen Negerschriftstellers James Baldwin über „Weißer Rassismus oder Weltgemeinschaft“. Leider ist nur sporadisch eine Entwicklung deutlich geworden, die sich in Neu-Delhi angekündigt hatte, daß nämlich diese dritte Welt auch auf dem Wege ist, eine eigenständige Theologie zu entwickeln.

Die spezielle theologische Arbeit trat hinter das große Thema, das Süd und Nord im Augenblick am stärksten beschäftigt, zurück, nämlich das Problem der Entwicklung, des Hungers und der Überwindung der Weltarmut. Gerade im Blick auf diese Probleme wäre aber der theologische Beitrag aus den jungen Kirchen der 3. Welt erforderlich.

3. Obwohl die römische Kirche nicht Mitglied des Weltrates der Kirchen ist, erschien sie dieses Mal mit einem Team prominenter Vertreter: Bischof Willebrands vom Einheitssekretariat in Rom, Dr. Tucci, einer der führenden Jesuiten in Rom, Msgr. Bayer von der Caritas internationalis in Rom, um nur einige zu nennen. Sie haben zwar kein Stimmrecht gehabt, konnten aber in der Vollversammlung auf Aufforderung sprechen. Und sie wurden aufgefordert und haben dargelegt, wie Rom die ökumenische Situation sieht, und haben wichtige Beiträge geleistet. Die Frage der Mitgliedschaft der römischen Katholiken im Weltrat der Kirchen ist ungewiß. Hier wird noch viel Studium und Diskussion notwendig sein. Aber die de-facto-Beteiligung am ökumenischen Gespräch und auch am ökumenischen Handeln besteht. Das kam durch die Berufung von 9 Mitgliedern der römischen Kirche in die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung zum Ausdruck. Zum gemeinsamen Handeln aber war in Uppsala ein akuter Anlaß gegeben. Dort ist das gemeinsame Programm für die Aktion in Nigeria-Biafra zustande gekommen, das zu einer Gemeinsamkeit des Dienstes geführt hat, wie dies bisher noch nie in der Geschichte der Christenheit und in der Geschichte unserer beiden Kirchen, der evangelischen Kirche in Deutschland und der römisch-katholischen Kirche, der Fall gewesen ist. Ich kann darauf nicht näher eingehen.

4. Die Jugend spielte in Uppsala dieses Mal eine besondere, darf man sagen: „ihre Rolle“. Es gab auf allen Vollversammlungen bisher Jugenddelegierte. Aber, so sagte Visser't Hooft, sie hat noch nie so viel Lärm gemacht wie in Uppsala. Es hatte sich in Uppsala auch über den Kreis der eingeladenen Jugenddelegierten noch andere Jugend eingefunden, aus skandinavischen Ländern und aus anderen Kontinenten. Es gibt heute eine Jugend, die überall hingehört, wo ein Ereignis geschieht, von dem sie glaubt, dort könnte etwas für die künftige neue Entwicklung der Welt, wie sie diese sich vorstellt, erreicht werden. Es muß völlig positiv gewertet werden,

daß diese Jugend auch nach Uppsala kam, und sie hat an den Verhandlungen regen Anteil genommen. Wie könnte es aber anders sein, das Unternehmen der Jugend in Uppsala ist in zweifacher Richtung zu bewerten. Die Jugend ist mit uns Delegierten dort sehr hart umgegangen. Wer einmal Gelegenheit hat, schaue in ihre eigene Zeitschrift hinein mit dem Titel „Hot news“. Sie hat oft sehr von oben herab mit uns gesprochen. Wer über 30 Jahre alt ist, scheint ein hoffnungsloser Fall. Andererseits haben Jugenddelegierte die wirklichen Fragen aufgegriffen, wenn auch einseitig, und sie haben sehr stark auf unsere Entscheidungen reagiert. Ihr engagiertes Thema war die Entwicklungshilfe und der Rassismus. Immer wieder hat die Jugend die Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß die Christen heute handeln müssen. Es war bezeichnend und in gewissem Sinne auch unvergeßlich, wie ein Jugendlicher auf sein Plakat, das er in den Schlußgottesdienst hineintrug, geschrieben hatte: „Vergeßt nicht, was ihr hier beschlossen habt!“ Im sogenannten Club 68 gab es heiße Diskussionen. Den Prominenten, und sie mußten alle heran, wurden sehr unbequeme Fragen gestellt. Sie hatten dann das Ohr der Jugend, wenn sie genau so scharf antworteten, wie die Jugend fragte. Und es war erstaunlich, daß die Mehrheit der Jugend den Extremen unter sich nicht zustimmte. Es ist in Uppsala kein Riß zwischen den Generationen entstanden. Man hat sich in Frage gestellt, aber auch von Gott her gemeinsam in Frage stellen lassen. Dadurch ist eine echte Beziehung entstanden.

## II. Die Arbeit der Sektionen.

Es wird nun in der Tat ganz entscheidend sein, daß Konsequenzen aus den Verhandlungen in Uppsala gezogen werden. Sie haben ihren Niederschlag in den Berichten der 6 Sektionen und in den Beschlüssen und Empfehlungen der nicht weniger als 32 Ausschüsse gefunden, die für die kommenden sieben Jahre bis zur nächsten Vollversammlung die Richtlinien für die Arbeit des Ökumenischen Rates bestimmen. Dabei gab es natürlich Spannungen zwischen den einzelnen Gruppen und kirchlichen Traditionen. Gerade die Sektionsberichte lassen erkennen, wie hier nicht eine einzige Kirche mit einem gewachsenen Lehrsystem ihre Aussagen zu den angeschnittenen Problemen zu machen versucht, sondern wie hier in Uppsala wie in den vorangegangenen Vollversammlungen um eine gemeinsame Stellung zu den Fragen der Christenheit in der gegenwärtigen Situation trotz der vorliegenden Spannungen und Gegensätze gerungen wird. Diese Arbeitsweise der Vollversammlung bedarf einer erneuten Überprüfung, wie läßt sich der unvermeidliche Zeitdruck und das Streben nach größtmöglicher Gemeinschaft der Aussagen, die eben doch viel Zeit erfordern würde, auf ein erträgliches Maß bringen. In Uppsala war das Maß kaum in Ordnung. Die Meinungsverschiedenheiten wurden meist schon in den Redaktionsausschüssen begraben. Und Arne Sovik, ein lutherischer Amerikaner, hat in diesem Sektionsbericht, den Sie ja in die Hand bekommen

haben, jene bittere Analyse gemacht, indem er sagt: „Die Meinungsverschiedenheiten sind in der Watte sorgfältig umfassender, wenn nicht gar absichtlich zweideutiger Begriffe gefaßt oder in der Sicherheit abgenützter theologischer Plattheiten verschwunden. Oder aber die zwei Seiten einer Sache werden in durchaus verschiedenen Zusammenhang gestellt, so daß eine direkte Gegenüberstellung vermieden und ein Material erarbeitet wird, das sich beim kritischen Lesen als wenig geschlossen erweist. Diese Erklärung wird dann angenommen — nicht weil jeder dann völlig zufrieden ist, sondern weil jeder etwas, und manchmal recht viel findet, das sehr gut ist, und um dessen willen er das toleriert, was vielleicht nicht so geschmackvoll ist. Und die meisten sind überrascht, wenn sie finden, daß das endgültige Ergebnis nach allem viel von dem sagt, was sie erwarteten.“

Ganz gewiß kommt ein ökumenisches Dokument nur auf dem Weg eines „außerordentlich komplizierten Prozesses“ zustande. Trotzdem meine ich, zeigt das etwas saloppe Urteil dieses amerikanischen Lutheraners wenig realistischen Sinn für die ökumenische Situation, wenn er schreibt: „Es wurde gemischt, gekocht und dekoriert an einem selbst für ökumenische Verhältnisse außerordentlich komplizierten Prozeß.“ Trägt nicht auch der neutestamentliche Kanon dieses Zeichen des ökumenischen, oder, wenn Sie gestatten, des unionistischen Charakters an sich. Die Spannungen und Eigenarten der verschiedenartigen Überlieferungen und Traditionen sind eine Tatsache, die gar nicht verdeckt werden soll. Diese ökumenischen gemeinsamen Dokumente beanspruchen nicht kanonischen Rang, sie werden, wie der offizielle Ausdruck der Vollversammlung für die Bekanntgabe der Berichte lautet, „den Kirchen zu Studium und entsprechender Veranlassung“ empfohlen. Und darauf wird es ankommen, daß sie studiert werden und daß jeder daraus die Schlüsse zieht, die ihm in seiner Kirche und in seiner Situation zukommen.

Ich soll nun hier kurz über die Sektionen I, II, V und VI berichten. Ganz bewußt habe ich meine Vorbemerkungen etwas ausführlicher gehalten, weil es für mich und für Sie sehr schwer sein würde, ohne die Sektionsberichte gelesen und zur Hand zu haben, den Dokumenten im Positiven und im Negativen, in der Zustimmung und in der Kritik gerecht zu werden. Ich werde deshalb nur einige zusammenfassende Bemerkungen über diese Berichte anbringen können, die Sie vielleicht anregen könnten, diese Dokumente zu lesen und in Arbeitsgemeinschaften zu studieren. Es wird ja entscheidend darauf ankommen, daß in unseren Synoden und in den Presbyterien, in unserer Gemeinde- und Werksarbeit, diese Dokumente der Vollversammlung kritisch studiert und entsprechende Konsequenzen gezogen werden. Die Kirchenleitungen werden die Gemeinden auf die inneren Zusammenhänge von geistlicher Erneuerung und den Dienst an der Welt aufmerksam machen müssen, dem eigentlichen Thema der 4. Vollversammlung. Das bedeutet vielerorts eine völlige Umgestaltung der kirchlichen Pra-

xis in Verkündigung und Lehre, Gestaltung der kirchlichen Haushaltspläne und des Einsatzes der Kräfte. Der Generalsekretär Dr. Eugene Blake hat in seinem Referat diesen Zusammenhang von geistlicher Erneuerung und dem aktiven Dienst in und an der Welt den Kirchen in der Welt geradezu beschwörend ins Gewissen geschoben: „Denn wir folgen Gott und seinem Plan nicht weniger, wenn wir die Kirchen zur Bildung neuer Schwerpunkte und zur Schaffung neuer Programme aufrufen, als wenn wir sie zum Festhalten an den alten Wahrheiten ermutigen. Das Wort „neu“ in unserem Thema: „Siehe, ich mache alles neu!“ meint ja nicht in erster Linie das Neuartige, das, was dem neuesten Stand entspricht, als vielmehr eine Wiederbelebung und Erweckung, die nur aus einem erneuten Erfassen der guten Botschaft des Evangeliums und aus einer erneuten Bindung an diese entstehen kann.“

In meinem kurzen Bericht über die Sektionen I, II, V und VI möchte ich — und ich bitte, das mir zu gestatten — nun versuchen, nicht Ihnen eine Inhaltsübersicht zu geben, denn ich müßte sie wahrscheinlich in der Kürze der Zeit mit lauter Überschriften plakatieren, sondern ich möchte diese Berichte einmal anvisieren von der diakonischen Aufgabe unserer Kirche, weil ich meine, daß das ganze Thema von Uppsala ein diakonisches Thema gewesen ist. Gerade an diesem Beziehungspunkt liegt mir als einem Mann der Diakonie besonders viel, und ich bin auch der Meinung, man könnte an einem solchen Versuch deutlich machen, was die Berichte hergeben, wenn man sie auf bestimmte Sachgebiete des kirchlichen und gemeindlichen Lebens abhorcht.

Ich stelle meinem Bericht über diese vier Sektionen unter das Thema:

### III. Hilfe zum wahren Menschsein.

#### 1. Zeichen der künftigen Einheit aller Menschen (Sektion I).

Die erste Sektion: Der Heilige Geist und die Katholizität der Kirche beschäftigte sich mit dem Selbstverständnis der Kirche unter diesem Begriff der Katholizität. Die Kirche muß auch in ihrem Selbstverständnis damit ernst machen, daß Gottes Vaterschaft alle Menschen umschließt und alle zur Gotteskindschaft in Jesus Christus berufen sind. Und nun wird dieses Wort Katholizität beschrieben. Es ist der Plan Jesu Christi, Menschen durch den Heiligen Geist unter der universalen Vaterschaft Gottes in eine organische und lebendige Einheit zu führen. Darin besteht die Katholizität, „die — wie es in dem Bericht heißt — innere Dimension der Einheit aller Menschen“. Und in dem Sektionsbericht Abschnitt 20 heißt es: „Die Kirche wagt es, von sich selber als von dem Zeichen der zukünftigen Einheit der Menschen zu sprechen“.

Die Welt vernimmt diesen Anspruch der Kirche mit Skepsis und verweist auf ihre eigenen „säkularen Katholizitäten“. Die säkulare Gesellschaft hat Instrumente der Versöhnung und der Vereinigung geschaffen, die wirksamer erscheinen als die Kirche selbst. Die Kirche muß die positiven und die nega-

tiven Seiten der Säkularisierung erkennen. Sie muß die wahren Möglichkeiten des Menschen und der Welt bejahen, zugleich aber auch deutlich warnen vor der Ideologie von einer in sich geschlossenen Welt, die die wahre Freiheit und Würde des Menschen im Grunde zerstöre (V. Sektionsbericht I, 9—13).

Die säkulare Katholizität der Welt bedeutet für die Kirche, ihren Gottesdienst, ihre Mission und ihre Diakonie eine große Herausforderung. Sie soll die Katholizität der Welt nicht nachahmen, sondern in ihr eine „progressive Katholizität“ des Volkes Gottes sichtbar werden lassen. Dabei darf die Diakonie, weil sich ihr Dienst ausnahmslos an alle Menschen richtet, die auf die ganze Menschheit bezogene Katholizität der Kirche in aktiver Weise demonstrieren (Sektionsbericht I, Abschnitt 24).

#### 2. Existenz für andere.

Der Bericht der Sektion 2: „Erneuerung in Mission“, versucht ebenfalls, die ganze Christenheit in die gesamte menschliche Gemeinschaft einzubeziehen. Die Christen müssen aus dem „geistlichen Ghetto“, so heißt es, herauskommen, das immer Kirche und Welt, Christ und Heide unterscheiden und diese einander gegenüberstellt und sich für den Auftrag und den Dienst an der säkularisierten Welt, zu der sie gleichzeitig gehören, erneuern lassen. Ich zitiere Sektionsbericht II, 1g: „Die Kirche ist dazu berufen, der dienende Leib Christi zu sein, der sich der Welt hingibt.“ Aus diesem Verständnis des Wesens und Auftrags der Kirche soll auch die Diakonie und die Mission ihre Verantwortung für die Welt erkennen, und ich möchte in Abwandlung dieses Satz wagen: Diakonie ist die unmittelbare Hingabe aller Glieder der Kirche an die Welt.

Die missionarische Aufgabe der Kirche besteht darin, Menschen einzuladen, in ihr volles Menschsein, in den neuen Menschen Jesus Christus hineinzuwachsen (Sektionsbericht I, 1). Sie ist aufgerufen, Menschen andern Glaubens oder ohne Glauben zu begegnen (Sektionsbericht I, Abschnitt 6). Dieses Aufeinanderzugehen, dieser Dialog eröffnet die Möglichkeit zu gemeinsamer Beteiligung an neuen Formen des Gemeinschaftslebens und des Dienens. In dieser Begegnung hat die Diakonie deutlich zu machen, daß Christen ein brennendes Interesse an dem „Menschsein“ haben, weil ihr wahres Leben als Glieder des Leibes Christi „Existenz für andere“ ist (Sektionsbericht II, Abschnitt I, 5). Die Welt fordert die Christenheit zum aktiven Dialog heraus.

So gewiß „Dialog nicht das gleiche wie Verkündigung ist“, heißt es einmal in Sektionsbericht I, Abschnitt 6, kann auch Mission nicht das gleiche wie Diakonie sein. Aber auch hier ergänzt eins das andere zur Gesamtheit des Zeugnisses. Beide ergänzen sich zur Einheit dessen, was wir eine „christliche Existenz“ nennen. Darum darf es weder für die Mission noch auch für die Diakonie einen separaten Stand geben. Jeder Christ muß zu offener und demütiger Partnerschaft mit allen bereit sein und gerade seine besondere Gabe als Geistesgabe in der Gemeinde erkennen und darstellen.

Die Bereiche der Mission sind auch die Bereiche der Diakonie (ich zitiere aus Sektionsbericht II, Abschnitt II, 1): „Wo menschliche Not, Bevölkerungszuwachs, Spannungen herrschen, wo Kräfte in Bewegung sind, wo starre Institutionen bestehen, wo Entscheidungen über Prioritäten und den Gebrauch von Macht gefällt werden und wo menschliche Konflikte ausgetragen werden“, da ist die Mission mit ihrer Diakonie zugegen, dort hat die Kirche ihre Existenz zu haben in Mission und Diakonie.

Die Prioritäten der Diakonie sind konform mit denen der Mission. Nur insoweit als beide ihren Auftrag innerhalb dieser Prioritäten wahrnehmen, haben sie heute eine Verheißung. Und innerhalb der Machtbereiche, die nun auch dargestellt werden in dem Sektionsbereich II ist nun deutlich, daß die Prioritäten sich für die Diakonie und Mission so abzeichnen:

- a) Sie haben sich auf die Seite der Armen, der Schutzlosen, der Mißbrauchten, der Vergessenen und in der Wohlstandsgesellschaft auf die Seite der Gelangweilten zu stellen.
- b) Sie haben zu zeigen, daß sie die Strukturen der Gesellschaft als Werkzeuge zum Einsatz für den Menschen benutzen, soweit er nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Und
- c) in dem Dienst an der Gesellschaft helfen sie zusammen mit anderen Menschen, die Zeichen der Zeit zu erkennen und den Tag vorzubereiten, wo Gott alles in allem sein wird.

(Sektionsbericht II, Abschnitt II, 2.)

Die Diakonie muß mit der Mission ihre weltweite Situation erkennen. Sie ist ökumenische Diakonie. Sie muß lernen, was Diakonie „in sechs Kontinenten“ bedeutet. Dabei darf sie alles, was der ganzen Christenheit an Menschen, Geld und Fachwissen gegeben ist, einsetzen. Aus ihren ökumenischen Erkenntnissen und Möglichkeiten hat sie die Folgerungen für neue Formen des Dienens, für multilaterale Beziehungen und zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zu ziehen.

Mission und Diakonie werden, indem sie geübt werden, die Kirche erneuern, die Christenheit erneuern, sie werden aber auch den einzelnen auf dem Weg der Mission und im Vollzug der Diakonie aus dem Heiligen Geist heraus erneuern und anders nicht. Mission und Diakonie dürfen sich als Funktionen der einen Kirche Jesu Christi einbeziehen lassen in die feste Gewißheit der gewissen Hoffnung — ich zitiere —, „daß die in unserem auferstandenen Herrn und Erlöser offenbarte Menschheit in ihm ihre herrliche Vollendung finden wird. Darum dienen wir in Demut, Geduld und Freude als die, die seinen endgültigen Sieg zuversichtlich erwarten“. Das ist der Schlußabschnitt des Sektionsberichts II, der als einziger von der Hoffnung spricht und zunächst vielleicht völlig unzulänglich erscheint. Aber ich glaube, daß er gerade an dieser Stelle mit seiner Knappeit und Schlichtheit eine ganz große Bedeutung hat.

### 3. Unser Leben beten.

Sektionsbericht V behandelt das Thema „Gottesdienst in einem säkularen Zeitalter“. Liturgie und

Diakonie stehen in einer starken Wechselwirkung. Eine Krise des Gottesdienstes — und davon war dort viel die Rede — hat noch immer eine Krise der Diakonie hervorgerufen. Die Krise der Diakonie kann nur durch eine Erneuerung des Gottesdienstes überwunden werden. Es wäre völlig falsch, wenn wir meinten, wir könnten der gottesdienstlichen Krise, durch die wir heute in der Kirche gehen, durch eine Flucht in die Diakonie ausweichen. Ohne die Kraft des Gottesdienstes, ohne die Gemeinschaft in Wort und Sakrament, Lob und Danksagung, Bekennnis und Fürbitte gibt es keine diakonische Hingabe. Darum ist die Frage nach dem Gottesdienst in einem säkularen Zeitalter zugleich die Frage nach der auf den heutigen Menschen ausgerichteten Diakonie.

Vielleicht kommt dies in dem Bericht der Sektion V nicht so deutlich zum Ausdruck. Dennoch meine ich, bringt er an entscheidenden Punkten uns klar zum Bewußtsein, wo die Diakonie im heutigen Gemeindegottesdienst ihren Platz haben muß, und wie gerade die diakonische Begegnung der Kirche mit der säkularisierten Welt dem Gottesdienst der Gemeinde einen Sitz im Leben dieser Welt zurückgewinnt. Wenn es in Sektion V, Abschnitt 23, heißt: „Da die Kirche ihre Solidarität mit der Welt sichtbar machen muß, sollten Gemeindegottesdienst und persönliches Gebet mit Danksagung und im Glauben alle Freuden und Schmerzen, alle Leistungen, Zweifel und Enttäuschungen der heutigen Menschheit in sich aufnehmen“, so bedeutet doch dies schlicht und einfach: Nehmt die Diakonie um der Solidarität der Kirche mit der Welt willen in euren Gottesdienst auf. Gerade im diakonischen Einsatz wird auch das persönliche Gebet ganz realistisch. Gerade in der Diakonie lernen wir, wie es im Sektionsbericht heißt, „unser Leben zu beten“ (Sektion V, Abschnitt 24). Ebenso ist es ganz im Sinne des liturgischen Ansatzes, den etwa der große Diakon Bayerns, Wilhelm Löhe gehabt hat, wenn in Sektion V, Abschnitt 31, betont wird, daß Gotteskindschaft, Bruderschaft und Gemeinschaft mit den Leidenden nirgend anders stärker erfahren wird als im gemeinsamen Empfangen des Abendmahls: „Jesus Christus“, so heißt es, „fordert uns auf, versöhnt zu sein, bevor wir zum Altar gehen. Als Christen müssen wir uns weigern, an irgendeiner Form der Rassen- und Klassentrennung im Gottesdienst teilzuhaben, und unser Abendmahl mit Christus muß zeigen, daß wir unser Brot mit seinen hungrigen Brüdern in der Welt teilen.“

### 4. Zeichen der Agape.

Schließlich soll auch ein kurzer Bericht über Sektion VI gegeben werden, und auch soll dieser Bericht auf seine Beziehung zur Diakonie hin untersucht werden. Diese neue Sektion des Ökumenischen Rates befaßte sich mit dem Thema „Auf der Suche nach neuen Lebensstilen“. Das Thema ist ja auf der Konferenz in den Plural geändert worden. Wie sollen Christen das Verhältnis zwischen Jung und Alt heute neu gestalten? Wie steht es mit dem Gebrauch der Macht? Wie verändert die neue Stellung der Frau das Miteinander und Nebeneinander der

Geschlechter in Beruf und Ehe? Wie trifft der Einzelne seine Entscheidung in den verschiedensten Situationen und unter unterschiedlichen Bedingungen? Welche moralischen Maßstäbe gelten? Welche Rolle spielt das Gebot Gottes, um solche Maßstäbe oder Regeln des Handelns und Lebens heute zu entwickeln und praktizieren? Wer diesen Bericht studiert, wird sofort erkennen, wie gerade die Diakonie, wie sie in den vorherigen Perspektiven dargestellt wurde, zum neuen Lebensstil der Kirche und ihrer Glieder in der heutigen Welt gehört; oder besser gesagt: wie eine auf die Sorgen und Probleme der heutigen Welt ausgerichtete Diakonie in stärkster Weise den Lebensstil des einzelnen Christen und der ganzen Kirche mitprägt. Auch hier kann nur auf eine grundsätzliche Erkenntnis hingewiesen werden, die es dann in der praktischen Arbeit unseres kirchlichen und besonders unseres diakonischen Auftrages auszulegen gilt. Schon im Sektionsbericht VI, Abschnitt 2, wird festgestellt, daß die gemeinsame Grundlage, von der aus wir, wie es heißt, „einige Umrisse für einen christlichen Lebensstil“ entwerfen können, — denn es gibt nicht nur einen Lebensstil und es gibt nur Umrisse für einen christlichen Lebensstil —, (ich darf noch einmal einsetzen:) Schon in diesem einleitenden Kapitel wird festgesetzt, daß die gemeinsame Grundlage, von der aus wir einige Umrisse für einen christlichen Lebenstil entwerfen können, der Glaube an die Verheißung Gottes ist, „der durch die Kraft seines Heiligen Geistes dem Leben einen Sinn geben kann“. Der neue Lebensstil kann nur in einer Ausrichtung auf die Verheißung Gottes, in einer ständigen Öffnung für seine Offenbarung in Christus in Gebet und Meditation und in einem aktiven Engagement in der säkularen Welt gewonnen werden. Mit diesem neuen christlichen Lebensstil werden wir — ich zitiere — „zu Zeichen der Agape“, d. h. wir geben Beispiele der gegenseitigen Liebe, „an der Menschen die Jünger Jesu erkennen“. „Liebe bedeutet aktive Sorge für andere.“ Das ist doch der alte und immer wieder neue diakonische Lebensstil: „Aktive Sorge für andere.“ Dieser Stil muß im Verhältnis der Generationen, im Umgang von Reich und Arm, Schwarz und Weiß, Mann und Frau, immer von neuem Gestalt gewinnen.

Wie ernst die Kirche die Welt zu nehmen hat, wird in den Berichten der Sektionen III und IV noch deutlicher und konkreter. Hierüber wird Bundesrichter Dr. Simon eingehend berichten. Seit der Konferenz in Genf über „Kirche und Gesellschaft“ ist das Entwicklungsproblem in der Ökumene stark in den Vordergrund getreten. Visser't Hooft hatte in seinem Referat darauf hingewiesen, daß in dem gegenwärtigen Dilemma zwischen Armen und Reichen keine Abfassung von Resolutionen und kein Moralisieren hilft. Es gilt in Theologie, Unterricht und Predigt wieder die klare biblische Lehre von der Einheit der Menschheit zu entdecken und unseren Kirchen einen neuen Zugang zum Problem der wirtschaftlichen Gerechtigkeit zu zeigen und eine überzeugendere Motivation für die Entwicklungshilfe zu geben. „Uns“, — so sagt Visser't Hooft wörtlich,

„muß klar werden, daß die Kirchenglieder, die ihre Verantwortung für die Bedürftigen in irgend einem Teil der Welt praktisch leugnen, ebenso der Häresie schuldig sind wie die, welche die eine oder andere Glaubenswahrheit verwerfen.“

Der Bericht von Sektion III nimmt diese Gedanken auf, wenn er in § 29 feststellt: „Die Kirche hat heute die Aufgabe, für eine weltweite verantwortliche Gesellschaft zu arbeiten und Menschen und Nationen zur Reue aufzurufen. Angesichts der Nöte der Welt selbstzufrieden zu sein, bedeutet, der Häresie schuldig zu werden.“ Die Christenheit wird diese Aufgabe nicht allein bewältigen können. Und immer wieder wurde uns in Uppsala auch zum Bewußtsein gebracht, daß die Christenheit in der Welt nur eine Minderheit darstellt. Aber indem sie mit anderen Kirchen und Institutionen zusammenarbeitet, bekundet sie, daß sie die gottgewollte Einheit der Menschheit ernst nimmt. In dieser Hinsicht stellt Uppsala der Kirche für Predigt und Unterricht, theologische Ausbildung und die Zurüstung gerade auch der diakonischen Mitarbeit für ihren sozialpolitischen und sozialpädagogischen Dienst für die Zukunft große Aufgaben. Mission und Diakonie haben ihre Projekte zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung neu zu überprüfen. Hier werden praktische Folgerungen zu ziehen sein, die stark in das Leben der Kirchen und der Gemeinden eingreifen werden, die aber gerade so den Stil der Kirche, den Stil der Christenheit in der Welt deutlich machen. Denn Diakonie, so heißt es in einem anderen Bericht, ist die wahre Natur der Kirche.

Wir werden alle kritischen Stimmen hören müssen, die sorgenvoll fragen, ob die ökumenische Bewegung mit dieser aktiven Hinwendung zur Welt nicht einer materialistischen Utopie verfallen wird, oder ob wir nicht in der Gegenwart eine Neuauflage des amerikanischen „social gospel“ erleben. Dies alles könnte aus der Tatsache hergeleitet werden, so sagen die Kritiker, daß die Kirchen theologisch und kirchenpolitisch auf dem Weg zur Einheit nicht weitergekommen sind. Manche sprechen sogar schon von einem „postökumenischen Zeitalter“, das jetzt schon angebrochen sei, und eine säkulare ökumenische Bewegung müsse an ihre Stelle treten. Es ist nicht zu leugnen, daß noch viele Probleme in der Ökumene ungelöst sind. Es ist aber ebenso deutlich, daß die Christenheit noch nie solche Anstrengungen gemacht hat, aus ihrer Zertrennung herauszukommen. Diese Bewegung aufeinander zu ist ganz gewiß nur dann echt und verheißungsvoll, wenn sie zuerst und zuletzt eine Bewegung auf den einen Herrn zu ist. Ob sie aber auf dem Weg ist, auf den einen Herrn zu, wird immer zugleich auch daran erkennbar, ob sie gemeinsam bereit ist, sich für den Dienst an und in der Welt zurüsten und gebrauchen zu lassen. Gerade auch Visser't Hooft hat diese komplementäre Seite der ökumenischen Bewegung immer für das geheime Zeichen des Fortschritts auf dem Weg zur Einheit gehalten. In einem Gespräch in Genf drückte er es neulich so aus: „Die Christen werden nicht in der Lage sein, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen, wenn sie das Problem der Einheit nicht

ernst nehmen. Sie werden aber weder in ihrer eigenen Arbeit noch im Streben nach Einheit weiterkommen, wenn sie den Dienst an der Welt nicht aufnehmen, die Diakonie an der Welt, die Christus von uns erwartet.“ (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Roos, haben Sie zunächst in Kürze recht herzlichen Dank für Ihren vortrefflichen Bericht. Darf ich Sie, Herr Bundesrichter Simon, um Ihren Bericht bitten.

**Bundesrichter Dr. Simon:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Wer über die verwirrende und aufregende Heerschau von Uppsala mit den weit über zweieinhalbtausend Teilnehmern, darunter 600 Pressevertretern und mehr als 700 stimmberechtigten Delegierten aus 223 Mitgliedskirchen berichten soll, der kann kein objektives und kein umfassendes Bild geben. Ich bin froh, daß ich auch nur den Auftrag habe, einen Ausschnitt zu bringen. Zur Einleitung darf ich einige ergänzende Bemerkungen machen zu dem, was Herr Oberkirchenrat Roos über den Rahmen der Konferenz berichtet hat.

Da waren auf der 16tägigen Konferenz über 30 Referate von hervorragenden Fachkräften, Referate, die die Akzente für die Vollversammlung setzen und die Vollversammlung gewissermaßen einstimmen sollten. Erlauben Sie, daß ich, aus dem Zusammenhang herausgerissen, ein paar Zitate bringe, um auch Sie ein wenig an dieser Einstimmung teilnehmen zu lassen:

Den Satz über die Häresie von Visser't Hooft, der theologiegeschichtlich gesehen ja wohl Dynamit ist, hat Herr Roos schon zitiert. Ich komme später darauf zurück. Staatspräsident Kaunda von Sambia gab einen Katalog der Entwicklungsschwierigkeiten der jungen Staaten und geißelte dabei die Profitgier der privaten Geldgeber als eine neue Form der Ausbeutung: „Für die meisten ausländischen Gesellschaften sind wir nicht mehr als ein Fischteich, an dem das wenige Kapital, das sie einbringen, im besten Falle der Köder am Angelhaken ist.“ Der farbige Dichter Baldwin, Sohn eines schwarzen Predigers, nannte sich als eines der Geschöpfe Gottes, die von der christlichen Kirche als der Kirche der Weißen am meisten betrogen worden seien und die nun selbst für ihre Erlösung sorgen müßten. Er sagte: „Mir graut vor dem Tag, der kommen wird, an dem einige nicht weiße Nationen, z. B. Vietnam, im Stande sind, dem Westen heimzuzahlen. Sie haben eine lange und blutige Rechnung zu begleichen.“ Der indische Professor Parmar fragte in seiner Einführung in das Thema „Wirtschaftliche und soziale Weltentwicklung“: „Wenn Entwicklung der neue Name für Frieden ist — und Sie erinnern sich, daß in der päpstlichen Sozial-Enzyklika diese Formulierung vorkommt —, wenn aber Entwicklung Unordnung und Revolution einschließt, stehen wir dann in der paradoxen Situation, daß der neue Namen für Frieden Unordnung und Revolution heißt?“ Der Franzose Dumas träumte einen atemberaubenden Traum in die Zukunft, in die Verhältnisse des Jahres 2000, der für viele wie ein Alptraum wirkte, und

fragte nach der Rolle der Christen in dieser Zukunft. „Die Kirche ist nicht Arzt am Krankenbett der Gesellschaft, der Rezepte verschreibt und von Zeit zu Zeit Besuche macht. Wir sind in der Gesellschaft, wir träumen mit ihr, wir sind krank mit ihr, kämpfen mit ihr oder geben uns auf mit ihr.“ Und schließlich gab der holländische Theologe Berkhof der Tageslösung „Siehe, ich mache alles neu“ eine solide christologische Grundlage, die an der Endgültigkeit des auferstandenen Jesus Christus in ihrem „noch nicht“ und „doch schon“ ausgerichtet war: „Wir Christen können keine endgültigen Lösungen für die endlosen Probleme unserer unerlösten Welt anbieten; aber wir wissen, daß es ein Ziel und einen Weg gibt, daß Christi Auferstehung die Richtung weist, in die Gott führt, und daß das Bekenntnis der Auferstehung Christi revolutionäre Konsequenzen hat.“

Mit diesen wenigen Zitaten möchte ich Ihnen eigentlich nur den Mund wässrig machen, die Referate einmal insgesamt durchzuarbeiten. Auch sie lohnen sich.

Über die Rolle der verschiedenen Gruppen auf der Vollversammlung hat Herr Roos schon berichtet. Ich darf nur ein paar ergänzende Sätze in Richtung auf das Thema, über das ich zu berichten habe, hinzufügen:

Was die russisch-orthodoxe Delegation anbelangt, die stärkste konfessionelle Gruppe in Uppsala, so war wohl ihr wesentlicher Beitrag entsprechend ihrer mehr liturgisch-gottesdienstlichen Grundhaltung die theologische Problematik etwa der Sektion I. Auf dem Gebiet der Sozialethik taten sie sich schwerer entsprechend dieser Grundhaltung und auch aus politischen Gründen. Zuweilen entstand bei ihren Voten — allerdings nicht nur bei den ihrigen — der Eindruck, als meinten sie: Die Bösen, das sind die andern. Ein angelsächsischer Beobachter sagte in seiner trockenen Art, als einer von den Orthodoxen zu den politischen, gesellschaftlichen Fragen sprach: Wir kritisieren ja alle gerne die Fehler der andern, aber der da tutts noch gerner! Sie sehen, dies Verhalten ist mit Humor verkraftet worden.

Im übrigen trat der Ost-West-Gegensatz in Uppsala wie schon aus früheren ökumenischen Konferenzen immer stärker hinter dem Nord-Süd-Gegensatz zurück. Der gesamte Norden von USA bis Rußland zählt in den Augen der dritten Welt zu den hochentwickelten Völkern, deren Strukturen sich auf lange Sicht einander annähern. Wer die Diskussion über die DDR-Problematik kennt, weiß, daß diese Erscheinung unter dem Stichwort Konvergenztheorie diskutiert wird, was die drüben gar nicht gerne hören. Aber aus der Sicht der dritten Welt wird diese Konvergenztheorie bestätigt. Das Gewicht des Nord-Süd-Gegensatzes macht es praktisch unmöglich, politische oder gesellschaftliche Sorgen etwa der Bundesrepublik als eines hochindustrialisierten Wohlfahrtsstaates zu erörtern. Wenn man damit kommen würde, könnte man höchstens die Gegenfrage auslösen: Eure Sorgen möchten wir auch mal haben, wir in den Völkern, bei denen große Teile vor dem Verhungern stehen!

Zu der Gruppe der römisch-katholischen Beobachter: Es war sicher eines der auffallendsten Ergebnisse von Uppsala, daß ein bereits begonnener Abschnitt engerer Zusammenarbeit hier deutlich bestätigt worden ist. Ob diese Zusammenarbeit zur formellen Mitgliedschaft führen wird, weiß man nicht. Zunächst läuft sie stärker darauf hinaus, in Sonderorganen des ökumenischen Rates, Kirche und Gesellschaft, Glaube und Kirchenverfassung usw. integriert zu werden. Am weitesten fortgeschritten ist diese Integration, diese vollberechtigte Mitarbeit der römisch-katholischen Partner auf sozial-ethischem Gebiet. Und hier habe ich den Eindruck gewonnen, daß ein Stadium erreicht worden ist in der Okumene, hinter das es kein Zurück mehr gibt und daß diese Entwicklung auch durch den Rückschlag, der mit der Sexualencyklica des Papstes verbunden war, nicht mehr aufgehalten werden kann. Es gibt bereits eine gemeinsam arbeitende Arbeitsgruppe, die von der römischen Kommission für Justitia et pax und vom ökumenischen Rat gebildet worden ist und die schon im Jahre 1967 in Beirut eine Konferenz über Entwicklungsstrategie abgehalten hatte, deren Ergebnisse zu den Besten gehören, was mir persönlich auf diesem Gebiet bekannt ist. Der Sekretär dieses Ausschusses, ein römischer Theologe, hat bereits seinen Sitz in den Räumen der Okumene in Genf. Ein Dreijahresprogramm für diese ökumenische Zusammenarbeit, das von diesem genannten Sekretär entworfen worden ist, hat inzwischen die Vollversammlung der genannten päpstlichen Kommission im September 1968 einstimmig gebilligt. Für uns in Deutschland entsteht aus dieser Entwicklung im Bereich der Okumene doch wohl die Frage, ob nicht etwa der Rat der EKD und die Katholische Bischofskonferenz ebenfalls solche gemeinsame Ausschüsse zu berufen haben, etwa einen Ausschuß für Entwicklungsstrategie.

Die Anwesenheit der katholischen Beobachter reizte im übrigen zu Vergleichen mit dem zweiten Vatikanischen Konzil. Darüber hat ein katholischer Journalist geschrieben: Wenn das Wichtigste am Vatikanum der entscheidende Wille zur Erneuerung war, zur Reform der Kirche, zum Aufbruch in einen realistischen Weltdienst, wenn das so war — und er meint, so war das —, dann war auch die Vollversammlung in Uppsala ein Konzil und eine Parallele zum Vatikanum.

Was schließlich die ebenfalls von Herrn Roos erwähnte Gruppe der Farbigen anbelangt, so war ihr Einfluß erheblich in Uppsala. Im Vergleich zu früheren Konferenzen brachten sie ein gestärktes Selbstbewußtsein mit. Für sie ist Christus nicht länger der weiße Mann mit blauen Augen, für sie ist die dritte Welt nicht länger nur Missionsgebiet des Nordens. Das muß man sehen, um das Verhältnis zu den jungen Kirchen richtig beurteilen zu können. Entgegen anders lautenden Berichten ist in Uppsala die Rassenfrage, wenn sie auch nicht auf dem Programm stand, sehr stark beachtet worden. Rassendiskriminierung wird in mehreren Berichten in ungewöhnlich scharfer Form als krasse Leugnung des

christlichen Glaubens und — wie man formulierte — als kritisches Gebiet geistiger Erkrankung und geistiger Unterentwicklung gebrandmarkt. In der Rassenskrise sieht man eine unmittelbare Gefahr für den Weltfrieden. Wenn man das so formuliert, klingt das ein bißchen nach Übertreibung; aber es ist sehr sorgsam darüber nachgedacht worden. Man hat sogar gesagt, die Rassendiskriminierung sei in den betroffenen Ländern kaum weniger ernst zu nehmen als die Bedrohung durch einen Atomkrieg! Ich habe leider keine Zeit, auf dieses Thema näher einzugehen.

Insgesamt läßt sich wohl sagen, daß die Vollversammlung nicht in Gruppen auseinandergefallen ist — darin stimme ich Herrn Roos voll zu — und daß sie sich weder bei den Beratungen noch bei den Abstimmungen nach Konfessionen, Hautfarbe oder Generationen in Blöcken verfestigt hat. Erstaunlicherweise hat sich nicht einmal der Gegensatz zwischen einer mehr modernen und einer mehr traditionell orthodoxen Theologie als ausschlaggebend erwiesen. (Ich darf die abgekürzten Formulierungen hier gebrauchen.) Wohl gab es eine mehr konervative und eine mehr progressive Grundrichtung, die sich aber dann quer durch die genannten Gruppen zog. Dabei war das Eindrückliche an Uppsala doch wohl dies, daß so viele Christen aus den verschiedensten Traditionen und Teilen der Erde erschraken über den Zustand der Welt und daß sich gerade auch die Konservativen entschlossen, progressiv an einer Veränderung dieses Zustandes mitzuarbeiten.

Schwierigkeiten traten am ehesten bei konkreten Entschlüsse auf, die bestimmte nationale Interessen berührten. Und hier zeigt sich, daß auch die Christen immer noch in Bindungen ihrer nationalen Interessen leben. Sie wissen, daß es drei konkrete Erklärungen gegeben hat, zu Biafra, dem Vorderen Orient und zu Vietnam. In der wohl am besten gelungenen Vietnamerklärung ist es den Amerikanern noch am ehesten gelungen, ihre nationale Interessenbindung zu durchbrechen. Es hat großen Eindruck auf die Vollversammlung gemacht, daß gerade Amerikaner sagten, wir wünschen diese kritische Erklärung zum Vietnamkrieg, um uns in unseren Gemeinden zu Hause mit diesen Dingen auseinandersetzen zu können. Die Biafra-Erklärung war vielleicht eine der enttäuschendsten Vorgänge von Uppsala. Nicht der Beschuß zur Nothilfe, sondern die ergänzende Erklärung zu den mehr politischen Fragen, zur Frage der Waffenlieferung. Hier zeigt sich, daß sich ein kirchliches Gremium dieser Größe sehr schwer tut, wenn nicht genügend Zeit ist, den Sachverhalt zu klären. Und dazu hatten wir in Uppsala eben zu wenig Zeit in puncto Biafra. Als Schwierigkeit erwies sich dabei auch noch folgendes:

Sie kennen alle die Formel vom Selbstbestimmungsrecht, die heute durch die internationale Diskussion geht. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist gerade in den Staaten der jungen Welt aufgenommen worden, die sehr empfindlich gegenüber Eingriffen von außen reagieren und die solche Eingriffe

mit der Formel des Selbstbestimmungsrechts abwehren. Biafra wurde von vielen Delegierten der jungen Welt als ein Problem dieses Selbstbestimmungsrechtes der Nigerianer angesehen, über das dieser Staat selbst befinden müsse. Und so zögerten gerade die Vertreter der jungen Staaten dagegen, daß von außen her sozusagen in die Verhältnisse von Nigeria hereingesprochen werden sollte. Ich habe manchmal den Eindruck, daß das Selbstbestimmungsrecht eine ähnliche problematische und gefährliche Rolle spielen könnte wie der Begriff der Souveränität im vorigen Jahrhundert. Es setzte sich ja auch in der Biafra-Erklärung der Wunsch der Nigerianer durch, den Ausdruck „Biafra“ zu streichen. Es kam also zu „Sprachregelungen“. Bevor wir Deutsche das tadeln, sollten wir uns ja wohl an die eigene Brust schlagen; denn auch wir haben zwanzig Jahre lang politische Entscheidungen mit Hilfe von Sprachregelungen zu lösen versucht und nicht „DDR“ sagen wollen. Ein Schweizer stand dann schließlich auf und sagte: Wenn wir uns als Kirche leiten lassen wollten von vermeintlich beleidigten nationalen Gefühlen, dann laßt uns eine Resolution über das Wetter machen und nach Hause gehen.

Der Konferenzschwerpunkt lag selbstverständlich bei den mehr als vierzig Sitzungen, in denen die genannten Referate angehört, die Themen diskutiert, in oft sehr zähem Ringen Formulierungen gesucht und dann sehr viele Beschlüsse verabschiedet wurden. Die Beratungen liefen nicht immer leicht. Nach anfänglicher Hochstimmung, wie das auf so großen Konferenzen oft der Fall ist, trat in der Mitte das fast unvermeidliche Zwischentief ein, und da entstand die Formulierung von Upp-bla-bla. Das entsprach dem Gefühl der Delegierten selbst. Aber die Ergebnisse sind dann doch recht beachtlich geworden. Sicher, manchen mögen die Ergebnisse im Verhältnis zum Aufwand immer noch dürftig erscheinen, aber ich denke, es ist doch erstaunlich, wieweit in nur zwanzig Jahren Ökumene — 1948 hat sie begonnen — die Übereinstimmung angesichts der vielen Herkünfte und Traditionen nun schon geht. Nach meinem Eindruck — und das gilt gerade für das Gebiet, auf das ich näher einzugehen habe — ist man in der Ökumene weiter voran als in der traditionsreichen deutschen Kirche!

Mein Auftrag ist, Ihnen näher zu berichten über die Sektionen III, Wirtschaftliche und soziale Weltentwicklung, und IV: Auf dem Wege zu Gerechtigkeit und Frieden in internationalen Angelegenheiten. Zu den Sektionsberichten muß man aber hinzunehmen die Ergebnisse der Kommissionen, die ja die Funktion hatten, die Weiterarbeit des Ökumenischen Rates für die nächsten sieben Jahre zu planen. Für unseren Themenbereich muß man hinzunehmen die Berichte der Kommissionen für Kirche und Gesellschaft, der Kommission für den Aufbau sozialer Projekte, der Kommission für zwischenkirchliche Hilfe, Flüchtlings- und Weltdienst und der Kommission der Kirchen für internationale Zusammenarbeit. Der Bereich, der zu diesen Kommissionen und Sektionen gehörte, stand in

Uppsala stark im Mittelpunkt des Interesses. Jedenfalls ist in den Berichten über Uppsala immer wieder gesagt worden, daß hier die besten Ergebnisse erzielt worden seien. Das lag mit daran, daß man hier auf solide Vorarbeiten zurückgreifen konnte. Im Jahre 1966 hatte in Genf die „Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft“ stattgefunden, die den Auftrag der Kirchen in der modernen, sich ständig wandelnden Welt untersuchen sollte. Damals haben ca. 340 Delegierte, überwiegend Laien und Fachleute aus dem politischen und wirtschaftlichen Bereich erstmals eine umfassende Bestandsaufnahme sozial-ethischen Denkens erarbeitet. Auf dieser Konferenz ist auch das umstrittene und viel diskutierte Stichwort von der „Theologie der Revolution“ geprägt worden.

Nun war meine Vorstellung — ich hatte selbst an Genf teilgenommen —, daß vielleicht die mehr kirchenregimentlich zusammengesetzte Vollversammlung in Uppsala skeptisch gegenüber den Ergebnissen von Genf sein könnte. Auffallend war jedoch, daß Genf in Uppsala häufig dankbar gelobt und auffallend wenig kritisiert worden ist. Für mich eigentlich zu wenig, denn zur Aufnahme einer Sache gehört Kritik. Man hätte vielleicht besser daran getan, Uppsala stärker auf die Auswertung von Genf zu konzentrieren. Denn wenn man schon den Vorzug hatte, eine solche qualifizierte Tagung voreweg gehabt zu haben, dann sollte man das nutzen und sich nicht so zerfleddern in einer Unzahl an Sachthemen. Diese Frage gehört zu dem, was Herr Roos im Hinblick auf die Reform der Strukturen des ökumenischen Rates angedeutet hat.

Im Anschluß an die Genfer Konferenz hatten mehrere Konsultationen stattgefunden: Einmal die schon erwähnte, zusammen mit katholischen Vertretern veranstaltete Beiruter Konferenz zur Entwicklungs-Strategie. Eine weitere Konsultation in Sagorsk hatte sich vor allen Dingen mit theologischen Fragen beschäftigt und hat — wer darüber arbeiten will, der sollte das berücksichtigen —, u. a. die Frage der Theologie der Revolution ein Stück weiter geklärt. Auf das alles konnten wir also in Sektion III und Sektion IV zurückgreifen.

Ich darf Ihnen wenigstens in aller Kürze etwas über den Inhalt von III und IV berichten.

Im Mittelpunkt der Sektion IV stand das Problem der Friedenssicherung. Darüber ist in den vergangenen Jahren in der Ökumene schon viel und wohl mit Vorrang im gesellschaftlichen Bereich gearbeitet worden. Uppsala bringt hier nach meinem Eindruck nichts wesentlich Neues, wohl aber eine wertvolle zusammenfassende Bestandsaufnahme. Der Bericht wiederholt die Absage an den Krieg, insbesondere den Atomkrieg, er fordert die Einstellung der Produktion von Massenvernichtungsmitteln, den Verzicht auf den Ausbau von Raketenabwehrsystemen, die Unterzeichnung des Atomsperrvertrages, die Ausweitung des Atomteststop-Abkommens, das Verbot von Waffenlieferungen, die als internationaler Skandal bezeichnet werden. (In dem allgemeinen Sektionsbericht hat man ausgesprochen, was man dann in der Biafra-Erklä-

rung sich nicht traute, ausdrücklich zu formulieren!) Der Bericht fordert weiter Achtung der Menschenrechte, insbesondere auch der Religionsfreiheit, und erstmals in einem ökumenischen Dokument den Schutz auch der sogenannten aktuellen Kriegsdienstverweigerung, also der Ablehnung eines bestimmten Krieges in einer bestimmten historischen Situation. Ferner tritt der Bericht nachdrücklich für eine Stärkung der internationalen Organisationen, insbesondere der UNO ein und meint, daß um deren Effektivität willen auch die Volksrepublik China hereingeholt werden müsse.

Hervorheben möchte ich, daß es als Aufgabe der Kirche bezeichnet wird, Arbeiten auf dem Gebiet der Friedensforschung zu unterstützen. Mir persönlich erschien das allerdings noch ein bißchen zu zaghaft formuliert. Man müßte eigentlich das Studium der Friedensforschung ähnlich intensiv betreiben wie etwa auf der Beiruter Konferenz die Fragen der Entwicklungs-Strategie. Wir müßten, wenn wir ein Verteidigungsministerium haben, wenn wir uns Manöver leisten, mindestens auch einmal dazu kommen, daß wir Pläne auf dem Gebiet des Friedens durchexzerzieren und da Phantasien entwickeln (teilweise Beifall!). Ich habe mir erlaubt, dies im Plenum der Konferenz vorzutragen und ich denke, die Konferenz hat selber empfunden, daß hier etwas zu dürftig gesprochen worden ist.

Der Bericht der Sektion IV behandelt ferner die Fragen des Nationalismus, der in den jungen Staaten eine erhebliche Rolle spielt, des schon erwähnten Selbstbestimmungsrechtes, und die Lage der Flüchtlinge, die in anderen Gebieten ja eine noch sehr viel größere Rolle spielen als etwa bei uns in Deutschland. Dabei fällt auf, daß das zunächst im Sektionsvorschlag genannte Grundrecht der Flüchtlinge, nach Hause zurückkehren zu dürfen, in der Schlußberatung im Plenum wieder gestrichen worden ist. So sehr man sich für das Fernziel einsetzt, daß künftig die unmenschlichen Vertreibungen verhindert werden, so nüchtern erkennt man, daß eine Rückgängigmachung geschehener Vertreibung in hohem Maße friedensgefährdend wirkt und daß es daher vorrangige Aufgabe der Christen insoweit ist, für eine versöhnende Integration der Flüchtlinge in ihren neuen Lebensgemeinschaften zu sorgen.

Schließlich befaßt sich der Bericht der Sektion IV noch mit zwei weiteren Fragen, die zugleich das Hauptthema der III. Sektion bildeten, der schon erwähnten Rassenfrage und insbesondere der wirtschaftlichen Gerechtigkeit im Verhältnis der armen und reichen Nationen. Und ich glaube, daß hier das Herz der Versammlung geschlagen hat und daß sie hier ihr Bestes geleistet hatte.

Schon auf der Genfer Weltkonferenz hatte man den Eindruck, daß hinter diesen beiden Themen die Behandlung der Friedensfrage in dem überkommenen Sinne etwas zurücktritt. Das hat wohl seine guten Gründe, denn wer Frieden will, der muß die Ursachen seiner Gefährdung ausräumen. Und es könnte ja sein, daß die größte Gefahr für den Frieden die

Rassenfrage und die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit der Welt ist.

Der Gedanke der wirtschaftlichen und sozialen Weltentwicklung hat in Uppsala wohl seinen endgültigen Durchbruch erlebt. Er wird bei uns unter dem Stichwort Entwicklungshilfe behandelt, der aber das Gemeinte nur sehr blaß und unvollständig andeutet. Die Okumene jedenfalls denkt hier umfassender. Schon für die Genfer Konferenz war die Einsicht beherrschend, daß sich die Verhältnisse in der Welt einerseits durch die technische Revolution und andererseits eben durch den Aufbruch der dritten Welt tiefgreifend ändern, daß die Weltgesellschaft immer stärker als einheitliche, untereinander verantwortliche Gesellschaft in das Blickfeld tritt, und daß die internationale Politik je länger je mehr als gemeinsame Weltinnenpolitik zu begreifen ist. Der eigentliche Gegensatz in dieser Welt wird zwischen den Habenden und den Nichthabenden, den hochentwickelten Industriestaaten und den unterentwickelten Völkern gesehen. Zwei Zahlen dazu: 18 Prozent der Weltbevölkerung haben 70—80 Prozent der Mittel dieser Erde in Händen. Visser't Hooft hatte in Genf gesagt: „Die Welt spaltet sich immer stärker auf in einen nördlichen Teil, der reicher wird, als es für seine Seele gut ist, und in einen südlichen Teil, der weiterhin von Armut und wahrscheinlich von akuten Hungersnöten geplagt ist. Diese ständig weiter werdende Kluft stellt eine ernstere Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar als irgend eine andere Spaltung.“

Den Teilnehmern von Uppsala wurde sehr eindringlich von vielen Sprechern immer wieder vor Augen geführt, daß von der Überwindung dieser Kluft vielleicht der Fortbestand der Menschheit abhängen könnte, und daß, wenn dem so ist, es hier keine Zeit mehr zu verlieren gilt. Denn jedenfalls ist die Forderung nach wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit heute im Weltmaßstab von gleicher Sprengkraft wie sie es Ende des vorigen innerhalb der Industriestaaten war, als die Kommunisten den Klassenkampf proklamierten und in ihrem Manifest ein Gespenst beschworen, das in Europa umgehe. Ich glaube, man kann die Verhältnisse heute nur begreifen, wenn man diese Parallele sieht. Das was Ende des vorigen Jahrhunderts innerhalb der Staaten an sozialer Spannung herrschte, das gibt es heute auf internationaler Ebene ebenso. Und in Uppsala wurde sehr eindringlich gefragt: Wenn diese Parallele stimmt, sollte es dann nicht auf internationaler Ebene möglich sein, den tiefen Graben zwischen Arm und Reich ebenso zu überwinden, wie es innerhalb der entwickelten Staaten doch auch geschehen ist, wenn auch mit großen Mühen und Kämpfen und Auseinandersetzungen, aber eben doch geschehen ist? Und haben wir nicht heute sogar sehr viel mehr an technischen Mitteln, um diesen Schritt nach vorne erfolgreich zu wagen?

In Uppsala stand man nun vor der Einsicht, daß zwar das erste Entwicklungsjahrzehnt seit 1957/58 mancherlei Erfolge gebracht hat, daß es sich aber insgesamt als ein Jahrzehnt der Desillusionierung

erwiesen hat, da die Ergebnisse die Erwartungen nicht erreicht hatten. Man erkannte, daß in dieser Lage einzelne Hilfsmaßnahmen nicht mehr genügen, sondern daß nunmehr eine umfassende Entwicklungs-Strategie notwendig wird. Gestützt auf die Beiruter Vorarbeiten wurden deshalb eine Reihe sehr konkreter Forderungen gestellt. Ich darf auch sie hier nur aufzählen:

Die Industriestaaten wurden an ihre Verpflichtung ermahnt, endlich 1 Prozent ihres Bruttosozialproduktes zur Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. Das solle möglichst im Wege einer internationalen Besteuerung und auch Verteilung erfolgen, denn die Krux der Kredithingabe an die Entwicklungsstaaten besteht eben im Schuldendienst, in der Verzinsung und Tilgung und die jungen Staaten sagen immer wieder: Es hilft uns nichts, wenn ihr uns zwar Geld gebt, aber die Erträge über Verzinsung und Tilgung wieder hinausfließen, wir brauchen die Erträge selbst, um weiter zu entwickeln.

Erneut wird ferner das untragbare Mißverhältnis zwischen Rüstungsausgaben und Entwicklungsmitteln getadelt. Die Rüstungsausgaben erreichen zur Zeit mit 150 Milliarden Dollar das zwanzigfache der gesamten Entwicklungshilfemittel. Auf dieses Mißverhältnis hat kürzlich ja auch die EKD-Synode hingewiesen und ich meine, wir sollten darüber nicht immer nur mit Formeln und mit gutem Willen hinweggehen. Mich quält es, daß im Budget der Bundesrepublik für die Jahre bis 1972 Ausgaben von 20 Milliarden DM für Neukäufe von Waffen vorgesehen sind (teilweise Beifall). Nun kann man über die Berechtigung solcher Käufe streiten, aber man kann nicht bestreiten, daß eine öffentliche Diskussion darüber notwendig ist, daß die Befürworter solcher Ausgaben die Notwendigkeit zwingend darlegen und klar machen müssen, daß sie notwendiger sind als vergrößerte Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe. Ich glaube, wir können an dieser Frage nicht so leichten Herzens vorbeigehen.

In Uppsala unterstützte man ferner die Forderung der jungen Staaten, daß im Rahmen einer umfassenden Weltwirtschaftsplanung die Rohstoffpreise garantiert werden müßten, weil die Rohstoffpreise sinken und die Preise für Fertigwaren steigen und deshalb die Schere immer weiter auseinandergeht. Man unterstützte ferner die Forderung nach der Erleichterung der Einfuhr von Fertigwaren aus der dritten Welt. Hier bleiben, wie auch an anderen Stellen, natürlich eine Reihe Probleme. Ob es auf lange Sicht richtig ist, Rohstoffpreise zu fixieren und zu garantieren, ist zweifelhaft, denn das könnte zu Monopolkulturen und zu ähnlichen Krisen führen, wie wir sie im Ruhrgebiet bei der Kohle erlebt haben. Über diese Details konnte man leider in Uppsala nicht ausführlich genug sprechen.

Einen wichtigen Beitrag der Kirche sah man in Information, Erziehung und Meinungsbeeinflussung. Entwicklungsfragen müßten, wenn sie wirklich so wichtig sind, wie man sie in Uppsala gesehen hat, in die Lehrpläne und auch in die Predigten aufgenommen werden; sie gehörten in die Parteipro-

gramme und, so wurde gefordert, Christen sollten ihre Wahlentscheidungen davon abhängig machen, wie der Kandidat zur Entwicklungshilfe stehe. Die Kirche ihrerseits solle nicht davor zurückschrecken, Lobbygruppen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung auf diesem Gebiet zu bilden. Das mit deutschen Ohren zu hören, das nur auszusprechen, dann wissen Sie, was für eine Welle von Problemen das bei uns in Gang setzt.

Uppsala hat aber nicht etwa nur nach draußen geredet. Das wäre beklemmend gewesen. Sondern es hat sich besonders eindringlich an die Kirchen und die Christen selbst gewandt. Die EKD-Synode hat das ja inzwischen mindestens teilweise übernommen. Sie hat in Übereinstimmung mit Uppsala gefordert, Christen sollten freiwillig einen angemessenen Prozentsatz ihres Einkommens im Wege der Selbstbesteuerung hergeben, wie das inzwischen die Quäker für sich selbst beschlossen haben. Ebenso sollten die Kirchen einen wachsenden Anteil ihrer ordentlichen Haushaltssmittel bereitstellen. In Uppsala ist formuliert worden, „ein spürbares Opfer“. Diskutiert wurde ein Satz von 5 Prozent. Dabei war allen Teilnehmern, denke ich, klar, daß die reichen Kirchen in den Industriestaaten mindestens 5 Prozent zu leisten haben. Man hat auf die Nennung dieser Zahl verzichtet, weil das Gefälle innerhalb der gesamten Welt zu groß ist und eine fertige Zahl dem einen zu wenig, dem anderen zu viel abverlangt. Die Verwendung dieser Gelder müsse allerdings noch besser geplant werden als bisher — das war die ergänzende Forderung —, damit sie nicht allein zur Linderung akuter Notlagen, sondern auch im Rahmen weitsichtiger Pionierprojekte eingesetzt würden. Im gerade erschienenen Jahrbuch des Diakonischen Werkes kann man nachlesen, daß man sich auch in Stuttgart Gedanken über eine bessere Verwendung der Gelder macht. Endlich werden die Christen aufgefordert, bei ihrer Berufswahl die Möglichkeiten des Entwicklungsdienstes zu berücksichtigen. Der Entwicklungshelfer-Dienst müsse an Stelle des Wehr-Dienstes anerkannt werden.

Ich habe Ihnen im Eiltempo eine verwirrende Fülle an konkreten Einzelheiten aus den Sektionen III und IV genannt.

Was steht eigentlich hinter diesen Einzelheiten an grundsätzlichen Erkenntnissen und Haltungen in der Okumene? Lassen Sie mich dazu noch Dreierlei nennen.

Hier ist als erstes die Hinwendung der Kirche zur Welt und die klare Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung zu nennen, die wohl das zentrale theologische Grundthema der Vollversammlung war und die ja schon im Bericht von Herrn Roos sehr deutlich zur Sprache gekommen ist. Das geschieht für unsere deutschen Ohren recht unbefangen und selbstverständlich und ohne die großen theologischen Schwierigkeiten und Hemmnisse, wie wir sie uns oft — ja, ich möchte sagen — leisten; denn manchmal tun wir uns hier ein bißchen arg schwer. Schon in einer Vorschau auf Uppsala hatte einer der maßgeblichen Männer der Genfer Zentrale geschrieben: „Die vierte Vollver-

sammlung wird wahrscheinlich stärker weltbezogen sein als alle Vorgänger. Die Wiederentdeckung der Welt durch die Kirche ist das erregende neue Ereignis der Gegenwart. Es genügt aber nicht zu behaupten, daß das Evangelium sei bedeutsam für die moderne Welt, es muß sich auch tatsächlich als bedeutsam erweisen und durch die Christen ausgelebt werden." Ich darf darauf hinweisen, daß das schon in den Genfer Unterlagen der Genfer Konferenz sehr deutlich formuliert worden ist. Auf Zitate aus Genf will ich verzichten, Sie sollten das vielleicht, wenn Sie darüber arbeiten, mal selbst nachlesen. Die in Genf angeschlagene Melodie ist jedenfalls in Uppsala als Grundmelodie durchgehalten worden. In der Okumene hat sich offensichtlich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Ruf des Evangeliums zur Erneuerung und zur Umkehr die Christen und die Kirche verpflichtet, sich am Kampf um neue Strukturen des Zusammenlebens zu beteiligen, sich nicht bei dem Vorhandenen zu beruhigen, sondern die vorhandenen Ordnungen immer wieder auf ihre Verbesserungsbedürftigkeit zu überprüfen.

Die zweite auffallende Besonderheit von Uppsala besteht wohl darin, daß sich diese Hinwendung zur Welt im Horizont der Zukunft vollzieht, daß sie bevorzugt eine Hinwendung zur Welt von morgen ist. Was das heißt, wird vielleicht deutlicher, wenn man Uppsala mit der ersten Vollversammlung von Amsterdam im Jahre 1948 vergleicht. Damals, 1948, hatte man die Formel von der "verantwortlichen Gesellschaft" zwischen den Extremen, dem extremen Kapitalismus und dem extremen Kommunismus. Diese Formel meinte als gesellschaftliches Leitbild vor allem die Ordnung innerhalb der einzelnen Staaten und war am Vorbild der rechtsstaatlichen Demokratie mehr westlicher Prägung ausgerichtet. Diese Formel wurde, wenn ich recht sehe, weder auf der Genfer Konferenz noch in Uppsala aufgegeben. Aber sie wurde nun ausgeweitet zur Formel von der "weltweiten verantwortlichen Gesellschaft" und wurde inhaltlich gefüllt mit der Forderung nach Gerechtigkeit für alle. Das Einleitungskapitel der Sektion III beginnt zum Beispiel: "Wir leben in einer neuen Welt mit aufregenden Möglichkeiten. Zum ersten Mal in der Geschichte können wir die Einheit der Menschheit als Wirklichkeit sehen. Zum ersten Mal wissen wir, daß alle Menschen an der rechten Nutzung der Güter der Welt teilhaben könnten." Und das Kapitel schließt: "In ihrem Glauben an das kommende Reich Gottes und in ihrer Suche nach seiner Gerechtigkeit sind die Christen gedrängt, an dem Kampf von Millionen Menschen um größere soziale Gerechtigkeit und um die Weltentwicklung teilzunehmen."

Wenn Sie diese Sätze richtig abhorchen, dann hören Sie, daß die Okumene also künftig die eine Welt denkt, daß sie sich entschlossen an dem Fernziel, ich möchte sagen, an der realen Utopie einer auf Gerechtigkeit gegründeten Weltgesellschaft orientiert, einer Weltgesellschaft ohne Hunger, ohne Krieg, ohne Rassendiskriminierung, ohne Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Was damit gemeint ist, möchte ich Ihnen stimmungsmäßig mit

einer Formulierung von Kennedy umschreiben, die am vorletzten Abend in der Abendandacht gebraucht wurde: „Einige sehen die Dinge, wie sie sind, und fragen, warum sind sie so. Ich träume von Dingen, die es niemals gegeben hat, und frage: warum eigentlich nicht.“ Ich glaube, man könnte Uppsala auf unserem Gebiet nicht besser umschreiben als mit der Formel: Warum eigentlich nicht!

Diese Ausrichtung des ökumenischen Denkens auf Gerechtigkeit in einer einheitlichen Weltgesellschaft zieht sich wie ein roter Faden durch alle Papiere, auch der anderen Sektionen. Und daß dies mit großer Eindringlichkeit geschah, war die stille Sensation von Uppsala, deren Bedeutung von uns Europäern vielleicht noch kaum geahnt wird. Nur auf diesem Hintergrund kann man ermessen, daß die Entwicklungsstrategie und die konkreten Forderungen zur Entwicklungshilfe weit mehr sein wollen als bloße charitative Hilfe für Notleidende. Worum es geht, hatte Präsident Kaunda umschrieben: „Wir Farbige aus der dritten Welt sind Mitarbeiter, Maurer, die an dem großen Werk mitarbeiten, diese Welt zu einer besseren Welt und zu einem menschenwürdigen Platz im Leben zu machen. Wir suchen darum nicht Barmherzigkeit, sondern echte Zusammenarbeit. Wir appellieren nicht an Barmherzigkeit, sondern an Gerechtigkeit.“

Begleitet wird diese Hinwendung zur Welt, speziell zur Welt von morgen durch ein neues Ernstnehmen der Ethik oder genauer: durch das Bekenntnis zur verändernden Kraft des Evangeliums. Und das ist vielleicht der dritte auffallende Grundton von Uppsala. Ich darf hier nochmal das Zitat von Visser't Hooft wiederholen, das Herr Roos schon gebracht hat: „Uns muß klar werden, daß die Kirchenglieder, die ihre Verantwortung für die Bedürftigen in irgendeinem anderen Teil der Welt praktisch leugnen, ebenso der Häresie schuldig sind wie die, welche eine oder andere Glaubenswahrheit verwerfen.“ Wenn das richtig ist, dann ist die hier bei uns mitunter verbreitete These, die Kirchen hätten nur den Auftrag, das „reine Evangelium“ zu verkündigen, in einem gewissen vordergründigen Verständnis, wie sie oft verbreitet wird, doch wohl Irrlehre. Ich meine, wir sollten es uns nicht zu leicht machen, jenen Satz zu hören, ihn kritiklos zu akzeptieren oder wegzuschlieben. Diese Frage kommt von Uppsala auf uns zu. Denn der Gedanke von Visser't Hooft, der — ich muß schon sagen — theologisch ein bißchen problematisch formuliert ist, kehrt in einer etwas besseren Absicherung, allerdings auch etwas blasser im Bericht der Sektion III und ebenso in der Schlußbotschaft mit folgenden Worten wieder: „Gott erneuert. Er hat uns erkennen lassen, daß die Christen, die durch ihr Handeln ihren Mitmenschen die Menschenwürde verweigern, Jesus Christus leugnen trotz aller Glaubensbekenntnisse, die sie sprechen.“

Diese theologische Aufwertung des Handelns, wenn Sie so wollen: der Werke, dürfte im übrigen eine Zusammenarbeit mit den Katholiken ja gerade auch auf gesellschaftlichem Gebiet erleichtern in

einer Situation, in der umgekehrt die Katholiken sich uns dadurch annähern, wenn ich richtig sehe, daß sie ihrerseits stärker biblisch argumentieren. Es könnte sein, daß hier tiefere Ursachen für ein engeres Zusammengehen liegen. Nebenbei, man kann ja wohl nicht Weltgesellschaft denken und die Umwelt auf die Einheit der Welt ansprechen und zugleich seinerseits auf der Spaltung der Kirche beharren! Von hier aus, aus dem Denken einer Weltgesellschaft ergibt sich ein starker Impuls — sicher nicht der einzige und der theologisch etwa ausschlaggebende — in Richtung auf Einheit der Kirche.

Nun hat jemand nach der Konferenz geschrieben, ungeklärt sei die Frage geblieben, welches denn die tieferen theologischen Gründe dafür seien, daß sich die Ökumene so intensiv mit der gegenwärtigen Welt auseinandersetzt. Ist nicht sogar zu befürchten, so könnte man hinzusetzen — und ich greife da noch einmal die Frage auf, die Herr Roos schon aufgeworfen hat —, daß sich die Ökumene angesichts der Schwierigkeiten etwa in der modernen Theologie wieder in ein etwas plattes social gospel oder in ein vordergründiges soziales Christentum der Tat flüchtet oder daß bei ihrer aktiven Zuwendung zur Welt gar der reformatorische Ansatz des sola fide, das allein aus Glauben, preisgegeben und vielleicht sogar eine neue Werkgerechtigkeit propagiert werden könnte? Wir sollten diese Fragen stellen. Aber mir scheinen, wenn ich richtig gehört habe in Uppsala, solche Befürchtungen mindestens heute noch nicht berechtigt. Gewiß, es fehlt vielleicht noch eine alle überzeugende, saubere theologisch-wissenschaftliche Begründung. Unverkennbar ist aber eine bestimmte am Zentrum des christlichen Glaubens ausgerichtete Grundhaltung. Es geht darum, die Vertikale des Gottesglaubens fortzusetzen in die Horizontale der Glaubensbewährung und des Glaubensgehorsams und dadurch die Einheit von Glauben und Gehorsam, die Einheit von Dogmatik und Ethik zu verklammern. Maßgebend sind dabei zwei Glaubenssätze, die ich nur andeuten will, nämlich der Auftrag an den Menschen als Mitarbeiter Gottes an seiner Schöpfung und insbesondere der Glaube an die Königsherrschaft Christi über alle Mächte, die Königsherrschaft, die im künftigen Reich Gottes in ihrer Endgültigkeit offenbar wird.

Man weiß dabei sehr genau, daß das Entscheidende die Vertikale ist, entsprechend der Tagungslosung: Siehe, ich mache alles neu, und daß dies eine eschatologische Verheißung ist, deren Realisierung sich Gott vorbehält. Wie auch könnte man das je vergessen angesichts des Zustandes der Welt und angesichts des ständigen eigenen Versagens! Schon von daher sehe ich keine so schrecklich große Gefahr, daß wir einer neuen Werkgerechtigkeit verfallen könnten. Aber man glaubt eben zu erkennen, daß der fortwirkende Herr der Geschichte die Dinge nicht erst am Jüngsten Tag neu machen will und daß die Christen sich ihrem Herrn wenigstens nicht in den Weg stellen dürften, wie das oft genug mit pseudotheologischen Vorurteilen geschehen ist, mit pseudotheologischen Vorurteilen, wie sie auf unserem Gebiet doch wahrscheinlich auch in der

Sexualenzyklika des Papstes durchgebrochen sind und die unheilvolle Blockierungen gerade im Hinblick auf die Überwindung von Welthunger und Armut bedeuten könnten.

Ist dieser Denkansatz von Uppsala nicht gut reformatorisch? Ich darf Sie nur daran erinnern, daß immerhin in der Apologie schon stand: Unser Herr Jesus Christus will durch die Predigt seiner Kirche und das Handeln der Christen in all ihrer Schwäche der geängsteten Menschheit seine rettende Macht offenbaren! Dieses eigentümliche des Noch-nicht-Reich Gottes und des Doch-schon-Reich Gottes wurde nicht nur im Referat von Berkhof theologisch breit entfaltet, sondern schlägt auch in der Schlußbotschaft durch, aus der ich folgende Sätze zitieren darf: „Weil Christus eure schuldhafte Vergangenheit auf sich nimmt, macht der Heilige Geist euch frei zum Dasein für andere. Lebt schon jetzt in meinem Reich in froher Anbetung und wagemutigem Handeln. Christus, der Herr, spricht: Siehe, ich mache alles neu. Im Vertrauen auf Gottes erneuernde Kraft rufen wir euch auf: Beteiligt euch an dieser Vorwegnahme des Reichen Gottes und laßt schon heute etwas von der Neuschöpfung sichtbar werden, die Christus an seinem Tag vollenden wird.“ Hinter den Vorstellungen der Ökumene steht wohl letzten Endes ein neues energisches Reich Gottes-Denken als theologischer Ansatz.

Es ist dabei interessant, daß auch die päpstliche Studienkommission *justitia et pax*, die ich verschiedentlich erwähnt habe, das theologische Hauptanliegen darin sieht — ich zitiere jetzt aus dem Bericht aus der September-Vollversammlung —, „die Beziehungen zwischen dem Aufbau dieser Welt, der Schaffung einer besseren Welt und dem Kommen des Reichen Gottes näher zu durchdenken“.

Uppsala konnte bei all dem neben den erwähnten konkreten Forderungen nur Ziele nennen, nur Orientierungspunkte setzen. Wir sind gefragt, wie wir diese Ziele sehen. Wir sind gefragt, ob wir sie aufnehmen wollen oder nicht. Dabei ist selbstverständlich erforderlich, den Ansatz beim Reich-Gottes-Denken etwa theologisch noch gründlicher zu durchdenken. Dazu gehört u. a. — um nur etwas anzudeuten —, daß man sich auch über die in Uppsala erhobene Forderung nach Gerechtigkeit noch klarer wird. Gerechtigkeit war eines der Schlüsselworte von Uppsala. Gerade sie kann ja wohl nur eschatologisch verstanden und daher immer nur in einem Doppespekt umschrieben werden. Die Ausrichtung auf eine eschatologisch verstandene Gerechtigkeit des Reichen Gottes bedeutet auf der einen Seite, daß die Gestaltung der Gesellschaftsordnung ein zielgerichteter Prozeß ist. Das schließt in jedem Falle die Beruhigung bei vorhandenem *status quo* aus und verpflichtet dazu, aktiv an der Verwirklichung jeweils besserer und menschenwürdigerer Verhältnisse mitzuarbeiten. Und diesen Aspekt hat man in Uppsala stark umschrieben und eindringlich gemahnt: bleibt orientiert zu diesem Ziel. Versteht man aber Gerechtigkeit eschatologisch, dann bedeutet das zugleich, daß absolute Gerechtigkeit für den Menschen unerreichbar und unverfügbar ist. Wo

behauptet wird, der Mensch könne die ganze Gerechtigkeit verwirklichen, da führt das sogar im Gegenteil unvermeidlich zu intolleranten, totalitären und letztlich unmenschlichen Haltungen. Diese Einsicht läßt uns der falschen Hoffnung widerstehen, als könne man durch revolutionäre Veränderungen einer endgültigen Gerechtigkeit habhaft werden. Es kann also immer nur darum gehen, in einem offenen Prozeß gerechtere Verhältnisse anzustreben. Unser Enthusiasmus für Gerechtigkeit müßte aber eben in Resignation umschlagen, wenn wir uns diese Zusammenhänge nicht genau klar machen, und wenn wir die Forderung nach Gerechtigkeit nicht in die Realität vorläufiger rechtlicher Möglichkeiten mit anwendbaren Verhaltensregeln, Gesetzen und rechtlichen Institutionen umsetzen. Ich bin daher dankbar, daß in Uppsala im Bericht der Kommission für Kirche und Gesellschaft gerade als weiteres Studienprojekt die Frage aufgegriffen worden ist, wie das Verhältnis von Gerechtigkeit und Recht zu sehen ist und welche rechtlichen Strukturen fortentwickelt werden müssen.

Man war sich in Uppsala klar darüber, daß die Konferenzergebnisse nicht nur theologische, sondern auch noch andere Fragen aufwerfen. Wenn es nämlich richtig ist, daß sich unser Denken und Wollen am Fernziel einer gerechten Weltordnung auszurichten haben, dann müssen wir uns auch entschlossen über verantwortbare und begehbar Wege für diesen Marsch in die Zukunft klar werden. Die Sektion III hatte gesagt: „Jede wirksame Ausrichtung auf die Weltentwicklung erfordert radikale Veränderungen der Institutionen und Strukturen auf drei Ebenen: innerhalb der Entwicklungsländer, innerhalb der entwickelten Länder und in der internationalen Wirtschaft. Auf allen drei Ebenen müssen soziale und wirtschaftliche Prozesse durch die Dynamik menschlicher Solidarität und Gerechtigkeit erneut angeregt werden.“ Das sind große Worte, und sie werden Worte bleiben, wenn wir nicht sehr freimütig, sehr offen und auch ohne gegenseitige Verdächtigung die Frage angehen, die im übrigen auch unsere unruhigen Studenten heute stellen: Welche Strukturen sollen sich bei uns ändern und durch welche Mittel kann diese Änderung herbeigeführt werden? Die Weiterarbeit an genau dieser Frage ist ebenfalls in der Kommission für Kirche und Gesellschaft beschlossen worden. Ich hoffe, daß im Rahmen dieser Weiterarbeit auch weitere Klarheit über das Stichwort von der Theologie der Revolution erreicht werden wird.

Schon jene Frage zu stellen, welche Strukturen sollen sich ändern, wie soll das geschehen, weist darauf hin, daß wir hier allenfalls am Anfang eines mühsamen und enttäuschungsreichen Weges stehen, eines Weges, der sicher auch Irrtümer einschließen wird. Denken wir doch nur an die Lage in den hochentwickelten Industriestaaten mit ihren übermächtigen Apparaten und Interessen. Die Forderung nach radikalen Änderungen, wie sie Uppsala erhoben hat, steht doch hier in einem fast grotesken Mißverhältnis zur Bereitschaft für Änderungen. Wir haben beispielsweise in den letzten Monaten über die Frage

diskutiert: Soll das Münchener Abkommen gestrichen werden? Das Münchener Abkommen, das doch wirklich ohne Realitätsgehalt ist. Schon da tun wir uns schwer. Um wie viel schwerer werden wir uns tun, wenn wir mit der Uppsalaforderung neuen radikalen Änderungen der Strukturen konfrontiert sind! Ist diese Forderung nicht überhaupt Illusion? Obwohl in den westlichen Staaten eine Unternehmerschaft bestimmt ist, die risikoreiche wirtschaftliche Unternehmungen wagt, sind die Staaten selbst in politischen und gesellschaftlichen Fragen im allgemeinen gegen Veränderungen abgeneigt, weil das Risiko zu hoch und das Ziel unklar erscheint. Auch reagiert die auf Sicherheit und Konsum bedachte Bevölkerung nur allzu begreiflicherweise mit Ablehnung oder Furcht auf die Forderung nach Änderungen und verfällt viel lieber der Parole: keine Experimente!

Ich erinnere Sie ganz bewußt an diese Situation, um Ihnen klar zu machen, was Uppsala will, welche Fernziele es sich stellt und welche Hindernisse dazwischen stehen. Aber ist es nicht bereits ein Verdienst der ökumenischen Theologie der Revolution, daß sie uns aus unserer zutiefst christlichen Selbstgerechtigkeit und aus einem ungläubigen Immobilismus aufgeschreckt hat, mögen noch so viel Fragen und Zweifel bleiben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich bewußt mit dieser offenen Frage einen nur unvollständigen und offenen Bericht abschließen und lassen Sie sich zum Schluß ausdrücklich dafür danken, daß Sie es mir ermöglicht haben, nach Uppsala zu gehen, nicht nur hinzugehen, sondern auch in Ihrem Kreis darüber zu berichten. Ich muß gestehen, ich bin mit Zittern und Zagen nach Uppsala gefahren mit der Frage, ob es wohl der Vollversammlung gelingen werde, ein wenig davon zu erkennen, was für den Menschen unserer Tage die Tagungslosung bedeutet: Siehe, ich mache alles neu. Ich bin auch mit Zittern und Zagen zu Ihrer Synode gekommen, ob es vielleicht gelingen werde, ein wenig von dem weiterzuvermitteln, was wir selbst da erlebt haben, weiterzugeben bei allen verbleibenden Fragen und Zweifeln über das, was man in Uppsala über den Auftrag der Kirche in dieser Welt erkannt zu haben glaubt. Ich kann nur schließen mit der Bitte, die als Überschrift über einem der interessantesten Berichte über die Vollversammlung stand: Legt keinen Kranz auf Uppsala. (Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Bundesrichter Dr. Simon! Ihnen sei inniger Dank für Ihre guten und klaren Ausführungen in Ihrem Bericht.

Meine sehr verehrten Herrn: Was der jeweils lang anhaltende und starke Beifall schon zum Ausdruck gebracht hat, darf ich jetzt in Worten nochmals wiedergeben und dabei zugleich betonen, daß Sie, meine Herrn, mit Ihren ausgezeichneten und eingehenden Ausführungen unserem vor einem Jahr hier im Plenum geäußerten Wunsch in vollem Umfang nachgekommen sind. Ich darf Ihnen versichern, daß jeder Einzelne bis zum letzten Augenblick Ihre Berichte mit Aufmerksamkeit aufgenommen hat und auch an Ihren Ausführungen stets Interesse erkannte ließ. Sie haben uns klar vor Augen geführt:

Die Weltkirchenkonferenz in Uppsala hat sich mit den Problemen befaßt, die vordringlich auf der Tagessordnung unserer Welt stehen. Die Konferenz befand sich damit auf der Höhe des Problembewußtseins der Gegenwart. Alles hängt jetzt davon ab, die richtige Konsequenz zu ziehen, mit der die Gedanken, die Methoden und die Ziele, wie auch die Vorstellungen und Umgangsformen von Uppsala in aller Welt in die Tat umgesetzt werden können. Hierzu bedarf es klarer und eingehender Unterrichtung. Eine solche zusammenfassende ausgezeichnete Information haben Sie beide, meine sehr verehrten Herrn, uns gegeben. Und hierfür sei Ihnen, Herr Oberkirchenrat Roos und Herr Bundesrichter Dr. Simon unser aller herzlicher Dank! (Beifall!)

Wie ich eingangs schon sagte, sind beide Herren noch bereit, einige Fragen zu beantworten. Ich darf Sie bitten, jetzt von der beabsichtigten Pause noch abzusehen und gleich mit der Fragestellung zu beginnen.

**Synodaler Professor D. Brunner:** Ich hätte zwei Fragen. Die eine ist diese: Mit Recht müssen wir die Menschheit als eine sehen und unsere Verantwortung für die Menschheit universal, planetarisch verstehen. Das heißt aber: Christen und Nichtchristen müssen in der gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft auch gemeinsam handeln. Wenn z. B. mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß solche umfassenden Weltorganisationen wie die UNO gestärkt werden müssen, dann muß ja doch der Grundsatz und die Norm dieses gemeinsamen Handelns gemeinsam sein. Das heißt für meine Sicht der Dinge: Wir müßten doch darauf ausgehen herauszubekommen, was die verbindlichen Inhalte einer wesenhaft menschheitlichen Vernunft für die Zukunft sind. Die Argumentation vom Evangelium her und vom Reich Gottes her ist intern für die Christenheit außerordentlich wichtig. Aber nach außen hin wäre doch, meine ich, noch entscheidender, daß wir bei uns diejenigen Grundsätze finden, die universal menschheitlich vernünftig sind, daß wir also das Gesetz, das allen ins Herz geschrieben ist (um mit Römer 2, 14f. zu reden), wieder neu entdecken. Das ist das eine: Wie weit spielte diese Frage nach einem allgemein menschlichen "natürlichen" Sittengesetz in Uppsala eine wichtige Rolle?

Meine zweite Frage: Ich möchte mich nicht zu den vielen Problemen äußern, die mit der sog. Theologie der Revolution zusammenhängen, ich möchte nur einen Punkt doch zur Sprache zu bringen versuchen. Ich stehe unter dem Eindruck, daß für den Christen hier vielleicht doch etwas Spezifisches gilt. Ich behaupte: Die entscheidende revolutionäre Waffe des Christen ist das Wort, das Wort, mit dem u. U. das Leben riskiert wird, und damit der Weg zum Martyrium. Wenn ich an meine eigene persönliche Geschichte im Dritten Reich zurückdenke, so stehe ich unter dem Eindruck, daß ich nicht durch das Wort mein Leben in dem Maße aufs Spiel gesetzt habe, wie ich es hätte tun sollen. Und meine Frage wäre, ob wir in der Christenheit im Hinblick auf alles das, was Ungerechtigkeit und Neuwerden heißt, nicht dieses Moment, das Moment des zeugenden Wor-

tes, das das Leben riskiert und damit u. U. zum Martyrium führt, ob das nicht der spezifische Beitrag von Christen zu diesen Weltproblemen wäre.

Es sind also scheinbar zwei ganz entgegengesetzte Probleme, die mich bewegen: die Frage nach der universalen menschheitlichen sittlichen Vernunft und die Frage nach dem Platz des durch das Wort hervorgerufenen Martyriums in dem zukünftigen Weg der Christenheit.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich Sie fragen, sollen zunächst mehrere Fragen gestellt werden oder gleich die Antworten gegeben werden? — Wie Sie wünschen! — (Zuruf: Sammeln!) —

Sammeln! — gut! — Herr Georg Schmitt!

**Synodaler Georg Schmitt:** Es gibt doch auf der Welt eine Reihe von Staaten, die die Existenz Gottes leugnen, und eine Reihe von Staaten — es sind wahrscheinlich dieselben —, die die Kirchen bekämpfen. Ist diese reale Tatsache auf der Konferenz in Uppsala als der Vereinigung aller christlichen Kirchen entsprechend behandelt worden, beziehungsweise wie ist die Stellungnahme hierzu in Uppsala gewesen?

**Synodaler Schröter:** Ich bin Herrn Bundesrichter Dr. Simon sehr dankbar, daß er am Schluß ein Problem mit angesprochen hat mit der Frage: Ist denn das alles, was da geschehen und gesagt worden ist, nicht im Grunde eine Flucht in ein „Christentum der Tat“? Und so sahen tatsächlich nach unseren Presseberichten und Informationen die Dinge aus. Was mich in diesem Zusammenhang beschäftigt, ist die Frage: In welcher Weise ist denn theologisch von der Realität der Schuld und Sünde gesprochen worden? Es klingt mir alles so ein bißchen darnach, man braucht nur ein bißchen guten Willen zu haben, rappelt euch mal auf, dann wird die Geschichtel! Aber die ist ja gehindert nicht am guten Willen, sondern an der Realität dessen, was das Neue Testament Sünde nennt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich die jungen Freunde aus dem Petersstift ermuntern?

**Synodaler Krebs:** Ich lese hier in dem Bericht „Uppsala spricht“, Frau Margaret Mead setzte sich lebhaft für das Anliegen der Jugend ein, stärker an den politischen Entscheidungen in der Welt teilzuhaben. Weil die Veränderung so schnell vor sich geht, usw. In den Berichten von Presse und Fernsehen ist das Anliegen der Jugend auch stark in Erscheinung getreten und es waren nun für mich persönlich auch interessante Dinge da zu erfahren. Meine Frage wäre an die Teilnehmer der Konferenz: Sehen Sie eine Möglichkeit, nun das zu verwirklichen, was die Jugend in Uppsala gefordert hat, aktiver in der Verantwortung beteiligt zu werden, auch in der Kirche?

**Synodaler Günther:** Angeregt durch die Frage, die Herr Professor Brunner gestellt hat, darf ich kurz auf ein Beiblatt in der Wochenzeitung „Die Zeit“ hinweisen: Der Aufruf des russischen Atomwissenschaftlers Sacharow zur Frage der zunehmenden Armut der unterentwickelten Länder, die als größte Bedrohung auf die Menschheit zukommt. Dieser Aufruf beschwört geradezu die universale mensch-

liche Vernunft, eine gemeinsame Antwort zu finden. Dabei kritisiert er die ideologische Verhärtung in der Motivation der Entwicklungshilfe bei den beiden großen Blöcken der Welt. Er scheut sich nicht, auch seiner eigenen Regierung einiges ins Stammbuch zu schreiben.

**Frau cand. theol. Fuchs:** Ich habe eine Frage. Inwiefern geht die Konferenz in Uppsala auf das Problem ein, daß in vielen Ländern jetzt, vor allem in der westlichen Welt, der Einfluß der Kirche doch innerhalb der Länder so stark zurückgeht im Verhältnis zu dem großen Zusammensehen der gesamten Kirchen auf weltweiter Ebene? Inwiefern ist dieses Problem in irgendeiner Weise gesehen und behandelt worden?

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch eine Frage, bitte? — Das ist nicht der Fall. — Können wir die alte Reihenfolge beibehalten?

**Oberkirchenrat Roos:** Herr Dr. Simon wollte auf die zwei ersten Fragen antworten.

**Bundesrichter Dr. Simon:** Zur ersten Frage, ob es nicht über den spezifisch christlichen Ansatz hinaus allgemeinere Normen des Handelns gäbe, allgemeine Inhalte der Vernunft. Dieses Problem taucht immer schon auf ökumenischen Konferenzen auf, und das ist auch einer der Gründe dafür, daß man sich heute so stark für die allgemeinen Menschenrechte einsetzt. Man hat auch von der Notwendigkeit gesprochen, praktikable Grundsätze eines internationalen Ethos zu entwickeln. Als Jurist würde ich hier sprechen von einem praktizierten Naturrecht als *jus gentium*, wobei Naturrecht nicht in dem üblichen Sinne zu verstehen ist, sondern auf einer niedrigeren Ebene als menschliche Weisheit. Wieweit das theologisch zu begründen ist, kann ich, obwohl ich mich viel damit beschäftigt habe, nicht beantworten, auch von Uppsala her nicht. Von dort her kann man höchstens auf den auffallenden Umstand hinweisen, daß sich bestimmte Ergebnisse von verschiedenen ethischen Ausgangspunkten übereinstimmend begründen lassen, und das ist eine große Hilfe für gemeinsames Handeln. Man hat sogar in Uppsala gemeint, wir müßten jetzt anfangen, entwicklungsfreundliche Ansätze anderer Religionen zu erforschen und eine Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Religionen zu versuchen. Man sieht das Problem also durchaus und sieht es sehr praktisch.

Zur zweiten Frage im Zusammenhang mit der Theologie der Revolution, ob es nicht für das Verhalten der Christen etwas ganz Spezifisches gäbe, nämlich das Moment des Zeugnisses, das in die Opfersituation führen könne. Ich habe das Thema von der Theologie der Revolution bewußt nur gestreift: ich habe einfach nicht den Mut gehabt, in ein paar kurzen Sätzen dazu etwas zu sagen, z. B. zu dem verschiedenen Sprachgebrauch im Deutschen und Englischen, der eine Rolle spielen könnte. Ich habe den deutlichen Eindruck, daß wir noch lange nicht am Ende der Diskussion über die Theologie der Revolution stehen. Wir beobachten eine traditionelle Doppelzungigkeit oder Doppelbodigkeit im christlichen Denken — das kam etwa im Referat von M. M. Thomas und an anderen Stellen zum Aus-

druck. In Uppsala standen wir vor der Situation, daß Christen zu Kriegen Ja gesagt haben und auch immer noch im begrenzten Umfang Ja sagen, daß sie aber zu gewaltlosen Revolutionen eigentlich immer nur Nein gesagt haben. Und jetzt vollzieht sich anscheinend im ökumenischen Denken eine gegenläufige Bewegung: Man entdeckt oder ist gefragt nach der Möglichkeit, ob Christen zu gewaltlosen Revolutionen nicht vielleicht doch Ja sagen müßten in einem Augenblick, in dem man zu begreifen beginnt, daß man bei Kriegen vorsichtig sein muß. In dem Maße aber, in dem man zu Revolutionen Ja sagt, kommt man beim Kriegsproblem ein bißchen ins Stottern. Das war jedenfalls mein Eindruck. Sie sehen, daß hier noch sehr viel offen ist. Sicher kann man nicht zum Krieg Ja sagen und zur gewaltlosen Revolution nein. Es könnte sein, daß man in beidem sehr vorsichtig sein muß. In dieser Richtung, glaube ich, verläuft im Augenblick der ökumenische Denkprozeß, der aber noch ziemlich am Anfang steht. Das Thema etwa speziell des Gewaltgebrauches ist erst andiskutiert.

Eine weitere Frage betraf die Staaten, in denen Christenverfolgung herrscht. Dies Problem war voll im Bewußtsein, aber es wurde nicht hochgespielt. Bei der Schlußveranstaltung wurde dann in klaren, aber eben etwas abgesicherten Formulierungen bedauert, daß aus der DDR bestimmte Leute nicht die Ausreise bekommen hatten, außerdem auch nicht aus Burma und Südafrika. Über dieses Thema braucht man auf einer solchen Konferenz nicht ausführlich zu diskutieren; denn jeder weiß Bescheid. Eine andere Frage, die damit zusammenhängt, hat die Konferenz viel stärker beschäftigt: Wie ist es mit dem zurückgehenden Einfluß der Christenheit etwa in westlichen Ländern? Frau Barbara Ward, eine englische Katholikin und Volkswirtin, meinte dazu im Zusammenhang mit der Frage, ob man nicht im Weltmaßstab eine Entwicklung zur Weltwohlfahrtsgesellschaft ebenso durchsetzen könne, wie man es im nationalen Bereich zur Wohlstandsgesellschaft gebracht habe: Ihr Christen, tut doch nicht so, als hättest ihr keinen Einfluß! Ihr seid in den meisten entwickelten Staaten mindestens 10 Prozent der Bevölkerung. Diese 10 Prozent der Bevölkerung geben bekanntlich bei Wahlen den Ausschlag. Ihr seid also mindestens das Zünglein an der Waage, nutzt diese Chance doch aus und verschafft euch nicht immer Alibis, indem ihr ein bißchen kokettiert mit eurer verschwindend kleinen oder zurückgehenden Zahl!

**Oberkirchenrat Roos:** Diese Frage, ob in Uppsala nicht so ein bißchen in Tatchristentum gemacht worden ist und wieweit von Schuld und Sünde die Rede gewesen sei! — Wenn Sie den Vorbereitungsbericht für die Sektion II einmal in die Hand nehmen, so finden Sie dort einen großen Artikel über Buße. Es ist deutlich, daß er eigentlich völlig auf die Seite geschoben worden ist. Nicht, weil man etwa die Buße für eine überflüssige Sache hält, sondern weil man sich sagte: Das, was wir hier tun, diese Bessinnung auf unsere großen Versäumnisse, die wir gerade im Dienst aneinander feststellen, in der Stel-

lung zueinander in der Christenheit, unser Beharren auf dem status quo — es sind eine ganze Reihe von Sünden genannt worden —, da haben die Teilnehmer gesagt: Laßt doch mal das Wort weg und nennt die Sache. Wenn man daraufhin die Uppsala-Berichte durchsieht, stellt man fest — und ich glaube, das war unser großer Eindruck in diesen ganzen Versammlungen —, wie stark man unter dem Eindruck der Schuld und der Sünde gestanden hat. Ich möchte es so sagen: Ich glaube, wenn Sie die Berichte lesen und vor allem auch die Vorträge, sehen Sie, wie hier gerade die Fakten genannt worden sind, wo wir heute in unserem persönlichen Leben, aber auch in der Gemeinschaft, in der Kirche und zur Welt hin schuldig werden. Da ist sehr deutlich geworden, was Sünde ist und wo hier die Vergebung heute von der Christenheit und auch vom Einzelnen empfangen werden muß. Ich glaube, das sollte man einmal ganz groß hier herausstellen.

Dann diese andere Frage, die Herr Professor Brunner nach den Normen gestellt hat. Wir haben gerade in Sektion VI — ich war in Sektion VI gewesen — lange über das alte Problem Normen-Ethik, Situations-Ethik gesprochen. Es ist fast zwei Tage darüber verhandelt worden, und es war nun außerordentlich interessant, wie wir deutschen Theologen und die europäisch bestimmten Theologen natürlich immer etwas über die Normen drin haben wollten, wie aber die jungen Kirchen gesagt haben: Paßt auf, die Situationen sind ganz verschieden. Und dann ist etwas in den Bericht gekommen, was man natürlich einmal studieren und hören muß. In Sektion VI heißt es in Kapitel 25 ungefähr in der Mitte: „Der offenbare Wille Gottes ist heilig, gerecht und gut; menschliche Regeln, die ihn erfassen und zum Ausdruck bringen, können uns dabei leiten, ihn recht zu erkennen und unsere Entscheidungen zu fällen, aber wenn Regeln vom Geist gelöst werden, können sie uns blind machen für die Kühnheit des Evangeliums und für jene Zeichen der Zeit, durch die Gott zu uns spricht.“ Es ist sehr bewegend gewesen, wie gerade die Afrikaner sagten: Wir können nicht einfach nur mit Normen unserer heutigen Situation gerecht werden. Dann haben sich die einzelnen Gruppen getrennt. Sie werden ja in diesem Sektionsbericht zu VI einen Sondersektionsbericht finden, wo die einzelnen Regionen, die einzelnen Gruppen zusammengekommen sind, um ganz konkret zu fragen, mit welchen Problemen in ihrem Bereich sich die Christen nun zu befassen haben und was es dort für Entscheidungen aus dem Gebot Gottes, aus dem Evangelium, aus der Bergpredigt geben kann. Es war natürlich viel zu wenig Zeit, um alle diese Fragen durchzudiskutieren. Dort hat man erst bemerkt, was für ein fast unmögliches Unternehmen eine solche Konferenz ist, weil man ja nur immer die Dinge antippen kann. Um so notwendiger ist es, daß die Fragen kritisch studiert und von uns aus dann auch weiterentwickelt werden. Ich möchte nur so viel dazu sagen.

Nun zur Jugend. Ja, diese Frage ist ein Problem, das uns allen mitgegeben worden ist, die Jugend besser auch in den kirchlichen Gremien zu beteiligen.

Die Versammlung selber hat es ungefähr so gemacht, wie das eine Hohe Synode immer macht, wenn diese Frage kommt. Man nimmt zunächst einmal die Verfassung her und prüft die bestehende Ordnung darauf, was denn da möglich ist. So wurde zunächst einmal gesucht, wer in der Vollversammlung 25 Jahre alt ist. Und dann hat man auch zwei oder drei gefunden, und hat dann gemeint, an diese Vertreter sollte man sich stärker halten. Aber es ist nun auch der Vollversammlung mitgegeben worden, hier in Zukunft bei der Berufung von Delegierten entsprechend Rücksicht zu nehmen. Allerdings muß doch auch noch etwas hinzugefügt werden. Es ist doch auch eine Tatsache in Uppsala gewesen, daß die Jugenddelegation, die schon vorher zusammengekommen war und drei oder vier Tage vorher getagt hatte, nicht so geschlossen war, um ein Dokument auf den Tisch legen zu können und ihre Forderung an die Vollversammlung nun zu Papier zu bringen. Sie hatten sich enorm zerstritten. Trotzdem ist der Jugend viel Raum gegeben worden und sie hat sich auch entsprechend ihren Raum erobert, ohne daß es darüber zu schweren Störungen oder gar zu Mißstimmungen in der Vollversammlung gekommen ist. Ich glaube, das sollte man sagen. Aber die Frage ist für uns genau so gegeben, wie sie für die Vollversammlung gegeben war, inwieweit die Jugend eben auch an den Entscheidungen bei uns besser teilhaben kann. Es sind hier einige Dinge auch in den Dokumenten drin, z. B. bei Sektion VI: Das Verhältnis von Jung und Alt. Was heißt junge Generation? Was heißt alte Generation? Inwieweit muß die alte Generation auch immer wieder an die Gegenwart herangeführt werden, weil sie in ganz neuer Weise die Gegenwart erleben muß? Inwieweit können junge Menschen schon von sich behaupten, daß sie die Gegenwart in jeder Weise schon allein, ohne die alte Generation, erfassen können? Hierüber ist sehr ausführlich gesprochen worden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön. Damit darf ich Ihnen, meine Herrn, auch für Ihren zusätzlichen Dienst recht herzlich danken. Ich glaube, wir sind alle von dem, was Sie uns gesagt haben, sehr beeindruckt. Ihre Berichte können wirklich nur richtunggebend für uns alle sein. Recht herzlichen Dank! (Beifall!)

— Pause bis 18.15 Uhr —

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich zunächst das Ergebnis des zweiten Wahlganges bekanntgeben.

Stimmberechtigt 58 Synodale,  
abgegeben 58 Stimmen.

Dabei erhielten

Baumann	2
Feil	12
Leinert	17
Rave	9
Schröter	8
Schweikhart, Walter	2
ungültig	2 Stimmen.

Das hat zur Folge, daß wir in einen dritten Wahlgang eintreten müssen, aber dort heißt dann das Ende: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.

Ich bitte, die Stimmzettel auszuteilen, es kommt nunmehr zur Austeilung ein gelber Stimmzettel.

### VIII.

Unter Punkt VIII unserer Tagesordnung haben wir einen Bericht über die Tagung der EKD-Synode vorgesehen. Diesen Bericht gibt Professor D. Dr. v. Dietze. Darf ich bitten.

Synodaler Professor D. Dr. v. Dietze: Liebe Kon-synodale! Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat vor wenigen Wochen zum ersten Mal nach dem Gesetz von 1967 getagt, über das ich hier vor eineinhalb Jahren berichtete. Es war eine Regionaltagung-West, und zwar ohne gleichzeitige Tagung einer Regionaltagung-Ost. Schon diese Tat-sache zeigt, daß wieder wie 1967 die Tagung unter dem heimlichen Thema stand: Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie hatte aber auch, obwohl diesmal keine Wahlen von besonderer Be-deutung durchzuführen waren, ein sozusagen amt-liches Arbeitsprogramm, nämlich Haushaltsgesetz, das gewaltige Thema „Die Zukunft der Kirche und die Zukunft der Welt“ sowie den gedruckten Rats-bericht und den mündlichen Bericht des Ratsvor-sitzenden vor sich.

Das Haushaltsgesetz wurde eingebracht mit einem Referat von Vizepräsident Dr. Weeber aus Stuttgart. Er gab dabei wichtige Informationen auch über die in den Haushalt nicht eingehenden Leistungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und von anderen Stellen, insbesondere Leistung für Entwicklungshilfe, und würdigte dabei in sehr beachtenswerten Ausführungen die Be-deutung der vielfach leichtfertig kritisierten Kirchen-steuer.

Das Generalthema „Die Zukunft der Kirche und die Zukunft der Welt“ wurde behandelt in fünf Vor-trägen:

1. von dem Holländer Professor Kohnstamm, der jetzt in Brüssel Leiter des dortigen Instituts für Sozialforschung ist. Sein Unterthema lautete: „Ent-wicklungsprobleme der Weltgesellschaft.“

2. „Strukturprobleme der Industriegesellschaft“ behandelte von Professor Sohn von der Sozialakademie in Dortmund. Er hat begonnen als Schrift-setzer, er war tätig in Gewerkschaften und ist jetzt Vorstandsmitglied der Kruppstiftung.

3. „Die Weltverantwortung der Kirche in einem revolutionären Zeitalter“ von Professor Gollwitzer.

4. „Perspektiven der Kirche von morgen“ von dem Münchener Professor für Praktische Theologie und Rektor des Pastoralkollegs in Neuendettelsau Krusche.

5. „Chancen des Laien“ von der Oberstudienrätin Frau Dr. Büchsel, Leiterin einer Mädchenschule in Hannover.

Arbeitsunterlagen für das Generalthema erhielten die Synodenalen schon vor der Tagung.

Mit diesem Generalthema nahm, wie Sie schon empfunden haben werden, die Evangelische Kirche in Deutschland Probleme auf und Anregungen, die von Uppsala und den vorausgegangenen ökumeni-schen Tagungen ergangen waren. Von den Vor-trägen fand allgemeine verdiente Anerkennung die gründliche, auch in ihren Vorschlägen sorgfältig be-dachte Arbeit von Professor Kohnstamm. Diese Vor-schläge waren sehr bescheiden, klangen jedenfalls sehr bescheiden; sie gingen hinaus auf die Zu-sammenarbeit mit einer Stelle der Katholischen Kirche oder mit mehreren Stellen, in denen die katholische Kirche vertreten ist. Am meisten Be-wegung rief das Referat von Gollwitzer hervor. Er machte sich frei vom verteilten Manuskript und machte zum Schluß zehn Vorschläge für Beschlüsse der Synode, die, wie er selbst etwas „ungeschützt“ sagte er, erst in der vorausgegangenen Nacht konzipiert hatte. Vieles davon, auch von dem Referat war bewußt provozierend. Die wichtigste Aussprache im Plenum, aber auch in den Ausschüssen galt der Forderung Gollwitzers, die Kirche müsse Partei nehmen. Hiergegen wandten sich vor allem Bischof Wölber, Professor Thielicke und Professor Kohn-stamm.

Zur Beratung des Generalthemas wurde ein Aus-schuß eingesetzt, der sich in drei Unterausschüsse teilte unter Vorsitz von Kirchentagspräsident von Weizsäcker, Professor Kreck-Bonn, Bischof Meyer-Lübeck. Für den Gesamtausschuß empfahl der neue Präses der Evangelischen Kirche in Westfalen, Dr. Thimme, dem Plenum eine fünf Seiten lange Ent-schließung. Sie wurde nach einigen Abänderungen gegen 2 Stimmen mit 1 Enthaltung angenommen. Ich kann leider auf diese Entschließung, die in be-sonderem Maße Anregungen von Uppsala aufzu-nehmen sucht, hier nicht näher eingehen.

Auf Antrag der Unterausschüsse beschloß die Synode:

1. den Rat in seinen Bemühungen um die Errich-tung eines gesamt-kirchlichen sozialwissen-schaftlichen Instituts zu unterstützen.

2. die Gliedkirchen zu bitten, dahin zu wirken, daß zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt zusätzlich zu den bisherigen Leis-tungen zunächst 2 Prozent aller kirchlichen Haus-haltsmittel bereitgestellt werden möchten, und daß dieser Betrag bis 1975 auf 5 Prozent gesteigert wer-den möchte.

Ferner werden alle Glieder der Gemeinden ge-beten, für „Brot für die Welt“ mindestens 1 Prozent ihres Einkommens beizutragen.

3. wird der Rat gebeten, eine ständige Arbeits-gruppe für Entwicklungspolitik zu schaffen.

4. wird allen Gemeinden empfohlen, sonntäglich neben den üblichen Abkündigungen an geeigneter Stelle des Gottesdienstes aktuelle Informationen, insbesondere über Entwicklungspolitik zu geben.

Einige andere Anregungen der Unterausschüsse wurden nur entgegengenommen und dem Rat über-wiesen, zum Teil mit der Bitte, sie auf einer spä-te Synodaltagung behandeln zu können.

Die Zeit erlaubt nicht, über das Generalthema hier noch länger zu sprechen, auch nicht auf die gehaltvolle Entschließung, die ich vorhin erwähnte. Im Auftrag der Synode veröffentlicht Oberkirchenrat Wilkens von der Kirchenkanzlei unter dem Titel „Die Zukunft der Kirche und die Zukunft der Welt“ alle das Generalthema betreffenden Dokumente, also die Arbeitsunterlagen, Referate, Verhandlungsberichte, Berichte der Ausschüsse und die gefassten Beschlüsse. Diese Veröffentlichung im Kaiser-Verlag soll, wie uns versichert wurde, bald herauskommen und uns zugehen. Dann wird jeder sich ein Urteil bilden können, inwieweit die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den zweifellos sehr hohen Anforderungen des Generalthemas gerecht geworden ist.

Ein besonderer Ausschuß für diakonische Fragen beriet den Bericht von Präsident Dr. Schober vom Diakonischen Werk. Die Synode beschloß ein Wort an die Gemeinden zu Aufgaben diakonischer Arbeit. Es beginnt und schließt mit dem Satz: „Der barmherzige Samariter von heute hat viele Gesichter.“ Derselbe Ausschuß beantragte nach einem erschütternden Bericht von Pfarrer Kühl, der in Lissabon für die Biafra-Hilfe arbeitet und kürzlich wieder in Biafra war, einen Beschuß der Synode, in dem die Bundesregierung dringend gebeten wird, ihre Vermittlungsdienste anzubieten und alles in ihrer Macht stehende zu tun, um im Verein mit anderen Regierungen einen schnellen, dauerhaften und gerechten Frieden in Nigeria unter internationaler Sicherung herbeizuführen. Das Plenum stimmte dem mit 3 Enthaltungen zu.

Unter dem Vorsitz von Kirchenpräsident Sucker arbeitete wieder, wie 1967, ein Ausschuß für Kulturpolitik. Auf seinen Antrag beauftragte die Synode den Rat, eine umfassende Bestandsaufnahme in die Wege zu leiten über alle Studiengänge, Ausbildungsstätten, Lehrpläne und Lernmittel, die von der Kirche selbst getragen oder verantwortlich mitgestaltet werden. Daraus soll eine Gesamtkonzeption entwickelt werden, die zu gemeinsamen Schritten der Gliedkirchen in diesen Fragen führt. Da diese Aufgaben von den bestehenden Kammern und Ausschüssen als nebenamtlich besetzten Institutionen nicht bewältigt werden können, sollen Maßnahmen getroffen werden, die die fachlich zureichende Durchführung ermöglichen. Außer der 1967 geschaffenen Kammer für Kulturpolitik und Bildungsfragen soll also eine hauptamtlich besetzte Stelle eingerichtet werden.

Unter dem Berliner Probst Schutzka arbeitete der besonders bedeutungsvolle sog. Berichtsausschuß. Ihm lag es ob, im Anschluß an den Ratsbericht und den Bericht des Ratsvorsitzenden die kirchliche Gesamtsituation zu beraten. Probst Schutzka hat dann darüber dem Plenum unter 14 Überschriften berichtet. In nichtöffentlichen Besprechungen hat er uns außerdem, soweit das möglich und angebracht war, über das heimliche Thema der Synode unterrichtet, über die Bedrohung der Einheit der EKD. Lassen Sie mich zunächst erinnern an die Erklärung, die 1967 von den Synodalen aus östlichen Gliedkirchen

in Fürstenwalde mit dem Bekenntnis zur Einheit der EKD beschlossen wurde, der dann die Synodalen aus den Westkirchen in Spandau zustimmten. Zu ihr hat unsere Landessynode 1967 mit folgendem Beschuß Stellung genommen: „Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat von der Erklärung der Mitglieder der Synode der EKD in Fürstenwalde über die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland mit großer Dankbarkeit Kenntnis genommen. Sie betrachtet diese Erklärung für sich selbst als eine Verpflichtung, die Einheit der Gliedkirchen der EKD zu erhalten und zu vertiefen.“

Im April 1968 gab sich die DDR eine neue Verfassung. Darin sind die Bestimmungen der Verfassung von 1949 über die Stellung der Kirchen weggefallen. Diese alten Bestimmungen waren tolerant bis freundlich. 1949 wurden wir, als wir die Verfassung der EKD in Eisenach beschlossen hatten, noch vom russischen Oberbefehlshaber in Thüringen zum Essen eingeladen. Seitdem wurden in der DDR die Verfassungssätze immer weniger praktiziert, rückweise häuften sich die Bedrohungen und Behinderungen der Kirchen und der Christen. Die neue Verfassung hat nur einen einschlägigen Artikel 39; er lautet: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.“ Diese Fassung läßt viele Türen offen. Sie besagt nicht, mit wem, worüber und für welchen Bereich Vereinbarungen abgeschlossen werden können, ob für die ganze DDR, für einzelne Gliedkirchen oder für die Gebiete der Bezirksräte. Schon vor der Verkündung der neuen Verfassung war die Befürchtung zu hören, daß nur regionale Vereinbarungen mit den Bezirksräten beabsichtigt seien.

Im vergangenen Sommer ist der Vorsitz der Bischofskonferenz der Gliedkirchen in der DDR von Bischof Krummacher-Greifswald auf Bischof Beste-Mecklenburg übergegangen. Ferner wurde, geleitet von Generalsuperintendent Schönherr, der den Bischof Scharf von Berlin-Brandenburg in den Teilen seiner Diözese vertritt, die er nicht betreten darf, ein Strukturausschuß gebildet, der eine Satzung für einen Kirchenbund der Gliedkirchen in der DDR entworfen hat. In diesem Entwurf wird die Evangelische Kirche in Deutschland nicht erwähnt. Es soll aber, wie uns versichert wurde, die in allen beteiligten Gliedkirchen durch ihre Grundordnungen, ebenso wie bei uns festgelegte Gliedschaft dieser Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht gestrichen werden. Man darf wohl vermuten, daß die Mitarbeiter des Strukturausschusses hoffen, mit ihrem Vorschlag Schlimmerem vorbeugen zu können.

In einer Besprechung, nicht einer förmlichen Tagung, zu der Präses Figur die Synodalen aus den

Gliedkirchen in der DDR zusammengerufen hat, waren, wie wir erfuhren, die Stellungnahmen zu diesem Entwurf keineswegs einheitlich; es herrschte der Wunsch vor, die Regionaltagung-West möge sich zu diesen Fragen äußern. Die Frage, ob wir das tun sollten, haben wir bejaht. Wir waren uns darin einig, daß wir mit unserer Erklärung den Brüdern in der DDR keinesfalls Schwierigkeiten machen wollten. Wir haben uns aber dafür entschieden, in unserer Äußerung die Einheit der EKD ausdrücklich zu nennen, also nicht nur von Gemeinschaft oder Zusammengehörigkeit zu sprechen. Nach eingehenden Beratungen und einer nicht öffentlichen Besprechung aller Synodalen legte der Berichtsausschuß dem Plenum folgenden Text vor:

„Die regionale Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland grüßt aus Berlin-Spandau die Brüder und Schwestern in Ost und West. Wir danken für die Gemeinschaft, die Gott uns geschenkt hat. Die Einheit unserer Kirche ist in Freiheit gewachsen; jede Gefährdung dieser Einheit können wir nur erleiden. Unter dem Wort Gottes sind wir miteinander verbunden im Zeugendienst für einen Herrn. Gott fordert von uns, diese Gemeinschaft immer wieder zu verwirklichen und darin nicht nachzulassen.“

Wir wissen, daß die Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nach Mitteln und Wegen suchen, ihren Dienst in den Gegebenheiten ihrer Situation auftragsgemäß und wirkungsvoll auszurichten. In diesem Bemühen sind wir ihnen nahe, denn unsere Kirchen und Gemeinden stehen vor der gleichen Aufgabe. Die Schwierigkeiten sind groß, die dabei zu überwinden sind, aber der Vorwurf politischer Abhängigkeit, der uns gemacht wird, entspricht nicht der Wahrheit. Wir bevormunden einander nicht, sondern sind frei, das zu tun, was unser Auftrag fordert.

Wir sind gewiß, daß die Kirche, die ihrem Herrn gehorcht, damit ihre Einheit stärkt.“

Die Synode nahm diese Erklärung bei drei Stimmabstimmungen an. Bischof Dietzfelbinger stimmte ihr im Namen des Rates ausdrücklich zu. Er wies dabei auf die ernste Frage hin, welche Bedeutung das Gefäß der äußeren Ordnung für die kirchliche Gemeinschaft hat, und betonte: Aus dem Wort Gottes wächst der lange Atem, den Christen in ihrer Gemeinschaft miteinander haben.

Ich freue mich herzlich, heute von unserem Gast aus Berlin-Brandenburg zu hören, daß unsere Erklärung von den Brüdern in den Gliedkirchen der DDR begrüßt worden ist und Zustimmung gefunden hat.

Deutliche Hinweise auf das, was die Machthaber in der DDR vorhaben, gab Anfang Oktober der Parteitag der Ost-CDU in Erfurt. In seiner Entschließung heißt es:

„Die CDU wirkt nachdrücklich dafür, daß die politischen Machenschaften des westdeutschen Imperialismus und seine Versuche, ideologische Verwirrung zu stiften, von allen Bürgern durchschaut und offensiv überwunden werden. Sie tritt entschieden den Versuchen westdeutscher kirchenleitender Kreise

entgegen, im Sinne der Bonner Politik über sogenannte gesamtdeutsche kirchliche Institutionen wie besonders die EKD in die selbständigen und unabhängigen Kirchen in der DDR hineinzuwirken. Staatsgrenzen sind auch die Grenzen kirchlicher Organisationsmöglichkeit.“

Der thüringische Oberkirchenrat Lotz, der von vielen nur noch als ein Mann der Politik und nicht als ein Mann der Kirche eingeschätzt wird, ist noch weiter gegangen. Er hat auf dieser Tagung in Erfurt wörtlich gesagt: „Die organisatorische Integration der selbständigen Kirchen der DDR in einen Verband, der die Kirchen in der DDR und der Bundesrepublik umschlöße, und der irgendwelche rechtlichen Befugnisse gegenüber den Kirchen der DDR beanspruche, ist nicht angängig.“ Er sprach sich gleichzeitig gegen den Zusammenschluß der Landeskirchen in der DDR zu einer von einer zentralen Bürokratie geleiteten Einheitskirche aus; er plädierte statt dessen für eine gewisse, rechtlich geordnete Kooperation.

Kürzlich hat „Die Neue Zeit“, das Organ der CDU in der DDR, an die Erklärung Göttings erinnert, wonach eine Form des Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen in der DDR unter dem Dach der Evangelischen Kirche in Deutschland der Verfassung der DDR und damit der Gesetzlichkeit widerspreche, und auch an den von Bischof Mietzenheim nicht nur in der Erklärung der Ost-CDU in Erfurt, gebrauchten Satz erinnert, daß Staatsgrenzen auch die Grenzen kirchlicher Organisationen seien.

Nach dem allem ist es für uns schwer, uns vorzustellen, in welcher Weise die Kirchen in der DDR noch ihren Dienst in den Gegebenheiten ihrer Situation auftragsgemäß und wirkungsvoll auszurichten vermögen. Es war uns keine Überraschung, es zeigte uns nur die Situation in neuer Deutlichkeit, als wir hörten, daß die Machthaber sofort mit besonders schweren Vorwürfen und Drohungen reagierten, als Generalsuperintendent Schönherz und Bischof Jänicke von Magdeburg, und wahrscheinlich auch noch mehrere andere, nach der Teilnahme der Volksarmee am Einmarsch in die Tschecho-Slowakei Kanzelabkündigungen vorbereiteten, die sich von der amtlichen Verlogenheit bei der Begründung dieses Einmarsches distanzierten.

In der Presse und auch sonst hat das Auftreten von Jugendlichen auf der Synodaltagung begreiflicherweise viel Aufsehen erregt. Es gab mehrere verschiedene Gruppen dieser Jugendlichen. Acht Jugendliche zur Synodaltagung einzuladen, war schon vor Uppsala beschlossen worden. Leider dauerte die von der Evangelischen Jugendkammer erbetene Benennung der Einzelnen ziemlich lange, so gingen die Einladungen erst im September heraus, und so konnten nur sechs kommen. Sie konnten in den Ausschüssen mitsprechen. Davon haben drei am vorletzten Tage, also ohne die entscheidenden Plenarsitzungen abzuwarten, eine schriftliche dreiseitige Erklärung abgegeben, in der es unter anderem heißt:

Wir haben gelernt, daß die Anregungen von Genf, Beirut und Uppsala auf dieser Synode im

Gestrüpp der kirchenrechtlichen Kompetenzen erstickt worden sind.

Wir haben gelernt, daß die Problematik des Hauptthemas „Die Zukunft der Kirche und die Zukunft der Welt“ in keiner Weise adäquat behandelt worden ist.

Wir haben uns gefragt, warum hat die Synode versagt.

Unter den Antworten lautete die eine: weil die Synode offenbar nur die Funktion hat, eine nachträgliche Legitimation zu geben für die Entscheidungen, die an anderer Stelle längst vorbereitet werden.

Wir möchten uns abschließend — so heißt es in dieser Erklärung — bei der Synode für diese Erfahrung bedanken. Wir werden jetzt aus den genannten Gründen die Synode verlassen; denn wir möchten nicht länger die Rolle des Feigenblatts spielen. Unseren Organisationen werden wir empfehlen, sich nicht wieder an einer solchen Delegation zu beteiligen, wenn keine strukturellen Veränderungen in der Synode vonangehen.

Drei andere Eingeladene blieben bis zum Schluß. In ihrem Namen wurde mündlich im Plenum eine Erklärung vorgetragen, an deren Schluß es heißt:

Wir bedauern und halten für unnötig, daß das sachbezogene Gespräch unserer eigenen Gruppe unter dem Gesetz des „revolutionären Handlungszwangs“, bei dem das Interesse an dem Partner in der Sacharbeit keine Rolle mehr spielt, abbrach. Wir hoffen, daß es der Synode darum zu tun war, Signale zu setzen und Impulse zu geben. Umso unerlässlicher wird sie kontrollieren müssen, ob ihre Beschlüsse Konsequenzen haben. Wir schlagen deshalb vor, daß eine Synode in etwa drei Jahren das Arbeitsthema wieder aufgreift und prüft, ob und wieweit die gesetzten Ziele erreicht wurden und welche weiteren oder anderen Schritte getan werden müssen.

Im Zusammenhang damit sollte ein kritisches Jugendforum stattfinden. Diese wenigen Sätze sollen nur ein Anfang sein. Wir haben die Absicht, in der Form kritischer Nacharbeit und „harter Analysen“ zu ergänzen. Wir hoffen, daß die Synode ebenso wie die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit diesem ersten Schritt Mut und Freiheit für die notwendigen weiteren und konsequenteren gewinnen. Wir wissen, die Zeit drängt. Aber drängt uns nicht viel mehr unser Auftrag in der Nachfolge Jesu Christi?

Aus eigener Initiative kamen die Träger der sogenannten kritischen Synode. Das waren etwa dreißig junge Leute, die meisten Studenten und Vikare von der Kirchlichen Hochschule in Dahlem. In der ersten Plenarsitzung zeigten sie sich absichtlich auffallend auf den Tribünen in ungewöhnlicher Aufmachung, über die Brüstung sich weit hinauslehnend, Zigaretten qualmend. Beim Bericht des Ratsvorsitzenden gab es störende Zwischenrufe. Am Abend dieses ersten Tages — es war ein Sonntag — kam dann eine Diskussion zustande mit ihnen, an der die Bischöfe Dietzfelbinger, Scharff und Wölber sowie zahlreiche andere Männer aus Kirchenleitungen und viele Synodale teilnahmen. Im Verlauf der Synodaltagung gab es noch mehrere, auch stark besuchte Diskussionen. Ich konnte nur am ersten Abend teilnehmen. An ihm kritisierten die Vertreter der kritischen Synode die Predigt und den

Bericht des Ratsvorsitzenden. Sie legten es keineswegs auf Tumult ab. Sie hatten sich fleißig vorbereitet und sprachen mit großer Gewandtheit, oft auch mit beachtenswerten Argumenten. Trotzdem fand ich vieles erschütternd. Dem Prediger Dietzfelbinger warfen sie vor, nur nach dem Personalprinzip gesprochen und keine Analyse der Situation gegeben zu haben, ohne überhaupt irgendwie erkennen zu lassen, daß die schlichte Frömmigkeit und die unbedingte Redlichkeit Dietzfelbingers sie irgendwie beeindruckt hätten. Sie wollten offenbar von jeder christlichen Predigt verlangen, daß sie mit soziologischen Begriffen eine Situationsanalyse gebe. Aus ihren Erwartungen und Voraussagen für die Zukunft einer sehr bedenklichen Futurologie — dies Schlagwort wurde häufiger bei der Kritik ihrer Aufführungen gebraucht — machten sie unbedingte Glaubenssätze, die sie für unangreifbar hielten. Und dann kam gegen das, was der Ratsvorsitzende über Volkskirche gesagt hatte, der Vorwurf der Unklarheit und der Anmaßung. Volkskirche, so hieß es, führe zum Faschismus. Das Verlangen, die Einheit der EKD zu bewahren, wurde bespottet als Abzeichenbild des politischen Strebens nach Wiedervereinigung.

Am Mittwochabend brachte die kritische Synode eine schriftliche Vorlage. Danach sollte die „Synode der Evangelischen Kirche der Bundesrepublik“ (!) bekennen, durch sie werde unendliches Elend über viele Völker und Länder gebracht usw. Nach diesem Schuldbekenntnis kamen Forderungen oder Versprechungen, die die Synode in den Mund nehmen sollte, darunter: „Wir werden die gesamten kirchlichen Mittel für Entwicklungsprogramme Vertretern sozialrevolutionärer Länder und Gruppen in Afrika, Asien und Lateinamerika zur freien Verfügung stellen.“ Begreiflich, daß kein Synodaler sich bereit fand, diese Vorlage vor der Synode zu vertreten. Dann wurde mit Störungsversuchen gedroht. Obwohl Gollwitzer öffentlich vor solchen Störungsversuchen warnte, wurden während der Plenarsitzung des Donnerstags große Plakate an den Tribünen des Verhandlungssaales aufgehängt, übrigens mit erstaunlich gut vorbereiteter Technik. Auf einem Plakat, das hinter dem Präsidium erschien, stand: „Die Synode ist ganz unten.“ Vier weitere Plakate, je zwei an den beiden Seitenwänden, lauteten: „Ihr Blinden, Ihr Heuchler, Ihr Unbußfertige, Ihr Mietlinge.“ Gollwitzer und Thielcke sprachen kurz auf den Präses ein. Darauf verlangte dieser die Entfernung der Plakate. Als dem nicht entsprochen wurde, schickte der Präses einige Männer — meines Wissens waren es Angestellte der Kirchenkanzlei —, und diese konnten die Plakate unbehindert beseitigen. Darauf verließ die kritische Synode den Saal. Das Ganze dauerte etwa ein Viertelstunde.

Am Ende der letzten Plenarsitzung am Freitag kam Professor Kreck noch einmal auf diese Vorgänge zu sprechen. Er bedauerte die von den Demonstranten gewählte Form und wollte in keiner Weise entschuldigen, was wirklich ungehörig war. Er warnte aber davor, nur mit Entrüstung zu reagieren, und gab uns zu bedenken, ob nicht hinter den Vor-

würfen, die vielleicht gar nicht subjektiv gemeint waren, ernste Fragen stehen. Habe Gott uns nicht etwas fragen wollen. Er verwies auf David (2. Sam. 16), der verbot, den Simeon, der ihn beschimpfte und mit Steinen bewarf, zu bestrafen, und bat uns, ein offenes Herz zu bewahren.

Was mir und vielleicht auch wohl anderen an Krecks dankenswerten Warnungen und Mahnungen noch fehlte, kam gleich danach von Bischof Dietzfelbinger. Er verwies auf Daniel, der als Prophet sicher berechtigt gewesen wäre, den Sündern seines Volkes zu sagen: *i h r Sünder usw., der aber betete: wir haben gesündigt, wir sind ungehorsam gewesen, usw.*

Ich komme zum Schluß. Nicht nur junge Menschen haben das harte Urteil gesprochen, die Synode der EKD habe versagt. Mein Bericht soll dazu nicht mit Ja oder mit Nein Stellung nehmen. Er soll Ihnen ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Kritik, vielfach auch berechtigte Kritik ist an vielen Stellen laut geworden, so auch in der Presse, die im allgemeinen, soweit ich's weiß — wir kriegen immer ausführliche Presseberichte vorgelegt —, ziemlich ordentlich, jedenfalls nicht gehässig berichtet hat, wenn auch nicht immer ganz richtig. Nicht zum wenigsten haben sich Synodale kritisch geäußert. Ich denke dabei nicht nur an Kritik an der Zusammensetzung der Synode (zu viel alte Menschen, zu viele Angehörige von Kirchenleitungen und ähnliches) oder an unsere Ausdrucksweise. Vor allem war es Kritik auch mit der Frage, ob wir unserem Herrn genügend Gehorsam bewiesen hätten. Immerhin hat der Wille, dem Herrn der Kirche zu dienen, nicht gefehlt. Wir durften und wollten uns ja nicht damit begnügen, nur Worte an Menschen zu richten. Nicht nur aus frommer Sitte wurde die Synode eröffnet und geschlossen mit Gottesdiensten und jeder Tag mit einer Andacht begonnen. Die Prediger des Eröffnungs- und Schlußgottesdienstes, Bischof Dietzfelbinger und Kirchenpräsident Sucker, wählten beide als Text die Erntedankfestepistel aus dem zweiten Korintherbrief, Kapitel 9. Für das, was uns am Anfang der Tagung beschäftigte, und für das, was uns beim Abschluß bewegte, erhielten wir den entscheidenden Hinweis aus diesem Text auf: Gott aber kann machen, Gott kann.

Wir haben auch zum ersten Mal alle während dieser Tagung an einer gemeinsamen Abendmahlfeier teilgenommen. Zu dieser Feier hatte das Präsidium der Synode eingeladen, sie wurde gehalten von einem lutherischen Landessuperintendenten aus Hannover unter Assistenz eines Pfarrers aus der unierten Kirche von Berlin-Brandenburg. Es war sicher nicht beabsichtigt, aber es wird vielen als bedeutungsvolles Bild in Erinnerung bleiben, daß beim Empfang des Sakraments Bischof Dietzfelbinger und Moderator Niesel nebeneinander standen. (Großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr v. Dietze, für Ihren eingehenden Bericht und Ihre aufschlußreichen und interessanten Ausführungen.

Ehe ich die Pause eintreten lasse, gebe ich das Ergebnis unseres letzten Wahlganges bekannt zur Wahl des zweiten theologischen Mitgliedes des Landeskirchenrats: Stimmenzahl ist 54, davon ungültig 2. Es haben erhalten: Baumann 1, Feil 11, Leinert 22, Rave 7, Schröter 7, Schweikhart, Walter 4. Die meisten Stimmen hat Herr Leinert erhalten. Darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen? — **Synodaler Leinert:** Ja, ich nehme an! — Danke schön! — Herzlichen Glückwunsch! (Beifall!)

Damit ist eine Stelle des Stellvertreters eines theologischen Mitgliedes des Landeskirchenrats freigeworden. (Heiterkeit!) Vielleicht darf ich Ihre Reaktion aufgreifen. Unsere Geschäftsordnung läßt im § 4 Absatz 5 zu, daß eine Wahl auch durch Zuruf erfolgen kann, wenn niemand widerspricht. (Beifall!) Und dazu würde ich vorschlagen, daß wir denjenigen als Stellvertreter nehmen, der jetzt dem Gewählten mit der Stimmabgabe am nächsten liegt, nämlich Herr Feil mit 11 Stimmen. (Beifall!)

Wer ist mit diesem Vorschlag, der dann gleichzeitig die Wahl bedeuten würde, nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung, und zwar des nunmehr Gewählten. Darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen? — **Synodaler Feil:** Ich nehme an! — Danke schön und herzliche Glückwünsche!

— Pause —

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich nun zu Punkt

## XII

unserer Tagung den Vorsitzenden unseres Kleinen Verfassungsausschusses, Herrn D. Dr. v. Dietze bitten.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Der Kleine Verfassungsausschuß hat der Synode zum letzten Male in der Herbsttagung 1967 berichtet. Im Frühjahr 1968 wurde hier kein Bericht erstattet, da die Zeit der Synodaltagung mit vordringlichen Aufgaben sehr stark in Anspruch genommen war und wir damals nichts wesentlich Neues mitzuteilen hatten.

Seit Herbst 1967 haben wir zwei zweitägige Arbeitstagungen gehabt. Beide waren hauptsächlich der großen Aufgabe gewidmet, Vorschläge für Veränderungen unserer Grundordnung auszuarbeiten. Solche Änderungen wurden in mehreren Eingaben und Anträgen angeregt, die die Landessynode dem Kleinen Verfassungsausschuß überwiesen hat. Auch unabhängig davon wurden wir beauftragt, Änderungen der Grundordnung vorzuschlagen, die wir für erforderlich halten.

Die Bereiche unserer Arbeit sind

1. Stellung der Theologin,
2. Wahlordnung,
3. Gemeindeversammlung und andere Gemeindeorgane,
4. Kirchenbezirke.

Zu diesen vier Arbeitsgebieten einige kurze Erläuterungen.

1. Bei der Stellung der Theologin handelt es sich vor allem um die Frage, ob die in den §§ 61ff. der Grundordnung noch bestehenden Sonderbestimmungen für die Berufung ins Gemeindepfarramt beibehalten, abgeändert oder aufgehoben werden sollen.

2. Bei der Wahlordnung geht es sowohl um das Kirchengesetz, das überschrieben ist „Kirchliche Wahlordnung“, als auch um die ihm zugrunde liegenden Bestimmungen der Grundordnung. Beide betreffen neben den Wahlen der Gemeindeältesten auch die Wahlen zur Bezirkssynode, zum Bezirkskirchenrat und zur Landessynode.

3. Im Hinblick auf die Gemeinden haben wir uns folgende Fragen vorgelegt: Sollen die Befugnisse der Gemeindeversammlung erweitert und sollen für die übrigen Gemeindeorgane (Mitarbeiterkreise), Regelungen oder Empfehlungen vorgeschlagen werden, die auch ihr Zustandekommen und ihr Zusammenwirken mit dem Ältestenkreis betreffen?

4. Für den Kirchenbezirk erwachsen aus seinen eigenen vermehrten und ständig noch zunehmenden Aufgaben folgende Fragen: Ist seine Stellung in der Ordnung der Landeskirche neu zu bestimmen? Ist demnach das Zusammenwirken von Dekan, Bezirkskirchenrat und Bezirkssynode anders als bisher zu regeln? — Wie soll die erforderliche Vergrößerung des Bezirkskirchenrats ausfallen? Weitere Stichworte: Berufung des Dekans, Dauer seiner Amtszeit, Zusammensetzung der Bezirkssynode, Vorsitz in der Bezirkssynode. Dabei gehört, wie wir auch aus einer Mitteilung unseres Präsidenten von heute vormittag schon entnehmen konnten, das, was die Struktur der einzelnen Kirchenbezirke betrifft, und ihre Abgrenzung nicht zu unseren Aufgaben. Diese sehr wichtigen Probleme sollen in einzelnen Kirchengesetzen geregelt werden, zunächst, soweit ich Bescheid weiß, für den Kirchenbezirk Konstanz.

Die Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses vollziehen sich in der Regel so:

Nach einer ersten Besprechung werden uns Materialien zugeleitet, im besonderen Bestimmungen in anderen Gliedkirchen der EKD gesammelt, dann wird das Thema entfaltet und werden die Gesichtspunkte vereinbart, die für unseren Vorschlag einer gesetzlichen Regelung gelten sollen. Daraufhin wird ein Entwurf für ein Kirchengesetz verfaßt, und dieser wird dann im einzelnen durchgearbeitet, meist in zwei zeitlich voneinander getrennten Lesungen.

Vor dem Abschluß unserer Arbeiten wollen wir das, was wir an Vorschlägen erarbeiten, auch mit Vertretern von evangelischen Kreisen und Vereinigungen besprechen, von denen wir wissen, daß sie wertvolles, beachtenswertes Interesse für Reformen in unserer Landeskirche haben.

Unsere Arbeiten sind so weit gediehen und sollen in weiteren, wenigstens drei Arbeitstagungen, die auch in Monaten zwischen den Tagungen der Landessynode angesetzt werden — die nächste ist am 7. und 8. Februar 1969 —, so kräftig fortgeführt werden, daß wir unsere Vorschläge für das gesamte Paket von Änderungen der Grundordnung etwa im Juli des kommenden Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat einreichen können. Der Landes-

synode könnte es dann als Vorlage des Landeskirchenrates zu dem schon früher in Aussicht genommenen Termin, also zur Herbstsynode 1969, zugehen.

Über die Zusammensetzung des Kleinen Verfassungsausschusses ist noch folgendes zu sagen:

Wir haben vor einem Jahr unser Mitglied, Frau Hübner geb. Bayer verloren, unser Mitglied Hermann Schmitz ist im Februar dieses Jahres verstorben, unsere Mitglieder Heinrich Schmidt, Köhlein und Weigt sind aus der Landessynode ausgeschieden. Wir sind glücklich und dankbar, daß sie Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses bleiben. Damit nun aber bei den Beratungen in der Landessynode und besonders in ihren Ausschüssen jeweils Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses unsere Vorschläge erläutern können, haben wir von unserem Kooperationsrecht Gebrauch gemacht. Wir waren dabei auch darauf bedacht, uns zu verjüngen. Demzufolge haben wir kooptiert die Landessynoden Bußmann, Gorenflos und Stock. Wir freuen uns herzlich, daß alle drei die Zuwahl bereitwillig angenommen haben. Wir meinen, damit für unsere weitere Arbeit genügend Kräfte zu haben und hoffen, daß uns auch genügend Kraft geschenkt werden wird. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Wir hören jetzt Zwischenberichte des Finanzausschusses über den Stand der Vorarbeiten zur Neuregelung des Finanzausgleichs. Um den ersten Bericht darf ich Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, bitten.

### XIII.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Sehr verehrte Synodale!

A. Die geltende Finanzausgleichsregelung.

Dem Finanzausschuß wurde während der Frühjahrstagung 1968 (Gedr. Verh. S. 88) zugestanden, daß er der Landessynode auf der jetzigen Tagung über den Stand seiner Vorarbeiten zur Neuregelung des Finanzausgleichs berichten dürfe. Der Finanzausschuß seinerseits hat sein Mitglied, Herrn Gabriel, und mich gebeten, den Bericht zu geben.

1. Die derzeitige Regelung des Finanzausgleichs, d. h. die Ordnung sowohl der Steuerverteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden wie auch der Steuerverteilung zwischen den Kirchengemeinden untereinander in ihren noch heute geltenden Grundzügen hat die Landessynode — nach eingehenden Beratungen einer besonderen Finanzausgleichskommission — auf der Herbsttagung 1959 festgelegt.

Der Antrag einer Kirchengemeinde auf Änderung dieser Regelung gab Anlaß zu meinem Referat über die „Grundsätze eines Finanzausgleichs“ auf der Frühjahrstagung 1963 (Gedr. Verh. S. 7). Der Finanzausschuß faßte das Ergebnis seiner Beratungen hierüber in 10 Punkten zusammen, die die Landessynode auf der Herbsttagung 1963 (Gedr. Verh. S. 76ff.) als Grundlage und Richtlinie für den Finanzausgleich billigte.

2. Es wäre aber unrichtig zu meinen, daß seit 1959 oder 1963 für den Finanzausgleich eine starre Ordnung bestehe. Im Laufe der Jahre wurde die Finanzausgleichsregelung immer wieder überprüft, wiederholt durch allgemeine oder besondere Beschlüsse der Landessynode bei den Beratungen des landeskirchlichen Haushalts und der Jahresabschlüsse ergänzt. Ich erwähne folgende Maßnahmen:

a) Herbsttagung 1961 bei der Beratung des Haushaltsplans 1962/63.

Wesentliche Erhöhung der zweckgebundenen Finanzhilfen an die Kirchengemeinden aus dem Steueranteil der Landeskirche (8,3 Prozent des Nettoaufkommens der Kirchensteuer vom Einkommen), Wegfall der Ausmärkerbesteuerung.

b) Herbsttagung 1962:

Sonderzuweisung von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden in Höhe des Betrages der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

c) Herbsttagung 1963 bei der Beratung des Haushaltsplans 1964/65:

Die Ersatzbeträge für Leistungen, die die Landeskirche zuvor für die Kirchengemeinden übernommen hatte, werden von dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden nicht mehr abgesetzt; das bedeutete eine Erhöhung der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden um 10 Prozent. Die zweckgebundenen Finanzhilfen an die Kirchengemeinden aus dem Steueranteil der Landeskirche wurden wiederum erhöht (auf rd. 18 Prozent des Nettoaufkommens an der Kirchensteuer vom Einkommen).

d) Herbsttagung 1963 und 1964:

Sonderzuweisung von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden wie auf der Herbsttagung 1962.

e) In allen Rechnungsjahren (außer 1965):

Nachträgliche Erhöhung der Mittel für Baubehilfen und Bauprogramme zugunsten der Kirchengemeinden aus dem Steueranteil der Landeskirche.

f) Herbsttagung 1967:

Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb sowohl als Landes- wie als Ortskirchensteuer.

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird nur noch als Ortskirchensteuer (nicht mehr als Landeskirchensteuer) erhoben und den Kirchengemeinden zur vollen Ausschöpfung überlassen.

Der Gewerbesteuerausgleich für die Kirchengemeinden wird mit Schwergewicht aus dem Steueranteil der Landeskirche bestritten.

Alle diese Maßnahmen betrafen allerdings nicht den grundsätzlichen Aufbau des bisherigen Finanzausgleichs.

#### B. Beratungen über eine Neuregelung des Finanzausgleichs.

I. Das Anwachsen des Steuer- und Haushaltsvolumens der Landeskirche und der Gemeinden sowie die bekannten Kirchensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts gaben Anlaß, die Gestaltung des kirchlichen Haushalts- und Steuerwesens grundsätzlich zu erörtern; dabei rückten auch die Grundlage des Finanzausgleichs in den Mittelpunkt der

Überlegungen und Beratungen, zunächst des Finanzausschusses, dann auch des Plenums der Synode. Es sei verwiesen auf die Referate von Herrn Höfflin und mir (Anl. 2 und 3 zu den gedr. Verh. der Landessynode Oktober 1966) und die Berichte des Finanzausschusses vor der Synode. Zu diesen Fragen auf der Herbstsynode 1966 (Gedr. Verh. S. 19ff., 48ff.) und seitdem auf jeder Synodal-Tagung (Frühjahr 1967 — Gedr. Verh. S. 35ff., 38ff. —; Herbst 1967 — Gedr. Verh. S. 37ff., 75ff. —, Frühjahr 1968 Gedr. Verh. S. 84, 88).

Die Ihnen zugegangene Vorlage „Vorschlag für eine neue Finanzausgleichsregelung (Entwurf IV — mit kurzen Erläuterungen — auf Grund der Beratungen des Finanzausschusses vom 12. Oktober 1968)“ enthält das bisherige Ergebnis der auch jetzt noch nicht abgeschlossenen Beratungen des Finanzausschusses. Er hat sich seit der Frühjahrstagung 1968 wiederum in zwei Sitzungen (am 19./20. Juli und am 12. Oktober d. J.) mit der Materie befaßt und wird sie bis zum Frühjahr 1969 noch in weiteren Sitzungen behandeln. Die Bezeichnung „Entwurf IV“ deutet darauf hin, daß drei andere Entwürfe (für den Berichterstatter selbstverständlich noch zusätzliche Vorentwürfe) vorausgegangen sind. Es soll hier nun nicht die ganze Entwicklung der Beratungen bis zum Entwurf I und von dort bis zum Entwurf IV im einzelnen geschildert werden, sondern nur, so weit dies zur Erläuterung des Entwurfs notwendig ist. Zunächst seien einige grundsätzliche Ausführungen gemacht.

II. Weshalb ist eine Neuregelung des Finanzausgleichs nötig? Hierfür können mehrere Gründe genannt werden:

a) Der Wegfall der Bausteuers der juristischen Personen und der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb haben das Finanzgefüge der Landeskirche und der Kirchengemeinden verändert; die Kirchensteuer vom Einkommen ist noch stärker als bisher die Hauptquelle der kirchlichen Einnahmen geworden.

b) Die geltende Finanzausgleichsregelung läßt nicht mit der nötigen Deutlichkeit erkennen, in welchem Maße die Gemeinden schon jetzt tatsächlich an der Kirchensteuer vom Einkommen teilhaben.

Hst. 10 des Haushaltsplans der Landeskirche trägt die Bezeichnung: Anteile der Kirchengemeinde an der Kirchensteuer vom Einkommen. Sie enthält den 30prozentigen Anteil der Kirchengemeinden, der über schlüsselmäßige Zuweisung und Ausgleichsstock an die Kirchengemeinden gegeben wird. Die Bezeichnung der Hst. 10 verleitet zu der Vorstellung, als ob die Kirchengemeinden lediglich mit diesem Betrag an der Kirchensteuer vom Einkommen teilnehmen. Es fließen ihnen aber außerdem noch (und damit aus dem Steueranteil der Landeskirche) folgende zweckgebundene Finanzhilfen zu:

- Hst. 11 Baubehilfen,
- Hst. 12 Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen,
- Hst. 19 Beihilfe für verschiedene Zwecke,
- Hst. 24 Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker,
- Hst. 92 Bauprogramme.

Im Haushaltsplan 1968/69 machen diese Zuweisungen 8 820 000 DM aus. Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden aus dem Netto-Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen macht somit nicht nur 30 Prozent (in Hst. 10 enthalten), sondern insgesamt 43 Prozent aus. Künftig soll durch eine entsprechende Gliederung des Haushaltsplans dieser Sachverhalt allgemein sichtbar gemacht werden.

c) Schon öfter ist die Ansicht geäußert worden, vor allem müsse der Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden geändert werden, d. h. der landeskirchliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen müsse zugunsten des Anteils der Kirchengemeinden verringert werden. Wie aus dem bereits Gesagten hervorgeht, hat die Landessynode den landeskirchlichen Steueranteil bisher schon gar nicht ausschließlich für landeskirchliche Aufgaben, sondern zu einem beachtlichen Prozentsatz für Finanzhilfen an Kirchengemeinden eingesetzt, auch die für unmittelbare landeskirchliche Aufgaben nicht verbrauchten Mittel zum größten Teil immer wieder für Zwecke der Kirchengemeinden bestimmt; aber abgesehen davon ist zu sagen:

Der landeskirchliche Anteil kann spürbar nur dann gekürzt werden, wenn einige der daraus bisher finanzierten Aufgaben und Arbeiten wegfallen oder von der Landeskirche auf die Kirchengemeinden übertragen werden. Der Finanzausschuß hat den landeskirchlichen Haushalt im Blick auf die Möglichkeit solcher Maßnahmen überprüft, macht jedoch keinen Vorschlag über den Wegfall oder eine Verlagerung bisher landeskirchlich finanzierte Aufgaben. Die Mittel für laufende Ausgaben erhöhen sich deshalb nur dann, wenn die außerordentlichen Ausgaben in Landeskirche und Kirchengemeinden eingeschränkt und beim Steueranteil der Gemeinden die Mittel des Ausgleichsstocks zugunsten des Schlüsselanteils verminder werden.

Eine Verlagerung von Aufgaben auf die Kirchengemeinden verringert zwar den Finanzbedarf der Landeskirche, vergrößert aber den der Gemeinden; eine finanzielle Besserstellung der Gemeinden ist also letztlich nicht die Folge einer solchen Maßnahme.

Es ist nicht so schwierig, den Finanzbedarf für die eigentlichen landeskirchlichen Aufgaben festzustellen und in gewissem Umfang zu begrenzen oder zu erweitern und danach den landeskirchlichen Anteil und den gemeindlichen Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen zu bemessen; dies geschieht durch die Beslußfassung über den Haushaltsplan der Landeskirche. Viel schwieriger ist es jedoch, den gemeindlichen Steueranteil auf die Kirchengemeinden untereinander zu verteilen. Zur Lösung dieses Problems müssen eine Fülle von Sachverhalten beachtet und viele Fragen beantwortet werden. Und dazu muß auch folgende Selbstverständlichkeit ausgesprochen werden: Eine Änderung des Verteilungsschlüssels hat zur Folge, daß die einen Gemeinden mehr und die anderen entsprechend weniger erhalten; die zur Verteilung stehende Summe vergrößert sich durch die Änderung des Verteilungsschlüssels nicht.

d) Die jetzige Steuerverteilung zwischen den Kirchengemeinden fußt fast völlig auf dem örtlichen Aufkommen; die steuerstarken Gemeinden erhalten viel, die steuerschwachen Gemeinden wenig. Diese Verteilung gründet sich auf einer aus der Vergangenheit stammenden, überbetonten Vorstellung von der finanziellen Unabhängigkeit der Kirchengemeinden untereinander. Der Gedanke eines Ausgleichs kommt bei dieser Verteilung für die Hauptquelle der kirchlichen Einnahmen, der Kirchensteuer vom Einkommen, nicht zum Zuge, insbesondere nicht für den laufenden Haushalt der Kirchengemeinden; lediglich in Ausnahmefällen werden hierfür Mittel des Ausgleichstocks eingesetzt. Stärker und mit Schwergewicht für den außerordentlichen Bedarf (Baubeihilfen, Grundstückserwerb) wird ein Ausgleich lediglich durch die zweckgebundenen Finanzhilfen an die Kirchengemeinden bewirkt, und zwar sowohl aus dem Haushalt der Landeskirche (Baubeihilfen, Zusätze und Darlehen aus den Haushaltsstellen 11, 12, 19, 24, 92) wie aus dem Ausgleichsstock.

Eine Neuregelung des Finanzausgleichs soll dem Mißstand abhelfen, daß die steuerschwachen Kirchengemeinden nur notdürftig ihr Personal (Kirchendiener, Kirchenmusiker) besolden und die Gebäude (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindesaal) nur unzureichend aus eigenen Mitteln unterhalten können; auch sollen ihnen die erforderlichen Mittel für die innerkirchliche und diakonische Arbeit zur Verfügung stehen. Ziel der Neuregelung ist also eine bessere Finanzausstattung des laufenden Haushalts der steuerschwachen Gemeinden. Hierdurch soll folgendes erreicht werden:

Die Gemeinden sollen größere Freiheit und Möglichkeit zu selbstverantwortlichem Einsatz der Mittel vornehmlich für die innerkirchliche, diakonische und weltmissionarische Arbeit erhalten. Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden sollen gestärkt werden.

#### C. Erarbeitung der Grundlagen für einen neuen Verteilungsschlüssel.

I. Bei den Überlegungen, einen neuen Schlüssel für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Kirchengemeinden untereinander zu finden, wurden die Finanzausgleichsregelungen anderer Landeskirchen als Material herangezogen, wie ich dies auch schon in meinem Referat „Grundsätze des Finanzausgleichs“ (Landessynode Frühjahr 1963, Gedr. Verh. S. 8ff.) getan hatte.

II. Es wurde ferner die besondere Struktur und Größe der Gemeinden unserer Landeskirche bedacht; sie weisen nach Seelenzahl und Steuerkraft ganz erhebliche Unterschiede auf.

Von den 524 Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbänden) unserer Landeskirche mit 1 345 000 Gemeindegliedern haben

85 Kirchengemeinden bis	400
70 Kirchengemeinden von 400—	600
59 Kirchengemeinden von 600—	800
37 Kirchengemeinden von 800—1000 Gemeindeglieder.	

Die Einkommensteuerkraft dieser 251 Kirchengemeinden unter 1000 Seelen mit 136 530 Gliedern (= 10,1 Prozent der Glieder der Landeskirche) macht 3,6 Prozent der Steuerkraft der Gesamtheit der Gemeinden unserer Landeskirche aus. Zum Vergleich sei lediglich der Ortskirchensteuerzweckverband Karlsruhe mit rd. 126 000 Gemeindegliedern und einer Steuerkraft von 10,4 Prozent der Gesamtheit der Gemeinden unserer Landeskirche genannt.

Im Blick auf die unterschiedliche Struktur der Gemeinden schien es sich zu empfehlen, eine Neuregelung zunächst nur für die großen Gemeinden zu erarbeiten. Ein solches Verfahren ist aber auch noch aus folgenden zwei Gründen sachlich vertretbar.

1. Der bisherige Haushalts- und Steuerbedarf der kleinen Gemeinden ist in der Tat unverhältnismäßig geringer als der der Gemeinden von mittlerer Größe; es wäre sogar in Anbetracht ihres bisherigen Steuervolumens und der leichten Überschaubarkeit ihres Haushaltsbedarfs möglich und zu erwägen, ihre Steueranteile mit einem gewissen — im Verhältnis zu dem Gesamtsteueranteil der Kirchengemeinden gering zu bezeichnenden — Pauschalbetrag aus dem Ausgleichsstock aufzubessern.
2. Ein solches Verfahren ermöglicht es aber auch eher, das Problem der Neuregelung arbeitsmäßig überhaupt zu bewältigen, und erlaubt es, Erfahrungen zu sammeln, die verwertet werden können, wenn weitere Gruppen von Gemeinden in die Neuregelung einbezogen werden.

III. Es wurde daher versucht, die Kirchengemeinden nach bestimmten Merkmalen (Größe und Steuerkraft) zu gruppieren. Schließlich ergab sich als geeigneter Maßstab für eine Gruppierung die Seelenzahl, weil sie einerseits von der Steuerkraft unabhängig ist, andererseits aber als ein objektiv feststellbares Merkmal die Größe und den Finanzbedarf einer Gemeinde mitbestimmt. Es wurden folgende zwei Gruppen gebildet:

1. die Gruppe von 250 kleinen Gemeinden bis zu 900 Seelen (für die Berechnungen aufgerundet auf volle Zehn),
2. die Gruppe von 274 großen Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbänden) mit mehr als 900 Seelen (für die Berechnungen aufgerundet auf volle Hundert).

Eine Übersicht über die Größe und Steuerkraft der beiden Gruppen (an Hand der Besteuerungsgrundlagen für die Haushaltspläne 1968/69) vermittelt nachstehende Aufstellung:

	Seelenzahl	E-Anteil Hpl. 68/69	Kopfbetrag nach Hpl. 68/69	Grund- steuer- meßbetrag
1. Landeskirche	1 345 000	16 510 200 (= 100%)	12,17	14 865 (= 100%)
2. 274 KGden (OrtsKiSt-ZwVerb.)	1 215 800 (= 90,4%)	15 848 400 (= 96%)	13,03	13 131 (= 88,3%)
3. 250 Kgden	129 370 (= 9,6%)	661 800 (= 4%)	5,11	1 734 (= 11,7%)

Voraussetzung für die weiteren Überlegungen war nun, daß die Gruppe der kleinen Gemeinden an dem Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden in dem gleichen Verhältnis wie bisher (4 Prozent) teilnimmt, u. U. eine Aufbesserung ihres Anteils aus dem Härtestock erhält. Die eigentliche Neuregelung soll also bis auf weiteres lediglich die Gruppe der großen Gemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbände) betreffen.

IV. Die Beratungen des Finanzausschusses am 19./20. Juli 1968 und die darauf fußenden weiteren Überlegungen in der Sitzung am 12. Oktober 1968 führten zu folgendem Ergebnis:

1. Abzulehnen ist die Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen nach dem reinen Bedarfsdeckungssystem, d. h. nach dem Finanzbedarf der Gemeinden, der auf Grund einer eingehenden, nach einheitlichen Richtlinien durchgeföhrten Prüfung der Haushaltspläne festgestellt wird. Ein solches Verfahren würde der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden kaum noch Raum zur Entfaltung lassen. Vielmehr sollte versucht werden, einen Schlüssel an Hand objektiver Bezugsgrößen und Meßzahlen zu bilden.

2. Als Bezugsgrößen wurden zunächst herausgestellt die Seelenzahl der Gemeinden und die Baulastpflichten für die zum kirchlichen Dienst unmittelbar benötigten Gebäude (Pfarrhaus, Kirche, Gemeindehaus, Kindergärten).

Eine Lösung dafür, wie die Baulastpflichten untereinander (Kirche zu Pfarrhaus, zu Gemeindehaus usw.) in Meßzahlen festgestellt und wie diese mit der Seelenzahl in Verbindung gebracht werden können, oder — anders ausgedrückt — welches die Wertigkeit der Bezugsgrößen zueinander ist, wurde nicht gefunden. Die Erwägungen ließen vielmehr die Frage entstehen, ob damit nicht für ein großes Teilgebiet des Haushalts, nämlich für den Bauaufwand, doch ein Bedarfsdeckungssystem versucht werde, das im Grundsatz und für den übrigen Haushalt abgelehnt war. Es gelang also nicht, ein geeignetes Meßzahl-System zu erarbeiten.

Auch der Kollektenertrag wurde als eine mitbestimmende Bezugsgröße genannt; jedoch im Laufe der Beratung gewann der Gedanke Oberhand, daß der Kollektenertrag der Gemeinde für die Anteilsbemessung weder positiv noch negativ bewertet werden soll.

Die Frage, ob die örtliche Einkommensteuerkraft weiterhin als Schlüsselzahl in Verbindung mit anderen Bezugsgrößen Verwendung finden solle, blieb zunächst offen; jedoch bestand Einigkeit darüber, daß auch die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz nach Möglichkeit in den Ausgleich einbezogen werden solle.

Auch wurde festgestellt, daß der bestehende Schuldendienst bei der Neuregelung nicht außer acht gelassen werden könne. Folgender Lösungsweg wurde aufgezeigt: Einen bestimmten Prozentsatz der Steuereinnahmen (etwa 15 bis 20 Prozent — oder 25 Prozent?) muß jede Gemeinde aus ihrem E-Steueranteil und der Ortskirchensteuereinnahme leisten. Für den übersteigenden Betrag kann sie

einen Zuschuß erhalten. Die Richtlinien über die Gewährung von Finanzhilfen für Bauten (Beihilfen und Darlehen aus den Bauprogrammen) müßten u. U. geändert werden.

3. Schließlich wurde folgendes bedacht:

a) Es liegt auf der Hand, daß die Zahl der Gemeindeglieder in etwa die Größe einer Gemeinde und damit den Umfang der Gemeindeaufgaben und der finanziellen Lasten (Kosten) bestimmt. Zwar ist es nicht möglich, die Beziehung zwischen der Gemeindegliederzahl und den Kosten zahlenmäßig genau festzulegen; aber im Verhältnis der Gemeinden zueinander dürfte doch sachgerecht sein, jeder Gemeinde auch eine nach ihrer Seelenzahl bemessene Finanzausstattung (sog. Grundausstattung) zu geben.

b) Die bisherige Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen nach dem örtlichen Aufkommen hat die steuerstarken Gemeinden in die Lage versetzt, ihre Ausstattung mit Personal und Gebäude auf den jetzigen Stand zu bringen. Es ist nicht möglich, diesen Stand plötzlich auf ein sehr viel niedrigeres Maß zurückzuschrauben.

c) Manche Gemeinde hat den jetzigen Stand ihres Aufbaus durch besondere Anstrengungen erreicht. Es würde bedenklich sein, hierin durch ein scharfe Kürzung der Steuereinnahmen oder eine Anrechnung ihrer Einnahmen an Opfer und Sammlungen eingreifen zu wollen.

d) Nach Durchführung eines jeden Finanzausgleichs wird es noch Unterschiede in der Finanzausstattung der Kirchengemeinden geben. Es ist durchaus verständlich und vertretbar, daß den steuerstarken Gemeinden verhältnismäßig mehr Mittel verbleiben als den steuerschwachen. Entscheidend ist, daß die schwachen Gemeinden eine ausreichende Finanzausstattung erhalten, also die Unterschiede in der Finanzausstattung das kirchliche Leben der finanzschwachen Gemeinden nicht in unverfretbarer Weise beeinträchtigen oder belasten. Es entspricht weder den Möglichkeiten noch dem Zweck eines Finanzausgleichs, alle finanziellen Unterschiedlichkeiten zu beseitigen und die Finanzlage der Kirchengemeinden unterschiedslos auf ein allgemeines Maß gleichzuschalten.

Aus diesen Gründen soll und darf bei der Verteilung der Kirchensteuer dem örtlichen Aufkommen eine gewisse, allerdings eingeschränkte Bedeutung belassen werden.

4. Es sind mehrere Maßnahmen möglich, die einerseits das Gewicht des örtlichen Steuerertrags für die Steuerverteilung zu mindern, andererseits eine bessere Finanzausstattung der steuerschwachen Gemeinden zu sichern vermögen.

a) Die Gewährung einer Grundausstattung, die (siehe oben 3a) nach der Seelenzahl bemessen wird, ist eine solche erste Maßnahme. Wird hierfür ein Viertel, ein Drittel oder gar die Hälfte des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden verwendet, so ist die örtliche Steuerkraft als Verteilungsmaßstab bereits in erheblichem Umfang ausgeschaltet.

b) In die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen soll die Kirchensteuer vom Grundbesitz mit

einem Teilbetrag (etwa 10 Prozent der Grundsteuermäßbeträge) einbezogen werden; denn die Kirchensteuer vom Grundbesitz bedeutet für die Kirchengemeinden in überwiegend evangelischen Städten und Landgemeinden eine nicht unbeträchtliche Finanzkraft. Das hatten schon frühere Untersuchungen über den Ausgleich für die weggefallene Kirchensteuerbesteuer ergeben.

c) Demgemäß wären also dem Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden zunächst die Mittel für die Grundausstattung (Verteilung nach Kopfbeträgen) zu entnehmen, der alsdann verbleibenden Summe der Betrag von 10 Prozent der Grundsteuermäßbeträge der Gemeinden zuzuschlagen und die so festgestellte Verteilungsmasse nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen (bisheriger Schlüssel) zu verteilen.

d) Errechnet man daraufhin für jede einzelne Gemeinde den Steuerbetrag, den sie je Gemeindeglied erhält (Kopfbetrag), so muß zusätzlich gewährleistet werden, daß der Kopfbetrag jeder Gemeinde mindestens 60 Prozent des Durchschnittskopfbetrages der großen Gemeinden beträgt. Die steuerschwachen Gemeinden sollen also den Unterschiedsbetrag bis zu der genannten Höhe zusätzlich erhalten (Zusatzbetrag). Dabei darf jedoch eine überdurchschnittliche Höhe an Ortskirchensteuer nicht unberücksichtigt bleiben; deshalb ist bei der Berechnung des Zusatzbetrages in gewissem Umfang der Betrag anzurechnen, um den der Kopfbetrag an Kirchensteuer aus Grundbesitz der einzelnen Gemeinde den Durchschnittskopfbetrag der großen Gemeinden übersteigt.

Die Erarbeitung der vorstehenden Ergebnisse war laufend von Berechnungen über die Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge für den Haushalt der Kirchengemeinden begleitet. Und zwar wurden zuletzt die Haushaltspläne von 63 Gemeinden der in die etwaige Neuregelung fallenden 274 großen Kirchengemeinden überprüft, insbesondere auch im Blick darauf, welches Gewicht in der Haushaltswirtschaft der einzelnen Gemeinde die Belastung mit Schuldendienst hat.

5. Vergleicht man die Haushaltspläne der Kirchengemeinden, so ist festzustellen, daß manche Gemeinden sich mit einem Schuldendienst unter Zurückstellung der Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit belasten mußten, manche jedoch nur in geringem Umfang belastet sind, manche Kirchengemeinden noch vor außerordentlichen Ausgaben (Bauvorhaben) stehen, die mit Darlehen finanziert werden müssen, ohne daß die erforderlichen Mittel für den Schuldendienst im Haushaltspunkt bereitgestellt werden können. Bei einer Neuregelung sollte jedoch vermieden werden, daß einzelne Kirchengemeinden erneut die Ausgaben für die innerkirchliche und diaconische Arbeit in unerträglicher Weise für außerordentliche Vorhaben, insbesondere Bauten, drosseln. Damit würde dem Zweck der Finanzausgleisregelung entgegengewirkt.

Die Untersuchungen ergaben, daß für die Kirchengemeinden eine Schuldendienstbelastung mit 25 Prozent der Steuereinnahmen in der Regel tragbar ist, die Bewilligung eines Zuschusses also erst nötig

wäre, wenn der tatsächliche Schuldendienst diesen Betrag übersteigt. Diese Feststellung betrifft zunächst lediglich den z. Z. vorhandenen Schuldendienst und bedeutet, daß der Zuschuß sich mit dem Abbau des Schuldendienstes, aber auch mit dem Ansteigen der Steuereinnahmen verringert.

Würde eine entsprechende Regelung zum Grundsatz bei der Aufnahme neuer Schulden erhoben, so würde jede Gemeinde, deren Schuldendienst die Höchstbelastungsgrenze von 25 Prozent erreicht hat, ermuntert, neue Schulden aufzunehmen; denn die neuen Schulden würden ihr alsdann keine zusätzliche Belastung bringen. Das ist aber nicht der Zweck der Regelung und auch nicht vertretbar. Es könnten nämlich daraufhin die Gesamtschuldenlast der Kirchengemeinden und der benötigte Zuschußbedarf bis ins Ungemessene steigen. Auch soll ein Zuschuß zum Schuldendienst nicht dazu beitragen, daß die Gemeinde mit dadurch freigestellten Haushaltmitteln Rücklagen zu bilden vermag. Daraus ergibt sich: Die Mittel, aus denen die Schuldendienztzuschüsse für alte und für neue Schulden gezahlt werden, bedürfen einer Begrenzung; darüber sind bereits zahlenmäßig begründete Erwägungen angestellt worden; die Gesichtspunkte, die bei der Genehmigung neuer Darlehen und bei der Gewährung von Zuschüssen zum neuen Schuldendienst beachtet werden müssen, bedürfen einer Festlegung in besonderen Richtlinien.

Hier sei folgendes eingeflochten:

Die Untersuchungen über den Schuldendienst für die Gruppe der kleinen Gemeinden ergab: Der jährliche Betrag, den sie hierfür aufzubringen haben, beläuft sich auf durchschnittlich 44 Prozent ihrer jetzigen Steuereinnahmen. Diese Belastung des laufenden Haushalts ist sehr hoch. Es sollte daher versucht werden, die besonders hoch belasteten Gemeinden ganz oder z. T. zu entschulden, um ihren laufenden Haushalt wesentlich zu entlasten. Oft handelt es sich dabei um Schuldbeträge, die zwar für die kleine Gemeinde viel bedeuten, aber im Rahmen der gesamten Haushaltswirtschaft der Landeskirche und Kirchengemeinden als gering zu bezeichnen sind.

6. Die Gewährung von Zuschüssen zum Schuldendienst an die Gruppe der großen Gemeinden würde die Einführung einer neuen Finanzausgleichsmaßnahme für den laufenden Haushalt bedeuten. Sollen daneben die bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen:

Gewährung von Zweckzuschüssen für den Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen und zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker bestehen bleiben?

Es seien zunächst die letztgenannten Zuschüsse behandelt. § 15 Abs. 2 und 3 des kirchlichen Gesetzes die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr. vom 5. Mai 1954 (Niens 27b) lautet:

(2) Zum Besoldungsaufwand der Bezirkskantoren leistet die Landeskirche einen Zuschuß im Rahmen der im Haushaltplan vorgesehenen Mittel.

(3) Die Landeskirche kann im Rahmen der im Haushaltplan vorgesehenen Mittel je nach der

finanziellen Lage der Kirchengemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren.

§ 15 Abs. 3 des Gesetzes wird seit jeher so gehandhabt, daß alle Kirchengemeinden, die Kirchenmusiker im Hauptamt anstellen, einen Zuschuß in Höhe von 25 Prozent des hierfür benötigten Besoldungsaufwands erhalten, und zwar entgegen dem Gesetz ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde. Mit der Erhöhung des E-Anteils dürfte die Notwendigkeit für eine allgemeine Bezuschussung entfallen sein. Ein Zuschuß sollte daher fortan entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes nur dann noch bewilligt werden, wenn die finanzielle Lage der Gemeinde (Ausgleich des Haushaltspans) es wirklich erfordert. Anders verhält es sich mit dem Zuschuß zur Besoldung von Bezirkskantoren gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes. Die Kirchenmusiker, die zu Bezirkskantoren ernannt werden, erhalten damit einen landeskirchlichen Auftrag, der ihre Arbeitskraft zu einem erheblichen Teil der Kirchengemeinde entzieht. Es ist daher sachgerecht, daß die Landeskirche (aus ihrem Steueranteil) dafür den Kirchengemeinden einen Teil des Besoldungsaufwands (35 Prozent) erstattet.

Von den 274 Kirchengemeinden, die für die Neuregelung vorgesehen sind, haben im Rechnungsjahr 1967 68 Gemeinden (= rd. 50 Prozent aller bezuschußten Gemeinden) Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen erhalten. Die Erhöhung der Kirchensteueranteile zieht von selbst eine Ermäßigung der bisherigen Beihilfen nach sich. Ein grundsätzlicher Ausschluß dieser Gemeinden von der Beihilfemöglichkeit dürfte nicht geboten sein; jedoch muß auch hier — wie beim Zuschuß zum Schuldendienst — die Begrenzung gelten, daß die Beihilfe zum Ausgleich des Haushaltspans wirklich benötigt wird, also durch den Zuschuß keine Rücklagenbildung ermöglicht wird.

7. Die Haushaltswirtschaft der Kirchenbezirke wurde ebenfalls in die Erwägungen einbezogen. Der Berichterstatter trug seine Überlegungen hierzu dem Finanzausschuß in einer schriftlichen Vorlage und auch mündlich vor. Der Finanzausschuß hat dazu noch nicht abschließend Stellung genommen; doch können die Grundgedanken der Vorlage mitgeteilt werden.

§ 85 Abs. 2 GO nennt als Deckungsmittel für die Ausgaben des Kirchenbezirks lediglich die Erträge des eigenen Vermögens und die Umlage auf die Gemeinden. Die Kirchenbezirke sind also nicht berechtigt, von den Gemeindegliedern Steuern zu erheben. Die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, daß die Kirchenbezirke ihren gesamten Finanzbedarf aus der Gemeindeumlage zu decken haben, beruhen m. E. vornehmlich auf zwei Umständen:

Die Mitglieder der Bezirkssynode verstehen sich zu sehr als Vertreter der Einzelgemeinden, die sie vor finanziellen Belastungen schützen wollen;

die Gemeinden der kleinen Kirchenbezirke sind nicht finanzkräftig genug, um die Mittel für

ihre zwangsläufigen Ausgaben mit der Gemeindeumlage aufzubringen, geschweige denn eine verstärkte innerkirchliche Arbeit des Kirchenbezirks ausreichend zu finanzieren.

In Anbetracht dieses Sachverhalts erstattete die Landeskirche herkömmlicherweise den Kirchenbezirken gewisse Ausgaben, z. B. Kosten der Pfarrkonvente und Bezirkssynoden gegen Einzelabrechnung, und gewährt sie seit 1962 die Pauschalzuschüsse, die von damals 80 000 DM jährlich auf 1968 280 000 DM erhöht sind.

Die Grundordnung ordnet einen landeskirchlichen Zuschuß an die Kirchenbezirke nicht nur nicht an, sondern erwähnt ihn noch nicht einmal als eine Finanzierungsmöglichkeit. Lediglich § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Haushalt der Kirchenbezirke sieht ihn vor; jedoch handelt es sich bei dieser Verordnung lediglich um eine Verwaltungsverordnung des Oberkirchenrats, nicht um ein Kirchengesetz. Gleichwohl soll er beibehalten werden; er kann sogar im Rahmen eines allgemeinen Ansteigens der Einnahmen erhöht werden; er soll in erster Linie als Zuschuß zu den Kosten der Dekanatsverwaltung (Sekretariat, Schreibkraft) bestimmt sein.

Eine Berücksichtigung der Kirchenbezirke in der Finanzausgleichsregelung darf aber keineswegs dazu führen, das Umlagerecht der Kirchenbezirke überflüssig zu machen oder einzuschränken. Zu recht verstandener Selbstverantwortung gehört auch die Verantwortung für die Beschaffung der nötigen Geldmittel. Es ist aber zu erwägen, ob nicht den Kirchenbezirken aus dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen eine Finanzausstattung vorweg gegeben werden sollte. Eine solche Regelung würde dem einen Grundgedanken des § 85 Abs. 2 GO, daß die Kirchengemeinden die Ausgaben der Kirchenbezirke zu decken haben, entsprechen.

Als dann würden den Kirchenbezirken folgende Einnahmen zur Verfügung stehen:

1. die geringen Erträge des Vermögens,
2. der landeskirchliche Zuschuß,
3. die Zuweisung aus dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden aus der Kirchensteuer vom Einkommen,
4. die Umlage auf die Gemeinden (§ 85 Abs. 2 GO).

Würde die Zuweisung aus dem Gesamtsteueranteil der Kirchengemeinden mit 200 000 DM veranschlagt, so würden damit die Einnahmen der Kirchenbezirke sich um mehr als 30 Prozent erhöhen.

Auch für die Verteilung von landeskirchlichem Zuschuß und der Zuweisung aus dem Steueranteil der Gemeinden sind bereits Vorstellungen entwickelt worden, die der Notwendigkeit des Ausgleichs in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Größe und Steuerkraft der Kirchenbezirke — der Kirchenbezirk Boxberg umfaßt 7065, Adelsheim 10 375, Mannheim 170 554 Gemeindeglieder — Rechnung tragen.

#### D. Der „Vorläufige Vorschlag“.

Alle diese Erwägungen und Überlegungen haben nunmehr in dem „Vorläufigen Vorschlag“ — Ent-

wurf IV — ihren Niederschlag gefunden. Die einzelnen Abschnitte des Vorschlags bedürfen nur noch in wenigen Punkten ergänzender Erläuterungen. Der Vorschlag lautet:

I. Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben.

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird von den Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbänden) lediglich als Ortskirchensteuer erhoben.

**Erläuterung:** Dieser Abschnitt enthält die Grundlagen, die sich aus § 2 des Haushaltsgesetzes vom 26. Oktober 1967 (VBl. 1968, S. 16) in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Landeskirche ergeben.

II. Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Anteil des Nettoertrags (Bruttoaufkommen abzüglich Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen (Gesamtanteil der Kirchengemeinden).

**Erläuterung:** Nach dem Haushaltsplan 1968/69 machen die gesamten Zuweisungen an die Kirchengemeinden 43 Prozent des Nettoertrages der Kirchensteuer vom Einkommen aus; der Ansatz im nächsten Haushaltsplan soll sich an diesen Prozentsatz anlehnen; wenn irgendmöglich und vertretbar, soll der Gesamtanteil der Kirchengemeinden prozentual erhöht werden.

III. Dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden werden vorweg entnommen die Mittel für folgende Zwecke zugunsten der Kirchengemeinden:

- a) Baubehilfen,
- b) Zuweisungen an die Bauprogramme,
- c) Zuweisungen an den Umschuldungsfonds,
- d) Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen,
- e) Beitrag der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke,
- f) Beihilfen für verschiedene Zwecke.

**Erläuterung:** Die sog. Vorwegentnahmen machen nach den Beträgen des Haushaltsplans 1968/69 rd. 22,5 Prozent des Gesamtanteils der Kirchengemeinden (II) aus. Dieser Prozentsatz ist zunächst auch Richtlinie für den Ansatz im nächsten Haushaltsplan.

IV. Von dem restlichen Gesamtanteil entfallen auf

- a) den Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden 75 Prozent,
- b) den Härtetestock 25 Prozent.

**Erläuterung:** Das bisherige Verhältnis von Gesamtschlüsselanteil zu Ausgleichsstock, nunmehr Härtetestock genannt, betrug 70 zu 30. Die Erhöhung des Schlüsselanteils bedeutet erhöhte Mittel für den laufenden Haushalt. Die neue Gliederung des landeskirchlichen Haushaltsplans, die sich aus den Abschnitten II bis IV ergibt, habe ich in der Ihnen zugegangenen Vorlage — in Gegenüberstellung zur bisherigen Gliederung auch zahlenmäßig — verdeutlicht. Das soll hier nicht wiederholt werden.

V. Der Gesamtschlüsselanteil wird auf die Kirchengemeinden wie folgt verteilt:

a) Die kleinen Kirchengemeinden (unter 900 Gemeindeglieder) nehmen an dem Gesamtschlüsselanteil in dem gleichen Verhältnis wie bisher teil.

b) Die großen Kirchengemeinden (mit 1000 und mehr Gemeindegliedern) erhalten aus dem Gesamtschlüsselanteil — nach Abzug von a) — eine Grundausstattung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock Zusatzbetrag und Zuschuß zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

1. **Grundausstattung**: Ein Teil des Gesamtschlüsselanteils wird auf die Gemeinden nach der Seelenzahl (aufgerundet auf volle Hundert) verteilt.

**Erläuterung**: Auf Grund verschiedener Berechnungen war von dem Berichterstatter zunächst vorgesehen, daß ein Viertel des Gesamtschlüsselanteils als Grundausstattung verteilt werden soll. Jedoch sind Überlegungen noch nicht abgeschlossen, ob nicht ein Drittel oder sogar ein Halb des Gesamtschlüsselanteils für die Grundausstattung nach der Seelenzahl verwendet werden soll.

2. **Schlüsselanteil**: Der um den Betrag der Grundausstattung verminderte Gesamtschlüsselanteil zuzüglich 10 Prozent der Grundsteuermeßbeträge wird nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen (dem bisherigen Schlüssel) verteilt. Der nach Satz 1 für die einzelne Gemeinde errechnete Anteil wird um 10 Prozent der Grundsteuermeßbeträge der betreffenden Gemeinde gekürzt.

3. **Zusatzbetrag**: Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil (Kopfbetrag = Schlüsselanteil gemäß 2 Satz 1: Seelenzahl der Gemeinde) nicht 60 Prozent des Durchschnittskopfbetrags (Gesamtschlüsselanteil gemäß 2: Seelenzahl der großen Kirchengemeinden) erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag (Zusatzbetrag) aus dem Härtestock. Auf den Zusatzbetrag wird jedoch der Betrag angerechnet, um den der Kopfbetrag an Ortskirchensteuer (Kirchensteuer vom Grundbesitz) der einzelnen Gemeinde (= 20 Prozent der Grundsteuermeßbeträge: Seelenzahl) 75 Prozent des Durchschnittskopfbetrags der großen Gemeinden übersteigt.

4. **Zuschuß zum Schuldendienst**: Kirchengemeinden, deren Belastung mit Schuldendienst bei Beginn des Haushaltszeitraums 25 Prozent ihrer haushaltspflichtigen Steuereinnahmen (E-Anteil + Ortskirchensteuer) übersteigt, erhalten einen Zuschuß zum Schuldendienst in Höhe des die Belastungsgrenze übersteigenden Betrags, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlich ist.

VI. Zu folgenden Ausgaben des laufenden Haushalts der Kirchengemeinden können Beihilfen bewilligt werden:

- zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen nach den hierfür erlassenen Richtlinien,
- Zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker: gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes die Ordnung

des kirchenmusikalischen Dienstes betr. vom 5. Mai 1954 (VBl. S. 42) zum Besoldungsaufwand solcher Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, in Höhe von 35 Prozent des Besoldungsaufwands, gemäß § 15 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zum Besoldungsaufwand für sonstige Kirchenmusiker, soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert.

**Erläuterung**: Die Zuschüsse zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen und zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker, die nicht Bezirkskantore sind, werden aus den sog. Vorwegentnahmen gezahlt. Die Zuschüsse zur Besoldung von Bezirkskantoren trägt die Landeskirche.

VII. Die Mittel des Härtestocks werden zur Verwendung für folgende Zwecke bestimmt:

- Zusatzbetrag gemäß V b Nr. 3,
- Zuschuß zum Schuldendienst gemäß V b Nr. 4 und den Richtlinien für die Genehmigung neuer Darlehen,
- sonstige Zuschüsse zum Ausgleich der Haushaltspläne (insbesondere bei den kleinen Kirchengemeinden),
- Entschuldungsbeihilfen für die Gruppe der kleinen Gemeinden,
- Zuschüsse für verschiedene Zwecke (Grunderwerb, Bereitstellung von Bau-Eigenmittel der Kirchengemeinden, a. o. Zins- und Tilgungsbeihilfen u. a.).

**Erläuterung**: Die Ansätze zu 2 und 4 sind auf Grund genauerer Untersuchungen zahlenmäßig festzulegen; die Ansätze zu 1, 3 und 5 sind für gegenseitig deckungsfähig zu erklären.

#### E. Schlußbemerkung

Hiermit bin ich am Ende meines Berichts angelangt. Ich hoffe, Ihnen einen umfassenden Überblick über die Beratungen des Finanzausschusses, die Grundgedanken der vorgesehenen Neuregelung und deren Bedeutung für die Hauswirtschaft von Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden gegeben zu haben.

**Präsident Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat, ich kann Ihnen versichern, daß Ihre Hoffnung tatsächlich Platz greift. Sie haben uns das gegeben, was Sie uns zu geben meinten, und wir danken Ihnen recht herzlich für Ihren eingehenden Bericht über den Stand der Vorarbeiten zur Neuregelung des Finanzausgleichs mit der ausführlichen Erläuterung der Grundzüge einer neuen Finanzstruktur für unsere Gesamtgemeinde.

Nun darf ich Sie, Herr Gabriel, bitten, den zweiten Teil des Berichts zu erstatten.

**Berichterstatter Synodaler Gabriel**: Liebe Konnodale! Sie haben die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr gehört und werden mit Recht fragen, was kann ein weiterer Ausschußbericht an seinen ausführlichen Darlegungen noch ergänzen; was kann noch gesagt werden?

Der Vorsitzende unseres Ausschusses empfahl mir, ich möge in diesem Bericht noch einige Farb-

tupfer auflegen auf das Gemälde, das Ihnen Herr Dr. Löhr vorgestellt hat. Es handelt sich in der Tat hierbei um ein buntes Bild, das ob seiner Fülle wahrscheinlich für viele unter uns leicht impressionistische Züge angenommen hat, so daß es schließlich doch nützlich sein kann, wenn einige Konturen nochmals gezogen werden, was Sie — in Klammer gesagt — trotz der späten Stunde gütigst gewähren wollen.

I. Der Entwurf IV zeigt die Grundzüge einer neuen Finanzstruktur für unsere Gesamtkirche. Er ist das jetzige Ergebnis zweijähriger Beratungen. Die vielfältigen Anregungen der Finanzausschußmitglieder sind in ihn eingearbeitet worden. Mit den Referaten von unserem Konsynodalen Höfflin und Herrn Dr. Löhr vor zwei Jahren hat der Finanzausschuß die Reformarbeit aufgenommen. Sie wurde bei allen Synodal- und Zwischensitzungen durch weitere Beiträge von Ausschußmitgliedern ergänzt und in stundenlangen Aussprachen vertieft. Immer wurden die Anregungen von den Herren Finanzreferenten aufgenommen und auf ihre Brauchbarkeit hin überprüft bis hin zu dem Entwurf IV, der uns heute hier ausgebreitet wurde.

II. Lassen Sie mich einige Grundsätze, Gesichtspunkte und Ziele der Neuordnung anführen, die in den Beratungen immer wieder aufgeklungen sind.

a) Das Haushaltsvolumen der Gesamtkirche hat sich nicht zu orientieren an der möglichen optimalen Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Steuergrundlagen, sondern an den legitimen Aufgaben, die in ihren einzelnen Bereichen zu erfüllen sind.

Das ist der Grundsatz, der auch zwischen den Zeilen und Ziffern des Entwurfs IV mitschwingt. Dazu gehört die ständige Beobachtung der Steuergrundlagen und ihrer kirchlichen Anwendung. Dazu gehört die ständige Überprüfung der Steuerbelastung und auch die Überprüfung der Möglichkeit von Steuersenkungen. Die Synode hat den Wegfall der Kirchengewerbesteuer ab 1. 1. 1968 beschlossen; dagegen ist die Kirchengrundsteuer in diesen Entwurf eingearbeitet worden; die Kirchengrundsteuer erfüllt darin eine klassische Ausgleichsfunktion.

Schließlich gehört auch die wiederkehrende Überprüfung der Hebesätze zum Kernstück unserer Erörterungen. Obwohl jetzt keine Steuersynode unmittelbar bevorsteht, oder gerade deshalb, hat sich der Finanzausschuß in seiner letzten Zwischensitzung über die Möglichkeit von Steuersenkungsmaßnahmen ausgesprochen. In Erwägung steht eine allgemeine Senkung der Kirchensteuer aus Einkommen und Lohn, die in diesem Entwurf entsprechend dem Gesetz ausdrücklich als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer bezeichnet wird.

Daneben kommt in Betracht die Kappung, über die in der Synode schon einmal diskutiert worden ist.

Der Finanzausschuß hat die Möglichkeiten sehr gründlich gegeneinander abgewogen. Es besteht die einhellige Meinung, daß zu gegebener Zeit, vielleicht schon bald, Schritte in Richtung Steuerermäßigung unumgänglich sind und dies nicht zuletzt im

Hinblick auf die Steuerverhältnisse in anderen Gliedkirchen.

b) Die Mittelverteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde soll sich auch weiterhin richten nach den Aufgaben, die beiden Bereichen zukommen.

Hierüber hat der Finanzausschuß klare Vorstellungen entwickelt. Soweit es sich um Bauaufgaben handelt, läßt sich auch aus dem Hauptbericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung (Seite 20) Näheres entnehmen.

Der Entwurf IV ändert nicht den Anteil der Gemeinden, wohl aber ist der bisherige Gesamtanteil von 43 Prozent in einer Haushaltsposition zusammengefaßt. Das ist eine Verbesserung in der Darstellung.

Es war der ausdrückliche Wunsch im Finanzausschuß, daß der Anteil der Gemeinden in Zukunft, wenn irgend möglich, noch erhöht werden soll. Zunächst scheint aber die Beibehaltung des jetzigen Anteils von 43 Prozent sachlich begründet zu sein. Vermutlich wird es auch zweckmäßig sein, den gemeindlichen Anteil an der Steuerbeteiligung zu belassen, um den Rahmen in dieser ersten Neuordnungsphase nicht an allen Ecken zu sprengen.

Da die Synode von Haushalt zu Haushalt die Möglichkeit hat, den gemeindlichen Anteil zu verändern, erhöht sich hier die finanzielle Beweglichkeit. Überhaupt zeigt der ganze Entwurf eine größere Anpassungsfähigkeit an die Kontinuität kirchlichen Geschehens.

c) Die Angleichung der finanziellen Ausstattung der Kirchengemeinden untereinander ist Hauptteil des Finanzausgleichs. Hier liegen die eigentlichen Neuerungen des Entwurfs. Die festen Zuweisungen an die Gemeinden, also der Gesamtanteil der Gemeinden wird in Zukunft in Form einer Grundausstattung und dem eigentlichen Schlüsselbetrag den Gemeinden zufließen. Die Bedeutung der eigenen Steuerkraft der Gemeinde für den Schlüssel wird gemindert, aber die finanzielle Eigenstellung und Eigenständigkeit soll erhalten bleiben. Daraus folgt, daß die Finanzkraft der Einzelgemeinde trotzdem noch zu einem Teil als Bezugsgrundlage für die Schlüsselzuweisung herangezogen wird. Die bisherigen Mängel in der Schlüsselzuweisung, die die reichen Gemeinden wohlhabender, die ärmeren dagegen im finanziellen Nachteil beließ, sind im Entwurf IV weitgehend behoben. Entwurf IV vereinigt hier in sinnvoller Weise eine alte Forderung des Plenums und des Ausschusses. Dabei ist mit Absicht eine Gleichmacherei, d. h. eine Nivellierung auf einen einheitlichen Finanzstatus aller Gemeinden verzichtet worden. Eine Gleichschaltung würde nach Ansicht des Ausschusses eine neue Unausgewogenheit auf der anderen Seite schaffen.

Die Grundausstattung, die sich errechnet aus der Seelenzahl einer Gemeinde, soll vor allen Dingen den laufenden Bedarf der Gemeinde besser sicherstellen. Wird dieser Entwurf zur Beslußreife geführt, so werden endlich die kleinen Gemeinden in die Lage versetzt, ihre Besoldungsverhältnisse für

die nebenamtlich Bediensteten zu verbessern und überhaupt ihr gemeindliches Leben stärker zu entfalten.

Der Prozentanteil der Grundausstattung aus dem Gesamtschlüsselanteil muß natürlich durch nachfolgende Berechnungen noch gefunden werden.

d) Die beweglichen Finanzmaßnahmen lehnen sich in ihrem Anteil vorläufig an den bisherigen Haushalt mit 22,5 Prozent an. Sie werden im Entwurf mit rd. 9 Millionen DM vorweggenommen und dienen im wesentlichen zur Durchführung von Bauvorhaben. Ob der Prozentsatz von 22,5 im Laufe der kommenden Haushaltjahre gehalten werden kann, oder nicht viel mehr zugunsten des laufenden Bedarfs gekürzt werden muß, wird noch zu beraten sein.

Im Ausschuß wird immer wieder die Meinung vertreten, daß wir in unseren Gemeinden die bestehenden Einrichtungen besser mit Leben füllen sollten, als in diesem ungeheuren Maße fortwährend zu investieren.

Diese Ansicht findet sich auch im Hauptbericht von Herrn Dr. Löhr, aus dem ich zwei Sätze zitieren darf:

Angesichts der Fülle der Neubauten muß immer wieder gefragt werden, ob das bereits Vorhandene in rechter Weise genutzt wird und nicht lediglich stillgelegtes Kapital bedeutet, das seinen kirchlichen Zweck verfehlt und damit letztlich sogar dem kirchlichen Leben abträglich ist. Deshalb werden die Gemeinden eher Gelder zur Verstärkung und Vertiefung der innerkirchlichen Arbeit bereitstellen müssen, als sie für neue Aufgaben mit hohen Investitionsausgaben einzusetzen; denn es hat keinen Sinn, Kräfte und Gelder durch Übernahme neuer, gewiß wünschenswerter und sehr kirchlicher Aufgaben zu zersplittern und doch letztlich die gesamte kirchliche Arbeit mit immer weniger zureichenden Kräften und Mitteln zu betreiben.

Die Verstärkung der Zuweisungen für den laufenden Bedarf hätte zwangsläufig eine Verlangsamung der Bautätigkeit zur Folge. Über die Verschuldung unserer Gemeinden wird noch einiges zu sagen sein.

e) Die Ausgleichsfunktion der Kirchengrundsteuer, die eingangs als eine klassische bezeichnet worden ist, vollzieht sich in der Weise, daß sie mit 10 Prozent der Grundsteuermäßbeträge dem Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen zugerechnet, also in die schlüsselmäßige Verteilung einbezogen wird. Von dem für jede Gemeinde errechneten Steueranteil wird die örtliche Grundsteuer (10 Prozent der Aufschläge) wiederum abgezogen; dies geschieht unabhängig davon, ob die einzelne Gemeinde Ortskirchensteuer erhebt oder nicht. Diese Maßnahme hat also zwei Ausgleichswirkungen:

1. Eine Gemeinde mit überdurchschnittlich hoher Grundsteuer leistet einen Beitrag zum Ausgleich zwischen den Gemeinden entsprechend dem Ausgleich bei der Kirchensteuer vom Einkommen.

2. Auch eine Gemeinde, die keine Ortskirchensteuer einzieht, wird erfaßt. Sie hat mit der Nichterhebung der Ortskirchensteuer gezeigt, daß sie auf diese nicht angewiesen ist, aber, falls nötig, höhere Einnahmen erzielen könnte. Es wäre nicht sachgerecht, sie wegen einer solchen nicht ausgenutzten Möglichkeit besserzustellen. Einen solchen Ausgleich gab es bisher nicht.

f) Zuschuß zum Schuldendienst und Schuldenstand unserer Gemeinden. Der Ausschuß war in seinen Beratungen der Auffassung, daß der Schuldendienst und Schuldenstand bei einer Neuregelung des Finanzwesens eine gebührende Berücksichtigung finden solle. Dieser Forderung trägt der Entwurf IV Rechnung.

Ein Blick auf den Schuldenstand unserer Gemeinden beleuchtet diese Notwendigkeit.

Übersicht über den Schuldenstand der Gemeinden:

Schuldenstand (1. 8. 1968)

Alle Kirchengemeinden	84 477 000 = 100 %
274 große Gemeinden	74 607 000 = 88,32 %
250 kleine Gemeinden	9 870 000 = 11,68 %

In diesen Schulden sind die 12 Millionen DM zinslos gegebenen Darlehen zur Erstattung der Bausteuer nicht enthalten.

Schuldendienst

Alle Kirchengemeinden	5 500 000 = 100 %
274 große Gemeinden	5 034 000 = 91,53 %
250 kleine Gemeinden	466 000 = 8,47 %

Steuereinnahmen der 250 kleinen Gemeinden:

a) E-Anteil lt. Haushaltsplan 68/69	661 800 DM
b) Ortskirchensteuer	(22% der Grundsteuermeßbetr.)
	381 400 DM

1 043 200 DM

Der Schuldendienst aller Gemeinden zusammengegerechnet beträgt 5,5 Millionen DM., das sind 22,3 Prozent ihrer Steuereinnahmen. Die Gesamtverschuldung der Gemeinden ist von 1962 von 33,5 Millionen um 64 Millionen auf 97,5 Millionen DM angestiegen. Sie ist ein Spiegelbild der umfangreichen Bauinvestitionen in den Nachkriegsjahren.

Die 250 kleinen Gemeinden haben relativ viel weniger investiert, als die gesamten Kirchengemeinden.

Trotzdem sind sie in ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit 44 Prozent ihrer Steuereinnahmen belastet.

Natürlich wurde im Ausschuß sofort die Frage aufgeworfen:

1. Werden durch diese Zuschüsse zum Schuldendienst nicht Anreize zu neuer Verschuldung gegeben?

2. Sind unsere Darlehensbedingungen insgemein noch richtig? Bleibt eine Schuldenkontrolle für unsere Gemeinden von Verwaltungsseite her noch gewährleistet?

Das sind alles Fragen, die in weiteren Beratungen noch einmal ausgesprochen werden müssen.

Bei der Betrachtung der beiden Gruppen, also der großen und kleinen Gemeinden, ergab sich wie von selbst eine weitere Frage, die zwar den Finanzausgleich nicht unmittelbar betrifft, aber hier doch er-

wähnt werden soll, die Frage nämlich, ob nicht das Haushalts- und Kassenwesen mehrerer kleiner Gemeinden, die zu einem Pfarramt gehören — unbeschadet der vermögensrechtlichen Selbständigkeit —, in einem Haushaltsplan und in einer Kasse vereinigt und die Verwaltung dadurch vereinfacht werden kann. Der Oberkirchenrat wird diese Frage noch prüfen.

Ein Novum im Entwurf IV ist schließlich auch die Verbesserung der Haushaltslage der Kirchenbezirke.

Es ist in den letzten Jahren häufig davon gesprochen worden, daß die Bezirke noch nicht die ihnen nach der Grundordnung zugewiesene Bedeutung erlangt haben. Das mag aus vielerlei Gesichtspunkten heraus in der Tat auch so sein.

Man ist sich im Ausschuß klar darüber, daß es nicht allein von den Finanzen abhängt, ob sich ein Bezirk entwickelt oder ob er stagniert. Sicher ist aber, daß die finanzielle Ausstattung der Bezirke zu schwach und zu gemeindeabhängig war.

Die im Entwurf eingebrachte Neuregelung einer Zuweisung aus dem Steueranteil der Gemeinden möchte der Finanzausschuß als einen ersten Versuch tatkräftiger Unterstützung der Bezirksarbeit gewertet sehen, als einen Anstoß, dem von anderer Seite weitere Impulse folgen sollten.

Und nun noch einige Konsequenzen und eine Betrachtung über die notwendigen weiteren Beratungen:

Soll der Entwurf Beschußreife erlangen, so müssen die Steueranteile der einzelnen Gemeinden — mit mehreren Varianten in der Höhe der Grundausstattung — berechnet und die Auswirkungen der Grundausstattung auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinden überprüft werden. Das ist wohl die nächste Aufgabe, der sich der Finanzausschuß unterziehen muß.

Im Rahmen dieser Beratungen werden auch die Möglichkeiten zur Deckung des Schuldendienstes und die Begrenzung der Mittel hierfür untersucht, ferner die Möglichkeiten zur Rücklagenbildung sowie zur besseren Finanzierung der innerkirchlichen und diakonischen Arbeit überprüft. Daraus ergeben sich Überlegungen und Beschlüsse darüber, wie wir die Mittel für laufende Ausgaben erweitern oder begrenzen, anders ausgedrückt in welchem Umfang wir Mittel für außerordentliche Ausgaben (Bauten in Landeskirche, Kirchengemeinden und Diakonie) vorsehen wollen. Die schon angekündigten neuen Formulare für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden können und sollen nun auch Wirklichkeit werden.

Es werden sicher auch Arbeitstagungen mit Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Rechnern etwa auf Bezirksebene notwendig werden, wenn die Steuersynode 1969 die Neuordnung beschließt.

Durch die Bezugsschaltung des Schuldendienstes erhebt sich die Frage, ob die Finanzierung von Bauvorhaben nach den bisherigen Konditionen der Programme erfolgen kann, ja ob die Programme selbst in ihrer Größe und Abwicklungsart verändert werden müssen.

Der Finanzausschuß wird sich auch noch mit den 12 Millionen DM zinslos gegebener Darlehen zu befassen haben, die aus dem Wegfall der Bausteuer in die Gemeinden gegangen sind. Schließlich wird auch die Verfahrensweise bei Haushaltssüberschüssen noch einmal überdacht werden müssen. Nach dem jetzigen Konzept würden die Kirchengemeinden am laufenden Mehraufkommen über den Gesamtschlüssel beteiligt sein.

Der Teil des Mehraufkommens, der auf die Positionen der beweglichen Finanzmaßnahmen fällt, würde der Synode für einen späteren Verwendungsbeschluß zur Verfügung stehen.

V. Zum Schluß darf gesagt werden, daß der Entwurf IV auf der Grundlage der bisherigen Beratungen eine Konzeption bedeutet, die auf mancherlei Art eine Fortentwicklung unseres Finanzwesens darstellt.

Verbessert ist die Funktion des Härtestocks (früher Ausgleichsstocks). Er dient bestimmungsgemäß im wesentlichen in Zukunft dem Ausgleich der Haushalte durch die verschiedenen Zuschüsse. Verbessert wird die Situation der kleinen und finanzschwachen Gemeinden.

Abgelöst sind in diesem Entwurf die Übergangszahlungen aus dem Wegfall der Kirchengewerbesteuer.

War unser bisheriges System schon nicht ausgesprochen statisch und in den vergangenen Jahren ständig einem Prozeß der Anpassung unterworfen, so trägt jedoch der neue Entwurf dynamische Züge, weist in die Zukunft, beseitigt offensichtliche Mängel und ist sicher eine gute Grundlage zur Fortentwicklung unseres gesamtkirchlichen Finanzwesens bis hin zur fertigen Finanzreform.

**Präsident Dr. Angelberger:** Recht herzlichen Dank, Herr Gabriel! Ich darf kurz mit Ihren Worten schließen: Sie haben die Farbtupfer vorzüglich aufgelegt!

#### XIV.

Wir hätten jetzt als nächstes Bericht und Antrag der Gesangbuchkommission. Ich habe diese Zusammenfassung vervielfältigen lassen, sie wurde auch ausgeteilt. Sie sehen vorne den Zwischenbericht über den Stand der Arbeit der Gesangbuchkommission und auf der Rückseite die Empfehlung dieser Kommission an die Synode. Es wurde bewußt davon abgesehen, eine Ausschußzuteilung vorzunehmen. Ich gebe aber jetzt Gelegenheit zur Wortmeldung und eröffne die Aussprache.

**Synodaler Viebig:** Ich bin der Meinung, es sollte alles versucht werden, um eine Zwischentagung des Hauptausschusses zu vermeiden. Die Inanspruchnahme der berufstätigen Laienmitglieder ist so groß, daß man versuchen sollte, es so zu lösen, daß wir wieder vor der Frühjahrssynode wie diesmal am Sonnagnachmittag zusammenkommen. Ich kann nicht einsehen, wieso wegen einer Verschiebung von etwa 6 Wochen — Ende Februar 1969 ist der Vorschlag der Gesangbuchkommission bis Mitte April — eine Zwischenausgabe der 17. Auflage gedruckt wer-

den muß und die 18. Auflage damit auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wäre. Es müßte möglich sein, bei einer Verschiebung von sechs Wochen auch eine Drucklegung dieser 18. Auflage noch im Laufe des Sommers durchzuführen.

Ich würde vorschlagen, daß uns die Gesangbuchkommission rechtzeitig Unterlagen über ihre Änderungen zuleitet, daß wir uns vorbereiten können und dann bei der Frühjahrsynode vielleicht am Sonntagnachmittag eine kleine Vorsitzung machen.

**Synodaler Gorenflos:** Herr Viebig, ich kann Ihnen nur sagen, der Verlag hat uns diese Angabe gemacht. Die jetzigen Bestände der 17. Auflage sind im Ausverkauf begriffen. Wenn der Verlag erst sechs Wochen später mit dem Druck anfangen kann oder wenn er um sechs Wochen verschoben wird, dann muß er die Zwischenauflage durchbringen, damit der Bedarf an Gesangbüchern, der in der Zwischenzeit ja auch besteht, gedeckt werden kann. Wenn aber diese 17. Zwischenauflage gedruckt ist, dann muß sie erst gekauft werden. Dann muß ein völlig neuer Umbruch geschaffen werden für die 18. Auflage. Ich kann Ihnen nur sagen, das sind die Angaben, die uns der Verlag gemacht hat, und wir müssen uns im Ausschuß auf diese Angaben stützen.

Bitte, bedenken Sie — ich mache noch einen Vorschlag —, worum es geht. Es soll ja praktisch nur eine Auflage überholt werden, diese 17. Auflage, damit eine 18. Neuaufgabe geschaffen werden kann. Der Liedstammteil, das sind die Lieder 1—394, bleibt in seiner Substanz so, wie er ist. Es geht um eine ganze Masse redaktioneller Einzeländerungen, die ja sowieso nicht von der Synode im einzelnen durchgegangen werden können. Es geht um das Problem des Formates, es geht um die Drucktype, um die Einteilung in Großgruppen, Druckfehlerberichtigung, Veränderung bei den Melodieangaben usw. usw. Darüber kann ja die Synode im Detail gar nicht beschließen. Deshalb würde ich doch vorschlagen, daß vielleicht eine Gruppe von Synodalen, die sich in der Frage des Gesangbuchs kompetent fühlt, zu dem von uns vorgeschlagenen Termin zusammenkommt und im Auftrag der Synode eine Entscheidung über diese von uns vorgelegte und vorbereitete 18. Neuaufgabe trifft.

**Synodaler Dr. Götsching:** Ich wollte fragen, könnte man nicht noch einmal mit dem Verlag Verbindung aufnehmen und eventuell bis Samstag uns berichten, ob es doch möglich ist, daß der Verlag noch rechtzeitig die neue Auflage drucken kann. Die Gesangbücher werden ja im allgemeinen vor Konfirmationen gehäuft gekauft. Bis dahin kann sowieso eine Zwischenauflage auch nicht gedruckt werden, soviel ich ersehen kann.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich mal Herrn Dr. Stürmer das Wort erteilen? — Ja, bitte! — Kein Widerspruch.

**Pfarrer Dr. Stürmer:** Wenn das Gesangbuch neu gedruckt wird, muß es in einer bestimmten Auflagezahl hergestellt werden. Sonst können die Preise nicht gehalten werden. Die 17. Auflage läuft zu dem angegebenen Termin, also Sommer nächsten Jahres, aus. Wir müßten dann also noch einmal eine ganze

Auflage von etwa hundert- bis etwa hundertfünfzigtausend Exemplare drucken nach dem alten Status, und dadurch würde eine wesentliche Verzögerung der Neuaufgabe eintreten. Diese Neuaufgabe sollte aber schon bei der jetzigen 17. Auflage vorgenommen werden. Es wäre überfällig, daß nun wirklich die Entscheidung getroffen würde.

**Synodaler Schoener:** Ich hätte einen Kompromißvorschlag, der zwischen dem Anliegen von Bruder Viebig und Bruder Gorenflos vermittelt. Könnte man nicht den Auftrag der Liturgischen Kommission zuweisen, da sitzen ja auch ein paar Synodale drin. Und die Liturgische Kommission tagt routinemäßig erheblich öfter und müßte nicht zu einer Sonderversammlung zusammentreten. Und wir wären bereit, so nehme ich wohl an, diese Arbeit einmal einzuschieben.

**Synodaler Gorenflos:** Es muß ja wohl die Synode oder die Synoden darüber befinden. Die Liturgische Kommission ist eine Kommission, das heißt, sie ist kein Synodalausschuß. (Zuruf Synodaler Schoener: Kein eingetragener Verein!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein, so nicht. — Sie wollen den Unterschied klar stellen zwischen ständigem Ausschuß und besonderem Ausschuß. Wieviel Synodale gehören der Liturgischen Kommission an? — 5 — wenig! (Zuruf Synodaler Schoener: Ja, aber die Qualität entscheidet!) (Heiterkeit!)

**Synodaler Gorenflos:** Herr Schoener, diese Basis ist wirklich zu schmal. Ich habe unter Hauptausschuß nicht speziell sämtliche Mitglieder des Hauptausschusses verstanden, sondern alle Synodalen, die sich kompetent fühlen in der Frage des Gesangbuchs. Man kann ja eine Art Kleine Gesangbuchsynode einberufen für diesen Sonderbeschluß.

**Synodaler Rave:** Ich möchte mit Ihrer Erlaubnis Herrn Pfarrer Dr. Stürmer doch noch mal fragen, weil seine Antwort sich nicht genau an dem Vorhergesagten orientierte: Nach dem uns Vorliegenden soll Mitte Juli der Druck beginnen. Ich verstehe wirklich nicht, warum nicht statt Mitte Juli auch Anfang September der Druck beginnen kann. In jeder Kirche liegen doch Gesangbücher aus, und wenn der jetzige Restbestand noch für die nächste Konfirmation reicht, dann sollten auch die Wochen, wo große Ferien sind, noch zu überbrücken sein. Das war an sich die von Dr. Götsching gestellte Frage.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, er wollte auf das Zeitliche heraus, das ist klar. — Herr Dr. Stürmer, kennen Sie den Zwischenbericht? —

**Pfarrer Dr. Stürmer:** Nein, den kenne ich nicht. Aber es gibt außer der Konfirmation auch noch ein Schuljahr, und das Schuljahr beginnt im September. Da müssen die ersten Gesangbücher, wenn auch nicht die ganze Auflage auslieferungsbereit sein.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke!

**Synodaler Gorenflos:** Es ist gefragt worden, ob die 17. Auflage, eine Zwischenauflage, fertig ist bis zum Schuljahrsanfang? — Herr Götsching! — Ja! Die andere würde auch fertig, das ist zugesagt worden, die 18. Auflage. Nicht wahr, es wird mit dem Druck begonnen, das heißt, daß die Rotations-

maschinen rollen. Die schwierigste Aufgabe ist ja die Herstellung des neuen Umbruchs, das nimmt ja viele Wochen in Anspruch, bis das in Ordnung ist. Wenn die Drucklegung stattfinden kann, geht es verhältnismäßig schnell.

**Synodaler Dr. Götsching:** Meine Frage war, ob es möglich ist, daß der Verlag vielleicht in etwas kürzerer Zeit — vom April bis Juli sind es ja auch viele Wochen — eben doch den Druck der 18. Auflage — also keine Zwischenausgabe! — noch beginnen kann, so daß sie bis zum Schuljahrsanfang vorliegen kann. Deshalb mein Vorschlag, während dieser Tage bis zum Samstag noch einmal beim Verlag nachzufragen!

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! — So habe ich Sie auch verstanden!

**Synodaler Dr. Müller:** Ich muß doch zu meiner Orientierung noch fragen, ob nach der Grundordnung 91,2f. ein Ausschuß das überhaupt beschließen kann oder ob das Plenum das nicht beschließen muß.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sehr richtig!

**Synodaler Gorenflos:** Ich möchte nur eine Orientierungsfrage an die alten Synoden stellen: Wie war das bisher bei dem Wechsel der Auflagen? Ist das auch von der gesamten Synode jeweils beschlossen worden?

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein, bei Wechsel der Auflage nicht, sondern nur bei Änderungen. Wir müssen ja den Unterschied machen. Wenn Sie jetzt eine weitere Auflage bringen, läuft das automatisch weiter.

**Synodaler Gorenflos:** Sind bisher keine Änderungen vorgenommen worden?

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein, ich wüßte nicht.

**Synodaler Hollstein:** Gibt es nicht folgende Kompromißlösung: Der Stammteil muß ja auch neu gesetzt werden, wenn er eine andere Schrifttype bekommt. Der Verlag könnte, wenn das ohne Änderung durchläuft, oder mit ein paar kleinen sprachlichen Änderungen, diese Vorarbeiten machen, und die eigentlichen Änderungen, die dann im zweiten Teil und im Gebetsteil erfolgen, die könnten dann in der Synode noch beschlossen werden und der Verlag könnte doch mit dem Großteil der Vorarbeiten begonnen haben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke. Darf ich nun bitten, Herr Gorenflos, daß Sie als Vorsitzender in diesem Sinne Ihre Erkundungen einziehen, dem Hauptausschuß berichten und der Hauptausschuß gibt am Samstag hierzu einen kurzen Bericht. Sind Sie damit einverstanden? Wer widerspricht? 1 Stimme. Enthaltungen? Bei 1 Gegenstimme ist der Vorschlag angenommen. Ich darf nun bitten, in diesem Sinne zu handeln.

#### Unter Punkt

#### XV.

Verschiedenes sind zwei Punkte bereits angemeldet und zwar:

Zur theologischen Arbeitstagung wird der Zeitplan geändert. In der Nachmittags-Sitzung der Ar-

beitsgruppen von 15—16 Uhr — die Gruppen haben ja am Vormittag nach Beendigung des Vortrages schon ihre Besprechungen und Beratungen aufgenommen — soll der Entwurf des Kurzprotokolls über das Gruppengespräch, der bis dahin von den Protokollanten vorgelegt wird, in gemeinsamer Arbeit endgültig formuliert werden. Daraus ergibt sich folgende Änderung des Zeitplanes gegenüber dem Bericht, den Herr Gorenflos am Ende unserer Frühjahrstagung gegeben hat, und zwar dahingehend: 17.15 bis 19.00 Uhr Vortrag der Kurzprotokolle im Plenum und Eröffnung der gemeinsamen Aussprache. 20 Uhr, so steht hier, nach Bedarf Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache. Jede Gruppe bestimmt ein Redaktionsmitglied für die Schlußredaktion der Tagesergebnisse. Der Redaktionsausschuß tritt jeweils am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag unmittelbar im Anschluß an die gemeinsame Aussprache im Plenarsaal zusammen.

Morgen, Dienstag, 29. Oktober, treffen sich vor der Redaktions-Sitzung noch einmal die Arbeitsgruppen-Vorsitzenden und deren Stellvertreter zu einem Erfahrungsaustausch hier im Plenarsaal. Sie haben es zwischenzeitlich alle auch schriftlich bekommen. — Sind hierzu Fragen?

**Synodaler Rave:** Ich habe hier die Frage: 15—16 Uhr sollen die Arbeitsgruppen den Entwurf des Kurzprotokolls besprechen. Das Kurzprotokoll soll also vom geistlichen Vorsitzenden um 15 Uhr bereits fertiggestellt sein. Was geschieht zwischen 16 und 17 Uhr? „15 Uhr“, ich kann das nur als einen Druckfehler ansehen, in unserer Besprechung hieß es, zwischen 16—17 Uhr soll das Kurzprotokoll besprochen werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Gorenflos, stimmt das? (Synodaler Gorenflos: Ja!) Dann bitte ich zu ändern und zwar in der ersten Zeile am Ende statt 15—16 Uhr einzusetzen 16—17 Uhr. Eine weitere Frage?

**Landesbischof Dr. Heidland:** Nur eine Frage zur Sprachregelung. Ich lese hier zu meiner Überraschung von Nichtgeistlichen und Geistlichen, das heißt doch wohl Nichttheologischen und Theologischen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine weitere Frage? Das ist nicht der Fall.

Es liegt ein Schreiben des Evangelischen Presseverbandes für Baden vom heutigen Tag vor, das lautet:

Der Evangelische Presseverband für Baden überreicht auf Anregung von Herrn Dr. Jörg Erb für Herrn Landesbischof Professor Dr. Heidland sowie für alle Mitglieder der Landessynode, die Herren Oberkirchenräte je ein Exemplar der im Spätjahr erschienenen verbesserten Neuauflage des Lehrbuches „Schild des Glaubens“.

Mit vorzüglicher Hochachtung (gez.) Dr. Wedel.

Darf ich hierzu Herrn Dr. Eisinger das Wort erteilen?

**Synodaler Dr. Eisinger:** Ich möchte meine Ausführungen zu diesem Thema am Samstagmorgen zusammen mit den Fragen, die wir im Hauptausschuß zum Thema Lehrbuch besprechen, bringen. Da paßt es besser herein.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ihre Ausführungen erfolgen in Zusammenhang mit den Anträgen Lahr, Kehl und Ödelsbach. Dann entfällt das ursprünglich vorgesehene Wort hier an dieser Stelle.

Nun darf ich im Namen aller Ihnen, Herr Erb, recht herzlich danken (Beifall!), daß Sie in so liebenswürdiger Weise an uns gedacht haben.

Wird zu „Verschiedenes“ noch etwas begehr?

**Synodaler Rave:** Ich habe eine Bitte zum Protokoll. Ich finde, daß die Predigt des Herrn Landesbischofs vor Beginn der Plenarsitzungen in das innere Geschehen einer solchen Synodalwoche so stark hineingehört, daß sie in das Protokoll vor die erste Sitzung mit aufgenommen werden sollte. (Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist ja schon geschehen!) Gerade wenn ich an das Gestriges denke.

**Präsident Dr. Angelberger:** Würden Sie, bitte, einmal in Ihren gedruckten Protokollen nachsehen. (Zwischenbemerkung von Syn. Rave!) Das wird schon viele Jahre so gehandhabt. (Synodaler Rave: Ist nicht drin!) Ja, im letzten, aber sonst ist jeweils

die Predigt des Herrn Landesbischofs in das gedruckte Protokoll aufgenommen worden.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Im letzten hat er keine gehalten, da war er nicht da. (Heiterkeit!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Also wäre diese Anfrage erledigt.

**Synodaler Baumann:** Der Herr Landesbischof hat gestern in der Predigt erklärt, es wäre eine feine Sache, wenn eine Gebetskette gebildet werden könnte, gerade anlässlich dieser Tagung. Ich schlage vor, daß die dazu bereit wären, stundenweise sich abzulösen, sich anschließend draußen im Vorraum treffen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine weitere Frage oder Anregung? Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich unsere 1. Plenarsitzung der VI. Tagung.

**Prälat Dr. Köhnlein** spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung um 22 Uhr —

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Samstag, den 2. November 1968, vormittags 9 Uhr.

I.	VI.
Bekanntgaben	Verschiedenes
<b>II.</b> Abschließendes Wort zur theologischen Arbeit der Synode	<b>VIII.</b> Schlußgebet des Herrn Landesbischofs
<b>III.</b> Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses: 1. Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ und Entwurf einer Trau-Agende Berichterstatter für Hauptausschuß: Synodaler Viebig Berichterstatter für Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Gessner	<b>President Dr. Angelberger:</b> Ich eröffne die zweite Plenarsitzung. <b>Synodaler Feil</b> spricht das Eingangsgebet.
2. Vereinbarung einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD Berichterstatter für Rechtsausschuß: Synodaler Schröter Berichterstatter für Hauptausschuß: Synodale Dr. Weis	<b>I.</b> Die Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes darf ich beginnen mit der Verlesung eines Briefes unseres Prälaten D. Maas. Er schreibt am 31. Oktober 1968: Sehr verehrter lieber Herr Präsident! Ich bin schon diese ganze Woche im Geiste bei Ihnen. Zuerst danke ich, daß Sie mich wieder durch die Übersendung der Vorlagen und Drucksachen so freundlich teilnehmen lassen an der großen, reichen Arbeit dieser Landessynode. Dann aber bewegt mich die Fülle der Vorträge und Aufgaben, vor die Sie täglich gestellt werden. Wie viel neue Erkenntnisse werden aus der Brunnentiefe der Heiligen Schrift und unseres reformatorischen Glaubens gehoben. Die neue Agenda zur Trauung gibt doch allem, was besprochen wird, den Grundton der Liebe. Sie wird aus dem schwerelosen Raum einberufen zur Leibhaftigkeit und zu dem das Geschick unserer Kirche neu bekräftigenden Bekenntnis: „Ich bin, denn ich liebe“. So möge der Anfang Ihrer Arbeit auch das Ende derselben von Gottes Spinnrad ablaufen. Herzlich in dankbarer Verbundenheit grüßt Sie, unseren lieben Landesbischof, seine Räte und Synoden
<b>IV.</b> Berichte des Finanzausschusses: 1. Landeskirchliches Bauvorhaben: Theologisches Studienhaus in Heidelberg Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller 2. Grundstückskauf für das Evang. Kinderheim „Tüllinger Höhe“ Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg 3. Antrag des Evang. Pfarramts Weitenau zu den Beihilfevorschriften Berichterstatter: Synodaler Jörger 4. Antrag des Evang. Pfarramts Weitenau: Versteuerung der Mietwerte für Dienstwohnungen Berichterstatter: Synodaler Jörger 5. Bericht und Antrag des Sonderausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ Berichterstatter: Synodaler Stock	Ihr (gez.) Hermann Maas. (Beifall)
<b>V.</b> Berichte des Hauptausschusses: 1. Antrag der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in den Kirchenbezirken Kehl und Lahr: Genehmigung zusätzlicher Lehrbücher zur Auswahl für den Religionsunterricht an Volks- und Realschulen und Antrag der Teilnehmer der Arbeitstagung für die Leiter der Fachdidaktischen Kurse in Evang. Religionslehre in Ödelsbach Berichterstatter: Synodaler Schoener 2. Zwischenbericht der Gesangbuchkommission Berichterstatter: Synodaler Gorenflos 3. Bitte des Evang. Oberkirchenrats zu einem Fragebogen des Verbindungsausschusses der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission Berichterstatter: Synodaler Rave	Ich darf auch in Ihrem Namen unserem Herrn Prälaten recht herzlich für seine Wünsche danken und auch ihm alles Gute für die Zukunft wünschen. (Beifall) Das Evangelische Diakonissenhaus Bethlehem schreibt unter Übersendung der Informationsschrift Bethlehem, die Sie zwischenzeitlich alle erhalten haben: Sehr geehrter Herr Präsident! Das Diakonissenhaus Bethlehem konnte am 13. Oktober seine Neubauten in Karlsruhe einweihen. Wir hatten die Ehre, Sie beim Festgottesdienst in der Christuskirche begrüßen zu dürfen. Herr Landesbischof Professor Dr. Heidland hat zu unserer Freude die Einweihung vorgenommen. Es ist den Schwestern, dem Verwaltungsrat und mir ein Bedürfnis, nach diesem guten Abschluß einer lang bedachten Sache der Synode für ihre Beratungen und Beschlüsse über Bethlehem und für die große Hilfe der Landeskirche zum Bau seiner Ausbildungsstätten und seines Mutterhauses herzlich zu danken.

**VI.**  
**VIII.**  
 Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

**President Dr. Angelberger:** Ich eröffne die zweite Plenarsitzung.  
**Synodaler Feil** spricht das Eingangsgebet.

**I.**  
 Die Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes darf ich beginnen mit der Verlesung eines Briefes unseres Prälaten D. Maas. Er schreibt am 31. Oktober 1968:  
 Sehr verehrter lieber Herr Präsident!  
 Ich bin schon diese ganze Woche im Geiste bei Ihnen. Zuerst danke ich, daß Sie mich wieder durch die Übersendung der Vorlagen und Drucksachen so freundlich teilnehmen lassen an der großen, reichen Arbeit dieser Landessynode. Dann aber bewegt mich die Fülle der Vorträge und Aufgaben, vor die Sie täglich gestellt werden. Wie viel neue Erkenntnisse werden aus der Brunnentiefe der Heiligen Schrift und unseres reformatorischen Glaubens gehoben. Die neue Agenda zur Trauung gibt doch allem, was besprochen wird, den Grundton der Liebe. Sie wird aus dem schwerelosen Raum einberufen zur Leibhaftigkeit und zu dem das Geschick unserer Kirche neu bekräftigenden Bekenntnis: „Ich bin, denn ich liebe“. So möge der Anfang Ihrer Arbeit auch das Ende derselben von Gottes Spinnrad ablaufen. Herzlich in dankbarer Verbundenheit grüßt Sie, unseren lieben Landesbischof, seine Räte und Synoden

Ihr (gez.) Hermann Maas.  
 (Beifall)

Ich darf auch in Ihrem Namen unserem Herrn Prälaten recht herzlich für seine Wünsche danken und auch ihm alles Gute für die Zukunft wünschen.  
 (Beifall)

Die beigelegte Informationsschrift „Das neue Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe“, mit der wir die verehrten Mitglieder der Synode freundlich grüßen möchten, kann wenigstens mit Bild und Text einen Eindruck von den Bauten und von dem, was in ihnen geschieht, vermitteln.

Wir sind glücklich zu wissen, daß die Synode den Dienst in den Kindergärten und die Ausbildung von Erzieherinnen für die Kindergärten und Kinderheime als einen in der Kirche notwendigen Dienst ansieht. Die Schwestern und Mitarbeiterinnen und die Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonissenhauses Bethlehem wissen sich damit in ihrer Arbeit von der Kirche bestätigt und auf ihrem Wege ermuntert. Wir könnten in dieser Zeit ohne das Wohlwollen der Synode unsere Arbeit nicht tun.

Wir wünschen der Synode Gottes Segen zu ihren Beratungen und grüßen in Verbundenheit des Glaubens und des Dienstes alle ihre Mitglieder.

Dem verehrten Herrn Landesbischof und Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, danke ich, auch im Namen unseres Vorsitzenden, des Herrn Direktors Stock, noch einmal herzlich für Ihre Anwesenheit am Einweihungstag.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr (gez.) A. Schäfer, Pfarrer und Vorsteher  
Der Vorsitzende des Ausschusses für Ökumene  
und Mission richtet folgende Bitte an die Synode:

Pfarrer Schneider-Immendingen tritt an Stelle von Prälat Weigt in den Ausschuß ein zur kontinuierlichen Mitarbeit. Prälat Weigt wird jedoch mit seiner Sachkunde nach Möglichkeit weiter an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? —  
(Beifall!) Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung?  
— Einstimmig gebilligt.

Die in Herrenalb anwesenden Kandidaten des Peterstifts haben am 31. Oktober 1968 folgenden Antrag überreicht:

Betr.: Mitarbeit von Vertretern der Jugend in der Synode.

Wir bitten die Synode, wohlwollend zu prüfen, ob sie bereit ist, dem Vorbild der EKD-Synode zu folgen und von ihrer Frühjahrstagung 1969 an Vertreter der Jugend als „Berater“ zu ihren Sitzungen einzuladen. Wir schlagen vor, wiederum nach dem Vorbild der EKD-Synode, diese Berater einzelnen Ausschüssen fest zuzuteilen und ihnen in den Ausschußsitzungen sowie im Plenum der Synode eine beratende Stimme einzuräumen. Je zwei dieser Vertreter könnten von der Landesjugendkammer, den badischen Kandidaten im Peterstift und den Leitungsgremien der Evangelischen Studentengemeinden in Baden entsandt werden.

Die hierzu gegebene Begründung lautet:

In den Berichten, die die Synode auf der Eröffnungssitzung am Montag über Uppsala und die EKD-Synode gehört hat, schien uns zweierlei deutlich:

Auf der einen Seite der Wunsch nach einer stärkeren sachlichen Mitarbeit von Vertretern der Jugend auch in den Leitungsgremien der Kirche; auf der anderen Seite die Ablehnung von Protest- und Störaktionen, die allein mit vereinfachenden Schlagwörtern geführt werden. Wir sind der Meinung: Je mehr die Vertreter einer gewiß in manchen Dingen kritisch denkenden Jugend verantwortlich und mit eindeutig festgelegten Kompe-

tenzen zur sachlichen Mitarbeit in der Synode herangezogen werden, umso mehr wird etwaigen Ansätzen zu einer vereinfachenden Frontstellung Alt-Jung und zu bestimmten unsachlichen Methoden der Auseinandersetzung der Boden von vornherein entzogen.

Die Unterzeichner würden es deshalb sehr begrüßen, wenn die Synode noch auf dieser Herbsttagung diesen Vorschlag sich zu eigen macht. Die bisherige Möglichkeit für die Kandidaten des Peterstifts, als Gäste an der Synode teilzunehmen — ein Entgegenkommen, für das wir an dieser Stelle herzlich danken möchten — würde, falls die Synode unserem Vorschlag folgt, von diesem Be schluß nicht berührt.

Die Eingabe ist unterzeichnet von Gerhard Heinemann, Christian Sauermann, Bernhard Weicker, Theo Frey, Doris Fuchs, Helmuth Fuchs, Manfred Zilly, Walter Wien, J. Häberle, Udo Köser, Christa Schulz und Harald Steinbacher.

Sie haben am Montag bei dem Bericht von Herrn Professor v. Dietze als Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses gehört, daß nicht nur auf der Ebene des Kirchenbezirks, sondern auch der Kirchengemeinde in den zurückliegenden Tagen, Freitag und Samstag, hier beim Kleinen Verfassungsausschuß gerade diese Fragen behandelt worden sind. Ich erachte es für zweckmäßig, wenn wir diesen Antrag der Kandidaten des Peterstifts unmittelbar dem Kleinen Verfassungsausschuß überweisen, damit bei der kommenden Zwischentagung die gesamte Materie, also auch der Inhalt dieser Eingabe mit behandelt werden kann.

Wer kann diesem Vorgehen nicht zustimmen? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. Im übrigen einstimmiges Einverständnis zur Überweisung an den Kleinen Verfassungsausschuß.

Synodaler Hollstein, Herrenalb, 1. November 1968,  
Antrag:

Die in dieser Tagung der Landessynode begonnene Arbeit sollte weitergeführt werden.

Wir stellen den Antrag, daß künftig auf jeder Synodaltagung ein Tag ausschließlich dafür verwendet wird. Der Arbeitsstil soll sich dem diesmal praktizierten angleichen.

Begründung:

1. Die Beschäftigung mit theologischen Fragen darf auf einer Synode nicht nur gelegentlich oder im Zusammenhang mit zu behandelnden Gegenständen erfolgen.
2. Die theologische Arbeitstagung war so ausfüllt, daß die Fülle des Gebotenen die Synoden überfordert hat, deshalb ist jeweils ein Tag wünschenswert.
3. Es erscheinen auf der Tagesordnung der Synode immer wieder Gegenstände, die eine gründliche theologische Kenntnis voraussetzen. Dem wurde bisher durch theologische Referate Rechnung getragen. Dadurch wurde aber die Sachdiskussion sehr stark mit theologischen Grundsatzfragen belastet. Das wäre eher zu vermeiden, wenn die theologische Abklärung zuvor gesondert erfolgt. Die Sachdiskussion würde dadurch kürzer. Der theologische Arbeitstag wäre also auch im Hinblick auf die sonstige Arbeitsfülle nicht nur verlorene Zeit.

Der Antrag ist unterzeichnet von unserem Synodalen Hollstein und sechs weiteren Synodalen.

Sie haben ebenfalls am Montag aus dem Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses entnehmen können, daß im Zusammenhang mit den Änderungen der Wahlordnung und der Grundordnung zum Wahlverfahren die Tauffrage neu bedacht und auch neu festgesetzt werden müßte hinsichtlich der Voraussetzungen, die für das Wahlverfahren von Bedeutung sind. Am Mittwoch früh hat Ihnen Herr Landesbischof eine Erklärung abgegeben über das Verhalten von Pfarrer Weygand in Kieselbronn. Diese beiden Sachbehandlungen veranlassen, zu diesem Antrag des Herrn Hollstein und den sechs übrigen Synoden auszuführen, daß es in Anerkennung des Inhalts zu diesem Antrag zweckmäßig und wünschenswert wäre, wenn der Lebensordnungsausschuß II, der jetzt gerade mit seinen Aufgaben „Ehe und Trauung“ fertig geworden ist, sich dem hier jetzt zu bearbeitenden Gebiet widmen würde. Herr Herzog, als Vorsitzender dieses Ausschusses, hat sich gestern Abend bereiterklärt, so daß wir, falls Sie dem Antrag Hollstein zustimmen, diesen Ausschuß bitten könnten, sich mit der Überarbeitung und Überdenkung unserer Lebensordnung Taufe zu befassen. Der Ausschuß besteht aus den Synodalen Herzog als Vorsitzenden, Bußmann, Dr. Gessner, Dr. Götsching, Eichfeld und Dr. Sick.

Soweit die personelle Zusammensetzung aus der Sicht der Landessynode. Selbstverständlich steht beratend und mitarbeitend Herr Oberkirchenrat Kühlewein, soweit es seine Zeit erlaubt, zur Verfügung. Zur anderen Seite: Wer soll noch hinzugewählt oder zu einzelnen Tagungen sachverständig beratend hinzugezogen werden? Das ist meines Erachtens eine Frage, die wir besser dem Ausschuß selbst überlassen, damit er auch den Gang seiner Arbeit usw. entsprechend einrichten kann. Um diese Arbeit nun durch einen Sachverständigen und durch Ausführungen hier in der Synode entsprechend dem Antrag Hollstein und Andere anlaufen lassen zu können, hätte ich folgenden Vorschlag: Unter Genehmigung des Antrags Hollstein bitten wir den Ausschuß, einen Referenten zu benennen und sein Thema im Zusammenhang mit der Tauffrage festzulegen, damit bei der kommenden Tagung ein entsprechendes Referat hier auf der Synode gehalten werden kann einerseits für uns alle, andererseits wäre damit aber auch eine Grundlage für den Fortgang der Arbeit des Lebensordnungsausschusses II als einen besonderen Ausschuß gewährleistet.

Das grundsätzlich zu den Ausführungen zum Antrag und hierzu meine Frage: Wer kann diesem Vorschlag unter gleichzeitiger Zur-Abstimmungstellung des Antrags Hollstein nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wären der Antrag und der Vorschlag einstimmig angenommen. Sie bekommen dann noch schriftliche Nachricht, Herr Herzog.

Es hat sich Herr Bußmann gemeldet. Darf ich ihm das Wort erteilen?

**Synodaler Bußmann:** Ich möchte nur zur personellen Besetzung des Lebensordnungsausschusses darum bitten, daß ich von der weiteren Mitarbeit freikomme, weil ich nun im Kleinen Verfassungsausschuß mitarbeiten soll. Es müßte also jemand

anderes an meine Stelle treten.

**Synodaler Herzog:** Dagegen ist natürlich nichts zu sagen. Die Gründe, die Herr Bußmann vorbringt, scheinen mir überzeugend. Dann würde die Synode wohl in die Lage kommen, ein anderes Mitglied für Herrn Bußmann zu bestellen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Und, haben Sie einen Vorschlag, bitte?

**Synodaler Herzog:** Ich habe an Herrn Pfarrer Martin gedacht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, er ist noch in keinem besonderen Ausschuß. Waren Sie damit einverstanden? (Beifall!) — Enthaltung, bitte? — Nicht. — Sie stimmen auch zu? (Synodaler Martin: Ja!) — Ja, danke schön! — Damit wäre der personelle Teil auch erledigt. — (Zuruf!) — Ja, bitte!

**Synodaler Dr. Sick:** Auch ich kann weiter an diesem Ausschuß nicht teilnehmen, weil ich bereits an einem anderen Ausschuß inzwischen teilnehme über Konfirmandenunterricht, und ich glaube nicht, daß sich das zeitlich miteinander vereinbaren läßt.

**Synodaler Herzog:** Ich muß dazu sagen, daß der ganze Ausschuß und auch ich persönlich gerade auf die Mitarbeit von Herrn Pfarrer Sick großen Wert legen würden, und ich wäre daher sehr dankbar, wenn Dr. Sick sich das noch einmal überlegen würde. (Beifall!)

**Synodaler Höfflin:** Ich würde noch vorschlagen, daß wir den Ausschuß bis zum Abschluß der theologischen Besinnung der Tauffrage im Frühjahr in der jetzigen Besetzung belassen. Wenn sich dann herausstellt, daß das eine oder andere Mitglied an der weiteren Arbeit nicht teilnehmen kann, würde es uns dort leichter fallen, den Ausschuß zu ergänzen als jetzt, wo wir auf diese Ergänzung nicht vorbereitet sind.

**Präsident Dr. Angelberger:** Aber auf der anderen Seite bitte ich zu bedenken, Herr Höfflin, es würde dann das eine oder das andere Mitglied ausfallen und neue Mitglieder müßten eintreten. Denn wir wünschen, daß der Ausschuß möglichst bald seine Arbeit aufnimmt. — Wenn wir es so machen könnten, Sie erklären sich bereit, Herr Dr. Sick, gelegentlich mitzumachen und Ihr Nachbar Nübling würde einspringen als Ersatzmann. (Zuruf Synodaler Nübling: Zu weit weg!)

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Ich würde Bruder Sick herzlich bitten, beim Ausschuß mitzuarbeiten. Und ich könnte mir denken, daß die Arbeit in dem anderen Ausschuß, in dem Sie sind, Sie vielleicht doch nicht so sehr belastet, daß Sie nicht bei uns in den zwei/drei Sitzungen — mehr sind es nicht bis zum Frühjahr — mitarbeiten könnten. Herzliche Bitte!

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! — Vielen Dank! — Dann können wir weiterfahren in unserer Tagesordnung, und ich rufe auf den Punkt

## II.

der Tagesordnung: Abschließendes Wort zur theologischen Arbeit der Synode, und ich darf hier Herrn Gorenflos bitten, seine Ausführungen zu machen.

**Berichterstatter Synodaler Gorenflos:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Auf ihrer Herbsttagung 1968 befaßte sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden vier Tage lang ausschließlich mit theologischen Fragen. Dabei wollte sie sich vor allem darüber klar werden, welche Aufgabe die wissenschaftliche Theologie für die Gemeinde hat.

### I.

Am ersten Tag führte uns Professor Dr. H. W. Wolff, Heidelberg, am Beispiel von Amos 3 in die Methoden wissenschaftlicher Bibelauslegungen ein. Im Verlauf dieser Auslegung und im gemeinsamen Gespräch wurde uns folgendes verständlicher:

1. Die Anwendung dieser Methoden ist heute unerlässlich. Freilich ist das Wort „Bibelkritik“ mißverständlich. Gemeint ist nicht anmaßende Kritik an der Heiligen Schrift. Vielmehr bemüht sich die theologische Forschung darum, in die Texte der Bibel tiefer einzudringen und vorgefaßte Meinungen zu überwinden.

2. Sicher gibt es auch einen unmittelbaren Zugang zum biblischen Zeugnis; aber wer sich auf die Dauer und in Gemeinschaft mit anderen ernsthaft um das Verständnis biblischer Aussagen müht, wird dankbar auch die Hilfsmittel in Anspruch nehmen, die ihm die Arbeit der theologischen Wissenschaft bereitstellt. So sind Gemeindefröhigkeit und wissenschaftliche Theologie aufeinander angewiesen und ergänzen sich.

### II.

Das Referat über „Die Aufgabe des Laien“ von Professor Dr. H. D. Wendland, Münster, zeigte uns am Beispiel der Sozialethik, wie Theologe und Laie in ihrem Auftrag an der Welt einander brauchen.

1. Es ist uns dabei deutlich geworden, daß die theologische Sozialethik dem Menschen in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen und Konflikten nadgeht und neue Möglichkeiten für das Wirken der Christen in unserer ständig sich wandelnden Welt aufzeigt.

2. Die herkömmliche Unterscheidung von Theologen und Laien muß neu bestimmt werden. In unserer Welt ist auch der Theologe Laie im Blick auf die vielschichtigen Fragen der Gesellschaft und bedarf des Rates und der Mitarbeit sachkundiger Gemeindeglieder. Umgekehrt bedarf der Laie der Zürüstung durch den Theologen, um seinen Dienst an der Gesellschaft erfüllen zu können. Dadurch wird in einer neuen Weise der reformatorische Grundsatz vom Priestertum aller Gläubigen verwirklicht.

3. Der Christ ist dazu berufen, nach dem Maß seiner Gaben auch im Bereich der Politik verantwortlich mitzuwirken. Doch ist das Ziel seines Handelns die Verwirklichung des Liebesgebotes und nicht eine utopische Idealgesellschaft. Davor bewahrt ihn die Erwartung auf das kommende Gottesreich.

### III.

1. Die Naturwissenschaft hat in den letzten zweihundert Jahren alle Lebensbereiche einschneidend verändert. Für viele wurde das wissenschaftliche Weltbild zur Ersatzreligion. Die Alternative hieß:

Naturwissenschaft oder Glaube. Die sich rasch entwickelnde Technik und die Industrialisierung führten zur Entstehung des Proletariats, das zum biblischen Glauben und zur Kirche keinen Zugang fand.

2. Als die Atomenergie verfügbar wurde, entstand die Gefahr der brutalen Selbstauslöschung der Menschheit. Die atomare Bedrohung weckte aber auch das Bewußtsein einer menschheitlichen Solidarität. Daraus ergibt sich eine gemeinsame Verantwortung der Politiker und Wissenschaftler. Sie besteht auch im Blick auf die Möglichkeiten der biologischen Forschung und auf das Problem der Bevölkerungsexplosion. Diese wissenschaftlich-technische Revolution stellt Theologie und Kirche vor schwerwiegende neue Fragen und Aufgaben, die nur durch ökumenische Zusammenarbeit bewältigt werden können.

3. In seinem Referat über das Thema „Die Theologie und das physikalisch-technische Weltverhältnis des neuzeitlichen Menschen“ führte uns Dr. Timm, Heidelberg, diese Entwicklung vor Augen. Die Theologie sieht in dieser Lage ihre Aufgabe darin, ins Gespräch mit Naturwissenschaft und Technologie zu kommen. Sie weist auf die Gefahren hin, die mit dem Fortschritt der Wissenschaft verbunden sind und die der einzelne Wissenschaftler in ihren Konsequenzen oft nicht mehr überschaut. Das Nebeneinander der reichen und armen Völker zwingt zu neuen bildungspolitischen Anstrengungen. Die Last der gegenwärtigen Nöte und Aufgaben schafft eine Situation des Suchens und der Erwartung, die Menschen zum Hören auf das Wort der Bibel neu bereit macht.

### IV.

Kann die Bibel, wenn sie durch die wissenschaftliche Theologie kritisch untersucht wird, noch Richtschnur und Maßstab für den Glauben sein? Diese Frage versuchte Herr Professor Dr. Ferdinand Hahn, Mainz, zu beantworten. Am Gleichnis vom Säemann (Mark. 4, 1—20) zeigte er die Entstehung eines Textes im Neuen Testament:

Wir finden zunächst ein Gleichnis Jesu (Verse 3—8), das nach Ostern in der Gemeinde weitererzählt wird. Die Gemeinde fügt diesem Gleichnis eine Auslegung hinzu, die sich auf ihre besondere Lage bezieht (Verse 14—20). Schließlich verbindet der Evangelist beides und ergänzt es durch sein Zeugnis (Verse 1—2; 9—13).

Der Vorgang der Auslegung der Worte Jesu beginnt also schon im Neuen Testament selbst. Entsprechend ist die Gemeinde aller Zeiten aufgefordert, das Wort jeweils neu auszulegen und zu verkündigen. So enthalten die Evangelien überlieferte Herrenworte, Predigt der christlichen Gemeinde und das Zeugnis der Evangelisten. Die Nähe zum fleischgewordenen Wort begründet die Autorität der Heiligen Schrift gegenüber allen späteren Traditionen.

### \*

Die Landessynode erkannte bei diesen Gesprächen, wie notwendig und fruchtbar die Arbeit der wissenschaftlichen Theologie für Glaube und Leben der Gemeinde ist. Wir geben deshalb diese Vorträge

weiter mit der Bitte, das begonnene Gespräch in den Gemeindekreisen fortzusetzen. (Beifall!)

Herr Präsident, gestatten Sie mir eine kurze persönliche Bemerkung zum Schluß. Das ist zunächst ein Wort des herzlichen Dankes für alle diejenigen Konsynoden, die bis zum Schluß und meist gegen Mitternacht bei der sauren Arbeit des Formulierens mit mir ausgehalten haben. Es war eine kameradschaftliche Zusammenarbeit, glaube ich, die wir lange nicht vergessen werden.

Was dabei herausgekommen ist, haben Sie eben vernommen. Für den einen wird es zu wenig sein, für den anderen zu viel. Für den einen ist vieles neu, für den anderen das meiste altbekannt. Es ist keine Sensation, aber es ist ein Schritt, ein Schritt auf eine erhöhte Gemeinsamkeit im Verstehen von Fragen hin, die uns alle bedrängen. Der Sinn dieses Schrittes liegt vielleicht weniger in seinem Ergebnis als in der Tatsache, daß wir ihn überhaupt miteinander gewagt haben. Wir haben uns vor allen in den Arbeitsgruppen, die ja quer durch alle Ausschüsse gingen, ganz neu kennen gelernt, und wir haben in neuer Weise aufeinander hören gelernt. Wir hoffen und beten darum, daß sich dieser Prozeß, hier begonnen, in unseren Gemeinden fortsetzen wird.

Viele von Ihnen haben sich vielleicht gewundert, wie die Gelehrten mit den Details der Bibel umgehen, wie sie folgern, vergleichen, Formen bestimmen, Ursprüngliches und Nachträgliches, Echtes und Falsches unterscheiden. Vergessen wir dabei nicht, daß das Wort unseres Herrn selbst, die Mitteilung Gottes an unsere Welt in Jesus Christus, erst in schwierigen theologischen Einzelentscheidungen schließlich zu dem Kanon zusammengefaßt wurde, aus dem der schlichte Bibelleser heute Kraft und Trost schöpft. Die Kirche braucht das prophetische Element, aber sie braucht auch diese treue, kleine, sachgerechte, manchmal vielleicht etwas tüftelig erscheinende Kleinarbeit an den biblischen Zeugnissen. Ohne die über die Jahrhunderte sich hinwegziehende Kleinarbeit der vielen unbekannten Abschreiber der Urtexte des Neuen und des Alten Testaments, die um Silben und Buchstaben gerungen und gestritten haben, wäre der prophetische Durchbruch der Reformation nicht denkbar gewesen.

Noch einmal herzlichen Dank für alle, die mitgearbeitet haben. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Gorenflos! Ich darf Ihnen an dieser Stelle in Kürze recht herzlich Dank sagen. Und nun zum Thema der Sachbehandlung. Der Redaktionsausschuß hat in einer eingehenden und wirklich unermüdlichen Arbeitsweise das gestern Abend bis in den tieferen Abend hinein zusammengestellt, was soeben Herr Gorenflos als Sprecher dieses Ausschusses vorgetragen hat. Nach dem Ganzen, was wir in den zurückliegenden Tagen alle miterleben durften und dem Inhalt dessen, was der Ausschuß zusammengestellt hat, erachte ich es für zweckmäßig, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, nicht in eine grundsätzliche Debatte einzutreten und auch davon abzusehen, einzelne Punkte

aus dieser Zusammenstellung herauszupicken und mit einem Gegenvorschlag zu bedenken. Es würde uns nicht nur erheblichen Zeitaufwand kosten, sondern es würde das einheitliche Bild dieser Erklärung leiden, wenn Stücke entrissen und durch andere ersetzt würden. Deshalb mein Vorschlag, falls Sie nicht redaktionelle Wünsche oder dergleichen haben, daß wir dieser Arbeit des Redaktionsausschusses — ich möchte geradezu sagen — freudigen und dankbaren Herzens unsere Zustimmung geben. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodaler D. Brunner:** Ich habe nur eine kleine Anmerkung zu machen, die scheinbar nur redaktionell ist, aber doch wohl einen wesentlichen Gesichtspunkt auch des Gespräches, das wir mit Herrn Kollegen Hahn hatten, aufnehmen würde. Wenn Sie den Abschnitt IV ansehen, wo in dem zweiten Abschnitt von IV gesagt wird, daß die Gemeinde diesem Gleichnis eine Auslegung hinzufügt, würde ich meinen, wir sollten der Deutlichkeit halber hier sagen: Die Gemeinde fügt diesem Gleichnis im Namen Jesu Christi eine Auslegung hinzu. Denn daran hängt ja, daß dann im Evangelium steht: „Der Herr sprach...“ (Beifall!)

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Ich bitte, eine Bemerkung machen dürfen zu dem Abschnitt II, 2, und zwar zu dem Wort in der letzten Zeile: Priestertum aller Gläubigen. Ich konnte am Mittwoch leider nicht hier sein, und deswegen bitte ich zu entschuldigen, falls meine Bemerkung aus Unkenntnis dessen, was vorausgegangen ist, nicht ganz am Platze sein sollte. Ich stehe noch stark unter dem Eindruck dessen, was wir in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland besprochen haben, und insbesondere unter dem Vortrag des holländischen Professors Kohnstamm. Er führte aus, und fand dafür allgemeine Zustimmung, daß wir unterscheiden müssen zwischen den Dingen, die primär Aufgabe der Kirche sind, und denen, die sekundär nur als Mittel in Betracht kommen. Sekundär ist nun aber vieles, was in der Sozialethik behandelt zu werden verdient und behandelt werden muß. In diesen sekundären Dingen geht es — so waren wir uns in Spandau einig — um die Ratio, und mir ist zweifelhaft, ob da der Ausdruck vom Priestertum aller Gläubigen nicht auf ein Gebiet mit angewendet wird, wohin er nicht mehr passen würde.

**Synodaler Gorenflos:** Ich würde vorschlagen, daß wir dieses Votum im Protokoll niederlegen und als Beitrag zu diesem abschließenden Wort stehen lassen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl!

**Synodaler Feil:** Nur kleine Bemerkungen, wenn wir schon bei der Redaktion sind (Zuruf!) — Weil der ursprüngliche Text anders gefaßt war, deswegen. Es müßte II Satz 3 heißen: Davor bewahrt ihn die Erwartung des kommenden Gottesreiches — so hatten wir es ja abgefaßt — und bei III Satz 2: die Gefahr der totalen, nicht brutalen Selbstauslöschung. Es sind die ursprünglichen Texte: totalen nicht brutalen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! — Nehmen wir gleich die Änderung vor: III 2: in der zweiten

Zeile lautet das dritte Wort statt „brutal“ „total“.

**Synodaler Feil:** Ja, so haben wir es beschlossen gestern abend.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, es ist auch besser! — Und Ihre andere Anregung, die Sie gegeben hatten?

**Synodaler Feil:** Das war römisch II, 3: letzter Satz: Davor bewahrt ihn die Erwartung — rein sprachlich: des kommenden Gottesreiches.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja! — Einverstanden? — Ich wiederhole: II, 3, die letzte Zeile: „des kommenden Gottesreiches“.

**Synodaler D. Brunner:** Ich habe zu II, 2 auch eine kleine Anmerkung. Im zweiten Satz scheint mir das viel zu schwach zu sein, daß der Theologe hier des Rates und der Mitarbeit sachkundiger Gemeindeglieder bedarf. Er ist auf diesem Rat scheinbar hin angewiesen. Ich würde darum formulieren: „und auf den Rat und die Mitarbeit sachkundiger Gemeindeglieder angewiesen“.

**Synodaler Gorenflos:** Herr Professor, ist das ein wesentlicher Unterschied? Wenn ich einer Sache bedarf, bin ich auch auf sie angewiesen.

**Synodaler D. Brunner:** Ja, gut!

**Präsident Dr. Angelberger:** Dann darf ich das Gesamte zur Abstimmung stellen? — Herr Professor von Dietze, Sie sind mit dem Vorschlag einverstanden, der vorhin gemacht wurde?

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Jawohl!

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich darf auch davon ausgehen, daß wir en bloc abstimmen und frage: Wer ist gegen die in Ihren Händen befindliche redaktionell etwas veränderte Fassung? — Enthaltung? — Somit einstimmige Annahme! (Allgemeiner Beifall!)

Zur weiteren Sachbehandlung, Sie wissen ja durch meine Ausführungen in der ersten Plenarsitzung am Montag, daß die gesamten Vorträge gedruckt werden. Wir werden dieses Wort, das wir jetzt eben einstimmig beschlossen haben, mit aufnehmen.

### III, 1

Darf ich jetzt diesen Punkt abschließen und zu den beiden gemeinsamen Berichten des Haupt- und Rechtsausschusses kommen, und zwar zunächst zu dem Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ und Entwurf einer Trauagende. Für den Hauptausschuß gibt uns der Synodale Viebig den Bericht. Ich darf bitten.

Berichterstatter Synodaler Viebig: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich darf bitten, daß Sie die Unterlagen zur Hand nehmen: Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“, Anlage 1, die Agende und das Begleitwort zum Entwurf der Trauagende.

Als sich der Hauptausschuß am Sonntag, dem 27. Oktober, mit der Vorlage des Lebensordnungs-ausschusses II und der Liturgischen Kommission beschäftigte, sah er es nicht als seine Aufgabe an, den ganzen Entwurf in allen Einzelheiten und Formu-

lierungen durchzuarbeiten und einen Konsensus über jeden Satz herzustellen. Das ist in diesem Stadium der Behandlung nicht erforderlich; vielmehr war zu entscheiden, ob der Entwurf der Lebensordnung und der Trauagende als Ganzes für eine Weitergabe an die Bezirkssynoden und eine Beratung durch diese geeignet ist. Diese Frage wurde vom Hauptausschuß einstimmig bejaht. Wie schon bei den bereits verabschiedeten Lebensordnungen schlägt der Hauptausschuß vor, den Bezirkssynoden auch diesmal einige Fragen als Beratungshilfe zu stellen und auf ihm besonders bedeutsam erscheinende Bestimmungen, Punkte und Probleme hinzulegen. Der Fragenkatalog stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch von verschieden großem Gewicht bei den einzelnen Fragen.

Zum Entwurf der Lebensordnung „Ehe und Trauung“:

1. Soll die Präambel eine Überschrift (zum Beispiel: „Grundlegung“) erhalten? Es wird vermisst, daß von der Ehe als Stiftung im Entwurf nicht die Rede ist. Der Hauptausschuß erblickt darin ein wesentliches Problem.

Der Anfang einer Lebensordnung ist natürlich immer besonders wichtig, und wir sind schon am ersten Satz, der uns in seiner Aussage etwas banal erscheint, zu einer Aussprache gekommen. Vielen hätte eine andere Formulierung mehr zugesagt; zum Beispiel: „Die Verschiedenheit der Geschlechter ist nach dem Zeugnis der Bibel in Gottes Schöpfertat begründet“ statt: „Der Mensch lebt in dieser Welt als Mann oder Frau“. Da wir uns aber nicht mit einzelnen Formulierungen aufhalten wollten, haben wir die eben vorgelesene Frage nur allgemein formuliert.

2. Ist es richtig, den Abschnitt „Christen ohne Ehe“ an den Anfang zu stellen?

Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Lebensordnung „Ehe und Trauung“ zunächst doch diese Begriffe behandeln müsse und nicht die Ehelosigkeit an den Anfang stellen dürfe. Das ist meiner Meinung nach auch deshalb begründet, weil in der Präambel in Buchstabe d) Ehe und Ehelosigkeit bereits Erwähnung finden.

3. Wenn die Benediktion Mittelpunkt der Trauung ist (siehe Begleitwort zum Entwurf der Trau-Agende 3. Abschnitt), sollte das in Abschnitt III „Der Sinn der Trauung“ auch deutlich zum Ausdruck kommen. Wir haben hier als Anregung den dritten Satz wie folgt formuliert: „Denn im Traugottesdienst wird die bereits geschlossene Ehe unter Gottes Wort gestellt, es wird für sie gebetet und sie wird gesegnet“. Die Segnung gehört zur Benediktion.

4. Ebenfalls zu dem Abschnitt „Der Sinn der Trauung“ gehört die vierte Bemerkung. Das Begleitwort zum Entwurf der Trau-Agende (Anlage 2) spricht im Absatz 2 mit Recht davon, daß der Trauung zwar nicht eine ehebegründende Funktion zukommt, daß aber eine Ehe durch den Vollzug der Trauung eine kirchenöffentliche Anerkenntnis erfährt und als Ehe von Christen vor und von der Gemeinde bestätigt wird. Der Hauptausschuß hält diese Funktion der Trauung für so wichtig, daß sie auch in der Lebens-

ordnung über Ehe und Trauung in Abschnitt III festgehalten werden soll. Denn diese Funktion gehört mit zum Sinn der Trauung. Auch in der Trau-Agende sollte dieser Sachverhalt zum Ausdruck kommen. Durch den besonderen Inhalt des Ja-Wortes, das Mann und Frau in der Trauung aussprechen, wird die vor dem Standesamt geschlossene Ehe zum christlichen Ehestand. Um dies in der Trau-Agende sichtbar zu machen, wäre gegebenenfalls an die Liturgische Kommission eine diesbezügliche Bitte zu richten.

5. Wenn man später Eheleute nach der Trauung fragt, was sie noch davon wissen, so erhält man meistens keine Antwort. Deshalb schlagen wir eine Frage an die Bezirkssynoden mit folgendem Wortlaut vor: Würde es begrüßt, wenn beim Traugespräch den Brautleuten die Ordnung des Traugottesdienstes (siehe Agendenentwurf) sowie Schriftlesung, Traufragen und Segensformel schriftlich ausgehändigt werden? Es ist auch für die Vorbereitung der Brautleute gut, wenn sie den Gang des Gottesdienstes, Traufragen und Segensformeln vorher miteinander durchsprechen können.

6. Soll den Brautleuten freigestellt werden, ob sie die Übergabe einer Bibel, eines Andachtsbuches oder des Gesangbuches wünschen?

Die theologischen Mitglieder des Hauptausschusses gaben zu bedenken, daß viele Brautleute bereits eine Bibel besitzen, und es deshalb sinnvoll sei, auch daran zu denken, statt einer Bibel ein Andachtsbuch oder das Gesangbuch zu überreichen.

7. Zu Abschnitt V „Eheführung“ Buchstabe d): Hier haben wir uns an dem Wort „Empfängnisverhütung“ gestoßen. Man spricht zum Beispiel von Unfallverhütung. Verhütet soll etwas Schlechtes, etwas Böses werden. Diese Eigenschaft möchten wir dem Begriff „Empfängnisverhütung“ nicht zulegen. Deshalb lautet unsere 7. Frage: Sollte man statt „Empfängnisverhütung“ nicht besser „Empfängnisregelung“ sagen? Im gleichen Satz heißt es, daß man sich über die Wahl der Mittel am besten durch den Arzt und durch Fachliteratur beraten läßt. Dieser Ausdruck „Fachliteratur“ ist sehr allgemein gehalten und deshalb mißverständlich. Was gibt es alles für Fachliteratur auf diesem Gebiet. Nicht jede Schrift können wir empfehlen. Der Arzt wird die richtige Literatur den Fragenden vorschlagen. Deshalb soll bei Frage 7 der Satz stehen: „Der Hinweis auf Fachliteratur ist zu allgemein und sollte entfallen.“

8. Zu Abschnitt VII „Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener“.

Als Voraussetzung für eine Wiedertrauung Geschiedener sind im Abschnitt c) Bedingungen gemacht. Die Verschiedenheit dessen, was in diesem Zusammenhang Schuld bedeutet, sollte berücksichtigt werden. Es wurden im Hauptausschuß Stimmen laut, die zu bedenken gaben, daß der Ehepartner auch schuldlos geschieden sein könne; man dürfe deshalb nicht eine Schuldenkenntnis zur Bedingung für eine Wiedertrauung eines Geschiedenen machen. Andererseits ist die Formulierung „erkennt er seine Schuld“, doch wohl so gemeint, daß an einer Scheidung immer beide Partner eine gewiß ver-

schieden große Schuld tragen. Es heißt deshalb in Absatz b) auch: Jedes Zerbrechen einer Ehe ist Schuld vor Gott und Schuld am Mitmenschen.

9. Unsere 9. Frage beschäftigt sich mit Abschnitt X: „Die Ehe von Christen und Nichtchristen“.

In Absatz c) wird die Gewährung des Zuspruchs des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde in einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung davon abhängig gemacht, daß die Brautleute versprechen, ihre Kinder taufen und evangelisch erziehen zu lassen. Ist das richtig? Ist das in einer evangelischen Kirche möglich? Wäre es stattdessen nicht sachgemäß, die Gewährung eines Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung davon abhängig zu machen, daß der nichtchristliche Teil im Blick auf seine Ehe sich zur Einehe und ihrer Auflöslichkeit bekennen will. Wenn wir diese Frage bejahen, dann müßte im Entwurf der Agende dieser besondere Gottesdienst noch um eine Fragestellung und eine Antwort der Brautleute erweitert werden.

Die letzten beiden Fragen beschäftigen sich mit dem Agendenentwurf.

10. Wenn Traufragen und das Ja der Eheleute für die Trauung konstitutiv und von fundamentaler Bedeutung sind, so müßte die Möglichkeit der Mahnung, die in der Agende vorgesehen ist, entfallen. Sollten hier nicht ökumenische Gesichtspunkte berücksichtigt werden? Gemeint ist die Anerkennung der Ehe von evangelischen Christen als christliche Ehe durch die römisch-katholische Kirche.

11. Und schließlich als letzte, 11. Frage: Ist der für die Übergabe der Bibel vorgesehene Platz nach der Segnung richtig und zweckmäßig?

Die Beschäftigung mit diesen beiden Entwürfen hat dem Hauptausschuß deutlich gemacht, welch sorgfältige und große Arbeit der Lebensordnungs-Ausschuß II und die Liturgische Kommission geleistet haben. Wir möchten den Mitgliedern dieser beiden Ausschüsse unseren herzlichen Dank für die gute Arbeit sagen und würden uns freuen, wenn auch das Plenum sich diesen Dank zu eigen machen könnte. (Allgemeiner Beifall!)

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ sowie die Trau-Agende mit dem dazugehörigen Beilegwort und die vom Hauptausschuß vorgetragenen und formulierten Fragen den Bezirkssynoden zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank!

**Synodaler Schoener:** Ich hätte zu den Fragen zwei redaktionelle Bemerkungen, und zwar scheint mir bei der ersten Frage der zweite Satz sprachlich etwas verunglückt zu sein. „Es wird vermißt, daß von der Ehe als Stiftung im Entwurf nicht die Rede ist.“ Das ist schlechtes Deutsch. Könnte man nicht etwas einfacher formulieren: Ein Wort über die Ehe als Stiftung wird im Entwurf vermißt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Würden Sie, bitte, genau sagen, wo es steht?

**Synodaler Schoener:** Arabisch 1, zweiter Satz: Es wird vermißt, daß von der Ehe als Stiftung im Entwurf nicht die Rede ist. Und stattdessen: Ein Wort über die Ehe als Stiftung wird im Entwurf vermißt.

Das scheint mir doch erheblich besser und einfacher zu sein. — Und die zweite Korrektur...

**Präsident Dr. Angelberger:** An welcher Stelle, bitte?

**Synodaler Schoener:** Es geht um die letzte Frage bei der Übergabe der Bibel. Könnte man das nicht zum Punkt 6 auf Seite 1 nehmen dort, wo davon die Rede ist, daß ein Buch überreicht wird? (Zuruf!) — Die letzte Frage 11: Ist der für die Übergabe der Bibel vorgesehene Platz nach der Segnung richtig und zweckmäßig? Diese Frage 11 könnte man doch sachgemäß mit der Frage 6 verkoppeln, wo von der Übergabe des Buchs sowieso die Rede ist. Dann vermindert sich auch die Zahl der Fragen von 11 auf 10.

**Präsident Dr. Angelberger:** Kann man diese Änderungen vornehmen, Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Synodaler **Viebig:** Ich möchte bloß darauf hinweisen, daß diese letzte Frage sich mit dem Entwurf der Trau-Agende befaßt und nicht mit der Lebensordnung, während die Frage 6 sich mit der Lebensordnung befaßt. Diese Stellung hat schon ihre Bedeutung und ihren Sinn. Aber es ist nicht so gravierend. Ich wollte nur darauf hinweisen.

**Synodaler D. Brunner:** Der Hauptausschuß war sich nach meiner Erinnerung einig darüber, daß in der Anlage 3, die jetzt den Titel trägt: „Gottesdienstordnung für eine Trauung in besonderen Fällen (Christ und Nichtchrist)“, diese Überschrift unbedingt geändert werden muß. Es kann sich nämlich hier nicht im eigentlichen Sinn um eine Trauung handelt, sondern man muß hier sagen, worauf auch in dem Begleitwort nach meiner Erinnerung hingewiesen ist: „Ordnung eines Gottesdienstes aus Anlaß einer Eheschließung in besonderen Fällen (Christ und Nichtchrist).“

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Zur Erklärung darf ich sagen, daß dieser Entwurf in furchtbarer Eile hat gefertigt werden müssen. Wir waren uns darüber klar, daß es so heißen muß, wie eben Herr Professor D. Brunner gesagt hat. Es scheint ein Versehen gewesen zu sein, daß diese Bezeichnung hier aufgeschrieben wurde.

**Präsident Dr. Angelberger:** Also dürfen wir das vorwegnehmen, daß wir bei Anlage 3, gedruckt: Entwurf — und dann heißt es — Ordnung eines Gottesdienstes aus Anlaß einer Eheschließung in besonderen Fällen. — Sind Sie mitgekommen? Nehmen wir das schon als geändert an.

Nun darf ich Herrn Dr. Gessner bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu erstatten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Gessner:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß wurde der vom Lebensordnungsausschuß II erarbeitete Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat bei der Durchsprache des gesamten Entwurfs seine Arbeit auf die Stellen konzentriert, in denen Rechtsfragen enthalten sind.

Insgesamt wurde der Entwurf als lebensnah und inhaltlich und sprachlich gut bezeichnet und begrüßt, daß darin alle in Frage stehenden Probleme angesprochen werden. Auch befriedigte, daß die

kirchliche Trauung klar von der standesamtlichen Eheschließung getrennt wird.

Ich komme zu den einzelnen Abschnitten:

Bei der Einführung „Präambel“ wurde im Ausschuß hervorgehoben, daß nicht mehr die Rede von einer Stiftung der Ehe ist, sondern von der Zuordnung von Mann und Frau als einer bestimmten menschlichen Gemeinschaft. Man hat diese Auffassung im Hinblick auf die darin liegende theologisch größere Offenheit bejaht.

Im Folgenden übergehe ich die Abschnitte, zu denen der Rechtsausschuß aus rechtlicher Sicht nichts zu bemerken hat.

Ich komme zu Abschnitt II:

Was hier in Absatz b) über das Verlobnis gesagt wird, wurde gutgeheißen, wenn auch im Ausschuß zur Sprache kam, daß die Verlobung immer mehr zurücktritt.

Zu Abschnitt III:

Widerspruch fand der zweite Satz des Absatzes a), der besagt, daß für das Verständnis, das Christen von der Ehe haben, die kirchliche Trauung unentbehrlich sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß Situationen eintreten können, wie zum Beispiel der Ferntrauung im vergangenen Krieg, wo es wohl vorgekommen ist, daß eine kirchliche Trauung nicht nachgeholt wurde. Man war der Ansicht, daß auch eine solche Ehe christlich geführt werden könne.

Der Rechtsausschuß schlägt für diesen Satz deshalb folgende Fassung vor:

„Dem Verständnis, das Christen von der Ehe haben, entspricht die kirchliche Trauung.“

Zu Abschnitt IV:

Es wurde eingehend im Zusammenhang mit dem nach Absatz a) für die Trauung zuständigen Pfarrer die Frage des Abmeldescheins erörtert. Der Rechtsausschuß hat schließlich die in Satz 2 dieses Absatzes getroffene Regelung, daß jeweils der auswärts Wohnende einen Abmeldeschein vorzulegen hat, genehmigt. Er hält eine besondere Bestimmung zur Erbringung jeweils eines Abmeldescheins in dem Fall, daß Braut und Bräutigam außerhalb der Gemeinde des die Trauung vornehmenden Pfarrers wohnen, für entbehrlich, da diese Notwendigkeit von der vorliegenden Regelung umfaßt wird.

Zur Klarstellung schlägt der Rechtsausschuß vor, in Absatz b) anstelle der Worte „den ihnen vorhergehenden Tagen“ die Worte „dem ihnen jeweils vorhergehenden Tag“ zu ersetzen, so daß der Satz dann lautet:

„In der Karwoche sowie am Buß- und Betttag, Totensonntag und dem ihnen jeweils vorhergehenden Tag sollen keine Trauungen vorgenommen werden.“

Den Absatz i) über Gebühren und Vergütungen empfiehlt der Rechtsausschuß zu streichen, da auch die Lebensordnungen über die Taufe und das Begegnen eine solche Bestimmung nicht enthalten.

Für Absatz k) schlägt der Rechtsausschuß unter Einfügung der Ziffer 70 folgende Fassung vor:

„Die 50., 60., 65. und 70. Wiederkehr des Trautages kann mit einem Dankgottesdienst begangen werden.“

### Zu Abschnitt VII:

Eine rege Diskussion wurde über den letzten Satz des Absatzes b) geführt. Einige Mitglieder des Ausschusses, die an sich die Richtigkeit der Aussage dieses Satzes bejahten, hatten Bedenken, ihn in die Lebensordnung aufzunehmen, weil er Verwirrung stiften könnte. Sie hielten die Möglichkeit für nicht ausgeschlossen, daß Eheleute sich auf ihn berufen, bei denen die dort gemeinte Situation nicht vorliegt. In seiner Mehrheit sprach der Rechtsausschuß sich jedoch für die Beibehaltung des Satzes aus.

Dagegen empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig die Streichung der Worte „an der Scheidung“ in der fünf- und viertletzten Zeile des Absatzes c). Es soll damit schon im Text der Lebensordnung klar gestellt werden, daß — wie in der Erläuterung zur Vorlage bemerkt ist — hier nicht Schuld im Rechts sinne gemeint ist, sondern die Schuld gegenüber Gott und gegenüber dem Mitmenschen, von welcher der erste Satz des Absatzes b) spricht.

Weiter schlägt der Rechtsausschuß mit überwiegender Mehrheit vor, in Absatz d) Satz 1 die Worte „Gewährung oder“ zu streichen. Es wurde bei der doch großen Zahl der Wiedertrauung Geschiedener, besonders in Städten, eine zu große Belastung der Ältesten befürchtet, wenn sie bei jeder Entscheidung über die Gewährung einer solchen Trauung mitentscheiden sollten. Man war auch der Auffassung, daß in weniger gravierenden Fällen der Pfarrer allein entscheiden könne. Dabei ging man davon aus, daß der Pfarrer in Zweifelsfällen sich mit den Ältesten besprechen werde.

### Zu Abschnitt X:

Es wurde im Rechtsausschuß zu bedenken gegeben, ob der Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung von Christen und Nichtchristen, der in Absatz c) als Gottesdienst ohne Traufragen und Handauflegung bezeichnet wird, nicht auch Trauung genannt werden sollte. Der Rechtsausschuß hat diese Frage offen gelassen.

Als Ergebnis der Beratung empfiehlt der Rechtsausschuß, den Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ mit diesen Bemerkungen den Bezirkssynoden zur Behandlung und Stellungnahme zu überweisen. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wenn das Wort gewünscht wird, eröffne ich die Aussprache. — Das ist nicht der Fall. Beide Ausschüsse, sowohl der Hauptausschuß als auch der Rechtsausschuß, schlagen vor, unter Einbeziehung der von ihnen angeregten Änderungen die gesamten Materialien den Bezirkssynoden zuzuweisen. Wer kann diesen beiden übereinstimmenden Vorschlägen nicht zustimmen? — Enthaltung bitte? — Nicht. Somit einstimmige Annahme.

Mit dieser einstimmigen Annahme wollen wir auch gleichzeitig unseren Dank zum Ausdruck bringen an die Mitglieder der beiden Kommissionen, die mit ihrer guten Arbeit das zuwegegebracht haben, was wir heute einstimmig den Bezirkssynoden überweisen konnten. (Allgemeiner Beifall!)

### III, 2

Zum zweiten gemeinsamen Bericht, und zwar Vereinbarung einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD wird zuerst der Bericht des Rechtsausschusses gegeben, und zwar durch unseren Synodalen Schröter.

**Berichterstatter Synodaler Schröter:** Liebe Mit synodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Zustimmung des Landeskirchenrats allen Synoden mit Schreiben vom 22. 7. 1968 die vom Theologischen Ausschuß und dem Rechtsausschuß der Arnolds hainer Konferenz beschlossene „Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ — folgenden von mir nur kurz „Vereinbarung“ genannt — zugesandt und darum gebeten zu prüfen, ob die Landes synode dieser Vereinbarung zustimmen könne. Der Rechtsausschuß hat diese Vereinbarung beraten und geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### I.

1. Artikel 4, 1 der Grundordnung der EKD sagt in seinem zweiten Satz: „Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bleiben Aufgabe der Gliedkirchen“. Wir sind also mit der uns vorliegenden Vereinbarung mit einer Aufgabe befaßt, die die Kirchenversammlung von Eisenach 1948 nicht hat lösen können, die sie aber den Gliedkirchen in der Grundordnung der EKD für die Zukunft aufgegeben hat. Daß in Eisenach damals nach alledem, was in den Jahren 1933—1945 politisch und eben auch kirchlich vorausgegangen war, nicht mehr an Gemeinsamkeit in dieser Sache erreicht werden konnte, ist für viele Menschen in den Kirchen schmerzlich gewesen. Der Rat der EKD wurde noch beauftragt, ein Gespräch über die Frage des Abend mahlverständnisses und der Abendmahlsgemeinschaft zu führen. Es hat zehn Jahre gedauert, bis es zur Abfassung der „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“ gekommen ist. Einige Synoden der Gliedkirchen haben ihnen zugestimmt, andere haben sie nicht auf den Tisch bekommen, weil sie eben schon vorher im Gestrüpp der theologischen Meinungen der Kirchenleitungen hängen geblieben sind.

2. Die in Artikel 4, 1 der Grundordnung der EKD gestellte Aufgabe hat die Arnoldshainer Konferenz in Angriff genommen. Der Herr Landesbischof hat in der Herbstsynode 1967 (dort gedrucktes Protokoll Seite 22ff.) dazu ausgeführt: „Es handelt sich bei der Arnoldshainer Konferenz um den Zusammenschluß von kirchenleitenden Personen aus Gliedkirchen der EKD. Bisher gehören der Konferenz zehn westdeutsche Kirchenleitungen an, darunter alle unierten, die Reformierte Kirche Nordwestdeutschlands und als Gast die Lutherische Kirche Oldenburgs, die Badische Landeskirche auf Beschuß des Landeskirchenrats. Ziel der Arnoldshainer Konferenz ist die bekenntnismäßige und kirchenrechtliche Entwicklung der EKD zu einer Gemeinschaft, die sich im vollen Sinne des Wortes als Kirche versteht.“ Die eigentliche Absicht der Arnoldshainer Konferenz ist nicht eine neue Blockbildung, etwa im Gegensatz zur VELKD, „sondern Aktivität, die der Einheit

der EKD dient und sich möglichst bald in die EKD hinein auflöst" — so hatte der Herr Landesbischof gesagt. Im Rechtsausschuß wurde gesagt, daß die VELKD vielleicht auch einen Gesprächspartner brauche, den sie so noch nicht gehabt habe, um selbst weiterzukommen.

3. Wir haben alle die „Ausarbeitung des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD“ erhalten. Wir haben darin gelesen, daß „die geistliche Wirklichkeit des Miteinander in einer Kirche der theologischen und kirchenrechtlichen Fixierung bereits vorausgeseilt ist“ (Seite 7). Die Einheit wird, wie uns die EKU vordemonstriert, nicht unbedingt in einem Konsensus der Lehre gesehen. „Die Verschiedenheit der Lehrgrundlage in den einzelnen Landeskirchen wird aber dadurch zusammengehalten, daß die Fortdauer der Bekenntnisse nicht als Grund für Kirchentrennung, sondern ausdrücklich als mit der Einheit der Kirche vereinbar verstanden wird“ (so Seite 8). Man fragt sich, wenn dies dort möglich ist, warum dies nicht als „Modell für kirchliche Gemeinschaft trotz Bekenntnisverschiedenheit“ auch und gerade für die EKD anerkannt werden kann.

4. Im Rechtsausschuß wurde gesagt, daß die Zeit für die Einheit der EKD als „Kirche“ im vollen Sinne des Wortes drängt. Die endgültige Erledigung der seit der Reformationszeit bestehenden Lehrdifferenzen ist darum so wichtig,

- a) weil ganz andere Fronten im Bereich von Lehre und Verkündigung quer durch alle bisherigen Fronten laufen;
- b) weil, nach dem, was wir von der EKD-Synode gehört haben, die organisatorische Einheit der EKD doch offensichtlich zerstört wird; dann wird es um so wichtiger sein, daß die gemeinsame Basis da ist, auf der die Einheit der EKD ruht;
- c) weil der jetzige Zustand, speziell das Fehlen der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft für nicht wenige Gemeindeglieder — dies wurde immer wieder gesagt — einfach ein Ärgernis ist. Und der Rechtsausschuß bittet darum, auch dies einmal zu sehen, daß es nicht nur eine Bedrängnis des Gewissens dieses oder jenes Pfarrers in dieser Sache, sondern auch eine Bedrängnis des Gewissens vieler Gemeindeglieder gibt. (Beifall!)

„Abendmahlsgemeinschaft... ist Zeugnis und Zeichen dafür, daß Gemeinden und Kirchen in der Gemeinschaft am Wort und Sakrament ungeachtet konfessioneller Besonderheiten miteinander in einer Kirche verbunden sind“ (so sagt der Theologische Ausschuß Seite 11).

Bei der Abendmahlsgemeinschaft gibt es sozusagen verschiedene Stufen:

- a) die offene Kommunion,
- b) die begrenzte offene Kommunion,
- c) die Interkommunion,
- d) die Interzelebration.

a) Die offene Kommunion ist die Möglichkeit einer Beteiligung am Abendmahl in einer anderen Gliedkirche, etwa während des Urlaubs, während

einer Dienstreise und anderem. Es ist die Kommunion, zu der wir schon wiederholt eingeladen haben.

b) Die begrenzte offene Kommunion ist die Möglichkeit einer Beteiligung am Abendmahl in einer anderen Gliedkirche, aber mit der Begrenzung von Artikel 4, 4 der Grundordnung der EKD. Denn dort heißt es: „In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der EKD geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten.“

c) Die Interkommunion ist die kirchenamtliche Freigabe einer Gliedkirche zur Beteiligung am Abendmahl in einer anderen Gliedkirche, etwa bei einem Wohnungswechsel.

d) Die Interzelebration ist die Erlaubnis und das Recht, daß ein ordinierte Pfarrer einer Gliedkirche in einer anderen Gliedkirche das Abendmahl ausstellt.

Unter „voller Abendmahlsgemeinschaft“ verstehen wir die offene Kommunion, die Interkommunion und die Interzelebration.

## II.

1. Was nun unsere Landeskirche anbetrifft, hat die Landessynode am 4. 5. 1962 eine Entschließung zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen gefaßt, deren letzter Satz lautet: „Die Landessynode ersehnt, daß die Gliedkirchen der EKD auch zur Übereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und damit zur vollen Abendmahlsgemeinschaft gelangen“. Am 27. 4. 1966 hat die Landessynode eine Entschließung zu dem „Bericht der zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD“ gefaßt. Diese Kommission hatte den Vorschlag zur Änderung von Artikel 4, 4 der Grundordnung der EKD gemacht, der lautet sollte: „In allen Gliedkirchen der EKD in Deutschland steht der Zugang zum heiligen Abendmahl, das sie in der ihren bekenntnisgemäßen Ordnung feiern, auch den Angehörigen eines anderen in der EKD geltenden Bekenntnisses offen. Die rechtliche Zugehörigkeit und die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchenzucht bleiben unberührt.“ Die Synode stimmte diesem Vorschlag „freudig“ zu, sie erneuerte die Einladung an die Angehörigen der Gliedkirchen zur Teilnahme am heiligen Abendmahl in unserer Kirche und schloß: „Sie bittet, die Bemühungen um die Einheit im Glauben, Lehren, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit in Deutschland, das heißt um die Herstellung voller Kirchengemeinschaft in der EKD fortzusetzen.“ Am 25. Oktober 1967 beschloß die Landessynode, die Einladung der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Pfälzischen Landeskirche zur vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu beantworten:

„Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat auf ihrer Herbsttagung 1967 mit tiefer Bewegung Kenntnis genommen von den Anschreiben der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Pfälzischen Landeskirche betreffend Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.“

gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auch sie ersehnt und erbittet den Tag, an dem eine solche Gemeinschaft verwirklicht werden kann. Darin weiß sie sich mit den genannten Landeskirchen einig. Die Synode hat ferner zustimmend Kenntnis genommen von der Arbeit der Arnoldshainer Konferenz. Sie begrüßt die dort eingeleiteten Bemühungen, welche die theologischen Voraussetzungen und die kirchenrechtlichen Folgerungen einer vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erarbeiten sollen."

2. „Auch sie ersehnt und erbittet den Tag, an dem eine solche Gemeinschaft verwirklicht werden kann.“ Wenn dies nicht nur eine unverbindliche Deklaration gewesen ist, scheint uns dieser Tag gekommen zu sein. Uns liegt die von der Arnoldshainer Konferenz beschlossene Vereinbarung vor. Sie stellt in Absatz I, 1 die schon vorhandenen Gemeinsamkeiten fest, daß „gewiß von Unterschieden, aber nicht mehr von kirchentrennenden Gegensätzen gesprochen werden kann“. Sie erinnert in Absatz I, 2 an die von den drei schon genannten Gliedkirchen angebotene volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, die inzwischen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Provinz Sachsen bereits angenommen haben. Kurhessen-Waldeck hat sie in ihrer neuen Grundordnung aufgenommen. In Absatz II, 1 wird die Interkommunion vereinbart. Es wird daran erinnert, daß sie schon mit Rücksicht auf das in allen Gliedkirchen der EKD angewandte Mitgliedschaftsrecht zwingend geboten ist, weil bei einem Wohnungswechsel, etwa von Baden nach Bayern, Gemeindeglieder dort nach geltendem Recht voll und ganz Gemeindeglieder in der bayrischen Landeskirche werden oder umgekehrt. Absatz II, 2 vereinbart die Kanzelgemeinschaft und die Interzelebration. Auch letztere ist zwingend geboten, weil die Ordination in allen Gliedkirchen der EKD anerkannt ist. Bei einem Wechsel von einer Landeskirche in eine andere wird nicht noch einmal ordiniert. „Damit ist die Gültigkeit der Bevollmächtigung zum Dienst an Wort und Sakrament in jeder Gliedkirche unbestritten.“ Es ist nur eine Anerkennung der Bekenntnisgrundlage und der Ordnung der neuen Kirche nötig. In diesem Zusammenhang wurde im Rechtsausschuß die Frage aufgeworfen, ob die Interzelebration nicht eine gemeinsame Abendmahlsgemeinschaft voraussetzen müßte. Auf diese Frage wurde aber geantwortet, daß einmal die Ordnung der Kirche maßgeblich sei, in der das Abendmahl stattfinde und das heißt praktisch die agendarische Ordnung, die die Abendmahlsgemeinschaft dieser Kirche in irgendeiner Weise beinhaltet, und daß zum andern nicht die Lehrmeinung des Abendmauls Austeilenden, sondern die des Empfangenden entscheidend sei.

Der Abschnitt III macht die Türe zu allen Gliedkirchen der EKD weit auf und lädt sie ein, dieser Vereinbarung am liebsten ganz oder doch in dem Maße beizutreten, wie es die eine oder andere Kirche zu tun vermag. Es ist also ein stufenweiser

Anschluß möglich. Damit — so meint der Rechtsausschuß noch einmal — ist einem etwaigen Verdacht einer Gruppenbildung innerhalb der EKD noch einmal gewehrt.

3. In dieser Vereinbarung kommt zum Ausdruck, daß die Gegensätze, die in der EKD noch vorhanden sind, weithin schon unterlaufen sind, daß die Gemeinsamkeit an vielen Stellen größer ist, als man es gelegentlich wahrhaben möchte. Dazu kommen noch manche andere Dinge wie Diakonie, Weltmission, Ökumene, die hier nicht genannt sind. Sie kommt alledem, was unsere Synode bisher in dieser Sache schon erklärt hat, entgegen. Gerade unsere Landeskirche als Unionskirche ist, so meint der Rechtsausschuß einmütig, für diese Vereinbarung von ganzem Herzen dankbar. Sie kann schlechterdings auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht stehen bleiben; sie muß ihn weitergehen. Sie darf und kann ihn weitergehen. Sie hofft, daß andere Gliedkirchen — sie denkt dabei besonders an die Gliedkirchen der DDR — sich gerne dieser Vereinbarung anschließen werden. Was diese Vereinbarung letzten Endes für die Einheit der EKD bedeuten wird, muß sie dem Herrn der Kirche überlassen.

4. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode die Annahme dieser Vereinbarung. Er ist der Meinung, daß zu dieser Annahme eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich ist. Sie beauftragt den Landeskirchenrat, diese Vereinbarung im Namen der Landessynode mit den anderen, an der Arnoldshainer Konferenz beteiligten Gliedkirchen zu ratifizieren. (Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Darf ich nun Sie, Frau Dr. Weis, bitten, für den Hauptausschuß den Bericht zu geben.

**Synodale Dr. Weis:** Herr Präsident, Liebe Konsynodale! Es ist wohl unvermeidlich, daß manches meines Berichts sich deckt und koinziliert mit dem, was Herr Konsynodaler Schröter gesagt hat. Vor einem Jahr waren der Synode die Schreiben dreier Landeskirchen vorgelegt worden, in denen unserer Landeskirche die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft angeboten worden war. Unsere Synode hatte davon Kenntnis genommen und die Bemühungen der Arnoldshainer Konferenz begrüßt, welche die theologischen Voraussetzungen und kirchenrechtlichen Folgerungen erarbeiten sollte. Ich verweise Sie auf den Synodalbericht vom Herbst 1967 Seite 22ff. und Seite 57.

Die Bemühungen fanden ihren Niederschlag in den Entwürfen für die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, die Ihnen allen zusammen mit einem Begleitschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Juli 1968 für diese Herbsttagung zugeschickt wurden. Der Entwurf des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz und seine Ausarbeitungen zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft legen dar,

1. daß — wie die Lehrgespräche der letzten Jahrzehnte deutlich gemacht haben — die überkommenen Lehrdifferenzen sich gewandelt haben; daß noch Unterschiede bestehen, daß aber nicht mehr

- von kirchentrennenden Gegensätzen gesprochen werden könne und daß die Lehrbesinnung in den Kirchen der Reformation auf größere Gemeinsamkeit dränge (siehe hierzu Seite 3 der Ausarbeitung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft);
2. daß die von einigen Landeskirchen angebotene, von einigen anderen Landeskirchen aufgenommene Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein Ausdruck für die tatsächlich gegebene Gemeinsamkeit seien.

Der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz erklärte einmütig, daß eine Trennung am Tisch des Herrn nicht länger verantwortet werden könne.

Wie Sie auf Seite 2 Abschnitt II (1) des Entwurfs sehen, wird es als folgerichtig dargelegt, auch bei vorübergehendem Aufenthalt Gliedern anderer Kirchen Abendmahlsgemeinschaft zu gewähren und zu ihr einzuladen, da die volle Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD schon durch Wohnungswechsel erworben wird.

In Abschnitt II (2) wird die Kanzelgemeinschaft damit begründet, daß die Ordination zwischen allen Gliedkirchen der EKD anerkannt und bei Übernahme eines Pfarrers aus einer anderen Gliedkirche in keinem Falle wiederholt wird. Vorausgesetzt, daß ein Pfarrer die Bekenntnisgrundlage der Gastgeber-Kirche — wenn man so sagen darf — achte und bereit sei, ihre Ordnung einzuhalten, bedürfe der gelegentliche Dienst am Wort und Sakrament keiner besonderen Genehmigung durch kirchenleitende Stellen.

Das Begleitschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Unterlagen der Arnoldshainer Konferenz wirft einen kurzen Blick zurück auf die Entwicklung, die zur Empfehlung der vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft führte, und auf die Erklärungen bzw. Feststellungen, die von der Landessynode an den einzelnen Stationen dieses Weges getroffen wurden. So wird daran erinnert, daß die Arnoldshainer Abendmahlsthesen von 1957 für das Abendmahlsverständnis in der EKD repräsentativ sind und daß sie — nach einer Feststellung der Landessynode aus dem Jahre 1962 — (ich zitiere) „mit der Intention der badischen Abendmahlsskonkordie übereinstimmen und in ihnen wesentliche biblische Erkenntnisse neu entfaltet werden“.

Die in der Arnoldshainer Konferenz vorbereitete Gesamtvereinbarung geht über die offene Kommunion hinaus. Die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft schließt die Interzelebration ein, das heißt die Asteilung des Abendmauls durch einen Pfarrer einer anderen Gliedkirche der EKD.

In dem Begleitschreiben vom 22. Juli 1968 bittet der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die Synode zu prüfen, ob die Zustimmung zur vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gegeben und die Ermächtigung zum Abschluß der Vereinbarung erteilt werden kann.

Von einer Seite wurden Bedenken gegen eine solche Ermächtigung erhoben. Diese Bedenken bezogen sich nicht darauf, daß die Glieder aller Kirchen in der EKD zu unseren Abendmahlfeiern ein-

geladen werden und wir unsere Gemeindeglieder ermutigen, der Einladung zum Tische des Herrn auch in anderen Gliedkirchen zu folgen (vgl. Entwurf II, 1).

In dem Abschnitt II, 2 der Vereinbarung sind folgende Feststellungen unbestritten:

a) Die Ordination wird zwischen allen Gliedkirchen der EKD anerkannt und bei Übernahme eines Pfarrers aus einer anderen Gliedkirche in keinem Falle wiederholt.

b) Ein Pfarrer aus einer anderen Gliedkirche kann ohne besondere Genehmigung kirchenleitender Stellen einen gelegentlichen Dienst am Wort (mit Einschluß der Predigt im Gottesdienst) übernehmen, wobei freilich Pfarrerdienstgesetz § 22 selbstverständlich unberührt bleibt.

Die Bedenken, die geltend gemacht wurden, bezogen sich allein darauf, daß die Teilnahme von Pfarrern an der Sakramentsverwaltung in einer anderen Landeskirche Inhalt der vorgesehenen Vereinbarung ist.

a) Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Übernahme einer solchen gelegentlichen Sakramentsverwaltung im Widerspruch stehe zum Wesen der Sakramentsverwaltung selbst. Denn Sakramentsverwaltung sei nicht nur Sakramentsverwaltung. Zwar sei in der kirchlichen Praxis die Administratio, das ist Verwaltung der Sakramente weithin auf eine bloße distributio (Austeilung oder Zuteilung) der Sakramente zusammengeschrumpft. Der Unterschied zwischen beiden bestehe darin, daß in der Verwaltung der Sakramente eine Entscheidung darüber eingeschlossen sei, ob das Sakrament in einem bestimmten Falle überhaupt gespendet werden darf oder ob die Sakramentsspendung nicht verweigert oder aufgeschoben werden muß. Die Sakramentsverwaltung schließe also grundsätzlich auch das ein, was man Zucht in der Sakramentsausteilung nennen kann. Diese Zucht sei von einer grundsätzlichen Bedeutung, wenn sie auch heute vielen fast unmöglich in der Durchführung zu sein scheine. Es wurde z. B. darauf hingewiesen, daß Paul Schneider, ein Pfarrer in einer dörflichen Gemeinde im Hunsrück, in der Zeit des Kirchenkampfes deswegen in das KZ kam und dort zum Märtyrer wurde, weil er bei der Asteilung des Abendmauls einem Gemeindemitglied gegenüber solche Zucht geübt habe. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß Sakramentsverwaltung sich nicht nur auf das Abendmahl, sondern auch auf die Taufe beziehe. Hier sei die Frage, ob ein Kind, für das die Taufe begehrte, in der Zukunft auch im christlichen Glauben unterwiesen und erzogen werde, besonders akut und würde in der Gegenwart zu einem neuen Ernstnehmen des Moments der Zucht in der Sakramentsverwaltung führen. Solche Zucht könnte aber grundsätzlich nur von dem Ortsfarrer in Gemeinschaft mit seinen Ältesten wahrgenommen werden. Man könnte aber nicht einen Pfarrer aus einer anderen Landeskirche

für einen gelegentlichen Dienst in der Sakramentsverwaltung gleichsam zum Ortsfarrer machen. Eben dies sei aber in der geplanten Vereinbarung eingeschlossen. Die geplante Vereinbarung stehe im

Widerspruch zum Wesen der Sakramentsverwaltung, weil in der Sakramentsverwaltung grundsätzlich die Sakramentszucht eingeschlossen sei.

b) Ein zweites Bedenken bezog sich auf die besondere Bedeutung, die der Bekenntnisstand einer Kirche für die Sakramentsverwaltung habe. Die Vereinbarung selbst weist ausdrücklich darauf hin, daß der Pfarrer, der in einer anderen Landeskirche einen gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament übernimmt, dabei selbstverständlich den Bekenntnisstand der Kirche, in der er diesen Dienst ausübt, achten muß. Vergleiche II, 2. Diesem Gebot der Achtung des Bekenntnisstandes kann er bei einer Predigt auch gut nachkommen, weil er sich hier in seiner Wortverkündigung durch das bestimmen lassen kann, was allen Landeskirchen in ihrem Bekenntnisstand gemeinsam ist. Bei der Sakramentsverwaltung sei das anders. Schon die liturgische Ordnung der Sakramentsfeier sei durch die in der betreffenden Kirche (oder Gemeinde) geltenden Bekenntnisse bestimmt. Würde etwa ein Pfarrer aus der pfälzischen Landeskirche in unserer Landeskirche nach unserer Agende eine Abendmahlfeier halten, dann trate er damit auf den Boden einer Abendmahllehre, die von der Abendmahllehre der Pfälzer Unionsurkunde erheblich abweiche und umgekehrt. Durch eine solche Praxis würde der Unterschied im Bekenntnisstand der Landeskirche und damit die kirchliche Bedeutung dieses Bekenntnisstandes selbst in einer gefährlichen Weise relativiert, da man ja nunmehr jeweils auch anders könne, als man es in seiner Ordination zugesagt habe. Der Hinweis auf die Arnoldshainer Abendmahlsthesen helfe hier wenig, da sie keineswegs von allen für die Vereinbarung in Frage kommenden Landeskirchen durch Synodalbeschlüsse wirklich anerkannt und aufgenommen worden seien. Die Arnoldshainer Abendmahlsthesen für sich allein genommen würden auch nicht ausreichen, um eine gemeinsame Lehre über die Sakamente zu schaffen, da sie über die Taufe nichts sagen. Von da aus ergab sich ein weiterer Einwand gegen die geplante Vereinigung.

c) Dadurch, daß die Sakramentsverwaltung in die Vereinbarung einbezogen wird, bedeute der Abschluß dieser Vereinbarung nach altkirchlichen Grundsätzen und nach allgemeiner ökumenischer Überzeugung die volle uneingeschränkte Kirchengemeinschaft im Sinne von Art. VII des Augsburgischen Bekenntnisses. Die Voraussetzung für den Vollzug einer solchen umfassenden Kirchengemeinschaft sei aber die Übereinstimmung in dem, was als Evangelium zu verkündigen ist. Diese Übereinstimmung müsse in Worten auch ausgesprochen werden. Eine Lehrkonkordie über das, was der verbindliche Inhalt des Evangeliums ist, sei unabdingbare Voraussetzung für den Vollzug der vollen uneingeschränkten Kirchengemeinschaft. Die Arnoldshainer Abendmahlsthesen seien ein wichtiger Anfang zu einer solchen Lehrkonkordie, aber sie reichten, wie bereits angedeutet, zum Vollzug einer solchen umfassenden Kirchengemeinschaft nicht aus, da sie sich nur auf das Abendmahl beziehen. Aus diesem Grunde seien ja sowohl in Amerika wie in

Europa neue Lehrgespräche zwischen lutherischen, reformierten und unierten Theologen auf der Ebene der konfessionellen Weltbünde in Gang gekommen. Auch auf der Ebene der EKD seien diese Gespräche angelauft. Man könne sie nicht von vorherein als aussichtslos beurteilen. Man müsse in Geduld den Ausgang dieser Lehrgespräche abwarten. Erst wenn eine gemeinsame, alle wesentlichen strittigen Punkte umfassende Bekenntnisaussage erreicht sei und angenommen würde, könne eine volle uneingeschränkte Kirchengemeinschaft vollzogen werden. Eben diese theologische Voraussetzung sei noch nicht erreicht. Darum dürfe jene Vereinbarung nicht abgeschlossen werden, da sie den Vollzug einer solchen vollen uneingeschränkten Kirchengemeinschaft bedeute.

Von da aus ergab sich ein letzter Einwand, den man beim Abschluß der geplanten Vereinbarung ernst nehmen müsse.

d) Wenn die Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in der vorgelegten Fassung abgeschlossen wird, ändert sich notwendig der Status der Evangelischen Landeskirche in Baden. Denn der Abschluß dieser Vereinbarung schafft eine neue „Vereinigte Kirche“, die aus allen Gliedkirchen besteht, die diese Vereinbarung abschließen. Das verleiht der Landeskirche eine neue, innere, bis in die Bereiche des Kirchenrechts sich erstreckende Struktur. Der Vollzug der vollen uneingeschränkten Kirchengemeinschaft führt notwendig zur Bildung einer gemeinsamen Synode dieser neuen vereinigten Kirche, die nunmehr weithin die entscheidenden kirchenleitenden Funktionen für diese neue Vereinigte Kirche und damit auch für unsere Landeskirche übernehmen wird. In der gegenwärtigen krisenhaften Lage der evangelischen Kirche könnte ein solcher Schritt schwerwiegende, unter Umständen sogar gefährliche Folgen für die Landeskirche haben. So könnte zum Beispiel eine Lösung des Taufproblems, die dem gegenwärtigen Bekenntnisstand unserer Landeskirche entspräche, durch die Eingliederung unserer Landeskirche in die kommende neue Vereinigte Kirche unmöglich gemacht werden. Auch aus diesem Grunde, der sich freilich nur auf wahrscheinliche zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten berufen kann, sei die von dem Evangelischen Oberkirchenrat erbetene Ermächtigung zum Abschließen der geplanten Vereinbarung im gegenwärtigen Augenblick abzulehnen.

Diese Bedenken wurden vom Hauptausschuß sehr ernst genommen und lange und gründlich erwogen. Sie fanden keine Zustimmung. Zu ihrer Widerlegung wurde folgendes geltend gemacht:

Gegen das Argument, daß zur Sakramentsausteilung unabdingbar die Sakramentsverwaltung gehöre, das heißt die Möglichkeit der Kirchenzucht, wurde auf die Situation des Kirchentags verwiesen, bei dem die Ausübung der Kirchenzucht nicht möglich sei. In Erwiderung hierauf wurde für eine solche Ausnahmesituation eine der Abendmahlsausteilung vorausgehende adhortatio (Ermahnung) gefordert. Aber es wurde grundsätzlich betont, daß eine Kir-

chenordnung nicht nach dem Ausnahmefall entschieden werden könne.

Es wurde geltend gemacht, daß in der Industriegesellschaft von heute Fluktuation keine Ausnahme sei, sondern fast schon die Regel darstelle. Wer wolle die geistliche Einsicht dessen, der zum Abendmahl kommt, messen und ihn ausstoßen. Es wurde zugegeben, daß die Sakramentsverwaltung sehr problematisch sei, aber man müsse froh sein, wenn überhaupt Menschen zum Abendmahl gehen; zum Abendmahl komme heute nur, wer es wirklich behere. Bei der Taufe sei das tatsächlich fraglich, hier sei Kirchenzucht entschieden angebrachter als gerade beim Abendmahl.

Die Forderung, daß ein consensus in der Lehre eine gemeinsame Formulierung finden müsse, daß, was gemeinsam sei, auch verbindlich ausgesprochen sein müsse, die Forderung, daß man dem Pfarrer einer anderen Landeskirche nicht zumuten könne, sich auf einen anderen Bekenntnisstand als den seiner Kirche zu stellen, und die Sorge wegen der daraus folgenden Relativierung der Bekenntnisse lenkten hin zu der grundsätzlichen Frage nach der Reihenfolge bzw. rechten Zuordnung von Wort und Sakrament, von Bekenntnisschrift und Sakrament, von confessio scripta und confessio in actu.

Ein nichttheologisches Mitglied des Hauptausschusses warf ein, wir könnten ohne gemeinsames Tun, ohne vorausgehendes gemeinsames Praktizieren nicht zum gemeinsamen Aussprechen kommen.

Es fiel der zugespitzte Satz, daß eine Kirche ohne Bekenntnisschriften existieren könne; die communio (Gemeinschaft) müsse neu interpretiert werden. Es wurde gefragt, was aus dem Amen, dem ältesten Bekenntnis auf das Angebot des Mahles, geworden sei.

Es sei nicht recht, einen Pfarrer auf eine fragwürdig formulierte Bekenntnisschrift seiner Landeskirche festzulegen.

Dem Einwand, daß die doctrina publica (die öffentliche Lehre) einer Landeskirche nicht übersehen werden könne, auch wenn der einzelne Pfarrer eine bessere Theologie habe, wurde entgegengehalten, was heute confessio in actu sei, sei nicht unerheblich; man könne nicht auf die confessio scripta (das schriftlich formulierte Bekenntnis) allein zurückgehen. Es müsse gefragt werden und beachtet werden, in welchem Verhältnis confessio in actu und confessio scripta, in welchem Verhältnis Agende und Bekenntnisschrift stünden. Den Primat habe die lebendige Stimme (viva vox), die in einer viva liturgia (in einem lebendigen Gottesdienst) stehe; sie habe den Vorrang vor der schriftlichen Fixierung. Dem gelebten Leben müsse Rechnung getragen werden. Im Glauben übernehme die Theologie, das Denken, die Rolle des Helfens, wo nötig auch des Bremsens. Die Theologie habe kritische, sekundäre Bedeutung. Wenn Christen zusammenkommen wollten auf Grund der erfahrenen, inneren Gemeinschaft, müsse man froh sein. Die Wahrheitssuche und -findung dürfe nicht verengt werden auf ein isoliertes theologisches Studium. Diese Suche vollziehe sich immer im Leben, auf dem Hintergrund des Lebens.

Dem Hauptausschuß wurde dargelegt, daß nach Artikel 4, Absatz 1 der Grundordnung der EKD die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft eine Aufgabe der Gliedkirchen sei und bleibe. In Artikel 4, Absatz 2 ist die Kanzelgemeinschaft schon ausgesprochen. Voraussetzung für die Vereinbarung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sei, daß man sich auf die Arnoldshainer Abendmahlsthesen gründe.

Bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme stimmt der Hauptausschuß für die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und für die Ermächtigung zum Abschluß der Gesamtvereinbarung.

Der Hauptausschuß stellt folgenden Antrag an das Plenum:

Die Synode ermächtigt den Landeskirchenrat (oder Oberkirchenrat), die von der Arnoldshainer Konferenz empfohlene Vereinbarung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft abzuschließen.

Die Synode spricht dabei die Erwartung aus, daß alle Gliedkirchen, die diese Vereinbarung abschließen, die Arnoldshainer Abendmahlsthesen — soweit es noch nicht geschehen ist — wegen ihres biblischen Inhalts als eine verbindliche Weisung für Verkündigung und Unterricht anerkennen und solche Anerkennung durch Synodalbeschlüsse aussprechen.

Die Synode stellt fest, daß durch den Abschluß der genannten Vereinbarung die weitere Gelting von § 22 des Pfarrerdienstgesetzes nicht berührt wird. (Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Frau Dr. Weis! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Eine Aussprache wird nicht gewünscht. — Da auch ich der Meinung bin, daß die qualifizierte Mehrheit Platz greifen muß, möchte ich rasch die Formalien feststellen. In unserer Anwesenheitsliste sind 55 Eintragungen. Zwischenzeitlich mußte Herr Häffner aus beruflichen Gründen vorzeitig weg. Es sind also noch 54 Synodale anwesend. Nach § 21 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung und § 113 Satz 2 der Grundordnung bedarf ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen. Wir sind 64 Synodale, so daß 38 anwesend sein müssen; 54 sind anwesend. Zur Annahme ist die Stimmenzahl von 36 erforderlich.

Ich frage nun: Wer stimmt dem Vorschlag des Hauptausschusses, der sich mit dem des Rechtsausschusses deckt, zu? — 50. Wer ist dagegen? Niemand. Wer enthält sich? — 1. — Hat jemand nicht abgestimmt, es sind nämlich 54 da. (Zurufe und Zwischenrufe! Heiterkeit!)

Die Gesamtzahl stimmt nicht! — Dürfen wir jetzt nochmal reihenweise die Ja-Stimmen aufnehmen. Es sind also nur 53 Synodale da und 35 ist nunmehr die Stimmenzahl, die zur Annahme der Vereinbarung notwendig ist. — Reihenweise, bitte! — Also 52 Stimmen dafür und 1 Enthaltung. Damit wäre die Empfehlung der beiden Ausschüsse zur Annahme der Vereinbarung angenommen, und es

bleibt der Hauptausschuß. Er spricht eine Feststellung dahingehend aus, daß die weitere Geltung des Pfarrerdienstgesetzes im § 22 unberührt bleibt, und spricht die Erwartung aus, daß alle Gliedkirchen sich der Vereinbarung anschließen möchten usw.

Wer kann dieser Empfehlung und der Feststellung nicht zustimmen? — Enthaltung bitte! — Einstimmig sind somit auch die beiden Punkte angenommen. — Vielen Dank!

#### IV, 1

Berichte des Finanzausschusses: Landeskirchliches Bauvorhaben: Theologisches Studienhaus in Heidelberg. Berichterstatter ist der Synodalrat Dr. Müller. Er mußte leider früher weg, so daß der Schriftführer seinen Bericht verlesen wird.

Synodaler Gotthilf Schweikhart liest vor: Betrifft: Landeskirchliches Bauvorhaben: Theologisches Studienhaus in Heidelberg.

##### I.

Seit 1917 wird in Heidelberg das Theologische Studienhaus von einem Verein gleichen Namens als Heim für Theologiestudenten betrieben. Der gesamtkirchlichen Bedeutung dieser Aufgabe — laut Vereinssatzung: Förderung des theologisch-wissenschaftlichen Studiums — hat die Landeskirche auch durch finanzielle Unterstützung Rechnung getragen. Jährlich wurde eine Kollekte erhoben und wurden Mittel im Haushaltsplan der Landeskirche (HSt. 20, 9) bereitgestellt.

Dem Verein stand für die satzungsgemäße Tätigkeit das 1874 erbaute Heim in Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 34, (Belegungskapazität 32 Plätze) zur Verfügung, das wegen irreparabler baulicher Schäden auf Weisung der Bauaufsichtsbehörde im Sommer 1967 abgebrochen werden mußte.

Die vom Verein noch im Jahre 1965 erwogene, dringend erforderlich gewordene Instandsetzung des Hauses war damit gegenstandslos, so daß die Möglichkeit eines Neubaues zu prüfen war. Die hierfür erforderlichen Mittel (Schätzung der Architekten: ca. 3,5 Millionen DM) stehen dem Verein — auch unter Einschluß einer staatlichen Finanzierungshilfe — nicht zur Verfügung, das heißt ein Neubau ist nur unter wesentlicher finanzieller Beteiligung der Landeskirche möglich. Einen entsprechenden Antrag hat der Verein beim Evangelischen Oberkirchenrat gestellt.

##### II.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach eingehender Prüfung einem Neubau an dem bisherigen Standort zugestimmt unter der Voraussetzung, daß in dem neuen Heim neben der bisherigen Aufgabe des Vereins zusätzlich landeskirchliche Aufgaben, insbesondere auch im Blick auf die zukünftige Reform der theologischen Ausbildung, realisiert werden können.

Dieses Erfordernis ist erfüllt, nachdem über die künftige Gestaltung des Theologischen Studien-

hauses Einvernehmen mit dem Verein erzielt werden konnte:

- Das Haus wird künftig 60 Plätze haben. Bei einer Einzelzimmergröße von 12 qm ist die Voraussetzung für die Gewährung von Staatszuschüssen erfüllt.
- Für die Aufgaben des Vereins (Förderung des theologisch-wissenschaftlichen Studiums) stehen 35 Studentenwohnplätze zur Verfügung („Studentenbereich“).
- Räumlich von dem „Studentenbereich“ getrennt werden 25 Plätze für die Unterbringung von Teilnehmern an dem Kontaktstudium und an sonstigen theologischen Fortbildungsmaßnahmen der Landeskirche geschaffen.
- Die nach den staatlichen Richtlinien für Studentenheime erforderlichen Gemeinschaftsräume sind eingeplant und stehen beiden Gruppen zur Verfügung; daneben sind vorgesehen Speisesaal, Vortragssaal, Seminarraum, Arbeitsbibliothek usw.
- Räume für die Unterbringung des Personals und eine Heimleiterwohnung (Wissenschaftlicher Inspektor) sind eingeplant.

Nach diesen Grundsätzen ist eine Vorplanung von den seinerzeit vom Verein beauftragten Architekten Hauss und Richter mit dem Kirchenbauamt ausgearbeitet worden. Die Planungsskizzen wurden dem Finanzausschuß in der Sitzung vom 11. 10. 1968 vorgelegt.

Die grundstücksmäßige Voraussetzung für die Durchführung dieses gegenüber der früheren Situation (35 Heimplätze) erweiterten Projekts (60 Heimplätze) war dadurch gegeben, daß ein an das derzeitige Grundstück des Theologischen Studienhauses (Lgb.-Nr. 6370) östlich angrenzenden Nachbargrundstück (Lgb.-Nr. 6428/1) von der Landeskirche erworben werden konnte. Mittel für diesen Erwerb standen aus der Baurücklage zur Verfügung.

##### III.

Eine weitere Voraussetzung für eine tatsächliche und finanzielle Beteiligung der Landeskirche an dem Projekt war die Klärung der künftigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und der Landeskirche; dabei waren die Konzeption des neuen Studienhauses und die darin vorgesehene Aufgabenverteilung zu berücksichtigen.

- Folgende Absprachen wurden getroffen:
- Der Verein überträgt sein Grundstück (Lgb.-Nr. 6370, bisheriges Areal des Theologischen Studienhauses) unentgeltlich auf die Landeskirche. Die Landeskirche ist Bauherrin des neuen Studienhauses auf den vereinigten Grundstücken Lgb.-Nr. 6370 und 6428/1. Die Durchführung des Baues wird der Bauhütte Heidelberg (Baubetreuungsvertrag) übertragen.
  - Dem Verein wird zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben der Teil des Hauses zum eigen-verantwortlichen Betrieb übertragen, der für die Unterbringung der Studenten vorgesehen ist (Studentenbereich). Dieses Recht wird dem Ver-

- ein durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.
3. Durch eine entsprechende bauliche Gliederung des Gebäudes ist eine unabhängige Durchführung landeskirchlicher Aufgaben gewährleistet (landeskirchlicher Teil).
  4. Die Gemeinschaftsräume, auch soweit sie sich im "landeskirchlichen Teil" des Gebäudes befinden, kann der Verein für die satzungsgemäßen Zwecke mitbenutzen.
  5. Dem Verein wird der wirtschaftliche Betrieb des gesamten Hauses einschließlich des für landeskirchliche Aufgaben vorgesehenen Teiles übertragen.
  6. Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen Verein und der Landeskirche erhebt der Verein keine Ausgleichsansprüche gegen die Landeskirche.

#### IV.

Nach den bisherigen Planungsüberlegungen ist mit Gesamtkosten für das Neubauprojekt von ca. 3,5 Millionen DM zu rechnen.

Eigenmittel stehen dem Verein nicht zur Verfügung; dagegen könnte nach den bisherigen Grundsätzen staatlicher Finanzierungshilfen (Bundes- und Landesjugendplan) mit Zuschüssen bzw. zinsgünstigen Darlehen von ca. 1,2 Millionen DM gerechnet werden.

Die Landeskirche hätte demnach die Restfinanzierung mit einem Betrag von ca. 2,3 Millionen DM zu übernehmen.

Nach dem Abbruch des Gebäudes muß, einer Bauauflage der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Heidelberg entsprechend, unverzüglich eine Sperrmauer am Hang errichtet werden, die das Hauptfundament des künftigen Gebäudes sein wird, damit eine weitere Bewegung des Berghanges verhindert wird und die Baustelle endgültig geräumt werden kann. Die hierfür erforderlichen Kosten sind von den Architekten auf ca. 300 000 DM geschätzt worden (sie sind Teil der Gesamtkosten von 3,5 Millionen DM). Da diese Sicherungsmaßnahme noch vor Eintritt der Frostperiode abgeschlossen sein muß, wäre der Beitrag von 300 000 DM von der Landeskirche vorab zur Verfügung zu stellen. Hierfür stehen Mittel aus der Baurücklage zur Verfügung.

Der Finanzausschuß bittet die Synode,

1. dem Bauvorhaben grundsätzlich zuzustimmen,
2. für die Errichtung der Sperrmauer am Hang den Betrag von 300 000 DM aus der Baurücklage zu bewilligen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wird das Wort gewünscht? —

**Synodaler Rave:** Ich habe nur eine Rückfrage: Habe ich recht gehört, daß der Verein keine Mittel hat, obwohl wir auch in den letzten Jahren noch immer die Kollekte am 3. Advent eingesammelt haben?

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Die Kollekte wurde von dem Verein für den laufenden Betrieb gebraucht. Soweit sie in dem vergangenen Jahr nicht benötigt worden ist, hat der Verein etwas zurückgelegt. Eine Kollekte erbrachte in den letzten Jahren ungefähr 30 000 DM. Die Landeskirche hat die Mittel, die im

Haushaltsplan für den laufenden Betrieb des Vereins vorgesehen sind, angespart. Der Verein stellt im übrigen das Grundstück, auf dem das bisherige Gebäude stand, unentgeltlich zur Verfügung; insofern trägt also auch der Verein eine Leistung zu diesem Bau bei.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ist die Frage beantwortet? — (Zuruf Synodaler Rave: Ja!)

**Synodaler Härschel:** Ich hätte nur die Frage: Ist geprüft worden, ob nicht bei einem anderen Standort die Baukosten gesenkt werden könnten. (Beifall!) Ich meine die Baukosten nach dem derzeitigen Stand sind zu hoch. Wenn wir für 60 Zimmer 3,5 Millionen DM aufwenden, dann halte ich das für eine unverantwortlich hohe Summe.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Diese Frage ist geprüft worden. Wir hatten seinerzeit dem Verein ein Ersatzgelände des Unterländer Evang. Kirchenfonds für einen Neubau angeboten. Es wurden aber entscheidende Momente für den Verbleib am alten Standort vorgetragen, die auch für den Beschuß des Finanzausschusses bestimmt waren, und zwar mit Rücksicht auf die erforderliche Nähe zu den Theologischen Instituten und der Universität sowohl für die Studenten als auch für die Pfarrer unserer Landeskirche, die während des Kontaktstudiums in diesem Haus wohnen werden. Dazu kommt das Erfordernis einer möglichst zentralen Lage auch für die Durchführung sonstiger Ausbildungskurse des theologischen Nachwuchses.

Das Haus wird nicht nur ein Wohnheim sein, sondern bietet neben 60 Wohnplätzen auch Raum für eine Bibliothek und entsprechende Gemeinschaftsräume, die im Blick auf die Erfordernisse der Studienreform der theologischen Ausbildung und für die Gemeinschaftsarbeit der Pfarrer im Kontaktstudium erforderlich sind.

Zum Moment der Kosten wäre darauf hingewiesen — das ist in dem Votum von Herrn Dr. Müller angedeutet worden —, daß der Standort gegenüber einem Bau in flachem Gelände einen zweifellos etwas höheren Aufwand verursachen wird, der aber im Blick auf die besonderen Aufgaben dieses Hauses zu verantworten ist.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Ich habe die Frage, ob bei dem Vorschlag des Finanzausschusses auch die von verschiedenen Seiten, und auch auf der EKD-Synode, laut gewordenen Bitten und Mahnungen, mit Bauvorhaben sparsam zu sein, auch schon gebührend beachtet worden sind. Es geht dabei nicht nur um Kirchtürme und ähnliches.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Auch diese Frage wurde geprüft, insbesondere auch dahingehend, ob bei der augenblicklichen und zukünftigen Finanzsituation der Landeskirche ein solcher Bau im Grundsatz verantwortet werden kann.

Maßgebend war für den Beschuß des Oberkirchenrats und des Finanzausschusses die Tatsache, daß das alte Haus wegen mangelnder Standfestigkeit abgebrochen werden mußte. Die früheren Überlegungen zur Instandsetzung entfielen damit.

Der Evangelische Oberkirchenrat hatte erwogen, dem Verein zu empfehlen, das Grundstück zu ver-

äußern und gegebenenfalls die Mittel für einen anderen Zweck einzusetzen. Es war aber — ich meine, dazu können die Theologen das Entscheidende sagen — notwendig, das Haus an dem alten Standort durch einen Neubau zu ersetzen, und zwar, wie bereits erwähnt, als Zentrum für die künftige Ausbildung des theologischen Nachwuchses. (Beifall!)

**Synodale Dr. Borchardt:** Ich habe nur die Frage, wie lange im Durchschnitt ein derartiger Studienplatz von ein und demselben Studierenden besetzt ist.

**Synodaler D. Brunner:** Dazu darf ich eine Auskunft geben, die auf viele Besprechungen innerhalb meiner Fakultät zurückgeht. Wir stehen ja vor der Aufgabe einer tiefgreifenden Reform des theologischen Studiums, einer Reform, die weithin sogar als eine Umbildung bezeichnet werden darf. Zu dieser Umbildung gehört notwendig dazu, daß die sogenannten Ferien in einer neuen verantwortlichen Weise eingeplant werden in die Ausbildung. Es bestehen darüber bereits sehr detaillierte Vorstellungen und Pläne, die, sobald die Räumlichkeiten da sind, auch durchgeführt werden sollen. Es sollen zum Beispiel unter der Leitung von Assistenten und Privatdozenten gerade für diejenigen Semester, die am Anfang des Studiums stehen, die Ferien ausgenutzt werden mit Übungen, in denen u. a. Texte gelesen und ausgelegt werden und ähnliches. Es wird also sehr wahrscheinlich die Ausnützung dieser Räume recht intensiv sein. Man darf wohl beruhigt sein, daß hier kein Leerlauf sein wird, zumal ja auch die Landeskirche selbst im Blick auf die Weiterbildung der Pfarrer auf diese Räume großes Gewicht legen muß. Ich darf hier ganz offen sagen, daß unter den wenigen Bedenken, die mir aus Pfarrerkreisen, die am letzten Kontaktstudium teilgenommen haben, zu Ohren gekommen sind, ein Bedenken die Problematik der Unterkünfte betraf. Das muß neu geregelt werden!

**Synodaler Härzschen:** Ich hätte noch eine Frage: Wie groß ist die Zahl der Studierenden und nach welchen Kriterien werden die ausgewählt, die dann in diesem Heim unterkommen?

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Zunächst eine kurze Ergänzung dessen, was Herr Professor D. Brunner sagte. Es trifft zu, was er als Grund für die Entscheidung der Standortfrage genannt hat.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, daß bei den vorbereitenden Gesprächen und Überlegungen auch die Theologische Fakultät in Heidelberg einbezogen wurde.

Die von Herrn Professor D. Brunner genannten Gründe für den Neubau und die Entscheidung zum Standort haben sowohl den Oberkirchenrat als auch den Finanzausschuß veranlaßt, dem Plenum ein übereinstimmendes positives Votum vorzulegen.

Zur Frage von Herrn Härzschen folgendes: Der Verein „Theologisches Studienhaus“ wird auf Grund eines Betreuungsvertrages über den Studentenwohnteil verfügen, d. h. auch über die Besetzung der Studentenplätze. Die endgültige Entscheidung trifft ein Kuratorium, dem angehören werden neben Mit-

gliedern des Vereins Vertreter der Theologischen Fakultät, des Oberkirchenrats und der Studenten.

**Synodaler Härzschen:** Trotzdem hätte ich gern noch einmal das Verhältnis gewußt der Gesamtstudierenden zu dem, die also jetzt die Möglichkeit haben, in diesem Haus unterzukommen.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Für den Studentenwohnteil sind 35 Plätze vorgesehen.

**Synodaler Härzschen:** Und wieviel studieren etwa in Heidelberg?

**Oberkirchenrat Hammann:** Theologiestudenten — etwa 700.

**Synodaler Härzschen:** Das bedeutet also, etwa 5 Prozent derjenigen können den Vorteil des Hauses in Anspruch nehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das sind aber nicht alles badische Studenten.

**Oberkirchenrat Hammann:** In den letzten Jahren zeigte sich zunehmend, daß in Heidelberg vor allem höhere Semester studieren. Wir aber müssen uns in den nächsten Jahren noch mehr als bisher überlegen, wie wir den Studenten recht helfen können, die ohne die erforderlichen Sprachenkenntnisse nach dem Abitur ihr Theologiestudium aufnehmen. Nicht wenige davon sind in Bethel und andernorts in Sprachkursen. Wir werden aber, wie es Herr Professor D. Brunner vorhin schon angedeutet hat, die Semesterferien in einer neuen Weise beanspruchen müssen, damit nicht ein ellenlanges Studium, wie es in den letzten Jahren oft gewesen ist, zustandekommen muß. Gleichzeitig sieht die Studienreform vor, daß das Studium in möglichst wenig Semestern durchzuführen wäre. Der, der besondere wissenschaftliche Aufgaben vor sich sieht, soll dann in ein „Aufbaustudium“ kommen, aber die anderen sollen normalerweise in etwa 6—8 Semestern zum Examen heranstellen können. Deshalb müssen wir zusätzlich Möglichkeiten haben, den Studierenden in den Semesterferien einige Angebote zu machen, so daß sie schneller zu Teilergebnissen kommen. Nicht zuletzt sind wir als Kirche daran interessiert, daß das bibelkundliche Kolloquium, das normalerweise etwa nach drei bis vier Semestern abgelegt werden kann, aber heute wegen dieser Sprachprobleme mitunter erst nach acht oder zehn Semestern abgelegt wird, in irgendeiner konzentrierten Weise im Interesse der Kirche ebenfalls vorbereitet und durchgeführt werden kann.

Und schließlich kommt hinzu, daß die Zahl von 35 Plätzen für Studierende gegenüber der sehr großen Zahl von sechs- bis achthundert in den letzten Semestern, bei der ja sämtliche andere Landeskirchen partizipierten, nach allen Überlegungen die geeignete Zahl zu werden scheint für die nächsten Jahre. Die höheren Semester werden sich gar nicht so sehr nach Aufnahme in dieses Haus drängen, sehr wahrscheinlich aber die jüngeren Semester. Die höheren Semester wollen lieber in irgendeiner stilleren Abgeschlossenheit sich auf das Examen vorbereiten.

Außerdem müssen wir in einer gewissen Beweglichkeit sein, weil, wie Sie ja gehört haben, dieses Haus zwei Zwecken zugeführt werden soll. Es kann

durchaus auch einmal sein, daß in einem Semester weniger als 35 Studierende aufgenommen werden oder aufgenommen werden sollen, andererseits aber die Zahl der Pfarrer, die zum Kontaktstudium geht, erhöht werden sollte und umgekehrt. Aus diesem Grunde ist eine räumliche Teilung, aber gleichzeitig auch die Möglichkeit einer Zusammenfassung vorgesehen.

**Synodaler Leinert:** Die räumliche Teilung würde doch wohl in sich schließen, daß während des Wintersemesters, in dem das Kontaktstudium nicht stattfindet, mehr Räume für Studenten zur Verfügung stünden?

**Landesbischof Dr. Heidland:** Während des Wintersemesters, ebenso während der langen Semesterferien sollen andere kirchliche Mitarbeiter dort eine Ausbildungsstätte haben. Wir denken etwa an unsere künftigen Prädikanten, an die Lektoren, alle die, die wir zu Wochenenden zusammenfassen müssen und auch oft unter der Woche, für die wir jetzt in Nordbaden allein Wilhelmsfeld haben. Wilhelmsfeld ist überbelegt, so daß wir dringend eine Stätte für die gesamte kirchliche Ausbildungsarbeit auf dem Verkündigungssektor, gerade der ehrenamtlichen Mitarbeiter, benötigen.

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Ich habe eine technische Frage. Ist es möglich, dieses Projekt so zu lösen, daß der Lärm der verhältnismäßig befahrenen Neuenheimer Landstraße sich nicht nachteilig auswirkt. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß die Kollegen, die im alten Haus des Petersstiftes wohnten, ziemlich durch die Straße gestört waren.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Auch diese Überlegung ist angestellt worden. Das Moment wird durch eine neue Baugestaltung berücksichtigt. Es wird nicht in Form eines mehrstöckigen Hochhauses gebaut, sondern den Hang hinaufgestaffelt, wobei die untersten Stockwerke nur Gemeinschaftsräume enthalten werden. Die eigentlichen Studier- und Wohnräume liegen in den oberen Stockwerken, d. h. in der geräuscharmen Zone.

**Synodaler Georg Schmitt:** Schließlich darf ich der Synode als Aufsichtsratsvorsitzender der Bauhütte Heidelberg, welche mit der Baudurchführung beauftragt wurde, mitteilen, daß alle Bauten, welche die Bauhütte durchgeführt hat und durchführt, auf zweckmäßige, sparsame und kostendrückende Weise durchgeführt wurden und werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und stelle den ersten Teil des Vorschages des Finanzausschusses zur Abstimmung, nämlich: Grundsätzliche Zustimmung zum Bauvorhaben. Wer kann dem Bauvorhaben grundsätzlich nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Der zweite Teil lautet: Für die Errichtung der Sperrmauer am Hang den Betrag von 300 000 DM aus der Baurücklage zu bewilligen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer wünscht sich zu enthalten? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung **angenommen**.

#### IV, 2

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft auch einen Bericht des Finanzausschusses, und zwar **Grundstückskauf für das Kinderheim „Tüllinger Höhe“**. Darf ich Sie, Herr Trendelenburg, um Bericht bitten.

**Synodaler Trendelenburg:** Der Bericht ist nicht so lang; deswegen habe ich die Kraft, ihn trotz der theologischen Tiefenbehandlung noch selbst zu verlesen.

Betrifft: Zuschuß zum Geländeerwerb des Kinderheims „Tüllinger Höhe“.

Aus den Verhandlungen der Landessynode Herbst 1965 (gedruckte Vorlage Seite 93) ist bekannt, daß der Verwaltungsrat des Kinderheimes ein umfangreiches Neubauprogramm (60 Mehrplätze, Heimsonderschule, Therapie- und Gemeinschaftseinrichtungen) plant.

Der Verwaltungsrat ist nun mit der Bitte an die Landeskirche herangetreten, ihr einen Zuschuß von 200 000 DM zum Ankauf eines Grundstückes zu gewähren, welches für die Neubauten des Kinderheimes erforderlich ist. Da das Grundstück zu einem relativ günstigen Preis (42,50 DM) angeboten wurde — die Stadtverwaltung der Stadt Lörrach hat einen Preis von 50 DM pro Quadratmeter als angemessen bezeichnet — und eine sofortige Entscheidung notwendig war, hat der Oberkirchenrat diesem Wunsche entsprochen und die Mittel in Höhe von 200 000 DM für den Grundstückskauf zur Verfügung gestellt. Der Finanzausschuß hat dieser Entscheidung in seiner Zwischentagung vom 11./12. Oktober zugestimmt. Mit dieser Zustimmung ist eine Entscheidung über die Höhe einer späteren Finanzhilfe für die Durchführung des Bauprogramms nicht verbunden, da ein beurteilungsreifes Projekt bis jetzt noch nicht vorgelegt werden kann. Der Besitz des genannten Grundstückes ist aber für die Einplanung des Projektes in dem Bebauungsplan der Stadt Lörrach die entscheidende Voraussetzung. Da die Mittel in HSt. 51, 33 bereits verplant sind, wird um die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 200 000 DM gebeten. Es ergeht folgender Beschußantrag:

Die für den Ankauf eines Grundstückes (47a) für das Kinderheim „Tüllinger Höhe“ erforderlichen Mittel in Höhe von 200 000 DM werden als überplanmäßige Mittel in HSt. 51, 33 bereitgestellt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Eine Wortmeldung, bitte? — Das ist nicht der Fall. Es entfällt somit eine Aussprache, und wir können sofort in die Abstimmung eintreten. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltung? — **Einstimmige Annahme**.

Nächster Punkt der Tagesordnung:

#### IV, 3

Antrag des Evangelischen Pfarramtes Weitenau zu den Beihilfeschriften.

**Berichterstatter Synodaler Jörger:** Der Finanzausschuß hat den Antrag des Evangelischen Pfarramtes

Weitenau vom 7. 8. 1968 bezüglich Änderung der Ziffer 4 des Besoldungsrechts der Geistlichen über die beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, insbesondere Absatz 5 und 5a beraten und kommt zu folgender Stellungnahme:

In der Verordnung über Beihilfen lehnt sich die Evangelische Landeskirche in Baden wie mit dem gesamten Besoldungsrecht an die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg an.

Diese Maßnahme sollte nach einstimmiger Auffassung des Finanzausschusses nicht durchbrochen werden, um weitergehende Folgen zu vermeiden.

Aus diesem Grunde kann der Finanzausschuß den vorliegenden Antrag nicht befürworten. Dies um so mehr, als besondere Härtefälle vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag mit einer Sonderzuweisung bedacht werden können.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank! — Wird das Wort gewünscht?

**Synodaler Rave:** Hinter den beiden Anträgen des Pfarramts Weitenau steht die Frage der Situation einer Pfarrfrau, ihre arbeitsmäßige Belastung im Pfarrhaus und die Möglichkeit der Erleichterung ihrer Tätigkeit. Im kleinen Kreis wurde diese Frage noch etwas weiter besprochen. Von einigen Überlegungen möchte ich Kenntnis geben mit der Bitte um weitere Berücksichtigung.

Die Pfarrfrau ist wesentliche Mitarbeiterin des Pfarrers. Selbst wenn sie keine eigenen Frauen- oder Jugendkreise leitet, so ist sie durch Dienst an Haustür und Telefon, als Gastgeberin für Arbeitsgruppen und in vieler gar nicht voll erfaßbaren Weise in die Arbeit des Pfarrers mit eingespannt. Die Landessynode hat ja die Frage einer Vergütung dieser Arbeit in früheren Tagungen schon einmal ins Auge gefaßt. Sie ist aber zu Recht davon abgekommen, das irgendwie in Form eines Pfarrfrauengehalts zu berücksichtigen, eine doch wohl sachgemäße Entscheidung.

Die Frage als solche ist aber damit noch nicht befriedigend geklärt, daß man sagt, man kann der Pfarrfrau kein Pfarrfrauengehalt geben. Hier setzten nun folgende Überlegungen ein:

Die Pfarrfrau bringt viele Stunden mit den vorhin etwas umschriebenen Aufgaben zu, Stunden, die ihr dann für ihre Arbeit im Haushalt und an den Kindern fehlen. Ein Pfarrer kann jedoch bei Einstellung einer Putzhilfe oder gar einer Hausgehilfin nicht im mindesten mehr finanziell mit der etwa vergleichbaren Situation eines Arzt- oder Geschäftshaushalts konkurrieren; in jeder Samstagausgabe einer Zeitung kann man das sehen. Die Übernahme eines Teils der Kosten für eine Putzhilfe durch die Kirche — wodurch der Pfarrer überhaupt erst konkurrenzfähig werden könnte — wäre in diesem Zusammenhang schon einmal zu überlegen.

Eine weitere besondere Schwierigkeit sind die Ferien. Wie soll eine Pfarrfrau Ferien machen können, wenn sie vier Kinder hat? Die Erholung finden, die sie dann besonders nötig braucht? Das Geld reicht nicht aus, sie dadurch ganz zu entlasten und ihr zu wirklicher Erholung zu helfen, daß die Familie

irgendwo in Vollpension gehen kann. Der Hinweis auf die kirchliche Familienerholung zieht da auch nicht, Ende Dezember ist sie schon ausgebucht. Es ist für einen Pfarrer im Blick auf die Regelung der Urlaubsvertretung gar nicht möglich, sich so früh schon terminlich festzulegen.

Das waren zwei Beispiele. Sie zeigen die Notwendigkeit, eine Form zu finden, wie man die Tätigkeit der Pfarrfrau erleichtern kann. Damit komme ich zu der Bitte: Der Evangelische Oberkirchenrat sollte das, was faktisch hinter den beiden Anträgen von Weitenau steht, noch einmal ins Auge fassen. Auch wenn man den beiden Anträgen in dieser Form nicht stattgeben kann, sollte der Evangelische Oberkirchenrat zur nächsten Tagung doch weitere Überlegungen vortragen. Auch wenn diese dann heißen: Wir wissen im Augenblick noch nicht, wie wir es besser machen sollen. Geprüft sollte es aber m. E. werden.

**Synodaler Leinert:** Zu diesem Grundsätzlichen, dem ich nur voll zustimmen kann, kommt nun im Blick auf Weitenau noch etwas ganz Praktisches. Es ist ja eine wesentliche Belastung in diesem Pfarrhaus, für das keine Baupflicht des Staates besteht, das also von der Gemeinde allein getragen werden muß, daß keine Heizung eingebaut ist. Das wird in dem nächsten Antrag kommen. Wenn in irgend einer Weise in der Antwort der Synode die Zusage oder der Hinweis gegeben werden könnte, daß ein Einbau im Bereich der Möglichkeiten liegt, dann wäre doch etwas unmittelbar Greifbares herausgekommen. Ich halte das für sehr wichtig. (Beifall!) Denn die Gemeinde ist eine arme Gemeinde. Sie hat, was übrigens auch interessant ist, die Baupflicht ihrer Kirche abgelöst vor Jahrzehnten und hat nun nicht nur das Pfarrhaus, sondern auch die Kirche zu finanzieren, die ebenfalls immer wieder große Summen erfordert. Das heißt also, daß von der Gemeinde her gar keine Mittel eingesetzt werden können. Damit hängt wohl auch zusammen, daß aus der Bescheidenheit und aus der Erkenntnis heraus, wir haben nichts, was wir anbieten können, nicht gewagt wurde, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wenn ein helfendes Wort in dieser Hinsicht angefügt werden könnte, dann wäre sowohl im Blick auf das, was Bruder Rave sagt, wie auch im Blick auf die Notwendigkeit, die im Pfarrhaus in Schlachtenhaus vorliegt, eine positive Antwort gegeben, denn hinter diesem Antrag steht nicht nur das Persönliche. Er ist im Namen des Pfarramts eingereicht. Ich kenne den Amtsbruder. Er denkt weniger an sich selbst als an die Situation, die in der Gemeinde da ist, auch im Blick auf kommende Zeiten und künftige Nachfolger.

**Synodaler Höfflin:** Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß wir die Pfarrer in unserer Besoldungsordnung nicht etwa mit frei praktizierenden Ärzten oder sonstigen freien Berufen verglichen haben, sondern mit Beamtenkategorien des staatlichen Besoldungsrechts. Diesen vergleichbaren Beamten widerfährt ähnliches, wie den Pfarrern und ihren Frauen. Ich glaube, wir müssen von dem Ge-

danken Abschied nehmen, die Pfarrfamilien von allen Problemen, die uns unser heutiges Leben stellt — angefangen von der Putzfrau bis zu den Kindern in den Ferien — freistellen zu können. Wie wollen auch die Pfarrer rechte Seelsorger sein, wenn sie die Probleme ihrer Gemeindeglieder nicht auch haben?

Ich rede nicht dem Gedanken das Wort, daß wir die Pfarrer mutwillig in ihren Problemen belassen. Bei den Anträgen geht es aber um die Praktizierung der Gleichstellung im Besoldungsrecht. Zu dieser Gleichstellung hat sich die Synode immer bekannt. Das soll auch so bleiben. Aber wir können nicht das Leben der Pfarrer aus den Problemen der heutigen Gesellschaft heraushalten.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich habe den Eindruck, daß viele Kirchengemeinderäte es für äußerst befriedigend und gut halten, wenn man zu Fuß nach Hamburg läuft, anstatt mit dem Auto zu fahren. Es ist einfach so: In meiner Praxis als Gemeinderatsvorsitzender stelle ich fest, daß viele Kirchengemeinderäte den sachlich notwendigen Aufwand des Pfarrers einfach nicht einsehen wollen. Ich habe extra Herrn Dekan Leinert gefragt, ob dieses Haus — wir waren ja im Finanzausschuß der Meinung, daß es staatlicher Baupflicht unterliegt — staatlicher Baupflicht unterliege, wir sehen aber, es gehört der Kirchengemeinde. Und es ist für einen Pfarrer oft äußerst unangenehm, bei seinen Kirchenältesten dort seine Ansprüche anzumelden. Ich halte es für eine Unmöglichkeit, daß heute Leute mit akademischer Ausbildung — nicht, weil ich hochnäsig bin, sondern ich halte das einfach für unwirtschaftlich — und Pfarrfrauen, die oft in der Gemeinde besseres leisten könnten, hergehen und mit Holz und Kohle ihre Öfen heizen müssen. (Beifall! Zurufe: Sehr richtig!) Das ist einfach unmöglich.

Ein zweiter Punkt, den ich bitte zu beachten. Wir haben selbst einen Geschäftshaushalt. Ich habe mich gezwungen gefühlt, das Geschäft aus dem Haus zu nehmen, weil die Doppelbelastung durch Geschäft und Haushalt einfach zu viel ist. Nun haben wir noch ein paar mehr Kinder wie ein normaler Mensch. (Große Heiterkeit!) Aber die Belastung ist ziemlich hoch und den Pfarrfrauen geht es genau so. Ein anderer Fall ist mir gerade jetzt herangetragen worden, daß ein Pfarrer, der eine sehr weitläufige Gemeinde hat, nicht berechtigt ist, seine Fahrtkosten und ähnliches in Ansatz zu bringen, die er für seine sachliche Arbeit benötigt.

Ich möchte folgendes sagen: Ich halte es für die Aufgabe der Dekane und auch die Aufgabe der Prälaten — entschuldigen Sie, wenn ich das sagen muß —, den Kirchengemeinderäten aber ganz eindrücklich zu sagen, daß eine qualifizierte Arbeit nur dann möglich ist, wenn eine Gemeinde dementsprechend ausgestattet ist. Ich bin der Meinung, wir werden unserer Aufgabe als Kirche nicht gerecht, wenn wir aus irgendwelchen materiellen Gründen, das sind dann schon keine materiellen Gründe mehr, sondern das sind dann schon Weltanschauungsgründe, uns in einer Art beschränken, die unserem Auftrag nicht gemäß wird. Ich habe gerade jetzt im Frühjahr ein Beispiel gehabt. Wir haben ein

altes Pfarrhaus jetzt renovieren müssen, und ich muß sagen, mir tut der Pfarrer leid, der darin 15 Jahre gewohnt hat und sich nicht getraut hat und auch keine Hilfe gefunden hat, seine berechtigten Ansprüche gegenüber der Kirchengemeinde durchzusetzen. Also ich bitte da wirklich darum, daß da mehr Hilfe gewährt wird. Und wenn Herr Dekan Leinert einmal wieder nach Weitenau kommt, dann soll er die Kirchenältesten mal konfirmieren, daß der Pfarrer eine anständige Heizung bekommt. (Großer Beifall!)

**Synodaler Gorenflos:** Ich beziehe mich nur speziell auf den Antrag 1 von Amtsbruder Steyer. Ich möchte dazu kurz folgendes sagen: Die Landeskirche sollte die Bestimmungen über die Beihilfe nicht großzügiger, aber ich meine doch, menschlicher, das heißt im Einzelfall elastischer auslegen. Ich sehe tatsächlich nicht ein, warum im Fall von Amtsbruder Steyer nur deshalb, weil die Pfarrfrau nicht stationär untergebracht werden konnte, keine entsprechende Beihilfe für eine Haushaltshilfe gewährt werden soll. Ich kann mich deshalb der Meinung des Finanzausschusses nicht anschließen.

**Synodale Dr. Weis:** Ich wollte nur noch ergänzend oder korrigierend etwas sagen. Es ist richtig, in der Besoldung ist der Pfarrer den Beamten gleichgestellt. Im Effekt ist es doch nicht dasselbe, und zwar deswegen — ich denke nur an Lehrerehepaare bei uns im Schulwesen —: wie häufig, sehr häufig verdienen Lehrerehepaare, Beamtenehepaare doppelt. Keine Pfarrfrau könnte etwa als Teilzeitbeamtin irgendwo halbtags noch arbeiten. Das würde man ihr sogar verübeln. Also diese Verdienstquelle fällt für ein Pfarrhaus aus. Insofern ist der Vergleich nicht mehr ganz zutreffend. (Beifall und Zurufel!)

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Ich möchte mich lediglich zur Grundsatzfrage der Situation: Instandsetzung der Pfarrhäuser äußern. Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist bekannt, daß wir in unserer Landeskirche noch Pfarrhäuser haben, die über keine zentralversorgte Warmwasserheizung verfügen.

Soweit möglich, wird diesem Mangel — auf die erheblichen Kosten des Betriebs soll aber ausdrücklich hingewiesen werden — bei Generalinstandsetzungen, insbesondere bei Vakanzen, abgeholfen werden. Erforderlich ist, daß die Notwendigkeit dem Oberkirchenrat rechtzeitig mitgeteilt wird, so daß vom Kirchenbauamt die erforderlichen technischen Prüfungen vorgenommen werden können.

Im vorliegenden Fall habe ich aus den Akten ersehen, daß das fragliche Pfarrhaus von dem Dienststelleninhaber selbst als in einem sehr guten Zustand befindlich bezeichnet wird — es wurde im Jahr 1960 instandgesetzt. Es geht in diesem Fall lediglich um eine zusätzliche Einrichtung. Eine funktionsfähige Heizungsanlage, allerdings nicht als zentralversorgte Warmwasserheizung, ist vorhanden.

Unabhängig davon darf ich darauf hinweisen, daß bei der Finanzierung des Einbaues einer zentralversorgten Warmwasserheizung die grundsätzlichen Beschlüsse der Landeskirche über die Bereitstellung

landeskirchlicher Mittel aus dem Instandsetzungsprogramm maßgebend sind.

Es dürfte zweckdienlich sein — wie bereits von einem Diskussionsteilnehmer vorgeschlagen —, daß die Herren Dekane die Pfarrer auf das Antragsverfahren bei der Instandsetzung von Pfarrhäusern hinweisen, d. h. Antrag an den Oberkirchenrat mit Vorlage eines Beschlusses des Kirchengemeinderats, so daß dann nach der Beauftragung des Kirchenbauamtes und der objektiven Feststellung des Bauzustandes und der Notwendigkeit der Instandsetzung (auch des Einbaues einer zentralversorgten Warmwasserheizung) gemeinsam mit dem Oberkirchenrat ein Finanzierungsplan aufgestellt werden kann. Wie bereits erwähnt, stehen neben den Eigenmitteln der Kirchengemeinden — in der Regel 20 Prozent der Gesamtkosten — landeskirchliche Mittel aus dem Instandsetzungsprogramm zur Verfügung. Finanzierungsbeihilfen können in besonderen Fällen gewährt werden. (Beifall!)

**Synodaler Rave:** Nicht wenige Pfarrfrauen haben eine hochqualifizierte Berufsausbildung genossen. Sie können aber, obwohl das rechtlich möglich ist — was ich so gut weiß wie Herr Höfflin — gar nicht weiter in ihrem Beruf tätig sein, weil sie eben viele Stunden jede Woche mit der Mitarbeit in Pfarramt und Gemeinde zubringen. Dieses Argument sticht also nicht.

Im übrigen würde ich meinen, die Prälaten werden vermutlich genug zu sagen wissen über die Beanspruchung und den Gesundheitszustand der Pfarrfrauen. Daher möchte ich noch einmal diese Bitte um Überprüfung wiederholen. Ich habe mir natürlich vorgestellt, daß vom Oberkirchenrat Richtlinien erlassen würden, die die Kinderzahl und derlei Dinge berücksichtigen, würde auch meinen, daß derartige zweckgebundene finanzielle Hilfe nur auf Antrag der Betroffenen gegeben werden sollte, so daß die Empfänger die Verantwortung für Angemessenheit und Billigkeit selbst mit tragen. Aber geprüft soll es werden!

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter — noch eine Erklärung? — Nicht! — Dann kann ich zur Abstimmung schreiten. Der Finanzausschuß schlägt vor, den Antrag des Pfarramtes Weitenau nicht zu befürworten. Wer folgt dem Vorschlag des Finanzausschusses? — 32 — Wer ist dagegen? — 10. Wer enthält sich? — 13. (Zuruf: nicht mitgezählt worden!) — Doch, der Addition nach ja. (Zwischenrufe! Zuruf Synodaler Schoener: Ich beantrage Wiederholung der Abstimmung, da stimmt einiges nicht! Da sind Unklarheiten drin.)

Wer ist gegen den Antrag Weitenau und folgt dem Antrag des Finanzausschusses — 24. (Zuruf!) Wer enthält sich? — 14. Wer ist dagegen? — 11. 24:25. —

**Synodaler Leinert:** Ich stelle den Antrag, daß der Vorschlag von Herrn Konsynodalem Rave als Antrag formuliert wird. Die Synode möge in dem Augenblick, in dem sie den Antrag Weitenau abgelehnt hat, den Beschuß fassen, die ganze Angelegenheit zu überprüfen und grundsätzlich zu durchdenken.

**Präsident Dr. Angelberger:** Genügt hier nicht das Wort von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung?

**Synodaler Leinert:** Nein! Es erscheint dann als Antwort auf den Antrag für den Amtsbruder und seine Familie nur das Nein und nicht die Bereitschaft zu helfen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das können wir reinnehmen.

**Synodaler Höfflin:** Ich bin der Überzeugung, daß die Synode sich nicht nur über den Abstimmungsmodus der ersten Abstimmung nicht klar war, sondern daß sie im Augenblick auch nicht weiß, über was sie abstimmmt. Dem Votum der zweiten Abstimmung entspricht offenbar der Wille, über die Besserstellung der Pfarrfrau abzustimmen.

Zur Abstimmung steht aber doch der Antrag des Finanzausschusses, der darauf hinausläuft, die Beihilfevorschriften des Landes im Bereich der Landeskirche weiterhin unverändert zu praktizieren. (Zuruf: Jawohl!) Ich glaube, dieser Antrag widerspricht nicht der Erlaubnis zum Nachdenken über eine Besserstellung der Pfarrfrau. Ich möchte deswegen zu bedenken geben, ob wir über den Vorschlag des Finanzausschusses, den wir hoffentlich inzwischen alle begriffen haben, noch einmal abstimmen können. (Großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wenn es gewünscht wird, aber ich bin genau von dem ausgegangen, denn der Berichterstatter hat es auch vorgetragen. (Zuruf Berichterstatter Jörger: Ja!)

Also, nun frage ich, ob überhaupt noch eine Frage vorliegt, damit nicht eine weitere Abstimmung notwendig wird?

**Synodaler D. Brunner:** Noch eine Frage der Information. Wenn abgestimmt wird über die Frage, ob die Beihilfe nach den staatlichen Bestimmungen beibehalten wird, ist damit das letzte Wort über den speziellen Antrag, der vom Pfarramt Weitenau gekommen ist, auch gefallen?

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein!

**Berichterstatter Synodaler Jörger:** Vielleicht darf ich nochmal ganz kurz den Schlussatz unserer Ausführungen wiederholen, wo es heißt:

Dies um so mehr, nämlich die abschlägige Behandlung, die der Finanzausschuß vorschlägt, als besondere Härtefälle vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag mit einer Sonderzuweisung bedacht werden können.

Das findet in der Praxis ja auch statt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich darf der Klarheit wegen noch einmal Teile aus dem Bericht vorlesen. Es heißt nämlich in der Verordnung über Gewährung von Beihilfen usw. „lehnt sich die Evangelische Landeskirche in Baden wie mit dem gesamten Bezahlungsrecht an die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg an. Diese Maßnahme sollte nach einstimmiger Auffassung des Finanzausschusses nicht durchbrochen werden, um weitergehende Folgen zu vermeiden“. Jetzt kommt der Vorschlag: „Aus diesem Grunde kann der Finanzausschuß den vorliegenden Antrag nicht befürwortet.“ Und fügt hinzu: „Dies um so mehr, als besondere Härtefälle vom Evan-

gelischen Oberkirchenrat auf Antrag mit einer Sonderzuweisung bedacht werden können."

Es geht also darum, um es zu wiederholen: der Finanzausschuß wendet sich dagegen, daß die Parallelie zur staatlichen Regelung durchbrochen wird. Und wer kann dieser Auffassung des Finanzausschusses nicht zustimmen? — (Zuruf!) Ja, bitte!

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Herr Präsident, darf ich vielleicht noch ergänzen: Es ist aber gleichzeitig deutlich geworden, daß die Möglichkeit besteht, in besonderen Härtefällen hier zu helfen; das müßte noch deutlich gesagt werden. (Zwischenruf)

**Präsident Dr. Angelberger:** Das habe ich am Schluß vorgelesen.

**Synodaler Hermann Schneider:** Es muß am Grundsatz festgehalten werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Am Grundsatz wird festgehalten, die staatliche Regelung bleibt auch für den kirchlichen Bereich gleich. — Wer kann der Auffassung des Finanzausschusses nicht zustimmen? — 8. Wer enthält sich: — 5. — 5 Enthaltungen. Bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen **angenommen**.

Nun kommt der zweite Akt. Herr Rave hat die Bitte geäußert, daß all das, was er vorgetragen hat, nicht nur dem Antragsteller mitgeteilt wird, sondern Grundlage bilden soll für weitere Überlegungen im Evangelischen Oberkirchenrat.

Wer kann diesem Vorschlag von Herrn Rave, der kein Antrag ist, aber wir wollen es so behandeln, nicht zustimmen? — Enthaltung? — 5 Enthaltungen.

— Kurze Pause —

#### IV, 4

**Berichterstatter Synodaler Jörger:** Antrag des Evangelischen Pfarramtes Weitenaus: Versteuerung der Mietwerte für Dienstwohnungen.

Zu dem Antrag des Evangelischen Pfarramtes Weitenaus vom 7. 8. 1968 über die Neufestsetzung der Mietwerte, die eine Neuversteuerung der Mietwerte für Dienstwohnungen zur Folge hat, stellt der Finanzausschuß in seiner Beratung einstimmig fest: Diese Festsetzung geht auf eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Freiburg zurück, die mit dem Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Juli 1967 allen Pfarrern, Vikaren und Pfarrdiakonen bekanntgegeben worden ist.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Bearbeitung zu überweisen, da dort der einschlägige Briefwechsel des Antragstellers vorliegt und bearbeitet wird.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltung? — **Einstimmig angenommen**.

#### IV, 5

Letzter Bericht des Finanzausschusses, Herr Stock zu dem Antrag des Sonderausschusses: „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt.“

**Berichterstatter Synodaler Stock:** Herr Präsident! Liebe Synodale! Dem Finanzausschuß lag der Antrag des Synodalausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ um Bewilligung weiterer 100 000 DM für diese Aktion vor. Der Bericht dieses Ausschusses ging Ihnen als Anlage 6 zur Liste der Eingänge zu. Der Verwendungs nachweis der am 25. April 1968 bewilligten 100 000 DM wurde dem Finanzausschuß vorgelegt. Nach Beratung tritt der Finanzausschuß dem Antrag des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ bei und bittet die Synode um folgenden Beschuß:

In Fortführung ihrer Entschließung vom 25. April 1968 stellt die Landessynode einen weiteren Beitrag von 100 000 DM für Hilfe für „Opfer der Gewalt in der Welt“ aus Haushaltssmitteln zur Verfügung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Gleichzeitig möchte ich auch dem Ausschuß, der aus den Synodalen Gorenflos, Bußmann, Stock und Dr. Müller besteht, für die bisherige Tätigkeit und auch für den Bericht herzlich danken. (Beifall!)

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht seine Stimme geben? — Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen**. — Danke schön!

#### V, 1

Es käme nun unter V ein Bericht des Hauptausschusses, den dessen Vorsitzender geben wird.

**Berichterstatter Synodaler Schoener:** Es handelt sich um die Anträge der Pädagogischen Arbeitsgemeinschaften in den Kirchenbezirken Kehl und Lahr: Genehmigung zusätzlicher Lehrbücher zur Auswahl für den Religionsunterricht an Volks- und Realschulen und um den Antrag der Teilnehmer der Arbeitstagung für die Leiter der fachdidaktischen Kurse in evangelischer Religionslehre in Odsbach.

Der Herr Präsident hat diese eben genannten Anträge ursprünglich dem Hauptausschuß zugewiesen. Nach Rücksprache mit dem Herrn Referenten im Oberkirchenrat hat er es aber für richtig gehalten, daß die Synode die genannten Anträge dem Oberkirchenrat übergibt zur Überprüfung und weiteren Bearbeitung. Der Oberkirchenrat soll gebeten werden, in Jahresfrist der Synode von dem Ergebnis der Bearbeitung zu berichten. Das Exemplar der 47. Auflage vom „Schild des Glaubens“, für das wir Herrn D. Jörg Erb herzlich danken (Beifall!), wird dann den Synodalen als eine gute Hilfe zur eigenen Urteilsbildung dienen. Die Synode wird gebeten, der Überweisung der Anträge an den Oberkirchenrat zuzustimmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wird das Wort gewünscht?

**Synodaler Trendelenburg:** Ich bin der Meinung, daß man selbstverständlich prüfen müßte, ob weitere zusätzliche Dinge für den Religionsunterricht erforderlich sind, denn das wird ja in jedem Fach so sein, daß man nicht nur mit einer, sondern mit

mehreren Unterlagen arbeitet. Ich bitte also, die Frage sehr sorgfältig zu prüfen und den Religionslehrern Anweisung zu geben, welches weitere Arbeitsmaterial noch in Frage kommt. Dies bitte ganz mit Nachdruck.

**Präsident Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Also schließe ich die Aussprache. Wer ist mit dem Vorschlag, den eben Herr Schoener für den Hauptausschuß vorgetragen hat, nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — **Einstimmig** an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen.

## V, 2

Nun darf ich Sie, Herr Gorenflos, bitten, das fortzusetzen, was wir in der ersten Plenarsitzung schon begonnen hatten hinsicht des Zwischenberichts der Gesangbuchkommission.

**Berichterstatter Synodaler Gorenflos:** Sie alle haben die Empfehlung der Gesangbuchkommission auf dem Beiblatt, das Ihnen zugegangen ist, ersehen können. Nun wollen wir in der Sache, die damals am Montag etwas blockiert war, einen Schritt weiterkommen.

Nach § 104 der Grundordnung, Abschnitt 2 kann der Landeskirchenrat vorläufige Gesetze beschließen, wenn diese dringend und unaufschiebar sind. Bei ihrer nächsten Tagung ist dann dieses Gesetz der Landessynode zur endgültigen Zustimmung vorzulegen.

Ich bitte im Hinblick auf diese Möglichkeit die Landessynode, in der Sache der Neuaufgabe des Gesangbuchs, 18. Auflage, folgendes Verfahren gutzuheißen:

Die Gesangbuchkommission leitet nach Abschluß ihrer Vorbereitungsarbeiten ihre Vorlage zur 18. Auflage dem Landeskirchenrat zu. Dieser kann dann termingerecht sein Einverständnis zur Drucklegung geben und die Synode während der Frühjahrstagung nachträglich um ihre Zustimmung bitten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort? — Ich eröffne die Aussprache.

**Synodaler Bußmann:** Ich halte den eben gehörten Antrag für gut und der Sache dienlich. Bekanntlich gliedert sich die Gesangbuchkommission ja in drei Untergruppen, die die fällige Arbeit tun, nämlich für Lied, Gebet, Druck und Buch.

Ich schlage vor, folgende Mitglieder dieser Gesangbuchkommission zur Sitzung des Landeskirchenrats hinzuzuziehen:

- für das Arbeitsgebiet Lied: den Herrn Landeskirchenmusikwart Dr. Haag aus Heidelberg und Herrn Pfarrer Riehm aus Mannheim,
- für das Arbeitsgebiet Gebet: den Vorsitzenden der Kommission Synodalen Gorenflos und dessen Stellvertreter Synodalen D. Erb und
- für das Arbeitsgebiet Druck und Buch: Herrn Dr. Wedel vom Evangelischen Presseverband Karlsruhe und Herrn Graphiker Wagner aus Niefern. Durch diese Besetzung scheint mir gewährleistet,

dass in der Sitzung des Landeskirchenrats eine Entscheidung für die nächste Auflage des Gesangbuchs getroffen werden kann.

**Synodaler Viebig:** Ich kann den § 104 nicht so verstehen, daß das Gesangbuch unter vorläufigem kirchlichem Gesetz laufen soll. Damit ist sicher etwas anderes gemeint. Außerdem heißt es ja in dem Absatz a) nachher, daß das später der Landessynode vorzulegen ist. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses außer Kraft. Man stelle sich das mal im Falle des Gesangbuchs vor. Wenn es im Druck ist, haben wir gar keine Möglichkeit mehr, das abzulehnen. Ich weiß also nicht, ob man das Gesangbuch als vorläufiges kirchliches Gesetz bezeichnen kann. Ich würde doch meinen, daß wir, so wie wir Montag uns schon einmal vorbesprochen haben, einen Synodalausschuß mit Besetzung von vielleicht besonders interessierten Mitgliedern mit der Sache betrauen, zumal sich inzwischen herausgestellt hat, daß ja das neue Gesangbuch ohnehin vor Sommer 1970 nicht herauskommen kann und die Vorräte sowieso bis dorthin reichen müssen. (Zuruf: 69!) Bis 1969, also in einem Jahr.

**Synodaler Gorenflos:** Herr Viebig, wenn der Landeskirchenrat, in dem ja auch neun Synodale sind, dieses Gesangbuch, die Vorlage, die wir da vorlegen, nicht gutheißt, wird er natürlich nein dazu sagen. Wenn er es aber bejaht, was wir da gemacht haben, und für gut und für richtig findet, dann ist das doch wohl eine Entscheidung von einem Gewicht, und ich glaube, daß die Synode doch das Vertrauen hat, daß das eine richtige und eine gute Entscheidung ist. Vielleicht könnte man noch weitere Synodale, die sich in der Gesangbuchfrage kompetent fühlen, zu dieser Sitzung hinzuziehen.

**Synodaler Feil:** Darf ich fragen, ob wesentliche Veränderungen in der neuen Auflage vorgesehen sind? Inhaltlicher Art und nur formaler Art.

**Synodaler Gorenflos:** Die wesentlichen Änderungen werden vor allem im Gebetsteil vorgenommen. Die Gebete sind von Bruder Erb sehr genau durchgesehen worden, die Wochengebete zum Teil neu formuliert worden; auch Amtsbruder Schneider, Freiburg, hat sich mit eigenen, sehr modern formulierten Gebeten daran beteiligt. Das ist wohl der wesentliche Eingriff. Der Gebetsteil unterliegt aber nicht einer Vertragsregelung innerhalb der EKD, das ist ja nur der Liedstammteil von 1—394, der dadurch fixiert ist, so daß wir eine gewisse badische Freiheit in den anderen Teilen durchaus in Anspruch nehmen können.

**Synodaler D. Brunner:** Ich frage mich, ob wir die Schwierigkeit nicht so bewältigen können: Wir bilden in der Tat einen speziellen Synodalausschuß für die Fragen der neuen Auflage des Gesangbuchs. Die Mitglieder dieses Synodalausschusses bestehen a) aus den Synodalen, die dem Landeskirchenrat angehören,

b) aus denjenigen Synodalen, die zur Gesangbuchkommission gehören.

Diese Gruppe kann auch Fachleute aus der Kommission heranziehen. Diese Gruppe tagt gemeinsam

mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, und in dieser gemeinsamen Tagung wird der Beschuß über die neue Auflage gefaßt, der hier zur Debatte steht. Dieser Beschuß kann dann von der nachfolgenden Synode ratifiziert werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Im Ergebnis kommt das ja auf den Vorschlag heraus, den der Berichterstatter gemacht hat, und es wäre doch, im Gegensatz zur Ansicht von Herrn Viebig, eine in der Grundordnung vorgesehenen Möglichkeit. Und ich würde auch dem Rechnung tragen, was Herr Bußmann vorschlug, daß die Herren — ich nenne sie nun nicht nach Kommissionen, sondern in der Reihenfolge — Dr. Haag, Riehm, Wagner, Dr. Wedel, D. Erb und Gorenflos als Sachverständige zu den Beratungen des Landeskirchenrats hinzugezogen werden.

Hätten Sie Bedenken, Herr Wendt? — Nicht. — Wünschen Sie das Wort? (Zuruf: Nein!)

**Synodaler Friedrich Schmitt:** Ich möchte fragen, wieweit man mit den anderen Gliedkirchen in Verbindung getreten ist und ob nicht daran gedacht wird, ein besseres Deutsch in die Texte der Lieder zu bringen.

**Berichterstatter Synodaler Gorenflos:** Das kann ich Ihnen gleich sagen. Am Stammteil, am Liedstammteil, auch an den Texten kann im Augenblick nichts geändert werden. Da liegt ein Vertrag vor, den wir nicht gewaltsam durchbrechen können. Kleinere Änderungen und Korrekturen liegen im Bereich unserer Zuständigkeit. Das, was Sie anstreben, was Sie im Auge haben, ist eine Sache, die wohl in späteren Jahren einmal innerhalb der gesamten EKD geregelt werden soll und auch geregelt werden muß. Im Augenblick geht es nicht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich nun den Vorschlag des Hauptausschusses nochmal verlesen, damit Klarheit herrscht:

Die Gesangbuchkommission leitet nach Abschuß ihrer Vorbereitungssarbeiten ihre Vorlage zur 18. Auflage dem Landeskirchenrat zu. Dieser kann dann termingerecht sein Einverständnis zur Drucklegung geben und die Synode während der Frühjahrstagung nachträglich um ihre Zustimmung bitten.

Als Arbeitsgang ist vorgesehen § 104 Absatz 2 Ziffer a) unserer Grundordnung. Und gleichzeitig nehmen wir dazu auf den Zusatzantrag, daß die Herren Dr. Haag, Riehm, Wagner, Dr. Wedel, D. Erb und Gorenflos zu dieser Sitzung beim Landeskirchenrat hinzugezogen werden.

Wer kann dieser Regelung nicht zustimmen? — 2. Wer enthält sich? — 3. Somit wäre der Antrag angenommen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

### V, 3

Nun darf ich den letzten Bericht des Hauptausschusses aufrufen: Herr Synodaler Rave berichtet zu Planung einer Informations-, Fürbitte- und Opferaktion für die Weltmission.

**Berichterstatter Synodaler Rave:** Hochverehrter Herr Landesbischof! Liebe Brüder und Schwestern! Nehmen Sie, bitte, die Liste der Eingänge, die Sie am Anfang der Synodaltagung schon hatten, noch einmal zur Hand und schlagen Sie die dort auf der Seite 9 abgedruckte, als Nr. 7 geführte Eingabe auf „Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats, Stellungnahme zu einem Fragebogen des Verbindungsausschusses der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission“.

Der Verbindungsausschuß der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission hat am 4. 4. 1968 ein Rundschreiben an alle Landeskirchen und Missionsgesellschaften gerichtet. In diesem Schreiben trägt er den Plan einer Gesamtaktion im Bereich der EKD vor, die Information, Fürbitte und Opfer für Weltmission umfassen soll. Landeskirche und Missionsgesellschaften werden gefragt, ob sie eine solche Aktion für sinnvoll halten, und sollen sich gegebenenfalls zu einer Reihe praktischer Fragen zu deren Vorbereitung und Durchführung äußern.

Inzwischen haben alle Missionsgesellschaften dem Vorhaben zugestimmt. Im Blick auf manche praktischen Fragen ist diese vorbehaltlose Zustimmung der Missionsgesellschaften auch die notwendige Voraussetzung zur Realisierung eines solchen Vorhabens. Von den Landeskirchen haben bisher neun geantwortet. Von ihnen stimmten acht dem Gesamtvorhaben zu, die neunte ist ebenfalls einverstanden, lehnt jedoch eine bei der Aktion mit vorgesehene Sammlung für die Weltmission ab.

Der Hauptausschuß hat den Fragebogen durchberaten; ich gehe nun den einzelnen Punkten entlang:

Zu 1.: Wir stimmen dem Grundgedanken nicht nur zu, sondern erhoffen uns, daß wir durch seine Verwirklichung einen beachtlichen Schritt vorwärts kommen in dem Bemühen, den im ökumenischen Rahmen festzustellenden Rückstand gerade der deutschen evangelischen Christenheit im Blick auf die Wahrnehmung der weltmissionarischen Aufgaben etwas aufzuholen. Wir sind uns dabei bewußt, daß die Vorbereitung einer solchen Großaktion auch die Bereitschaft zur Vorausinvestition nicht unerheblicher finanzieller Mittel erfordert. Unsere Zustimmung schließt also ein, daß unsere Landeskirche nach unserer Meinung bereit sein muß, sich dann im notwendigen Umfange auch daran zu beteiligen.

Zu 2.: Selbstverständlich soll die Vorbereitung den genannten Stellen übertragen werden. Sie sehen „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Evangelischen Missionsrat und mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Weltmission“. (Das wäre also unsere Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft.) Nur durch Zusammenarbeit für den Gesamtbereich der EKD kann das Maß an Rationalisierung der Koordination bei der Planung, bei der Erarbeitung des Materials usw. erreicht werden, ohne das ein spürbarer Fortschritt nicht möglich ist. Eine solche Terminabstimmung ist beispielsweise bereits unumgängliche Voraussetzung dafür, daß die Massen-

kommunikationsmittel bei der öffentlichen Information und Werbung mit herangezogen werden können.

**Zu 3.: Zur Frage des Termins.**

In unserer Landeskirche wird im Augenblick der herkömmliche Missionssonntag am ersten Sonntag nach Epiphanias in seiner Bedeutung zunehmend durch den ersten Sonntag nach Trinitatis mit dem Landesmissionsfest zurückgedrängt. Veranstaltungen wie Bezirksmissionsfeste sind freilich schon aus Witterungsgründen auch bisher kaum im Januar gehalten worden; sie lagen meist im Frühsommer, oft am Himmelfahrtstag selbst.

Im Gespräch sind nun als Termin für die Gesamtaktion folgende Möglichkeiten:

Zeit nach Epiphanias,

Passionszeit,

Zeit zwischen Rogate und Trinitatis,

wobei dieser dritte Termin zwischen Rogate und Trinitatis in den Landeskirchen, die sich bisher geäußert haben, die relativ meiste Zustimmung gefunden hat. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß sich die Exaudi-Woche gemäß der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zunehmend als die ökumenische Gebetswoche durchsetzt und so eine unliebsame Kollision von Terminen heraufbeschworen würde, wenn man diese Zeit nimmt. Wir halten demnach, da wir auch meinen, die Zeit nach Epiphanias und die Passionszeit sei noch weniger geeignet, einen der ersten Sonntage nach Trinitatis für den besten Termin, nicht nur, weil es bei uns im Augenblick schon so ist.

**Zu 4.: Wann man damit anfängt.**

Wir sind einverstanden, daß die Aktion erstmals 1970 durchgeführt wird. Das würde zunächst bedeuten, daß das Landesmissionsfest auf den noch festzusetzenden Termin dieser Gesamtaktion verlegt wird und der erste Sonntag nach Epiphanias endgültig seines Charakters als herkömmlich sogenannter Missionssonntag entkleidet werden müßte. Im weiteren erhebt sich dann die Frage, wie das Vorhaben nun in den verschiedenen Dekanaten, ja in jeder einzelnen Ortsgemeinde aufgenommen werden kann und soll. Ich zähle einige Schwierigkeiten auf:

Wie soll es in einem Dekanat gehandhabt werden, wenn dort im gleichen Jahr, womöglich in zeitlicher Nähe, eine Veranstaltung wie das Landesfest des Gustav-Adolf-Werkes oder des Evangelischen Bundes vorbereitet und durchgeführt werden soll?

Oder: Ist es beispielsweise im Blick auf die Referenten überhaupt möglich, in einer und der gleichen Woche allüberall Veranstaltungen in der gebotenen Qualität durchzuführen? Was geschieht in den übrigen 51 Wochen des Jahres auf dem Gebiet der Weltmission?

Oder: Wie soll es ein Dekan überhaupt schaffen, künftig jedes Jahr eine solche Großaktion in seinem Bezirk durchzuführen?

Hierauf wurde geantwortet:

Es muß ja nicht unbedingt überall sofort eine Bezirksveranstaltung neu ins Auge gefaßt werden, wo noch keine solche in Übung gewesen ist. Was in

jedem Fall möglich ist, ist dies: daß in jeder Gemeinde der Ortspfarrer an diesem Sonntag und der folgenden Woche Gottesdienst und Gemeindearbeit unter das Thema der Weltmission stellt, wie er das im allgemeinen auch beim herkömmlichen Missionssonntag ja schon gemacht haben sollte. Durch wesentliche Verbesserung des Vorbereitungs- und Werbematerials und die Einschaltung der Massenkommunikationsmittel wird ihm im Gegenteil diese Aufgabe ja künftig wesentlich erleichtert werden.

Eine jährliche Bezirksveranstaltung sollte sich freilich in den nächsten Jahren tatsächlich überall einbürgern. Auf der Hand liegt, daß deren Planung und Vorbereitung nicht der Dekan leisten kann; diese Aufgabe muß einem Bezirksarbeitskreis übertragen werden, in den etwa der Bezirksvertreter der Äußeren Mission, der Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen, einige Bezirkssynodale sowie weitere sachkundige und mit dem Gegenstand innerlich befaßte Gemeindeglieder berufen werden könnten.

**Zu 5.: Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche.**

Eine solche ist unseres Erachtens nur im Blick auf die Gleichzeitigkeit paralleler Aktionen in beiden Kirchen anzustreben, vor allem eben im Hinblick auf die Massenkommunikationsmittel, deren Ausschaltung das voraussetzt. Gemeinsame Aktionen in den Ortsgemeinden halten wir noch nicht für möglich und angebracht.

**Zu 6.: Die Frage der Sammlung.**

Im Rahmen einer solchen Woche von den Gemeinden im Gottesdienst und bei Gemeindeveranstaltungen ein besonderes Opfer für die Weltmission zu erbitten, halten wir durchaus für angebracht; die Einführung einer neuen zusätzlichen Haussammlung für die Weltmission wird jedoch einmütig abgelehnt. Die maßgebenden Gesichtspunkte für diese Stellungnahme wurden seinerzeit bei der Frage der Beibehaltung der Sammlung für das Evangelische Hilfswerk schon genannt und ausreichend erörtert.

**Zu 7.: Jetzt geht es um die Verteilung der Opfer eingänge, 7., 8. und 9.** Ein Teil des Opferertrages soll der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission für übergreifende funktionale Missionsaufgaben anvertraut werden, wie hier unter a) ins Auge gefaßt ist; kleine finanziell notleidende Missionsgesellschaften sollen jedoch daraus nicht unterstützt werden — die Frage unter b). Es ist bereits überfällig, daß solche Gesellschaften sich untereinander zusammenschließen oder zu den Landeskirchen, mit denen sie bisher den relativ nächsten Kontakt hatten, in ein engeres Verhältnis eintreten. Eine neu beginnende finanzielle Unterstützung solcher Gesellschaften würde eine notwendige Entwicklung nur verzögern.

**Zu 8.: Der verbleibende Anteil, wie es mit dem gehalten werden soll.** Er soll unserer Meinung nach nicht den Missionsgesellschaften schematisch nach einem auszuhandelnden Schlüssel zugewiesen werden, sondern über die regionalen Arbeitsgemeinschaften sollen bestimmte Aufgaben überlegt und dann beschlossen werden und das Opfer auch dafür gegeben,

Aufgaben, die den Gemeinden bereits während der Aktion bekanntzugeben sind. Damit im Zusammenhang gleich

Zu 9.: die Frage, ob jede Gemeinde 25% des Aufkommens Zwecken zuführen kann, die sie selber im Sinne hat. Wir halten es hier wie überhaupt nicht für gut, Opfererträge teilweise einem Zweck zuzuführen, der nicht bei Ansage des Opfers mit angesagt worden ist. Opfererträge sollen grundsätzlich ohne jeden Abzug dem Zweck zugutekommen, der den Gemeindegliedern bei Ansage des Opfers auch genannt worden ist. Das ist die gleiche Frage wie bei Kollekte und Kirchenopfer und deren gemeinsamen Erhebung. Wenn eine Gemeinde also willig ist, für spezielle Missionsprojekte zusätzlich Opfer aufzubringen, soll sie das in den übrigen 51 Wochen bei anderer Gelegenheit tun.

Die Frage 10.: „Sind Sie der Meinung, daß die Kirchenleitung auch dadurch usw. ihren Auftrag wahrnehmen sollte?“ Das ist eine Frage offenbar pädagogischer Funktion.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode folgenden Beschuß vor:

Die Landessynode stimmt dem Grundgedanken der Aktion und der ihr zugrunde liegenden Situationsanalyse in den wesentlichen Zügen zu, ohne sich mit allen Einzelheiten der vorgelegten Konzeption zu identifizieren; insbesondere vermag sie dem Vorschlag einer zusätzlichen jährlichen Sammlung für die Weltmission ihre Zustimmung nicht zu geben. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Falle des Zustandekommens der Aktion alle Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung und Durchführung im Bereich unserer Landeskirche zu treffen und dabei im einzelnen gemäß den eben vorgetragenen Stellungnahmen zu verfahren. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall, so daß ich den Vorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung stellen kann. Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag einstimmig angenommen.

## VI.

Wir haben nun unsere Tagesordnung erledigt mit Ausnahme des Punktes „Verschiedenes“. Es liegt keine Wortmeldung vor, so daß ich zum Schluß kommen darf.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Wir stehen am Ende unserer diesjährigen Herbsttagung. Beim Abschluß dieser Arbeitstagung bewegt es uns alle, und wir danken Gott dafür, daß uns hier im Verlauf dieser Synodaltagung dieses brüderliche Zusammensein und diese

Art des Miteinander-Redens und des Aufeinander-Hörens geschenkt worden ist. Es ist für uns alle ein überaus großes Geschenk, das uns zuteil geworden ist. Unseren Dank können wir kaum in Worte fassen. Teilweise haben wir es heute schon getan durch die Annahme und die gleichzeitige Ausgestaltung des Antrages unseres Synodalen Hollstein und andere und gleichzeitig auch durch unser abschließendes Wort an unsere Gemeinden draußen, die wir auch an der uns beschenkten großen und schönen Gabe teilhaben lassen wollen.

Wenn ich den Dank, der uns erfüllt, in Worte fasse, möchte ich mich in erster Linie an unsere Herren Referenten der zurückliegenden Tage wenden. Sie alle, jeder in seiner Art und auf seinem Gebiet, haben — das darf man ruhig sagen — großartige Leistungen vollbracht, für die wir von ganzem Herzen dankbar sind, sowohl was den gebotenen Vortrag selbst wie auch die Vorbereitung der Gruppenarbeit und die Beteiligung an der Aussprache selbst betrifft. Ihnen allen auch heute nochmals herzlichen Dank. Meinen besonderen Dank möchte ich unserem vorbereitenden Ausschuß sagen, vor allen Dingen den Herren Gorenflos und Dr. Eisinger; letzterer mußte leider infolge Erkrankung wegfahren. (Allgemeiner Beifall!)

Sie haben sich große Mühe gegeben bei der Gesamtplanung, bei der Vorbereitung der Themen und bei der Gewinnung der Herren Referenten. Zu Dank sind wir auch den Sprechern der Arbeitsgruppen und dem Ausschuß verpflichtet, der sich um die abschließende Formulierung und das Wort an die Gemeinden sehr eingehend eingesetzt hat. Auch hier möchte ich Sie, Herr Gorenflos, nochmals besonders bei der Danksagung herausstellen. (Beifall!)

Dank auch Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, für Ihre gute Beteiligung und jederzeitige Bereitschaft. Innigen Dank auch allen unseren treuen Helfern, hier im Plenum, drüber im Büro und hinter uns im technischen Raum. (Beifall!)

In bewährter Weise haben uns wieder unsere lieben Schwestern des Hauses mit ihren unermüdlichen Mitarbeiterinnen umsorgt und versorgt. (Beifall!) Wir durften uns wieder wohl fühlen, und dadurch ist die Arbeit der Synode im Äußeren sicherlich erleichtert worden. Auch ihnen allen unser allerherzlichster Dank. (Beifall!)

Anschließend sei Ihnen allen aufrichtig gedankt für Ihre Dienste in diesen Tagen mit dem innigen Wunsch: gute Heimfahrt und alles Gute. (Allgemeiner Beifall!)

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die zweite Plenarsitzung unserer 6. Tagung.

— Ende 12.30 Uhr —

# Moderne Theologie und Gemeinde

Vorträge anlässlich der Themenstellung der Landessynode

PROFESSOR D. HANS WALTER WOLFF

Beispiele wissenschaftlicher Bibelerklärung,  
vorgelegt zu Amos 3

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!\*)

Es ist gut, daß wir in dieser Woche mit dem 119. Psalm unter der Bitte stehen: „Öffne mir die Augen, daß ich sehe die Wunder Deiner Weisung“. Nur unter solcher Bitte können wir ein rechtes Verstehen eines jeden Textes der Heiligen Schrift erwarten, zugleich in der Freude, die in dem gleichen 119. Psalm ausgesprochen wird: „Ich freue mich über dein Wort wie einer, der eine große Beute kriegt“. Es sieht zuweilen so aus, als sei im Umgang mit der Heiligen Schrift die Ausbeute sehr klein und sehr mager geworden. Daran zeigt sich, daß einiges unter uns nicht in Ordnung ist. Wenn wir uns Kapiteln der Bibel zuwenden, die nicht zu den geläufigen Texten gehören, dann sollen sie uns helfen, die Größe der Beute, die uns übergeben wird, deutlicher zu erkennen.

## VORBEMERKUNGEN

In den erstarrten Fronten zwischen Kreisen der sog. Bekennnisbewegung „Kein anderes Evangelium“ einerseits und Kreisen der sog. modernen Theologie andererseits wird zu oft pauschal *über* die Bibel geredet. Wir haben nur dann Hoffnung auf ein gegenseitiges Verstehen und eine gemeinsame Zukunft, wenn alle Beteiligten sich miteinander *unter* die Bibel stellen. Nur so werden wir den Dienst mit dem Evangelium für die Welt ausrichten können. Wenn ich eines Ihrer Tagung an diesem Kurort als theologisch-gymnastische Übung wünschen möchte, dann dieses, daß alle Erstarrung einer neuen Beweglichkeit weicht, die nicht mehr *über* die Schrift diskutiert, sondern sich *unter* die einzelnen Texte stellt.

Denn das ist der Sinn der Bibelkritik, so wie ich sie allein

verstehen kann, daß die modernen Autoritäten als Hilfen eingeschaltet werden, aber nicht als Besserwisser *vor*-geschaltet werden. Die Gefahr, daß wir moderne Autoritäten als Besserwisser vorschalten, besteht auf allen Seiten. Darin sollten wir uns mehr und mehr einigen, daß wir alles das, was uns heute als Erkenntnishilfe gegeben wird, als Hilfe zum Erkennen dessen nutzen, was das Bibelwort selbst ursprünglich sagt. Bibelkritik heißt vor allem: Kritik unserer eigenen vorgefaßten Meinung.

Die Schrift sagt, was wir nicht zuvor wissen oder wünschen. Junge Atheisten wenden sich mit einer neuen Aufmerksamkeit der Bibel zu. Es ist bekannt geworden, daß einer der jungen tschechischen Philosophen, Vitezslav Gardavsky, im letzten Jahr in einer der führenden tschechischen Literaturzeitschriften eine Aufsatzeriehe publizierte: „Gott ist nicht ganz tot“. Während Amerika in der theologisch-literarischen Produktion von der Gott-ist-tot-Theologie überrollt wird, taucht hier inmitten einer atheistischen Welt ein solcher Satz auf. Es ist schon bewegend zu sehen, mit welcher Spannung ein moderner Atheist an das Alte und an das Neue Testament herangeht, wie er über Jakob und wie er über Jesus schreibt. Ich zitiere nur einen Satz: „Über die Bibel schreiben, ich gestehe, daß ich Angst habe“ (S. 31). „Dieses Buch wird schwerlich jemals ganz in Vergessenheit geraten. Die Menschen werden auch kaum jemals ihm gegenüber völlig gleichgültig werden“ (S. 33). „Es fesselt . . .“ Zu all dem, was diesen Tschechen in der Bibel fesselt, gehört besonders das „Pathos der Prophetie“ (S. 31).

Die Kirche wird für das Gespräch nach allen Seiten neu mit den Ohren der ganzen Menschheit, gerade auch der atheistischen Menschheit hören müssen, hören dürfen, hoffentlich hören können — für die Menschheit. Soviel vorweg.

Im einzelnen habe ich nun Rechenschaft abzulegen, wie wir heute die Bibel wissenschaftlich zu verstehen suchen, erklären und auslegen. Mir ist wohl bewußt, wieviel Mißtrauen unserer Arbeit an den Universitäten entgegen-schlägt. Mir steht auch vor Augen, wie begründet solches Mißtrauen weithin ist. Eben deshalb ist ein solcher Rechenschaftsbericht vor einer Synode, die sich als Leitung der Gemeinden verantwortlich weiß und auch für den Pfarrernachwuchs verantwortlich ist, ein verständliches und dringendes Erfordernis. Ich möchte Ihnen im Grunde nichts anderes darlegen als das, was wir mit unseren Studenten, mit Ihren künftigen Pfarrern treiben. Darum nehmen wir einen Text vor wie in einem alttestamentlichen

\*) Das Manuskript wurde auf Grund von Tonbandnachschriften der freigehaltenen Referate angefertigt.

Seminar oder einer Vorlesung und gehen eine Reihe von Arbeitsgängen durch, von denen wir meinen, daß sie unentbehrlich sind, um den Text in seinem ursprünglichen Sinn und in seiner bleibenden Bedeutung recht zu verstehen.

### I. ÜBERSETZUNG

Ich werde zunächst den Text übersetzen. Sie vergleichen dazu, bitte, Ihren Luthertext. Es ist schön, wenn Sie den revidierten Text haben, aber auch interessant, wenn Sie den alten, nicht revidierten Luthertext vergleichen können — oder andere moderne Übersetzungen. Einige Theologen werden ihre hebräische Bibel dabei haben. Ich möchte jedoch grundsätzlich darauf verzichten, mich fremdsprachlicher Ausdrücke zu bedienen.

Wir schlagen Amos 3 auf.

„Hört dieses Wort, das der Herr gegen euch geredet hat, ihr Israelsöhne (gegen die ganze Sippe, die ich aus Ägyptenland herausgeführt habe; es lautet):

Nur euch hab ich ersehn  
aus allen Sippen der Erde.

Drum ahnde ich an euch  
alle eure Vergehen.

Gehen auch zwei miteinander,  
wenn sie sich nicht begegnet?

Brüllt der Löwe im Dickicht,  
und er hat keine Beute?

Erhebt der Leu seine Stimme,  
wenn er nicht etwas fing?

Fällt ein Vogel zur Erde,  
wenn das Wurfholt ihn nicht traf?

Springt das Klappnetz auf vom Boden,  
wenn es nicht wirklich fängt?

Oder stößt man ins Horn in der Stadt,  
und die Leute schrecken nicht auf?

Oder trifft ein Unglück die Stadt,  
und der Herr war nicht am Werk?

(Denn nicht wirkt der Herr Herr irgendetwas, ohne daß er seinen Plan seinen Knechten den Propheten, zuvor enthüllt.)

Hat der Löwe gebrüllt,  
wer fürchtet sich nicht?

Hat der Herr geredet,  
wer verkündet dann nicht?

(Achten Sie schon beim Hören darauf, wie sich stilistisch einzelne Stellen voneinander abheben. Rhythmisiche Fragen wurden in Vers 7 plötzlich durch einen prosaischen Satz unterbrochen. Merken Sie, wie jetzt im Übergang zu Vers 9 wieder ein neuer Tenor anhebt?)

Gebt's kund über den Wohnburgen zu Asdod,  
über den Wohnburgen im Lande Ägypten!

Sprecht: Sammelt euch auf Samariens Berg!

Seht den maßlosen Terror in seiner Mitte  
und die Unterdrückten darin!

Sie verstehen nicht, das Rechte zu tun,  
die Gewalttat und Bedrückung in ihren Wohnburgen  
häufen.

Darum hat so der Herr gesprochen:  
Ein Feind wird das Land umzingeln,  
er reißt deine Macht herunter,  
und deine Wohnburgen werden geplündert.

So hat der Herr gesprochen:

Wie der Hirt herausreißt aus dem Maul des Löwen  
zwei Wadenbeine oder einen Ohrzipfel,  
so werden die Israelsöhne herausgerissen,  
die in Samaria sitzen, am Fuße der Couch  
und am Kopfstück der Liege.

Hört und bestellt Zeugen gegen Jakobs Haus!

Ja, am Tage, da ich Israels Frevel an ihm ahnde,  
da werden die Hörner des Altars abgehauen und fallen  
[zur Erde].

Ich zerschlage das Winterhaus samt dem Sommerhaus.

Die Elfenbeinhäuser verschwinden,  
die zahlreichen Bauten verfallen,

spricht der Herr.“

Beim Hören und Lesen werden hoffentlich schon manche Fragen über kleine Auslassungen oder bei befremdenden Übersetzungsstücken aufgebrochen sein. Lassen Sie mich anfangs nur zwei Bemerkungen dazu machen. Groß ist schon die Aufgabe der Übersetzung; sie kann nie aufhören, wenn anders jede Generation ihre eigene Sprache spricht. Sie wissen, wie Ihre Schüler in den Schulen, wie Ihre Kinder zu Hause Jargonausdrücke mitbringen, die Ihnen fremd sind. So ist unsere Sprache im ganzen ständig in Bewegung. Darum brauchen wir nicht nur alle Generationen einmal einen revidierten Luthertext, sondern unsere Theologen sollen es verstehen, vom Grundtext aus und im Sinne des ursprünglichen Zeugen genau in die Sprache der gegenwärtigen Generation hineinzusagen, was hier gesagt werden muß. Ich wähle zwei kleine Beispiele für das Problem der Übersetzung aus.

Soweit Sie den alten Luthertext haben, haben Sie bei Vers 5 a das Wort „Vogler“ gefunden. „Fällt ein Vogel zur Erde, wenn kein Vogler da ist?“ sagt der alte Luther-text. Welcher Mensch heute versteht noch, was mit dem Wort „Vogler“ gemeint ist? Ein „Vogelsteller“ ist vielleicht noch vertraut. Im revidierten Luthertext finden Sie: „Fällt ein Vogel zur Erde, wenn kein Fangnetz da ist?“ Das ist insofern richtig, als das hebräische Wort im Urtext sicher ein ganz bestimmtes Fanggerät bezeichnet, und zwar ein anderes als das, was in der zweiten Vershälfte erwähnt wird. Sie lautet im revidierten Luthertext: „Springt eine Falle auf von der Erde, sie habe denn etwas gefangen?“ Da wird ein zweites Fanggerät genannt. Es ist deutlich — da es beim Fang von der Erde aufspringt — ein Klappnetz. Dagegen trifft das erste offenbar den Vogel im Fluge; denn es heißt ja: „Fällt ein Vogel zur Erde, wenn kein Fanggerät da ist.“ Der revidierte Luthertext sagt noch „Fangnetz“. Doch ist diese Übersetzung wohl nicht die letztgültige. Zur besseren Deutung gibt es mancherlei Hilfen. An erster Stelle steht die sprachliche Wortdeutung. Dann aber bietet uns z. B. die archäologische Forschung Erklärungsmöglichkeiten aus dem Alten Orient an. Wir haben das Glück, besonders von den Assyrern Abbildungen gefunden zu haben, die uns Jagdszenen darstellen. Sie lassen erkennen, welche Geräte in der Zeit des Amos üblich gewesen sind. Darstellungen von Vogelfang und Hasenjagd zeigen neben dem Fangnetz, das als Falle auf der Erde aufgestellt wird, auch ein Wurfholt, dem Bumerang ähnlich. Nun liegt es ganz nahe, für das hebräische Wort Mokesch im Verse 5 a an ein solches Wurfholt zu denken. Wenn mit dem Wurfholt nach dem Vogel geworfen wird, ist verständlich, daß der Vogel zur Erde

fällt. So nehmen wir zur Erforschung der Wortbedeutung altorientalisches Bildmaterial zu Hilfe, um Texte heute recht zu verstehen. Unser fragliches Wort bekommt später auch eine allgemeinere, verschlissene Bedeutung; es bezeichnet Fanggeräte schlechthin. Aber hier muß die spezielle Bedeutung Wurffholz des Satzzusammenhangs wegen als die ursprüngliche angenommen werden. Darum habe ich übersetzt: „Fällt ein Vogel zur Erde, wenn das Wurffholz ihn nicht traf?“ Bitte, ärgern Sie sich nicht, daß der revidierte Text schon wieder verbessert wird. Es gehört zu den Freuden, daß wir zur Erkenntnis des Wortes auch in solch kleinen Dingen zu neuen Entdeckungen fortschreiten dürfen.

Ein zweites Wort stelle ich als Beispiel zum Übersetzungsproblem heraus. Es steht im 7. Vers. Der revidierte Luther- text übersetzt: „Gott der Herr tut nichts, er offenbare denn seinen Ratschluß den Propheten, seinen Knechten“. Der ältere Luthertext hat statt Ratschluß „Geheimnis“ übersetzt. „Offenbaren“ steht im älteren und neueren Luther- text. Ich habe übersetzt: „Nicht wirkt der Herr irgend etwas, ohne daß er seinen Plan seinen Knechten, den Propheten, enthüllt“. In der Kirche, in der Gemeinde, im Gespräch mit der Welt sollten wir nicht immer die überlieferten Vokabeln brauchen, zu denen das Wort „offenbaren“ gehört. Dieses Wort ist so festgelegt im kirchlich-theologischen Sprachgebrauch und zugleich unserer Gegenwartssprache so fremd, daß unsere Zeitgenossen es kaum aufnehmen können. Sie meinen, es wäre da etwas ausgesagt, was sonst in der Welt nicht vorkommt, während das hebräische Wort, das hier für Offenbarung steht, von den Leuten im alten Israel auch auf dem Markt gebraucht und bei ihren sonstigen Gesprächen benutzt wurde. Es heißt einfach: „aufdecken“, „enthüllen“, „offenlegen“. Ähnliches gilt für das Wort Geheimnis, das im neueren Luthertext mit „Ratschluß“ übersetzt ist. Die ganze Wendung, die jetzt übersetzt ist „Ratschluß offenbaren“ oder vorher „Geheimnis offenbaren“, kommt oft in den Sprüchen Salomos vor. Da ist z. B. in Sprüche 11, 13 die Rede von einem Verleumder, der Geheimnisse ausplaudert:

„Ein Verleumder verrät, was er heimlich weiß;  
aber wer getreuen Herzens ist, verbirgt es“.

„Geheimnisse ausplaudern“, das kann also der Ausdruck meinen, der in unserem Vers 7 steht. In den Sprüchen ist es eine schlechte Eigenschaft von Menschen, „Geheimnisse auszuplaudern“. Aber gerade ein solch gängiges und allgemein verständliches Wort wird benutzt, um das zu erklären, was zwischen Gott und der Welt durch die Propheten geschieht.

Wir müssen uns über das Wort „Ratschluß“ oder „Geheimnis“ noch etwas genauer verstehen. Denn dieses Wort bezeichnet ursprünglich einen „Kreis“. Sod heißt es hebräisch; es meint eine Runde, in der man etwa am Feierabend im Tor der altisraelischen Städte zusammensitzt und wo die Ältesten der Stadt Erlebnisse austauschen, aber auch wichtige Entscheidungen beraten. So ist im Psalm 55, 15 von dem Glück die Rede, das man hat, wenn man im vertrauten Kreis miteinander sprechen kann. Die Runde kann zu einer offiziellen Ratsversammlung werden. Der Kreis der Ältesten im Tor der israelischen Städte hatte auch Gerichtsverfahren durchzuführen, Schlichtungsaufgaben vorzunehmen und Entscheidungen für das Ganze der Stadt zu beraten und zu beschließen. Im

ähnlichen Sinne wird nun auch von dem Gott Israels in Jeremia 23, 18 und 22 gesagt, daß er in einem solchen Kreis der Beratung lebt. In der Berufungserzählung des Propheten Jesaja ist der Gott Israels umgeben von einem Kreis von Seraphen, von einer Dienerschaft, die ihm das Dreimalheilig entgegenjubelt, die aber auch zur Verfügung steht, um seine Befehle auszurichten, etwa um die Lippen des Propheten mit der Glühkohle zu berühren und zu entsündigen. In diesem Kreis wirft der Gott Israels auch die Frage auf: „Wer will für uns gehen, wen soll ich senden?“ Er berät mit seiner Umgebung. In 1. Kön. 22 haben wir eine ähnliche Erzählung vom Propheten Micha ben Jimla. Auch er ist hineingenommen in eine Runde der Beratung bei Gott. Jer. 23,22 heißt es von den falschen Propheten: „Wenn sie in meinem Rat, d. h. in meiner Ratsversammlung, gestanden hätten, dann hätten sie meine Worte meinem Volk gepredigt“. Genau dieses Wort von der Ratsversammlung, vom Beraterkreis, von der Runde, in der man auf das Wort Gottes hört und in der das Wort Gottes besprochen wird und in der dann überlegt wird, wer es ausrichten soll, das Wort für diesen Kreis haben wir an unserer Stelle: „er enthülle denn seinen Ratschluß“. Doch hat sich nun seine Bedeutung weiter entwickelt. Es bezeichnet nicht mehr den beratenden Kreis, sondern das Ergebnis der Beratung, also den Plan, den Entschluß, der gefaßt worden ist. Nur das bedeutet das Wort noch an unserer Stelle, wie der Satzzusammenhang zeigt. Ich schlage demnach vor, statt „er offenbare sein Geheimnis“ (alter Luthertext) oder auch „er offenbare seinen Ratschluß“ heute verständlicher zu sagen: „er legt seinen Entschluß offen dar“. Das tut er durch die Propheten, seine Knechte. So soll sich der Theologe bei jedem einzelnen Wort mühen, seinen Zeitgenossen schon sprachlich so nahe wie nur möglich zu kommen, um den ursprünglichen Aussagewillen des Textes klar verständlich zu machen.

## II. TEXTKRITIK

Nun komme ich zu einer Reihe von Arbeitsgängen, die der Ausleger, wenn er sorgfältig arbeiten will, wahrnehmen muß. Einer der ersten heißt Textkritik. Ich möchte von vornherein vor einem Schema der Auslegung warnen, das man gesetzlich handhaben könnte. Ich nenne nur Beispiele für Aufgaben, vor die sich jeder Ausleger gestellt sieht. Schon das, was ich vorweg als Übersetzung geboten habe, ist im Grunde das Ergebnis aller weiteren auslegenden Überlegungen. Eine gute Übersetzung kann man eigentlich erst am Schluß der Auslegungsarbeit liefern, — erst dann, wenn man wirklich alles, was der Text an Fragen aufwirft, möglichst gut beantwortet hat. Unsere Beispiele zeigten es. So greifen alle Arbeitsgänge der Auslegung ineinander. Nur zur methodischen Klärung führen wir einige wichtige nebeneinander vor, werden aber dabei notwendig das Übergehen bemerken.

Auch zur Textkritik greife ich, wie jeweils bei allen folgenden methodischen Schritten, zwei Beispiele heraus. Sie stehen in Vers 5 und 9. Bei Vers 5 hat Sie meine Übersetzung vielleicht überrascht, wenn Sie mit dem alten Luthertext verglichen haben. Dort heißt es nämlich etwas ausführlicher: „Fällt auch ein Vogel in den Strick auf der Erde, da kein Vogler ist?“ Nun, den Vogler haben wir schon in ein Wurffholz verwandelt und haben hoffentlich zu recht erkannt, daß es sich im Urtext um ein Fanggerät in der Form eines Bumerang handelt. Jetzt geht es um

die erste Hälfte: „Fällt auch ein Vogel in den Strick auf der Erde ...“ Schon der revidierte Luthertext lautet kürzer: „Fällt etwa ein Vogel zur Erde ...“ Warum? Der überlieferte hebräische Text hat aber neben diesem „Fällt auch ein Vogel zur Erde“ noch ein anderes Wörtchen stehen, nämlich dasselbe, was dann in der zweiten Hälfte des Verses mit „Falle“ übersetzt ist. Dieses Wort steht in der ersten Vershälfte im überlieferten Text noch einmal. Wie ist es nun mit dem Wortlaut der Heiligen Schrift?

Manche werden nervös und denken an dieser Stelle: es soll doch kein Tüttel und kein i-Punkt hinfallen; wie kann man auch nur *ein* Wort auslassen und übergehen? An einem solchen inhaltlich verhältnismäßig belanglosen Beispiel will ich Ihnen deutlich machen, daß es *notwendig* ist, Textkritik zu üben. Warum? Der hebräische Bibeltext, wie er in unseren wissenschaftlichen Bibelausgaben gedruckt ist, gibt einen Kodex wieder, der handschriftlich aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts nach Christus stammt. Wir haben aber Belege dafür, daß dieser im 10. Jahrhundert nach Christus geschriebene Text fast auf den Buchstaben genau dem Text entspricht, wie er im 3. und 2. Jahrhundert vor Christus überliefert ist. Sie haben von den Funden von Qumran in den Höhlen am Toten Meer gehört. Dort ist eine ganze Reihe von alttestamentlichen Texten entdeckt worden, die im zweiten Jahrhundert vor Christus geschrieben worden sind. Sie stimmen weithin bis auf den einzelnen Buchstaben mit den Handschriften aus dem Mittelalter überein. Wir sehen bei der Überlieferung des Alten wie des Neuen Testaments ein hohes Maß an Sorgfalt angewendet.

Am Rande der hebräischen Texte finden sich interessante kleine Zeichen, sogenannte masoretische Zeichen. Bei seltenen Wörtern ist ein kleiner Kreis über das Wort gesetzt; dazu ist am Rande beispielsweise notiert: Dieses Wort kommt so nur noch einmal vor oder noch zweimal oder noch dreimal. Damit wird bei seltenen Wörtern dem Abschreiber gesagt: Verwundere dich nicht, daß dies Wort hier so geschrieben wird. Es ist singulär oder selten, aber es muß genau *so* weiterüberliefert werden. Damit sind genaue Warnungen für die exakte Abschrift im Bibeltext selbst notiert. Am Ende der einzelnen Schriften des Alten Testaments haben wir Notizen, die die Anzahl der Verse genau angeben. So finden wir am Schluß des Buches Amos die Bemerkung: „die Summe der Verse beträgt 146“. Damit ist der Abschreiber gefragt: Hast du auch nicht einen der 146 Verse ausgelassen? Das sind Beispiele für die Sorgfalt und Genauigkeit, mit der der Text in den langen Jahrhunderten der handschriftlichen Überlieferung weitergegeben worden ist.

Dennoch hat es kleine Abschreibefehler immer wieder gegeben. Auch sind Texte durch Mäusefraß oder Witterungseinflüsse so beschädigt worden, so daß der nächste Abschreiber bei bestimmten Zeilen nicht mehr erkennen konnte, welche Buchstaben im alten Text standen. Aus Versehen wurde zuweilen ein Wort doppelt abgeschrieben oder übersprungen. Ganz seltene Wörter hat zuweilen ein alter Ausleger am Rande durch ein anderes Wort erklärt und diese Erklärung wurde bei der nächsten Abschrift in den Text hineingenommen. Eben das muß beim Vers 5 passiert sein.

Wenn es hier im überlieferten Text heißt: „Fällt auch ein Vogel *in den Strick auf der Erde*“, dann ist damit das Wort für ein Fanggerät aus der zweiten Vershälfte noch

einmal in die erste hineingenommen. Daß es in der ersten nicht ursprünglich gestanden hat, obwohl es der hebräische Text bietet (und danach auch der ältere Luther-text) geht daraus hervor, daß die Septuaginta dieses Wort noch nicht übersetzt hat. Die Septuaginta ist die altgriechische Bibelübersetzung, die in Alexandrien in Ägypten gearbeitet worden ist. Schon im dritten Jahrhundert vor Christus hat man mit dieser großen Übersetzungsarbeit in die Weltsprache der damaligen Zeit, das Griechische, begonnen. Zuerst wurden die fünf Bücher Mose übertragen, im zweiten Jahrhundert die prophetischen Bücher. Unsere Übersetzung des Buches Amos wird also aus dem zweiten Jahrhundert vor Christus stammen. Dort steht noch der kürzere Text: „Fällt auch ein Vogel auf die Erde“, und nicht: „in den Strick auf der Erde“. Wir müssen also entscheiden zwischen zwei alten Texten. So wird die Notwendigkeit der Textkritik klar. Überliefert sind zwei verschiedene Texte: die griechische Bibel ohne das Wort „Strick“, die hebräische Bibel mit diesem Wort „Strick“. Wahrscheinlich bewahrt die griechische Bibel den ursprünglichen Text. Es ist eine Faustregel, daß der kürzere Text als der ursprüngliche zu gelten hat. Denn Ergänzungen als Erklärungen sind bei der Schriftüberlieferung wahrscheinlicher als Streichungen.

Doch damit ist erst *ein* Punkt genannt, der uns zur Textkritik nötigt. Ein weiterer ergibt sich, wenn man den Textzusammenhang ansieht. Luther hat, um den hebräischen Text überhaupt verständlich zu machen, zwei Verhältniswörter gebraucht: „Fällt etwa ein Vogel *in* den Strick *auf* der Erde“. (Meine Damen und Herren, seien Sie nicht böse, wenn ich Sie jetzt mit Präpositionen oder Verhältniswörtern behellige. Denken Sie, daß Luther auf der Wartburg und danach zwölf bis dreizehn Jahre an der Bibelübersetzung gearbeitet, sich um jedes Wort bemüht, an manchem Satz einen ganzen Tag gesessen hat. Das war ihm dieser Text wert. Sie müssen wenigstens einen kleinen Eindruck von solcher Arbeit bekommen.) Luther übersetzte also: „Fällt ein Vogel *in* den Strick *auf* der Erde“. Aber im Hebräischen steht hier nur eine Präposition: „Fällt ein Vogel *in* den Strick *der* Erde“, müßte man wörtlich übersetzen. Daß im hebräischen Text nur ein Verhältniswort steht, macht es ziemlich sicher, daß hier ursprünglich auch nur eins von den beiden Hauptwörtern gestanden hat, daß mithin die Septuaginta den ursprünglichen Text wieder gibt.

Nun kommt noch ein weiteres hinzu. Ich habe Ihnen in der Übersetzung deutlich zu machen versucht, daß der Text dichterisch gestaltet ist. Jede Reihe ist im Urtext dreitaktig. Unser Halbvers aber hat mit seinem überschüssigen Wort einen Takt zuviel. Sie sehen an diesem Beispiel der Metrik, daß Fragen der Textkritik schon übergreifen müssen zu der ganz anderen Frage nach der Reform des Propheten, die uns noch besonders beschäftigen soll. Die Rhythmisierung der Sprache ist zwar kein entscheidender Gesichtspunkt für die Textkritik, aber hier bestätigt sie klar das Ergebnis der beiden anderen Beobachtungen, daß die griechische Übersetzung kürzer übersetzt hat und daß auch im hebräischen Text nur ein Verhältniswort steht.

Ein vierter dient der Kontrolle. Man muß immer erklären können, wie Textabweichungen in der alten Überlieferung zustandegekommen sind. Das kann man in diesem Falle gut. Denn das hebräische Wort, das Luther in der ersten Vershälfte mit „Strick“ übersetzt hat, ist das gleiche

Wort, das in der zweiten Hälfte mit „Falle“ verdeutscht wird. Es ist das bekanntere Wort. Damit hat man wohl das seltenerne Wort für das Fanggerät, was in der ersten Hälfte stand, erklären wollen. Das ist ein Erklärungsversuch. Je länger man wissenschaftlich arbeitet und Theologie treibt, um so bescheidener und zurückhaltender wird man in der Sicherheit der Aussage. An manchen Stellen muß man sagen, daß wir nur einen möglichen, aber nicht unbedingt verlässlichen Erklärungsgrund nennen können. Im ganzen wird an diesem Beispiel klar sein, daß Textkritik notwendig ist und welche sorgfältigen Beobachtungen angestellt werden müssen, um eine textkritische Entscheidung begründet zu treffen. Man kann in diesem Falle sagen, daß das Ergebnis hochgradig gesichert ist: Der kürzere Text der griechischen Bibel ist der ursprüngliche Text des Amos.

Das zweite Beispiel wählen wir aus Vers 9. Auch da geht es nur um ein Wort: „Gebts kund über den Wohnburgen zu Asdod, über den Wohnburgen im Lande Ägypten“. Asdod ist eine der führenden Philisterstädte. Statt „Asdod“ hat die griechische Bibel ein anderes Wort, nämlich „Assur“. Das wird im Hebräischen ganz ähnlich geschrieben. Die Abweichung leuchtet ein, nicht nur, weil das Schriftbild verwandt ist, sondern auch, weil in der Parallel zu Ägypten, das ja ein Großreich ist, Assur als Großreich viel näher liegt als eine Stadt aus dem Philisterland. Hat nun die altgriechische Übersetzung mit „Assur“ oder die hebräische Bibel mit „Asdod“ das Wort des Propheten aufbewahrt?

Soeben sahen wir, daß die Septuaginta den ursprünglichen Text bot; in diesem Falle bin ich gewiß, daß die hebräische Bibel uns das Amoswort bewahrt hat. Warum? Der erste Grund lautet: Amos erwähnt Assur nie. Aber Asdod kennt er genau. In Kap. 1,8 kommt es bei ihm vor, und auch andere Philisterstädte nennt er, wie die Philister überhaupt, so in Kap. 6,2 und 9,7. Ein altbewährter Grundsatz der Auslegung heißt: die Heilige Schrift legt sich selbst aus. Wir haben keinen besseren Erklärer des Propheten Amos als den Propheten Amos selbst. Wenn Amos sonst nie von Assur spricht, aber von Asod und den Philisterstädten oft, dann legt es sich schon von da aus nahe, daß „Asdod“ das Wort ist, das er gebraucht hat.

Zweitens: Der politische Horizont des Amos umfaßt Assur nicht. Hier muß man zeitgeschichtliche Studien anstellen. Amos ist rund um 760 — dafür kann man zwingende Gründe anführen — in Israel aufgetreten. In dieser Zeit aber spielte das neuassyrische Reich für Palästina überhaupt keine Rolle. Im zweiten Viertel des 8. Jahrhunderts hatte nämlich der Staat Urartu, der südlich des Schwarzen Meeres lag, die Kräfte des neuassyrischen Reiches gebunden. So ist es historisch unwahrscheinlich, daß Assur in den Gesichtskreis des Amos eintrat. Die Erzfeinde, die Amos sah, waren auf der einen Seite die Aramäer, auf der anderen Seite die Philister. Von den Aramäern als Erzfeind spricht er öfter; Kap. 1,3, Kap. 4,3, Kap. 5,27 setzen die Aramäergefahr voraus.

Als dritter Grund kommt hinzu, daß das seltenerne Wort — aufs ganze der Bibel gesehen — „Asdod“ ist. Das seltenerne Wort ist in der Regel das ursprüngliche; denn es wird eher vom Abschreiber ein seltes Wort durch ein bekannteres ersetzt als umgekehrt. Daß spätere Abschreiber statt Asdod Assur geschrieben haben, zumal das Schriftbild ähnlich war, ist also gut verständlich. Damit sind wir schon

zum vierten bei der Kontrollfrage: wie ist die Abweichung zu erklären? Die Parallele Assur—Ägypten ist im Alten Testamente sehr häufig. Der Abschreiber kam vom Hoseabuch her. Im Hoseabuch haben wir oft Assur und Ägypten nebeneinander stehen: in Hos 7,11; 9,3; 11,11; 12,2. Wenn ein Abschreiber vom Hoseabuch herkommt, dann liegt ihm als Parallele zu Ägypten Assur viel näher als Asdod.

Hier entscheiden wir uns also eindeutig für den hebräischen Text. Die Gründe sind klar: Amos selbst legt es nahe, weil er die Philisterstädte kennt; der geschichtliche Horizont macht es unwahrscheinlich, daß Assur überhaupt in seinem Gesichtskreis lag; für Philistäa jedoch war es nachweisbar. Asdod ist das seltenerne Wort; es erklärt sich eher, daß Asdod später zu Assur wurde als das Umgekehrte. Nebenher lernen wir aus diesem Fall noch etwas: wir sehen eine Freiheit zur Übertragung in andere geschichtliche Verhältnisse. Für spätere Zeiten waren Ägypten und Assur immerzu bedeutende Größen, Asdod aber verschwand aus dem Horizont der späteren Überlieferer. Die Freiheit zur Übertragung des Wortes in neue geschichtliche Verhältnisse erkennen wir hier schon darin, daß eine andere geschichtliche Größe an die Stelle der ursprünglichen Größe treten kann.

### III. LITERARKRITIK

Zur Literarkritik wähle ich als Beispiele Vers 1 b und Vers 7. Zunächst 1b. Hören Sie noch einmal die Übersetzung des ganzen Verses, lesen Sie bitte mit und fragen Sie sich, ob Ihnen schon etwas Merkwürdiges auffällt. Vers 1 heißt: „Hört dieses Wort, das der Herr gegen euch geredet hat, ihr Israelsöhne, gegen die ganze Sippe, die ich aus Ägyptenland heraufgeführt habe. Es lautet ...“ Ich behaupte zunächst einmal, die zweite Vershälfte: „gegen die ganze Sippe, die ich aus Ägyptenland heraufgeführt habe; es lautet“, sei literarisch sekundär, also erst später — ich wage zuversichtlich die Behauptung — erst zwei bis drei Jahrhunderte nach Amos' Auftreten hinzugefügt worden. Das alte Amoswort war kürzer. Es hieß einfach: „Hört dieses Wort, das der Herr gegen euch geredet hat, ihr Israelsöhne“. Dem folgt Vers 2:

„Nur euch habe ich ersehen  
aus allen Sippen der Erde,  
drum ahnde ich an euch  
alle eure Vergehen“.

Wie komme ich zu meiner Behauptung? Haben Sie jetzt nicht das typische Beispiel eines modernen Theologen vor sich, der die Frechheit besitzt, einen halben Satz aus der Bibel dem Propheten abzusprechen und zu behaupten, er sei Jahrhunderte später nachgetragen? Ich verstehe die innere Erregung im Blick auf wichtigere Texte. Eben darum aber bitte ich Sie, den Überlegungen bei diesem inhaltlich unbedeutenden Beispiel gut zu folgen. Hören Sie, warum sie angestellt werden müssen, und vor allen Dingen erkennen Sie den positiven Ertrag der Beobachtungen. Beachten Sie bitte gerade an dieser Stelle: Wir möchten uns nicht als Meister über die Schrift erheben, sondern im Hören unter dem Wort erkennen, was dieses Wort selbst an Fragen aufwirft.

Es heißt hier: „Hört, was der Herr wider euch redet, ihr Kinder Israel“. Der revidierte Luthertext fährt fort: „wider alle Geschlechter, die ich aus Ägyptenland geführt

habe. Aus allen Geschlechtern auf Erden habe ich allein euch erkannt . . .“

Wir beobachten zuerst: In diesem Vers 1 b ist von dem Herrn in erster Person gesprochen: „wider alle Geschlechter, die ich aus Ägyptenland geführt habe“. In der ersten Vershälfte ist von dem Herrn in dritter Person die Rede: „Hört, was der Herr wider euch geredet hat!“. Die Spannung ist beachtenswert. Erst im zweiten Vers, wo das Wort des Herrn selbst wiedergegeben wird, ist von dem Herrn in erster Person gesprochen: „Aus allen Geschlechtern auf Erden habe ich allein euch erkannt, drum will ich auch an euch heimsuchen alle eure Sünden“. Im einleitenden Vordersatz muß doch von dem Herrn in dritter Person gesprochen werden: „Hört, was der Herr wider euch redet“; aber die zweite Vershälfte sagt: „Ich“, „die ich aus Ägyptenland geführt habe“. Das ist die erste Spannung, die man beachten muß. Sie weckt die Frage: Ist der Vers 1 aus einem Guß oder ist der zweite Halbvers für sich zu sehen? Zum zweiten beobachten wir: In Vers b heißt es: „gegen die ganze Sippe, die ich aus Ägyptenland heraufgeführt habe“ oder im revidierten Luthertext, „wider alle Geschlechter, die ich aus Ägyptenland geführt habe“. Die erste Vershälfte heißt jedoch: „Hört, was der Herr wider euch redet, ihr Kinder Israels“. Die erste Vershälfte spricht die Israeliten direkt an: „Hört, was der Herr wider euch redet, ihr Kinder Israel“. Im Vers b geht neutral die Rede in dritter Person „über alle Geschlechter, die ich aus Ägyptenland geführt habe“.

Für den Kundigen erwecken diese beiden Beobachtungen den Eindruck, daß in der zweiten Hälfte eine Nacherklärung stattgefunden hat. Wie ist sie entstanden? Sehen wir den Wortlaut genauer an, so erkennen wir, daß die Wörter im wesentlichen dem Vers 2 entnommen sind. Dort ist die Rede von „allen Geschlechtern auf Erden“ oder „von allen Sippen der Erde“, wie wir heute vielleicht besser übersetzen würden. Die Wortgruppe: „alle Sippen der Erde“, „alle Geschlechter der Erde“, wird in die Erklärung 1 b aufgenommen. Soeben haben wir schon gesehen, daß auch das „Ich“ in 1 b aus Vers 2 kommt.

Noch ein drittes ist zu sehen: In 2 b heißt es: „Darum will ich an euch heimsuchen alle eure Sünden“. Wörtlich übersetzt müßte man sagen: „gegen euch aufführen alle eure Sünden“; dem „an euch“ in 2 b liegt genau das gleiche hebräische Verhältniswort zugrunde, wie dem „gegen“ in 1 b: „gegen alle Geschlechter der Erde“. Wir schließen also: Vers 1a ist durch Vers 1b im Blick auf Vers 2 ergänzt worden.

Was soll diese Ergänzung? Wir verdanken sie Überliefern, die erkannt haben, daß das Amoswort nicht nur im 8. Jahrhundert vor Christus gegenüber dem Nordreich Israel Geltung gehabt hat. Das Nordreich wurde 721 endgültig zerstört. Die Amosworte aber wurden weiter überliefert, auch in Juda, auch in Jerusalem. Es drohte die Gefahr, daß man in Jerusalem jetzt die Nase rümpfte und sagte: Dem Nordreich geschah recht. Amos hat es ihnen früh genug gesagt: „ich habe euch erwählt, darum suche ich heim an euch alle Sünde“. Sie haben die Strafe verdient, die sie bekommen haben: Die Assyrer haben ihr Gebiet in assyrische Provinzen verwandelt. Aber uns in Jerusalem trifft das Wort nicht. Der Herr ist für uns. Jetzt sagt unser Ergänzer: Vorsicht! Das prophetische Wort gilt „der ganzen Sippe“, die der Herr aus Ägypten heraufgeführt hat. Es richtet sich auch gegen euch. Wir finden im Buche Amos

mehrere Beispiele, die zeigen, daß der Hochmut Jerusalems durch die Neuverkündigung der Amosworte gestraft wird.

Damit sehen Sie das positiv Bedeutsame an einer literar-kritischen Einsicht. Sie lehrt erkennen, wie die Verkündigung weitergeht und wie vor einem Mißverständnis des Hochmuts gewarnt wird, der das alte Wort nur historisch verstehen will, als gelte das Wort nur vergangenen Geschlechtern. Darum die Ergänzung: „gegen alle Geschlechter, die ich aus Ägyptenland geführt habe“. Die Nacherklärung ist ein Zeichen dafür, daß das Wort aktuell bleibt. Es will auch zwei Jahrhunderte später, auch in anderen Teilen des Gottesvolkes, gehört werden. So sieht sich der aufmerksame Leser des Prophetenbuches angeregt, damit zu rechnen, daß das Wort nicht nur dem 8. Jahrhundert vor Christus galt, so gewiß der hier bezeugte Gott der gegenwärtige Herr ist. Der Anstoß zu solcher Einsicht ist mit der literarkritischen Erkenntnis dieser Ergänzung gegeben.

Wenn man die Fragen, die das Wort selbst aufweckt, so aufnimmt, dann merkt man etwas von dem Geheimnis des Fortganges der Verkündigung, von der bleibenden Aktualität der Verkündigung in diesem Wort selbst. Natürlich bedarf das des wissenschaftlichen Fleißes und der Sorgfalt. Man sage nicht: Nun gut, aber der schlichte Bibelleser kann so etwas nicht selbst erkennen. Lebt er nicht in der Gemeinde, in der wir Theologen als Hilfsarbeiter bereitstehen, damit einer dem anderen weiterhilft?

Das zweite Beispiel finden wir in Vers 7. Wahrscheinlich ist Ihnen schon aufgefallen, wie dort die peitschenden Rhythmen des Amos plötzlich unterbrochen sind. Ich führe noch einmal in dem Zusammenhang von 6—8 vor, wie Vers 7 so ganz anders klingt. Vers 6 geht wie 3—5 in dreitaktigen Doppelreihen einher:

„Stößt man ins Horn in der Stadt,  
und die Leute schrecken nicht auf?  
Oder trifft ein Unglück die Stadt,  
und der Herr war nicht am Werk?“

Dann folgt Vers 7: „Denn nicht wirkt der Herr Herr irgendetwas, ohne daß er seinen Plan seinen Knechten, den Propheten, zuvor enthüllt“. Danach geht es wieder rhythmisch weiter:

„Hat der Löwe gebrüllt,  
wer fürchtet sich nicht?  
Hat der Herr geredet,  
wer verkündet dann nicht?“

Jeder von Ihnen kann folgendes beobachten:

Erstens: In Vers 7 steht ein Aussagesatz zwischen lauter Fragen. Weiter: Im umliegenden Text liegt Dichtung vor, in Vers 7 aber eine prosaische Sprache. Die knappen Fragen vorher und nachher sind plötzlich unterbrochen durch ein langes, umständliches Satzgebilde: „der Herr, Herr wirkt nicht irgendetwas, ohne daß er seinen Plan seinen Knechten, den Propheten, zuvor enthüllt“. Dieses Stück ist also offenbar zwischenhineingekommen. Schließlich zeigt es sein Inhalt: Hier wird über die Propheten gesprochen; Knechte des Herrn werden sie genannt. Die Benennung der Propheten als „Knechte des Herrn“ mag für uns selbstverständlich sein; für die Alten war sie es ganz und gar nicht. Amos spricht sonst nie von Propheten als Knechten des Herrn. Aber das große Geschichtswerk, das wir in den Königsbüchern vor uns haben, spricht immer von den Propheten als Knechten des Herrn. Es sieht schon

zurück auf die große Geschichte der Propheten von Nathan und Ahia von Silo an über Jesaja bis hin zu Jeremia und den Propheten der letzten Zeit vor dem großen babylonischen Exil; in 2. Kö 17,23; 2. Kö 20,9 und anderen Stellen wird in diesem Geschichtswerk von den Propheten als den Knechten des Herrn gesprochen. Das weist uns auf die Sprache, die wir in der Wissenschaft die deuteronomistische nennen; sie ist zugleich die Sprache jener Ausleger, die die alten Prophetenbücher den Judäern im 6. Jahrhundert besonders verständlich machen wollen.

Den Ausdruck „Ratschluß“ oder „Plan“ haben wir schon bei der Besprechung der Übersetzung behandelt. Er kommt auch im vergleichbaren Zusammenhang erst später vor. Ich nannte Jeremia 23,18 und 22. Der Text liegt mindestens 1½ Jahrhunderte nach Amos.

Vor allen Dingen ist auf den Gedankengang zu achten und damit auf die Bedeutung der Aussage dieses Verses. Was will Amos mit dem sagen, was voraufgeht und was nachfolgt? Er ist von einer Frage bewegt: Wie verhält sich das Prophetenwort zum voraufgehenden Gotteswort? Wenn wir nachher über die Botschaft nachdenken, werden wir das noch deutlicher sehen. Der Schlussatz: „Der Herr redet, wer muß nicht verkündigen?“ antwortet auf eine skeptische Frage, die ihm entgegengehalten wurde: Redest du überhaupt im Namen Gottes, redest du nicht von dir aus? Ist es nicht deine politische Meinung, du Mann aus dem Südrich, daß du uns hier im Nordreich so schlecht machst? Amos sagt: „der Herr redet, ich mußte Prophet werden“. Die Bindung seines Wortes an das voraufgehende Gotteswort beschäftigt ihn in der ganzen Kette der Fragen. Er fordert von seinen Hörern die Einsicht: So wie alles im Leben seine Ursache hat, so hat mein Verkünnen auch eine ganz bestimmte Ursache, nämlich das Reden Gottes; das ist unwiderstehlich Ursache für mein Reden.

In Vers 7 steht eine andere Frage in der Mitte: „Gott, der Herr, tut nichts, er enthüllt denn seinen Entschluß den Propheten, seinen Knechten“. Hier geht es nicht um das Verhältnis von Prophetenwort und Gotteswort, sondern um das Verhältnis von Prophetenwort und Gottes Tat. Wenn Gott etwas tut, dann sagt er's zuvor durch seine Knechte, die Propheten; sonst tut er nichts. Das ist eine ganz andere Aussage: Wißt, alles, was geschieht, könnt ihr als Gottes Tat erkennen im Licht des voraufgehenden Prophetenwortes.

Die Situation, in der Amos sprach, unterschied sich erheblich von der, in der dieser Theologe von Vers 7 sprach. Amos trat in einer Stunde der Anfechtung auf; man bestritt ihm, im Namen Gottes zu reden, man behauptete, er rede nur von sich und seinen politischen Interessen aus. Dagegen sagte er disputierend: Nein, ich mußte; der Herr hat mich gezwungen; wie konnte ich anders? So, wie einer zittern muß, wenn der Löwe brüllt, so muß ich reden, wenn der Herr es will. Das ist die Stunde des Amos. Die Stunde des Verses 7 ist die Zeit in Juda, etwa um das babylonische Exil, in der man mehr und mehr erkannte, daß alles, was damals an Gerichten Gottes in Juda geschah, zuvor durch Propheten angesagt war. In Vers 7 geht es nicht um das Verhältnis des Prophetenwortes zum Gotteswort, sondern um das Verhältnis der Geschichte zum voraufgehenden Prophetenwort. Der Vers 7 ist ein theologischer Lehrsatz.

Wie kommen theologische Lehrer zweihundert Jahre nach Amos dazu, in das Amosbuch ein solches Stück einzuschal-

ten? Sie haben das prophetische Wort verstanden. Der theologische Lehrsatz in Vers 7: „Gott, der Herr, tut nichts, er enthüllt denn seinen Entschluß den Propheten, seinen Knechten“, will nichts anderes, als das voraufgehende und das folgende Amoswort auslegen. Was geht vorauf? „Ist etwa ein Unglück in der Stadt, das der Herr nicht tut?“ Hier ist zwar nicht vom Verhältnis der Geschichte zum Prophetenwort gesprochen, aber davon, daß alles, was geschieht, von dem Herrn aus geschieht. So sagte Amos, und in Vers 8 fährt er fort: „Der Herr redet, wer muß nicht Prophet werden?“ Gott hat sein prophetisches Wort gesandt. Diese beiden Aussagen des Amos: Geschichte kommt von Gott (Vers 6), und: der Prophet kommt von Gott (Vers 8), werden nun in den neuen theologischen Lehrsatz zusammengezogen: Keine Geschichte geschieht, ohne daß sie vom prophetischen Gotteswort her zuvor beleuchtet wäre. So vollzieht sich in späterer Zeit theologische Erkenntnis unter dem überlieferten prophetischen Wort.

Dieses Beispiel der Literarkritik läßt den Fortschritt theologischer Erkenntnis miterleben, wie er sich im Prophetenbuch selbst vollzieht.

#### IV. FORMGESCHICHTE

Als erstes Beispiel wählen wir die Verse 3—6 und 8. Wir haben die Fragen kennengelernt und auch die Rhythmen gehört. Hier liegt eine lehrhafte Disputation vor. Amos hat sehr verschiedene Weisen, seine Hörer anzusprechen; er weiß immer neu das Ohr aufzusprengen für das, was gehört werden muß. Er spricht durchaus nicht immer als Bote seines Gottes. Man kann wohl sagen, daß der Botenspruch die Grundform seiner Rede ist. So haben wir es in Vers 2 gehört:

„Nur euch habe ich ersehen  
aus allen Sippen der Erde,  
drum ahnde ich an euch  
alle eure Vergehen“.

Das ist ein Botenspruch, in dem das Gotteswort selbst in der Ichform erscheint, mit dem Vorspann: „Hört dieses Wort, das der Herr gegen euch geredet hat!“ Aber so redet er nicht immer. In 3—6 und 8 ist von dem Herrn in dritter Person gesprochen. Sie sehen das zum ersten Mal im Vers 6: „Trifft ein Unglück die Stadt, und *der Herr* war nicht am Werk?“; und am Schluß wieder: „Hat *der Herr* geredet, wer verkündet dann nicht?“ Amos disputiert. Dabei kommt aber *der Herr* erst gegen Ende in die Rede hinein. Vorher ist von allen möglichen Dingen die Rede:

„Gehen zwei miteinander,  
wenn sie sich nicht begegnen?  
Brüllt der Löwe im Dickicht,  
und er hat keine Beute?  
Stößt man ins Horn in der Stadt,  
und die Leute erschrecken nicht?“

Dann erst kommt „*der Herr*“:

„Trifft ein Unglück die Stadt,  
und *der Herr* hat's nicht getan.“

Ferner im letzten Wort (8b). Man merkt, was für einen langen Anlauf dieser Prophet nimmt. Eine Atmosphäre leidenschaftlichen Ringens des Propheten mit seinen Leuten ist spürbar. Mit einer neungliedrigen Kette von Fragen bestürmt er die Hörer. Und nur fragend verkündet er hier, so daß doch Antworten gegeben werden müssen, daß die Hörer selbst bestätigen müssen, was der Prophet ihnen

fragend nahelegt. Dabei ist eine beharrliche Weisheit im Spiel; durch die Vielzahl von Parallelbeispielen will sie überführen. Bei ganz simplen Dingen fängt er an:

„Gehen zwei miteinander,  
wenn sie sich nicht begegnet?“

Man muß an einsame Steppenpisten in Palästina denken: Gehen da zwei miteinander, dann müssen sie sich selbstverständlich vorher getroffen haben. Damit eröffnet Amos die Hauptlehre dieses Disputs: Es gibt kein Geschehen, dem nicht ein anderes Geschehen voraufgeht. Er fährt fort:

„Brüllt der Löwe im Dickicht,  
und er hat keine Beute?“

Wenn der Löwe brüllt, dann weiß man, er hat seinen Fang getan und sichert seine Beute durch sein Gebrüll gegen solche, die sie ihm streitig machen wollen. Solange er noch auf dem Sprung ist, das Tier aus der Herde herauszuholen, wird er sich stumm heranschleichen. Also auch hier ist ein Geschehen voraufgegangen. Wenn der Leu im Dickicht brüllt, dann hat er zuvor Beute gefangen. Oder:

„Fällt ein Vogel zur Erde,  
wenn das Wurffholz ihn nicht traf?“

Fällt ein Vogel herunter, dann muß zuvor der Bumerang geflogen sein. Und wenn die Wärter an den Stadttoren ins Horn stoßen, um die Stadt zu alarmieren, dann schrecken die Leute auf. Ein Vorgang zieht den anderen nach sich. Kein Geschehen ist aus sich selbst erkläbar. Das ist also weisheitliche Lehre. Es ist eine uralte Weise der Wissenschaft, in der Anreihung von Parallelphänomenen die Schlüssigkeit eines Satzes darzutun. Amos bedient sich der Wissenschaft wie der Rhetorik seiner Zeit, um seinen Leuten zur Erkenntnis des Besonderen und Einmaligen zu verhelfen, vor dem sie jetzt stehen. Wenn Amos Israel verkündet, das Volk müsse in die Verbannung wandern, Jerobeam II., der König, werde durchs Schwert fallen, dann soll keiner denken, das käme aus Amos selbst. Wie sonst in der Welt kein Geschehen aus sich selbst verständlich wird, sondern erst von einem voraufgehenden anderen her, so muß in konsequenterem Weiterdenken geschlossen werden, daß zuvor der Herr geredet hat, wenn Amos verkünden muß, so wie man erschrecken muß, wenn der Löwe brüllt. Amos spricht kurz und kunstvoll. Da sitzt jeder Satz. Die Komposition der Sätze ist geschliffen. Vers 3 ist ein friedlicher Auftakt:

„Gehen zwei miteinander,  
wenn sie sich nicht begegnet?“

Das ist wie eine Voranzeige der Begegnung des Propheten mit Gott; aber die Sache ist noch ganz verhüllt und das Bild ist noch ganz friedlich. Schon in Vers 4 beginnt der Kampf, zuerst als Kampf zwischen Tier und Tier:

„Brüllt der Löwe im Dickicht,  
und er hat keine Beute?  
Erhebt der Leu seine Stimme,  
wenn er nicht etwas fing?“

Im Vers 5 kämpft der Mensch gegen das Tier. Jagdbilder erscheinen:

„Fällt ein Vogel zur Erde,  
wenn das Wurffholz ihn nicht traf?  
Springt das Klappnetz auf vom Boden,  
wenn es nicht wirklich fängt?“

Vers 6a steigert zum Kampf von Menschen gegen Menschen (Bemerken Sie die Steigerung? [4] Tier gegen Tier, [5] Mensch gegen Tier, [6a] Mensch gegen Mensch):

„Stößt man ins Horn in der Stadt,  
und die Leute schrecken nicht auf?“

Im Kriegsfall, wenn ein feindliches Heer anrückt, wird das Alarmhorn geblasen. 6b bringt die letzte Steigerung: Gott kämpft gegen den Menschen:

„Trifft ein Unglück die Stadt,  
und der Herr war nicht am Werk?“

In Vers 8 ist der Höhepunkt erreicht. Er wird dadurch ausgezeichnet, daß die Fragen umgestellt werden. Vorher stehen immer die Fragewörter am Anfang: „Stößt man ins Horn in der Stadt, ...“ usw. Hier aber steht eine Aussage am Anfang und die Frage schließt an:

„Der Löwe brüllt,  
wer erschrickt dann nicht?  
Der Herr hat geredet,  
wer verkündigt dann nicht?“

Das Faktum, von dem auszugehen ist, wird an die erste Stelle gesetzt. Der Stilumschwung zeigt den Höhepunkt an. Dazu wird mit der Wer-Frage erstmals der Hörer direkt in die Disputation einbezogen. Schließlich zeichnet die beiden Schlußsätze in Vers 8 so etwas wie ein Stakkatoeffekt aus. Dieser Stakkatoeffekt fehlt in unseren Predigten häufig: ein knappes Bündeln am Schluß, das doch ganz auf den Hörer zugeht und das Entscheidende so einprägt, daß es nicht vergessen werden kann. Die Sätze des Amos haben sich ins Gedächtnis der Hörer eingekrallt. So arbeitet die Formgeschichte. Formen des Denkens und des Redens werden erforscht, um zu sehen, wie der Prophet verkündet. Manche Anregung für unser Verkündigen heute könnte dem entnommen werden.

Das zweite Beispiel, Vers 9—11, zeigt uns eine Heroldsinstruktion, eine völlig andere Redeform:

„Gebt's kund in den Wohnburgen zu Asdod,  
in den Wohnburgen im Lande Ägypten.  
Sprecht: Sammelt euch auf Samariens Berg,  
seht den maßlosen Terror in seiner Mitte  
und die Unterdrückten darin.  
Sie verstehen nicht das Rechte zu tun,  
die Gewalttat und Bedrückung in ihren  
Wohnburgen häufen.  
Darum hat so der Herr gesprochen:  
Ein Feind wird das Land umzingeln . . .“

Beobachten Sie zuerst: Die Androhung des Gerichts kommt erst in Vers 11. Sie erst wird ausdrücklich als Wort des Herrn eingeführt: „Darum hat so der Herr gesprochen“. (In Vers 10 ist „spricht der Herr“ nachgetragen.) Das Gerichtswort „ein Feind wird das Land umzingeln . . .“ wird als Gotteswort verkündigt. Was voraufgeht, sagt der Prophet gleichsam zur Verstehensvorbereitung. Wer redet denn so?

„Gebt's kund in den Wohnburgen zu Asdod,  
über den Wohnburgen im Lande Ägypten!  
Sprecht: Sammelt euch auf Samariens Berg!“

So kann doch in der damaligen Zeit eigentlich nur ein König seine Diplomaten beordern, um im Ausland bestimmte Dinge anzuregen. Das ist eine Diplomateninstruktion. Ruft Vertreter aus Asdod und Vertreter aus Ägypten herbei! Sie sollen auf Samariens Berg eine Inspektion vornehmen; sie sollen die Schätze sehen, die auf Raub und Mord zurückgehen und die nun im Königspalast, in den Beamtenwohnungen und den Wohnburgen der Großgrundbesitzer zu finden sind.

Die Formkritik zeigt, daß Amos hier nicht selbst Bote ist. (Das Botenwort Gottes folgt erst in Vers 11.) Er ist aber auch nicht Disputant, der über sein Amt und über seinen Gott mit den Leuten streitet, wie in Vers 3—6 und 8. Hier ist er einer, der selbst Boten sendet, der mit der Vollmacht eines Königs oder eines hohen Ministers auftritt und Diplomaten in fremde Länder schickt, die dort Fremde herzubitten sollen, damit sie die Inspektion in Samaria durchführen. Solche Diplomateninstruktionen oder Sendung von Herolden haben wir in vielen anderen Worten. Ich nenne als Beispiel nur Jer. 46,14, wo die Entsendung von Boten in fremde Länder mit dem gleichen Wortlaut geschieht, oder Jer. 4, 5. Auf dem Hintergrund der Geschichte einer Reform erkennt man, was für ein unerhörter Freimut für Amos dazu gehört, in der Residenzstadt Samaria so aufzutreten, wie eigentlich nur ein Minister auftreten kann. So kühn wird einer, den des Herrn Reden wirklich bezwungen hat.

Welche Funktion sollen die Ausländer in Samaria wahrnehmen? Sie sollen die Schuld konstatieren. Das Gericht wird dann vom Herrn durch Amos verkündet. Merkwürdig. Amos verkündet oft die Schuld Samariens und deckt die Vergehen Israels auf. Aber hier läßt er einmal durch ganz unabhängige Beobachter kontrollieren, ob er mit seiner Anklage recht hat. Er beruft kompetente Beobachter, die selbst in Wohnburgen sitzen. Ägypten hat eine uralte Wohnkultur. Deren Vertreter sollen kommen. So wehrt Amos den Verdacht ab, er würde als Schafzüchter aus Thekao nur von seinem Sozialstatus aus die Verhältnisse in der Hauptstadt Samaria beurteilen. So appelliert er an eine internationale Kontrolle. Er will damit sagen: die Anklage, die ich erhebe, ist international unbestreitbar.

Was für eine Freiheit, auch außerisraelitischen Menschen ein vor Gott gültiges Rechtsempfinden zuzutrauen! Haben wir die Freiheit, in die Kirche Leute hineinzuholen, die mit der Kirche überhaupt nichts zu tun haben und unsere Finanzgarantie, unsere Anstellungsverhältnisse, unsere Bautätigkeit außerkirchlichen Instanzen, die so etwas beurteilen können, zur Kontrolle zu übergeben? Hier kommt schon etwas mehr als eine Anfrage an den Stil unserer Verkündigung auf uns zu; hier geht es schon an den Nerv des Glaubens und Lebens. So beginnt der Text zu reden, wenn man formgeschichtlich arbeitet und in diesem Fall eine Reform des internationalen diplomatischen Verkehrs als solche aufdeckt.

## V. TRADITIONSGESCHICHTE

Wir betrachten Vers 12: Hier begegnen wir der Tradition des Hirtenrechts:

„So hat der Herr gesprochen:  
Wie der Hirt rettet  
aus dem Maul des Löwen  
zwei Wadenbeine  
oder einen Ohrzipfel,  
so werden die Söhne Israels herausgerettet,  
die in Samaria sitzen  
am Fußende der Couch,  
am Kopfstück der Liege“.

Vorweg muß noch etwas Formgeschichtliches gesagt werden. Wie kommt Amos dazu, plötzlich vom „Herausreißen“, vom „Retten“ zu reden. Ich kann mir das gut vorstellen. In Vers 11 hieß die Gerichtsankündigung Gottes: „Ein Feind wird das Land umzingeln, er reißt deine Macht

herunter, und deine Wohnburgen werden geplündert“. Was meinen Sie, wie empört Samaria war! Wir, erwähntes Gottesvolk, sollen dem Feinde preisgegeben sein? Hat nicht Gott gesprochen: „Ich habe euch gerettet, ich rette euch, ich werde euch retten“? Ist das nicht unser Glaubensbekenntnis: „Rettung von Ägypten her“, „Rettung in aller Zukunft“, „auf Jahwe ist Verlaß“? Hat Israel nicht diese Gewissheit von der Wiege seiner Geschichte her mitbekommen? So ähnlich wird man es dem Amos entgegengeschleudert haben — in erster Linie natürlich die Theologen und die frommen Leute in Samaria.

Und jetzt fängt Amos an: Jawohl, Rettung! „Wie der Hirt rettet, so werdet ihr gerettet“. Aus der Diskussion muß also dieses Wort verstanden werden. Nun sehen wir den Vergleich an. Amos nimmt ein Beispiel aus dem Hirtenrecht. Das ist ihm als Schafzüchter natürlich vertraut. Im 2. Buch Mose Kap. 22 ist uns ein Kapitel des altisraelitischen Hirtenrechts überliefert. Da wird geordnet, welche Pflichten ein Hirte hat, dem Besitzer Vieh in Obhut geben haben. Vers 11 erklärt zum Beispiel: Wenn ein Hirt sich ein Stück des ihm anbefohlenen Viehs stehlen läßt, dann ist er erstattungspflichtig. In Vers 12 heißt es: Wenn ein Raubtier in die Herde eingebrochen ist, dann ist der Hirt nicht erstattungspflichtig. Gegen einen Löwen oder Bären, die in der damaligen Zeit in Palästina auftreten konnten, ist er machtlos. Aber in diesem Falle muß er ein Beweisstück beibringen („Zeugnis“ heißt es im Luther-Text). So muß er glaubhaft machen, daß das ihm anvertraute Schaf einem Raubtier zum Opfer fiel und daß er bis aufs äußerste versucht hat, dem Löwen etwas zu entreißen, vielleicht einen kleinen Braten für den Besitzer oder Fell, das zu verwerten wäre. Sein Äußerstes zu tun, ist Pflicht nach dem Hirtenrecht. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn er überhaupt etwas vom geraubten Tier beibringt. Unter diesem überlieferten Hirtenrecht können Sie jetzt verstehen, mit welch einem Sarkasmus Amos jenen Theologen und Frommen begegnet, die die Fahne „Rettung“ so breit gegenüber seiner Gerichtsverkündigung entrollt haben.

„So hat der Herr gesprochen:

Wie der Hirt rettet  
aus dem Maul des Löwen  
zwei Wadenbeine  
oder einen Ohrzipfel,  
so werden die Israelsöhne gerettet,  
die in Samaria sitzen  
am Fußende der Couch,  
am Kopfstück des Bettes.

Merken Sie die Ironie? Zwei Wadenbeine! Daraus kann man keinen Braten zubereiten. Oder einen Ohrzipfel! Da ist nichts zu verwerten. Amos nennt ein Minimum an Beweisstücken, das man beibringen kann, um Totalverlust zu melden. Nichts anderes als Totalverlust wird mit diesen Beispielen deklariert. Man muß also traditionsgeschichtlich arbeiten, man muß die Überlieferungen des Hirtenrechts kennen und erforschen, um ein solches Wort mit den Ohren der ersten Hörer verstehen zu können. Wer solche Arbeit ablehnt, könnte sagen: es gibt doch eine Rettung, es gibt einen Rest, es wird immerhin etwas von Israel gerettet. Man merkt da nicht mehr die bittere Ironie, die trotz des aufgenommenen Stichwortes „retten“ die völlige Preisgabe an den Feind verkündet. Das ist schockierender Sarkasmus.

Es gibt Menschen, die sagen, in der Kirche dürfe man nie ironisch werden. Ich glaube auch, daß Ironie und Sarkasmus sehr böse sein können. Aber es gibt Situationen, in denen Menschen nicht mehr hören können, wenn sie nicht schockiert werden. Jedenfalls müssen wir sehen, daß die Propheten ihre Hörer schockiert haben, und zwar Leute, die sich allzu sicher fühlten. Sie fläzen sich herum auf ihren Polstermöbeln, die luxuriös mit Elfenbeinschnitzereien ausgestattet sind; Mobiliar nach modernster assyrischer Machart besitzen sie. In Kap. 6 führt Amos das aus: sie räkeln sich auf ihren Couchen und auf ihren Liegen bei ihren Gelegenheiten, wo sie Wein aus Kannen saufen, neue Melodien erfinden und neue Instrumente erproben. In 3,12 deutet er die Selbstsicherheit nur an.

Das zweite Beispiel für traditionsgeschichtliche Fragen entnehmen wir Vers 14: „Die Hörner des Altars werden abgehauen“. Was das bedeutet, versteht man natürlich nicht, wenn man nicht die Bedeutung der Hörner des Altars aus der Tradition kennt. Die Hörner des Altars an den vier Ecken sind gleichsam das Packende, das man greifen kann. Wenn einer in alten Zeiten der Blutrache ausgesetzt war, dann durfte er sich an den Altar flüchten, sich mit beiden Händen an ein Horn des Altars klammern und durfte nicht weggerissen werden. Es bot Schutz gegen willkürliche Strafverfolgung. So hören wir von Adonia in 1. Kön. 1,50: Er fürchtete sich vor Salomo nach Jessens Thronbesteigung und ging hin und faßte die Hörner des Altars. Dasselbe wird von dem alten General Davids, Joab, gesagt, als es nach Salomos Thronbesteigung ein blutiges Revirement gab (1. Kön. 2,28)2 „Joab floh in das Zelt des Herrn und faßte die Hörner des Altars“. Hier hat man eine Asylstätte. Im zweiten Buch Mose 21,13 und 14 heißt es: Wenn einem ein Totschlag ohne Absicht passiert ist (beim Holzfällen kommt es vor, daß das Eisen von der Axt fliegt und jemanden am Schädel trifft), dann kann er zu den Hörnern des Altars flüchten. Aber wenn ein Mord mit Hinterlist begangen ist, dann darf der Mörder auch von den Hörnern des Altars weggerissen werden. Wenn Amos jetzt verkündet: „Da werden die Hörner des Altars abgehauen und zur Erde fallen“, dann heißt das in seiner Stunde: Wenn das Gericht kommt, dann werden auch die Altäre kein Asyl mehr bieten; kein geistlicher Zufluchtsort wird Israel bleiben.

Wir wissen nicht, ob in Amos Zeiten schon jene Vorstellung mit den Hörnern des Altars verbunden war, die wir beim Propheten Hesekiel finden (Hes. 43,20). Da heißt es: „Die Hörner des Altars sollen mit Opferblut besprengt werden und damit sollst du Israel entsündigen und Sühne schaffen“. Da sind die Hörner des Altars nicht nur Zufluchtsort, Asylstätte, sondern auch Orte der Entschuldigung, der Sühne, der Vergebung. Wenn man schon in Amos' Tagen diese Vorstellung mit den Hörnern des Altars verband, dann sagt die prophetische Drohung: Es wird für euch keine Vergebungsmöglichkeit mehr geben. So erhellt die Traditionsgeschichte bestimmte Einzelaussagen.

## VI. WORTERKLÄRUNG

Das erste Beispiel nehmen wir aus Vers 2. Ich habe übersetzt:

„Nur euch habe ich ersehen  
aus allen Sippen der Erde,  
drum ahnde ich an euch  
alle eure Vergehen“.

Bei Luther finden Sie die Übersetzung: „aus allen Geschlechtern der Erden habe ich allein euch *erkannt*“. — Erkennen — das hebräische Wort, das Luther so wiedergibt, wird in der Tat meist mit „erkennen“ übersetzt. Aber was soll das hier heißen? „Erkennen“ im Hebräischen meint viel mehr, als was wir im allgemeinen darunter verstehen. Bei uns vollzieht sich „erkennen“ in der Regel durch distanziertes Beobachten. Der alte Israelit „erkennt“ aus unmittelbarem Umgang, aus dem Gebrauch der Dinge, aus dem Kontaktnehmen mit Menschen. So findet sich das Wort, das Luther mit „erkennen“ übersetzt, zu unserer Überraschung an Stellen, wo wir es nie vermuten würden. Im Anfang von 1. Mose 4 heißt es: „Adam erkannte sein Weib Eva, und sie ward schwanger“. „Adam erkannte Eva“. Da merken wir, wie anders sich „erkennen“ in Israel vollzieht als bei uns.

Daneben stelle ich 1. Kön. 1,4: Der König David ist alt geworden und wird im Bett nicht mehr warm. Wie kann man einem alt werdenden König etwas Wärme verschaffen? Dadurch, daß man ihm ein schönes, junges Mädchen besorgt (1. Kön. 1,3). Es ist Abisag von Sunem. Man bringt sie dem König, „und sie war ein sehr schönes Mädchen“, wird ausdrücklich gesagt, „und umsorgte den König und diente ihm“, und sie mußte natürlich auch in sein Bett, damit er warm würde; dann heißt es ausdrücklich: „Aber der König *erkannte* sie nicht“ (1. Kön. 1,4). „Erkennen“ bedeutet hier dasselbe wie 1. Mose 4,1: „geschlechtlich miteinander verkehren“.

Diese Einsicht in die mögliche Wortbedeutung ist wichtig für unseren Amostext. Hebräisches „erkennen“ heißt also: liebevolle, intime Verbindung pflegen. Wenn Sie von daher an unser Wort herangehen: „nur euch habe ich *erkannt*“, dann heißt das nun: „Nur mit euch habe ich liebevoll intimen Umgang gepflegt, anders als mit allen Völkern der Erde sonst“.

Doch das genügt noch nicht ganz. Andere Stellen machen uns das Besondere noch klarer. Der Prophet Hosea sagt Kapitel 8,4: „Sie setzen Könige ein, aber ich *erkenne* sie nicht“. Wir können etwas freier übersetzen: „Ich soll es nicht wissen“. Das soll heißen: „Ich werde nicht beteiligt“, „man fragt mich nicht“. Erkennen heißt: „beteiligt sein, herangezogen werden“. Noch deutlicher wird 1. Mose 18,19: „Ich habe doch Abraham *erkannt*, daß seine Kinder des Herrn Wege halten und tun sollen und nach meinen Geboten wandeln“. „Ich habe Abraham *erkannt*“. Luther übersetzt: „Ich habe ihn auserkoren“. Der Sinnzusammenhang legt die genauere Übersetzung nahe: „Ich habe mit ihm Verbindung aufgenommen“, „ich habe ihn mit einer Aufgabe betraut“, „zu einer großen Aufgabe ausgesondert“.

Am klarsten wird es in der Berufung Jeremias (Jer. 1,5): „Ich *erkannte* dich, ehe ich dich im Mutterleibe bereitete, ich sonderte dich aus, ehe du von der Mutter geboren wurdest“. Hier heißt „erkennen“ ganz eindeutig: „Ich habe dich erwählt“, „berufen“. Doch diese Worte sind vielleicht zu verschlissen. Man kann umschreiben: „Ich habe mit dir intime Verbindung aufgenommen und dich mit einer Aufgabe betraut“. Das klingt zusammen in dem hebräischen Wort für „erkennen“. Von dieser Erkenntnis des Sprachgebrauchs im Alten Testament versteht man dann Amos 3,2 etwa so: „Ich habe euch liebevoll erwählt im Unterschied zu allen Völkern“. Oder: „Ich habe euch ganz persönlich ins Vertrauen gezogen und weiß um euch exklu-

siv“. Oder: „Ich habe euch durch meine Willenskundgabe zu einer großen Aufgabe ausgesondert“. Dann versteht man auch die Fortsetzung besser: „Darum will ich an euch heimsuchen alle eure Sünden“. Das nackte Wort „erkennen“ erklärt es nicht. So muß man sich hineingraben in ein Wort, und das ist eine Freude. Die Konkordanz ist eine große Hilfe dabei. Vom besonderen Sinn des Einzelwortes her weiß man den Zusammenhang besser zu erklären.

Nun noch ein anderes Beispiel zur Worterklärung aus V.9. Es hat Sie vielleicht schon gewundert, wie ich Vers 9 übersetzt habe. Er lautet bei Luther in der zweiten Hälfte: „Seht, welch ein großes Zetergeschrei und Unrecht darin ist“. „Zetergeschrei“ war für Luthers Zeiten treffend. Aber was sagt uns schon „Zetergeschrei“? Wir gebrauchen das Wort höchstens von Kindern im zweiten oder dritten Trotzalter. Das Wort wird im Hebräischen meist gebraucht, wenn Gott im Kriegsfall einen Schrecken über ein feindliches Heer kommen läßt. So 1. Sam. 5,9: „Als sie die Lade trugen, da entstand in der Stadt der Philister ein sehr großer Schrecken durch die Hand des Herrn“. Dieser Schrecken ist also eine sehr männliche, eine sehr politische Sache. In 5. Mose 7,23 kann man sehen, daß das Wort eine Verwirrung bezeichnet, die so enorm ist, daß sie zur Selbstvernichtung führt. Die Verwirrung führt ein Gemetzl herauf. So ist denn auch in 1. Sam. 5,11 direkt die Rede von einem „tödlichen Schrecken“, einer „tödlichen Verwirrung“. „Zetergeschrei“ ist also in all diesen Fällen viel zu gelinde übersetzt; das Wort besagt „Schrecken“, „Verwirrung mit vernichtenden, todbringenden Folgen“. In der Regel geht solch ein Schrecken von Gott aus. Aber bei Amos wird das Wort erstmalig auch von zwischenmenschlichem Handeln gebraucht. Er spricht im Zusammenhang von Gewalttat, von Unterdrückung in Samaria, die die Reichen an Armen üben. Nur noch gelegentlich wird unser Wort von Menschen ausgesagt, beim Propheten Hesekiel 22,5 und dann Sprüche 15,16. Den letzten genannten Vers muß ich vorlesen, weil er uns besonders zum Verständnis hilft: „Besser wenig mit der Furcht des Herrn als großer Vorrat und (— ja, nun steht unser Wort da —) ‚Zetergeschrei‘, ‚Wirrnis‘, ‚Schrecken‘ dabei“. Was ist gemeint? Ich habe übersetzt: „Terror“. Das ist das einzige Wort, das heute in unserer Sprache genau die Sache trifft. Auf terroristische Unterdrückung weist der Zusammenhang bei Amos hin: Leute werden vergewaltigt, Mord und Raub, Angriff gegen das Leben und gegen den Besitz geschieht. So legt also der Zusammenhang und der sonstige Sprachgebrauch das Wort „Terror“ nahe als das, was die Sache wirklich trifft. Reiche terrorisieren Arme, und der Gott Israels stellt sich auf die Seite der Schwachen, gegen die, die den Terror üben.

## VII. BOTSCHAFT

Ich möchte zunächst zusammenfassen, was wir als Botschaft aus den Versen 3—6 und 8 herauszuhören haben. Wir haben im einzelnen schon genügend Vorbereitung geleistet, damit wir jetzt die Gesamtaussage dieser weisheitlichen Disputation des Propheten erfassen können.

Machen wir uns zuvor noch einmal klar, was Amos im ganzen verkündet. Wir haben es in den Beispielen Vers 11 und 12 deutlich gehört: Er spricht von einem Feind, der das Land erobern wird. Er spricht ironisch von „Rettung“, praktisch von Totalverlust. Nachher in Vers 14 und 15 verkündet er Vernichtung der Altäre, der Heiligtümer und

der Privathäuser. Äußerst provozierende Sprüche mußten die führenden Kreise Israels und der Residenz Samaria von diesem Propheten anhören. Sie greifen nicht nur Stolz und Selbstsicherheit an, sondern zerbrechen jegliche Hoffnung, wie Vers 12 besonders deutlich sagt. Gerade angesichts der Schärfe seiner Botschaft, die in mancher Hinsicht einmalig ist, will der Prophet nicht unverstanden bleiben. In der Denkweise und mit der Didaktik seiner Zeit ringt er in den V. 3—6 u. 8 in schrittweise steigernder, zugleich kunstvoller und kluger Rhetorik, wie wir sahen, darum, daß die Notwendigkeit seiner unerhört erschreckenden Verkündigung erkannt wird. Fragend erinnert er an die umstößlichen Gesetze der Weltordnung, wenn er mit seinen Beispielen aus dem Leben der Wanderer, der Raubtiere, der Jäger und der Städter darauf hinweist, daß gerade auch bei den furchtbaren Ereignissen zurückzuforschen ist nach den auslösenden Faktoren. Der vorläufige Höhepunkt in Vers 6b heischt Zustimmung zu der Einsicht, daß Unheil auf den Herrn zurückzuführen ist. So sollte sich der Hörer der äußersten Aussage nicht verschließen können, daß auch die prophetische Verkündigung des Amos, auch seine so scharf anklagende und richtende Verkündigung nur vom Reden des Herrn her verstanden werden darf. Allerdings wird dieser Schluß nicht theoretisch gefordert. Thetisch stellt Amos das ihm widerfahrene Geschehnis, das nur er bezeugen kann, heraus: „Der Herr hat geredet, — wer muß da nicht Prophet sein?“ Das unwiderstehliche Wort läßt kein Schweigen zu, sagt er. Auch jeder andere in Israel, dem zugestoßen wäre, was den Schafzüchter aus Thekoa traf, hätte mit dieser Botschaft auftreten müssen. „Der Herr hat geredet“, — das ist die einzige Legitimation des Amos. Für die Auswirkung dieses vehementen Eingriffs und für die Notwendigkeit seines niederschmetternden Verkündigens Verständnis zu erwecken, dem dient seine Einschärfung des Fragens nach Ursache und Folge.

Das ist nun eine Botschaft, die heute nicht weniger aktuell ist als je. Amos ist einer der ersten biblischen Zeugen, die den ganz unausweichlichen Zwang beteuern, der sie zu ihrem Botendienst nötigte. Jeremia wird unter solchem Zwang leiden und seinen Gott anklagen: „Du bist mir zu stark geworden, du hast mich vergewaltigt“ (Jer. 20,1—9). Amos bleibt nicht der einzige, der spricht: „Ich mußte, wie einer zittern muß, wenn der Löwe in seiner unmittelbaren Nähe aufbrüllt“. Paulus legt der Gemeinde in Korinth dar, daß eine unweigerliche Nötigung ihn zur Verkündigung gebracht hat (1. Kor. 9,16 und 17). Ja, er spricht wörtlich von einem „Zwang“, der über ihn kam, um zu sagen, daß nicht irgendein Eigenwillie ihn zur Evangeliumspredigt gebracht hat. So werden wir angeleitet zu der Einsicht — Amos ist in 3,3—6 und 8 ein erster Zeuge, Paulus in seiner Weise der neutestamentliche Zeuge für uns —, daß im Alten und Neuen Testament Menschen zu uns sprechen, die nicht aus eigenem Willen in die Weltgeschichte hineingewirkt haben. Wir können sie nach ihren eigenen Aussagen nur mißverstehen, wenn wir ihre Stimmen anthropologisch deuten. Das tun atheistische Philosophen wie Ernst Bloch. Er spricht bei seinem tiefen Respekt vor den alttestamentlichen Propheten von einer Wunschextension des Humanum und davon, daß Amos ein Gespür für soziale Gerechtigkeit hatte, daß er bei diesem Gespür für soziale Gerechtigkeit einen Jahwe verkündet, der den Leuten den roten Hahn aufs Haus setzt und ein schlechter Komproßler ist für Expropriateure. So wird Amos sozialrevolu-

tionär gedeutet. Doch so verstehen wir ihn nicht, wie er selbst unbedingt verstanden sein will. Von dem Gott, der Israel aus Ägypten herausgeführt hat, von demselben Gott, der Israel das Land geschenkt hat, weiß er sich gesendet; er redet weder aufgrund eines Sozialprogramms noch aus judäischer Feindschaft gegenüber dem Nordreich. Er redet, weil der Herr zu reden ihn genötigt hat. So fordert er nach seinen Anklagen auch keine Reformen, sondern kündigt das richtende Eingreifen seines Gottes an.

Der Interpret, den wir in Vers 7 gehört haben, läßt in aller Verhaltenheit die Barmherzigkeit ahnen, die darin liegt, daß Gott das Geheimnis seines Willens Menschen anvertraut. Was Amos anvertraut wurde, ist wahrlich nicht das einzige, was Gott Menschen kundtat.

Als zweites und letztes Beispiel für die Erarbeitung der Botschaft fassen wir 3,9—15 zusammen. Dabei möchte ich die Frage nach der Bedeutung der Gerichtsworte im ganzen der Schrift aufwerfen. Denn es wird Sie ja doch mit mir die Frage umtreiben: Was kann solch ein Wort, das einem Teil des Gottesvolkes, dem damaligen Staat Israel im 8. Jahrhundert, das totale Ende erbarmungslos ankündigte, späteren Zeiten sagen? Was kann es der neutestamentlichen Gemeinde sagen? Was kann es der Kirche im 20. Jahrhundert sagen? Halten wir uns vor Augen, was Amos in 9—15 sagt. Es ist ein Gerichtswort gegen die, die auf Kosten anderer leben (Vers 9 und 10), die in falscher Selbstsicherheit ihren Wohlstand genießen (Vers 12).

Wir sollten solche Worte anhaltend hören als Voraussetzung der neutestamentlichen Botschaft. Ohne den Ernst des Gerichtes bleibt das Kreuz Jesu Christi als Rechtsakt Gottes unverständlich, wird aber auch nicht verständlich, daß die Apostel des Neuen Testaments sagen können: „Wer auf sein Fleisch sät, wird vom Fleisch das Verderben ernten“. Solche Sätze des Neuen Testaments kommen leicht zu kurz neben der anderen Seite der Botschaft: „Wer auf den Geist sät, wird vom Geist das Leben ernten“. Der 1. Johannesbrief sagt: „Wer den Sohn Gottes hat, der hat das ewige Leben“, daneben aber steht auch der Satz: „Wer ihn nicht hat, der hat das Leben nicht“. Wer von dem Heilsgott weicht — Amos hat das in Vers 2 deutlich gemacht —, wer den intimen Kontakt, die liebevolle Verbindung, die Gott aufgenommen hat, das Anvertrauen besonderer Aufgaben in der Weltgeschichte verkennt, an dem sucht er heim all sein Versäumen. Wenn wir das nicht mehr mithören, hören wir das Neue Testament in seiner vorwärtsreibenden, rettenden Macht nicht mehr recht. Ich kann das nur andeuten.

Ein anderes kommt hinzu: Jene Amosworte waren an Israel im ganzen gerichtet, an seine führenden Kreise. In der Residenz Samaria lebten die, die die Verantwortung trugen für das, was in diesem Teilstaat des Volkes Gottes passierte. Da florierte die Bautätigkeit. Wir konnten auf den Vers 15 aus Zeitgründen nicht eingehen, sonst hätte ich Ihnen noch viel über Winterhäuser und Sommerhäuser, die man sich gleichzeitig leisten kann, und über elfenbeingeschmückte Häuser mit kultiviertem Mobiliar erzählen können. Die blühende Bautätigkeit attackiert Amos zugleich mit seinem Einsatz für die Schwachen

und die Armen, für die Gottes Grundsentscheidung gefallen ist. Wir leben nicht mehr in dem engen Horizont Samarias, sondern wissen im 20. Jahrhundert, daß wir mit der ganzen Menschheit in einem Boot sitzen. Wir sind gefragt, was wir mit dem tun, was uns anvertraut ist. Wir werden uns, wie die EKD-Synode, fragen, ob nicht ein Baustop für die Gemeinden zu diskutieren sei, einfach weil man verstanden hat, was wir aus Dankbarkeit gegenüber dem, der arm ward um unsertwillen, dieser Welt und unserer Menschheit schuldig sind. Solches Amoswort wird uns aufschrecken zu der Frage, ob wir nicht heute ganz andere Fingerzeige auf einen Herrn der Barmherzigkeit hin aufrichten müssen als die großen Finger unserer schlanken Kirchtürme.

Dieser Amos, wenn er auch 800 Jahre älter ist als das Neue Testament, hilft uns, das Neue Testament verdeutlichen. Die Urgemeinde hatte ja noch keine großartigen Sommer- und Winterhäuser und Akademien und Kirchtürme und was weiß ich nicht alles. Sie lebte noch in ganz einfacher Weise. Aber das alte Israel hat durch seine vielfältige Geschichte den Weg des Gottesvolkes mit ganz ähnlichen Gefahrenpunkten durchschritten, wie sie dem Gottesvolk des Neuen Testaments bis ins 20. Jahrhundert hinein auch begegnen. Wir sollen aufmerken, ob wir mit Hilfe des Alten Testaments an der einen oder anderen Stelle deutlicher merken, was wir von Jesus von Nazareth her in unserer Zeit zu tun und zu lassen haben, wenn wir ernsthaft bedenken, daß wir alle schon wenigstens ein Todesopfer auf dem Gewissen haben, das des Gekreuzigten, so wie hier von den Todesopfern in Vers 9 und 10 gesprochen wird.

Ein Letztes bleibt: Amos sagt radikal das Ende an, das Gott ihm in den Visionen vorgestellt hat: „Das Ende ist gekommen für mein Volk Israel“. Das ist der eine Ton, den er in immer neuen Sprüchen verdeutlicht: das Ende Israels. Andere Propheten sagen, daß nach dem Gericht eine neue Zeit kommen wird. Doch die Botschaft des Amos muß auch einmal gehört werden. Bestimmte Phasen des Gottesvolkes müssen zu Ende gehen. Der Gott Israels verändert bestehende Unrechtsverhältnisse unvermeidlich. Durch Umstürze geht es der neuen Welt Gottes entgegen. Wir müssen uns, wenn ich recht sehe, viel mehr öffnen für diese Botschaft, die das Alte Testament an verschiedenen Knotenpunkten verkündet und die auch im Neuen Testament laut wird. Durch Umstürze, auch durch schockierende Befreiungen, erschütternde Veränderungen, geht es der neuen Welt Gottes entgegen. Das Wort vom Ende, das uns Amos einprägt und das er für jene Phase des Gottesvolkes zu verkünden hatte, kann uns in seiner Weise bereit machen, die eine Botschaft zu hören, die über Uppsala stand: „Siehe, ich mache alles neu!“

Damit möchte ich meinen Rechenschaftsbericht über verschiedene Arbeitsgänge des Beobachtens eines biblischen Textes abschließen. Ich hoffe, daß Sie gerade, bei aller sachlichen Arbeit, etwas von der Gewalt dieser Botschaft verspüren. Vielleicht können wir Jeremia nach verstehen: „Fanden sich Worte von Dir, so verschlang ich sie.“ Ernsthaftes Bibelstudium führt zu der Freude dessen, der „eine große Beute kriegt“.

PROFESSOR D. HEINZ-DIETRICH WENDLAND

## Die Aufgabe des Laien in der Kirche und das politische Engagement des Christen

### DER LAIE ALS GLIED DES GOTTESVOLKES

Wenn man von dem Amt des Laien in Kirche und Gesellschaft sprechen will, so steht man vor der Tatsache der Entwicklung einer in der Kirchengeschichte zutage getretenen wesentlich negativen Definition des Laien. Die Herausbildung des Gegensatzes, eines beamteten Klerus, der mit verschiedenartig abgestuften Weihen ausgerüstet ist, die Abgrenzung und Abhebung dieses Klerus vom Laien hat zu einer Degradierung des Laien in der Kirche Christi geführt, und erst der Reformation ist es gelungen, eine grundsätzlich andere Position des Laien wenigstens theologisch zu definieren, obwohl man wirklich nicht sagen kann, daß in den auf die Reformation folgenden Jahrhunderten diese neue Position des Laien auch nur annähernd in zureichendem Maße praktisch in Kirche und Gemeinde in Erscheinung getreten wäre. Wir müssen daher mit einer positiven theologischen Definition des Laien beginnen.

Der Laie ist das mündige Glied, das voll berechtigte und vollgültige Glied des Gottesvolkes, der an der Gnade und der Verheißung des ewigen Lebens vollen Anteil hat. Die positive Definition muß also eindeutig am Anfang stehen. Der Laie ist kein Untertan einer kirchlichen Obrigkeit. Der Laie kann auch nicht dadurch definiert werden, daß ihm bestimmte kirdliche Ordinationen, Weihen und die damit in Zusammenhang stehenden Ämter fehlen, sondern er ist zu definieren nach den neutestamentlichen Zeugnissen, etwa des ersten Petrusbriefes, oder des paulinischen Kirchenbegriffes als dieses vollgültige Glied des Gottesvolkes, das ja im ersten Petrusbrief zugleich als das heilige Priestertum bezeichnet wird. Wir denken unwillkürlich an Martin Luthers Definition des Christen, der aus der Taufe herauskommt und so sich im Vollbesitze der göttlichen Gnaden und der Anwartschaft auf das Reich Gottes befindet. Letzten Endes ist dieser Begriff der Begriff der eschatologischen Existenz des Christen, der in der Anteilnahme am Gegenwärtigen und in der hoffnungsvollen Erwartung des zukünftigen Gottesreiches seine irdische Existenz führt, solange diese ihm hier in dieser Welt zugemessen ist.

Daher ist nun der Laie der Christ im vollen Sinne des Wortes. Wir denken etwa an 1. Kor. 12, an jenes Bild der vielfältigen Charismen und Dienste, das dort von dem Apostel Paulus entworfen wird. Diese verschiedenenartigen Charismen, Gnadengaben und Dienste sind den verschiedensten Gliedern der Gemeinde zugeteilt. Jeder dieser Dienste, jedes dieser Charismen hat seine eigene Würde, Ehre und Vollmacht. Jedes ist unentbehrlich, keines kann durch das andere ersetzt werden. Nicht alle können Apostel, Propheten und Lehrer sein, nicht alle

können das Charisma der Zungenrede oder der Deutung der Zungenrede usw. besitzen. Es ist ein großer Gliederungsprozeß, der sich ständig aufs neue durch die Ausschüttung der göttlichen Gnadengaben in der Gemeinde Christi vollzieht. Und alle diese einzelnen Dienste und Gnadengaben, die es da gibt bis hinunter etwa zu der Gnadengabe der Verwaltung sind miteinander konstitutiv für die Einheit des Leibes Christi. Ausdrücklich wird in 1. Kor. 12 die Fülle der Charismen und Dienste unter dem Gleichnis des Leibes dargestellt. Von hier aus gesehen muß man auch die Freiheit dafür haben, die Laien mit Funktionen innerhalb des Gottesdienstes zu beauftragen, etwa mit der Funktion des Lektors, der Epistel und Evangelien in der Gemeinde liest; solche liturgischen Funktionen können von diesem vollchristlichen Status des Laien ausgeübt, brauchen von diesem keineswegs ausgeschlossen gedacht zu werden.

Selbstverständlich bedeutet das Gesagte nicht eine Nivellierung innerhalb der Gemeinde Christi. Innerhalb ihrer Einheit auf dem Boden der Gleichheit aller derer, die an der eschatologischen Gotteskindschaft teilhaben, gibt es Ordinationen und Beauftragungen zu bestimmten Ämtern, gibt es verschiedenartige Ämter des Gemeindenvorstechers, des Diakons, der Gemeindehelferin und anderer Ämter. Aber es kommt jetzt darauf an, daß wir diese Unterschiede der Ordinationen, diese Unterschiede der Vollmachten von der Einheit des Gottesvolkes aussehen, und von dieser aus gesehen werden sie immer nur relative Unterschiede sein können, denn auch alle Ordinationen innerhalb der Kirche Christi, alle Ämter innerhalb der Kirche Christi sind ja nur dazu da, der Oikome, d. h. dem Aufbau des Gottesvolkes, dem Aufbau der Kirche Christi im Ganzen zu dienen. Daraus geht schon hervor, daß der Laie auf gar keinen Fall nur ein Untertan sein kann, daß er auch auf gar keinen Fall nur ein passiver Empfänger göttlicher Gnadengaben sein kann, die etwa durch die Amtsträger der Kirche vermittelt werden, sondern daß er als Empfänger der Gnaden zugleich etwa in Mission und Diakonie das aktive, die Kirche in der Welt repräsentierende Glied des Gottesvolkes ist, dem der Mund zum Zeugnis gegeben wird und dem von Christus her die Vollmacht zum Dienst der Liebe in den Nöten der menschlichen Existenz verliehen wird, also rundum nach allen Seiten hin ein aktiver Repräsentant, ein aktives Glied, ein aktiver Zeuge und ein aktiver Diener Christi und des Gottesvolkes auf Erden.

### DIE WELTLICHE CHRISTENHEIT

Von hier aus gesehen wollen wir nun zweitens den christlichen Laien im besonderen als den Träger der von mir sogenannten *weltlichen Christenheit* in das Auge fassen. Es ist hier nicht meine Aufgabe, im einzelnen von der heute besonders schwierigen und großen missionarischen Aufgabe des Laienchristentums in einer säkularen Welt zu sprechen. Erstens verstehe ich davon zu wenig, und zweitens ist mein Thema insbesondere hingewendet in die Welt des politischen Gemeinwesens und in die Welt der menschlichen Gesellschaft. Hier bleibt also eine Lücke, die früher oder später auszufüllen dringend notwendig sein wird.

Unter der weltlichen Christenheit verstehe ich:

1. die Gesamtheit aller derjenigen Christen, die in den Funktionen und Aufgaben von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Kultur tätig sind. Da tritt nun sofort hervor, wie unangemessen das Wort „Laie“ in diesem Zusammenhang im Grunde ist, und ich wünschte, es käme endlich jemand, der in der Lage wäre, dieses Wort abzuschaffen und durch ein beseres zu ersetzen. Leider bin ich persönlich dazu jetzt noch nicht imstande gewesen. Denn in diesem eben genannten Funktionen und Rollen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft ist ja der Laie eben grade nicht der Laie, sondern steht er den Theologen als der Sachkundige, als der Fachmann, der in einem ganz bestimmten weltlichen Bereich zu Hause ist und da seine Lebensarbeit tut, da seinen Beruf hat, gegenüber. In der weltlichen Christenheit muß sich von daher gesehen eine ganz neuartige Verhältnisbestimmung von Theologe und Laie ergeben, über die meines Erachtens bisher noch viel zu wenig nachgedacht worden ist, die ich aber nachher in einer vorläufigen Definition versuchen will zu erfassen.

2. Der engere Begriff der weltlichen Christenheit besagt, daß aus der Gesamtheit dieser in der Welt lebenden, arbeitenden Christen nun aktive Christen und christliche Dienstgruppen, Dienstgemeinschaften der weltlichen Christenheit hervortreten, die sich in der Welt der Gesellschaft, ihren Nöten und Konflikten, unter den Lasten und Leiden des gegenwärtig lebenden Menschen eine ganz bestimmte Aufgabe ersehen und erwählt haben.

Diese Aufgabe kann im traditionellen Sinne eine Aufgabe der evangelischen Diakonie im engeren Sinne sein, also Stichwort Bethel, Fürsorge, Krankenpflege, Erziehungs-Diakonie, sozialpädagogische Diakonie und der gleichen mehr.

Wir aber wenden uns hier einem neuen Gebiet der christlichen Diakonie zu, das wir in den letzten zehn Jahren mehr und mehr gewöhnt worden sind als das Gebiet der gesellschaftlichen Diakonie zu bezeichnen, wohin auch die sog. politische Diakonie eingeschlossen zu denken ist. Hier handelt es sich um die Zuwendung der aktiven Dienstgruppen der weltlichen Christenheit zu den großen sozialen Problemen und Krisen der modernen Gesellschaft, in die sie hineinzuwirken, dienend hineinzutreten unternimmt. Das ist das Eigentümliche. Aus der weiten weltlichen Christenheit treten diese aktiven Dienstgemeinschaften der weltlichen Christenheit hervor. Wir haben Ansätze dazu in den Trägern der kirchlichen Sozialarbeit, z. B. unseren evangelischen Sozialsekretären, in den Industriepfarrern, in den kirchlichen Sozialämtern; nicht zuletzt in dem großen Mitarbeiterstab der heutigen Evangelischen Akademien, Ansätze, die aber nun, wie ich meinen möchte, mit aller Entschiedenheit weiter zu entwickeln sein werden.

Die weltliche Christenheit in diesen ihren Dienstgruppen stellt sich die Frage: Wo sind die eigentlichen sozialen, ökonomischen und anderen Nöte und Krisen der heutigen Gesellschaft? Welches sind die Lasten, die der Mensch der gegenwärtigen Gesellschaft in und durch die Institutionen, in welchen er lebt, zu erleiden und zu tragen hat? Wie können wir ihm hier helfen? Wie können wir hier nach dem apostolischen Maßstab von Galater 6, 2 helfen: „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen“? Das ist die Fragestellung, unter welcher die Dienstgruppen der weltlichen Christenheit

antreten. Schon Johann Hinrich Wichern hat diese Aufgabe vor 120, 130 Jahren ganz klar vor sich gesehen, nur daß er aus Gründen, die ich hier nicht erörtern kann, diese Aufgabe noch nicht hat wirklich in Angriff nehmen können.

Der höchste Leitmaßstab für die Arbeiten der Dienstgruppen der weltlichen Christenheit ist die Agape, ist die Liebe Christi, ist die christliche Nächstenliebe, welche in der heutigen Welt auch die Fernsten zu unseren Nächsten macht, Menschen, die in Biafra oder in Indien an Hunger leiden und sterben, zu unseren Nächsten macht. Und von hier aus, von der Agape, der Liebe Christi, haben wir dann das Verhältnis zu denjenigen abgekürzt gesagt human-ethischen Leitbegriffen und Maßstäben zu suchen, die wie z. B. die Begriffe der Freiheit, Gerechtigkeit, der Mitmenschlichkeit, der Partnerschaft, der Humanität in aller Munde sind, und die in der modernen christlichen Sozialethik gleichfalls eine tragende Rolle spielen.

#### DIE PRINZIPIEN DER GESELLSCHAFTLICHEN DIAKONIE

Wenden wir uns von hier aus gesehen jetzt sogleich den leitenden Prinzipien der gesellschaftlichen Diakonie zu, die diesen Dienstgruppen der weltlichen Christenheit obliegt. Das erste dieser Prinzipien möchten wir bezeichnen als das Prinzip der *kritischen Solidarität*. Wir stehen in einer Solidarität mit den Menschen der gegenwärtigen Gesellschaft dadurch, daß wir ihre Mitmenschen sind. Wir wissen aber auch um jene tieferen Solidarität, die uns mit ihnen verbindet, daß wir nämlich vor Gottes Angesicht allzumal Sünder sind, die jener Herrlichkeit entbehren, die ihnen eigentlich, wenn sie ein gottgemäßes Dasein hätten, zukommen würde. Wir leben aber noch aus einer anderen Solidarität heraus mit den Menschen unserer Gesellschaft als christliche Laien zusammen, nämlich aus der durch die Liebe Christi neu in die Welt gebrachte und im Ringen mit den Mächten des Bösen und der Sünde sich befindenden Liebe Christi. Diese Liebessolidarität ist das Entscheidende, wovon wir hier an unserem Orte auszugehen haben.

Diese Liebessolidarität aber ist eine kritische Solidarität. Sie sagt nämlich Nein, sie sagt nicht Ja zum Bösen im Menschen, sie sagt nicht Ja zu allen geistigen Moden, Ideen usw. der heutigen Gesellschaft und des heutigen Menschen, sondern sie ist gleichsam geleitet von dem kritisch-prophetischen Wort des Alten und Neuen Testaments, der Feind aller Ungerechtigkeiten, der Feind aller, auch der sozialen Dämonen, der Zerstörungen und Perverterungen der menschlichen Existenz und der menschlichen Gesellschaft.

Also kritisch, nicht einfach in der Akkommodation, nicht einfach in der Haltung der Anpassung treten die Dienstgruppen der weltlichen Christenheit, tritt die gesellschaftliche Diakonie in die Nöte und in die Konflikte der gegenwärtigen Gesellschaft hinein. Sie kann sich nicht einfach den Größen, die es dort gibt, ein- und unterordnen. Sie kann sich nicht einfach den Ideologien oder Weltanschauungen, die es dort gibt, ein- und unterordnen. Das ist durch die eschatologische Existenz des Gottesvolkes, durch unsere Anteilhaberschaft am gegenwärtigen und am kommenden Gottesreiche ausgeschlossen und unmöglich gemacht, daß wir in die Haltung einer

solchen unkritischen Anpassung oder Akkommodation verfallen könnten.

Freilich muß andererseits gesagt werden, dieses Prinzip der kritischen Solidarität ist zweitens mit dem Prinzip der Offenheit verbunden, das heißt der Offenheit nach allen Seiten, der Offenheit für die gegenwärtigen Realitäten. Das Prinzip der Offenheit muß also zugleich verstanden werden drittens im Sinne des Prinzips der Modernität der gesellschaftlichen Diakonie. Wir haben es mit der Gesellschaft der Gegenwart zu tun, nicht mit jener Gesellschaft zu den Zeiten der Apostel, nicht mit der vortechnischen, nicht mit der vorindustriellen, nicht mit der vorrationalen Gesellschaft, sondern mit den Menschen und Institutionen der Gesellschaft von heute, von morgen und übermorgen. Das besagt das Prinzip der Modernität.

Dadurch wird die andere, für uns alle ja wohl selbstverständliche Einsicht keineswegs aufgehoben, daß die Kirche Christi durch die Jahrhunderte, durch die Jahrtausende hindurch lebt, und in Jahrhunderten und Jahrtausenden ihre geistlichen Erfahrungen sammelt und konzentriert. Aber diese eben so gesammelten und konzentrierten Erfahrungen sind immer wieder neu in jeder Gegenwart für den Menschen, der heute mein Partner ist, der heute von Gott mir als mein Nächster gegenübergestellt wird, einzusetzen. Und ich denke hier an das Wort eines großen Auslegers der Heiligen Schrift in letzten Menschenalter, an ein Wort von Adolf Schlatter: „Die Liebe lebt für die Gegenwart.“ Das ist das Prinzip der Modernität. Das ist das wahre Prinzip der Offenheit nach allen Seiten. Hier ist, wenn ich recht sehe, noch eine bestimmte Abgrenzung gegen katholische wie auch protestantische Traditionen zu vollziehen.

Als sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Kirchen in Europa zum ersten Mal auf der ganzen Breite der werdenden säkularen weltlichen Gesellschaft, also der sich selber interpretierenden Gesellschaft gegenüber sahen, haben sie die mannigfachsten Arten und Weisen von christlicher Verbandsbildung erfunden und zustande gebracht: Verbände von christlichen Arbeitern, von christlichen Bauern, von katholischen Akademikern, von evangelischen Handwerksgesellen und wie sie damals in den Ursprungszeiten der Caritas und der evangelischen Diakonie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geheißen haben. Nun bedeutet aber dieses Prinzip der christlichen Verbandsbildung zugleich etwas ungemein Gefährliches, nämlich die Selbstabschließung der christlichen Gemeinde von der Welt, die Unmöglichmachung des wirklich missionarischen und diakonischen Ansatzes und Einsatzes der weltlichen Christenheit.

Die Geschichte der christlichen Verbands- oder Blockbildung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist unlöslich verbunden mit der Entwicklung höchst gefährlicher Antiressentiments. Selbstverständlich sind wir nicht liberal, selbstverständlich sind wir antizonalistisch und antimarxistisch usw. Wir grenzen uns ab, wir schließen uns als Christen zusammen.

Ich bestreite nicht, daß es ein legitimes geistliches Motiv gibt, daß Christen sich, wenn ich mich einmal so ausdrücken darf, — sich aneinander festhalten, sich miteinander und durcheinander zu stärken versuchen, miteinander sich einen Weg durch die Welt zu bahnen

versuchen. Das ist das legitime geistliche Motiv der christlichen Gemeinschaftsbildung überhaupt. Aber wenn es zu den Antiresentiments führt, wenn es statt in die Welt hinein aus der Welt heraus führt, wenn es zur Abstempelung des Mitmenschen als des Nichtgläubigen, als des Säkularen usw., als des bloß Außenstehenden führt, dann ist hier ein, wie ich meinen möchte, sehr gefährliches falsches Selbstbewußtsein der christlichen Gemeinde mit im Spiel.

Diejenige christliche Gemeinde und Kirche, die wirklich eine dienende sein will, muß den Prinzipien der Solidarität, wenn gleich der kritischen, wie wir gesehen hatten, den Prinzipien der Offenheit und den Prinzipien der Modernität in der vollen freien und freimütigen Hingabe an den Menschen der Gegenwart und seine Probleme und Nöte folgen. Das sind die Leitlinien, auf die wir hier besonders zu achten haben.

Dabei gibt es hier nun ein theologisches Grundproblem, um das schon Luther zeit seines Lebens gerungen hat, um die Frage nämlich, wie Christperson und Weltperson in einer Existenz zu verbinden seien. Luther hat darauf zum Beispiel mit seinem Begriff des Berufes geantwortet. Er hat gesagt, daß die Christperson ihren Glauben, ihre Liebe, ihre Hoffnung gerade im Raume der Weltperson, das heißt also in den weltlichen, ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Funktion des Menschen in der Welt zu bewähren, zu realisieren habe. Und an dieser Grundansicht der Dinge haben wir wohl auch noch bis auf diese Stunde unsererseits festzuhalten.

Man muß freilich die außerordentliche Belastung, die hier für den Christen entsteht, klar in das Auge fassen. Was man in theologischen Formeln leicht ausdrücken kann, ist im praktischen christlichen Dienst des Laien in seinem Betriebe, in seinem Büro, in seiner Werkstatt, in seiner Berufsfunktion, in seinem politisch verantwortlichen Handeln und Tun oft sehr schwer in die Tat umzusetzen.

Wir werden also von vornherein damit rechnen, daß dieses christliche Handeln, also diese Realisation des Handelns der Christperson in der Welt einen pragmatischen Charakter, einen fragmentarischen Charakter trägt, also den Charakter des Unvollendeten. Nur gilt, daß man daraus in keiner Weise die Folgerung der Resignation oder die Folgerung der Ermattung ableiten dürfte. Denn eben dieses so schwierige Handeln der Realisation der Christperson in den Funktionen und Ämtern der Weltperson, das ist es ja gerade, was unter der Verheißung der Vollmacht Christi, unter der Verheißung und Segnung der Liebe Christi steht. Und deswegen gilt auch hier, daß Resignation oder gar Verzweiflung nach Luther geradezu eine der Hauptformen des Unglaubens sein würden, des Mangels an Zutrauen zu der Fülle der universalen Reichweite der göttlichen Verheißung, die auf jedem vollgültigen und vollberechtigten Mitgliede des Gottesvolkes in dieser Welt liegen. Das dürfte hier der entscheidende Impuls der Ermutigung sein, der entscheidende Impuls, daß wir uns immer wieder aufrichten dürfen, daß wir die müden Knie, um in Anlehnung an ein Wort des Hebräerbrieves zu sprechen, immer wieder stärken und uns immer wieder aufrichten dürfen und daß wir den Kampf, der uns verordnet ist, mit Geduld in dieser Welt führen können und führen dürfen.

## POLITISCHE UND TRANSPOLITISCHE EXISTENZ

Eine ganz bestimmte Abwandlung des Problems, von dem wir hier jetzt zuletzt gesprochen haben, ist nun das Verhältnis der *transpolitischen* und der *politischen Existenz* des Christen. Es ist wiederum davon auszugehen, daß er als jenes vollgültige Glied des Gottesvolkes eine eschatologische Existenz hat in der Anteilnahme am gegenwärtigen und kommenden Gottesreiche. Das ist seine eschatologische Existenz. Es wird auch hier gelten, daß diese eschatologische Existenz niemals in den Institutionen der Gesellschaft unterzubringen ist. In einem schlichten Bild geredet, mit Kopf und mit Herz ragt der christliche Laie über alle möglichen Institutionen der Gesellschaft hinweg und hinaus, weil er eben ständig in zwei Dimensionen lebt, in der Dimension des kommenden Gotterreiches und in der Dimension der Welt und des weltlichen Berufes, die nun freilich auch unter bestimmten Einsetzungen und Zusagen und Verheißenungen Gottes stehen, von denen noch ein Wort zu sagen sein wird.

Mit derselben Energie muß nun aber zweitens gesagt werden, daß der Christ wie jeder Mensch eine politische Existenz hat. Apolitisch kann der christliche Laie nicht leben und existieren. Dann würde er verantwortungslos handeln gegenüber der Gesellschaft, deren Glied er nun einmal nach göttlicher Geschichtsfügung ist, an dem Orte und in der gesellschaftlichen Rolle, an dem sozialen Standort, an dem er sich befindet. Der Christ hat wie jeder Mensch eine durch und durch politische Existenz, und der Ohne-Mich-Standpunkt etwa, auf das politische Gemeinwesen angewendet, wäre auch nur ein negativer Ausdruck der politischen Grundexistenz jedes Menschen, ein Standpunkt freilich, der zur Destruktion, zur Zerstörung des Staates letzten Endes geradezu in die Anarchie hineinführen müßte. Eben darum handelt es sich nun, um das Verhältnis der politischen und der transpolitischen Existenz des Christen.

Nun gibt es ganz bestimmte neutestamentliche Texte, die zwar keine christliche Lehre vom Politischen darstellen, keine christliche Staatslehre, die aber wohl bestimmte Punkte und Kennzeichen schon markieren, Texte, in denen zum ersten Mal in Erscheinung tritt, um es so auszudrücken, wie die Kirche Christi auf andere gesellschaftliche Institutionen stößt, mit der Realität anderer gesellschaftlicher Institutionen in Kontakt kommt. Denken wir zum Beispiel einen Augenblick an jene Haustafeln in Kol. 3, 18ff., in 1. Petr. 2, in Eph. 5, 21 ff., wo die Gegenüberstellung der Gemeinde Jesu Christi mit der gesellschaftlichen Realität, mit dem Sozialgefüge des Oikos, des spätantiken Hauses, einschließlich der Sklaven und der Freigelassenen stattfindet. Was vollzieht sich hier? In den Aussagen der Haustafeln? Es vollzieht sich eine sehr charakteristische Relativierung der weltlichen Autoritäten. Denn jetzt ist ja der neue Kyrios, der göttliche Herr Christus als die entscheidende Größe und Norm in Erscheinung getreten. Jetzt ist nicht mehr die paterne Autorität des Hausvaters die entscheidende und absolute Größe, jetzt ist nicht mehr die Autorität des Cäsar in Rom die letzte abschließende Norm und Größe. Das Imperium ist nicht mehr die letzte Wirklichkeit der Welt. Alle weltlichen Größen und Autoritäten sind für die Gemeinde Christi jetzt relativiert durch das In-

Erscheinung-treten des neuen Kyrios, des neuen göttlichen Herrn Christus und die Glaubens- und Gehorsamsbindung an ihn. Das heißt also, daß die weltlichen Autoritäten und die gesellschaftlichen Gefüge sozusagen ihr religiöses, ihr metaphysisches Schwergewicht verlieren.

Von Christus her findet eine entscheidende Qualitätsveränderung mit allen politischen und gesellschaftlichen Gefügen statt. Sie sind eben nicht mehr die letzten Normen und die letzte Wirklichkeit. Das ist ungeheuer gewichtig gerade in dem ökumenischen Dialog, den wir heute in der Ökumene etwa mit dem Nationalismus asiatischer und afrikanischer Staaten und Völker und Stämme zu führen haben, wo in der Metamorphose und Aufnahme einer übeln europäischen Tradition nun wieder von neuem die Nation in den Rang der absoluten Norm, des Letztgültigen, der alles umschließenden Wirklichkeit eingesetzt wird. In den kritischen Dialog mit solchen Bewegungen wie etwa dem modernen afro-asiatischen Nationalismus ist es von entscheidender Bedeutung, daß man von der eben bezeichneten Position ausgeht.

Die Haustafeln zeigen noch etwas zweites. Sie zeigen nämlich die von der Herrschaft Christi vorgenommene kritische Annahme und Rezeption. Ja, die Christen leben als Eltern und Kinder, als Ehegatten innerhalb der Ordnung des Oikos, des Hauses der damaligen Zeit. Dieses Gefüge wird also rezipiert, aber es wird kritisch rezipiert. Von der göttlichen Herrscherstellung und Autorität des auferstandenen und erhöhten Christus her ergibt sich ein ganz neuer Maßstab zur Qualifizierung von Ehe und Familie, zur Qualifizierung der väterlichen und der elterlichen Autorität. Und hier haben wir daran zu denken, daß Christus die alten Götter des Staates, des Imperiums, der Ehe, des Hauses, der Fruchtbarkeit, diese kosmopolitischen Gottesheiden gestürzt hat. Das ist eine ungeheure Entgötterung der Welt. Das ist die negative, die Gerichtsseite seines Heilwerkes.

Daraus ergibt sich aber ein ganz neues Verhältnis. Schon in den neutestamentlichen Texten — Römer 13 wäre noch hinzuzunehmen — beginnt die Welt in ihrer Weltlichkeit, wie das moderne Theologen ausgedrückt haben, in Erscheinung zu treten. Die entgötterte Welt, die säkulare Welt beginnt offenbar zu werden. Nicht die Menschen des 19. und 20. Jahrhunderts, sondern Christus ist es, der die Welt säkular macht. Und darum haben wir gerade, so paradox das klingen mag, von Christus her die Säkularität der Welt anzunehmen und zu bejahren. Sie ist nicht mehr die von Göttern erfüllte Welt, sie hat eben jetzt nicht mehr die ewigen sakrosankten Seinsordnungen, an denen nichts zu ändern ist, sondern die säkulare Welt wird nun zugleich auch die veränderliche, die veränderbare, die werdende Welt, die dynamische Welt, die nicht mehr in den Rahmen ewiger sakrosankter Seinsordnungen von A bis Z verharrt und immer mit sich selbst identisch bleibt, sondern sie wird jetzt wirklich zu der geschichtlichen Welt.

Auch in Römer 13 läßt sich in Vers 1 bis 7 etwas ähnliches ablesen; erstens insofern, als hier Gott derjenige ist, der durch seine Anordnung die jeweils vorhandenen politischen Herrschaften und Gewalten gestiftet und eingesetzt hat. Diese haben also ihren eigenen Ursprung in dem Schöpferhandeln Gottes. Sie bedürfen gar keiner anderen Rechtfertigung, sie bedürfen nicht einer besonderen zusätzlichen Legitimierung von der Kirche her,

sondern sie ruhen auf dem Befehl, d. h. auf der Anordnung Gottes des Schöpfers, so wie ja auch die Ehe nach Markus 10 auf der Anordnung des Schöpfers beruht. Er hat sie geschaffen, den Mann und das Weib, und so füreinander bestimmt, daß sie „ein Fleisch“ miteinander werden sollen. Das ist, wenn ich es so ausdrücken darf, die weltliche Theonomie, der weltlich-göttliche Ursprung dieser gesellschaftlichen Gefüge wie Ehe und Haus auf der einen Seite und Staat auf der anderen Seite.

Nun ist aber noch etwas anderes an Römer 13 sehr bemerkenswert, was gerade für unsere gegenwärtige ökumenische Weltdiskussion von großer Bedeutung ist. Der Staat ist in Römer 13 nicht die Quelle des Rechts, nicht der Setzer des Rechts, sondern lediglich der Schützer und der Anwalt des Rechtes, der den Rechtsbrecher ergreift und der verdienten Strafe zuführt, und den guten, d. i. im bürgerlichen Sinn gut und ordentlich lebenden Bürger mit seinem Lob bedenkt. Die Ausdrücke, die der Apostel Paulus hier gebraucht, entstammen dem politischen Leben und dem Staatsrecht seiner Zeit. Hier ist eine Konzeption des Rechtsstaates vorhanden, natürlich nicht in dem Sinne, wie wir dieses Wort in der modernen Juristsprache bezüglich der Demokratie gebrauchen. Aber die Ursprünge einer Staatskonzeption liegen hier vor, in welcher die politische Gewalt dazu von Gott geordnet ist und den Zweck hat, der Erhaltung des Rechts und der Rechtsordnung zu dienen, so daß wir in Frieden und Ordnung relativ in dieser Geschichtszeit miteinander leben können. Und damit hängt es auch zusammen, daß sich dann in der ersten Christenheit die Fürbitte für die politischen Inhaber der politischen Gewalt sehr früh auf Grund jüdischer Vorbilder entwickelt hat.

Selbstverständlich ist nun des weiteren hinzu zu fügen, daß die politische Situation des gegenwärtigen Christen sich an einem entscheidenden Punkte gegenüber der Situation der apostolischen Kirche völlig verändert hat. Diese Veränderung ist im wesentlichen hervorgerufen worden durch die Entwicklung der modernen Demokratie, einer Demokratie, die bekanntlich den einzelnen Staatsbürger zum aktiven und verantwortlichen Mitträger des politischen Gemeinwesens macht, so daß es jetzt kein einfaches Verhältnis mehr hierarchischer Art von Obrigkeit und Untertanen gibt, sondern den freien Staatsbürger, der an der Regierungsbildung auf dem Wege von Wahlen seinen legitimen und gültigen Anteil hat und nimmt. Und wenn ich das Wort freier Staatsbürger ausspreche, dann bedeutet das, daß die Herrschaft, die politische Macht in diesem demokratischen Staatswesen unter der Vorbedingung der Freiheit der Bürger dieses Gemeinwesens zustandekommt, unter der Vorbedingung der Gleichheit der Bürger dieses Gemeinwesens vor den Gesetzen, so daß es hier wohl noch den relativen funktionalen Unterschied von Regierung und Bürger gibt, aber nicht mehr den kategorial-hierarchischen Unterschied und Gegensatz der politischen Führung zu demjenigen, der nur ein Untertan ist und der, wie etwa in den heutigen totalitären Staaten, die Befehle der politisch-geistigen Kommandozentrale entgegenzunehmen hätte.

Diese Situation bedeutet nun zweierlei:

1. Die neue Belastung des Gliedes der weltlichen Christenheit mit neuen Tätigkeiten und Verantwortungen,
2. aber auch die unvergleichliche Chance in der Mit-

wirkung z. B. an der Legislative, an der Gesetzgebung usw., in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung etwa durch politische Parteien und andere Verbände, mitzuwirken an der Sicherung und Erhaltung von Freiheit, an der Herstellung einer relativen sozialen Gerechtigkeit. Das Urproblem der modernen Demokratie ist ja, wenn ich so sagen darf, die rechte Balance, das rechte Gleichgewicht zwischen Freiheit und Herrschaft. Und eben darauf sollten politisch verantwortlich tätige Christen ihr besonderes Augenmerk richten. Daß diese Balance immer wieder neu hergestellt wird, daß das politische Gemeinwesen also nicht entweder a) durch die absolute Freiheit in anarchische Auflösung gestürzt wird, ebensowenig aber b) nach der Seite des totalitären Systems in eine neue, hierarchische Privilegiengesellschaft verwandelt wird, in der nur ganz bestimmte privilegierte Funktionäre und kleine Schichten, die gesamte Macht verwalten.

#### GEFÄHRDUNGEN DER DEMOKRATIE

Die Demokratie hat freilich eine Schwäche, die zugleich ihr größter Vorzug ist. Sie ist nämlich diejenige Staatsform, die insoweit die gefährdetste von allen Staatsformen ist, die schwierigste von allen Staatsformen ist, als sie ethisch an den einzelnen Menschen die höchstdenkbarer Ansprüche stellt und daher immer nur eine Minderheit vorhanden ist, die in der Lage ist, dieses Maß des Anspruches an persönlicher Aktivität, an persönlichem Engagement, an politischem eigenem Ethos wirklich zu realisieren. Gerade diese Situation sollte von den christlichen Laien als den Gliedern der weltlichen Christenheit scharf und deutlich ins Auge gefaßt werden.

Es gibt auch noch andere Gefährdungen der modernen Demokratie. Es gibt z. B. die Erscheinung, die ich als technokratischen Imperialismus bezeichne, d. h. die modernen Großstaaten haben und besitzen das Atommonopol. Auf diesem Weg hat sich eine qualitative und quantitative Veränderung der Macht vollzogen, die uns noch gar nicht allen zur Genüge zum Bewußtsein gekommen ist. Es scheint sich mir zu zeigen, daß die traditionellen demokratischen Regierungskontrollen, z. B. durch das Vorhandensein eines Parlaments, Kritik der Regierung durch die öffentliche Meinung, vielleicht eines Tages gar nicht mehr ausreichen werden als Kontrolle der ungeheuren atomaren Machtzusammenballung in diesen technokratischen Imperien, wie z. B. den Vereinigten Staaten oder Rußland, oder in naher Zukunft vielleicht auch in China. Heinz Eduard Thödt hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Frage der politischen und der ethischen Kontrollen dieser modernen Machtphänomene, die etwas erst in den letzten Jahrzehnten Gebildetes darstellen, noch völlig ungelöst ist, und daß es auch die christlichen Theologen, die christlichen Ethiker und Soialethiker auf den Plan ruft.

Eine weitere Gefährdung des modernen Staatswesens besteht in der Überhandnahme der Expertenbürokratie, in der immer stärkeren Überhandnahme und Ausweitung der Zuständigkeiten des Fachmanns. Die Differenzierung der modernen Gesellschaft, die immer weiter gehende Arbeitsteilung, ihre zunehmende Technisierung und Verwissenschaftlichung machen überall den Einsatz einer Unzahl von wissenschaftlich oder mindestens technisch

vorgebildeten Fachleuten notwendig. Damit tritt aber zugleich ein politisches und ethisches Phänomen auf, daß ich als Expertenborniertheit beschreiben möchte. Das heißt, der moderne technologische und wissenschaftliche Experte sieht nur einen ganz winzigen Ausschnitt, er hat das Gesamte des politischen Gemeinwesens, er hat die politische Gesamtverantwortung seiner Personalität gar nicht mehr wirklich im Auge, es weiß sich nur zuständig für einen ganz bestimmten, winzig kleinen Fachbereich. Und sowie er diesen aus irgend einem Grunde einmal zu verlassen genötigt ist, wird er in charakteristischer Weise moralisch unsicher. Er weiß sich dann nicht mehr, wenn ich das so im Bilde ausdrücken darf, sicher zu benehmen, er verliert sozusagen den sicheren Gang, weil er sein Fachgebiet verlassen hat.

Hier muß die Neubildung eines politischen Ethos einsetzen, für das gerade die Träger der weltlichen Christenheit sich mitverantwortlich wissen müssen, natürlich nur mitverantwortlich, denn in der modernen Welt bilden die Christen ja nicht allein das politische Gemeinwesen, wie wir alle wissen, sondern es gibt alle möglichen säkularen nichtchristlichen Menschen unter der Sonne, mit denen wir in diesem Gemeinwesen kooperieren müssen. Aber die aufgewiesenen, kurz ange deuteten Gefährdungen der modernen Demokratie sind uns allen gemeinsam, ob wir Christen oder Nichtchristen sind. Diese müssen wir mit den Mitteln eines neuen lebendigen politischen Ethos alle miteinander in Angriff nehmen, da muß es eine Kooperation zwischen Christen und Nichtchristen geben.

Eine spezifische Gefährdung des modernen Staatswesens, die nun im wesentlichen eine Bemerkung zu unseren deutschen Verhältnissen ist, scheint mir die folgende zu sein: wir haben zwar nun seit dem zweiten Weltkrieg eine politische Demokratie. Aber diese politische Demokratie, eine bestimmte Weise der Regierungsbildung, ein Grundgesetz, das bestimmte politische Organe anordnet, diese politische Demokratie ist bei uns noch weitgehend ohne historisch-gesellschaftlichen Unterbau. Ihr fehlt die Selbstverständlichkeit der gesellschaftlichen Demokratie, ihr fehlt die Universalität der gesellschaftlichen Demokratie, daß man sich nämlich auch außerhalb politischer Gremien demokratisch als Partner anderer Gesellschaftsgruppen und als gleichberechtigter Partner anderer Menschen in demselben Gemeinwesen benimmt und aufführt, deren Existenzberechtigung, deren soziale Rolle und Funktion man dadurch anerkennt, daß man sie als Partner annimmt und rezipiert, was in anderen Gesellschaftsverfassungen keineswegs selbstverständlich ist.

Dieses Ethos der gesellschaftlichen Demokratie, dieses Ethos der gegenseitigen Respektierung und Annahme als gesellschaftlichen Partner, was sowohl für Gruppen wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch für die einzelnen Menschen im Gemeinwesen gilt, — dieses Ethos der Partnerschaft scheint mir besonders bei uns notwendig zu sein, und es ist völlig abwegig mit der politischen Bildung erst in der Oberklasse einer Schule oder auf der Universität zu beginnen. Diese hat im Kindesalter einzusetzen, eben im Sinne dieses Ethos der gesellschaftlichen Demokratie, hat in der Volksschule einzusetzen. Nur auf diesem Wege werden wir Deutschen zu einer gesellschaftlichen und das heißt zu einer standfesten Demokratie kommen. An diesem Punkte sind die Lehren

aus den Krisen der Weimarer Demokratie nun endlich zu ziehen. Und ich finde, daß die Christen ihre Zeitgenossen die Pflicht und Verantwortung haben, auf solche Aufgaben aufmerksam zu machen haben. Denn für die weltliche Christenheit gilt genau dasselbe Gesetz, das für die Schöpfer der evangelischen Diakonie gegolten hat. Wir sind die Vorreiter, wir sind die Pioniere, wir sind die Entdecker, wir entdecken neue Aufgaben, wir entdecken Notstände in der Gesellschaft, die bisher noch kein Mensch gesehen hat. So haben die Väter der evangelischen Inneren Mission und Diakonie vor 120, vor 130 Jahren gehandelt und gedacht, und das ist auch das Urbild für die Tätigkeit der weltlichen Christenheit und ihrer Dienstgruppen in unseren Tagen, wenn ich die Dinge recht zu erkennen vermag.

#### DER LAIE TRÄGT DIE HAUPTLAST

Die Hauptlast der Tätigkeit und die Hauptlast der Verantwortung in der gesellschaftlichen politischen Diakonie tragen demnach die mündigen, aktiven, christlichen Laien. Der kirchliche Amtsträger, der Ordinierte, also der Pfarrer oder der Bischof kann niemals in demselben Sinne politisch tätig sein wie der christliche Laie. Der Gemeindepfarrer zum Beispiel oder der Bischof einer Landeskirche sollten außerhalb des politischen Handelns und Geschehens stehen und verbleiben. Durch den Vollzug ihrer Ämter sollten sie vielmehr die transpolitische Tendenz der christlichen Gemeinde und aller Christen bezeugen. Und wenn jemand nun unter den eben genannten Personen politisch besonders befähigt ist, dann muß er auf die Ausübung seiner geistlich-kirchlichen Amtsfunktion verzichten und dann auf das politische Feld treten und dort handeln. Aber er kann nicht Bischof und Parteifunktionär, er kann nicht Pfarrer und hervorragender politischer Führer in einer Person sein. Das würde unseres Erachtens mit der Universalität der Kirche auch der Universalität des Evangeliums Schaden tun, wobei ich unter Universalität hier verstehé, daß die Kirche als die Verkünderin dieses göttlichen Evangeliums für alle Schichten und für alle Menschen der Gesellschaft zugänglich sein und zu ihnen einen Zugang suchen muß.

Deshalb sollte auch, um eine weitere Konsequenz zu ziehen, unseres Erachtens auch die Gesamtkirche, eine Landeskirche oder die EKD mit politischen Worten so selten hervortreten als nur möglich. Sie sollte aber dann damit hervortreten, wenn es sich um entscheidende prinzipielle Fragen, z. B. des Weltfriedens oder des inneren sozial-gesellschaftlichen Friedens handelt. Wenn sie also dann zum Ost-West-Problem ein Wort sagt, etwa mit Hilfe der Denkschrift einer von ihr eingesetzten Kammer, dann kann das eine gute und wirksame Sache sein. Aber je sparsamer, je seltener und dann je vollgewichtiger sie sich zu politischen Grundfragen äußert, desto besser für die Kirche und Gesellschaft sein. Die Menschen der säkularen Gesellschaft werden sich dann nicht bevormundet fühlen und die Menschen der Kirche sind dann nicht mit Aufgaben belastet, die sie ständig gar nicht lösen können.

Dagegen muß es die politischen Dienstgemeinschaften von Christen geben a) innerhalb der Parteien, b) über-

parteilichen Charakters, in denen auch die laufenden politischen Fragen, Nöte, Aufgaben, zum Beispiel die Strafrechtsreform behandelt werden. Wie glücklich wären wir, was leider keineswegs der Fall ist, wenn es eine einheitliche Meinung zu den Grundfragen der Strafrechtsreform unter den Christen unserer Tage geben würde. Aber das ist freilich nur ein Beispiel für sehr viele. Eine ungeheure Fülle neuer gesellschaftlicher Fragen und Notstände ist in der Ökumene entstanden, und wir haben davon gehört, daß die Weltkirchenkonferenz über „Kirche und Gesellschaft in einem revolutionären Zeitalter“ (Juli 1966 in Genf) und in Uppsala zu einer Reihe von solchen Fragen in sehr nachdrücklicher Form Stellung genommen haben.

Damit kommen wir nun zu einem Grundzug unserer modernen Gesellschaft, den wir keineswegs verschweigen dürfen, und zwar ist das ihr *revolutionärer* Grundzug. Wir befinden uns heute in einer sozialen Weltumwälzung, die vor allen Dingen die Kontinente Asien, Afrika und Lateinamerika ergriffen hat, wo alle alten sozialen Gefüge, Traditionen, Lebenszusammenhänge umgebildet, ja umgewälzt werden. In diesen Prozeß werden auch die Kirchen in jenen Kontinenten und weit darüber hinaus hineingezogen. Der dynamische Prozeß der modernen säkularen technisierten Gesellschaft läßt die Kirche keineswegs unbetroffen.

Nur ein einziges Beispiel, das ich aus Afrika wählen will: legitimerweise hat vor hundert und hundertzwanzig Jahren die christliche Mission sich dort auf das damals allein beherrschende soziale Gefüge des Stammes eingestellt. Sie hat innerhalb der Grenzen und der sozialen Gefüge der Stämme missioniert, und daraus sind eine Fülle von Stammskirchen entstanden. Heute aber entstehen in Afrika neue Staatswesen, politische Bewegungen und Ideologien, Gewerkschaften und Parteien, es bilden sich neue Proletariate in den Großstädten, in den Industrielandschaften Afrikas wie bei Johannesburg oder im rhodesischen Kupfergürtel usw. Da entstehen soziale Probleme von neuem, wie wir sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Europa und in Deutschland zu bewältigen gehabt haben und großenteils von der Kirche her gerade nicht bewältigt haben, so daß uns die größten Teile der proletarischen industriellen Lohnarbeiterchaft dann schließlich scheinbar endgültig verloren gegangen sind. Hier stehen die Kirchen also vor der ungeheuren Aufgabe, sich selber umzuformen, selber neue mobile Formen und aktive Formen von Gemeinde und Dienstgemeinschaften der weltlichen Christenheit zu entwickeln, um in diese großen Konflikte und Nöte der modernen säkularen Gesellschaft eingreifen zu können.

Das Gesagte gilt selbstverständlich nicht nur von Afrika. Ich habe nur ein ganz bestiumtes Beispiel wählen wollen. Selbstverständlich lösen sich die Stammskirchen nicht von heute auf morgen auf, aber sie sind in einem tiefgreifenden Prozeß der Umbildung begriffen, weil sie sich jetzt auf neue politische und gesellschaftliche Partner beziehen müssen, weil ein ganz neues Gegenüber zum Beispiel von Staat und Kirche in Afrika heute in Erscheinung getreten ist, das es vor fünfzig Jahren überhaupt noch gar nicht gegeben hat. Das alles muß also ins Auge gefaßt und neu bedacht werden, und vielleicht fühlen wir, wie hier die Prinzipien der Offenheit der

Modernität und der kritischen Solidarität nun wieder von höchster aktueller Bedeutung sein müssen.

#### KIRCHE IM SCHMELZTIEGEL DER UMWÄLZUNG

Was wir hier in sehr groben und viele offene Stellen lassenden Umrissen dargelegt haben, steht für mich unter einer oder zwei theologisch-soziologischen Voraussetzungen, die ich zum Schluß möglichst klar aussprechen möchte. Ich lehne mich dabei an Formulierungen meines katholischen Münster'schen Kollegen Karl Rahner an, mit dem ich gerade an diesen Punkten völlig übereinstimme. Die Kirchen — ich spreche jetzt im ökumenischen Plural — die Kirchen der Welt sind in einer Weltdiaspora-situierung. Sie alle, auch die größten unter ihnen, einschließlich der römisch-katholischen Kirche sind Minoritätskirchen, und die Weltchristenheit wird in zunehmendem Maße, was natürlich mit der heutigen sogenannten Bevölkerungsexplosion zusammenhängt, eine Minoritätschristenheit in der Welt sein. Das schafft eine Lage, die theologisch noch keineswegs genügend durchdacht worden ist. In dieser Lage kommt es nun darauf an, die christlichen Gemeinden wieder zu aktiven Missionszentren zu machen, was sie doch, wie wir alle wissen, großen Teils eben gerade nicht sind.

In den Jahrhunderten der traditionellen Volks-, Landes- und Staatskirchen haben wir uns daran gewöhnt, mitunter sehr fleißig und sehr korrekt und sehr gut ein kirchliches Erbe zu verwalten. Aber in der Stunde, die jetzt geschlagen hat, genügt es nicht mehr, irgendein noch so reiches kirchliches Erbe gut und treu und korrekt zu verwalten. Jetzt heißt es: zu neuen Ufern lockt ein neuer Tag; jetzt haben wir uns auf neue Wege zu begieben, jetzt haben wir Experimente zu machen, jetzt bedürfen wir neuer missionarischer und diakonischer Dienstgemeinschaften, die sozusagen in das Dickicht, in den Urwald der uns umgebenden säkularen Gesellschaft vorstoßen, um die Kirche an Orten präsent zu machen, wo sie heute gerade nicht vorhanden ist.

Das ist ein durchaus illusionsloses und durchaus utsipielloses Bild der christlichen Wirklichkeit. In dem nächsten Jahrhundert wird es ganz bestimmt keine Landes-, Volks- und Staatskirche des alten Stils mehr geben, und wahrscheinlich werden auch viele noch heute in Europa zum Beispiel bestehende Rechtsbindungen, die aus früheren Jahrhunderten herstammen, sicher allmählich auflösen oder in zunehmendem Maße ausgehöhlt werden. Die Kirche der Zukunft ist eine Minderheitskirche, die Kirche der Zukunft wird eine Gemeindekirche sein müssen, die Kirche der Zukunft wird eine Missionskirche sein müssen, die Kirche der Zukunft wird eine Kirche der gesellschaftlichen Diakonie sein müssen.

So, in dieser Weise soll sie dann, was nun freilich in einem eigenartig paradoxen Verhältnis zu ihrem Minoritätscharakter steht, Träger des universalen Evangeliums sein, des universalen göttlichen Wahrheitsanspruches Christi und des Evangeliums sein. Ihre Wirksamkeit wird, je länger je mehr auf immer größere Schwierigkeiten stoßen. Der eigentümliche Härtegrad, welcher dem Denken und dem Leben, der Existenzform der Menschen in der technisierten Zivilisation unserer Tage zu eigen ist, wird immer strenger und fester ausgeprägt. Deswegen werden die Lasten, die auf die Kirche als

ganze und auf die Träger der weltlichen Christenheit in Zukunft gelegt werden, sehr viel größer sein als bisher. Ein bequemes, nur Traditionen vor sich herwälzendes Christentum wird in Zukunft die Probe der Bewährung nicht bestehen können. Das heißt natürlich nicht, daß wir sämtliche Ideologien und geistigen Moden der gegenwärtigen Gesellschaft einfach einen Blankoscheck ausstellen und unsere Zustimmung geben.

Diese Grenzziehung war früher schon ganz kurz angedeutet worden, aber es ist eben notwendig, in völliger Offenheit, in völliger Bereitschaft für den ganz andersartigen Partner in den kritischen Dialog mit ihm einzutreten, z. B. in den kritischen Dialog über das, was wir miteinander auf dem Boden desselben europäischen oder afrikanischen Gemeinwesens unter Freiheit, unter den Freiheitsrechten des Bürgers verstehen wollen, oder was wir unter der relativ zu erreichenden und zu sichernden sozialen Gerechtigkeit verstehen wollen, was wir miteinander gesellschaftspolitisch tun wollen, um die Bildung heimatloser, hausloser, ethosloser Proletariate zu verhindern. Das sind Themen unseres gemeinsamen Dialogs.

In diesen Themen ist nun zugleich immer eine immanente verborgene missionarische Problematik, theologische Problematik enthalten, denn die Entscheidung in den kritischen Dialogen über das, was zu tun sei, hängt ja unlöslich mit unseren anthropologischen Vorstellungen und Konzeptionen zusammen. Und da tritt im kritischen Dialog dann sehr bald — immer wieder habe ich das in den letzten zwanzig Jahren erfahren — die Frage auf, was ist denn dieser Mensch, von dem wir gemeinsam sprechen? Was ist denn diese Humanität, auf die wir uns gemeinsam verpflichten wollen? Was ist denn dieses Tun für den Frieden, auf das wir uns gemeinsam einlassen wollen? Woher kommt denn dieser Mensch, wohin geht dieser Mensch eigentlich? Und in dem Augenblick, wo diese Ursprungsfragen gestellt werden, sind wir mit in dem theologischen Dialog, sind wir mitten in dem missionarischen Dialog, wo es darauf ankommt, auch — neutestamentlich ausgedrückt — Rechenschaft zu geben über die Hoffnung, die in uns ist, über die Verheißen für den Menschen, die Gott uns gegeben hat.

Freilich ist nun noch eine letzte, sehr entscheidende Konsequenz zu ziehen, für die eigentlich ein ganz neuer Vortrag notwendig sein würde, die ich jetzt nur andeuten kann. In einem höchst peinlichen Mißverständnis zu dem von mir bisher Ausgeführten steht nämlich die Tatsache der sozialen Beschränktheit und Begrenztheit unseres überkommenen Landeskirchentums und unserer überkommenen Ortskirchengemeinde.

Machen wir uns doch ein für allemal und eindeutig klar, daß wir in einer typischen Mittelklassenkirche leben, der weder Mission und Diakonie in der Intelligenz der säkularen Gesellschaft bisher gelungen sind, noch auch der wirkliche Einbruch in die Angestelltenschaft oder die breiten Massen der Lohnarbeiterchaft. Vielmehr haben wir es hier eben mit einem tragischen Erbe aus der Kirchen- und Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts zu tun. Darüber kann ich im einzelnen nicht sprechen, es muß hier nur die Aufgabe aufgestellt und die

Forderung angemeldet werden, daß wir in Zukunft noch ganz andere Typen von Laien brauchen werden, als sie uns jetzt zur Verfügung stehen, Typen von Laien aus der industriellen Gesellschaft, Typen von Laien aus der Welt der mittleren und akademisch gebildeten Techniker, oder was Sie sonst als Beispiel wählen wollen. Jedenfalls muß die soziale Begrenztheit und Beschränktheit unserer Mittelklassenkirche durchbrochen werden. Das ist nicht eine rein soziale oder sozialwissenschaftlich begründete Forderung. Es wäre falsch, wenn Sie das so interpretieren würden. Das würde ein weittragendes Mißverständnis geben. Das ist vielmehr eine theologische Forderung, weil auch in den sozialen Existenzformen der Kirche Christi die Universalität der uns aufgetragenen Botschaft vom Reiche Gottes in Jesus Christus zum Tragen kommen soll, zur Geltung kommen soll. Eine Mittelklassenkirche ist einfach nicht in vollem Sinne christlich-theologisch und sozial-ethisch glaubwürdig. Sie kann nur glaubwürdig werden, wenn sie ihren Anspruch, das Evangelium für alle Schichten der Gesellschaft und für alle Menschen zu verkündigen, auch zu realisieren anfängt.

In allen diesen Dingen sind wir in der Ökumene wie hier bei uns zu Hause überhaupt erst am Anfang eines neuen gewaltigen welt- und kirchengeschichtlichen Prozesses. Wir sind im Überschritt in eine völlig neue Periode der Gesellschaft der Welt- und der Kirchengeschichte begriffen. Das müssen wir uns klarmachen. Alle unsere Traditionen sind in den Schmelztiegel der großen Umwälzung geworfen, und wenn Sie mir ein Wortspiel gestatten wollen: bewahren werden wir nur dasjenige, was wir bewahren, was wir als Verkünder, was wir als politisch und sozial verantwortlich handelnde Christen wirklich bewahren. Und dieses Bewährte kann dann, wenn Gott Gnade gibt und Herzen öffnet, auch anderen Menschen als glaubwürdig erscheinen.

Dabei ist in all dem Gesagten nun nicht etwa an die vollkommen abwegige Utopie einer Verchristlichung der Gesellschaft oder Verchristlichung des Staates gedacht. Es gibt keine christliche Gesellschaft für uns, es gibt keine christlichen Staaten und es gibt keine christliche Politik, aber wir haben mit den anderen Menschen auf dem Boden des politischen Gemeinwesens uns um Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden zu sorgen und uns zu bemühen und, wenn ich das in ein Schlagwort zusammenfassen darf: auch wir Christen sind für die Humanisierung der Macht, für die Humanisierung der menschlichen Gesellschaft, für die Ausräumung sozialer Konflikte, für den sozialen Frieden mit den anderen zusammen verantwortlich. Und wir sollten die Kooperation nun ausnützen zu dem kritischen Dialog, von dem in diesen Ausführungen, wenn auch nur andeutungsweise, die Rede gewesen ist.

In all unserem Tun stehen wir unter der Verheißung, der Leitung und der Führung der Kirche durch den Heiligen Geist Gottes, und wir dürfen davon überzeugt sein, daß der Heilige Geist die Kirche noch nie nach rückwärts, sondern immer nach vorwärts geführt hat. Und im Namen des Evangeliums und im Namen des Heiligen Geistes haben wir auch rein geschichtlich gesehen eine offene Zukunft der Kirche vor uns.

DR. HERMANN TIMM

## Die Theologie und das physikalisch-technische Weltverhältnis des neuzeitlichen Menschen

Ein Berufener als ich es bin hatte heute an dieser Stelle über das Thema „Die Theologie und das physikalisch-technische Weltverhältnis des neuzeitlichen Menschen“ zu Ihnen sprechen sollen, nämlich der am 28. Juli verstorbenen Professor Günter Howe. Es ist mir ein Bedürfnis, mit seinem Namen zu beginnen. Howe ist es gewesen, der mich in die Fragestellungen eingeführt hat, die ich jetzt an seiner Statt, aber in seinem Geiste mit Ihnen erörtern möchte.

Die naturwissenschaftlich-technische Intelligenz ist die dominierende geistige sowohl als auch politische Großmacht unserer Welt. Ihr huldigt man gleichermaßen im Westen wie im Osten, im Norden wie im Süden unseres Erdballs. Macht und Ohnmacht der Waffen wie der Gedanken bemessen sich heute an der Höhe der Kapitalanlage, die man in das Geschäft der natur- und sozialwissenschaftlichen, technologischen und zivilisatorischen Forschung investiert hat. In dieses Geschäft, so meine ich nun, seien heute auch die christlichen Kirchen aller Herren Länder mit verwickelt. Sie werden es lernen müssen, auf diesem noch ungewohnten Felde mit den ihnen anvertrauten Talenten zu wuchern, so schwer es auch fallen mag. Eine andere Wahl haben sie nicht, es sei denn die Wahl jenes unnützen Knechtes, der sicher gehen wollte und sein Talent vergrub. Sie wissen, wie es mit ihm endete.

„Treibet Handel, während ich fort bin“ (Luk. 19, 13). Lassen Sie mich versuchen, nach und nach zu erläutern, was damit heute gemeint sein könnte. Ich werde in drei Schritten vorgehen, die sowohl historisch, als auch thematisch angesetzt sind. Ein erster Teil beschäftigt sich mit dem Beginn der neuzeitlichen Naturwissenschaften; thematisch handelt er von der mehr theoretischen oder intellektuellen Dimension unseres Themas. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der sozialen Frage des 19. Jahrhunderts; thematisch handelt er von der bildungsgeschichtlichen Dimension des Themas. Der dritte schließlich wird von unserer Gegenwart und nächsten Zukunft, von dem, was man „Atomzeitalter“ nennt, handeln. Im Vordergrund sollen dort die politischen Implikationen der heutigen Naturwissenschaft und Technologie stehen. — Soviel zur vorläufigen Orientierung.

### I.

Die eigentümliche Bewußtseinsstellung der modernen Welt hat ihren Ursprung in der klassischen Physik des 17. und 18. Jahrhunderts. Wahrheit im Sinne dieser Physik ist eine objektive, eine demonstrierbare Erkenntnis, denn sie kann von jedermann jederzeit im Experiment nachvollzogen werden. An der experimentellen Naturwissenschaft hat die Menschheit erstmals die Erfahrung eines methodisch objektivierbaren Erkenntnisfortschrittes gemacht.

Diese Erfahrung ist es, aus der die Selbstgewißheit und der Fortschrittsglaube des Zeitalters lebt, das sich im Gegensatz zu der „alten“, der „antiquierten“ Zeit des Mittelalters stolz die *Neuzeit*, die *moderne* Zeit nennt. Ihre Parole heißt „Aufklärung“, heißt Befreiung aus der Bevormundung durch die Weltanschauung der Bibel und des kirchlichen Dogmas zu der Freiheit eines rationalen Bildes der Natur und einer rationalen Ordnung des menschlichen Lebens im Kleinen wie im Großen. Im allgemeinen Bildungsbewußtsein besitzen die Bahnbrecher der neuzeitlichen Physik eine fast mythische Potenz. Man sieht in ihnen die Symbolfiguren der Neuzeit insgesamt, zumal dann, wenn sie zu Märtyrern der kirchlichen Reaktion auf die Naturwissenschaft geworden sind. Denken Sie an Kopernikus, der dem geozentrischen Weltbild der Bibel, wie es in der kirchlichen Tradition dogmatisiert worden war, das heliozentrische entgegensezte. Denken Sie an Giordano Bruno, der im Jahre 1600 von der Kirche auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde, weil er ein enthusiastischer Prediger der neuen Lehre des Koperikus war. Und denken Sie an Galileo Galilei, der wenig später, 1633, von der Kirche zu einem förmlichen Widerruf seiner Thesen gezwungen wurde, durch die er das Kopernikanische System experimentell glaubte bewiesen zu haben.

Die kirchengeschichtliche Bedeutung des Galilei-Prozesses läßt sich wohl gar nicht hoch genug veranschlagen. Er hat nicht nur damals die aufstrebenden Naturwissenschaften aus den katholisch beherrschten Ländern Süd- und Südosteupas vertrieben; er ist bis heute hin für viele der geradezu klassische Beweis für die prinzipielle Unvereinbarkeit von christlichem Offenbarungsglauben und moderner Wissenschaftsgesinnung geblieben.

Geben wir uns nicht der Meinung hin, das eben Genannte ginge ja nur zu Lasten der katholischen Kirche. Was immer von einer Kirche im Namen des einen Gottes gesagt, getan oder auch nicht getan wird, dafür werden die andern Kirchen mit zur Verantwortung gezogen. In der Frage der Schuldverhaftung hat die Welt die kirchliche Verkündigung von der *Einheit* des Leibes Christi immer ganz ernst genommen. Ich glaube, nicht zu unrecht.

Lassen Sie mich daher, um uns Protestanten jedes Alibi zu nehmen, noch einen vierten Naturwissenschaftler bei Namen nennen: Charles Darwin. Im Schöpfungsbericht am Anfang der Bibel steht, Gott habe die Gattungen der Lebewesen in einzelnen, jeweils neu angesetzten Schöpfungsakten geschaffen, den Menschen aber am Ende der Reihe direkt aus sich, aus Gott selbst, mit Leben begabt. Darwin hingegen machte durch seine Evolutionstheorie erdrückend wahrscheinlich, daß die Gattungen keine ewigen, unveränderlichen Wesenheiten seien, sich vielmehr nach und nach die eine aus der andern entwickelt hätten, daß folglich auch der Mensch — und hier wurde die Theorie anthropologisch akut — wohl eher vom Affen als von Gott abstamme. Der seinerzeit mit höchster religiöser und existentieller Leidenschaft geführte, in Deutschland besonders durch Ernst Haeckel forcierte Streit zwischen Mose und Darwin war wohl der letzte Waffengang zwischen Glaube und Naturwissenschaft, bei dem noch fast alle Schichten des Volkes auf der einen oder andern Seite engagiert waren. Für

viele unserer Groß- und Urgroßväter hat er mit dem definitiven Sieg der Wissenschaft über Mose geendet, und das hieß für sie: mit der definitiven Abkehr vom christlichen Glauben insgesamt.

Für viele, ja für ganze Schichten des Volkes ist während des 17. und 18. Jahrhunderts die klassische Physik und während des 19. Jahrhunderts die Biologie zu einer intellektuellen Anfechtung geworden, denen ihr Glaube nicht gewachsen war. Die Tiefe dieser Anfechtungen können wir Heutigen wohl kaum noch nachempfinden, weil wir es uns inzwischen abgewöhnt haben, dem Intellekt überhaupt irgendein positives oder negatives Mitspracherecht in Sachen des Glaubens einzuräumen. Wir müssen es aber als ein historisches, wenn auch existentiell unzugänglich gewordenes Faktum konstatieren, daß der Geist der experimentellen Naturwissenschaft es gewesen ist, der während der letzten dreihundert Jahre den großen Abfall vom christlichen Glauben motiviert hat. Namhaft unterstützt worden ist er dabei nur durch die Erfahrung der Konfessionskriege, in denen Christen im Namen des einen Gottes einander Dinge angetan haben, die erst in den Konzentrationslagern unseres Jahrhunderts wieder ihresgleichen finden sollten.

Der christlichen Kirche ist es nicht gelungen, den neuartigen Fragen, die von der Naturwissenschaft der Neuzeit her an sie gestellt wurden, auf eine für das Laienvolk einsichtige und überzeugende Weise gerecht zu werden. So mußte ihr die Welt der naturwissenschaftlich-technischen Bildung mehr und mehr entgleiten. Auf sich allein gestellt, hat diese Welt am Ende sich selbst zu einer bewußt antichristlichen Weltanschauung verabsolutiert. Die Theologie hat indirekt dazu beigetragen, weil sie jahrhundertelang der Naturwissenschaft immer nur die aristotelisch-thomistische Metaphysik oder einzelne herausgerissene Bibelsprüche entgegenhielt. Dem heliozentrischen Weltsystem des Kopernikus und der Himmelsmechanik von Kepler und Newton wurde unablässig der Satz aus Josua 10 Vers 13 konfrontiert, in dem es heißt, Gott habe auf Bitten Josuas die Sonne fast einen ganzen Tag lang am Himmel still stehen lassen, damit Israel durch den Einbruch der Dunkelheit nicht gehindert werde, die Rache an seinen besieгten Feinden auszukosten. Dieser Gott war für die Physiker des 17. Jahrhunderts unglaublich geworden, und zwar nicht aus moralischen, sondern aus physikalischen Gründen. Mit ihren Fragen allein gelassen, suchten sie in ihrer eigenen Wissenschaft die Antworten, die sie bei der christlichen Theologie nicht mehr finden konnten. In der Wissenschaft aber konnte man diese Antworten nur finden, sofern man deren verobjektivierende Methodik metaphysisch hypostasierte. Das zur materialistischen Weltanschauung verabsolutierte Weltbild der klassischen Physik ist zu einem Religionsersatz für das Christentum, zu einem Gegengott für den wissenschaftlich unglaublich gewordenen Gott der Bibel geworden. Dieser moderne Wissenschaftsglaube hat sowohl die Monismusbewegung, als auch den historischen Materialismus des 19. Jahrhunderts inspiriert. Im Deutschen Monistenbund etwa, deren Ehrenvorsitzender der schon einmal genannte Ernst Haeckel war, ist lange darüber diskutiert worden, ob man nicht beim Reichstag um Zulassung als öffentliche, den Kirchen gleichgestellte Religionsgemeinschaft nachsuchen sollte. Der historische Materialismus von Marx

und Engels ist nur die proletarische Variante in dieser bürgerlichen Form von Wissenschaftsgläubigkeit, wenn auch von einer ungleich größeren geschichtlichen Durchschlagskraft. — Die Gründe dafür müssen uns gleich noch beschäftigen.

Zuvor noch, als Abschluß dieses ersten Teiles, eine Bemerkung zur Wunderfrage. Der deterministische Gesetzesbegriff der klassischen Physik ist es gewesen, welcher die gesamte Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Glauben und der modernen Naturwissenschaft zu einem Streit um die Wundererzählungen des Alten und Neuen Testaments hat werden lassen. Wie gebannt starrt seitdem alles auf einige Dutzend herausgerissener Satzketten der Bibel. Die einen, die Christen, suchen ängstlich nach einem apologetischen Schlupfloch in der Betonwand des Kausaldeterminismus, während die andern, die Naturwissenschaftler, ihnen mit der Wohlgefälligkeit und der Akribie des Zynikers all die chronologischen, physikalischen und biologischen Ungereimtheiten der Schrift vorhalten. Friß Vogel, oder stirb; glaube, oder glaube nicht. Friß all diese Ungereimtheiten bis hin zu Josua 10, 13, oder höre auf, im christlichen Sinne zu glauben — und glaube statt dessen lieber an uns, die Wissenschaftler. Eine doppelte Buchführung: dort die Bibel — hier die Wissenschaft, ist geistig kriminell. Mit diesen Worten etwa hat 1854 der Physiologe Carl Vogt zum Ausdruck gebracht, was viele seines Standes dem Christentum gegenüber empfanden.

Jahrhundertelang hat die sich materialistisch gebende Naturwissenschaft das Christentum mit der Pistole des Entweder-Oder zwischen Offenbarungsglaube und wissenschaftlicher Rationalität in Schach zu halten gewußt, und die Theologie zu einer rational indifferenten Fassung des Glaubens gezwungen. Heute sehen wir, daß da mit Platzpatronen geschossen worden ist. Der kausaldeterministische Gesetzesbegriff der klassischen Physik hat sich als eine dogmatisch-metaphysische Extrapolation der Experimentalwissenschaft erwiesen. An seine Stelle ist durch die Thermodynamik und die Quantentheorie ein statistischer Gesetzesbegriff getreten. Die sogenannte „Grundlagenkrise der Physik“ hat die Naturwissenschaftler wider Willen erkennen lassen, daß eine Verabsolutierung der Raumzeitlichkeit, der Objektivierbarkeit und der Kausalbestimmung die Physik in eine sehr fragwürdige Hyper- oder Metaphysik verkehrt hatte. Der frühere wissenschaftliche Widerspruch gegen den Offenbarungsglauben war damit im Namen einer besser beherrschten Wissenschaft widerrufen worden. Doppelte Verneinung ist in diesem Fall aber noch lange keine Bejahung, so daß es uns verboten ist, die neuere Physik nun wieder apologetisch vor den Karren der Theologie zu spannen. Ein heutiger Physiker würde nicht mehr, wie noch seine Kollege vor drei Generationen, behaupten, es sei absolut undenkbar, daß Jesus über die Wellen des Sees Genezareth gelaufen sei; er würde statt dessen sagen: es ist unwahrscheinlich, es ist extrem unwahrscheinlich, daß es so geschehen ist, wie Matthäus 14 berichtet wird. Der Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Aussage mag gering erscheinen, für die methodische Grundstellung einer theologischen Auseinandersetzung mit der Naturwissenschaft ist er von größter Bedeutung. Aber davon soll hier nicht die Rede sein. Im Gegenteil: Ich glaube, daß unser theologisches und

unser religiöses Bewußtsein, besserer intellektueller Ein-  
sicht zum Trotz, heute immer noch unter dem psycholo-  
gischen Druck des deterministischen Denkmodells der  
klassischen Physik steht. Was ich damit meine, will ich  
an dem Wunder aller Wunder, an der Auferstehung, zu  
verdeutlichen suchen. Alle anderen Wundererzählungen  
des Alten und Neuen Testaments mögen wir gedanklich  
preisgeben — in dem Augenblick aber, wo von der Auf-  
erstehung die Rede ist, rücken wir in Gedanken immer  
erst einmal mit Kamera und Mikrophon gegen das Grab  
vor. Wir können dem irrealen Wunsch nicht widerstehen,  
sie möchten dort an jenem Ostermorgen postiert gewesen  
sein; wir würden uns dann vielen Ärger in der Kirche  
ersparen können. Nun, das Unmögliche einmal ange-  
nommen, was würden wir auf dem Film sehen, was  
würden wir aus dem Lautsprecher hören? Ohne Zweifel  
nichts. Wer aber aus diesem Gedankenexperiment, das  
sich uns bei der Beschäftigung mit den Grabseschätz-  
ungen immer irgendwie aufzuzwingen scheint, folgern  
wollte, also sei Jesus nicht leibhaft auferstanden, wäre  
doch genau so töricht, wie der andere, der die Folgerung  
zöge, offensichtlich seien die Geräte defekt gewesen, was  
man nur bedauern, aber leider nicht mehr ändern könne.  
Beide Folgerungen sind Folgerungen aus einer prinzipiell  
falschen Voraussetzung, beide diametral entgegengesetz-  
ten und doch dialektisch einander bedingenden Ant-  
worten sind Antworten auf eine prinzipiell falsche Frage-  
stellung. Sie halten sich, die eine unter negativem, die  
andere unter positivem Vorzeichen, im Rahmen eines  
historischen Materialismus, der nichts anderes als der  
geistgeschichtliche Zwillingsbruder des naturwissen-  
schaftlichen Materialismus aus dem 18. und 19. Jahr-  
hundert ist. Die Naturwissenschaft hat diesen Materialismus  
längst hinter sich gelassen. Hoffentlich werden auch  
wir ihn bald überwinden können, d. h. hinausspringen  
können aus dem Zauberkreis historischer Materialität,  
in dem sich die einen links-, die andern rechts herum be-  
wegen. Man wird aber damit rechnen müssen, daß der  
Druck der naturwissenschaftlich-materialistischen Kritik  
an der biblischen Überlieferung aus unseren und der  
andern Köpfen erst nach und nach weichen wird, denn  
diese mehr als dreihundertjährige Kritik hat tiefe Spuren  
in der allgemeinen Bildungsgeschichte der Neuzeit hinter-  
lassen.

## II.

Die Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Glauben und der Naturwissenschaft hat während des 19. Jahrhunderts wohl mehr im Kindergottesdienst, im Konfirmandenunterricht und im Religionsunterricht der Schulen, als in den Hörsälen der theologischen Fakultäten stattgefunden. Man darf darum wohl vermuten, daß die Pfarrer auf die kindlichen Fragen, die ihnen in der pädagogischen Praxis gestellt worden sind, oft recht kindliche Antworten gegeben haben, eben weil ihre Ausbildung im Rahmen der Universitätstheologie sie nicht vorbereitet hatte, diesen ganz naiven, von der Naturwissenschaft herkommenden Fragen, sachgerecht, sowohl pädagogisch als auch systematisch sachgerecht, zu begegnen, ein Umstand, der einschneidende Folgen für die Geschichte der Religionspädagogik gehabt haben dürfte. Noch heute ist die Beschäftigung mit der Naturwissenschaft mehr in den Evangelischen Akademien, in den

Studentengemeinden, auf dem Evangelischen Kirchentag und in der Laienpublizistik zu Hause als in den theologischen Hörsälen und in der theologischen Fachliteratur. Ähnliches wie für die Naturwissenschaft gilt für die soziale Frage. Sie ist während des 19. Jahrhunderts mehr durch die Innere Mission, die christlichen Arbeitervereine, den religiösen Sozialismus und den Evangelisch-Sozialen Kongress in der Kirche zur Geltung gebracht worden als durch die Standestheologie. Die Probleme der Naturwissenschaft und der Sozialwissenschaft sind von jeher das eigentliche Thema der „Laientheologie“ gewesen. Heute gibt man sich große Mühe, wenigstens die soziale und technologische Problematik kathederfähig zu machen, was ohne eine Revision des herkömmlichen akademischen Begriffs von Theologie als Wissenschaft wohl nicht zu erreichen sein wird. Daher heute die herausgehobene und doch so umstrittene Stellung der Sozialethik.

Die wissenschaftliche Theologie hat sich mit der sozialen Problematik genau so schwer getan wie mit der naturwissenschaftlichen. Und das ist nicht zufällig, denn die soziale Problematik ist eine Folgeerscheinung des modernen Industrialismus und dieser wiederum ist entstanden durch den Einbruch des naturwissenschaftlichen Denkens in die Welt der handwerklichen Arbeit.

Im Jahre 1776 baute James Watt die erste Dampfmaschine. Mit diesem Ereignis läßt man gerne die sogenannte „erste Phase der technischen Revolution“ beginnen. Bisher hatten dem Menschen nur die Muskelkraft, sei es seine eigene, oder die der domestizierten Tiere, die Schubkraft des Windes und die Fallkraft des Wassers als Energiequelle zur Verfügung gestanden. Jetzt lernte er es, den chemischen Prozeß der Verbrennung von Holz und Kohle auf dem Wege über den Dampfdruckkessel in kinetische Energie umzusetzen. Die alsbald serienmäßig produzierte Dampfkraftmaschine ist zuerst im Bergbau und dann in der Textilindustrie eingesetzt worden. Dort hat sie bekanntlich jenen Stand der schutz- und besitzlosen Arbeiter entstehen lassen, den man den Proletarierstand nannte. Dieser Stand ist das Stieffkind der in ökonomische Technik übersetzten klassischen Physik und steht von diesem seinem Ursprung her außerhalb der Welt des Christentums. Adels- und Bürgerstand sind durch die christliche Tradition geprägt worden, der Arbeiterstand hingegen hat sein geistiges Profil durch die bewußt antichristliche Philosophie von Marx und Engels erhalten. Das Christentum ist während des 19. Jahrhunderts allen Anstrengungen zum Trotz eine Sache des Bürgertums mit seiner geisteswissenschaftlich-humanistischen Bildung geblieben. Der Arbeiterstand aber lebt ganz in der naturwissenschaftlich-technischen Bildungswelt. Von Lenin stammt das berühmte Wort: „Kommunismus — das ist Sowjetmacht plus Elektrifizierung des ganzen Landes“, das heißt marxistische Revolutionstheorie plus technologische Praxis der modernen Naturwissenschaft. Die Bolschewisten haben alsbald nach der Oktoberrevolution von 1917 das gesamte Bildungswesen in Rußland auf Naturwissenschaft und Technik ausgerichtet. Der Erfolg liegt auf der Hand: Rußland, 1917 ein den westlichen Industriestaaten gegenüber hoffnungslos rückständiger Agrarstaat, hat in weniger als fünfzig Jahren den Vorsprung dieser Staaten aufgeholt und sie in manchen Punkten sogar schon überholt.

Chruschtschow hat nach seiner Rundreise durch die Vereinigten Staaten auf der abschließenden Pressekonferenz gesagt: Wir werden euch alle beerben, denn wir produzieren doppelt so viele Ingenieure pro Jahr, wie ihr. Und als dann die Russen ihren spektakulären Erfolg mit dem ersten Sputnik erzielt hatten, ging durch die amerikanische Presse eine Karikatur, die zeigte den Präsidenten Eisenhower vor einer Schulkasse stehend, unter dem einen Arm ein Russischlexikon, unter dem andern Arm ein Mathematiklehrbuch, und dann sagte er zu den Kindern: Ihr lernt jetzt entweder Mathematik oder Russisch.

Ich erzähle Ihnen dies alles, um zu illustrieren, daß der Ausgang der zunächst rein intellektuellen Auseinandersetzung zwischen biblischem Gottesglauben und moderner Naturwissenschaft gesellschaftliche Folgen gezeitigt hat, die unser Leben bis heute hin bestimmen. War es der Theologie im 17. und 18. Jahrhunderts nicht gelungen, die Naturwissenschaft positiv in einen größeren Sinnhorizont aufzunehmen, so konnte ihr das gleiche mit den technischen und sozialen Folgeerscheinungen derselben im 19. Jahrhundert noch weniger gelingen. Dem einen stand man so ratlos gegenüber wie dem andern. Wer heute den Beweis des Geistes schuldig bleibt, von dem wird man morgen nicht den Beweis der Kraft erwarten; wem heute die Vollmacht des Wortes versagt ist, dem wird morgen auch die Tat nicht mehr zu Gebote stehen; wem heute die Einsicht fehlt, dem wird morgen noch sehr viel mehr als nur sie fehlen. Zu der intellektuellen Anfechtung der christlichen Theologie durch die moderne Physik und Biologie ist im 19. Jahrhundert zusätzlich die Belastung durch das soziale Problem getreten. Die Innere Mission und der religiöse Sozialismus haben sich zwar mutig dieser Problematik gestellt, es ist ihnen aber nicht gelungen, den Arbeitern das Gefühl zu nehmen, als solle die Karitas nur dazu dienen, dem bürgerlichen Kapitalismus das schlechte christliche Gewissen zu nehmen. Die Proletarier wollten keine Barmherzigkeit aus christlichem Patriarchalismus, sie wollten keine Nächstenliebe, sie wollten ihr Recht. Wie man aber den Kampf um sozialpolitische Rechtsforderungen als einen Ausdruck christlicher Nächstenliebe verstehen könne, vermochten Wichern, Todt, Stöcker, Naumann usw. ihnen nicht zu zeigen. Dazu fehlte ihrem sozialen Engagement die ganze Dimension einer systematisch-theologischen Durchdringung der modernen Welt des Industrialismus und Kapitalismus. Mit einer Summierung von dicta probantia aus der Bergpredigt und dem ersten Johannesbrief war es nicht getan. Und auf Hilfe von der systematischen Universitätstheologie haben die religiösen Sozialisten vergebens gewartet.

Unsere heutige Lage gleicht der eben skizzierten vor etwa hundert Jahren in manchen Punkten. Ein *inneres* Proletariat gibt es zwar nicht mehr, dafür aber ein sogenanntes „äußeres Proletariat“; gemeint sind damit die Völker der dritten Welt, die heute in der Gefahr stehen, den reichen Industriestaaten der nördlichen Erdhalbkugel gegenüber in die gleiche Position zu geraten, wie die Arbeiter des 19. Jahrhunderts gegenüber den Fabrikbesitzern.

Die Problematik der dritten Welt, die ich damit anspreche, ist durch einen abermaligen Quantensprung in der Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik

entstanden. Im 17. und 18. Jahrhundert waren beide auf die Studierstuben der Gelehrten, ihre Laboratorien und Akademien beschränkt. Im 19. Jahrhundert haben sie von dort auf die ökonomisch-gesellschaftliche Welt übergriffen. In unserem Jahrhundert aber sind sie auch noch in die Diplomatie und Militärstrategie eingedrungen, die ihnen bis dahin verschlossen waren. Dieser Expansionssprung hat sie zu der politischen und geistigen Großmacht werden lassen, von der ich am Anfang gesprochen habe.

### III.

1938 gelang Hahn und Straßmann in Berlin-Dahlem die erste Spaltung eines Atomkerns. Mit diesem Ereignis könnte man die „zweite Phase“ der technischen Revolution beginnen lassen, in der wir uns heute befinden. Die Dampfmaschine von James Watt schöpft ihre Energie aus dem chemischen Prozeß der Verbrennung. Chemische Prozesse aber erfassen nur die Atomhülle, nicht den Atomkern, in dem fast die ganze Masse, und damit die ganze Energie des Atoms komprimiert ist. Der Zugang zu dieser Energie des Kerns selbst schuf mit einem Schlag technische Möglichkeiten ungeahnter Größenordnung. Im Ausland hat man fest daran geglaubt, daß Hitler, in dessen Hauptstadt ja diese Entdeckung gemacht worden war, alsbald versuchen würde, sie zu militärischen Zwecken zu nutzen. Anders als durch die Annahme einer Geheimwaffe konnte man sich seine wahnsinnige Politik gar nicht erklären. So ist es die Furcht vor einer möglichen Atombombe des Nazideutschland gewesen, die Amerika zum Bau seiner Atombomben veranlaßt hat. Vergessen wir es nicht: Diese Bomben waren für uns gebaut, waren für uns bestimmt; nur hatten wir bereits kapituliert, ehe sie fertiggestellt waren; so konnten sie nur noch dem zweiten Anwärter zugestellt werden. Nach den beiden Bomben von Hiroshima und Nagasaki hat unsere Zeit sich dann den Namen „Atomzeitalter“ geben.

In zwei Jahrzehnten hat dieses Zeitalter das geistige und politische Antlitz unserer Welt grundlegend verändert und damit auch eine qualitativ neue Situation für die christliche Verkündigung in dieser unserer Welt geschaffen. Die Naturwissenschaft ist heute zu einer Macht geworden, die die Menschheit gebieterisch vor die Frage Sein oder Nichtsein zwingt. Wer sich dieser Frage glaubt entziehen zu können, wird sie im zweiten Sinne beantworten. Eine Fortsetzung der Vogel-Strauß-Politik gegenüber den Problemen von Naturwissenschaft und Technik könnte für die christliche Theologie tödlich werden.

Ich will diese Behauptung von zwei verschiedenen Seiten erläutern und zu begründen versuchen.

Zunächst ein Blick auf die Atomphysik. Das vorhandene Potential an Atom- und Wasserstoffbomben hat der Menschheit erstmals die Möglichkeit des kollektiven Selbstmordes in die Hand gegeben. Was Pflanzen und Tiere nicht können, aber auch Gott nicht kann, das kann der Mensch: nämlich sich selbst das Leben nehmen, sich selbst willentlich in das Nichts werfen. Er und nur er allein kann sich vor die Frage stellen: warum bin ich überhaupt und nicht vielmehr nicht. Dieser immer wieder verführerischen und doch zugleich diabolischen Frage ausgesetzt sein, macht das Wesen der menschlichen Sub-

jektivität aus, im individuellen wie im kollektiven Sinne. Erst die Möglichkeit einer kollektiven Selbstvernichtung, erst die Notwendigkeit, mit der Bombe leben zu müssen, d. h. im Angesicht des offenbaren Nichts leben zu müssen, lässt ahnungsweise die Menschheit im ganzen als einheitliches Subjekt empfinden. Was sich heute an internationalem Solidaritätsbewußtsein regt, sei es in der UNO, in der Okumene, oder in der Studentenbewegung, regt sich unter dem Gleichgewicht des Schreckens zwischen Ost und West. Die beiden Supermächte USA und UdSSR haben in unterirdischen Silos ausreichend atomar-bestückte Interkontinentalraketen gehortet, um den Gegner selbst im Falle eines glücklichen Überraschungsangriffs noch durch die sogenannte „postmortale Vergeltung“ vernichten zu können. Dieser Garantie der Vergeltung verdanken wir unseren momentanen Weltfrieden. Wir verdanken ihn nicht unserer Tugend der Friedfertigkeit. Auf beiden Seiten werden denn ja auch jährlich riesige Summen in die militärstrategische Forschung investiert, um das atomare Patt zu brechen. Ist das einmal gebrochen — und niemand garantiert uns, daß das nicht in Jahresfrist geschehen sein könnte —, dann werden wir alsbald wieder in die Atmosphäre der Kuba-Krise und der Berlin-Ultimaten Chruschtschows zurückgeworfen sein, die wir heute mit Mühe, aber Erfolg, aus unserem Bewußtsein verdrängt haben.

Soviel zum militärischen Aspekt der Kernforschung. Was hat er mit dem christlichen Glauben zu tun? Man mag sagen, uns sei nicht verheißen, daß wir einem atomaren Weltkrieg entgehen werden. Dem muß man zustimmen. In der Tat, das Neue Testament gibt uns keine derartige Verheißeung — aber doch wohl nicht aus dem Grunde, weil es sie uns nicht geben wollte, sondern weil es die Situation gar nicht kannte, in der eine solche Verheißeung oder auch deren Verweigerung allein sinnvoll ist. Wenn wir auf Grund des Literalbestandes der Bibel die aktuellen Fragen der Kernforschung für indifferent erklären, sind wir damit noch lange nicht von der geistigen Mitverantwortung für das politische Schicksal dieser Forschung dispensiert. Auch wer von seinem demokratischen Stimmrecht keinen Gebrauch macht, etwa weil er dem Neuen Testament nicht entnehmen kann, ob er nun CDU, SPD, FDP oder NPD wählen soll, wird durch seine Stimmehaltung den Ausgang der Wahl mitentscheiden. Es geht bei der Atomfrage schließlich ja auch nicht nur darum, ob wir überleben wollen; es geht zugleich darum, ob wir wollen, daß die andern überleben können.

Damit wende ich mich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu. In den amerikanischen Atomstädten ist erstmals jene organisatorische Verflechtung von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik erfolgt, die das Gesicht unseres Zeitalters prägt und in Zukunft immer mehr prägen wird. Das Ideal der voraussetzunglosen und zweckfreien Wissenschaft gehört der Vergangenheit an. Die Wissenschaft ist heute tief in den politischen und wirtschaftlichen Machtkampf der Völker verflochten. Das ist bedauerlich, aber vorerst nicht zu ändern. Die finanziellen, technischen und intellektuellen Anforderungen der Forschung haben eine Größenordnung erreicht, die eine bewußte politische Organisation bis hinab in das Bildungswesen der Volksschulen erzwingt. Für den einzelnen Forscher sind die Mammutprojekte, wie

etwa Raumfahrt, Kernforschung und Datenverarbeitung, unüberschaubare Größen geworden. Er selbst empfindet sich als ein verschwindendes Moment in einem Prozeß, dessen Implikationen und endliches Resultat seiner Verfügungsgewalt entnommen ist. Der Sinn des Ganzen entzieht sich ihm; damit aber verliert er auch den sittlichen und religiösen Sinnbezug seines beruflichen Tuns im Rahmen dieses Ganzen aus den Augen. Er wäre intellektuell aber auch moralisch überfordert, wollte man ihn persönlich für das Ganze zur Verantwortung ziehen. Andererseits wird eine Verkündigung, die den Wissenschaftler unter bewußter Absehung davon in der traditionellen Weise nur auf seine Persönlichkeit im Rahmen seiner individuellen Berufssphäre hin anspricht, mit Sicherheit an den eigentlichen Problemen vorbereiten, die ihn heute als Menschen verunsichern.

Aber das nur nebenbei. Ich will nicht auf die psychologische, sondern auf die zivilisatorische Bedeutung der Großforschung, oder der „Projektwissenschaft“, wie man sie genannt hat, hinaus. Geschaffen wurde sie ursprünglich um militärischer Zwecke willen, und als solche bedroht sie uns alle mit Vernichtung. Zugleich aber ist eben diese uns bedrohende Wissenschaft die einzige reale Garantie für den gegenwärtigen und einen möglichen zukünftigen Frieden unter den Völkern. Die Großforschung ist zum bestimmenden Innovationsfaktor der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Politik geworden. Sie ist die treibende Kraft hinter der Zivilisationsdynamik der Gegenwart. Völker, die den Anschluß an diese Forschung nicht finden, sind deklassiert. Das ist durch die Diskussion um den Atomwaffen-Sperrvertrag, dessen Problematik ja gerade in der Verschränkung der militärischen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie liegt, allen zu Bewußtsein gekommen.

Stellen wir uns auch hier wieder die Frage, was hat das mit dem christlichen Glauben zu tun? Ich meine, sehr viel. „Wissen ist Macht“, lautet der berühmte Satz von Francis Bacon, der so etwas wie das Losungswort der Neuzeit geworden ist. Heute lautet dieser Satz: Naturwissenschaft und Technik sind Macht. Diese Macht aber liegt fast ganz in den Händen der weißen Völker auf der nördlichen Erdhalbkugel. Sie haben das Monopol auf die Wissenschaft. Unsere Kirchen aber sind mit einem rechtlich verbrieften Prozentsatz an diesem Geschäft beteiligt. Sie sind aufs engste mit den großen Industriestaaten verfilzt; bei uns in der Bundesrepublik reicht das von der Christlichkeit der uns regierenden Parteien bis hinab zu den großflächigen Straßenschildern, die die Gottesdienstermine anzeigen, getrennt für die katholische und die evangelische Kirche. Diese Kirchen werden heute von den jungen Kirchen der dritten Welt vor die Frage gestellt: Seid ihr willig und seid ihr fähig, uns, den unterentwickelten Völkern Asiens, Afrikas und Südamerikas Anteil zu geben an eurer Wissenschaft und Technologie, die auch uns ein Minimum an täglichem Brot, ein Minimum an sozialer Sicherheit und ein Minimum an menschlicher Würde garantieren könnten. Dabei wollen die jungen Kirchen nicht von uns beschenkt werden, sie wollen keine Barmherzigkeit aus kulturellem Patriarchalismus, so wenig wie die Proletarier des 19. Jahrhunderts das wollten. Sie wollen ihr Recht, ihr religiöses, ihr menschliches und ihr politisches, ihr *theologisches* Recht. Diese Forderung steht hinter dem

Schlagwort „Theologie der Revolution“. Sie orientiert sich an der marxistischen Theorie des Proletarierstandes. Beidemal geht es um die Frage des Besitzes der Produktionsmittel, nur daß man heute zu Recht den eigentlichen Produktionseffizienten weniger in den Maschinen als in der wissenschaftlich-technischen Intelligenz sieht.

Wer sich heute mit dem Thema „Die Theologie und das physikalisch-technische Weltverhältnis des neuzeitlichen Menschen“ abgibt, so wie wir es hier tun, der hat es nicht nur mit dem intellektuellen Problem der Verträglichkeit zwischen biblischen Wundern und moderner Naturgesetzlichkeit, der hat es auch nicht nur mit der inzwischen glücklich beantworteten sozialen Frage des 19. Jahrhunderts zu tun, der hat es zugleich mit ganz handgreiflichen kirchlichen Aufgaben unserer Gegenwart und Zukunft zu tun. Mit welcher finanziellen, organisatorischen und intellektuellen Zurüstung begegnet die Badische Landeskirche den Fragen, die von der Ökumene auf sie, wie auf alle deutschen Landeskirchen, zukommen? Diese Frage zu beantworten ist nicht meine, sondern Ihre Aufgabe. Ich möchte nur zeigen, daß wir heute nicht mehr die Freiheit haben, sie zu überhören, oder auch nur in der bisherigen Weise als zwar berechtigt, aber eben doch zweitrangig beiseitezustellen.

Die Unausweichlichkeit derartiger Fragestellungen habe ich bisher von der Kernphysik aus zu begründen versucht; Stichwort „Atomzeitalter“. Das gleiche möchte ich jetzt in einem zweiten Durchgang noch einmal zu leisten versuchen durch einen kurzen Blick auf die Biologie. Von der Biologie und speziell der Biochemie wird in den nächsten Jahrzehnten wohl eine ähnliche politische und zivilisatorische Dynamik ausgehen, wie sie seit dem Ende des 2. Weltkrieges von der Kernphysik ausgegangen ist. Nennt man unser Zeitalter das Atomzeitalter, so wird man das künftige vielleicht einmal das Zeitalter der Pillen nennen. Die Biochemie schickt sich an, das Leben von Tier und Mensch, aber auch die menschliche Psyche selbst, technisch verfügbar zu machen, sei es, daß man einen gegebenen psychischen Bestand durch Drogen verändert, sei es, daß man durch Genmanipulation neue Voraussetzungen für seine zukünftige Gegebenheitsweise schafft. Für uns Deutsche ist die Humangenetik der nationalsozialistischen Rassenzüchtung wegen weitgehend immer noch ein Tabu. Sie steht unter der negativen Diktatur Hitlers, ähnlich wie nach dem 2. Weltkrieg die Musik Wagners. Man kann aber Gründe anführen, die uns nötigen sollten, auch die positiven Möglichkeiten der Genetik, ebenso wie ihre Gefahren, rational zu diskutieren. Ich will zwei herausgreifen.

An erster Stelle nenne ich die sogenannte „Bevölkerungsexploration“; im Jahr 2000 werden etwa 6—7 Milliarden Menschen auf der Erde wohnen. Ein Appartement, das jetzt zwei bewohnen, wird dann von vieren bewohnt sein; in einer Laubhütte, in der jetzt zehn nächtigen, werden dann zwanzig nächtigen. Dieser Bevölkerungszuwachs kann nicht grenzenlos so weiter wuchern, wenn es nicht zu Hungerkatastrophen und, ihnen folgend, zu Kriegen großen Ausmaßes kommen soll. Wollen wir in zwei oder drei Generationen nicht gezwungen sein, d. h. wollen wir unsere Kinder und Kindeskinder nicht zwingen, Zwangssterilisationen und dergleichen vorzunehmen, dann werden wir lieber heute als morgen die Vor-

kehrungen dagegen treffen müssen. Wie ratlos wir darin sind, brauche ich nicht eigens zu sagen. Es ist aber verständlich, daß man die Abhilfe gegen die hier drohenden Gefahren an eben der Quelle sucht, aus der diese Gefahren entstanden sind. Entstanden aber sind sie vor allem durch die moderne Medizin und Hygienik. Die Medizin hat die Seuchen faktisch aus der Welt geschafft und drückt die Kindersterblichkeit von Jahr zu Jahr weiter herunter. Wen wundert es, daß man jetzt von der gleichen Medizin die Mittel fordert, die es einem erlauben, nicht mehr Kinder zu haben, als man wünscht: später dann vielleicht auch einmal Mittel, die es einem garantieren, daß der andere nicht mehr Kinder haben wird, als einem selbst lieb ist. Die so leidenschaftliche und oft doch ein wenig verspielt wirkende Diskussion um *die Pille* ist wohl nur ein Vorspiel der Probleme, die von der Biologie her auf die Kirche zukommen. Es wird darum gehen müssen, den offensichtlich vorhandenen Willen des Menschen zur freien Reproduktion seiner Art in seinen Kindern als ein theologisches Problem ins Auge zu fassen. Dazu ist es bisher noch nicht gekommen. In den Ethiken erfahren Sie von der Zeugung, wenn überhaupt etwas, dann dies, daß sie ein Naturakt sei. Wer aber heute all das, was er für „Natur“ hält, aus seiner geistigen Verantwortung delegiert, wird vielleicht, wie schon gesagt, seine Nachkommen sehr unnatürlichen Zwangslagen aussetzen. Wir können es uns als Theologen einfach nicht mehr leisten, den Menschen erst bei der Gürtellinie beginnen zu lassen.

Ich komme zu dem zweiten der Gründe, die, wie ich meine, uns Christen nötigen sollten, voreiligend die Probleme der Biochemie und Psychobiochemie von morgen zu bedenken. Die Menschheit der technischen Welt ist von der Gefahr der Degeneration bedroht; sie läuft sozusagen dem „Schwachsinn“ entgegen. Ich meine das in einem speziellen, nicht diskriminierenden Wortsinn: Die unterentwickelten Völker der dritten Welt haben eine höhere Nachwuchsrate als die Industriestaaten der nördlichen Halbkugel. Aber auch bei uns verhält sich der intellektuelle und soziale Status in der Regel umgekehrt proportional zu der Kinderzahl. Daraus folgt, daß der Trägerkreis für den hochspezialisierten Apparat unserer technischen Welt immer kleiner wird. In dem Maße aber, wie das Potential zum intellektuellen Überleben zusammenschrumpft, wird die Gefahr für das physische Überleben aller anwachsen. (Nur dieses Gefälle meinte ich mit dem Trend zum Schwachsinn.)

Ein zweites Moment kommt hinzu. Die Steuerung ihrer globalen Waffensysteme hat die Russen und Amerikaner zur Entwicklung globaler Nachrichtentechniken gezwungen. Auf diese Techniken bauen unsere zivilen Kommunikationssysteme auf. Deren positive Möglichkeiten wird keiner in Frage stellen wollen. Erst seit es technisch möglich ist, daß ich mich mit jedem meiner Zeitgenossen auf diesem Erdball, ob er nun in Karlsruhe, Moskau, Washington oder Hongkong sitzt, fernmündlich besprechen, oder, wenn es ganz geheim sein sollte, in spätestens 24 Stunden persönlich treffen kann, erst seitdem sind die realen Voraussetzungen gegeben, daß einmal die Menschheit als solche zum Subjekt ihrer eigenen Geschichte wird. Denken wir daran: auch die ökumenische Christenheit ist erst durch die Voraussetzung der modernen Verkehrs- und Informationssysteme zu einem

politisch handlungsfähigen Subjekt geworden, was für die heutige Ekklesiologie und das heutige Verständnis der Einheit des Leibes Christi nicht ganz belanglos sein sollte.

Neben dieser positiven Seite unseres globalen Informiertheitseins wird man aber auch deren negative Seite, deren anthropologische Gefahren sehen und theologisch ernst nehmen müssen, wohl ernster als es oft geschieht. Die Fernsehkameras sind künstliche Augen, welche alles sehen; die Mikrophone sind künstliche Ohren, welche alles hören; die Journalisten sind unsere externen Subjekte, ohne Namen, ohne Zahl. Wir sind allsehend, wir sind allhörend, wir sind ubiquitär geworden, was die Alten nur Gott vorbehalten hatten. Ob der Mord an einem Präsidentschaftskandidaten in Los Angeles, ob das Massensterben in Biafra oder die Invasion in Prag, für 5 Mark im Monat sind wir überall hautnah dabei; ja sogar mehr als hautnah, denn auch eine Herztransplantation können wir schon optisch und akustik miterleben.

Natürlicherweise haben unsere Sinnesorgane nur einen endlichen Horizont. Endlich wie sie ist aber auch unser menschlicher Geist. Nur einen endlichen, einen überschaubaren Lebensraum können wir wirklich geistig durchdringen und in diesem Sinne persönlich verantworten. Mit der Welt im ganzen geht das nicht. „Freuet euch mit den Fröhlichen, weinet mit den Weinenden.“ Für den Pfarrer in einer überschaubaren Dorfgemeinde mag das eine sinnvolle, ihn in seiner beruflichen Existenz verpflichtende Paränese sein, für seinen Kollegen in der Großstadtgemeinde ist sie das schon nicht mehr. Für jeden aber, der sich wirklich innerlich der Allpräsenz der Weltfreuden und Weltleiden aussetzt, muß das zitierte Paulus-Wort aus Römer 12, 15 zu einem Gesetz werden, an dem er als Mensch zerbricht. Verwunderlich, ja sogar moralisch empörend, daß wir nicht alle schon daran zerbrochen sind. Unsere physische Konstitution ist denn ja auch offensichtlich den psychischen und moralischen Belastungen, denen wir heute informatorisch ausgesetzt sind, nicht mehr gewachsen. Kreislaufkollaps und Herzinfarkt sind zu Wahrzeichen unserer Zeit geworden. Sie sind so etwas wie ein Statussymbol für alle jene, die sich den bedrängenden Problemen ihrer Berufswelt rückhaltlos ausliefern. Das Herz zerbricht ihnen darüber. Mit Herz meine ich hier nicht nur jenes Organ, welches man gewünschtenfalls gegen ein leistungsfähigeres auswechselt. Ich meine hier auch das, was im Alten Testament Lef und im Neuen Testament Kardia heißt.

„Mein Herz freut sich im Herrn“; mein Herz ist „stark im Herrn“, heißt es immer wieder im Psalter. „Euer Herz erschrecke nicht“, grüßt der Herr seine verstörten Jünger. „Der Friede Gottes bewahre eure Herzen“ endet Paulus seinen Philipperbrief. Die verstörte, die friedlose Menschheit wird uns Christen vielleicht noch einmal an den Lippen hängen, wenn wir diese Worte wieder mit dem Leben zu erfüllen lernen, nach dem heute alles schreit. Sucht man, wenn man heute nach prophylaktischen Medikamenten gegen den Herzinfarkt schreit, nicht noch sehr viel mehr, als nur das? Statt der Verhinderung eines plötzlichen Todes nicht vielmehr eine dauernde Kraft zum Leben in dem ganz umfassenden Sinn?

Uns ist verheißen, mit Christus das Leid der Welt zu

tragen, ohne daß unser Herz daran erschrecken und zerbrechen muß. Was ist heute mit dieser Verheißung, für uns und für die andern? Haben wir die Kraft, als Pfarrer, als Theologen und als Laien in die auf uns zukommende Welt hineinzugehen, ohne nach spätestens drei Jahrzehnten physisch und psychisch unter ihrer Last zu zerbrechen? Und haben wir die Vollmacht des Wortes, das auch die andern in dieser Kraft leben läßt? Betrachtet man die Krankheitsstatistiken des Pfarrerstandes, könnte man den Eindruck gewinnen, als bedeute die berufsmäßige Verkündigung des Evangeliums, der *frohen* Botschaft, eher eine zusätzliche Belastung, als eine wirkliche Entlastung des Herzens; was eigentlich kein gutes Zeugnis für die Sache ist. Kann man heute einem jungen Menschen guten Gewissens raten, Theologie zu studieren? — „Der Herr ist nahe denen, die zerbrochenen Herzen sind“ (Psalm 34, 19). Was wäre, wenn wir das heute wirklich mit unsren eigenen Worten zu sagen wüßten?

Viele Naturwissenschaftler, zumal Biologen, stehen heute vor der Frage, ob sie nicht lieber ihren Beruf aufgeben sollen, weil er sie voraussichtlich in Verantwortungen solchen Ausmaßes hineinführen wird, daß ihnen davor graut. Was sollen wir Christen ihnen sagen, wenn sie uns fragen? Und sie werden uns fragen! Wir können ihnen nicht die Verantwortung abnehmen, wenn sie bleiben. Wir können ihnen nicht die Verantwortung für die Pfuscher und Skrupellosen abnehmen, die ihren Platz besetzen werden, wenn sie gehen. Wissenschaftler-Werden ist heute nicht mehr möglich, ohne ein existentielles Risiko, ohne persönlichen Mut, vielleicht auch nicht ohne ein wenig Hoffnung. Für das Theologe-Werden gilt das gegenwärtig in einem noch erhöhten Maße.

Was wird die Menschheit tun, wenn es ihr künftig an diesen köstlichen Dingen einmal gebrechen sollte? Denkbar ist, daß man einen Menschentyp züchtet, der moralisch und existentiell strapazierfähiger ist als der jetzige, jedenfalls so strapazierfähig, daß er es nicht mehr nötig hat, vor den unbewältigten Problemen seiner Lebenswelt in einen Herzinfarkt zu flüchten; ein Mensch mit einem „dicken Fell“, wie man sagt; ein Mensch mit einem „steinernen Herzen“ statt des fleischernen (Hesekiel 36, 26), des „hörenden Herzens“ (1. Könige 3, 9); ein „self made man“ sozusagen, der nicht mehr hören kann. Denkbar ist aber auch, daß man einfach den Kopf in den Sand steckt und die Dinge ihren Lauf nehmen läßt. Ganze Schichten in unserm Volk, ja selbst ganze Völker tun heute nichts anderes als das. Sie hören, daß an ihre Tür geklopft wird und rufen: wir sind nicht zu Hause.

Unsere Politik, so meine ich, kann das nicht sein. Von jeher war der christliche Glaube durch eine gewisse Furchtlosigkeit ausgezeichnet, oft auch durch eine gewisse Härte des geistigen Zufassens. Die stoischen Philosophen des Altertums hatten das Ideal der Unerschrockenheit, der Ataraxie, auf ihr Panier geschrieben. Von ihnen wird uns einmal berichtet, daß sie über die christlichen Märtyrer verärgert gewesen seien, weil diese durch ihren konkreten Tatbeweis alles in den Schatten stellten, was das Volk bis dahin von seinen hochnäsigsten Philosophen zu sehen bekommen hatte. Sollten wir es diesen Zeugen nachtun, dürfen wir sicher sein, daß man über uns nicht weniger verärgert, andererseits aber auch nicht weniger beglückt sein wird, als ehemals über jene.

Wo liegen heute die eigentlich maßgeblichen Aufgaben; welches sind heute die eigentlich maßgeblichen Fragen; wo fallen heute die eigentlich maßgeblichen Entscheidungen, an denen unsere Kinder und Kindeskinder dereinst unser kirchliches Tun und Lassen im Jahre 1968 messen werden? Werden wir Nachsicht vor ihnen finden können? Wie die Geschichte zeigt, kommen große geistige Durchbrüche nicht dadurch zustande, daß man auf bereits bewußte Fragen eine von den bisherigen abweichende Antwort gibt, vielmehr dadurch, daß man die bisher von allen gleichermaßen geteilten, undiskutierten Voraussetzungen zu hinterfragen lernt; das war bei dem theologischen Neubeginn der 20er Jahre nicht anders, als bei Luthers Bruch mit der katholischen Kirche; bei dem Bruch zwischen Altem und Neuem Bund nichts anders, als bei dem Aufbruch, der Abraham dereinst aus Ur in Chaldäa fortgeführt hatte. „Und der Herr sprach zu Abraham: Ziehe hinweg aus deinem Vaterlande und aus deiner Verwandtschaft und aus deines Vaters Hause in das Land, das ich dir zeigen werde“. Alles mußte er verlassen, was ihm vertraut war und Sicherheit bot; mußte ohne Recht und ohne erklärbaren Anspruch in ein namenloses Land ziehen, das ein anderer ihm zu zeigen versprach. Glauben wir nicht, daß die Zweifel und Ängste, die Wenn und Aber, die uns heute vor dem Schritt in die Welt der Zukunft zurückschrecken lassen, Abraham ganz unbekannt gewesen sind.

Auf die naheliegende Frage, worin denn bei einem solchen Schritt das spezifisch Christliche liege, pflegte Günther Howe zu antworten: der Ausbruch eines Brandes lasse die Frage nach der Kompetenz, ihn zu löschen, zweitrangig werden. Man erzählt sich aber auch, daß einmal zwei Feuerwehrmannschaften, aneinander geraten, das verfügbare Wasser lieber dazu benutzt hätten, ihre Kompetenzstreitigkeit auszutragen, als das brennende Haus zu löschen. Mag das nun Wahrheit oder Dichtung sein, als Beispiel, wie man es nicht machen sollte, ist es gut und nützlich es zu beherzigen — nicht zuletzt auch für die Theologie.

#### THESEN

1. Der naturwissenschaftliche Materialismus hat zu der polemischen Gleichsetzung von Christentum und Wunderglaube geführt. Durch diese Polemik haben sich viele Christen fälschlicherweise in den Zauberkreis eines

historischen Materialismus bannen lassen. Aus ihm gilt es endlich herauszuspringen.

2. Die naturwissenschaftliche und technische Bildungswelt der Neuzeit ist der Kirche infolge mangelnder theologischer Zurüstung mehr und mehr entglitten. Es bedarf neuer intellektueller, pädagogischer und bildungspolitischer Anstrengungen, um wieder Zugang zu dieser Welt zu finden. Der Missionsbefehl verpflichtet uns dazu.

3. Naturwissenschaft und Technik sind die geistigen und zivilisatorischen Großmächte unserer Welt. Als solche werden sie zu einer Aufgabe für die ökumenische Theologie. Die jungen Kirchen der farbigen Völker verlangen Zugang zu der wissenschaftlichen Bildungswelt der Weißen. Sie wollen von ihnen nicht Barmherzigkeit, sondern Recht. Folglich werden die Kirchen der Ökumene rechtlich verpflichtende Formen theologischer und profanwissenschaftlicher Kommunikation untereinander schaffen müssen.

4. Die naturwissenschaftliche und die soziale Problematik sind von jeher die eigentlichen Themen der „Laientheologie“ gewesen. Domäne der Universitätstheologie hingegen sind die Schriftauslegung und die historisch-hermeneutische Dimension des Glaubens. Zwischen diesen beiden theologischen Formationen unserer Kirche sollte es zu einer fruchtbaren Wechselwirkung kommen. Sie könnte beide bereichern und so zu neuen gesamtkirchlichen Aufgabenstellungen jenseits antiquierter Fronten führen. Einer trage des andern Last.

5. Die dominierende Wissenschaft der nächsten Zukunft wird voraussichtlich die Biochemie sein. Von ihr werden einerseits neue Gefahren (bakteriologische und chemische Waffen, Genmanipulation), andererseits neue Hoffnungen für die Medizin und die Psychotherapie ausgehen. Die Kirche sollte sich voreiligend in beiden Hinsichten mit den politischen und seelsorgerlichen Implikationen einer humangenetischen Großforschung beschäftigen.

6. Der Wissenschaftler arbeitet heute in großflächigen, folgenreichen Forschungsprozessen. Er als Einzelner ist nicht mehr in der Lage, alle Konsequenzen seines beruflichen Tuns zu überschauen und zu verantworten. Mehr und mehr wird er auf das Mitdenken und die Mitverantwortung anderer angewiesen sein. Dieser neuen Erwartungsstruktur wird auch die christliche Verkündigung entsprechen müssen. Sie kann nicht mehr in allen Fällen von der Voraussetzung einer sittlich und existentiell konsistenten Berufswelt ausgehen.

PROFESSOR DR. FERDIANND HAHN

## Tradition und Interpretation dargestellt an Markus 4, 1—20

Theologie ist eine kritische Wissenschaft. Sie hat die Aufgabe des Prüfens, des klaren Unterscheidens und des sachgemäßen Urteilens. Theologie übt die kritische Funktion aus gegenüber der Kirche und ihrer Verkündigung; sie übt aber die kritische Funktion ebenso aus gegenüber den Erscheinungen und Problemen der Welt.

Die kritische Aufgabe der Theologie erstreckt sich auch auf die Auslegung der Heiligen Schrift. Hier geht es einerseits um historische Kritik, sofern das Zeugnis der Schrift aus seinen eigenen Voraussetzungen und in seiner konkreten geschichtlichen Gestalt erfaßt sein will, andererseits aber um das Gewinnen sachlicher Urteile, da die Bibel Grundlage und Norm aller christlichen Verkündigung ist. An dieser Stelle setzen nun für viele Menschen Fragen und Schwierigkeiten ein. Wie kann die Bibel Richtschnur unseres Glaubens sein, wenn sie in starkem Maße einer historischen Analyse unterworfen wird? Gilt das „sola scriptura“ der Reformation noch, wenn wir im Alten und im Neuen Testament eine Fülle von verschiedenartigen Traditionen nachweisen und weniger die Einheit als die Mannigfaltigkeit des Zeugnisses feststellen? Nehmen wir die Bibel als Gotteswort wirklich ernst, wenn so stark die Fremdheit und Zeitbedingtheit der Vorstellungswelt betont und auf Grund dessen eine Neuinterpretation verlangt wird, die mit uns näherliegenden und leichter erfaßbaren Kategorien und Anschauungen durchgeführt werden soll?

Der Streit um die Schriftauslegung, der in unseren Tagen wieder besonders heftig entbrannt ist, sollte uns allerdings nicht schrecken, sondern uns Anlaß geben, intensiver und sorgsamer auf die damit verbundenen Probleme zu achten, damit wir zu einem rechten Hören und besseren Verstehen der Bibel gelangen.

### I.

Wir wollen uns heute einem Einzeltext zuwenden, um hieran zu sehen, was die wissenschaftliche Exegese an Ergebnissen gewinnen kann und welche Tragweite derartige Ergebnisse haben. Ich habe einen Text vorgeschlagen, der sehr bekannt ist, der uns aber auch gute Einblicke in die überlieferungsgeschichtliche Problematik der Evangelien gibt.

Nach allgemeiner Auffassung der Exegeten ist Markus der älteste Evangelist. Sein Werk wurde von Matthäus und Lukas benutzt und durch anderes Traditionsgut erweitert. Es wäre nicht uninteressant, die Umgestaltung des Gleichniskapitels in den beiden späteren Evangelien, besonders bei Matthäus zu verfolgen. Aber wichtiger scheint mir zu sein, von Markus 4 aus rückwärts einzudringen in die Vorgeschichte der Evangelien. Das Mar-

kusevangelium ist ja erst Anfang der siebziger Jahre abgefaßt worden, das heißt ca. vierzig Jahre nach Jesu eigener Wirksamkeit. In der Zwischenzeit wurden Jesu Worte und die Berichte von seinen Taten mündlich weitergegeben, und zwar im Zusammenhang einer sehr lebendigen Verkündigung.

Im Markusevangelium finden sich nur zwei größere Redekomplexe: die Gleichnisrede Kap. 4 und die Rede von der Endzeit Kap. 13. In Kap. 4 greift der Evangelist auf eine Sammlung von Gleichnissen zurück: Säemann (V. 3 ff.), selbstwachsende Saat (V. 26 ff.) und Senfkorn (V. 30 ff.); ferner auf eine kleine Gruppe von Bildworten: vom Licht, vom Maß u. a. (V. 21 ff.). Durch den Aufbau fällt auf das Säemannsgleichnis ein besonderes Gewicht; denn es ist verbunden mit einer grundsätzlichen Aussage über Jesu Gleichnisrede in Vers 10—12 und mit einer speziellen Deutung in Vers 13—20.

Ich möchte zu Beginn der Einzelauslegung den Text in der uns allen vertrauten Lutherübersetzung verlesen:

*Und Jesus fing abermals an, zu lehren am Meer. Und es versammelte sich sehr viel Volks zu ihm, so daß er mußte in ein Schiff treten und auf dem Wasser sitzen; und alles Volk stand auf dem Lande am Meer. Und er lehrte sie vieles in Gleichnissen; und in seiner Predigt sprach er zu ihnen: Höret zu! Siehe, es ging ein Säemann aus, zu säen. Und es begab sich, indem er säte, fiel etliches an den Weg; da kamen die Vögel und fraßen's auf. Etliches fiel auf das Felsige, wo es nicht viel Erde hatte, und ging bald auf, darum daß es nicht tiefe Erde hatte. Da nun die Sonne hoch stieg, verwelkte es, und weil es nicht Wurzel hatte, verdorrte es. Und etliches fiel unter die Dornen, und die Dornen wuchsen empor und ersticken's, und es brachte keine Frucht. Und etliches fiel auf gutes Land und ging auf und wuchs und brachte Frucht und trug dreißigfältig und sechzigfältig und hundertfältig. Und er sprach: Wer Ohren hat, zu hören, der höre!*

*Und da er allein war, fragten ihn die um ihn waren, samt den Zwölfen, über die Gleichnisse. Und er sprach zu ihnen: Euch ist das Geheimnis des Reiches Gottes gegeben; denen aber draußen widerfährt es alles durch Gleichnisse, auf daß sie es mit sehenden Augen sehen und doch nicht erkennen, und mit hörenden Ohren hören und doch nicht verstehen, auf daß sie sich nicht etwa bekehren und ihnen vergeben werde.*

*Und er sprach zu ihnen: Versteht ihr dies Gleichnis nicht, wie wollt ihr dann die andern alle verstehen? Der Säemann sät das Wort. Das aber sind die an dem Wege: wo das Wort gesät wird, und wenn sie es gehört haben, so kommt alsbald der Satan und nimmt das Wort weg, das in sie gesät war. Desgleichen die, bei denen auf das Felsige gesät ist: wenn sie das Wort gehört haben, nehmen sie es bald mit Freuden auf, aber sie haben keine Wurzel in sich, sondern sind wetterwendisch; wenn sich Trübsal oder Verfolgung um des Wortes willen erhebt, so nehmen sie alsbald Ärgernis. Und andere sind die, bei denen unter die Dornen gesät ist: die hören das Wort, aber die Sorgen der Welt und der Betrug des Reichtums und die Begierden nach allem anderen dringen ein und ersticken das Wort, und es bleibt ohne Frucht. Jene aber sind die, bei denen auf gutes Land gesät ist: die hören das Wort und nehmen's an und bringen Frucht, dreißigfältig und sechzigfältig und hundertfältig.*

Zuerst will die Eigenart der hier geschilderten Szene beachtet werden. Nach Vers 1 und 2 lehrt Jesus das Volk am Ufer des Sees von Genezareth, des „galiläischen Meeres“. Der Evangelist hat diese Seepredigt Jesu sorgsam vorbereitet. Nicht nur die Berufung der ersten Jünger (1, 16—20) spielt sich am See Genezareth ab, sondern 2, 13 heißt es nach der Heilung des Gichtbrüchigen: „Und Jesus ging wieder hinaus an das Ufer des Meeres, und alles Volk kam zu ihm, und er lehrte sie.“ Diese Bemerkung steht zwischen zwei Erzählungen, ohne daß über Jesu Lehre hier schon etwas Näheres gesagt wird. Erneut stoßen wir auf eine derartige Bemerkung in 3, 7—9: „Und Jesus zog sich mit seinen Jüngern an das Meer zurück, und eine große Menge aus Galiläa kam hinter ihm her; und aus Judäa, aus Jerusalem, aus Idumäa, vom Ostjordanland und aus der Gegend von Tyrus und Sidon kam eine große Menge zu ihm, als sie von seinen Taten gehört hatten. Und er sagte zu seinen Jüngern, sie sollten ihm ein kleines Schiff bereithalten wegen des Volkes, damit man ihn nicht zu sehr bedränge.“

Dieser Erzählungsfaden wird nun in Mark. 4, 1 f. aufgegriffen: „Wieder begann Jesus, am Ufer des Meeres zu lehren, und es versammelte sich bei ihm sehr viel Volk, so daß er in das Schiff trat und sich auf dem Meer niedersetze. Und das ganze Volk war am Ufer des Meeres auf dem Land, und er lehrte sie vieles in Gleichnissen und sprach zu ihnen in seiner Lehre...“

Es kann kein Zweifel sein, daß diese erzählerische Vorbereitung der Gleichnisrede Jesu ein Werk des Evangelisten Markus ist. In der Abfolge der Erzählungen weichen die Evangelien, auch die drei ersten Evangelien, viel zu stark voneinander ab, als daß man die Wiedergabe eines ursprünglichen, biographisch exakten Geschehensablaufes erwarten dürfte. Hinzu kommt, daß bis ins Sprachliche und Stilistische hinein gerade in diesen beiden Eingangsversen die Hand des Evangelisten erkennbar wird.

Das inzwischen gewonnene Ergebnis muß noch erweitert werden. Markus hat nicht nur die Gleichnisrede Jesu sorgsam vorbereitet und eingeleitet, er hat auf ähnliche Weise auch innerhalb von Kap. 4 eine Gliederung geschaffen. Wir stellen fest, daß in Vers 10 der Hörerkreis wechselt. Aber am besten gehen wir jetzt einmal vom Ende der Gleichnisrede aus, von Vers 33 und 34. Dort heißt es: „Und mit vielen derartigen Gleichnissen verkündigte er ihnen das Wort, so wie sie es verstehen konnten. Ohne Gleichnisse aber redete er nicht zu ihnen; jedoch seinen eigenen Jüngern legte er alles aus, wenn sie allein waren.“ Daß Jesus „ihnen“, nämlich den Menschen, dem Volk, in Gleichnissen das Wort verkündigt hat, greift auf die Eingangsnotiz in Vers 1 und 2 zurück. Jesu Jünger aber erhalten nach Vers 34 eine besondere Auslegung. Gerade dies wird uns anschaulich vor Augen geführt in den Versen 10 ff. Die Szene wechselt dort, und es heißt: „Als sie allein waren, fragten ihn die, die um ihn waren, samt den Zwölfen, nach den Gleichnissen.“ Später, offensichtlich von Vers 26 an, wird wieder die alte Situation der Predigt Jesu an das am Ufer stehende Volk vorausgesetzt, sonst bliebe der Schluß in Vers 33 unverständlich. Wie sollen wir uns nun aber diesen sehr knapp angedeuteten Szenenwechsel vorstellen? Was besagt die Wendung: „als sie allein, als sie für sich waren“? Werfen wir jetzt einen kurzen Blick

auf die anschließende Erzählung von der Sturmstillung (V. 35—41). Dort wird vorausgesetzt, daß sich im gleichen Schiff Jünger mit Jesus zusammen aufhalten, daß aber auch noch andere Schiffe „bei ihm“ waren. Das heißt: Jesus befindet sich nicht allein auf dem galiläischen Meer, sondern seine Jünger sind ebenfalls dort. Und während er die Gleichnisse allem Volk verkündigt, das am Ufer steht, spricht er im besonderen noch mit den Jüngern, die sich um ihn herum in seinem und in anderen Schiffen befinden. Jesus gibt den Jüngern, die nach dem Sinn der Gleichnisrede gefragt haben, eine doppelte Antwort. Er verweist in Vers 11 und 12 zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung seines Redens in Gleichnissen und gibt in Vers 13 ff. eine Einzelauslegung des Säemannsgleichnisses. Anhangsweise folgen dann noch Bildworte in Vers 21—25, die wir jetzt ausklammern können. Das bedeutet also, daß zwischen der Gleichnisrede an das Volk und der Gleichnisauslegung für die Jünger von Markus konsequent unterschieden wird, und das hat sich bis in die äußere Gestaltung des Gleichniskapitels ausgewirkt. Darin schlägt sich, wie wir von vornherein vermuten dürfen, ein ganz bestimmtes Verständnis der Gleichnisrede Jesu nieder. Handelt es sich dabei nun um Jesu eigenes Verständnis und um seine ursprüngliche Intention? Es könnte ja durchaus sein, daß der Evangelist mit seinem redaktionellen Aufbau nur festhält, was für Jesu eigenes Wirken charakteristisch war. Es muß aber auch damit gerechnet werden, daß in dieser bewußten Unterscheidung von Gleichnisrede für das Volk und Gleichnisdeutung für die Jünger ein besonderes Interesse der nachhösterlichen Gemeinde oder des Evangelisten Ausdruck findet. Diese Vermutung drängt sich um so mehr auf, als zwischen der Gleichniserzählung, Vers 3—8, und der Gleichnisdeutung, Vers 14—20, nicht unerhebliche Verschiebungen festzustellen sind. Wir müssen daher im einzelnen sehr genau klären, was die entscheidende Aussage und das besondere Anliegen der Unterabschnitte ist.

## II.

Wir sind auf Grund der kirchlichen Tradition daran gewöhnt, das Gleichnis, Vers 3—8, von seiner Deutung in Vers 14—20 her zu verstehen. Aber gerade an diesem Punkt müssen wir jetzt vorsichtig sein. Wir könnten sonst an einer sehr wesentlichen Beobachtung unbedacht vorübergehen. Im folgenden sind daher die Unterabschnitte getrennt zu untersuchen, und im Zusammenhang der Auslegung von Vers 3—8 soll der Versuch unternommen werden, von Vers 10—12 wie von Vers 13—20 völlig abzusehen.

Damit kommen wir zum eigentlichen *Säemannsgleichnis*, das in Vers 3—8 vorliegt. Daß Jesus Gleichnisse erzählt hat, ist in der Forschung unbestritten. Mehr noch: Jesu Gleichnisse zeichnen sich nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrer formalen Gestaltung gegenüber allen verwandten Beispielen des antiken Judentums und des Hellenismus so eindeutig aus, daß man hier zweifellos auf einen besonders charakteristischen Grundbestand seiner Verkündigung stößt. Nicht wenige Exegeten sind sogar der Ansicht, daß sich ein sachgemäßes Verständnis der Verkündigung Jesu überhaupt erst ergibt, wenn man bei seinen Gleichnissen einsetzt und seine übrigen Worte

von den Gleichnissen her versteht. Das heißt nicht, daß die Gleichnisrede Jesu völlig isoliert von seiner sonstigen Verkündigung betrachtet werden darf. Da hier nur „gleichnishaft“ gesprochen wird, muß die Thematik selbst vorgegeben sein. Aber wie die Leitgedanken der Verkündigung Jesu zu verstehen sind, vor allem die Botschaft von der nahegekommenen Gottesherrschaft und sein Ruf zur Nachfolge, das wird nirgends deutlicher als in den Gleichnissen. Gerade auch das Säemannsgleichnis ist in diesem Zusammenhang höchst aufschlußreich und in seiner Echtheit allgemein anerkannt. Wir haben somit hier ein Stück der ipsissima vox, der ureigensten Verkündigung Jesu vor uns.

In Vers 3—8 wird in Form einer kurzen Erzählung ein Vorgang geschildert, der den Menschen der damaligen Zeit, aber auch den Menschen der nachfolgenden Jahrhunderte vertraut war, der erst im Zeitalter der Maschine nicht mehr zur Alltagserfahrung gehört: die Arbeit des Säemanns. Der Bauer streut mit seiner Hand die Saat aus, und je nach den Bedingungen des Bodens wird die Saat aufgehen, reifen und Frucht tragen oder verderben. Im einzelnen bedürfen die Verse keiner weiteren Erläuterung, sie sind unmittelbar verständlich. Aber, so müssen wir fragen, ist das nicht ein ausgesprochen ungeschickter Bauer, der so viel Saat auf schlechten Boden wirft? Muß man nicht mit Goethe in den Schlußzeilen seines Gedichtes Ilmenau sagen:

So wandle du — der Lohn ist nicht gering —  
Nicht schwankend hin, wie jener Sämann ging,  
Daß bald ein Korn, des Zufalls leichtes Spiel,  
Hier auf den Weg, dort zwischen Dornen fiel;  
Nein! Streue klug wie reich, mit männlich steter Hand,  
Den Segen aus auf ein geackert Land.

Doch Goethe geht dabei von einer falschen Voraussetzung aus. Die Technik des Säens vollzog sich im damaligen Palästina anders als bei uns. Nicht auf das geackerte Land wurde die Saat ausgestreut, vielmehr hat man vor dem Pflügen den Samen ausgeworfen; daher wird auch auf den über das Feld getretenen Weg gesät, denn dieser soll anschließend umgepflügt werden; es wird ebenso auf die Dornen, ja sogar den steinigen Boden gesät, weil man nach Möglichkeit den ohnehin kargen Boden ausnützen will. Daraus folgt also, daß hier nicht ein Ausnahmefall geschildert wird, sondern die regelmäßige Art der Feldbestellung.

Gleichwohl drängt sich die Frage auf, was soll denn nun geschildert werden? Etwa der Mißerfolg? Wird nicht dreimal erzählt, daß die Saat keine Frucht bringen konnte, weil die Vögel kamen und sie auffraßen, weil sie nach dem Aufgehen verdorrte und weil die Dornen sie ersticken? Und wird demgegenüber dann nicht nur einmal vom Ertrag berichtet? Wir sind gewöhnt, vom vierfachen Acker zu sprechen, und dabei ergibt sich notwendig das Verhältnis 3:1. Von der Deutung Vers 13—20 her legt sich die Aufteilung zweifellos nahe. Aber für das Gleichnis Vers 3—8 trifft diese Gliederung und Verhältnisbestimmung nicht zu. Eine kleine Beobachtung am griechischen Text läßt dies erkennen. Es wird in Vers 4, in Vers 5 f. und in Vers 7 jeweils singularisch nur von einem einzigen Samenkorn gesprochen, das auf den Weg, auf das felsige Land und unter die Dornen fällt. Selbstverständlich ist dieses eine Samenkorn beispielhaft verstanden, wie der eine Säemann ein typischer

Vertreter seines Standes ist. Was von dem einen Samenkorn gesagt wird, ist bezeichnend für viele. Aber möglichst anschaulich soll der Vorgang an dem Geschick eines einzelnen Kornes dem Hörer und Leser vor Augen geführt werden. Am Schluß in Vers 8 heißt es dann jedoch nicht mehr: *ein* anderes Saatkorn, sondern dort heißt es: „andere fielen auf guten Boden“. Und diese Aussage wird dreifach aufgefächert: „andere fielen auf guten Boden, gingen auf, wuchsen und brachten Frucht, eins dreißigfältig, eins sechzigfältig und eins hundertfältig“. Daraus folgt: es geht nicht um das Verhältnis 3:1, sondern um das Verhältnis 3:3. Und da in einer solchen Erzählung das Schwergewicht auf dem Schluß liegt, müssen wir sagen, gerade nicht der Mißerfolg, sondern der trotz des Verlustes unwahrscheinlich große Ertrag ist die Pointe der Gleichniserzählung.

Es kommt noch hinzu, daß der hier erwähnte Ertrag einer Ähre ungewöhnlich hoch ist. Gustaf Dalman, ein ausgezeichneter Kenner Palästinas und seiner geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, hat in seinem Buch „Arbeit und Sitte in Palästina“ (1928—42) darauf hingewiesen, daß sieben- bis zehnfacher Ertrag der Gesamternte das Normale ist. Eine einzelne Ähre mit dreißig Körnern mag es in Ausnahmefällen gegeben haben. Sechzig oder hundert Körner übersteigen das normale Maß. Auf den unwahrscheinlichen Reichtum des Fruchttragens zielt somit die Gleichniserzählung. Damit scheidet von vornherein für das ursprüngliche Jesusgleichnis jede Deutung aus, die von der Verhältnisbestimmung 3:1 oder von dem Mißerfolg ausgeht. Hierzu gehört auch die im Blick auf andere Teile des Kapitels so beachtenswerte Deutung Schniewinds im „Neuen Testament Deutsch“, sofern er zu Vers 3—8 sagt, der normale Erfolg des Wortes Gottes bzw. der Wirksamkeit Jesu sei der Mißerfolg.

Damit stehen wir bereits vor einer weiteren Frage: worauf bezieht sich denn dieses Gleichnis? Schniewind nennt das Wort und daneben die Wirksamkeit Jesu. Nach Vers 14 ff., also der Deutung, müßte man tatsächlich das Gleichnis auf das Wort beziehen. Und von Vers 10—12 ausgehend könnte man fragen, ob mit dem Sämann nicht Jesus selbst gemeint ist. Aber in Jesu eigener Verkündigung dürfte weder das eine noch das andere maßgebend sein.

Es gibt Gleichnisse, die eine Eingangsformel haben und damit den sachlichen Bezugspunkt verdeutlichen. So etwa in Vers 26 ff. und Vers 30 ff., bei der selbstdwachsenen Saat und beim Senfkorn, wo es heißt: „So verhält es sich mit der Gottesherrschaft...“ oder: „Womit wollen wir die Gottesherrschaft vergleichen...?“ Natürlich können derartige Einleitungsformeln zugewachsen sein, aber in vielen Fällen gehören sie zum Grundbestand. In unserem Gleichnis jedoch fehlt eine solche Wendung. Dennoch liegt es nahe, auch dieses Gleichnis auf die Gottesherrschaft zu beziehen. Denn nach der programmatischen Zusammenfassung der Verkündigung Jesu in Mark. 1, 15 und nach vielen anderen Stellen war die Gottesherrschaft, genauer noch: die nahegekommene, anbrechende Gottesherrschaft das LeittHEMA für Jesu Predigen und Handeln. Deshalb muß zunächst einmal von hier aus ein Verständnis gesucht werden, zumal die Saatgleichnisse untereinander sehr eng verwandt sind und, wie wir an 4, 26 ff., 30 ff. sehen, andere Saatgleichnisse durch ihre

Einleitungsformel ausdrücklich mit der Gottesherrschaft in Zusammenhang gebracht sind. Hinzu kommt, daß das Bild von der Ernte schon im Judentum der vorchristlichen Zeit auf die Herrschaft Gottes und die Heilszeit bezogen war. Es handelt sich, wie Schniewind zutreffend formuliert hat, um ein „stehendes Bild“. Aber bei Jesus geht es nun nicht um ein für sich stehendes Bild im Sinne eines Einzelvergleiches oder einer Metapher, sondern um eine ganze Erzählung. Und diese Gleichniserzählung hat eine sehr bestimmte und wesentliche Funktion für seine Verkündigung.

Dazu bedarf es jetzt noch einiger allgemeiner Überlegungen. Früher hat man zwischen Gleichnis und Allegorie keinen Unterschied gemacht, aber in der Forschung stellte sich heraus, daß Gleichnis und Allegorie ganz verschiedene Struktur haben. Es ist vor allem das Verdienst von Adolf Jülicher gewesen, dies in seinem zweibändigen Werk über die Gleichnisreden Jesu (1888/1898) herausgestellt zu haben. In der Allegorie geht es darum, daß jedes einzelne Motiv der Erzählung in übertragenem Sinne gebraucht wird. Das Bild hat hier nur die Funktion einer Einkleidung. Es ist uneigentlich verwendet, muß daher aufgelöst werden, woraus sich eine gewisse Nähe zum Rätsel ergibt. Das Gleichnis dagegen will nicht uneigentlich reden und das Gemeinte verschlüsseln, sondern will im strengen Sinne des Wortes „vergleichen“, nur bezieht sich der Vergleich nicht auf eine Einzelheit wie in Bildworten, sondern auf eine Begebenheit, auf ein Geschehen. Zwischen dem Gemeinten und dem Verglichenen muß es daher eine bestimmte sachliche Verwandtschaft, eine Berührung und einen für das Verständnis wesentlichen Vergleichspunkt geben. Das heißt nun gerade nicht, daß alle Einzelzüge übertragbar wären wie in der Allegorie; das heißt aber auch nicht, daß nur ein Einzelmotiv herausgelöst werden dürfte, etwa das zukünftige Fruchttragen; vielmehr muß das Gefälle der ganzen Erzählung, die im Gleichnis steckende Bewegung erfaßt und auf das Gemeinte, hier also die Gottesherrschaft, bezogen werden. Es ist daher unzulässig, zu fragen, wer ist der Säemann, was bedeutet das Saatkorn, was der jeweilige Ackerboden usw.

Wohl ist mit der Ernte ein klarer Zielpunkt anvisiert, aber es kommt darauf an, zu sehen, daß gerade das die Ernte Vorbereitende, das auf sie Hinführende eine ausschlaggebende Rolle spielt, mehr noch, daß dort, wo die Aussaat stattfindet, das Wachsen und das Fruchtbringen bereits seinen Anfang nimmt.

Richten wir jetzt unseren Blick auf die gesamte vorösterliche Verkündigung Jesu. Ihm geht es um die Gottesherrschaft als endzeitliches und das heißt endgültiges Heilshandeln Gottes für Welt und Menschen, — aber nicht um eine Heilszuwendung Gottes in unbestimmter Zukunft, auch nicht um eine Heilszuwendung, die „nahe“ bevorsteht, sondern um das bereits gegenwärtig werdende Gotteshandeln. Mitten in dieser heillosen Welt gewährt Gott Heil. Nicht daß damit die Zukunft aufgehoben wäre, nicht daß die gegenwärtige Heilszuwendung bereits die Vollendung in sich schlässe, aber die endzeitliche Herrschaft ist jetzt schon angebrochen und drängt hin auf die herrliche Zukunft. Sie merken, daß die Aussage unseres Gleichnisses hierbei mit berücksichtigt wurde: die Aussaat findet jetzt schon statt, und damit gehen Welt und Mensch der Ernte entgegen, was immer geschehen

mag. Noch so viel Mißerfolg kann die herrliche und wunderbare Ernte nicht aufhalten. Der Mißerfolg ist eben nicht das Hauptthema, sondern daß mit dieser Saat ein wunderbarer, geradezu unvorstellbarer Ertrag verheißen ist.

Umgekehrt darf nun auch das Wachsen und Reifen nicht als ein selbstverständlicher, als ein „organischer“ Vorgang verstanden werden. Nach biblischer Tradition geht es beim Wachstum um Gottes wunderbares Handeln und sein stets neues Eingreifen. In dem Gleichnis von der selbstwachsenden Saat (V. 26—29) wird dies folgerichtig so charakterisiert, daß der Mensch dazu schlechterdings nichts beitragen kann. Es geht auch nicht um ein innergeschichtliches Wachsen und Sich-Ausbreiten der Gottesherrschaft in Gestalt einer siehaften Kirche, wohl aber muß gesagt werden, daß dieser Anfang und dieses Weiterwachsen für die Welt nicht ohne Belang ist, und daß die Gottesherrschaft in der Geschichte dieser Welt ihre sichtbaren Spuren hinterläßt.

Wir stellen somit fest, daß die Gleichniserzählung bezogen ist auf das Anbrechen und Weiterwirken der Gottesherrschaft, ohne daß darüber hinaus Einzelheiten eine Ausdeutung verlangen bzw. zulassen. Anders ausgedrückt: das Gleichnis vom Säemann — vielleicht sollte man es besser das Gleichnis von der ausgestreuten Saat nennen —, will in Jesu Verkündigung eschatologisch verstanden werden. Es handelt von dem sich realisierenden endzeitlichen Heil.

### III.

Gehen wir nun über zu der in Vers 14—20 mitüberlieferten *Gleichnisdeutung*. Dort stoßen wir auf einen sehr anderen Sachverhalt. Es geht nicht, zumindest nicht unmittelbar um die Gottesherrschaft, sondern um das Wort der Verkündigung. Es geht vor allem um den Menschen und sein Verhalten gegenüber dem verkündigten Wort. Natürlich ist hiermit kein völlig anderer und mit Vers 3—8 unvereinbarer Sachverhalt beschrieben, denn Vers 14—20 bezieht sich auf das Wort, durch das die Gottesherrschaft angekündigt wird. Aber das Interesse hat sich verschoben: es wird zum rechten Hören angehalten und vor falschem, leichtfertigem Tun gewarnt. Nicht die eschatologische Thematik ist hier maßgebend, sondern das paränetische Anliegen. Ich kann auch so formulieren: hier geht es nicht um die grundlegende Heilsverkündigung, vielmehr um die Anweisung zum rechten Umgang mit dem Gehörten. Hat also Vers 3—8 missionarische Intention, so ist Vers 14—20 auf die Zurüstung und Stärkung der Gemeinde ausgerichtet. Von da aus erklären sich die Einzelheiten. Zunächst wird vom Satan gesprochen, der die Menschen wieder abspenstig machen will, dann von den Nöten und Verfolgungen, durch die einige irre werden und abfallen, weiter von den Sorgen und Verführungen dieser Welt, die das Wort ersticken, und schließlich vom Bleiben und Fruchttragen.

Selbstverständlich läßt sich die Frage aufwerfen: wenn schon das Gleichnis und seine Deutung nicht zur Deckung zu bringen sind, könnte nicht doch auch diese Deutung auf Jesus zurückgehen? Hat er damit vielleicht eine andere Seite des zuvor Gesagten aufzeigen wollen? Oder müssen wir sagen, daß nur das Gleichnis, nicht aber diese

Deutung von Jesus stammt? Die Exegeten sind fast einhellig der Meinung, daß die Deutung in Vers 14—20 als „Gemeindebildung“ anzusprechen ist. Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen, auf die ich jetzt nur kurz hinweisen kann. Selbst ein so vorsichtiger und aufs Ganze gesehen konservativer Neutestamentler wie Joachim Jeremias in Göttingen stellt mit Nachdruck fest, daß Sprache und Begrifflichkeit in Vers 14—20 eine andere sind als in Vers 3—8, und daß hier vor allem Ausdrücke vorkommen, die für die Lage der nachösterlichen Gemeinde bezeichnend sind, nicht aber für die vorösterliche Situation. Hinzu kommt, daß eine derartige paränetische Auswertung sonst in Jesu Verkündigung im Zusammenhang mit Gleichnissen nicht nachweisbar ist. Eine weitere Beobachtung fällt ebenfalls stark ins Gewicht. In der Deutung ist das Gleichnis in formaler Hinsicht gar nicht präzise aufgenommen, sondern es läßt sich eine Gewichtsverlagerung sowie eine andersartige Verwendung der Gattung des Gleichnisses feststellen. Wir sahen schon, daß das Verhältnis 3:1 in den Vordergrund rückt. Hier spielen aber auch ausgesprochen allegorische Motive eine Rolle. Es wäre zu viel, wollte man Vers 14—20 als allegorische Ausdeutung im strengen Sinne bezeichnen. Es lassen sich nicht alle Einzelmotive übertragen, und interessanterweise bleibt gerade die Gestalt des Säemanns hier ungedeutet. Aber der Same wird auf das Wort bezogen und der schlechte bzw. der gute Ackerboden auf den hörenden Menschen. Die Brücke dazu ist gewonnen durch den im Urchristentum geläufigen metaphorischen Gebrauch des Begriffs „aussäen“ im Sinn von verkündigen. Auf andere Verschiebungen und Schwierigkeiten dieses Textabschnittes will ich jetzt nicht eingehen.

Sehen wir die Verse 14—20 als Gemeindebildung an, so kommen wir nicht darum herum zu fragen, was eine derartige sekundäre, „unechte“ Auslegung des Gleichnisses für uns zu bedeuten hat. Besagt die Feststellung, daß es sich um eine spätere Tradition der Gemeinde handelt, zugleich auch, daß damit der Wert eines solchen Textes fraglich wird? Hierzu möchte ich ganz eindeutig nein sagen. Nur muß dieser Text in seinem Unterschied zu dem Jesusgleichnis und in seiner besonderen Stellung und Ausrichtung verstanden werden. Die Gemeinde, die die Botschaft von der anbrechenden Gottesherrschaft gehört und sich um das Wort gesammelt hat, entnahm diesem Gleichnis auch Weisung für ihre gegenüber der vorösterlichen Zeit erheblich veränderte Situation. Das Wort Jesu wurde nicht beiseitegeschoben, aber es wurde in seiner gegenwärtigen Relevanz neu gehört und erfaßt. Das eigene neue Verständnis wurde auch nicht an die Stelle des ursprünglichen Textes, sondern neben diesen Text gerückt; das Gleichnis wurde daher nicht neu und anders erzählt, vielmehr durch eine Auslegung ergänzt. Wir stoßen an dieser Stelle somit innerhalb des Neuen Testaments auf ein Modell für eine Textinterpretation, die unter der Voraussetzung und der Bindung an das grundlegende Wort die eigenen Probleme mitbedenkt und den Text auf die konkrete Lage der Hörer bezieht. In einer derart abgeleiteten Rede wird zudem deutlich, daß die Botschaft selbst eine Interpretation und aktuelle Zuspitzung verlangt. Es geht ja entscheidend um den Gegenwartsbezug der Gottesherrschaft, und es geht um den gegenwärtigen Herrn, der die Menschen rufen läßt,

aber auch seiner Gemeinde in ihren Nöten beisteht. Ohne die jeweilige gegenwartsbezogene Auslegung und Neuverkündigung wäre die Botschaft nicht Heilsverspruch, die den Menschen wirklich treffen, zur Umkehr bewegen und im Glauben stärken kann. Es geht daher nicht an, die Verkündigung und Tradition der Gemeinde, sofern sie in ihrem Unterschied zur ursprünglichen Jesustradition erkannt wird, einfach beiseitezuschieben oder abzulehnen. Hieran will vielmehr gelernt werden, wie die älteste nachösterliche Gemeinde das Wort Jesu festgehalten und zugleich für ihre eigene Gegenwart angewendet hat.

#### IV.

Es ist in diesem Zusammenhang sehr aufschlußreich, einen Augenblick darüber nachzudenken, daß die Urgemeinde überhaupt nicht daran interessiert war, das Wort Jesu aus vorösterlicher Zeit in einer historisch möglichst getreuen Gestalt aufzubewahren. Wie unser Text und wie viele andere Texte zeigen, hat man Jesu Botschaft in der Weise weitergegeben, daß *neue* Aussagen und Verkündigungsinhalte hinzukamen und mit Jesu ursprünglichem Wort verschmolzen wurden. Die Evangelien berichten nicht aus zeitlicher Distanz, was vor Karfreitag und Ostern sich zugetragen hat, sondern sie verkündigen, daß in diesem Wirken Jesu, seinem Sterben und seinem Auferstehen die Gottesherrschaft angebrochen ist, die jetzt proklamiert wird und die jetzt den Menschen Heil und Rettung bringt.

Das hat in besonderer Weise seinen Niederschlag darin gefunden, daß in der gesamten nachösterlichen Verkündigung die Frage nach Jesu Person, seinem Auftrag und seiner Heilsbedeutung eine Antwort gefunden hat. Mag Jesus selbst einen für das damalige Judentum ungewöhnlichen Anspruch erhoben haben, weswegen die Repräsentanten der jüdischen Rechtgläubigkeit ihn leidenschaftlich bekämpften und schließlich ans Kreuz brachten, die expliziten Aussagen über seine messianische Würde entstammen erst der nachösterlichen Gemeindetradition. Zugesetzt formuliert: Jesus selbst verkündigte in Vollmacht die Gottesherrschaft und den Heilsanbruch. Die Gemeinde der nachösterlichen Zeit verkündigt Jesus als den Christus und den von Gott gesandten Heilbringer. Gottes Handeln für uns soll verkündigt werden, indem sein konkretes Wirken in der Geschichte und Person Jesu Christi herausgestellt wird. Damit kann auch klar zum Ausdruck gebracht werden, daß Gott zu unserem endgültigen Heil bereits gehandelt *hat* und daß Gericht und ewiges Leben im Sterben und Auferstehen dieses von Gott Erwählten schon in diese Welt eingebrochen sind. Der christologische Bezug fehlt auch in unserem Text nicht, wenngleich er nur in einer sehr verhaltenen Form zum Ausdruck kommt. Damit stehen wir bei *Vers 10 bis 12*. Wie die zusätzliche Auslegung in Vers 14—20 ist auch diese Antwort auf die Frage nach dem Sinn der Gleichnisse ausschließlich an die Jünger gerichtet, nicht an das Volk. Es handelt sich also auch hier nicht um die fundamentale Botschaft, sondern um die Formulierung einer weiterführenden Erkenntnis. Aber dabei ist auf die Doppelung der Aussage zu achten. Es wird einerseits eine Aussage über die Jünger gemacht: „euch ist das Geheimnis der Gottesherrschaft gegeben“, andererseits eine

Aussage über „die draußen“. Ausgangspunkt für das Verständnis muß die Wendung „Geheimnis der Gottesherrschaft“ sein. Was ist damit gemeint? Wie das Neue Testament sonst zeigt, geht es um das Heilsgeheimnis, das Gott jetzt, in dieser unserer Zeit offenbar gemacht hat, das aber nur im Glauben erkannt werden kann. Doch wir können den Sachverhalt noch präziser formulieren: wie 1. Kor. 2, 6ff., wie Kol. 1, 26f. und Eph. 3, 4—6 zeigen, handelt es sich um das in Jesus Christus offenbar gewordene Heilsgeheimnis. Mit anderen Worten: das „Geheimnis der Gottesherrschaft“ ist Jesus Christus in seiner Menschlichkeit und Niedrigkeit. Den Jüngern ist die Erkenntnis dieses Geheimnisses der Gottesherrschaft „gegeben“, von Gott geschenkt. Sie haben den Heilbringer erkannt und stehen in seiner Nachfolge. Den Jüngern stehen aber jene Menschen gegenüber, die hier recht schroff als „die draußen“ bezeichnet werden und von denen es heißt, „daß ihnen alles in Gleichnissen widerfährt“, das heißt: in Rätseln. Man übersetzt daher besser: „ihnen bleibt alles rätselhaft“. Abschließend wird dann noch ein Wort aus dem Alten Testament zitiert, und zwar aus der Berufungsgeschichte des Jesaja (Jes. 6): „damit sie sehenden Auges nicht erkennen und hörenden Ohres nicht begreifen, damit sie nicht etwa umkehren und ihnen vergeben werde“. Seit alters spielen diese Verse im Zusammenhang der Prädestinationslehre eine besondere Rolle, und man hat im Blick auf unseren Text sogar gefragt, ob hier nicht eine massive Verstockungsaussage vorliege. Bedeutet die Aussage in Vers 11 und 12 also, daß Jesu Gleichnisse geradezu die Funktion haben, daß „die draußen“ seinem Wort gegenüber verständnislos bleiben müssen, daß Jesus gar nicht will, daß alle Menschen sein Wort begreifen und gerettet werden?

So kann der Text nicht gemeint sein; denn in den Versen 33 und 34 wird zwar erneut der Unterschied zwischen Volk und Jüngern gemacht, und es wird gesagt, daß Jesus ausschließlich den Jüngern eine „Auflösung“ gegeben habe, aber es heißt dort ausdrücklich: „mit Hilfe vieler solcher Gleichnisse sagte er ihnen (nämlich den Menschen, dem Volk) das Wort so, wie sie es verstehen konnten“. Und letzteres gilt nicht allein für Jesu eigene Verkündigung — dort ist es völlig unbestreitbar —, sondern eben auch für das Verständnis des Evangelisten Markus.

Vers 11 f. erheischt daher eine andere Interpretation als die, daß es um eine bewußte und absichtliche Verstockung gehe. Die Härte der Aussage soll keinesfalls abgeschwächt werden, aber ausschlaggebend ist nicht die Verstockung, sondern die Tatsache, daß an Jesus als demjenigen, in dem das Geheimnis der Gottesherrschaft offenbar geworden ist, die definitive Entscheidung fällt über Heil und Unheil. Wer Jesus annimmt und sein Wort, der hat das Geheimnis der Gottesherrschaft und damit die Gottesherrschaft selbst erfaßt, dem wird das Heil zuteil. Wer aber Jesus verwirft, der hat sehenden Auges und hörenden Ohres nichts erkannt; daher gibt es für ihn nach diesem Text auch keine Umkehr und keine Rettung mehr. So vollzieht sich an Jesus eine Scheidung zwischen denen, die um ihn sind und jenen anderen, denen draußen, denen alles rätselhaft bleibt. Die Formulierung „euch ist gegeben . . . denen draußen aber . . .“ will nicht eine Verstockungsabsicht zum Ausdruck bringen, sondern will mit Hilfe des Passivs und mit Hilfe des Schriftzitats

deutlich machen, daß diese Scheidung zwischen Glaube und Unglaube in Gottes verborgenem Willen beschlossen liegt und von uns nicht ergründet werden kann.

Nun ist noch im besonderen darauf zu achten, daß für die Verwendung des Gleichnisbegriffes und damit für das Verständnis der Gleichnisrede beim Evangelisten Markus ein spürbarer Unterschied gegenüber Jesus selbst vorliegt. Bei Markus ist das Gleichnis verhüllte Rede und gerät dadurch in die Nähe der Rätselrede; für Jesus dagegen diente das Gleichnis dazu, die Menschen zu überzeugen und zu gewinnen. Er wollte die Hörer durch einen ihnen vertrauten, einen offenkundigen Tatbestand hellhörig machen und wollte sie hinführen zu einem wesentlichen Sachverhalt seiner Heilsbotschaft.

Die Verse 10—12 haben mit ihrer grundsätzlichen Stellungnahme zum Reden Jesu in Gleichnissen die Funktion, die christologische Thematik mit in das Gleichnis-Kapitel einzubeziehen. Die Gottesherrschaft als das endzeitliche Heil für Mensch und Welt gibt es nicht abseits von der konkreten Geschichte Jesu und nicht an seiner Person vorbei. In ihm und durch ihn ist das Heil manifest geworden und will gerade auch in seiner unüberholbaren Gegenwärtigkeit von Christus, dem Lebendigen her verstanden werden.

Es ist eine alte Streitfrage unter den Exegeten, ob die Verse 10—12 eine redaktionelle Bildung des Evangelisten Markus sind oder auf eine ältere Tradition zurückgehen, die von Markus nur überarbeitet wurde, ob vielleicht sogar ein ehemals echtes Jesuswort zugrunde liegen könnte. Ich halte letzteres für unwahrscheinlich, aber wir brauchen diese Diskussion nicht zu verfolgen, weil es in jedem Falle klar ist, daß die jetzige Fassung von Vers 10—12 dem Evangelisten zugeschrieben und aus dem theologischen Zusammenhang seiner Evangelendarstellung verstanden werden muß. Es folgt daraus, daß ein ursprüngliches Jesusgleichnis von der anbrechenden Gottesherrschaft in der frühen Gemeinde ausgedeutet wurde auf die konkrete Situation der nachösterlichen Zeit und schließlich vom Evangelisten in die christologische Gesamtthematik seines Werkes einbezogen worden ist.

Die eschatologische, die paränetische und die christologische Ausrichtung dieses ganzen Abschnittes Vers 1—20 will nebeneinander gesehen und berücksichtigt sein. Und wiederum ist zu sagen, daß mit der in Vers 10 bis 12 sekundär aufgenommenen christologischen Komponente nicht etwas Sachfremdes hinzugewachsen ist, sondern die unausweichliche Frage nach der Bedeutung Jesu für die anbrechende Herrschaft Gottes ihre Antwort erhalten hat, und zwar eine Antwort, mit der die Gemeinde sich zu Christus als dem alleinigen Bringer des Heils bekennt.

Wer diesen Text auslegen will, wird nicht nur den dreifachen Bezug, sondern ebenso die dreifache Schichtung beachten müssen. Die historisch-kritische Analyse hilft mit, die Eigenart des Textes zu erschließen. Man muß sich nur erst einmal freimachen von der Ansicht, daß die Feststellung eines Exegeten, hier oder dort läge eine Gemeindebildung oder ein unechtes Herrenwort vor, etwas über den Wert dieser Texte aussagen würde. Damit wird das biblische Zeugnis keineswegs destruiert, sondern es wird das jeweilige Wort der Verkündigung an seinen bestimmten Überlieferungsgeschichtlichen Ort eingeordnet, und es wird nach seiner speziellen Funktion

gefragt. Hat die Gemeinde in Vers 14—20 das Gleichnis so verstanden und ausgelegt, daß sie Mahnung und Trost in schwerer Zeit empfing, so hat sich in der redaktionellen Bildung des Markus Vers 10—12 das grundlegende Christusbekenntnis niedergeschlagen. So eben will ein biblischer Text gehört und aufgenommen werden, daß wir in unserer konkreten, eigenen Situation unmittelbar angesprochen werden und daß er uns anleitet zu dem Bekenntnis, daß Jesus Christus unser Herr ist.

## V.

Erlauben Sie mir bitte, daß ich abschließend, über die Textbesprechung hinausgehend, noch einiges Grundsätzliche sage. In der Ankündigung meines Referats ist zu der Textangabe hinzugefügt: *Tradition und Interpretation*. Was damit innerhalb der Überlieferungseinheit von Markus Kapitel 4, 1—20 gemeint ist, dürfte deutlich geworden sein. Tradition ist zunächst einmal das Jesus-Gleichnis, das von der frühen nachösterlichen Gemeinde in den Versen 14—20 interpretiert worden ist. Für Markus war Gleichnis und Deutung bereits Tradition, und er interpretierte das Überlieferte im Rahmen seiner Gesamtkonzeption vor allem durch die Verse 10—12, aber auch durch die Verse 1 und 2, 21—25 und 33 f. Für uns nun ist der gesamte Komplex Tradition und wir sind so vor die Aufgabe seiner Interpretation gestellt, wobei uns die Zuordnung der drei Schichten eine gewisse Anleitung und Hilfe geben kann.

Das Phänomen von Tradition und Interpretation ist selbstverständlich noch kein spezifisch biblisches bzw. theologisches. Es handelt sich dabei um die geschichtliche Bedingtheit des menschlichen Wortes und seine Verstehbarkeit unter sich ändernden Voraussetzungen. Bei jedem menschlichen Wort, das nicht einfach verklingt und vergessen wird, stellt sich die Notwendigkeit ein, daß es als Tradition festgehalten, in seinem Sinn verdeutlicht und gegen Mißverständnisse abgesichert wird. Wird der zeitliche Abstand größer, dann drängt sich die Frage auf, was das Gesagte ursprünglich bedeutete und für die Gegenwart noch besagen kann. So ist Traditionsbildung und Traditionsauslegung ein konstitutives Element geschichtlicher Existenz, denn geschichtlich leben heißt in jedem Fall, unter der Wirkung prägender Traditionen stehen, die für die Gegenwart und Zukunft fruchtbar gemacht werden müssen.

Zu einem theologischen Problem wird das Verhältnis von Tradition und Interpretation dadurch, daß die im biblischen Text vorliegende Tradition und ebenso die je neu zu vollziehende Interpretation Träger und Mittler des Gotteswortes sein sollen und dürfen. Ich brauche hierfür nur auf die bekannte Stelle 1. Thess. 2, 13 zu verweisen, wo Paulus zu seiner Gemeinde in Thessalonike sagt: „Darum danken wir Gott unablässig, daß ihr das von uns verkündigte Gotteswort, als ihr es empfingt, nicht als Menschenwort, sondern, was es in Wahrheit ist, als Gotteswort aufgenommen habt, welches auch wirkt in euch, die ihr glaubt.“

Ob die Bibel Gotteswort oder Menschenwort ist, ist eine falsch gestellte Frage. Sie ist Gottes Wort so, daß Gottes Handeln und Reden durch menschliches Wort bezeugt wird und ergeht. Die Bibel ist insofern beides: Gottes Wort und Menschenwort, aber nicht nebeneinander, son-

dern ineinander. Das Wort Gottes verschafft sich Gehör durch das Zeugnis der Menschen hindurch. Darum muß es auch lebendiges Zeugnis sein, nicht Wort von einst, sondern Wort für uns heute. Das einst Gesagte will neu verkündigt und neu bekannt werden in unserer Gegenwart. Anders ausgedrückt: es gilt, Gottes Wort zu vernehmen und zu erkennen, eingebunden und verflochten in dieses der Tradition verhaftete und der Interpretation bedürftige Menschenwort. Daran ändert auch die Rückfrage nach dem Wort Jesu nichts. Denn Jesu Botschaft erfolgte ebenfalls in der Schwachheit des menschlichen Wortes, und nicht umsonst ist er nach einem Legitimationszeichen und nach seiner Vollmacht gefragt worden. Nur das vom Geist getragene und im Glauben ergriffene menschliche Zeugnis weist sich selbst als Zuschwung und Anspruch Gottes aus.

In dem gegenwärtigen Streit um die Schriftauslegung haben sich bedauerlicherweise Fronten abgezeichnet, die der Sache nicht gerecht werden und ihr nicht dienen. Wenn auf der einen Seite ein Fundamentalismus steht, der jede wissenschaftlich-historische Untersuchung der Bibel verwirft und jeden Versuch einer konsequenten Neuinterpretation der Schrift als häretisch ansieht, dann wird dabei die Geschichtlichkeit des menschlichen Zeugnisses in der Bibel ebenso verkannt wie die unaufgebare Gegenwartsbezogenheit der Botschaft. Gerade weil es um Gottes Wort im menschlichen Zeugnis geht, muß dessen geschichtliche Gestalt untersucht und erhellt werden, zumal wir dadurch Aufschluß erhalten über die enorme Konkretheit des in der Urchristenheit verkündigten Wortes. Weil aber das biblische Zeugnis aus einer schon weit zurückliegenden Epoche stammt mit völlig anderen Denkvoraussetzungen und Vorstellungen, kommen wir gar nicht darum herum, das hermeneutische Problem zu bedenken und nach sachentsprechenden und unserer Zeit gemäßen Aussagemöglichkeiten zu suchen. Auf der anderen Seite wird mit Recht festgestellt werden können, daß einige Theologen in ihrem Bemühen um eine auf unsere Gegenwart gezielte Verkündigung es sich im Umgang mit der Heiligen Schrift zu leicht machen, vorschnell die neutestamentlichen Aussagen am Maßstab der heutigen Verstehenskategorien messen und damit nicht die ganze Schrift aufnehmen und interpretieren, sondern in hohem Maße eklektisch verfahren.

Zweifellos muß gegenüber jeder Form eines Fundamentalismus gesagt werden, daß wir über Gott und Gottes Wort nicht verfügen können, auch nicht im Buchstaben der Heiligen Schrift. Allein der Geist ist es, der lebendig macht und die Schrift erschließt, der bloße Buchstabe dagegen tötet (2. Kor. 3). Das heißt zugleich, daß man zeitbedingte Verstehensvoraussetzungen von damals nicht einfach identifizieren darf mit der Wahrheit selbst. Ebenso muß im Blick auf unsere Gegenwart gesagt werden, daß die heutigen Verstehensvoraussetzungen nicht übersprungen werden können, sondern für jeden Glaubenden insoweit verbindlich sind, als er von da aus begreifen lernen muß, worum es im Glauben geht. Aber die heutigen Verstehenskategorien sind nicht die einzigen möglichen. Und so unbestritten wir Einblick in Dinge haben, die früheren Generationen verschlossen blieben, so gilt zugleich, daß Menschen anderer Zeiten Verstehensmöglichkeiten besaßen, die uns verloren gegangen sind. Verbindlichkeit unseres Denkens heißt somit nicht, daß

auch die Grenzen unseres Verstehens verbindlich wären, so wenig ich damit einfach sagen will, daß wir beliebig Elemente aus anderen Vorstellungs- und Verstehenszusammenhängen ergänzend übernehmen könnten. Hier kommt nur *ein* Weg in Frage: von *unseren* Verstehensmöglichkeiten aus die gegebenen Grenzen zu durch-

brechen und zu überschreiten, und gerade der Glaube sollte dieses Wagnis nicht scheuen.

Aber mit diesen grundsätzlichen Erwägungen bin ich über die mir gestellte Aufgabe schon weit hinaus gegangen und will es daher bei diesen wenigen Schlußbemerkungen belassen.

## **Anlagen**

## Evangelische Landeskirche in Baden

### Entwurf einer Lebensordnung Ehe und Trauung

Der Landessynode vorgelegt von ihrem Lebensordnungsausschuß II  
im Herbst 1968

**Anmerkung:** Die Kennzeichnung der Absätze mit kleinen lateinischen Buchstaben soll die Arbeit an dem Text in der Landessynode, in den Bezirkssynoden und in den Altestenkreisen erleichtern. Im endgültigen Text sollte sie entfallen.

(a) Der Mensch lebt in dieser Welt als Mann oder Frau. Die Verschiedenheit beider ist nach dem Zeugnis der Bibel in Gottes Willen begründet. Das hebt das Alte Testament schon am Anfang hervor:

„Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Weib.“ (1. Mose 1, 27)

(b) Daß beide aufeinander angewiesen sind und zu einanderstreben, ist ebenso von Gott gewollt. In der alttestamentlichen Erzählung von der Erschaffung der Frau wird dies so ausgedrückt:

„Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ (1. Mose 2, 18)

(c) Die Zuordnung von Mann und Frau findet ihre besondere Gestalt in der Ehe. Sie ist eine Gemeinschaft, die den Menschen in allen Bereichen seines Lebens umfaßt. In ihr wird dienst- und opferbereite Liebe von Mann und Frau beispielhaft ermöglicht, aber auch gefordert. Das Neue Testament wagt es deshalb, das Verhältnis der Ehepartner untereinander mit dem Verhältnis zwischen Christus und seiner Gemeinde in Beziehung zu setzen. Kennzeichen dieses Verhältnisses ist die gegenseitige Treue. Sie wird von Jesus Christus gefordert, wenn er von der Unauflöslichkeit der Ehe spricht:

„Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach (1. Mose 2, 24): ‚Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und werden die zwei ein Fleisch sein.‘ So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ (Matth. 19, 4—6)

(d) Wie der Ehe, so gibt das Neue Testament auch der Ehelosigkeit eine neue Würde. Sie ist vor Gott eine der Ehe gleichwertige Lebensform. Deshalb kann der Apostel Paulus schreiben:

<sup>1)</sup> Wörtlich: Ich will ihm eine Hilfe schaffen als sein Gegenüber (d. h. die zu ihm paßt).

„Ein jeglicher hat seine eigene Gabe von Gott, einer so, der andere so.“ (1. Kor. 7, 7 b)

(e) Verheiratete und Unverheiratete werden immer wieder aneinander schuldig. Sie verfehlten damit die Zuordnung von Mann und Frau, wie Gott sie gewollt hat. Die Weisungen für das Leben der Christen miteinander gelten deshalb auch für das Verhalten von Mann und Frau in und außerhalb der Ehe:

„Ziehet an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen.“ (Kol. 3, 12—15 a)

(f) Diese Stelle zeigt zugleich, daß Grund und Maßstab allen mitmenschlichen Verhaltens die Menschlichkeit Gottes in Jesus Christus ist.

#### I. Christen ohne Ehe

(a) In unserer Gesellschaft leben Verheiratete und Unverheiratete. Die Ehelosen werden weithin mit Unverständnis und Mitleid betrachtet. Daran ist die evangelische Kirche nicht schuldlos. Denn sie hat oft den Eindruck erweckt, als sei die Ehe die einzige mögliche Lebensform des Christen. Aber die Botschaft Jesu Christi läßt eine unterschiedliche Bewertung von Ehe und Ehelosigkeit nicht zu. Sie gibt vielmehr die Freiheit zu beidem. Im Neuen Testament bekommt die Ehelosigkeit sogar eine besondere Bedeutung durch die Erwartung des kommenden Gottesreiches und durch die Möglichkeit bedingungsloser Hingabe im Dienste Christi.

(b) Ein Leben ohne Ehe hat seine eigene Belastung, aber auch seine besonderen Chancen. In ihm können Fähigkeiten entwickelt und Gaben entfaltet werden,

die das eigene Leben bereichern und für andere Menschen wichtig sind. Durch Übernahme von Aufgaben und Ämtern ist ein besonderer Einsatz in Beruf und Öffentlichkeit möglich. Darauf sind Gesellschaft und Kirche mehr denn je angewiesen. Auf diese Weise können ehelose Menschen ein Ja zu ihrem Leben finden und in ihren Lebensumständen einen Auftrag Gottes sehen. Die christliche Gemeinde kann der Raum sein, in dem diese Entdeckung geschieht. Hier haben sich bis zum heutigen Tag auch immer wieder Gemeinschaften gebildet, in denen Ehelose besondere Aufgaben in Kirche und Gesellschaft wahrnehmen.

## II. Vorbereitung zur Ehe

(a) Die Ehe ist eine Aufgabe für das ganze Leben. Darum ist die Vorbereitung auf sie besonders wichtig. Da das Bild der Ehe sich stets wandelt, können Vorstellungen und Erfahrungen früherer Zeiten nicht ohne weiteres eine Orientierung geben. Die beste Vorbereitung auf die Ehe ist das Vorbild einer guten Ehe von Vater und Mutter und ihr rechtes Verhalten gegenüber den Kindern. Hinzu kommt von klein auf das helfende Wort der Eltern und Erzieher. Auch Kirche und Gemeinde sollen durch Predigt, Unterweisung und Aussprachen — in Jugendgruppen und Eheseminaren — die Grundlagen schaffen für die Achtung vor dem anderen Geschlecht, für die gegenseitige Verantwortung und für das gemeinsame Leben in der Ehe.

(b) Bei der Wahl des Lebensgefährten sollte man die Beweggründe prüfen und fragen, ob neben der Freude am anderen auch Bereitschaft und Fähigkeit vorhanden sind, einander mit Fehlern und Schwächen zu tragen, gemeinsam die Aufgaben der Familie und des Berufs zu erfüllen und einander im Glauben weiterzuhelpen. Der richtigen Wahl des Lebensgefährten soll auch das Verlöbnis dienen. Ein Verlöbnis verpflichtet. Es ist aber besser, es zu lösen, als eine Ehe einzugehen, die aus Gewissensgründen nicht verantwortet werden kann.

(c) Das Liebesgebot Jesu ruft den Menschen in eine größere Verantwortung für sein voreheliches Verhalten, als Verbote es tun können. Es befreit ihn zugleich von gedankenloser Anpassung an Zeitströmungen. Wer seine Verantwortung ernst nimmt, wird darauf bedacht sein, daß er durch sein Verhalten Freiheit, Würde und Zukunft des anderen und seiner selbst nicht gefährdet. Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau soll Teil der völligen Liebesgemeinschaft sein, in der zwei Menschen ganz füreinander da sind. Diese kann sich erst in der Ehe voll verwirklichen, weil hier Mann und Frau die ganze Verantwortung für einander übernehmen.

(d) Wie auf allen Lebensgebieten, so geraten Menschen auch hier immer wieder in Schuld. Daran wird deutlich, wie sehr jeder auf Vergebung angewiesen ist.

## III. Der Sinn der Trauung

(a) Die evangelische Kirche erkennt die standesamtliche Eheschließung als verbindlich an. Für das Verständnis, das Christen von der Ehe haben, ist je-

doch die kirchliche Trauung unentbehrlich. Denn im Traugottesdienst wird die bereits geschlossene Ehe unter Gottes Wort gestellt und für sie gebetet. Aus Predigt und Schriftlesung erfahren die Eheleute, daß Gott von Anfang an Mann und Frau für einander geschaffen hat und daß er die Ehe schützen und segnen will; die Eheleute können daraufhin bekennen, daß Gott sie einander anvertraut hat, und versprechen, daß sie im Vertrauen auf Jesus Christus miteinander nach Gottes Gebot leben wollen, bis Gott durch den Tod sie scheidet. Im Gebet erbittet die Gemeinde Gottes Hilfe und Führung für die Eheleute. Was ihnen in Gottes Wort verkündigt und in der Fürbitte für sie erbeten wurde, wird den Eheleuten durch Segen und Handauflegung persönlich zugesprochen und gewiß gemacht.

(b) Der Sinn der kirchlichen Trauung als Gottesdienst kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie im sonntäglichen Gemeindegottesdienst und für mehrere Ehepaare gemeinsam stattfinden kann. Man wird diese Möglichkeiten der Trauung besser verstehen, wenn man bedenkt, daß etwa auch Taufen im Gemeindegottesdienst und für mehrere Kinder gemeinsam gehalten werden.

(c) In Verbindung mit dem Traugottesdienst kann das heilige Abendmahl gefeiert werden. In ihm wird die Zuwendung Gottes zum Menschen sichtbar, aus der auch Eheleute leben.

## IV. Die Form der Trauung

(a) Die Brautleute melden sich spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Trautag bei dem zuständigen Pfarrer an. Zuständig ist der Gemeindepfarrer der Braut oder des Bräutigams. Wohnen Braut oder Bräutigam nicht in der Gemeinde des Pfarrers, den sie um die Trauung bitten, so hat der auswärts Wohnende von seinem Pfarrer einen Abmeldeschein vorzulegen.

(b) Der Termin der Trauung soll sich nach der Ordnung der betreffenden Gemeinde richten. In der Karwoche sowie am Buß- und Bettag, Totensonntag und den ihnen vorhergehenden Tagen sollen keine Trauungen vorgenommen werden.

(c) Der Pfarrer, der um die Trauung gebeten wird, hält mit den Brautleuten vor der Trauung ein Traugespräch. Er hilft ihnen, Sinn und Wesen der Ehe aus Gottes Wort zu verstehen, und bespricht mit ihnen den Traugottesdienst. Es trägt zu besserem Hören und Verstehen im Gottesdienst bei, wenn die Brautleute Schriftlesung, Traufragen und Segensformel vorher gehört und erklärt bekommen haben. Das Traugespräch ist wesentlicher Bestandteil der Trauung.

(d) Jedes Brautpaar soll am Sonntag vor oder nach der Trauung namentlich in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen werden.

(e) Vor der Trauung ist dem Pfarrer die Bescheinigung des Standesbeamten über die Eheschließung auszuhändigen. Die Trauung soll nach Möglichkeit am Tag der Eheschließung oder bald danach erfolgen.

(f) Die Trauung ist ein Gottesdienst. Sie findet darum in der Kirche oder in einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt. Sie wird nach der von der Landeskirche festgelegten Ordnung gehalten.

(g) Dem Ehepaar wird bei der Trauung als Gabe der Gemeinde eine Bibel überreicht.

(h) Die Ausgestaltung des Traugottesdienstes durch musikalische Darbietungen hat sich an die Richtlinien für evangelische Kirchenmusik zu halten. Der Blumenschmuck soll dem gottesdienstlichen Geschehen und dem kirchlichen Raum entsprechen. Während des Gottesdienstes ist Fotografieren und Filmen untersagt.

(i) Gebühren werden für die Trauung nicht erhoben. Vergütungen für Kirchendiener und Organist bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinde ist zu einem Opfer aufgerufen.

(k) Die 50., 60. und 65. Wiederkehr des Trautages kann mit einem Dankgottesdienst begangen werden.

## V. Eheführung

(a) Eine Ehe ist immer in Entwicklung begriffen. Sie kann nur gelingen, wenn Mann und Frau Zeit füreinander haben, sich in ihrer Eigenart achten und alle Dinge als gemeinsame Aufgabe annehmen.

(b) So bedarf die Entscheidung darüber, ob die Frau beruflich tätig sein soll, der Rücksichtnahme auf den Ehepartner, auf die Gesundheit der Frau und vor allem auf die Kinder, die über lange Zeit hinweg die Kräfte der Mutter voll beanspruchen.

(c) Die Gemeinsamkeit in der Ehe wird nicht gefördert, wenn die Ehepartner nur sich selbst leben. Die Offenheit für die Umwelt und den Mitmenschen kann die Ehe wesentlich bereichern, wie auch von der Ehe positive Kräfte in andere Lebensbereiche ausstrahlen können.

(d) Mann und Frau lernen den ganzen Reichtum der Ehe nicht kennen, wenn sie ihren Sinn nur in der Fortpflanzung sehen. Gegenseitige Liebe und Hingabe haben ihren eigenen Wert. Aber der Reichtum der Ehe wird auch nicht erfahren, wenn der Wille zum Kind nicht vorhanden ist. Die Freiheit, die Gott den Menschen geschenkt hat, bedeutet jedoch, daß Eltern hinsichtlich der Zahl und der Geburtenfolge ihrer Kinder verantwortlich und vernünftig handeln. Über die Wahl der Mittel zur Empfängnisverhütung läßt man sich am besten durch einen Arzt und durch Fachliteratur beraten. In allen diesen Fragen müssen die Eheleute offen gegeneinander sein und gemeinsam handeln. Eingriffe gegen das keimende Leben sind nicht zu verantworten, es sei denn, daß sie aus medizinischen Gründen unvermeidbar sind.

(e) Christliche Eheführung bedeutet, daß Eheleute Gott nicht nur in Nöten anrufen, sondern ihm für alles Gute danken und ihm im Alltag der Ehe Raum geben. Dazu gehört, daß sie am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde teilnehmen, aber auch nach einer christlichen Form ihres Familienlebens suchen. Es ist eine Hilfe, wenn Eheleute zusammen in der Bibel lesen und darüber sprechen, miteinander und

mit ihren Kindern beten. Es gibt dazu gute Anregungen und Anleitungen. Aus dem Wort der Bibel und dem gemeinsamen Gebet lebt auch die gegenseitige Vergebung.

(f) Die Entwicklung der Ehe kann in Krisen führen. Diese können durch äußere Gegebenheiten wie Krankheit und materielle Not oder durch menschliches Versagen verursacht werden. Letztlich können solche Krisen nur überwunden werden, wenn die Ehepartner zu Rücksichtnahme und Verzicht bereit sind und willig werden, ihre Mitschuld einander einzugeben und zu vergeben. Auf jeden Fall ist es wichtig, daß sie miteinander sprechen und sich nicht gegeneinander verhärteten. Der fachkundige Rat des Eheberaters, Pfarrers oder Arztes ist oft notwendig und hilfreich. Auch die Gemeinde trägt Verantwortung für die Ehen ihrer Glieder. Wer von einer Ehekrise weiß, hat die Aufgabe, Fürbitte zu tun und darauf zu achten, daß Gerede den Schaden nicht noch schlimmer macht. Durch die Überwindung von Ehekrisen können Eheleute reifen.

## VI. Eltern und Kinder

(a) An ihren Kindern erleben Eltern, wie Gott Menschen einander anvertraut. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, daß Eltern am Leben ihrer Kinder Anteil nehmen, sich um gegenseitiges Vertrauen bemühen und auf die Fragen und Nöte ihrer Kinder achten und eingehen.

(b) Eltern müssen ihr Kind als eigene Person ernstnehmen. Sie dürfen es nicht als Besitz betrachten und zur Steigerung ihres Ansehens oder zur Verwirklichung unerfüllter Wünsche benutzen. Sie dürfen aber auch nicht andere Menschen über ihren Kindern vergessen.

(c) Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder zu Gott hinzuführen, der ihnen das Leben gab. Je mehr Vater und Mutter selbst auf Gottes Wort hören und danach leben, desto besser können sie diese Aufgabe erfüllen. Die christliche Gemeinde will den Eltern durch Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Religionsunterricht, Konfirmandenunterweisung und Jugendarbeit bei der Erziehung ihrer Kinder helfen.

(d) In der Erziehung treten Fragen und Schwierigkeiten auf, die von den Eltern oft nicht allein zu lösen sind. Die Erziehungsberatungsstellen und Elternseminare können ihnen dabei helfen.

(e) Auch wenn Eheleuten eigene Kinder versagt bleiben, hat ihre Ehe in sich selbst Sinn und Aufgabe. Darüber hinaus haben sie besondere Möglichkeiten: Sie können ihr Heim anderen Menschen öffnen, Kinder zur Pflege oder Adoption annehmen und ihnen ihre Liebe zuwenden; auch kann die Frau außerhalb der Ehe Aufgaben übernehmen.

## VII. Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener

(a) Aus jeder menschlichen Begegnung und Verbindung erwächst Verantwortung, die unterschiedliches Ausmaß hat. In der Ehe ist diese Verantwortung umfassend. Denn die eheliche Liebe besteht in der

bedingungslosen Hingabe und Treue zum andern, die auf eine totale Lebensgemeinschaft hinzielt. Darum schützt Gott die Ehe mit dem Gebot der Unauflöslichkeit.

(b) Jedes Zerbrechen einer Ehe ist Schuld vor Gott und Schuld am Mitmenschen. Deshalb hat die christliche Gemeinde alles zu versuchen, daß eine gefährdete Ehe geheilt wird. Dennoch muß sie mit der Tatsache rechnen, daß Ehen geschieden werden, wie sie auch mit Unglaube und Ungehorsam rechnen muß. Es gibt sogar Situationen, in denen es besser sein kann, eine Ehe scheiden zu lassen als sie fortzusetzen.

(c) Eine Wiedertrauung Geschiedener muß in besonderer Weise verantwortet werden. Ein eingehendes seelsorgerliches Gespräch hat ihr vorauszugehen. Sie ist nur dann möglich, wenn der Geschiedene in echtem Bemühen unter Gottes Vergebung einen neuen Anfang sucht und zu neuem Glauben und Gehorsam findet. Geht er leichtfertig über die geschiedene Ehe hinweg, erkennt er seine Schuld an der Scheidung nicht an oder macht sein bisheriges Verhalten seinen Willen zu einer Eheführung nach Gottes Geboten unglaubwürdig, so muß die Trauung versagt werden.

(d) Über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten. Wird die Trauung versagt, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden. Falls dieser die Trauung für möglich hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst.

(e) Auch wenn die Trauung versagt wurde, können die Kinder aus dieser Ehe getauft werden.

### VIII. Die konfessionsverschiedene Ehe

(a) Die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit haben zur Folge, daß immer mehr konfessionsverschiedene Ehen geschlossen werden. Zwar scheinen die konfessionellen Gegensätze an Gewicht zu verlieren, doch zeigen sich die eigentlichen Schwierigkeiten des Zusammenlebens in diesen Ehen oft erst in den Anforderungen des Alltags, insbesondere bei der Erziehung der Kinder. Auch ist die Gefahr nicht gering, daß die Ehepartner der Gleichgültigkeit in Glaubensfragen verfallen und sich ihrer Kirche entfremden. Daher sollte es die Regel sein, daß beide Partner nur nach gewissenhafter Prüfung und Beratung mit den Seelsorgern beider Konfessionen sich entscheiden.

(b) Es ist verständlich, daß jeder Partner den Wunsch nach Trauung und Kindererziehung in seiner Konfession hat. Bei evangelischer Trauung hat der Angehörige der anderen Konfession unter Umständen strenge kirchenrechtliche Folgen zu erwarten, die für ihn und seine Ehe schwere Belastungen enthalten können. Die evangelische Kirche bietet ihm in diesem Fall Seelsorge und Gottesdienst an. Sie steht ihm offen, ohne daß er übertreten muß.

(c) Läßt sich der evangelische Partner in einer anderen Konfession trauen, so ist er im allgemeinen genötigt, in eine nichteangelische Erziehung der

Kinder einzuwilligen. Damit wird er gewissen Forderungen der anderen Konfession unterworfen und in seiner Freiheit eingeschränkt. Nach wie vor gehört er aber zur evangelischen Kirche, die ihre Gemeinschaft mit ihm aufrechterhält und mit seiner Mitarbeit rechnet.

(d) Eine evangelische Trauung ist grundsätzlich nicht möglich, wenn eine Trauung in der anderen Konfession vorangehen oder folgen soll.

(e) Der Wunsch nach einer vollen Lebensgemeinschaft kann dazu führen, daß ein Partner zur Konfession des anderen übertritt. Er soll sich zu diesem Schritt nur entschließen, wenn er es aus Glaubensüberzeugung tun kann. Freilich kann auch eine konfessionsverschiedene Ehe durch gemeinsames Bibellesen und Beten im christlichen Glauben lebendig sein. Die Eheleute sollen sich gegenseitig in dem achten, worin für sie jeweils Halt und Trost liegt. So kann das Verständnis für die konfessionelle Eigenart des Partners wachsen und durch die unterschiedlichen Glaubenserfahrungen der Glaube an den gemeinsamen Herrn bereichert werden.

### IX. Die Ehe evangelischer Christen mit Angehörigen von Sekten

(a) Oft ist bei Mitgliedern von Sekten<sup>1)</sup> eine eindrucksvolle Glaubensüberzeugung und Opferbereitschaft zu finden. Doch verbindet sich damit ebenso häufig ein starres Festhalten an gewissen Sitten und Sonderlehren, die vom biblischen Glauben abweichen oder diesem widersprechen. Rechthaberei und Sich-Verschließen gegenüber dem Bekenntnis und der Gemeinschaft der christlichen Kirchen sind typische Kennzeichen einer Sekte und vieler ihrer Angehörigen. Gerade dies aber wird die Ehe mit Sektenmitgliedern schwer belasten, wenn nicht gar unmöglich machen.

(b) Es kann freilich geschehen, daß einzelne sich aus der Einseitigkeit und gesetzlichen Enge ihrer Sekte herauslösen, ohne daß sie zugleich auch die äußere Bindung zu ihrer bisherigen Gemeinschaft aufgeben möchten. Ebenso kommt es vor, daß ganze Sekten sich im Laufe der Zeit einer biblischen Glaubenserkenntnis nähern und zu einer offenen Haltung gegenüber den christlichen Kirchen gelangen. Wer meint, er könne unter solchen Voraussetzungen die Ehe mit einem Sektenmitglied eingehen, sollte sich zuvor gründlich über diese Sekte informieren und sich mit seinem Pfarrer beraten. Auch die Frage der künftigen Erziehung der Kinder sollte vor der Eheschließung besprochen und geklärt sein.

(c) Über die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung entscheidet der Pfarrer mit den Ältesten. Wird die Trauung versagt, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden. Falls dieser die Trauung für möglich hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst. Eine evangelische Trauung ist nicht möglich, wenn ihr eine Kulthandlung der Sekte vorangehen oder folgen soll.

<sup>1)</sup> Zu den Sekten zählen in Deutschland besonders: die Adventisten, Christliche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Neuapostolische Kirche, Pfingstgemeinschaften, Zeugen Jehovas.

## X. Die Ehe von Christen und Nichtchristen

(a) In unserer Zeit werden Ehen zwischen Christen und Nichtchristen immer häufiger. Stammt der nichtchristliche Partner aus unserem Kulturkreis, so sind immerhin wichtige Gemeinsamkeiten des Lebens und Denkens gegeben. Sie können es dem christlichen Partner erleichtern, aus seinem Glauben zu leben.

(b) In Ehen mit Angehörigen nichtchristlicher Religionen fehlen weithin wichtige Voraussetzungen wie geistige Gemeinschaft und verwandter Lebensstil. Belastungen zeigen sich besonders dann, wenn die Ehe in der Heimat des nichtchristlichen Partners geführt wird. Neben anderen Verbindungen zum bisherigen Lebenskreis gehen auch oft die Beziehungen zur christlichen Gemeinde verloren.

(c) Wenn der nichtchristliche Partner den Glauben des anderen achtet und mit Taufe und evangelischer Erziehung seiner Kinder einverstanden ist, und wenn beide Eheleute für ihre Ehe den Zuspruch des Wortes Gottes und die Fürbitte der Gemeinde begehren, ist ein Gottesdienst ohne Traufragen und Handauflegen möglich. Auf Traufragen und Handauflegen muß verzichtet werden, damit der nichtchristliche Partner nicht überfordert oder zur Heuchelei verführt wird. Im Zusammenhang mit der Eheschließung darf keine Zeremonie einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft stattfinden. Das Gespräch der Partner mit dem Pfarrer sollte möglichst frühzeitig beginnen. Es bietet auch Gelegenheit, auf die Notwendigkeit rechtlicher Beratung hinzuweisen.

(d) Über die Gewährung eines Gottesdienstes aus Anlaß einer solchen Eheschließung entscheidet der Pfarrer mit den Ältesten. Wird der Gottesdienst versagt, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchen-

rats herbeigeführt werden. Falls dieser den Gottesdienst für möglich hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Abhaltung des Gottesdienstes oder übernimmt ihn selbst.

## XI. Aufschub der Trauung

(a) Die Kirche verkündigt ihren Gliedern bei der Trauung das Wort Gottes für ihre Ehe. Sie ist dafür verantwortlich, daß Sinn und Glaubwürdigkeit der Trauung gewahrt werden. Solange dazu die Voraussetzungen fehlen, kann eine Trauung nicht erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Partner den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht oder wenn Einstellung und Lebensweise eines Partners einer verantwortlichen Eheführung offensichtlich entgegenstehen.

(b) Hat der Pfarrer Bedenken, dann soll er zusammen mit Ältesten alles unternehmen, was der Klärung des Sachverhalts und der Behebung des Hindernisses dient. Dies kann auch durch eine Aussprache von Mitgliedern des Ältestenkreises mit den Betroffenen versucht werden.

(c) Die Entscheidung, die Trauung aufzuschieben, trifft der Pfarrer mit den Ältesten. Wird die Trauung aufgeschoben, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden. Falls dieser die Voraussetzungen für den Aufschub der Trauung nicht für gegeben hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst.

(d) Eine Trauung kann später vollzogen werden, wenn der Pfarrer mit den Ältesten feststellt, daß die Voraussetzungen für den Aufschub der Trauung nicht mehr gegeben sind.

## Erläuterung und Begründung zur Lebensordnung Ehe und Trauung

### Vorbemerkungen

1. Es gibt Lebensordnungen, die daran interessiert sind, für das ganze Leben der Christen möglichst genaue und in allen Situationen gültige Weisungen zu geben. Sie sehen Abweichungen von diesen Weisungen als Ausnahmen an, für die es im Einzelfall vielleicht gute Gründe geben mag, die aber letztlich doch ein Verlassen der allgemein-gültigen Ordnung bedeuten. Der Mensch, der in ihnen angesprochen wird, steht vor dem Problem, ob er dieser Ordnung gehorsam sein will und inwieweit er dies vermag. Demgegenüber will die vorliegende Lebensordnung dem heutigen Menschen helfen, sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten. Dazu gibt sie ihm Orientierung und Information aus den biblischen Weisungen und aus der Tradition christlichen Lebens. Sie ist darum nicht Gesetz, dem sich der Mensch zu unterwerfen hätte, sondern Hilfe zu Entscheidungen, die der Mensch selbst zu vollziehen hat.

2. Mit diesem Grundsatz wird nicht nur versucht, den gesellschaftlichen Entwicklungen der Neuzeit und den damit unlösbar verbundenen Änderungen

menschlichen Welt- und Selbstverständnisses Rechnung zu tragen. Vielmehr soll damit der Charakter der biblischen Weisungen besser zur Geltung kommen. Denn sie sind nicht Gesetze, deren genaue Befolgung Gerechtigkeit vor Gott einbringt, sondern sie zeigen verbindlich, wie sich der Glaube in der Tat des Gehorsams bewährt; dazu verpflichtet die von Gott geschenkte Gerechtigkeit. Insofern rufen die biblischen Weisungen nicht unter eine allgemein gültige Ordnung, sondern zum Glauben selbst. Der Gehorsam, in dem er sich zu bewähren hat, kann in verschiedenen Situationen verschiedene Gestalt haben.

3. Es entspricht diesem Grundsatz, wenn in den Einzelausführungen nach Möglichkeit jeder kirchenrechtlichen Bestimmung eine Begründung beigegeben ist, die die Notwendigkeit der Bestimmung einsichtig macht. Denn je besser es gelingt, die Entscheidungshilfen aus der Sache zu begründen, desto größer ist die Aussicht, daß sie angenommen werden und dem Menschen helfen, im Glauben zu bleiben und ihm gemäß sein Leben zu gestalten.

4. Dieses Verständnis verbietet es, die Lebensordnung — wie bei der Diskussion des ersten Entwurfs von 1963 häufig vorgeschlagen — zu reduzieren auf eine Dienstanweisung an Pfarrer und eine Kasualordnung für Gemeindeglieder. Eine Kasualordnung für Gemeindeglieder, die den Zusammenhang zwischen Glaube und Lebensgestaltung nicht aufweist, führt notwendig in eine gesetzliche Ordnung und kann nicht deutlich machen, inwiefern die Ordnung zum Glauben und zur Freiheit ruft.

5. Eine Lebensordnung in dem hier vorgeschlagenen Sinne wird in weiten Abschnitten mit dem übereinstimmen, was in ehekundlichen Schriften christlicher Autoren vielfach und meistens auch sehr viel deutlicher, weil umfangreicher, gesagt ist. Weil aber in diesen Schriften die vor allem für die gottesdienstliche Gestaltung der Trauung erforderlichen kirchenrechtlichen Bestimmungen fehlen, können sie eine kirchliche Lebensordnung von Ehe und Trauung nicht ersetzen, obwohl sie diese gut ergänzen können.

6. Selbstverständlich kann die Lebensordnung Pfarrern und Ältesten keine Sammlung von Vorschriften liefern, die für alle Fälle des menschlichen Lebens unbesehen gelten. Es muß vielmehr in jeder Situation und bei jedem Menschen geprüft werden, wie zu entscheiden ist. Trotzdem wird eine Gemeinsamkeit in den Entscheidungen innerhalb der Landeskirche dadurch angestrebt, daß die Lebensordnung für diese Entscheidungen gültige Maßstäbe aufzeigt. Die Gemeinsamkeit wird ferner dadurch gefördert, daß die Pfarrer auf Grund ihres Ordinationsgelübdes und die Ältesten auf Grund ihrer Verpflichtung gehalten sind, brüderlichen Rat anzunehmen und sich an getroffene Absprachen zu halten.

7. Die Handhabung der Kirchenzucht ist der ganzen Gemeinde anvertraut. Der besonderen Mitverantwortung der Ältesten für die Gemeindezucht glaubte der Ausschuß in Ausführung der §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 e Grundordnung nur dadurch ausreichend Rechnung zu tragen, daß die Entscheidung über die Gewährung der Trauung (von Ehen Geschiedener und von Ehen mit Sektenangehörigen) oder eines Gottesdienstes aus Anlaß der Eheschließung (mit Nichtchristen) sowie über den Aufschub der Trauung in die Zuständigkeit des Pfarrers und der Ältesten, also des Ältestenkreises gelegt wird. Diesem ist die Gemeindeleitung (mit Ausnahme der unmittelbaren Wort- und Sakramentsverwaltung) übertragen. Es ist hinsichtlich der Einschaltung der Ältesten bei der Entscheidung über die Trauung Geschiedener von mehreren Bezirkssynoden das Bedenken geltend gemacht worden, die seelsorgerliche Seite solcher Fälle vor den Ältesten in den Einzelheiten aufzurollen. Der Pfarrer ist in der Tat gehalten, über Dinge, die ihm in der Seelsorge anvertraut werden und daher dem Beichtgeheimnis unterfallen, unverbrüchliche Verschwiegenheit zu bewahren (§ 18 Pfarrerdienstgesetz). Für die Ältesten wird daher sein (seelsorgerliches) Votum maßgebend sein. Für die Entscheidung werden aber häufig auch Umstände mitzuberücksichtigen sein,

die entweder ortsbekannt oder den Ältesten bei ihrer Amtsausübung, zu der nach § 22 Abs. 4 Grundordnung auch Hausbesuche gehören, bekannt geworden sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß der Pfarrer die Braut- bzw. Eheleute auf die Zuständigkeit des Ältestenkreises und die Schweigepflicht der Ältesten nach § 118 Grundordnung hinweist und ihr ausdrückliches Einverständnis zu der Mitteilung von Umständen, die möglicherweise unter das Beichtgeheimnis fallen, einholt.

8. Die Eröffnung des Beschwerdeweges zum Bezirkskirchenrat entspricht der Bedeutung, die eine ablehnende bzw. aufschiebende Entscheidung des Ältestenkreises für die betroffenen Gemeindeglieder hat (vgl. Ordnung der Konfirmation II Ziffer 11). Bei Anrufung des Bezirkskirchenrats ist die Möglichkeit einer Fortführung oder Nachholung klärender, brüderlicher Aussprache gegeben.

9. Die Einzelbestimmungen gehen von den Gegebenheiten aus, in denen sich die anzusprechenden Menschen vorfinden. Daß dieses Eingehen auf die Situation das biblische Zeugnis verkürzen kann, ist gewiß eine Gefahr. Doch dürfte die andere Gefahr heute größer sein, daß die Botschaft uneinsichtig und damit unverbindlich wird, wenn die Situation des Menschen übergangen wird.

10. Es war dem Ausschuß nicht möglich, die Ordnung für Ehe und Trauung formal den bereits in der badischen Landeskirche vorhandenen Abschnitten einer Lebensordnung anzupassen, denn diese Abschnitte sind schon untereinander formal nicht einheitlich. Außerdem zwingt das hier vorgeschlagene Verständnis von der Lebensordnung zu bestimmten formalen Besonderheiten, die eine Anpassung an die vorhandenen Abschnitte fast unmöglich machen. Hier liegt eine Aufgabe für die spätere Gesamtredaktion der Lebensordnung vor.

11. Über die Verwendung der Lebensordnung in der kirchlichen Arbeit kann hier nur andeutungsweise gehandelt werden. So viel ist jedenfalls klar: Wird die Ordnung erst bei der Anmeldung zur Trauung den Gemeindegliedern ausgehändigt, dann wird sie nicht viel bewirken können. Sie könnte aber — gleichsam als schriftliche Zusammenfassung — am Ende von Eheseminaren oder Verlobenkursen verteilt werden und damit zu eigenem Nachdenken der Teilnehmer Anreiz geben. In der Unterweisung der Jugendlichen mag sie — gleichsam als Arbeitspapier — Grundlage für ausführlichere, mündlich zu gebende Information sein. Sie kann ganz gewiß nicht die dringend notwendigen sexualpädagogischen Bemühungen der Pfarrer und Gemeinden (zusammen mit den Fachleuten) ersetzen. Sie kann aber — eben indem sie als Arbeitsgrundlage dient — bewirken, daß diese Bemühungen überhaupt unternommen werden und Einsichten vermitteln, die die Gemeindeglieder dann bedenken können.

#### Zu den einleitenden biblischen Texten

1. Die Ordnung beginnt mit einem einleitenden Abschnitt, der den Charakter einer Präambel trägt.

Er enthält biblische Belege für eine kirchliche Lehre von der Ehe.

2. Die Bibel selbst entfaltet keine systematische Lehre von der Ehe. Sie macht lediglich von ihrem Zentrum her Gesichtspunkte geltend, die in einer solchen beachtet sein müssen. Schon darum ist es unmöglich, auf den einleitenden Abschnitt zu verzichten und jedem Einzelabschnitt der Ordnung ein biblisches Votum voranzustellen, wie das bei den Diskussionen um den Entwurf von 1963 gelegentlich gefordert wurde.

3. Die vorgeschlagene Auswahl biblischer Texte versucht, den wichtigsten biblischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Vollständigkeit ist bewußt nicht angestrebt. Beschränkung auf die wesentlichen Stellen schien aus Gründen des äußeren Umfangs und aus Gründen der Verstehbarkeit beim Leser angezeigt. Die im Entwurf der Trau-Agende vorgesehenen Schriftstellen sind vollständig aufgenommen. Sie markieren bereits in der Einleitung den Zusammenhang zwischen Lebensordnung und Gottesdienstordnung für die Trauung, wie er dann besonders in dem Abschnitt über Sinn und Form der kirchlichen Trauung zum Ausdruck kommen wird. Die biblischen Texte aus der Trau-Agende sind durch zwei weitere Stellen ergänzt: 1. Mose 1, 27 und 1. Kor. 7, 7 b. Diese Ergänzung hat sachliche Gründe: 1. Mose 1, 27 erklärt die Differenzierung der Geschlechter; 1. Kor. 7, 7 b stellt in knapper Zusammenfassung eine theologische Wertung der Ehelosigkeit dar. Beide Gedanken können in den Schriftlesungen des Traugottesdienstes fehlen. In einer kirchlichen Lehre von der Ehe sind sie aber unentbehrlich. Die durch exegetische Probleme belastete Stelle Eph. 5 wird nicht wörtlich zitiert, zumal die dort dargestellte Ordnung des Verhältnisses von Mann und Frau bei wörtlicher Zitierung große Mißverständnisse hervorrufen würde; sie ist aber für die Lehre von der Ehe so wichtig, daß ein Hinweis auf sie nicht unterlassen werden darf. (Die Fußnote zu 1. Mose 2, 18 ist wörtlich aus dem revidierten Text des Alten Testaments übernommen und soll den dort angegebenen genauen Sinn mitteilen, ohne daß der Wortlaut der Stelle im Text selbst verändert werden muß.) Die Einleitungen der biblischen Texte sind teilweise so verändert, wie es bei ihrer liturgischen Verwendung üblich ist.

4. Reihenfolge und Kommentierung der biblischen Texte zeigen, daß sich der Ausschuß nicht zu einer Theologie der Schöpfungsordnung Ehe verstehen konnte. Die Schriftworte aus 1. Mose 1 und 2 können exegetisch legitim nicht als Stiftungsworte von der Ehe verstanden werden. Sie handeln gewiß vom Verhältnis von Mann und Frau. Aber die Ehe als Institution kommt dabei nicht in den Blick. Auch neuere systematische Einsichten lassen es geraten erscheinen, auf den theologischen Begriff der Schöpfungsordnung zu verzichten. Außerdem ist zu beachten, daß die Lehre von der Schöpfungsordnung Ehe der Tatsache nicht Rechnung trägt, daß die Ehe im Neuen Testament insofern eine eschatologische Relativierung erfährt, als die Ehelosigkeit als Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen ver-

standen werden und gefordert sein kann. Schließlich muß man bedenken, daß der Begriff Schöpfungsordnung dem modernen Menschen große Verstehensschwierigkeiten bietet und u. U. den Zugang zu der damit gemeinten Sache geradezu verhindert. Seine Grundabsicht, nämlich vorfindliche weltliche Gegebenheiten unter das Evangelium zu stellen, ist im Text der Ordnung selbst gleichwohl verwirklicht. Der Ausschuß hat als Bild von der Ehe das der menschlich-partnerschaftlichen Beziehung von Mann und Frau in den Mittelpunkt der Lebensordnung gerückt, ohne allerdings eine Orientierung des Eheverständnisses am traditionellen Begriff der Institution ganz aufzugeben. In der theologischen Ethik ist eine zunehmende Hinwendung zu einem solchen Eheverständnis deutlich zu erkennen.

5. Die biblischen Zitate sind mit hinführenden und erläuternden Kommentierungen umgeben. Diese sollen das Verhältnis der Zitate zueinander und insbesondere deren Relevanz für die konkreten zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau aufzeigen helfen. Damit wird zugleich ein Votum aus der Diskussion des Entwurfs von 1963, „Die Bibel soll nicht zitiert, sondern interpretiert werden“, positiv aufgenommen.

6. Im übrigen wird verwiesen auf Abs. 5 f des Begleitworts zur Trau-Agende (der Landessynode als Anlage 2 vorgelegt).

### I. Christen ohne Ehe

1. Aus der Konzeption der Präambel, vor allem aus dem Inhalt der dort zitierten Bibeltexte, ergab sich die Notwendigkeit, die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ auf eine breitere Basis zu stellen und einen besonderen Abschnitt über „Christen ohne Ehe“ zu formulieren. Damit wird zugleich dem Wunsch einiger Stellungnahmen zum Entwurf von 1963 entsprochen.

2. Daß Mann und Frau aufeinander angewiesen und bezogen sind, gilt für Verheiratete und Unverheiratete in allen Lebensbereichen. Wenn auch das Gegenüber von Mann und Frau in der Ehe einen besonderen Ausdruck findet, so gibt es ein erfülltes Leben auch außerhalb der Ehe und ohne geschlechtliche Gemeinschaft. Die Ehelosigkeit ist somit eine der Ehe gegenüber zwar andersartige, aber gleichwertige Lebensform. Man kann nicht aus den biblischen Texten — auch nicht aus 1. Mose 1, 27 und 2, 18 — die Vorstellung ableiten, daß sich das Gegenüber von Mann und Frau nur in der Ehe verwirklichen könne. Das Neue Testament gibt sogar der Ehelosigkeit einen neuen Wert: Sie wird angesichts des anbrechenden Reiches Gottes zu einer besonderen Möglichkeit des Dienstes, zu dem Christen berufen werden (Matth. 19, 12; 1. Kor. 7, 7 und 29—35).

3. Obwohl auf dem Boden des Evangeliums eine solche Entdeckung möglich ist, hat die Kirche in ihrer Verkündigung praktisch fast nur das Leben innerhalb von Ehe und Familie im Blick. Unverheiratete und Alleinstehende werden dagegen in ihrer Lebenssituation kaum wahrgenommen. Das wird

auch nicht durch die Tatsache geändert, daß Gemeinde und Öffentlichkeit in besonderer Weise auf die Arbeit und den persönlichen Einsatz gerade dieser Menschen dringend angewiesen sind und ihn mehr oder weniger selbstverständlich in Anspruch nehmen. Die gesellschaftliche Stellung der Ehelosen blieb davon bisher unberührt. Sie nehmen nach allgemeiner Meinung in der Rangordnung hinter den Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen den letzten Platz ein.

4. Man muß hier zwar erwähnen, daß im vergangenen Jahrhundert durch die Entstehung der Mutterhausdiakonie ein für damalige Verhältnisse höchst moderner und beachtlicher Beitrag zur positiven, sinnvollen Lebensgestaltung der Ehelosen geleistet worden ist. Aber die hier gewonnenen Erkenntnisse sind in ihrer Tragweite weder von der gesamten Kirche damals begriffen worden, noch hat man später daraus Konsequenzen gezogen für die Breite der Berufswelt. Dadurch sind gute Ansätze in ihren Anfängen erstarrt. Sie wurden nicht so weiterentwickelt, daß sie auch in der heutigen Situation Modellcharakter haben. Daß auch Gemeinschaften anderer Art im Raum der Kirche bis zum heutigen Tag immer wieder entstanden sind (Brüder von Taizé, Irenenring u. a.), ist zwar nicht zu unterschätzen, trägt aber zum Gesamtbewußtsein vom Lebens- und Berufsbild eines ledigen Christen kaum etwas bei. Der Anschluß an eine solche Gemeinschaft bildet die Ausnahme.

5. Ehelosigkeit kann sowohl durch eigene freie Entscheidung als auch durch besondere Lebensumstände bedingt sein. Wichtig allein ist, daß der Ehelose früher oder später darin eine Führung Gottes erkennen kann, zu der er ja sagt.

6. In der Gemeinde sollte auch die Begegnung mit unverheirateten Männern und Frauen erkennen lassen, daß sie zuallererst Glieder am Leibe Christi sind und daß alle anderen Bindungen (familiärer oder sonstiger Art) für die eigene Sicht und die Beurteilung anderer zweitrangig werden. Von daher ergibt sich, daß sie nicht Objekte der Betreuung, sondern Subjekte mitverantwortlichen Denkens und Handelns sind.

## II. Vorbereitung zur Ehe

1. Mit diesem Abschnitt wendet sich die Lebensordnung den Problemen junger Menschen zu. Sie möchten häufig wissen, was ihre Kirche zu den sie bedrängenden Fragen zu sagen hat. Die Lebensordnung kann darauf nicht kasuistisch antworten, sondern nur Maßstäbe anbieten, die Hilfe zur eigenen Entscheidung geben. Ein Reden mit erhobenem Zeigefinger und im Ton der Besserwisserei muß vermieden werden.

2. Der Absatz LO II a begründet die Notwendigkeit einer Vorbereitung auf die Ehe damit, daß sie eine wichtige Aufgabe für das ganze Leben darstellt. Das Beispiel, das Vater und Mutter durch ihre Eheführung geben, wird als besonders prägend herausgestellt. Daß und wie aber auch Kirche und Gemeinde einen Beitrag zur Vorbereitung auf die Ehe leisten sollen, wird festgestellt und beschrieben.

3. Im Absatz LO II b werden Gesichtspunkte genannt, von denen man sich bei der Wahl des Lebensgefährten bestimmen lassen sollte, die entgegen den vielen Äußerlichkeiten auf das Wesentliche hinweisen. Das Verlöbnis wird, obwohl viele junge Menschen nichts mehr davon halten, nach wie vor als Hilfe zur richtigen Entscheidung angesehen und daran festgehalten. Mit Absicht wurde im Zusammenhang mit der Auflösung eines Verlöbnisses der Ausdruck „Gewissensgründe“ gewählt, um aller Leichtfertigkeit entgegenzuwirken.

4. Im Absatz LO II c wird eine Aussage über die vorehelichen Beziehungen der Geschlechter gemacht. Sie ist von 16 Bezirkssynoden für notwendig erachtet worden und findet sich bisher nur in der bayerischen Lebensordnung. Die Frage ist: Wovon ist auszugehen, wenn Orientierung für das voreheliche Verhalten des Menschen gegeben werden soll? Von Sitte und Konvention? Dann wäre der Ansatzpunkt sehr dem Wandel der Zeiten unterworfen. Der Ausschuß sieht ihn in dem immer gültigen Liebesgebot Jesu. Die geschlechtliche Vereinigung, die so oft verabsolutiert wird, wird im vorliegenden Entwurf der alles umfassenden Liebe zum Du eingordnet. Es werden keine Warnungen und Verbote gegeben, sondern Hinweise auf die Verantwortung für das eigene Leben und das des anderen.

5. Aus seelsorgerlichen Überlegungen wurde im letzten Absatz auf Schuld und Vergebung hingewiesen.

## III. Der Sinn der Trauung

1. Eine evangelische Lebensordnung hat — im Unterschied zu anderen kirchlichen Eheauflassungen — davon auszugehen, daß die kirchliche Trauung keinen ehebegründenden Charakter hat. Eine Ehe ist auch ohne kirchliche Trauung vor Gott und Menschen gültig. Einer Sinnentleerung der Trauung ist damit jedoch nicht das Wort geredet.

2. Die Trauung hat vier Elemente: a) die Verkündigung des Wortes Gottes für die Ehe, b) das Bekenntnis der Eheleute, c) die Segnung des Paares, d) die Fürbitte der Gemeinde. — Im Bekenntnis sagen die Eheleute ja dazu, daß Gott sie einander für das ganze Leben anvertraut hat, und versprechen eine christliche Eheführung. Es gibt Situationen, in denen aus seelsorgerlichen Gründen dieses Bekenntnis als Antwort auf die Verkündigung noch nicht gefordert werden kann. In diesen Fällen tritt an die Stelle der „Traufragen“ die „Mahnung“ (vgl. Traugende S. 14).

3. Die übliche Traupraxis legt das Mißverständnis nahe, als handle es sich bei der kirchlichen Trauung um eine private und familiäre Veranstaltung. Dies wird besonders deutlich in Großstadtgemeinden, wo oft eine ganze Reihe von Traugottesdiensten hintereinander stattfindet. Dagegen verstehen Lebensordnung und Agende die Trauung als Gottesdienst der Gemeinde. Dieses Verständnis kommt deutlicher zum Ausdruck, wenn ein Paar im Gemeindegottesdienst am Sonntag getraut wird oder wenn für mehrere Paare ein gemeinsamer Traugottesdienst stattfindet. Deshalb werden diese beiden Möglichkeiten angeboten.

4. Der Sinn der Trauung kommt auch in der Feier des heiligen Abendmahls zum Ausdruck, die in Verbindung mit der Trauung gehalten werden kann. An die „Brautmesse“ ist nicht gedacht. Vielmehr wird deutlich, daß die Gemeinschaft Gottes mit den Menschen, wie sie im Abendmahl ihren sichtbaren Ausdruck findet, Grund und Kraft aller menschlichen Gemeinschaft und also auch der Ehe ist.

#### IV. Die Form der Trauung

1. Die Frage der Zuständigkeit bedurfte einer neuen Regelung. Wenn auch im allgemeinen die Trauung in der Gemeinde der Braut stattfindet, so ist doch nach §§ 58 f. Grundordnung auch der Gemeindepfarrer des Bräutigams für die Vornahme der Trauung zuständig. Derjenige der beiden zuständigen Pfarrer, der die Trauung nicht vornimmt, muß für sein Gemeindeglied einen Entlaßschein ausstellen. Da nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine kirchliche Trauung gegeben sind, mußte das Entlaßscheinverfahren entsprechend erweitert werden. Das entspricht zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber der Intention der Grundordnung. Selbstverständlich ist der Pfarrer, der die Trauung vornimmt, verpflichtet, den Vollzug der Trauung dem bzw. den Heimatpfarrämtern der Eheleute mitzuteilen.

2. Die Angabe über den Termin der Trauung gibt dem Pfarrer die Möglichkeit, einen unpassenden Termin abzulehnen. Darüber hinaus haben die „geschlossenen Zeiten“ überall Geltung.

3. Das Traugespräch ist deshalb als „wesentlicher Bestandteil der Trauung“ genannt, damit weder das Brautpaar (etwa aus Furcht vor einem persönlichen Gespräch) oder der Pfarrer (etwa aus Zeitmangel) es umgehen können. Da im Traugespräch — stärker als im Traugottesdienst selbst — auch Fragen der Eheführung besprochen werden, ist es sinnvoll, bei dieser Gelegenheit den Brautleuten ein Ehebuch anzubieten.

4. In der namentlichen Fürbitte bekundet die ganze Gemeinde im Gottesdienst ihre Mitverantwortung für die neue Ehe. Das Aufgebot ist Sache des Standesamts.

5. Da Trauungen oft an Samstagen vorgenommen werden, an denen die Standesämter geschlossen sind, kann auf einer Trauung am Tag der Eheschließung nicht bestanden werden. Es ist aber dem Wesen der Trauung angemessen, daß sie möglichst bald nach der Eheschließung erfolgt.

6. Gemäß der Bitte in der Traugende: „Herr, unser Gott, erleuchte diese Eheleute durch dein Wort...“ wird dem Ehepaar bei der Trauung eine Bibel überreicht. Das schließt nicht aus, daß dem Paar zusätzlich ein Andachtsbuch überreicht werden kann.

7. Fotografieren und Filmen wird untersagt, weil dies notwendigerweise mit Störungen verbunden ist. Hingegen sind Tonbandaufnahmen möglich, wenn sie keine Störung verursachen und alle Beteiligten einwilligen.

#### V. Eheführung

1. In dem Abschnitt „Eheführung“ steht eine Lebensordnung vor der schwierigen Aufgabe, Verbindliches für die lange Zeit einer Ehe zu sagen. Soll sie dieser Aufgabe gerecht werden, muß sie beispielhaft an wesentlichen Punkten zeigen, was entscheidend ist.

2. Weithin wird die Eheschließung als Ziel verstanden, bei dessen Erreichung alle Probleme gelöst sind. Die Lebensordnung zeigt hingegen die Ehe als Aufgabe und in ständiger Entwicklung. Darin liegt ihre Chance: Zeit, Toleranz, Gemeinsamkeit, Offenheit sind wesentliche Faktoren dieser Entwicklung, die an einzelnen Beispielen dargestellt werden (LO V Abs. a und b). Allerdings muß der weit verbreiteten Auffassung, daß an erster Stelle immer die eigene Familie stehe, ein Gegengewicht gesetzt werden. Sie kann auch eine Form des Egoismus sein, die sich dem Nächsten versagt (LO V Abs. c).

3. Weder die Tatsache, daß die Probleme der Familienplanung heute allgemein erörtert werden, noch der Umstand, daß diese Probleme äußerst vielschichtig sind, können ein Grund sein, dazu in der Lebensordnung keine Stellung zu nehmen. Es wird versucht, die Linie aus den oben in Ziffer 2 genannten Faktoren weiterzuziehen (LO V Abs. d). Über die Frage der Sterilisation konnte noch keine verbindliche Aussage gemacht werden, da diese Problematik z. Z. noch zu unübersichtlich und im Fluß ist.

4. Was heißt heute christliche Eheführung? Was muß man den Brautpaaren unter diesem Aspekt sagen? Die Lebensordnung kann hier nicht „anordnen“, sondern nur vorsichtig hinführen und weiterweisen. Sie ist gerade hier auf das angewiesen, was bisher schon in Unterricht, Jugendarbeit und Seminaren vermittelt wurde.

5. Gerade Christen tun häufig so, als ob es Krisen in der Ehe gar nicht geben dürfte. Während sie nach außen hin alle Anzeichen dafür verbergen, schleppen sie ihre Ehekrise unbewältigt weiter. Krisen sind Aufgaben und können zur Entwicklung und Reifung beitragen. Dazu kann die Eheberatung helfen. Sie in Anspruch zu nehmen, ist kein Zeichen von Schwäche. Mit gutem Willen allein lassen sich diese Probleme meist nicht lösen; auch gutgemeinte Ratschläge von Eltern, Freunden, Nachbarn und Bekannten helfen oft wenig weiter (LO V Abs. f).

#### VI. Eltern und Kinder

1. Verbunden mit einem Mißverständnis des vierten Gebots finden sich auch vielfach bei Christen Erziehungsvorstellungen, die weder den Aussagen des Neuen Testaments noch pädagogischen Erkenntnissen entsprechen. Mangelnde Zuwendung der Eltern, eigennützige Beanspruchung, Machtausübung und Familienegoismus schaden den Kindern (LO VI Abs. a und b).

2. Die evangelischen Erziehungsberatungsstellen und Mütterschulungskurse sind auf dem Wege, im Bewußtsein der Gemeinden verankert zu werden. Ihre Hilfe kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, stößt aber auf die verbreitete Auffassung, daß Kindererziehung ausschließlich Aufgabe der Eltern sei, bei der man keiner Hilfe bedürfe. Erziehungs-, Eltern- und Eheseminare sind für die Erziehung der Kinder eine besondere Hilfe, werden aber zu selten durchgeführt und in Anspruch genommen. Darum schien es geboten, in der Lebensordnung besonders darauf hinzuweisen.

## VII. Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener

1. Die Arbeit des Lebensordnungsausschusses II, die zur Vorlage von 1963 geführt hatte, wurde begonnen, weil „in den Gemeinden und unter der Pfarrerschaft die Frage nach einer einheitlichen Regelung der Trauung Geschiedener nicht zur Ruhe kommen will“ (Synodalverhandlungen April 1961 S. 96). Freilich wird dieses Problem auf dem Wege einer Lebensordnung nicht voll gelöst werden können.

2. Exegetisch ist von dem Streitgespräch Markus 10, 1—9 auszugehen, in dem Jesus die Frage nach der Ehescheidung mit einem klaren Nein beantwortet. Aber es entspricht genau der übrigen Verkündigung Jesu, daß er nicht eine alte Scheidungsvorschrift durch eine neue, schärfere ersetzt, sondern vielmehr durch alle Vorschriften hindurch den Menschen selbst sucht und ihn unmittelbar vor Gott stellt, indem er ihm die Vorschriften zerschlägt, mit denen er sich tarnt. Das geschieht in Markus 10 durch den Hinweis auf die „Herzenshärtigkeit“ des Menschen, d. h. auf seine Verstockung und Unbußfertigkeit, deretwegen Mose allein die Scheidung zuließ und die im alttestamentlichen Scheidungsakt vor Zeugen bekannt werden mußte. Insofern ist Markus 10 erst in zweiter Linie eine Bestimmung zur Ehescheidung, in erster Linie ist es eine Predigt Jesu, die den Menschen unverhüllt mit Gott konfrontiert. — Auch Matthäus weiß noch etwas von diesem ursprünglichen Sinn aller Worte Jesu. Er fügt in Matth. 5, 31 f. zwei ausgesprochen gesetzliche Worte gegen die Ehescheidung zusammen, gibt ihnen nachträglich die Form der Antithese und fügt sie in den Zusammenhang der Bergpredigt ein. Damit werden sie aber zu Appellen an das Herz des Menschen, denen gegenüber eine rein gesetzliche Haltung unmöglich ist. — Aus diesem Verständnis der Scheidungsworte Jesu erwächst die Frage, die alle anderen Texte zur Ehescheidung weitgehend beeinflußt hat: Wie sollen die Worte Jesu im Alltag des Lebens befolgt werden? Sie sind ja gewiß Verkündigung von der gekommenen guten Herrschaft Gottes und nicht neues Gesetz. Aber sie fordern doch zugleich Gehorsam im täglichen Tun. Soll es zu solchem Gehorsam kommen, so bedarf es konkreter Weisungen. Alle anderen neutestamentlichen Texte über die Ehescheidung sind Interpretationen der Verkündigung Jesu von Markus 10 für das tägliche Leben.

3. Eine Übersicht über das Neue Testament führt zu folgenden Konsequenzen: a) Die Gemeinde muß wissen, daß es ihr in erster Linie aufgetragen ist, das Evangelium Jesu als gute und helfende Botschaft dem Menschen zu verkünden, nicht aber den Bestand einer Ordnung zu proklamieren, wenn diese offensichtlich zerbrochen ist. b) Bei der Verkündigung muß deutlich werden, daß das Evangelium Gehorsam fordert; im Blick auf die Ehe hat dieser Gehorsam u. a. die unbedingte Treue zueinander zum Inhalt. c) Die Gemeinde muß damit rechnen, daß es auch zu Unglaube und Ungehorsam kommt. d) Die Gemeinde muß Mittel und Wege suchen, um dem, der dem Evangelium gegenüber ungläubig und ungehorsam geworden ist, wieder zu neuem Glauben und neuem Gehorsam zu verhelfen. Wo offensichtlich die Bereitschaft zu diesem Neuanfang fehlt, kann sie die Wiedertrauung Geschiedener nicht verantworten.

4. Unbeschadet aller Differenzen in Einzelheiten kennt die evangelische Theologie von Anfang an keine prinzipielle Ablehnung der Ehescheidung und der Wiedertrauung Geschiedener. In der theologischen Ethik wird dabei zunehmend das Zerrüttungsprinzip gegenüber dem Verschulden betont und damit eine Annäherung an die juristische Argumentation erreicht, die ebenfalls die totale Zerrüttung als den wichtigsten Grund der Ehescheidung ansieht. Entsprechend wird auch in den Lebensordnungen aller Gliedkirchen der EKD die Wiedertrauung Geschiedener nicht ausnahmslos verweigert. Auch die Antworten der Bezirkssynoden auf die Vorlage von 1963 und auf die Fragen der Landessynode zu diesem Problemkreis lassen erkennen, daß die Wiedertrauung Geschiedener nicht prinzipiell abgelehnt wird.

5. Das bisher Gesagte muß nach einer Seite hin noch ergänzt werden: Ehescheidung ist in jedem Falle schuldhaftes Tun. Damit ist nicht Schuld im Rechtssinn gemeint, sondern Schuld gegenüber Gott und gegenüber dem Mitmenschen. Für die Frage der Wiedertrauung Geschiedener bedeutet das also, daß sie dann verweigert werden muß, wenn der geschiedene Partner der neuen Ehe seine Scheidung nicht als Schuld anerkennen kann oder sein bisheriges Verhalten sein Schuldbekenntnis unglaublich macht. Sie muß schon deshalb verweigert werden, weil der Geschiedene damit zeigt, daß er seine Vergangenheit nicht bereinigen will und darum seine Zukunft, also seine neue Ehe, mit dieser Vergangenheit aufs neue belasten wird.

## VIII. Die konfessionsverschiedene Ehe

1. Eine evangelische Lebensordnung hat weder die Aufgabe, der konfessionsverschiedenen Ehe das Wort zu reden, noch lediglich vor ihr zu warnen. Der Entwurf geht deshalb von der Tatsache aus, daß die Zahl solcher Ehen ständig zunimmt. Er versucht, einerseits der weitverbreiteten Tendenz entgegenzuwirken, die die konfessionellen Gegensätze überspielen möchte („Wir haben alle nur einen Gott“), und leitet andererseits zu Überlegungen an, wie die auftretenden Schwierigkeiten gemeinsam

bewältigt werden können. Die Lebensordnung will vor allem vermeiden helfen, daß einer der Ehepartner oder beide der Gleichgültigkeit in Glaubensfragen verfallen und sich der Kirche entfremden.

2. Im Absatz LO VIII a wird Christen verschiedener Konfession, die einander heiraten wollen, empfohlen, sich durch Pfarrer beider Konfessionen beraten zu lassen. Das geschieht vom evangelischen Verständnis von Glaube und Kirche her, um der Achtung gegenüber der anderen Konfession und um einer sorgfältigen Information willen. Nur so können die beiden verantwortlich entscheiden, ob sie wirklich die Ehe miteinander eingehen und in welcher Konfession sie sich trauen lassen und die Kinder erziehen wollen.

3. Im Absatz LO VIII b wird der Fall angesprochen, daß die beiden sich für eine evangelische Trauung entschieden haben. Solange die katholische Kirche ihr Mischehenrecht nicht ändert, muß in einer evangelischen Lebensordnung auf die Folgen hingewiesen werden, die die Anwendung dieses Rechts für die Eheleute mit sich bringt. Dem von den Sakramenten seiner Kirche ausgeschlossenen Ehepartner steht die evangelische Kirche offen, ohne seinen Übertritt zu verlangen. Obwohl in seelsorgerlichen Einzelfällen die Zulassung zu Abendmahl und Beichte möglich ist, ist es nicht ratsam, darauf in der Lebensordnung hinzuweisen.

4. Im Absatz LO VIII c geht es um den Fall, daß der evangelische Partner sich in der anderen Konfession trauen läßt. Er muß wissen, was er damit tut, daß aber die evangelische Kirche seine Entscheidung respektiert und daß sich an seiner Kirchenzugehörigkeit nichts ändert.

5. Der grundsätzliche Ausschluß der Doppeltrauung entspricht gemeinem Kirchenrecht. Die Frage der „ökumenischen Trauung“, bei der Pfarrer beider Konfessionen mitwirken, ist nicht behandelt, weil hierüber noch nicht endgültig geurteilt werden kann.

6. Das Zusammenleben in einer konfessionsverschiedenen Ehe kann den Gedanken an den Übertritt zur Konfession des Partners nahelegen (LO VIII Abs. e). Hierbei darf nichts forciert werden. Auch muß davor gewarnt werden, diesen Schritt als Formssache anzusehen. Nur Glaubensüberzeugung bietet die Gewähr, daß der Übergetretene in der anderen Konfession wirklich eine Heimat findet.

## **IX. Die Ehe evangelischer Christen mit Angehörigen von Sekten**

1. Kann die Ehe eines evangelischen Christen mit einem Sektenmitglied kirchlich getraut werden? Bei dieser Frage steht die Erwägung im Vordergrund, ob in diesem Fall eine christliche Eheführung überhaupt möglich ist. In Abschnitt IX wird zunächst versucht, für die Beurteilung einige Kriterien zu geben.

2. Der Ausschuß hielt es um der Fairneß willen für richtig, nicht nur negative Momente bei Sekten-

angehörigen herauszustellen, wollte aber auch deutlich auf die zu erwartenden Schwierigkeiten hinweisen.

3. Eine generelle Lösung konnte nicht angeboten werden, da die Beurteilung verschieden ausfallen kann, je nach den beteiligten Personen und der in Frage kommenden Sekte. Es gibt heute Sekten, deren Taufe von der evangelischen Kirche anerkannt wird (z. B. Adventisten, Neuapostolische Kirche, Reformiert-apostolische Gemeinde), ja die sogar dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören (Pfingstkirche von Chile), während andere durch ihre Intoleranz und rücksichtslosen Bekehrungsversuche sehr belastend auf bestehende Ehen wirken. Man kann darum nur eine gründliche Information und entsprechende Beratung durch den Pfarrer, der auch die Literatur zur Verfügung halten sollte, nahelegen.

4. Damit sich die Kirche nicht selbst schuldig macht, wenn evangelische Christen unüberlegt oder gar unwissend eine solche Verbindung eingehen, schreibt die Lebensordnung für den Fall einer kirchlichen Trauung eine besondere Entscheidung des Ältestenkreises vor. Damit ist eine sorgfältige Prüfung des vorliegenden Falles, aber auch der betreffenden Sekte, unumgänglich. Als Information über Sekten wird neben dem bewährten Buch von K. Hutten „Seher, Grübler, Enthusiasten“ besonders das 1967 von der VELKD herausgegebene „Handbuch zu Freikirchen und Sekten“ I/II empfohlen.

5. Da bei den meisten Gemeindegliedern Unklarheit darüber besteht, welche Gemeinschaften als Sekten gelten, erfolgt eine kurze Erwähnung der bei uns üblichen Sekten in einer Fußnote.

## **X. Die Ehe von Christen und Nichtchristen**

1. Die Trauung von Christen und Nichtchristen war nach bisher geltendem kirchlichen Recht unzulässig. In dem Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 22. 8. 1940 (VBl. S. 79) heißt es: „Die kirchliche Trauung wird abgelehnt, auch wenn nur ein Ehegatte Nichtchrist ist, d. h. nicht getauft ist.“ Nach Abschnitt 2 dieses Erlasses waren Ausnahmen bei Ausgetretenen zwar möglich, aber die Debatte ist seit Jahren nicht zur Ruhe gekommen, ob jener Erlass des Oberkirchenrats der heutigen Situation gerecht wird. Sein Datum läßt erkennen, daß er im Blick auf Ehen zwischen Christen und solchen Ehegatten erlassen wurde, die unter dem Einfluß des Nationalsozialismus aus der Kirche ausgetreten waren. Damals hat sich die Kirche mit Recht gegen eine Trauung gewehrt, die nur ein christliches Dekorum wahren wollte.

2. Im Blick darauf, daß Ehen zwischen Christen und Nichtchristen aus naheliegenden Gründen immer häufiger werden (LO X Abs. a), vor allem mit Rücksicht darauf, daß Pfarrer und Gemeinde ein Gemeindeglied, das vor diesem schweren Schritt steht, nicht allein lassen dürfen, sondern gerade in diesem Augenblick seelsorgerliche Verantwortung wahrnehmen müssen, waren im Lebensordnungsausschuß, aber auch in der Liturgischen Kommissi-

sion, deutliche Tendenzen zur Freigabe einer Trauung von Christen und Nichtchristen erkennbar. Ebenso deutlich hatten zwei Drittel aller Bezirksynoden bei Beratung des ersten Entwurfs „Ehe und Trauung“ für Freigabe der Trauung in besonderen Ausnahmefällen votiert.

3. Auch der gesamtkirchliche Aspekt war für den Lebensordnungsausschuß relevant. Bei der heutigen engen Verbundenheit der beiden Landesteile Baden und Württemberg und bei der starken Fluktuation der Bevölkerung im süddeutschen Raum kann eine Landeskirche keine Sonderregelung treffen. Württemberg, Hessen-Nassau, Bayern und die Pfalz genehmigen Ausnahmen vom Regelfall der Versagung, und zwar in seelsorgerlich begründeten Fällen. In Württemberg z. B. werden Genehmigungen von den Dekanatsämtern erteilt.

4. In allen einschlägigen Debatten, sowohl auf den Bezirkssynoden als auch im Lebensordnungsausschuß und in der Liturgischen Kommission, war für diese Frage neben dem Pauluswort 1. Kor. 7, 14 insbesondere 1. Mose 2, 24 in der Fassung Matth. 19, 5,6 maßgebend.

5. Bei den Beratungen dieses Abschnitts stand der Lebensordnungsausschuß vor großen Schwierigkeiten. Die anstehenden und bekannt gewordenen Fälle sind so bunt und verschieden wie das Leben des Menschen selbst (LO X Abs. a u. b). Es ist ein großer Unterschied, ob z. B. die Trauung mit einem Partner begehrte wird, dessen Familie seit Generationen der christlichen Kirche nicht mehr angehört, oder mit einem Partner, der Glied einer nichtchristlichen Religion ist. Es wird jeder Fall für sich genommen werden müssen.

6. Aus der Fülle der zur Debatte stehenden Probleme seien nur einige genannt: Ist eine Trauung in unserem herkömmlichen Sinne möglich oder muß eine Handlung eigener Art an ihre Stelle treten? Ist eine Handauflegung bei der Segnung möglich bei einem Menschen, der Christus nicht kennt und keine Verbindung zur christlichen Gemeinde hat? Ist Segnung nur zugesprochene Fürbitte, die auch ein Nichtchrist empfangen kann? Wenn schon Predigt sein darf, warum dann nicht auch Segen, zumal, wenn er als zugewendete Fürbitte verstanden wird? Fürbitte schließt auch Nichtchristen ein. Daß die Traufragen mit ihrem darin geforderten Bekennnis auszuklammern sind, schien gegeben. Ehrlicherweise sind sie einem Nichtchristen nicht zuzumuten, und er darf nicht zur Unwahrhaftigkeit verführt werden.

7. Als Lösung (LO X Abs. c) wird ein „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen“ vorgeschlagen. Dieser Gottesdienst ist ohne Traufragen und Handauflegung gedacht und enthält folgende Bestandteile: Verkündigung, Mahnung, Fürbitte, Segen. Es gibt grundsätzlich kein Argument, einen Nichtchristen (und einen nicht praktizierenden Christen!) vom Segen auszuschließen. Auch im Gottesdienst der Gemeinde werden ohne Unterschied Getaufte und Ungetaufte gesegnet. Die Liturgische Kommission wurde gebe-

ten, ein entsprechendes Formular zu schaffen. Einzelne liturgische Texte, wie z. B. die Mahnung, sind in der Trauagende Entwurf 1967 enthalten.

8. Für diesen Gottesdienst sind folgende Voraussetzungen notwendig (LO X Abs. c):

Der evangelische Partner muß aus Anlaß seiner Eheschließung als praktizierender Christ den Zuspruch des Wortes Gottes und die Fürbitte der Gemeinde begehrn. Der nichtchristliche Partner muß damit einverstanden und dem Worte Gottes mindestens aufgeschlossen sein.

Es muß geklärt sein, daß eine Trauzeremonie einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht stattfindet.

Ein frühzeitiges Traugespräch ist unerlässlich etwa mit folgenden Punkten: Verpflichtung des Nichtchristen, den evangelischen Ehepartner in der Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten nicht zu behindern, und die Zustimmung zu Taufe und evangelischer Erziehung der Kinder.

9. Sieht die Kirche einen Gottesdienst dieser Art überhaupt nicht vor, so werden die Kinder wahrscheinlich nicht getauft werden. Diese Erwägung macht die missionarische Bedeutung eines solchen Gottesdienstes einsichtig.

## XI. Aufschub der Trauung

1. Dieser Abschnitt behandelt ein Verhalten oder eine Einstellung eines oder beider Ehegatten, welche die kirchliche Trauung mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Trauverkündigung schlechthin ausschließen. Die beispielhafte Aufzählung in LO XI Absatz a lehnt sich an § 15 Ziff. 2 Grundordnung über den Verlust der kirchlichen Wahlfähigkeit an. Der Aufschub der Trauung wird auch bei kirchenfeindlichem Verhalten und bei großen Verstößen gegen die kirchliche Ordnung (§ 15 Ziff. 1, 3, 4 Grundordnung) zu prüfen sein. Bei der in LO XI Absatz a weiter ausdrücklich erwähnten Einstellung und Lebensweise eines Partners, die einer verantwortlichen Eheführung offensichtlich entgegensteht, ist u. a. auch an Fälle zu denken, in denen das christliche Eheverständnis offenkundig verneint wird, indem z. B. wechselnde geschlechtliche Beziehungen oder beliebige Auflösbarkeit der Ehe propagiert werden. Dies alles in der Lebensordnung zu erwähnen, erscheint nicht ratsam.

2. In LO XI Absatz b kommt der Grundsatz zum Ausdruck, daß kirchliche Ordnungen geistlich gehandhabt werden müssen. Darum muß den Eheleuten ausreichend Gelegenheit gegeben werden, ihre Haltung unter dem Eindruck brüderlicher, seelsorgerlicher Ermahnung durch Pfarrer und Älteste zu überprüfen, bevor die Entscheidung über den Aufschub der Trauung getroffen wird.

3. Der Aufschub der Trauung soll, wie schon der gewählte Begriff des Aufschubes besagt, keinen endgültigen Charakter haben, sondern als eine Maßnahme echter Kirchenzucht auf die volle Eingliederung der betroffenen Gemeindeglieder in das Leben der Gemeinde zielen.

Evangelische Landeskirche in Baden

**Begleitwort\*) zum  
Entwurf der Trau-Agende\*)**

(Ausgabe November 1967)

Der Landessynode vorgelegt von ihrer Liturgischen Kommission  
im Herbst 1968

1. Für die Neubearbeitung der Trau-Agende hat die Liturgische Kommission im Januar 1965 eine Arbeitsgemeinschaft von 8 Mitgliedern unter Vorsitz von Pfarrer Schuchmann — Karlsruhe ernannt. Diese hatte den Auftrag, da die Lebensordnung für Ehe und Trauung noch nicht vorlag, zunächst grundsätzliche Fragen des Verhältnisses der kirchlichen Trauung zur standesamtlichen Eheschließung zu erörtern. Nach Klärung des Wesens der kirchlichen Trauung sollte sie ein Ordinarium erarbeiten, das dem Sinn der kirchlichen Handlung gerecht wird, sowie Gebete sammeln, sichten und bearbeiten. Nach 13 Sitzungen bis zum Oktober 1966 legte die Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommission einen Entwurf der kirchlichen Trauung vor. Er wurde eingehend diskutiert und nochmals überarbeitet. Die Liturgische Kommission machte sich die Grundkonzeption der Arbeitsgemeinschaft zu eigen, aus der das neue Ordinarium erwachsen ist. In 2 Sitzungen zusammen mit dem neugebildeten Lebensordnungsausschuß II wurde festgestellt, daß die neue Ordnung auch den Vorstellungen des Lebensordnungsausschusses entspricht. In der Diskussion wurden die einzelnen Strukturelemente sowie wesentliche Formulierungen durchgesprochen und eine gemeinsame Auffassung erarbeitet. Der Entwurf der Trau-Agende stimmt also mit der Konzeption des Lebensordnungsausschusses über Ehe und Trauung überein.

2. Der Entwurf der Trau-Agende geht von der theologischen Voraussetzung aus, daß die kirchliche Trauung es mit Eheleuten zu tun hat, deren Ehe vor Gott schon geschlossen ist. Er will darum in seiner Ordnung weder den Eindruck aufkommen lassen, als ob die Eheleute erst in der Kirche zusammengegeben werden, noch zum Ausdruck bringen, daß erst durch den kirchlichen Akt die Ehe „vervollständigt“ werde. Aus diesem Grunde sind in Handlung und Formulierung die Reste einer „Kopulation“, wie sie in der alten Ordnung noch vorhanden waren, ausgeschieden worden (vgl. Handreichung 1964, Seite 301 ff.). Die kirchliche

Trauung schließt in sich mehrere Elemente unterschiedlichen Gewichts: Die Eheleute stellen sich ausdrücklich und konfessorisch vor der versammelten Gemeinde dem Anspruch und Zuspruch Gottes. Sie erbitten den Segen Gottes, der ihnen in der Benediktion gewährt wird. Sie erbitten die Fürbitte der Gemeinde. Die Gemeinde vollzieht durch Gewährung der kirchlichen Trauung auch eine kirchlich öffentliche (allerdings nicht ehebegründende) Anerkenntnis dieser Ehe; die bestehende Ehe wird gewissermaßen als Ehe von Christen vor und von der Gemeinde bestätigt.

3. Die **Benediktion** ist der eigentliche Mittelpunkt der Trauung, nicht die feierlichen Fragen und die durch Ringübergabe (und Handschlag) unterstrichenen Antworten der Eheleute. Inhaltlich und formal wurde daher die Trauordnung von der Benediktion her entfaltet. Für Benediktion sind nach evangelischer Auffassung seit Martin Luther konstitutiv Schriftwort und Gebet. Die Struktur der Trauung ist an folgendem Aufriß erkennbar:

(Abholen des Paars an der Kirchentür)

Orgelvorspiel

Lied

Votum

Spruch

Gebet oder Psalm

Traupredigt

Lied

(1) Gottes Wort  
für die Ehe

(Rüstgebet der Eheleute)

Benediktion  
(Übergabe der Trauringe)

(2) Segnungsgebet  
und Segnung

\*) Den Pfarrern usw. übersandt mit Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 18. 12. 1967 Az. 31/11—18149.

Übergabe der Traubibel	
Lied	
Schlußgebet	
Gebet des Herrn	
Segen	
Orgelnachspiel	

4. Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Der **gottesdienstliche Charakter** wird in den einzelnen liturgischen Stücken deutlich, die Gemeinde wird durch Lieder und Gebete an der Handlung aktiv beteiligt. Über Form und Inhalt der Benediktion ist sehr eingehend und gründlich gearbeitet worden. Ihre beiden Elemente, das mandatum Dei (Gottes Wort für die Ehe), und das verbum speciale (Traupredigt, Segnungsgebet und Handauflegung), mußten in sinnvoller Weise einander zugeordnet werden. Dabei wurde lange die Frage erörtert, ob nicht eine zweite Form der Trauordnung angeboten werden sollte, bei der „Gottes Wort für die Ehe“ der Traupredigt vorangestellt ist, um so einer falschen Sakralisierung und bloßen Rezitation der Lesungen vorzubeugen und der Traupredigt Gelegenheit zu geben, die gelesenen Texte auszulegen. Man entschloß sich aber, von dieser Alternativlösung abzusehen zugunsten einer Traupredigt über einen von den Eheleuten oder dem Pfarrer gewählten Trautext. Die Predigt soll auf „Gottes Wort für die Ehe“ hinführen, wie denn auch je drei kurze Präfamina zum besonderen Hinhören auf die Lesungen auffordern.

##### 5. Die einzelnen Stücke der Ordnung:

a) Der in unserer Landeskirche weithin geübte Brauch, das Ehepaar an der **Kirchentür** abzuholen und in die Kirche zu geleiten, wird von der Liturgischen Kommission begrüßt. Als fakultatives Stück der Trauordnung, durch das die persönliche Verbundenheit des Pfarrers mit dem Paar ihren Ausdruck finden mag, ist es in Kursivschrift gesetzt.

b) **Orgelspiel** und **Gemeindegegesang** sollen ihren festen Platz im Traugottesdienst haben und nicht durch private gesangliche und musikalische „Darbietungen“ ersetzt werden.

c) Die **Eingangssprüche** (S. 4 und 5) sind als Vorschläge zur Auswahl gedacht.

d) Die angebotenen **Eingangsgebete** (S. 6 und 7) sind bewußt kurz gefaßt. Sie sind auf die bevorstehende Wortverkündigung ausgerichtet und wollen darum nicht Bitten vorwegnehmen, die in die Segnung oder in das Fürbittegebet hineingehören. Sie sind allgemein gefaßt und entheben den Pfarrer nicht der Aufgabe, in besonders gelagerten Fällen eigene Gebete zu formulieren. Eine Auswahl von **Psalmgebeten** (S. 8—10), die an die Stelle der Eingangsgebete treten können, ist angeschlossen.

e) Die **Traupredigt** (S. 10) ist freie evangelische Wortverkündigung. Wie andere Agenden bieten wir im Anhang (S. 36—39) zwei **Trauvermahnungen** an.

Sie können ausnahmsweise, wenn besondere Umstände es erfordern, an die Stelle der Traupredigt treten. Zugleich sind sie meditative Hilfen für die eigene Predigt.

f) Mit der Lesung von „**Gottes Wort für die Ehe**“ (S. 11), wozu das Paar vor den Altar tritt, beginnt die eigentliche Trauung. In Übereinstimmung mit dem Lebensordnungsausschuß hat sich die Liturgische Kommission für eine möglichst knappe dreigliedrige Lesung entschieden und hierfür 1. Mose 2, 18, Matthäus 19, 4—6 und Kolosser 3, 12—15 a ausgewählt. Die Auswahl erfolgte nach langen exegetischen Erwägungen, ob die Heilige Schrift überhaupt ehebegründende Texte hergibt. Ein Konsensus wurde erreicht mit der Bezeichnung „Gottes Wort für die Ehe“, statt „von der Ehe“. Dem Wunsch nach einem zusätzlichen **Verheißungswort** für die Ehe versagt sich die Heilige Schrift. Die Liturgische Kommission und der Lebensordnungsausschuß waren sich darin einig, Eph. 5 („Die Frauen seien untertan ihren Männern . . .“) nicht als Lesung vorzuschlagen, da schwerwiegende exegetische Bedenken entgegenstehen. Ohne Auslegung ist dieser Text heute nicht mehr verständlich. Die Entscheidung fiel für Kol. 3, 12—15 a, weil hier eine in sich geschlossene Lesung vorliegt und diese, obwohl sie expressis verbis nicht von der Ehe spricht, sachlich alles aussagt, was Gott zur Führung der Ehe zu sagen hat.

g) Die **Traufragen** (S. 12—14) und in Verbindung mit ihnen die **Segnung** (S. 15) bringen starke Veränderungen der bisherigen Ordnung. Die Traufragen erfragen nicht die Bereitschaft zur Ehe, sondern das öffentliche Bekenntnis der Eheleute zu Gott als dem Stifter ihrer bereits geschlossenen Ehe und den Willen, ihre Ehe im Vertrauen auf Gottes Verheißung zu führen. Insofern sind diese Fragen konstitutiv für die kirchliche Trauung. Diese Fragen können an die Eheleute gemeinsam oder gesondert gestellt werden. In der ersten Form (S. 12) wird sichtbar, daß beide Partner als eheliche Einheit ernst genommen werden; zugleich wird die aus der Kopulation stammende Einzelfrage vermieden. In der zweiten Form (S. 13) wird durch die Wiederholung der Fragen deren Inhalt eindrücklicher. Eine neue dritte Form (S. 14), an beide gemeinsam gerichtet, wird ebenfalls zur Erprobung angeboten. In besonderen Fällen kann die Anrede auch in der Form einer Mahnung (S. 14) erfolgen, bei der auf das Ja der Eheleute verzichtet wird.

h) Neu ist der Vorschlag eines kurzen, fakultativen **Rüstgebetes** (S. 12 und 13) der Eheleute unmittelbar vor den Traufragen. Auch andere neue Agenden kennen solch ein Gebet. Es hat die gleiche Intention wie das Rüstgebet vor den Konfirmationsfragen.

i) Die **Übergabe der Trauringe** (S. 12 und 13 unten) ist eine beliebte Sitte. Sie stammt aus der alten Kopulationshandlung und sollte daher nach der neuen Grundkonzeption keinen Platz mehr in der Trauordnung haben. Die Liturgische Kommission hat sie trotzdem wegen ihrer weiten Verbreitung

fakultativ „am Rande“ der Ordnung belassen, um einem vielseitigen Wunsch zu entsprechen. Sie bringt damit zum Ausdruck, daß sie leibhafte Zeichen nicht grundsätzlich ausmerzt.

k) Über die Gestaltung der **Segnung** (S. 15) ist besonders eingehend diskutiert worden. Das neue theologisch-kirchliche Verständnis der Trauung erfordert eine kritische Einstellung zur bisherigen Segensformel (vgl. Handreichung 1964, S. 308—311). Segenszuspruch ist Fürbitte und nicht sakrale Weihehandlung des (die Ehe stiftenden) Pfarrers. Das findet seinen Ausdruck in der Aufforderung an die Gemeinde zum Fürbittegebet für das Ehepaar. Sachlich hat dieses Fürbittegebet keine andere Aufgabe als das Fürbittegebet am Schluß des Gottesdienstes. Das Schlußgebet könnte somit eigentlich wegfallen. Aber da vor der Einsegnung ein nur kurzes Segnungsgebet angezeigt ist und das größere Fürbittegebet auch Raum geben soll für persönliche Anliegen in besonderen Fällen, sieht die Ordnung beide Gebete vor.

l) Die **Übergabe der Traubibel** (S. 15) wird als gute evangelische Sitte beibehalten. Sie geschieht nach der Segnung, bevor das Paar an seinen Platz zurücktritt. Der innere Bezug dieser Handlung ist durch das Segnungsgebet der Gemeinde („erleuchte diese Eheleute durch dein Wort“) gegeben. Die Übergabe eines anderen Buches (Andachtsbuch oder Ehehilfe) an dieser Stelle ist nicht angebracht. Der hierfür geeignete Zeitpunkt ist das Traugespräch.

m) Die **Schlußgebete** (S. 16—19) stellen eine Auswahl dar und sollen Hilfen sein. Sie entheben den Pfarrer nicht der Aufgabe, von Fall zu Fall eigene Gebete zu formulieren.

6. Dem Entwurf der Trau-Agende ist eine **Ordnung des Dankgottesdienstes (Ehejubiläum)** angeschlossen (S. 23 ff.). Auch dieser Kasus ist als Gottesdienst der Gemeinde gestaltet. Für die liturgischen Stücke und den Inhalt der Gebete gelten die gleichen Erwägungen wie bei der Trauordnung. Bei der Segnung (S. 30) ist daran gedacht, daß die alten Ehe-

leute auch sitzen bleiben können. Die beiden vorgeschlagenen Segensformeln (S. 30) wollen erprobt sein. Wird der Dankgottesdienst mit einer Abendmahlfeier verbunden, so wird er im Anschluß an das Fürbittegebet nach der Ordnung der Agende I Seite 418 weitergeführt.

7. Für die **Druckgestaltung** des Entwurfs der Trau-Agende gilt das gleiche wie für den Entwurf der Begräbnis-Agende vom Februar 1967. Um einer Verwechslung mit anderen Separatagenden vorzuzeigen, hat die Trau-Agende einen roten Einband erhalten. Die Anordnung der liturgischen Stücke ist so getroffen, daß der Liturg nicht mitten im Gebet oder in einer in sich geschlossenen Handlung umblätttern muß. Die freien Seiten 21 und 22 bzw. 34 und 35 sind für Nachträge und Eintragungen des Liturgen gedacht. Auf der letzten Seite (40) sind die häufig gebrauchten liturgischen Texte nochmals abgedruckt.

8. Der Entwurf sieht nur den Fall vor, daß beide Eheleute Glieder einer christlichen Kirche sind. Er will der Arbeit des Lebensordnungsausschusses über Ehe und Trauung nicht vorgreifen und hat darum keine besonderen Ordnungen und Gebete für eine Trauung Geschiedener oder eine Trauung von Christen mit Nichtchristen angeboten. Das wird gegebenenfalls geschehen müssen, wenn die Landessynode die Lebensordnung über Ehe und Trauung beschlossen hat. Die Liturgische Kommission ist aber bereit, Vorschläge entgegenzunehmen, um sie zur gegebenen Zeit zu besprechen und zu verarbeiten.\*)

9. Die Liturgische Kommission bittet alle Amtsbrüder, den Entwurf der Trau-Agende zu erproben und Erfahrungen, Kritik und vor allem Verbesserungsvorschläge dem Evang. Oberkirchenrat zur Weiterleitung an die Liturgische Kommission mitzuteilen.

\* ) Ist inzwischen geschehen; wird der Landessynode als Anlage 3 vorgelegt.

Evangelische Landeskirche in Baden

## Entwurf

## **Gottesdienstordnung für eine Trauung in besonderen Fällen**

## **(Christ und Nichtchrist)**

Der Landessynode vorgelegt von ihrer Liturgischen Kommission  
im Herbst 1968

<b>Eingang</b>	<b>Orgelvorspiel</b>
	<b>Gemeinde: Lied</b>
	Der Friede des Herrn sei mit euch. Amen.
<b>Spruch</b>	Alle gute Gabe und alle vollkommene Gabe kommt von oben herab, von dem Vater des Lichts. Jak. 1, 17 a
<b>Gebet</b>	Allmächtiger Gott, Du willst, daß wir die Ehe nach Deiner Ordnung führen. Wir können Deinen heiligen Willen aber nur erkennen, wenn Du uns führst und leitest. Darum bitten wir Dich: öffne unsre Ohren für Dein Wort und mach unsre Herzen bereit, es anzunehmen. Amen.
	<b>o d e r</b>
<b>Psalm</b>	Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen. Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes und dein Recht wie die große Tiefe. Herr, du hilfst Menschen und Tieren. Wie kostlich ist deine Güte, Gott, daß Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben! Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses, und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom. Denn bei dir ist die Quelle des Lebens, und in deinem Lichte sehen wir das Licht.
	Ps. 36, 6—10
	<b>Chor: Gesang</b>
<b>Traupredigt</b>	
	<b>Gemeinde: Lied</b>
<b>Gottes Wort für die Ehe</b>	Höret Gottes Wort für die Ehe: Gott hat von Anfang an Mann und Frau füreinander geschaffen. Das bezeugt die Heilige Schrift mit den Worten: Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.
	1. Mose 2, 18
	In der Ehe gehören Mann und Frau ein Leben lang zusammen; denn Jesus sagt im Evangelium: Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen und werden die zwei ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.
	Matth. 19, 4—6
	Für das Leben in der Ehe gilt, was allen Christen gesagt ist. Darum höret die Weisung des Apostels: Ziehet an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen.
	Kol. 3, 12—15a

**Mahnung** Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, wie Gott die Ehe schützen und segnen will.

N. und NN., Gott hat euch einander anvertraut, damit ihr eure Ehe unter seinem Segen führt.

Gottes Segen gilt allen Menschen, die danach verlangen. Er stärke euren Willen, einander zu achten und bei-einander zu bleiben.

**Fürbitte** (Liebe Gemeinde) laßt uns für diese Eheleute beten: Herr, unser Gott, lieber Vater im Himmel, Du hast Deinen Segen verheißen allen, die Dich darum bitten. Gib diesen Eheleuten Deinen guten Geist, daß sie einander treu bleiben und Freud und Leid in der Ehe gemeinsam tragen. Hilf ihnen, daß sie einander vergeben können, und öffne ihr Herz für Deine Weisung und Deinen Zuspruch. Geleite sie mit deinem Schutz auf allen ihren Wegen.

Erhöre uns, um Jesu Christi willen, der unser Herr und Heiland ist.

oder

Allmächtiger Gott, Du Schöpfer und Geber aller guten Gaben, Du hast die Ordnung der Ehe gegeben, daß wir in diesem Leben Schutz, Hilfe und Gemeinschaft haben.

Wir bitten Dich für diese Eheleute:

halte sei beieinander und mache ihr Haus zu einer Stätte des Friedens und der Liebe. Stehe Ihnen bei, wenn schwere Tage kommen, und erfülle sie mit Geduld und Dankbarkeit. Erhöre uns nach Deiner Verheißung, Du gnädiger Gott und Vater aller Menschen. Amen.

**Übergabe der Traubibel** Empfanget als Gabe der Gemeinde die Heilige Schrift. Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren.

Das Paar tritt zurück.

**Gemeinde: Lied**

**Gebet des Herrn** Vater unser im Himmel.

Geheiligt werde Dein Name. Dein Reich komme.

Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsren Schuldigern.

Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen.

Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Gehet hin im Frieden des Herrn:

**Segen** Der Herr segne euch und behüte euch. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. Der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden. Amen.

oder

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

**Orgelnachspiel**

## Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD

(Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Juli 1968)

An die  
Mitglieder der Landessynode!

Sehr verehrte Damen und Herren!

Der Theologische Ausschuß und der Rechtsausschuß der Arnoldshainer Konferenz haben inzwischen ihre Vorarbeiten für eine von der Konferenz den Gliedkirchen der EKD zu empfehlende Gesamtvereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (einschl. Interzelebration) nach § 4 Abs. 1 der Grundordnung der EKD abgeschlossen und dem Plenum der Arnoldshainer Konferenz das Ergebnis ihrer Beratungen in Entwürfen vorgelegt. In der Anlage erhalten Sie Abschriften dieser Entwürfe. Es ist nach der Erörterung in der letzten Plenarsitzung der Arnoldshainer Konferenz Ende März des Jahres anzunehmen, daß sich die Konferenz diese Entwürfe in ihrer nächsten Vollsitzung im Oktober d. J. zu eigen macht und noch im Laufe dieses Jahres den in der Arnoldshainer Konferenz mitwirkenden Gliedkirchen den Abschluß der Gesamtvereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft empfiehlt.

Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bitten wir Sie zu prüfen, ob auf der bevorstehenden Herbsttagung der Landessynode die grundsätzliche Zustimmung erteilt und der Landeskirchenrat (oder Oberkirchenrat) von der Landessynode zum Abschluß der von der Arnoldshainer Konferenz empfohlenen Gesamtvereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ermächtigt werden kann.

Die Unionskirchen und insbesondere eine Kon sensunion werden für diesen Schritt nach ihrem Selbstverständnis keine grundsätzlichen Bedenken zu überwinden haben. Ein Teil von ihnen hat bereits die Bereitschaft zur vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gegenüber allen anderen Gliedkirchen der EKD erklärt.

Wenn innerhalb der Landeskirche das Nebeneinander lutherischer und reformierter Bekenntnisse die Einheit in der Unterschiedenheit nicht ausschließt und Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gemeinden der Landeskirche ermöglicht, so liegt es nahe, nach diesem für das eigene Kirchenverständnis gültigen Maßstab auch die zwischenkirchlichen Beziehungen innerhalb der gliedkirchlichen Gemeinschaft der EKD zu gestalten.

Für das Abendmahlsverständnis in der EKD sind die Arnoldshainer Abendmahlsthesen der 1. Abend-

mahlskommission der EKD (1957) repräsentativ. In diesen s. Z. einmütig angenommenen Sätzen wird gesagt, „was Theologen lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisses innerhalb der EKD, bestimmt durch den Ertrag der neueren exegesischen Arbeit am NT, heute auf die Frage nach Wesen, Gabe und Empfang des hl. Abendmahls gemeinsam antworten können.“ Die Landessynode hat in ihrer Entschließung zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen vom 4. Mai 1962 festgestellt, „daß die Arnoldshainer Thesen mit der Intention der badischen Abendmahlskonkordie übereinstimmen und in ihnen wesentliche biblische Erkenntnisse neu entfaltet werden“. Bei seinem unter dem Aspekt verantwortbarer Kircheneinheit in der Union angestellten theologischen Vergleich der in der Landeskirche gelgenden lutherischen und reformierten Bekenntnisse kommt das Gutachten der Theologischen Fakultät in Heidelberg, betr. den Bekenntnisstand der Landeskirche, vom 22. 6. 1953 in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, daß im Verständnis des Evangeliums, nämlich der Rechtfertigung des Sünder durch Christus im Glauben, zwischen den drei zu Grunde liegenden Bekenntnissen Übereinstimmung besteht, und daß von einigen der in der Unionssynode noch nicht geklärten Differenzen gesagt werden kann, daß sie teils nicht mehr aktuell, teils unerheblich sind (Beantwortung der Frage IV b S. 19 linke Spalte des gedruckten Entwurfs und Berichts des Kleinen Verfassungsausschusses zur Präambel der Grundordnung vom Oktober 1955).

Mit Entschließung vom 27. 4. 1966 hat die Landessynode dem von der 2. Abendmahlskommission der EKD gemachten Vorschlag für eine Änderung des Art. 4 Abs. 4 der Grundordnung der EKD im Sinne einer gesamtkirchlich normierten, uneingeschränkten Abendmahlzulassung für alle Angehörigen eines der in der EKD geltenden Bekenntnisses freudig zugestimmt. Die Landessynode hat diese Erklärung mit der Bitte verbunden, „die Bemühungen um die Einheit im Glauben, Lehren, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit in Deutschland, d. h. um die Herstellung voller Kirchengemeinschaft in der EKD, fortzusetzen“.

Eine durch Änderung der Grundordnung der EKD mit gesamtkirchlicher Verbindlichkeit ausgestattete offene Kommunion wird aller Voraussicht nach in nächster Zukunft nicht zustande kommen. Sie scheitert am Widerspruch der VELKD. Es bleibt deshalb bis auf weiteres der in Art. 4 Abs. 1 Grundordnung

gewiesene Weg zwischenkirchlicher Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft, um der weithin praktizierten Abendmahlgemeinschaft in den Gliedkirchen der EKD auch kirchenrechtlich angemessenen und verbindlichen Ausdruck zu verleihen.

Die in der Arnoldshainer Konferenz vorbereitete Gesamtvereinbarung geht über den Vorschlag der 2. Abendmahlskommission, d. h. die offene Kommunion hinaus. Die zu empfehlende Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft (einschl. Interzelebration) folgt aus dem Verständnis der EKD, wie es die in der Arnoldshainer Konferenz zusammenarbeitenden Kirchenleitungsmitglieder insbesondere in These 1

des Konferenzstatuts zum Ausdruck gebracht haben: „Sie sind der Überzeugung, daß die Bekenntnisse der Reformation unbeschadet ihrer Verbindlichkeit nach dem Verständnis der einzelnen Gliedkirchen auf Grund der theologischen und gesamtkirchlichen Entwicklung ihre kirchentrennende Bedeutung verloren haben. Darum verstehen sie die EKD, die ihrer rechtlichen Ordnung nach ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen ist, als Kirche im Sinne der Präambel und der in Artikel 1 Abs. 2 getroffenen Feststellungen ihrer Grundordnung.“

Mit besten Empfehlungen

(gez.) Dr. Wendt

**Ausarbeitung \*) des theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. — 10. Mai 1968**

Verbunden in dem Wunsch, der Gemeinsamkeit der in der EKD zusammengeschlossenen Gliedkirchen angemessenen Ausdruck zu verleihen und nach Möglichkeit zu voller Abendmahlsgemeinschaft unter denselben zu gelangen,

zugleich aber auch darauf bedacht, die vorhandenen, von Bekenntnis und Lehre her bestimmten Unterschiede nicht außer acht zu lassen, dieselben vielmehr zum Ausgangspunkt aller weiterführenden Überlegungen und Entscheidungen zu machen,

beauftragte die Arnoldshainer Konferenz ihren Theologischen Ausschuß, einen Überblick über den Bekenntnisstand der Gliedkirchen der EKD zu erarbeiten, deren Grundordnungen miteinander zu vergleichen und daraufhin zu prüfen, inwieweit ihre Besonderheit dennoch eine fundamentale Gemeinsamkeit voraussetzt. Dabei sollten insbesondere auch die „Schauenburger Gespräche“ Beachtung finden, deren Ergebnis ebenso wie andere kirchlich-theologische Verhandlungen der letzten Jahre erkennen lassen, daß die Lehrbesinnung in den Kirchen der Reformation auf größere Gemeinsamkeit drängt (vgl. die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zu den Schauenburger Gesprächen vom November 1967).

In Ausführung dieses Auftrages hat der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz unter gleichzeitiger Auswertung des Arbeitsergebnisses ihres Rechtsausschusses die nachstehenden Leitsätze zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in der EKD mit den jeweils angefügten Erläuterungen erarbeitet. Die in den Leitsätzen 1—6 vorgelegte Orientierung über die derzeitige Lage wird in den anschließenden Sätzen 7 und 8 in Richtung auf Folgerungen weitergeführt, welche die gegenseitige Zuerkennung der vollen Abendmahlsgemeinschaft zum Inhalt haben. Der Theologische Ausschuß legt seine Ausarbeitung der Arnoldshainer Konferenz mit der Bitte vor, dieselbe zu prüfen und gegebenenfalls die daraus sich ergebenden kirchlichen Entscheidungen zu treffen.

1. Auf Grund jeweils besonderer Geschichte hat Lehrgrundlage und Lebenswirklichkeit der in der EKD zusammengeschlossenen Gliedkirchen eine sehr

verschiedene Ausprägung erfahren, die als solche respektiert und nicht außer acht gelassen werden soll.

Selbst unter den Kirchen, welche die Geltung einheitlicher Bekenntnisschriften als bestimmenden Ausdruck ihres gemeinsamen Bestandes ansehen, bestehen erhebliche Unterschiede. Während die VELKD als ihre Grundlage angibt „das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evang.-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten CA von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“, unterscheiden sich die einzelnen lutherischen Kirchen ausdrücklich in der Einzelangabe der ihre Bekenntnisgrundlage bildenden lutherischen Bekenntnisschriften. Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern „hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis“, ohne daß von einzelnen Bekenntnisschriften ausdrücklich die Rede ist. Das gleiche gilt für die Ev.-Luth. Kirchen Hannovers, Braunschweigs, Mecklenburgs und Thüringens. In den Grundartikeln der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate heißt es, daß die Auslegung der Heiligen Schrift und die Verwaltung der Sakramente in Übereinstimmung mit den altkirchlichen Bekenntnissen und den im Konkordienbuch niedergelegten Bekenntnisschriften der Reformation Martin Luthers geschieht. Schleswig-Holstein spricht von den Bekenntnisschriften der Ev.-Luth. Kirche und erwähnt dabei „vornehmlich“ die ungeänderte CA von 1530 und den Kleinen Katechismus Martin Luthers. Die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin erwähnt unter den Bekenntnissen der Reformation „sonderlich die Augsburgische Konfession“, während die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen unter den lutherischen Bekenntnisschriften des Konkordienbuches ausdrücklich auch die Konkordienformel hervorhebt. Die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck erklärt, daß die im Konkordienbuch zusammengefaßten lutherischen Bekenntnisse bei ihr in Geltung stehen und fügt hinzu: „Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu

\*) Endgültige Fassung, die von der Arnoldshainer Konferenz im November 1968 an die Kirchenleitungen versandt wurde; dem Rundschreiben an die Mitglieder der Landessynode vom 22. 7. 1968 lag der dieser Fassung vorhergehende Entwurf bei.

hören. Sie bejaht damit den Weg, der mit der Entscheidung der 1. Bekenntnissynode der DEK in Barmen beschritten worden ist."

Sind die bisher genannten Kirchen in der VELKD zusammengeschlossen, so verdienen die beiden lutherischen Kirchen, die sich diesem Zusammenschluß nicht eingeordnet haben, besondere Erwähnung. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg werden neben den altkirchlichen Bekenntnissen ausdrücklich alle Bekenntnisse der lutherischen Reformation einschließlich der Konkordienformel (jedoch mit Ausnahme von Melanchthons De Primatu Papae) als geltend bezeichnet. Dabei wird ähnlich Lübeck der wichtige Satz hinzugefügt: „Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Meinung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie weiß, daß ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird.“ Die Ev.-Luth. Kirche in Württemberg schließlich spricht in ihren Grundartikeln nur von den Bekenntnissen der Reformation: „Die Ev.-Luth. Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

Noch größer sind die Unterschiede der in den Grundartikeln formulierten Lehrbindung bei den aus der Unionsbewegung des vorigen Jahrhunderts hervorgegangenen Kirchen. Die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz hält „die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten protestantischen Konfessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung und erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als die Heilige Schrift“. Die Evangelische Landeskirche Anhalts beschreibt sich ausdrücklich als unierte Kirche, hervorgegangen aus lutherischen und reformierten Gemeinden. Die Bremische Evangelische Kirche erklärt in der Präambel von 1948 ganz allgemein, ihre unantastbare Grundlage sei das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten sei. Die übrigen Gliedkirchen hingegen stellen ihre Lehrgrundlage in differenzierterer Weise dar. Die Evangelische Landeskirche in Baden erkennt die CA als das gemeinsame Grundbekenntnis der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberg-Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Stücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen und für die ein besonderer Lehrkonsensus formuliert worden ist. Auf dieser Lehrgrundlage bildet sie „eine Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche, welche alle evangelischen Kirchengemeinden in dem Maße in sich zusammenschließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unierte und nichtunierte Kirche stattfinden kann und darf“. Die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beruft sich ebenfalls ausdrücklich auf die CA, „unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften“, wobei die Einheit „in der Bindung an die Väter der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis“ von dem vierfachen Allein gesehen wird, während die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die Sonderstellung der CA in dem Satz zusammenfaßt: „Sie (die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck) ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihr aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen.“ Die östlichen Gliedkirchen der EKU, Berlin-Brandenburg, Sachsen und Schlesien, hingegen bezeichnen sich ausdrücklich als Kirchen der lutherischen Reformation mit betonter Nennung der lutherischen Bekenntnisschriften (CA, AP, SM, kl. K., gr. K.), wobei freilich hinzugefügt wird, daß ihr besonderer Charakter darin bestehe, daß sie mit den reformierten Gemeinden ihres Bereichs, in denen der Heidelberg-Katechismus gilt, in kirchlicher Gemeinschaft stehen. Dieser besondere Hinweis auf die kirchliche Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden fehlt in der Präambel der pommerschen Kirchenordnung und kann dort fehlen, da es im Bereich der pommerschen Kirche keine reformierte Gemeinde mehr gibt. Die beiden westlichen Gliedkirchen der EKU, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen, schließlich lassen erkennen, daß sie Gemeinden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisstandes umfassen, die, wie etwa die westfälische Kirchenordnung bezeugt, „in einer Kirche verbunden sind, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die Welt gehorsam zu sein“. Die Lippische Kirche endlich spricht von der ausdrücklichen Wahrung des Bekenntnisstandes der in ihr verbundenen evangelischen Kirchengemeinden. Schon diese knappe Übersicht macht deutlich, wie groß die Variationsbreite der in den einzelnen Kirchen erfolgten Verhältnisbestimmung zu den reformatorischen Bekenntnisschriften ist.

2. Während die Gliedkirchen der EKD ihre Gründung auf die Bekenntnisse der Reformation in verschiedener Weise beschreiben und dementsprechend deren fortdauernder Gültigkeit auf verschiedene Weise Ausdruck verleihen, stellen sie zugleich an den Anfang ihrer Grundartikel zentrale Aussagen über Christus, Bekenntnis, Rechtfertigungsbotschaft und alleinige Bindung an die Heilige Schrift im reformatorischen Grundverständnis. So bezeugen sie die Kirchengemeinschaft der in ihnen vereinigten Gemeinden und machen damit zugleich über die landeskirchlichen Grenzen hinaus die Verbundenheit mit den übrigen Gliedkirchen in der EKD deutlich.

Die VELKD bezeichnet als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Ev.-Lutherischen

Kirche bezeugt ist. Ebenso die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen. Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern beginnt mit der Feststellung: „Die Ev.-Luth. Kirche in Bayern r. d. Rhs. steht auf dem alleinigen Grunde der Heiligen Schrift“ (vgl. Schleswig-Holstein, Thüringen, Braunschweig, Eutin, auch Oldenburg und Württemberg). Die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers beginnt mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Verkündigungsauftrag der Kirche: „Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers verpflichtend. Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes . . .“ Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins beginnt in ihrem ersten Grundartikel mit dem Zitat von CA 7 und der Feststellung, daß sie ihr Leben in dieser einen heiligen christlichen Kirche habe. Die Ev.-Luth. Landeskirche in Mecklenburg bekennt sich „zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter steht sie auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft“. Die Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate erklärt in ihrem ersten Artikel: „. . . lebt aus dem Bekenntnis zu Jesus Christus dem Herrn. Ihr ist aufgetragen, das Evangelium von Jesus Christus . . . zu verkündigen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist.“ Während schon in den lutherisch bestimmten Landeskirchen der Bezugnahme auf die je gültigen Bekenntnisse vielfach bestimmte inhaltliche Aussagen vorangestellt sind, gilt das in besonderem Maße für die Unionskirchen, die sich als solche genötigt sehen, ihre kirchliche Gemeinschaft schon in den Grundartikeln inhaltlich zu fixieren. Auffällig ist dabei insbesondere, daß solche Zusammenfassung bei mehr oder minder großer Ausführlichkeit im wesentlichen auf den gleichen Grundton abgestimmt ist. Eine gewisse Ausnahme macht dabei nur die Verfassung der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz von 1920. Sie bestätigt die Vereinigungsurkunde von 1818 mit ihren sehr ins einzelne gehenden Aussagen über das heilige Abendmahl, die Beichte und die Prädestination. Andererseits enthält auch die pfälzische Verfassung in § 1 die Aussage, daß die pfälzische Landeskirche „mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner Gemeinde bekennt“. Die Reihenfolge, in welcher in den Grundordnungen die Hauptpunkte des Lehrens und Bekennens zusammengestellt werden, ist verschieden. Während die östlichen Gliedkirchen der EKD (ohne Pommern) und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit dem Bezug auf das Stehen in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche beginnen, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündet und die Sakramente recht verwaltet werden, fängt die Grundordnung der pommerschen Kirchenordnung mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns

gekreuzigten und auferstandenen Herrn an, wie das auch die westlichen Gliedkirchen der EKD, Kurhessen-Waldeck, Bremen und Lippe tun. In vielen Fällen wird das Besondere der reformatorischen Botschaft in dem vierfachen „solus“ der Rechtfertigungsbotschaft zusammengefaßt (so z. B. Berlin-Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Hessen und Nassau, Rheinland und Westfalen). Die Erwähnung der Heiligen Schrift als der alleinigen und maßgebenden Glaubensnorm geschieht wiederholt und unter der besonderen Hervorhebung, daß an ihr alle Bekenntnisse zu messen und alle Lehre stets neu zu überprüfen ist (so Anhalt und Hessen-Nassau). Den Bekenntnisschriften wird andererseits in verschiedenen Kirche (so Pommern und Rheinland) ausdrücklich „fortdauernde Geltung“ zugesprochen, wobei Pommern hinzufügt, daß sie, die pommersche evangelische Kirche „sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet“ weiß.

Vielfach erfolgt in den Grundartikeln der Gliedkirchen eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zur EKD und zur Ökumene sowie auf die Verpflichtung zu gemeinsamem Dienst in Mission und Diakonie. Die Theologische Erklärung von Barmen wird, soweit es sich um nach 1945 neu beschlossene Kirchenordnungen handelt, ausdrücklich genannt, wenn auch unter Absetzung von den altkirchlichen Bekenntnissen und den reformatorischen Bekenntnisschriften. — Mag aufs Ganze gesehen Akzentuierung und Auswahl des inhaltlich Bezeugten nicht unerheblich verschieden sein, so gilt doch festzuhalten, daß die Landeskirchen inhaltliche Bekenntnisaussagen an den Anfang ihrer Grundordnung stellen, daß diese Aussagen auf den gleichen Grundton des reformatorischen Glaubenszeugnisses von der normativen Bedeutung der Heiligen Schrift abgestimmt sind und die gemeinsame Verwurzelung im Erbe der Reformation erkennen lassen.

3. Indem auch die EKD in ihrer Grundordnung von zentralen, allen Gliedkirchen gemeinsamen Lehraussagen ausgeht, sich aber selbst einerseits als Bund bekenntnisbestimmter Kirchen und zugleich andererseits als bekennende Kirche bezeichnet, kommt in deren Anlage eine über den augenblicklichen Status hinausweisende Spannung zum Ausdruck, welche die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen verpflichtet, auf das Wachsen in der Einheit auf der Grundlage von Wahrheit und Liebe bedacht zu sein. Je überzeugender die Gliedkirchen verdeutlichen, daß die Bindung an die verschiedenen Bekenntnisse der Reformation die kirchliche Einheit nicht ausschließt und umgekehrt die Betonung der kirchlichen Einheit die Gültigkeit der verschiedenen Bekenntnisse der Reformation nicht aufhebt, um so wirksamer und hilfreicher kann sich ihr Beitrag für den Weg der EKD auswirken.

Auch die Grundordnung der EKD beginnt mit dem Bekenntnis zu dem „Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem einen Herrn der einen heiligen

allgemeinen apostolischen Kirche. Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse". Auch hier wird also der nun folgenden Bezugnahme auf die in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen geltende Bekenntnisgrundlage das alle Kirchen verbindende grundlegende gemeinsame Bekenntnis zum Evangelium von Jesus Christus vorangestellt. Zwar folgt dann alsbald im 1. Artikel der Grundbestimmungen die Feststellung, daß die EKD ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen sei. Doch wird auch in den nächsten Artikeln immer wieder auf „die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit“, auf die alle Gliedkirchen und die EKD als ganze verpflichtende Gründung auf den Erkenntnissen des Kirchenkampfes, auf die umfassende Verantwortung für Einrichtung und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, auf die Zusammenfassung der den Kirchen aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen in der Gemeinde, auf die alle Gliedkirchen und die EKD miteinander verbindende Berufung zu Innerer und Äußerer Mission, auf die gesamtkirchliche Verantwortung für die deutschen Auslandsgemeinden und die ökumenische Bewegung, auf den Vertretungsauftrag in gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber den Inhabern öffentlicher Gewalt usw. hingewiesen. Das entspricht dem, was bereits in Treysa II 1947 erklärt wurde: „Wir vertrauen darauf, daß sich in diesem Bund im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes Kirche im Sinne des Neuen Testamentes verwirklicht“. In Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben kann die EKD Ansprachen und Kundgebungen erlassen usw., alles Hinweise darauf, daß in der Grundordnung der EKD die föderative Grundkonzeption daraufhin angelegt ist, daß eben dieser Bund bekenntnisbestimmter Kirchen durch eine gesamtkirchliche Gemeinsamkeit zusammengehalten ist, welche in der Präambel entsprechenden Ausdruck findet. Diese könnte um so überzeugender in Richtung auf das Kirchesein der EKD interpretiert werden, wenn sich die von den unierten Kirchen vertretene und in deren Geschichte bewährte Erkenntnis, daß die Bekenntnisse der Reformation ihren kirchentrennenden Charakter verloren haben, überzeugend durchsetzte. Letzten Endes weist der Bestand der EKD und das über den gegenwärtigen Spannungszustand hinausweisende, einstweilen noch ungeklärte Verhältnis von Kirche und Kirchenbund unabwärbar auf die Notwendigkeit weiterführender theologischer und kirchenrechtlicher Besinnung, ja auf die Tatsache hin, daß die geistliche Wirklichkeit des Miteinander in einer Kirche der theologischen und kirchenrechtlichen Fixierung bereits vorausgesehen ist.

4. In den Unionskirchen kann die Gemeinsamkeit in den zentralen Aussagen des Glaubens und Bekennens um so eher ausgedrückt werden, als hier die Unterschiede der reformatorischen Bekenntnisse als nicht mehr kirchentrennend angesehen werden. Als um so verpflichtender wird unter ihnen das weiterführende kirchlich-theologische Lehrgespräch herausgestellt.

Bei einigen Unionskirchen (Bremen, Pfalz, in gewisser Weise auch Baden) bilden die zu Anfang der Grundartikel herausgestellten zentralen Lehraus sagen die ausdrückliche Grundlage eines Lehrkonsenses. Insofern kann man von ihnen als konsensierte Kirchen sprechen. Bei den übrigen Unionskirchen wird ausdrücklich auf die fortduernde Gültigkeit der reformatorischen Bekenntnisse in den Gemeinden Bezug genommen, dabei aber betont, daß die Verschiedenheit der reformatorischen Bekenntnisse die kirchliche Gemeinschaft nicht aufhebt. Union wird in diesen Kirchen als Ausdruck einer kirchlichen Wirklichkeit verstanden, in welcher die Gemeinsamkeit im Bekennen der Grundwahrheiten des Evangeliums keinen Widerspruch zur jeweiligen Besonderheit der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse bedeutet. Während es also einerseits Kirchen gibt, die ihren Konsensus, sei es unter Bezugnahme auf die CA, sei es in allgemeinen Formulierungen, ausdrücklich festlegen oder in denen Gemeinden vorausgesetzt werden, die ausdrücklich unierte Bekenntnistandessind, gibt es andererseits Kirchen, welche die Fortdauer der reformatorischen Bekenntnisse in ihren Gemeinden ausdrücklich betonen und dennoch darin keinen Widerspruch zur gesamtkirchlichen Einheit sehen.

Diese Verschiedenheit der Lehrgrundlage in den einzelnen unierten Landeskirchen wird aber dadurch zusammengehalten, daß die Fortdauer der Bekenntnisse nicht als Grund für Kirchentrennung, sondern ausdrücklich als mit der Einheit als Kirche vereinbar verstanden wird. Solche bei der Fixierung der Grundordnungen verantwortlich getroffene und in den vorangestellten zentralen Lehrpunkten deutlich gemachte Feststellung der Gemeinsamkeit bedarf im theologischen Gespräch immer neu der weiterführenden Klärung. Darum wird in manchen Grundordnungen (so Hessen-Nassau und die östlichen Gliedkirchen der EKU) ausdrücklich auf die immer erneute Prüfung der Bekenntnisse an der Heiligen Schrift und auf diese Notwendigkeit des zwischenkonfessionellen Dialogs, auf das Hören der Brüder und des Glaubenszeugnisses der anderen reformatorischen Bekenntnisse Bezug genommen. Es verdient besonderer Erwähnung, daß solche Sätze auch in den Grundordnungen einzelner lutherischer Kirchen zu lesen sind (vgl. Lübeck): Die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck „weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören“. Ebenso Oldenburg: „... weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnistand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Meinung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie weiß, daß ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird.“

5. Da die Bekenntnisaussagen in der „Ordnung der EKU“ von den in ihr zusammengeschlossenen, im einzelnen durchaus verschiedenen Landeskirchen anerkannt sind und grundsätzlich Raum für das

kirchliche Miteinander von Gemeinden verschiedenen Bekenntnisstandes geben, ist die Frage berechtigt, inwieweit diese Aussagen nicht im Blick auf die EKD als Modell für kirchliche Gemeinschaft trotz Bekenntnisverschiedenheit anerkannt werden können. Denn diesen Aussagen haben auch solche Gliedkirchen der EKU zugestimmt, die sich ausdrücklich als Kirchen der lutherischen Reformation bezeichnen.

Der Weg der EKU kann als ein Beispiel dafür gelten, wie weit bei Respektierung eines je besonderen Bekenntnisstandes der einzelnen Gliedkirchen und ihrer Kirchengemeinden dennoch die Kirchengemeinschaft im ganzen bejaht praktiziert werden kann. Ein ähnliches Exempel stellen etwa die Strukturen der Ev. Kirchen von Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck dar. Doch kann in diesem Zusammenhang auch auf den Zusammenschluß der luth. Landeskirchen in der VELKD verwiesen werden, obschon hier trotz einer gewissen Verschiedenheit in der Bezugnahme auf die lutherischen Bekenntnisschriften im Grunde eine konfessionelle Gemeinsamkeit vorliegt. Die über den gegenwärtigen Stand der EKD hinausführende Frage ist die, ob nicht die Grundordnung der EKU als Beispiel dafür bejaht werden kann, daß die Anerkennung je besonderer landeskirchlicher und gemeindlicher Bekenntnisbindung die Kirchengemeinschaft der beteiligten Landeskirchen nicht ausschließt. Die Übersicht über die innerhalb der Unionskirchen geltenden Grundordnungen ergibt, daß unter ihnen Verständnis und Ausprägung der Union sehr verschieden ist. Hier Konsensusunion, dort Kirchen lutherischer Reformation, hier Gründung auf die CA als gemeinsames Grundbekenntnis, dort bekenntnisgegliederte Union. Die Verschiedenheit erklärt sich aus der je besonderen Geschichte und stellt dementsprechend ein Spezifikum der jeweiligen Landeskirche dar, das um der geschichtlichen Kontinuität willen seinen bleibenden Wert und seine Bedeutung behält und so lange eine die kirchliche Gemeinschaft im ganzen befriedende Mannigfaltigkeit darstellt, als die Voraussetzung anerkannt wird, daß die reformatorischen Bekenntnisse als einander nicht gegenseitig ausschließend, sondern als auf eine gemeinsame Mitte hinweisend verstanden werden. Diesem Anliegen tragen die Grundartikel der EKU, denen sich die ihr angehörenden Gliedkirchen bei aller Besonderheit und Unterschiedenheit untereinander gemeinsam angeschlossen haben, in angemessener Weise Rechnung. Auch sie beginnen mit den Grundaussagen der evangelischen Lehre, welche allen reformatorischen Bekenntnissen gemeinsam sind, und erklären im Anschluß daran, daß die EKU „ihre lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden für die Auslegung der Heiligen Schrift an die reformatorischen Bekenntnisse gewiesen weiß, die gemäß den Grundordnungen ihrer Gliedkirchen in den Gemeinden gelten“. Indem sie auf solche Weise für sich selbst den Tatbestand einer bekenntnisgegliederten Unionskirche darstellt und die Grundordnungen ihrer Gliedkirchen unter dieser Voraussetzung ausdrücklich freigibt, folgert sie daraus in den ersten

Artikeln ihrer Ordnung die Gemeinschaft im Dienst am Evangelium, die Gemeinschaft kirchlichen Lebens der in ihr verbundenen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden, die Gemeinschaft der Verkündigung des Wortes Gottes und die uneingeschränkte Abendmahlzulassung der Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse. Dazu ruft sie ihre Glieder, „auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu hören, in gemeinsamer Beugung unter Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes die Last bestehender Lehrunterschiede zu tragen und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen“. Es ist zu fragen, ob diesen alle Gliedkirchen der EKU miteinander verbindenden Grundartikeln, nicht auch in bezug auf die Einheit der EKD eine wesentliche Bedeutung zukommen könnte, sofern sie zeichenhaft das Vorhandensein kirchlicher Gemeinschaft trotz Bekenntnisverschiedenheit bezeugen.

6. Die von verschiedenen Seiten her erfolgende Aufarbeitung der seit der Reformationszeit bestehenden Lehrdifferenzen zwischen Lutheranern und Reformierten ist für die in der EKD zusammen geschlossenen Kirchen um so wichtiger, als sie im Bereich von Lehre und Verkündigung mit Herausforderungen konfrontiert sind, welche quer zu den bisherigen Frontstellungen verlaufen und gemeinsames Bekenntnis und Zeugnis erfordern.

Mit Aufmerksamkeit und Dankbarkeit haben wir zur Kenntnis genommen, daß von verschiedenen Seiten aus der Anfang damit gemacht wird, die Bekenntnisverschiedenheiten der Reformation in gründlicher theologischer Arbeit aufzuarbeiten. Das geschieht sowohl in den Arnoldshainer Abendmahlsthesen, in der theologischen Begründung des Selbstverständnisses der Evangelischen Landeskirche in Baden als einer Unionskirche, in der westfälischen Ausarbeitung „Bekenntnis und Einheit der Kirche“, in entsprechenden Arbeiten in Holland, Schottland, Frankreich und Nordamerika (vgl. „Auf dem Wege“, Lutherisch-Reformierte Kirchengemeinschaft EVZ) wie insbesondere in den unter der Verantwortung von Faith and Order geführten Schauenburger Gesprächen. Eine Fortsetzung solcher Arbeiten auf allen Ebenen und in allen Bereichen ist dringend erwünscht, zumal sich neuerdings Fronten und Gegensätze theologischer Art auftun, die alle Kirchen ungeachtet ihrer konfessionellen Prägung betreffen und an die den Kirchen der Reformation gemeinsamen Fundamente röhren. Um so mehr ist es erforderlich, daß alte Unterschiede bereinigt und überholte Grenzziehungen berichtigt werden. Echte Bekenntnisbindung im Hören auf die Heilige Schrift kann sich immer nur so vollziehen, daß sie sich unter den Herausforderungen der Zeit neu aktualisiert und dadurch neue Gemeinsamkeiten und neue Scheidungen herbeiführt. Doch sollte sich die Bemühung um die Erarbeitung der Gemeinsamkeit im Hören auf die Bekenntnisse der Väter nicht in theologischen Erklärungen erschöpfen. Vielmehr sollte zugleich in bezug auf die der Kirche heute aufgetragenen praktischen Dienste alles gemeinsam in Angriff genommen werden, was unter den gegen-

wärtigen Umständen schon gemeinsam geschehen kann.

7. Abendmahlsgemeinschaft, beginnend mit der gegenseitigen Kommunikantenzulassung und vollendet in Interkommunion und Interzelebration, ist Zeugnis und Zeichen dafür, daß Gemeinden und Kirchen in der Gemeinschaft an Wort und Sakrament ungeachtet konfessioneller Besonderheiten miteinander in einer Kirche verbunden sind. Es gilt Wege zu suchen, um dieser Gemeinsamkeit in allen Bereichen des kirchlichen Lebens unbeschadet vorhandener Unterschiede in Lehre und Ordnung entsprechenden Ausdruck zu verleihen.

Die Wiederherstellung der Gemeinschaft am Tisch des Herrn erscheint im zwischenkirchlichen Gespräch und der ökumenischen Wirklichkeit oft als der letzte und entscheidende Ausdruck erneuerter voller Kirchengemeinschaft. Dennoch darf das Exemplarische dieser Ereignisse nicht darüber hinwegtäuschen, daß, wie insbesondere die Konferenz von Lund (1952) erwiesen hat, die „Abendmahlsgemeinschaft“ ein in sich vieldeutiges und abgestuftes Geschehen darstellt und auch die Frage, inwieweit Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft in sich schließt, verschieden beantwortet werden kann. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, als vollziehe sich die Erneuerung der kirchlichen Einheit nur in der Abendmahlsfeier und der dieser zugrunde liegenden Abendmahlsllehre. Eine beschränkte Abendmahlzulassung wird schon in der bisherigen Grundordnung der EKD von 1948 festgestellt. Wenn dies in den einzelnen Landeskirchen jetzt in Richtung auf allgemeine gegenseitige Kommunikantenzulassung ausgedehnt wird, so wird damit einer Bewegung Rechnung getragen, die in der Grundordnung der EKD von vornherein angelegt war und durch die Arnorldshainer Abendmahlsthesen sowie die allgemeine Entwicklung der Lage und die veränderte theologische Gesamtsituation neue Antriebe erhalten hat. Unter den Unionskirchen bedarf es einer solchen gegenseitigen Bestätigung der uneingeschränkten Kommunikantenzulassung nicht. Dieselbe ist in ihren Grundordnungen auch da gegeben, wo nicht ausdrücklich davon die Rede ist. Es scheint uns aber jetzt die Stunde gekommen zu sein, daß die Kirchen über die bloße Zulassung hinaus die gegenseitige Einladung zu ihren Abendmahlsfeiern und zugleich die ausdrückliche Freigabe ihrer Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Abendmahlsfeiern der anderen Gliedkirchen, d. h. die volle Interkommunion, aussprechen. Es ist nicht einzusehen, daß auf dem Gebiet des Mitgliedschaftsrechts beim Wohnungswechsel von allen Gliedkirchen selbstverständlich die Übernahme vollzogen wird, während bei nur vorübergehendem Aufenthalt in einer anderen Gliedkirche die Teilnahme theologischen Bedenken unterliegen soll. Der Vollzug der Abendmahlsfeier richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gemeinde, in welcher die Einladung zum Tisch des Herrn ergeht. Wer hier an der Spendung des Sakramentes teilnimmt oder dieselbe vollzieht, kann dies nur unter Achtung des dort geltenden Bekenntnisses und unter Einhaltung der dort be-

stehenden Ordnung tun. Unter dieser Voraussetzung aber sollte die Abendmahlsgemeinschaft auch im Sinne der Interzelebration gelten. Denn alle Gliedkirchen der EKD erkennen die in einer der anderen Kirchen vollzogene Ordination als auch für sie gültig an. Daraus müßte die Folgerung gezogen werden. Wie aber die Abendmahlsgemeinschaft Ausdruck einer kirchlichen Lehreinheit ist, die sich nicht auf die Abendmahlsllehre beschränkt, sondern auf die Übereinstimmung in dem Entscheidenden des kirchlichen Gesamtzeugnisses zielt, so ist hinsichtlich der vollen kirchlichen Gemeinsamkeit die Abendmahlsgemeinschaft nur ein, wenn auch der entscheidende Schritt. Zwar gehört zur kirchlichen Einheit nicht die Gemeinsamkeit in allen einzelnen Ausprägungen der Lehre und des Lebens. Aber es ist geboten, um der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Zeugnisses willen darauf bedacht zu sein, dem jahrhundertelangen Nebeneinander und Gegeneinander der Landeskirchen ein Ende zu setzen und planmäßig auszubauen, was sich in den Jahren des Bestehens der EKD bereits auf vielen Gebieten angebahnt hat. Dies betrifft ebenso theologisch-kirchliche Grundsatzentscheidungen gegenüber alten und neuen Fragestellungen, wie die Abstimmung auf allen Gebieten der kirchlichen Ordnung, Gesetzgebung und Finanzgebarung.

8. Einige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben im Jahre 1967 an alle Gliedkirchen das Angebot der vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gerichtet. Dieses Angebot, seit 1946 schon einige Male wiederholt, ist eine Konkretisierung der vorstehenden Darlegungen. Gewiß hat die Aufarbeitung der seit der Reformationszeit bestehenden Differenzen nicht schon zu überall anerkannten gemeinsamen Aussagen geführt. Ebenso wenig gestattet die gegenwärtige theologische Diskussion, zu übersehen, wie verschieden die exegesischen und systematischen Aussagen in allen evangelischen Landeskirchen sind. Auf der anderen Seite stehen alle Gliedkirchen sowohl im Blick auf ihre Überlieferung wie im Blick auf den heutigen Stand der theologischen Forschung vor der gleichen Notwendigkeit, ihre Bekenntnisaussagen zu überprüfen. Lutherisch-reformierte Gespräche der letzten Jahre haben zu der Erkenntnis geführt, daß entscheidende überkommene Lehrunterschiede nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden müssen. Daraus zieht das Angebot der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft die Folgerung. Es geschieht im Vertrauen auf den gemeinsam bekannten Herrn Jesus Christus, daß Er durch die volle Gemeinschaft an seinem Wort und Tisch die Kirchen der Reformation stärken möchte, die gemeinsamen Fragen zu lösen und Ihn gemeinsam vor der Welt zu bezeugen. Dieses Angebot geschieht zugleich in der Hoffnung, daß aus dieser innersten Mitte geistlichen Lebens neue Kräfte für alle Bereiche kirchlichen Dienstes erwachsen werden. Die Annahme des Angebotes der vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft wird daher als notwendige und folgerichtige Antwort auf die an den Kirchen der Reformation geschehene Führung angesehen.

## Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft \*)

### I.

Wir, die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, erklären folgendes:

1. Die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die schon in den verschiedenen Grundordnungen und Grundartikeln zum Ausdruck kommt, ist nicht nur in der praktischen Zusammenarbeit enger geworden, sie hat sich auch geistlich und theologisch vertieft. Die Lehrgespräche der letzten Jahrzehnte, vom Arnoldshainer Abendmahlsgespräch bis zu den lutherisch-reformierten Schauenburger Gesprächen, haben uns deutlich gemacht, daß überkommene konfessionelle Lehrdifferenzen sich in entscheidenden Punkten gewandelt haben, so daß gewiß von Unterschieden, aber nicht mehr von kirchentrennenden Gegensätzen gesprochen werden kann. Dem haben die Gliedkirchen dadurch Rechnung getragen, daß sie Glieder der anderen Kirchen zu ihren Abendmahlfeiern zulassen. Dies ist ein erster Schritt.

2. Die von der Pfälzischen Landeskirche, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Bremischen Evangelischen Kirche allen Gliedkirchen angebotene volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft kann uns als Ausdruck für die tatsächlich gegebene Gemeinsamkeit weiterführen.

Zu ihr haben sich in den letzten Jahren schon zahlreiche andere Gliedkirchen bekannt. Neuestens haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sie aufgenommen.

Auch die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck weiß sich nach ihrer neuen Grundordnung zu ihr verpflichtet.

Der damit gegebene Anstoß gilt allen Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### II.

In dieser Erwägung haben wir uns entschlossen, in Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hiermit die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander zu vereinbaren. Dazu erklären wir:

1. In der Erkenntnis, daß eine Trennung am Tisch des Herrn nicht länger verantwortet werden kann, laden wir die Glieder aller Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unseren Abend-

mahlfeiern ein und ermutigen unsere Gemeindeglieder, der Einladung zum Tisch des Herrn auch in anderen Gliedkirchen zu folgen. Es erscheint folgerichtig, daß Gemeindeglieder, die nach dem von allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angewendeten Mitgliedschaftsrecht bei Wohnungswechsel zu vollberechtigten Gliedern der Kirche des neuen Wohnsitzes werden, dort auch bei vorübergehendem Aufenthalt ebenso wie die Glieder dieser Kirche am Gottesdienst und an der Feier des Abendmahls teilnehmen können.

2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Pfarrern und anderen ordinierten Predigern an Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer anderen Gliedkirche.

Die Ordination wird zwischen allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt und bei Übernahme eines Dieners am Wort aus einer anderen Gliedkirche in keinem Fall wiederholt.

Damit ist die Gültigkeit der Bevollmächtigung zum Dienst an Wort und Sakrament in jeder Gliedkirche grundsätzlich unbestritten. Ein Kolloquium vor der Übernahme eines Dieners am Wort aus einer anderen Gliedkirche dient lediglich der Vorstellung des Betreffenden und der Vergewisserung, daß er bereit ist, die Bekenntnisgrundlage der aufnehmenden Kirche zu achten und die Ordnung des für ihn vorgesehenen Dienstes einzuhalten. Unter der Voraussetzung dieser selbstverständlichen Bereitschaft bedarf der gelegentliche Dienst an Wort und Sakrament eines Pfarrers oder eines anderen ordinierten Predigers aus einer anderen Gliedkirche in einer unserer Kirchen entsprechend der in der Gemeinde geltenden Ordnung keiner besonderen Genehmigung kirchenleitender Stellen. Wir ermutigen vielmehr die Pfarrer und Gemeinden unserer Kirchen, Amtsbrüder aus anderen Gliedkirchen zu solchem Dienst einzuladen.

### III.

Diese Vereinbarung ist nicht nur für unsere Beziehungen zueinander verbindlich, sondern stellt zugleich unsere Haltung gegenüber allen anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland fest. Wir laden die anderen Gliedkirchen ein, dies durch Beitritt zu der Vereinbarung auch ihrerseits zu bestätigen. Es steht jeder Gliedkirche frei, der Vereinbarung nur in dem Umfang beizutreten, in welchem sie ihr zur Zeit zu folgen vermag.

\*) Endgültige Fassung, die von der Arnoldshainer Konferenz im November 1968 an die Kirchenleitungen versandt wurde; dem Rundschreiben an die Mitglieder der Landessynode vom 22. 7. 1968 lag der dieser Fassung vorhergehende Entwurf bei.

## Vorlage\*) des Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz zur Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft

(Entwurf)

Entsprechend den Intentionen der Konferenz vom 28. und 29. März 1968 hat der Theologische Ausschuß am 9. und 10. 5. d. J. auf der Grundlage eines Entwurfs von Oberkirchenrat Herbert eine „Erklärung zur Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD“ erarbeitet und dem Rechtsausschuß zur weiteren Prüfung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 18. Mai d. J. beraten und das Ergebnis sodann im schriftlichen Verfahren niedergelegt. Er übergibt hiermit der Konferenz den von ihm überarbeiteten Entwurf. Dieser nimmt den Vorschlag des Theologischen Ausschusses inhaltlich und, von geringfügigen Änderungen abgesehen, auch in der Fassung auf, stellt ihn aber teils als Vorerwägung und teils als Vertragssinhalt in den Rahmen einer Gesamtvereinbarung der beteiligten Kirchen.

Hierbei hat der Rechtsausschuß sich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Der Vorschlag des Theologischen Ausschusses bringt zwar den einmütigen Willen der beteiligten Kirchen zum Ausdruck, zur Interkommunion, zur Interzelebration und zur Kanzelgemeinschaft fortzuschreiten. Er kleidet jedoch diese Aussage in die Form einer Erklärung, die sich an Gliedkirchen, Pfarrer und Gemeinden wendet, und damit dem Mißverständnis ausgesetzt sein könnte, als handele es sich nur um einen Appell, dessen Beachtung erwartet wird, aber nicht gewiß ist. In der Konferenz und ihren Ausschüssen bestand jedoch Einmütigkeit darüber, daß die Kirchen des Arnoldshainer Kreises sich auf die volle Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft verbindlich und für die Dauer einigen wollen. Dem sollte, wie der Rechtsausschuß meint, eine Form der Willenserklärung entsprechen, die deren Verbindlichkeit deutlich macht. Daher schlägt der Rechtsausschuß den Abschluß einer förmlichen Vereinbarung vor.

2. Als Basis einer solchen Vereinbarung bietet sich Art 4, Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der EKD dar, wonach Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlgemeinschaft Aufgabe der Gliedkirchen bleiben. Durch die Bezugnahme auf diese Bestim-

mung wird deutlich, daß die beteiligten Kirchen eine ihnen von der gesamtkirchlichen Ordnung ausdrücklich gestellte Aufgabe erfüllen wollen. Damit begreifen sie zugleich dem Vorwurf, daß sie sich als eine Sondergruppe von den übrigen Gliedkirchen der EKD distanzieren wollten, ein Vorwurf, der im übrigen auch durch den Inhalt der Vereinbarung widerlegt wird.

3. Die Bedeutung der Vereinbarung für die Struktur der Evangelischen Kirche in Deutschland legt es nahe, sie aus der Sphäre der Einzelvereinbarung herauszuheben und ihr die Gestalt einer alle beteiligten Kirchen umfassenden Gesamtvereinbarung zu geben. Daß bereits einige dieser Kirchen bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen haben, hindert ihre Einbeziehung in die multilaterale Vereinbarung um so weniger, als sie sich erst damit auch die in ihr enthaltenen konkreten Aussagen zu eigen machen.

4. Zum Inhalt der Vereinbarung im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen:

a) Der Rechtsausschuß hat es begrüßt, daß der Theologische Ausschuß (in II 1. der jetzigen Fassung) auf den inneren Zusammenhang zwischen der Abendmahlsfrage und dem Mitgliedschaftsrecht hingewiesen hat.

b) Wenn Abschnitt II 2. des Entwurfs die Kanzelgemeinschaft nur auf den Dienst der Pfarrer bezieht, so ist zu bedenken, daß von der Vollmacht und der Aufgabe her auch der Dienst der ordinierten Prediger und Pfarrdiakone einzubeziehen wäre. Dem stehen, wie nicht zu erkennen ist, einstweilen die erheblichen Verschiedenheiten in der Vorbildung, Verwendbarkeit und Rechtsstellung dieses Personenkreises entgegen. Um so mehr sollten die von der Konferenz bereits eingeleiteten Bemühungen um eine homogene Gestaltung der Verhältnisse weiterverfolgt und sollte im Zuge dieser Bemühungen auch die Einbeziehung der Prediger in die Kanzelgemeinschaft im Auge behalten werden.

c) Der Rechtsausschuß macht ferner darauf aufmerksam, daß die Vereinbarung Anlaß sein sollte, auch andere Gebiete der kirchlichen Ordnung zu überprüfen, insbesondere etwa das zum Teil noch

\*) Dieser Vorlage des Rechtsausschusses liegt ein erster Entwurf der hier unter Beilage 2 abgedruckten Vereinbarung zugrunde.

stark ausgeprägte ausschließliche Kanzelrecht des Pfarrers und der entsprechenden Mitbestimmung des Presbyteriums.

Auf die Notwendigkeit solcher Überprüfungen weist Abschnitt II 3. des Entwurfs allgemein hin.

5. Der Entwurf des Theologischen Ausschusses enthält am Schluß die an alle Gliedkirchen der EKD gerichtete Bitte, die „Erklärung entgegenzunehmen, zu prüfen und durch entsprechende Schritte die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit uns aufzunehmen“. Diese Aufforderung hat der Rechtsausschuß in Abschnitt III des Entwurfs dergestalt aufgenommen, daß jede Gliedkirche das Recht haben soll, der Vereinbarung beizutreten. Dabei war er der Meinung, es sollte in der Fassung der Bestimmung auch erkennbar sein, daß u. U. eine Ab-

stufung des Beitritts (etwa zunächst bis zur Stufe der Interkommunion) in Betracht kommen könnte.

6. Endlich hat der Rechtsausschuß sich mit der Frage der Legitimation zum Abschluß der Vereinbarung befaßt. Sie liegt ausschließlich bei der einzelnen Gliedkirche, die nach der für sie geltenden Ordnung darüber zu befinden hat, welches ihrer Organe die Abschlußvollmacht besitzt oder zuerteilen hat. Der Eigenart des Gegenstandes würde nach Meinung des Ausschusses eine synodale Entschließung gemäß sein, die zwar nicht die Form eines Kirchengesetzes zu haben brauchte, aber hinsichtlich des Gewichts der Stimmen Verfassungsrang haben und damit das die Kirche vertretende Organ zweifelsfrei zum Abschluß der Vereinbarung ermächtigen sollte.

## **Vorlage zu dem Bericht des Finanzausschusses über den Stand der Vorarbeiten zur Neuregelung des Finanzausgleichs**

Vorläufiger Vorschlag für eine neue Finanzausgleichsregelung (Entwurf IV — mit kurzen Erläuterungen — auf Grund der Beratungen des Finanzausschusses vom 12. Oktober 1968)

### **I.**

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben.

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird von den Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbänden) lediglich als Ortskirchensteuer erhoben.

**Erläuterung:** Dieser Abschnitt enthält die Grundlagen, die sich aus § 2 des Haushaltsgesetzes vom 26. 10. 1967 (VBl. 1968 S. 16) in Verbindung mit dem Haushaltspunkt der Landeskirche ergeben.

### **II.**

Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Anteil des Nettoertrags (Bruttoaufkommen abzüglich Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen (Gesamtanteil der Kirchengemeinden).

**Erläuterung:** Nach dem Haushaltspunkt 1968/69 machen die gesamten Zuweisungen an die Kirchengemeinden 43 Prozent des Netto-Ertrages der Kirchensteuer vom Einkommen aus; der Ansatz im nächsten Haushaltspunkt soll sich an diesen Prozentsatz anlehnen; wenn irgendmöglich und vertretbar, soll der Gesamtanteil der Kirchengemeinden prozentual erhöht werden.

Die gesamten Zuweisungen an die Kirchengemeinden sollen in einer Haushaltsstelle des Haushaltspunkts zusammengefaßt werden. Näheres dazu enthalten die Erläuterungen zu Abschnitt III und IV.

### **III.**

Dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden werden vorweg entnommen die Mittel für folgende Zwecke zugunsten der Kirchengemeinden:

- a) Baubehilfen,
- b) Zuweisungen an die Bauprogramme,
- c) Zuweisungen an Umschuldungsfonds,
- d) Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen,
- e) Beiträge der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke,
- f) Beihilfen für verschiedene Zwecke.

### **IV.**

Von dem restlichen Gesamtanteil entfallen auf

a) den Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden 75 Prozent,

b) den Härtestock 25 Prozent.

**Erläuterungen zu II und IV:** Die sog. Vorwegnahmen (III) machen im Haushaltspunkt 1968/69 rd. 22,5 Prozent des Gesamtanteils der Kirchengemeinden (II) aus. Dieser Prozentsatz ist zunächst auch Richtlinie für den Ansatz im nächsten Haushaltspunkt. Das bisherige Verhältnis von Gesamtschlüsselanteil zu Ausgleichsstock, nunmehr Härtestock genannt, betrug 70:30. Die Erhöhung des Schlüsselanteils bedeutet erhöhte Mittel für den laufenden Haushalt.

Die neue Gliederung des Haushaltspunkts, die sich aus den Abschnitten II bis IV ergibt, sei durch folgende Gegenüberstellung verdeutlicht:

a) Gliederung im Haushaltspunkt 1968/69

10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	26 305 000
11	Baubehilfen	2 000 000
12	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	550 000
19	Beihilfe für verschiedene Zwecke	1 050 000
24	Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker	220 000
92	Bauprogramme	5 000 000
		35 125 000

b) Neue Gliederung

10	Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	(Zahlen des Hpl. 1968/69)
10. 0	Baubehilfen	2 000 000
10. 1	Zuweisung an die Bauprogramme	5 000 000
10. 2	Zuweisungen an die Umschuldungsfonds	700 000
10. 3	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	550 000
10. 4	Beitrag der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke	.....
10. 5	Beihilfen für verschiedene Zwecke	570 000
10. 8	Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden	19 728 750
10. 9	Härtestock	6 576 250

Summe 10: 35 125 000

Die Haushaltsstellen 10. 0 bis 10. 5 stellen die sog. Vorwegnahmen (III) dar.

## V.

Der Gesamtschlüsselanteil wird auf die Kirchengemeinden wie folgt verteilt:

a) Die kleinen Kirchengemeinden (unter 900 Gemeindeglieder) nehmen an dem Gesamtschlüsselanteil in dem gleichen Verhältnis wie bisher teil.

b) Die großen Kirchengemeinden (mit 1000 und mehr Gemeindegliedern) erhalten aus dem verbleibenden Gesamtschlüsselanteil eine Grundausstattung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock Zusatzbetrag und Zuschuß zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

**1. Grundausstattung:** Ein Teil des Gesamtschlüsselanteils wird auf die Gemeinden nach der Seelenzahl — aufgerundet auf volle Hundert — verteilt.

**Erläuterung:** Die Überlegungen, ob  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  des Gesamtschlüsselanteils als Grundausstattung nach der Seelenzahl verteilt werden soll, sind noch nicht abgeschlossen.

**2. Schlüsselanteil:** Der um den Betrag der Grundausstattung verminderte Gesamtschlüsselanteil zuzüglich 10 Prozent der Grundsteuermeßbeträge werden nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen (dem bisherigen Schlüssel) verteilt. Der nach Satz 1 für die einzelne Gemeinde errechnete Anteil wird um 10 Prozent der Grundsteuermeßbeträge der betreffenden Gemeinde gekürzt.

**3. Zusatzbetrag:** Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil (Kopfbetrag = Schlüsselanteil gemäß 2 Satz 1: Seelenzahl der Gemeinde) nicht 60 Prozent des Durchschnittskopfbetrags (Gesamtschlüsselanteil gemäß 2: Seelenzahl der großen Kirchengemeinden) erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag (Zusatzbetrag) aus dem Härtestock. Auf den Zusatzbetrag wird jedoch der Betrag angerechnet, um den der Kopfbetrag an Ortskirchensteuer (Kirchensteuer vom Grundbesitz) der einzelnen Gemeinde (= 20 Prozent der Grundsteuermeßbeträge: Seelenzahl) 75 Prozent des Durchschnittskopfbetrags der großen Gemeinden übersteigt.

**4. Zuschuß zum Schuldendienst:** Kirchengemeinden, deren Belastung mit Schuldendienst bei Beginn des Haushaltszeitraums 25 Prozent ihrer haushaltsplanmäßigen Steuereinnahmen (E-Anteil + Ortskirchensteuer) übersteigt, erhalten einen Zuschuß zum Schuldendienst in Höhe

des die Belastungsgrenze übersteigenden Betrags, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlich ist.

## VI.

Zu folgenden Ausgaben des laufenden Haushalts der Kirchengemeinden können Beihilfen bewilligt werden:

a) zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen nach den hierfür erlassenen Richtlinien,

b) zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr. vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) zum Besoldungsaufwand solcher Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, in Höhe von 35 Prozent des Besoldungsaufwands, gemäß § 15 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zum Besoldungsaufwand für Kirchenmusiker, soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert.

**Erläuterung:** Die Zuschüsse zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen und zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker, die nicht Bezirkskantore sind, werden aus den sog. Vorwegentnahmen gezahlt (Erl. zu Abschnitt III und IV unter b): Hst. 10. 3 und 5). Die Zuschüsse zur Besoldung von Bezirkskantoren trägt die Landeskirche.

## VII.

Die Mittel des Härtestocks werden zur Verwendung für folgende Zwecke bestimmt:

1. Zusatzbetrag gemäß V b Nr. 3,

2. Zuschuß zum Schuldendienst gemäß V b Nr. 4 und den Richtlinien für die Genehmigung neuer Darlehen,

3. sonstige Zuschüsse zum Ausgleich der Haushaltspläne (insbesondere bei den kleinen Kirchengemeinden),

4. Entschuldungsbeihilfen für die Gruppe der kleinen Gemeinden,

5. Zuschüsse für verschiedene Zwecke (Grunderwerb, Bereitstellung von Bau-Eigenmittel der Kirchengemeinden, a. o. Zins- und Tilgungsbeihilfen u. a.).

**Erläuterung:** Die Ansätze zu 2 und 4 sind auf Grund genauerer Untersuchungen zahlenmäßig festzulegen; die Ansätze zu 1, 3 und 5 sind gegenseitig deckungsfähig.

(gez.) Dr. Löhr

## Zwischenbericht über den Stand der Arbeit der Gesangbuchkommission

Die von der Synode bestellte Gesangbuchkommission hat den Auftrag, die durch das Ausgehen der Bestände der 17. Auflage notwendig gewordene 18. Auflage unseres Gesangbuchs vorzubereiten. Die Kommission tagte in drei Plenar- und in sechs getrennten Unterausschußsitzungen. Die Masse der Details, die sich aus der redaktionellen Überarbeitung ergibt, kann nicht Gegenstand dieses Zwischenberichts sein.

### I. Stand der Arbeit

1. Der durch EKD-Vertrag festgelegte Liedstammteil bleibt in seiner Substanz unangetastet. Mit einer Anzahl Einzeländerungen, z. B. bei den Melodieangaben, wurde der Anschluß an die EKD-Regelung hergestellt, badische Übergangslösungen der 17. Auflage wurden beendet.
2. Angestrebt wird ein harmonisch nach Höhe und Breite abgestimmtes einheitliches Mittelformat für die gesamte Neuauflage. Die bisherige Fraktur soll durch eine geeignete Antiquaschrift ersetzt werden (eventuell die Optima-Schrifttype von H. Zapf).
3. Die Gottesdienstordnungen, deren Überarbeitung der Liturgischen Kommission übertragen wurde, sollen sinngemäß an den Anfang gestellt werden.
4. Der Gebetsteil im Badischen Anhang, der wie alle übrigen Gebete, auch die altkirchlichen Kollektengebete im Stammteil, keiner EKD-Gesamtregelung unterliegt, wird einer gründlichen sprachlichen Revision, zum Teil einer notwendigen Erneuerung unterzogen. Ein mit fortlaufenden Nummern versehener Auszug aus dem Psalter soll dem Gebetsteil des badischen Anhangs angefügt werden.

### II. Terminplan

Mit zwei weiteren Sitzungen der Gesangbuchkommission im November 1968 und im Januar 1969 kann der Rohbau der Vorbereitungen für die 18. Auflage abgeschlossen werden. Ist bis Ende Februar 1969 eine Entscheidung der Synode über die Vorlage der Gesangbuchkommission möglich, kann mit dem Druck der 18. Auflage im Juli 1969 begonnen werden.

### III. Empfehlung der Gesangbuchkommission an die Synode

Die Gesangbuchkommission empfiehlt der Synode, spätestens bis Ende Februar 1969 eine Sonder-sitzung des Hauptausschusses einzuberufen — eventuell erweitert durch in Gesangbuchfragen sachkundige Synodale — und dieses Gremium zu ermächtigen, stellvertretend für die ganze Synode die Entscheidung über die Drucklegung der 18. Auflage zu fällen.

Sollte dieses Verfahren nicht akzeptiert werden können, dann müßte diese Entscheidung auf die Frühjahrssynode 1969 vertagt werden. Dann allerdings kann mit dem Druck nicht mehr im Juli beginnen werden. Es müßte eine Zwischenauflage nach der Fassung der 17. Auflage gedruckt werden. Die 18. Auflage ist damit auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben.

Die Gesangbuchkommission bittet deshalb die Hohe Synode, aus diesen Gründen die oben gemachte Empfehlung zu einem Beschuß zu erheben.

(gez.) Gottfried Gorenflos,  
Vorsitzender der Gesangbuchkommission